

Nora Becker

Privatheit verstanden als Abgrenzung

Die Suche nach einem gemeinsamen Begriff
von Privatsphäre bis Datenschutz



Nomos

Nora Becker

Privatheit verstanden als Abgrenzung

Die Suche nach einem gemeinsamen Begriff
von Privatsphäre bis Datenschutz



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Dissertation, Technische Universität Dortmund,
Fakultät Humanwissenschaften und Theologie, 2024

u.d.T.: Privat | heit. Entwicklung eines Privatheitsbegriffes auf Grundlage einer
Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen in Bezug auf eine
geteilte abstrahierte Struktur als gemeinsame Definitionsstruktur

ISBN 978-3-7560-1867-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-4600-7 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort mit Danksagung

An Bahnhöfen, in Wartezimmern, in Momenten der Ruhe und bei Stress, manchmal auch im Urlaub und in vielen Gesprächen: Über Jahre hat mich der Gedanke begleitet, was Privatheit eigentlich ist – oder, um es in den unterschiedlichsten Facetten korrekter auszudrücken: „Was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann.“ Es ist zauberhaft und gruselig zugleich, dass diese ständige Begleiterin sich nun von mir in diesem Sinne verabschiedet. In ihrer äußeren Form und Bedeutung verlässt sie hiermit die Privatheit der Gedanken, der Notizen und der Unterhaltungen. Sie wird im wahrsten Sinne des Wortes *ver-öffentlicht*. Die Dissertation „Privat | heit. Entwicklung eines Privatheitsbegriffes auf Grundlage einer Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen in Bezug auf eine geteilte abstrahierte Struktur als gemeinsame Definitionsstruktur“ ist das Ergebnis dieser jahrelangen Begleitung und Interaktion. Sie liegt nun unter dem Titel „Privatheit verstanden als Abgrenzung. Die Suche nach einem gemeinsamen Begriff von Privatsphäre bis Datenschutz“ vor Ihnen.

Im Folgenden findet sich eine Danksagung institutioneller wie persönlicher Art, bevor die Einleitung dieser Arbeit mit einem Wollknäuel den (roten) Faden der Betrachtung aufnimmt, was eben unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann.

Danksagung

Ich möchte mich im Folgenden bei einigen der wichtigsten Menschen in meinem Leben bedanken. Meine innersten Beziehungskreise, um eine der später verwendeten Systematiken auch hier bereits sprachlich zu nutzen, überschneiden sich weitläufig mit den helfenden Händen (auch Köpfen und Herzen), die für das Dissertationsprojekt eine große Bedeutung hatten. Für diese Überschneidung bin ich sehr dankbar. Diese Kreisförmigkeit bedeutet auch, dass eine Reihenfolge so nicht möglich und immer bezogen auf spezifische Situationen, Konstellationen und Faktoren ist.

Beginnen werde ich zunächst mit der Prüfungskommission, der mein ganz besonderer Dank für die Begleitung des Promotionsprozesses und schließlich für das Bestreiten des erfolgreichen Abschlusses in der Verteidigung gebührt: Meinem Doktorvater Prof. Dr. Christoph Schuck sowie

Prof. Dr. Reimund Seidelmann und Prof. Dr. Matthias Kortmann. Ersterem möchte ich zudem für die jahrelange Kombination aus Freiheit und gleichzeitiger Ansprechbarkeit als Ausdruck dieser Begleitung danken: von der Themenfindung bis hin zu den letzten Entscheidungen in der Endphase.

Blicken wir nun auf die genannten Beziehungskreise, möchte ich mich zunächst der besonderen, innersten Schnittstelle von Beziehung und Hilfe widmen: Danke Mama, danke Basti und danke Domme! Euch verdanke ich nicht nur handfeste Korrektur-, Lektorats- und Formatierungsunterstützung, sondern auch viele Stunden intensiver Gespräche, emotionale Unterstützung und einen großen Teil der nötigen Kraft für dieses Projekt.

Meinem Papa danke ich für den unumstößlichen Glauben an mich und die Hingabe für das, was man tut, meinem Bruder möchte ich für viele schöne Momente der Zugehörigkeit, Kreativität und des aufeinander Verlassens danken.

Julia und Rika danke ich für jahrelangen Austausch, die Unmöglichkeit der reinen Arbeitsbeziehung und das Gefühl, immer auf euch zählen zu können. Das gilt im Beruflichen (etwa bei Korrektur und Lektorat der Dissertation oder entsprechendes Proofreading für Projekttexte) wie im Privaten.

Marlene bin ich dankbar für den Austausch auf allen Ebenen, die Stärkung in zentralen Momenten und die richtigen wie wichtigen Worte.

Max danke ich für die Fähigkeit, die Identität eines Menschen hervorzuheben, sie zu stärken und dabei jede Form der Individualität zuzulassen.

Für die Intensität der Gespräche, die ehrliche Nachfrage nach meiner Person und das Interesse an der Dissertation möchte ich mich insbesondere bei Nicole und Leon bedanken.

Esther und Vany danke ich für die jeweils sehr spezifische Unterstützung insbesondere in der Endphase, für Mahlzeiten, Spaziergänge, nächtliche Telefonate und spannende Perspektivwechsel.

Marcel, Christian, Marvin und Ulla danke ich für die stete Neugier an dem Inhalt meiner Dissertation und den unerschütterlichen Glauben daran, dass ich das schon machen werde. Joshi und Johannes möchte ich für jahrelangen Austausch über Inhalte, Lebensweg und den Promotionsprozess danken.

Matthias verdanke ich eine steile Lernkurve in allen möglichen Arbeitsfacetten und einen steten Ansprechpartner in Routine- wie in Notfallsituationen. Für die tatkräftige Unterstützung in den unterschiedlichsten Arbeitsbelangen möchte ich mich bei Maria bedanken. Kathrin danke ich für ihr Seminar, die zugehörige Art des Denkens und intensive (Gesprächs-)Aus-

landserfahrungen. Steve für das Tischeschleppen im Sinne eines großen Verlasses und einer Portion Sarkasmus, Daniel für den Austausch über Inhalte, Debatten und Sonstiges. Sina danke ich für ihren besonderen Blick auf die Dinge und den Humor, Christian für die Entlastung in unserem Seminar und die Zwischenmenschlichkeit, Christopher fürs Ballspielen und die Aktivität.

Dankbar bin ich auch „meinen“ Fellows aus dem jahrelangen Postdoctoral Fellowship Programm, der VolkswagenStiftung und insbesondere Dr. Matthias Nöllenburg und Daniela Grages für eine unbezahlbare Horizonterweiterung in vielen Facetten während der Koordination des seit 2019 laufenden Projektes samt inhaltlichen Erkenntnissen, unterschiedlichsten Inspirationen wie Projektmanagementenerfahrungen.

Beate Bernstein und Carola Spengler danke ich für die Betreuung im Publikationsprozess.

Das Team, in dem ich das Dissertationsprojekt angehen durfte, ist großartig, ebenso die unterschiedlichsten Arbeits- und Beziehungskreise, die mich umgeben, die TU Dortmund als Arbeits- und Lernort, unsere Fakultät und das Institut mit den inhaltlich teils so eng verflochtenen Fächern, Philosophie und Politikwissenschaft: Für diese *Einbettung*, um wiederum einen Begriff der späteren Ausführungen sprachlich zu übernehmen, bin ich sehr dankbar – im Beruflichen wie im Privaten. Mein Dank gilt damit auch allen Personen, die hier nicht namentlich genannt werden konnten und die über Gespräche, unsere grundsätzliche soziale Beziehung und ihre Persönlichkeit einen wichtigen Teil des Promotionsprozesses und der letzten Jahre dargestellt haben.

Ich bin dankbar für das von so vielen Menschen mitgegebene stete Fragezeichen samt Neugierde in meinem Kopf, die Suche nach dem Wittgensteinchen, das Finden des Blümchens – um zwei ‚Insider‘ hier einzubauen – und das Wissen, das man im Zuge eines solchen Projektes erwerben darf. Danke!

Dortmund und Frankfurt am Main, Juni 2024

Nora Becker

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	19
Teil 1: Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont aus Wissenschaftstheorie und Forschungsstandanalyse	55
2. Wissenschaftstheoretische Möglichkeiten gelungener, begrifflicher Fassungen	56
2.1 Wissenschaftstheoretische Möglichkeiten begrifflicher Fassungen	57
2.2 Wissenschaftstheoretische Kriterien ‚gelungener‘ begrifflicher Fassungen	67
2.3 Ein Begriffsvorschlag samt Gelingenskriterien für diese Arbeit	72
3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit	93
3.1 Zur Spannweite von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit	96
3.2 Zur Gerichtetheit und Eindimensionalität von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit	101
3.3 Zur Systematik von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit	109
3.4 Zur Trennschärfe von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit	118

4. Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont und Vorgehensweise dieser Arbeit	123
Teil 2: Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in einen Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert zur Einbettung und Vorbereitung der Ausdrucksanalyse	141
5. Isaiah Berlins negative und positive Freiheit: Ein Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert	143
6. Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit	147
6.1 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich in Abgrenzung zur Öffentlichkeit	150
6.2 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum samt Hilfskonstrukt	173
6.3 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum in Abgrenzung zur Umwelt	192
6.4 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum mit Grenzen zu und Zugängen aus der Umwelt	203
6.5 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum mit Grenzen zu und Zugängen aus der Umwelt – die betreten werden Eingriffe in die Privatheit	211
7. Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit	224
7.1 Autonome Merkmale Aktivitäten in Selbstregierung: Herrschaft in einer Person	228
7.1.1 Hilfskonstrukt Autonomie und Selbstregierung	229
7.1.2 Autonomie- und selbstregierungsbezogene Merkmale bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit	236

7.2	Heteronome Merkmale Aktivitäten in Fremddregierung: Herrschaft bei Dritten	254
7.2.1	Systematischer Ausdruck von Beziehungskonstellationen und Interaktion als Hilfskonstrukt	254
7.2.2	Beziehungs- und interaktionsbezogene Merkmale bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit	269
8.	Ergebnis der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Näherungswert unter Hinzuziehung der Hilfskonstrukte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion	282
8.1	Zusammenfassung der Hilfskonstrukte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion	282
8.2	Ergebnis der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Näherungswert	295
Teil 3: Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen in Bezug auf eine geteilte abstrahierte Struktur als gemeinsame Definitionsstruktur		307
9.	Ausdrücke der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit	317
10.	Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion in Bezug auf gemeinsame Nenner der Privatheit	323
11.	Zusammenführung der größten gemeinsamen Nenner samt weiterer Abstraktion zu einer geteilten abstrahierten Struktur als vorläufigen Definitionsstruktur von Privatheit	353

12. Justierung der vorläufigen Definitionsstruktur mithilfe von Faktoren, Operatoren und Filter durch Betrachtung der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheit sowie eine Kontrastierung mit den Näherungsweltergebnissen	359
12.1 Abdeckung der Ausdrücke von Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit durch die vorgeschlagene Definitionsstruktur samt resultierender Justierung	360
12.2 Justierung der vorgeschlagenen Definitionsstruktur unter Hinzuziehung der entwickelten Hilfskonstrukte	365
12.3 Kontrastierung der vorgeschlagenen Definitionsstruktur mit den Näherungsweltergebnissen	372
Teil 4: Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit	377
13. Mögliche Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit	378
13.1 Ein Entscheidungsbaum der Privatheit: Mögliche Abzweigungen der Definitionskomponenten	378
13.2 Bestehende Ausprägungen der Definitionskomponenten innerhalb dieses Entscheidungsbaumes	393
14. Der Faktor ‚Gesamtgesellschaftliche Einbettung‘ vor und innerhalb der Definitionskomponenten (als Festlegungen der Privatheit)	407
14.1 Der Faktor ‚Gesamtgesellschaftliche Einbettung‘ vor und innerhalb der Definitionskomponenten	408
14.2 Beispielhafte gesamtgesellschaftliche Einbettungen und Festlegungen der Privatheit	414

Teil 5: Zusammenfassung, Reflexion und Ausblick: Eine gemeinsame Definitionsstruktur der Privatheit samt Ausprägungen ihrer Definitionskomponenten als ein gelungener Begriff der Privatheit	421
15. Resümee und Schlussbetrachtungen: Ein gelungener Begriff der Privatheit	422
15.1 Resümee der Auf- und Abwicklung des Wollknäuels der Privatheit	422
15.2 Ein ‚gelungener‘ Begriff der Privatheit?	424
15.3 Schlussbetrachtungen samt Reflexion und Einordnung der Ergebnisse	429
Exkurs: Der Privatheitsbegriff auf weiter Flur	434
Anhänge	456
Anhang 1: Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 der Arbeit	456
Anhang 2: Ausdrücke von Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 der Arbeit	462
Anhang 3: Ausdrücke von Fragen und Besonderheiten der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 der Arbeit	492
Anhang 4: Ausdrücke von Zusammenführungen dieser Arbeit aus den Kapiteln 3, 6 und 7	501
Anhang 5: Ausdrücke von Eigenschaften der Privatheit und von der Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten aus den Kapiteln 3, 6 und 7 der Arbeit	509
Literaturverzeichnis	520

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Darstellung der Entwicklung des Begriffsvorschlages	81
Abbildung 2:	Schematische Darstellung des vorläufigen Begriffsvorschlages	82
Abbildung 3:	Schematische Darstellung des finalen Begriffsvorschlages	86
Abbildung 4:	„List of privacy conceptions“ nach Adam Henschke als beispielhafte Zusammenfassung bestehender Privatheitsauffassungen	115
Abbildung 5:	Schematische Darstellung des Privatheitsverständnisses des Definitionsstrukturvorschlages	305
Abbildung 6:	Schematische Darstellung des Zusammenhangs der fünfzehn gemeinsamen Nenner der Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen	355
Abbildung 7:	Schematische Gegenüberstellung der beiden Zusammenführungsmodelle (Abbildungen 5 und 6) samt abstrahierter Definitionsstruktur	376
Abbildung 8:	Schematische Darstellung der Grundstruktur des Entscheidungsbaumes der Privatheit	381
Abbildung 9:	Schematische Darstellung der Grundstruktur des Entscheidungsbaumes der Privatheit bei Erweiterung der Entscheidungspfade normativ/ deskriptiv	386

Abbildung 10: Exemplarische Verästelungen der Definitionskomponente Abgrenzung	391
---	-----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit samt Zerlegung in Komponenten und Abstraktionsvorschlag	330
Tabelle 2:	Exemplarisches Prüfungsschema der Privatheit	439
Tabelle 3:	Aktuelle Herausforderungen der Privatheit im Prüfungsschema der Privatheit, Artikel „Privacy preserving image registration“ (Taiello et al. 2024, Anwendungsfall 1)	446
Tabelle 4:	Aktuelle Herausforderungen der Privatheit im Prüfungsschema der Privatheit, Artikel „Privacy preservation of the internet of medical things using Blockchain“ (Raj/Prakash 2024, Anwendungsfall 2)	450

1. Einleitung

„Because we wish not only to understand the way concepts are used but to employ them to guide our own decisions and actions, we need to go beyond understanding confusions; we must try to clear them up.”

(Gaus 2000: 22)

Viele gesellschaftliche Phänomene gleichen in ihrer Komplexität einem Wollknäuel.¹ Ein Wollknäuel wirkt kompakt und weist als Einheit eine systematische Grundstruktur auf. Es besteht aus einem langen Faden, der wiederum aus vielen Fasern besteht. Wer schon einmal an einem solchen Faden gezogen hat, weiß, wie schnell sich das zugehörige Knäuel verknotet oder sich der Faden verheddert. Auch wenn der Faden dann noch Stück für Stück entwirrt werden kann, so ist doch das Knäuel samt Systematik kaum noch zweckmäßig zu verwenden oder wiederherzustellen. Die bisherigen Versuche, Privatheit als Phänomen begrifflich zu fassen, können mit dieser Wollknäuelproblematik ausgedrückt werden. Es gibt viele verschiedene Privatheitsauffassungen, die für sich genommen einen Stück des Fadens erfassen. Neben Verhedderungen und Knoten finden sich auch vorsichtige Entwirrungsversuche und Rekonstruktionen des Wollknäuels, dabei wird jedoch schnell ein Stück des Fadens oder die Struktur aufgegeben, vergleichbar mit dem Schereneinsatz am Wollknäuel. Diesen Schluss lässt zumindest das Ergebnis der Forschungsstandanalyse in dieser Arbeit zu. Angelehnt ist diese Analogie an die Seilanalgie zur Familienähnlichkeit Wittgensteins,² doch sie nimmt mit dem Wollknäuel als übergeordnetes Gesamtes noch eine weitere Ebene in den Blick. Wittgensteins Seil mit den Fäden entspricht dem Faden mit seinen Fasern *strukturiert* zum Wollknäuel. Was an dieser Stelle noch verwoben klingt, soll auf den nächsten Seiten aufgeklärt werden: die Analogie, die Privatheit als Wollknäuel und die

-
- 1 Dabei wäre eigentlich der Begriff des ‚Garns‘ statt der ‚Wolle‘ passender, stellt Wolle doch nur eine Art des Garns dar und wird ihm nur umgangssprachlich gleichgesetzt. Da ‚Garnknäuel‘ aber sperrig und ‚Wollknäuel‘ gängig ist, wird unter Beibehalt der Analogie des Garnknäuels der Ausdruck ‚Wollknäuel‘ verwendet.
 - 2 Vergleiche hierfür die Ausführungen im zweiten Kapitel dieser Arbeit, die Seilanalgie wird dort von Gaus (2000: 19) wiedergegeben.

Entwerrung eines verhedderten Wollknäuels im Forschungsstand. – Denn diese Arbeit nimmt es sich zum Ziel, Privatheit im begrifflichen Sinne zu *begreifen*. Ihr Titel lautet entsprechend und unter Anspielung sowie Benennung der dafür verwendeten Methode: „Privat|heit. Entwicklung eines Privatheitsbegriffes auf Grundlage einer Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen in Bezug auf eine geteilte abstrahierte Struktur als gemeinsame Definitionsstruktur“.

Die Einleitung gibt einen ersten Einblick in die Privatheit als Phänomen und als Begriff. Dieser Einblick verdeutlicht bereits die ausgemachte Forschungslücke, die diese Arbeit zu schließen versucht. Er leitet damit direkt über in die wissenschaftliche Relevanz der Arbeit, die anschließend mit Blick auf die Bedeutung von Privatheit in gesellschaftlicher Hinsicht vertieft wird. Die Zusammenfassung des aktuellen Forschungsstandes basiert dabei auf den Erkenntnissen aus der Forschungsstandanalyse im dritten Kapitel dieser Arbeit. Die Ableitung der konkreten Forschungsfrage und des Innovationspotenzials dieser Arbeit folgen entsprechend, bevor die Erläuterung des Argumentationsstrangs zur Beantwortung der Forschungsfrage samt methodischer Einordnungen erfolgt. Abschließend werden außerhalb der Zielsetzung liegende Aspekte und weitere Vorabbemerkungen dargelegt.

Das Wollknäuel ‚Privatheit‘ | Verheddert

Privatheit kann das vertraute Gespräch im Park, die eigenen vier Wände als „Ein Zimmer für sich allein“ (Woolf 2020 [1929]) oder auch nur die unbeobachtete Ecke eines Zimmers meinen (Orwell 2013 [1949]). Ein Telefonat, ein Brief, ein Tagebucheintrag, das Tagebuch an sich, das Leben außerhalb der Arbeit oder Liebesbeziehungen werden als privat, Privatangelegenheit, Privates oder Privatsphäre bezeichnet. Nicht nur die Nutzung der Worte *Privatheit*, *Privatsphäre*, *privat* oder *Privates* scheint in der Alltagssprachlichen Verwendung auf den ersten Blick keiner Systematik zu folgen, sondern entsprechend auch die Zuordnung ihres Bedeutungsinhalts. In der amerikanischen juristischen Tradition kommen Entscheidungsbefugnisse wie das Recht auf Schwangerschaftsabbrüche als Bedeutungsinhalt hinzu, in der europäischen Tradition der Datenschutz oder die Intimsphäre im

Rahmen der Sphärentheorie.³ Was als privat angesehen wird, unterliegt gesellschaftlichen Normen und ist kontextabhängig.⁴

Auch in der wissenschaftlichen begrifflichen Betrachtung von Privatheit werden diese Beispiele aufgegriffen, teils in den Begriff der Privatheit integriert. Einigkeit über den Begriff der Privatheit herrscht, so weisen unterschiedliche Wissenschaftler*innen und auch das Ergebnis der Forschungsstandanalyse aus, somit weder in der wissenschaftlichen Debatte (vgl. etwa Beyvers et al. 2017: 1, dort „das Private“) noch im alltagstheoretischen Verständnis: „Mit dieser Multidimensionalität korrespondiert, dass Privatheit keine stabile Größe darstellt. Vielmehr können Vorstellungen und Formen von Privatheit in unterschiedlichen Kulturen und zu unterschiedlichen Zeiten stark variieren und sich die in diesem Zusammenhang diskutierten Themen, Werte und Probleme entsprechend wandeln“ (Beyvers et al. 2017: 1). Wie ebenfalls in der Analyse des Forschungsstandes dieser Arbeit deutlich werden wird, bestehen auch zu gleichen Zeiten und in gleichen Kulturen unterschiedliche Verständnisse von Privatheit. Dabei variiert sowohl die „Kategorie“ (vgl. Benn 1988: 265), unter der Privatheit geführt wird – Privatheit wird etwa als Recht, als Zustand, als Raum oder als Kontrolle bezeichnet, als auch die bereits angesprochenen Themen von Privatheit. So kann sie sich auf Informationen, Beziehungen, Intimität, Entscheidungen oder Gegenstände beziehen, diese schützen oder ermöglichen, sie darstellen oder diese sich ihr zugehörig machen.

Weitere Ableitungen lassen sich aus der Forschungsstandanalyse dieser Arbeit treffen: Die wissenschaftliche Debatte arbeitet häufig mit (juristischen) Einzelbeispielen, die bezüglich der Situationen und Akteure stark variieren.⁵ Ihre Betrachtung erfolgt zudem oft funktionalistisch oder aus

3 Vergleiche zur Aufnahme von Schwangerschaftsabbrüchen in (ein Recht auf) Privatheit etwa Pateman 1983: 295 oder Rössler 2001: 34, wie im dritten Kapitel dieser Arbeit dargelegt, ebenso die ‚Sphärentheorie‘. Auch Privatsphäre-betrachtungen sind gerade im deutschen Kontext mit der Sphärentheorie weit verbreitet, wobei sich dieser Fokus im deutschen Recht nach Einschätzung von Beyvers et al. grade wandelt, so werde „die Sphärentheorie zur Beschreibung privater Bereiche zunehmend von Selbstbestimmungskonzepten ersetzt“ (Beyvers et al. 2017: 8). – Auch ihrer Einschätzung nach passend zum Trend innerhalb der wissenschaftlichen Debatte der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften.

4 Vgl. etwa Nissenbaum 2010 und die Ausführungen im zugehörigen Kapitel dieser Arbeit zur gesellschaftlichen Einbettung von Privatheit.

5 Siehe für eine detaillierte Aufarbeitung dieses Umstandes das dritte Kapitel dieser Arbeit zum Forschungsstand.

einem gerichteten Erkenntnisinteresse heraus,⁶ was die Einzelbedeutungen von Privatheit isoliert erscheinen lässt oder eine vergleichende Betrachtung erschwert. Für eine detaillierte Ableitung dieser Erkenntnisse ist eben jene Forschungsstandanalyse im dritten Kapitel hinzuzuziehen. Anita Allen drückt diese Erkenntnis wie folgt aus: „Comprehensive philosophies of privacy and data protection are missing and scarcely attempted. Privacy theorists abound who are narrowly focused on ways to conceptualize privacy or data protection that they believe will facilitate better business practices or legal regulations” (Allen 2019: 22). Die Forschungsstandanalyse nimmt darüber hinaus eine Betrachtung der Systematik bestehender Privatheitskonzeptionen,⁷ ihrer Beispiele und Gegebenheiten vor. Das Ergebnis eröffnet die Forschungslücke dieser Arbeit, skizziert es doch Privatheit als begrifflich verheddertes Wollknäuel: Bestehende Systematisierungsversuche bieten durch die *Sortierung* von Privatheitsauffassungen (den Fadenstücken) zwar eine gute Grundlage, um eine systematische Gesamtstruktur von Privatheit zu erarbeiten, eine *Systematisierung* von Privatheitsauffassungen ist allerdings bisher in den in der Analyse betrachteten Vorhaben noch nicht geschehen. Die Privatheitsauffassungen selbst beziehen sich somit häufig auf einzeln abgeschnittene Fadenstücke, die Systematisierungsversuche betrachten die daraus entstandene Sammlung, manchmal auch ihre jeweiligen Zusammenhänge. Die Analyse des gesamten Wollknäuels im Sinne einer komplexen begrifflichen Betrachtung der Privatheit als ein Begriff erfolgt dabei nicht. Die bestehende Forschungslandschaft zur Privatheit bietet somit einen bereits vorpräparierten Nährboden, der gleichzeitig Forschungslücken eröffnet, in die eine begriffliche Betrachtung vordringen kann.

Die vertiefende Betrachtung bestehender Privatheitsauffassungen in der Forschungsstandanalyse dieser Arbeit verdeutlicht zudem eine weitere Auffälligkeit des aktuellen Forschungsstandes: Angeführte Privatheitskonzeptionen sind häufig wenig trennscharf zu den Begriffen der Macht, Freiheit

6 Etwa zur Aufdeckung von Eingriffen, Autonomieforderungen oder Intimität als Ziel, zur Problematisierung gesellschaftlicher Ungleichheit oder Wohnungslosigkeit. Auch dies wird im dritten Kapitel im Rahmen der Forschungsstandanalyse im Detail aufgearbeitet.

7 Eine Unterscheidung der Begriffe *Begriff*, *Konzeption* und *Konzept* erfolgt im zweiten Kapitel. Dort wird auch die Dreiteilung in Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten vorgeschlagen. Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit der Terminus ‚Privatheitsauffassungen‘ für ‚Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten‘ in Gesamtheit verwendet; sind Konzeptionen, Beispiele oder Gegebenheiten je einzeln gemeint oder ihre Differenzierung von Bedeutung, erfolgt die Verwendung der entsprechenden Einzeltermini.

oder Autonomie. Inwiefern diese begriffliche Unschärfe dabei dem Phänomen der Privatheit gerecht wird, scheint kaum hinterfragt, und schließt an die Wollknäuelproblematik an.

Obwohl die wissenschaftlich theoretische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Privatheit seit Langem und teils auch intensiv stattfindet – und somit einen wie eben skizzierten fruchtbaren Nährboden bildet –, stellt eine systematische Betrachtung des Privatheitsbegriffes in seiner Komplexität und Pluralität daher insgesamt eine besondere Herausforderung dar.⁸ Diese Herausforderung ist bisher nur in wenigen Ausnahmen angenommen worden.⁹ Hinzu kommt, dass auch diese Ausnahmen nicht den Anspruch einer einheitlich begrifflichen Systematik formulieren, diesem Unterfangen teils gar kritisch gegenüberstehen, eine Auffassung schaffen zu wollen, die zum einen umfassend ist und zum anderen *einen* Begriff darstellt.¹⁰ Dieser Umstand eröffnet damit die Lücke, in die diese Arbeit vorstößt und die sie zu schließen versucht: Was Privatheit begrifflich ist, wird entsprechend der Ergebnisse der Forschungsstandanalyse in bestehenden Privatheitskonzeptionen maximal für Einzelbedeutungen oder eine Sammlung dieser Einzelbedeutungen erfasst, nicht aber für einen Gesamtbegriff der Privatheit. Zudem werden Kriterien einer gelungenen Definition, wie sie für einen Begriff aufgestellt werden können, dabei häufig nicht erfüllt. Ein systematischer wie trennscharfer Privatheitsbegriff, der dem Phänomen der Privatheit den bestehenden Privatheitsauffassungen nach in seiner

8 Zu dieser Herausforderung kommt die allgemein weite Nutzung des Privatheitsbegriffes hinzu, die zu entsprechenden Abgrenzungs- und Systematisierungsproblematiken führt: „When familiar conceptions, such as the public/private distinction, are in widespread and common use, it is rarely simple to sort out which of their elements are related logically, which presuppose contingent but universal phenomena, and which simply take as given, and relate to, phenomena or ideological traditions found in one society or type of society, perhaps at one period in the history of such a society” (Krygier 1983: 307).

9 Solche Ausnahmen stellen Benn 1988, Henschke 2017, Rössler 2001 oder Solove 2008 dar, wie ebenfalls in der Forschungsstandanalyse aufgearbeitet wird. Darin wird Privatheit von vornherein als komplexes Phänomen deklariert, das nicht in einem Begriff, sondern etwa in einem Clusterkonzept oder unter verschiedenen Dimensionen fassbar ist. Rössler stellt darin wiederum eine Ausnahme dar, leitet sie aus ihrer Sortierung doch einen Begriff ab, bezeichnet ihre Systematisierung aber als Sortierungsvorschlag bestehender Auffassungen und entscheidet sich in der Begriffsfindung für eine der Lesarten, wie man in der Kontrastierung mit anderen Auffassungen feststellen kann.

10 Etwa Solove, der sich für ein Verständnis von Privatheit im Sinne der Familienähnlichkeit Wittgensteins ausspricht (Solove 2008: 9, 42ff.).

Spannweite und Multidimensionalität gerecht wird, würde auf Basis des bereits bestehenden fruchtbaren Nährbodens der Forschungslandschaft diese Lücke schließen können. Daraus resultiert die wissenschaftliche Bedeutung der Entwicklung eines solchen Privatheitsbegriffes. Die Entwicklung eines Privatheitsbegriffes, der den zuvor aus der Privatheitsdebatte und Wissenschaftstheorie abgeleiteten Anspruch erfüllt, ist somit Ziel dieser Arbeit. Bevor im nächsten Abschnitt die gesellschaftliche Relevanz samt ableitbarer Implikationen für die wissenschaftliche Betrachtung von Privatheit und ihres Begriffes wiedergegeben wird, erfolgt eine kurze Positionierung dieser Arbeit bezüglich bisherig verwendeter Begrifflichkeiten.

So ist auch diese Arbeit bis zu dieser Stelle begrifflich unscharf bezüglich ‚Einzelbedeutungen‘, ‚Gesamtbegriff‘, ‚Begriff‘, ‚Faden‘, ‚Faser‘, ‚Wollknäuel‘, ‚Phänomen‘ oder ‚Was Privatheit (begrifflich) ist‘ geblieben. Eine knappe Positionierung erfolgt diesbezüglich in der Erläuterung des Argumentationsstranges innerhalb der Einleitung, ihre Herleitung und Ausführung ausführlich im zweiten Kapitel. An dieser Stelle sei nur auf die bisherige begriffliche Unschärfe bezüglich ‚Privatheit‘, ‚Privatsphäre‘, ‚das Private‘ und ‚privat‘ eingegangen, die bisher die Einleitung durchzieht und auch die wissenschaftliche Debatte sowie die alltagstheoretische Verwendung prägt. Zu Beginn wird in diesem Zuge die Verwendung des Begriffs der ‚Privatheit‘ festgelegt, weil er die anderen Begriffe zu inkludieren vermag und zudem sämtliche Aspekte der englischsprachigen Begriffe ‚privacy‘, ‚privateness‘ und ‚(the) private‘ abbilden kann. Die Nutzung des Begriffes der Privatheit folgt zudem der Einschätzung von Benn und Gaus, die sich für „privateness“ (und „publicness“) in ihrer englischsprachigen Analyse entscheiden, um Spezifika der Debatte besser ausdrücken zu können: „We use these awkward and unusual words rather than ‘privacy’ and ‘publicity’ because those are concerned mainly with access to, and dissemination of, information, which is but one of the topics that will be examined“ (Benn/Gaus 1983a: 3). Sie verweisen außerdem darauf, dass die Begriffe „the public and the private“ nicht zufriedenstellend sind, eben wiederum unter Verweis auf die Komplexität und Heterogenität der beiden Phänomene, die bereits angeführt wurde:

„Certainly that is one way of indicating an abstract topic for discussion, but in this instance only at the cost of making it look deceptively concrete. Worse, it suggests that privateness and publicness are homogeneous properties, which, given their range, is highly unlikely. Publicness, for instance, ranges over public places, public officials, public opinion

and the public interest, while privateness is found to range over things as diverse as private property, private enterprise, and private parts.”

(Benn/Gaus 1983a: 3)

Dies gilt entsprechend für die Begriffe ‚Privatsphäre‘, ‚privat‘ und ‚das Private‘. Eine finale Positionierung zur Verwendung dieser Begrifflichkeiten stellt eines der Ergebnisse dieser Arbeit dar.

Es werden entsprechend dem Forschungsfokus auf Privatheit (als *privacy* insbesondere im Englischen) und *Privatsphäre* (mit diesem sprachlichen Sphärenfokus insbesondere im Deutschen) des aktuellen Forschungsstandes sowie des allgemeinen Forschungsdiskurses in dieser Arbeit nur Werke aus der englisch- und deutschsprachigen Debatte herangezogen. Dies führt bis auf wenige Ausnahmen dazu, dass nur die Worte dieser beiden Sprachen für das Phänomen der Privatheit betrachtet werden.¹¹ Eine entsprechende Verzerrung durch die Verbindung von Sprache und Begriff samt gesellschaftlicher Einbettung ist daher mit einzubeziehen. Der Einbettung von Sprache in gesellschaftliche Kontexte widmet sich das zweite Kapitel ebenfalls kurz, verweist aber zugleich auf die begrenzten Optionen innerhalb der vorliegenden Arbeit im allgemeinen Umgang mit diesem zentralen Themenkomplex. Dem spezifischen Umgang mit dieser Problematik in Bezug auf Privatheit wendet sich dagegen das vierte Kapitel zu, während das vierzehnte Kapitel das Ergebnis dieses Umgangs enthält. Im Rahmen der Erläuterung des Argumentationsstranges wird dies im Verlaufe der Einleitung noch deutlich.

Relevanz der Entwirrung des Wollknäuels der Privatheit

Die Vielfalt und Komplexität des Begriffs der Privatheit lassen im Allgemeinen auf eine entsprechend breit gestreute Relevanz von Privatheit schließen. Dies trifft sowohl thematisch im Sinne der Spannweite an Aspekten zu, als auch systematisch bezüglich verschiedener Relevanzebenen, die Privatheit öffnet. Zum einen ist Privatheit von großer Bedeutung auf individueller Ebene, zum anderen eben auch auf gesellschaftlicher – so lässt sich auf Grundlage der folgenden Erläuterungen feststellen. Die Beziehung vom Individuum zu sich selbst, zu anderen Individuen sowie zu

11 Nordal bildet eine solche Ausnahme, er betrachtet die „difficulties of translating the concept of privacy into other languages and cultures, and ask how the conceptual difficulties in English translate into other languages” (Nordal 2007: 38). Er nimmt den Begriff zum Phänomen der Privatheit aus der isländischen Sprache und Kultur in den Blick.

Gesellschaft und Staat sind vier solcher Ebenen, die im Folgenden zunächst aufgenommen werden. Sie betrachten, warum das Thema der Privatheit an sich wichtig ist, und warum es entsprechend grundsätzlich essenziell ist, sich damit zu befassen. Dabei verweist die Relevanz der Privatheit als Phänomen zugleich auf die Relevanz des Verständnisses von Privatheit und damit auf die Notwendigkeit der Entwerrung des Wollknäuels. Dieser Zusammenhang vertieft entsprechend die wissenschaftliche Bedeutung der vorliegenden Arbeit.

Innerhalb der Privatheitsdebatte werden der Wert und die Funktionen von Privatheit häufig betrachtet, oft stiftet die Funktionalität den Wert und andersherum. Nagel etwa skizziert eine – wie Rössler zusammenfasst – „dreifache Funktion der Trennung zwischen öffentlich und privat“: Damit ist die Ermöglichung sozialer Beziehungen und Kommunikation gemeint, der Schutz des „private[n] Leben[s] vor dem Zugriff anderer“, der über die so geschaffene soziale Distanz wiederum Freiheit ermöglicht, sowie die Eröffnung eines „Zwischenbereich[s] der Intimität“ (Rössler 2001: 323 über Nagel 1998a und 1998b). So führt Nagel die Bedeutung der Privatheit in Kombination mit Zurückhaltung wie folgt aus: „that allow people to interact peacefully in public without exposing themselves in ways that would be emotionally traumatic or would inhibit the free operation of personal feeling, fantasy, imagination, and thought“ (Nagel 1998a: 5). Rössler selbst teilt dagegen zwei Gruppen der Funktionalität des Wertes von Privatheit ein: „solche Theorien, die den Wert des Privaten funktional beziehen auf den Wert des Schutzes von (intimen) *Beziehungen*; und solche Theorien, die den Wert des Privaten funktional beziehen auf den Wert des Schutzes (verschiedener Aspekte) der *individuellen Persönlichkeit*“ (Rössler 2001: 132).

Privatheit wird in der individuellen Relevanzperspektive als Garant, Ermöglichung oder Notwendigkeit der Entwicklung von Persönlichkeit, ihrer Eigenschaften und Autonomie gesehen.¹² So schreibt etwa Shiffrin: „[P]rivacy enables us to develop our own independent personality, our sense of creativity, and our critical sensibilities and substance. Without privacy, the evidence suggests that we tend to conform, to do what is expected of us, and to succumb to social construction, inhibiting play, innovation, and independence“ (Shiffrin 2016: 14). Privatheit stellt in dem Ergebnis seiner Funktion den entsprechenden Schutzfaktor gegen einen solchen Konformitätsdruck dar: „[P]rivacy, in one of its important and

12 Zur Privatheit als Bedingung von Selbstfindung vgl. etwa Rössler 2001: 250.

characteristic roles, insulates people from inappropriate manifestations of social pressure“ (Schoeman 1992: 136). Der Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Relevanz von Privatheit wird dabei offenkundig und wird es mit Blick auf den Autonomieaspekt im Verhalten von Individuen noch einmal mehr. So ermöglicht Privatheit ein „selbstbestimmtes, authentisches Verhalten in dem Sinn, dass man tatsächlich tut, was man möchte, sich gibt, wie man möchte, ohne Rücksicht auf andere oder jedenfalls nur mit Rücksicht auf solche, von deren Anwesenheit und Perspektive man weiß“ (Rössler 2001: 210).

Sie schafft, so wird häufig argumentiert, die entsprechenden Voraussetzungen für einen Frei(heits)raum, der für liberale Gesellschaften und demokratische Systeme zentral ist. Hotter etwa formuliert:

„Zwar ist richtig, dass die Privatsphäre nicht unmittelbar mit individueller Freiheit einhergeht, jedoch liegt ihre Bedeutung darin, dass sie auch unabhängig von der Frage, ob in konkreten Fällen Entscheidungsfreiheit gegeben ist, die Voraussetzungen schafft, unter denen sich freie Handlungsmotive (Wünsche, Bedürfnisse, Meinungen etc.) entfalten können. Gesellschaften, die ihren Gesellschaftsteilnehmern diese Freiräume nicht zur Verfügung stellen, versinken in Konformität.“
(Hotter 2011: 53)

Oft wird in Privatheit auch ein einzigartiger Freiheitsraum gesehen, etwa im Sinne einer letzten Bastion der Freiheit: „[T]here will always be some areas in which freedom will obtain only in privacy: The freedom to lower one’s guard when one is doing nothing wrong; the freedom to be ridiculous at times; the freedom to be uninhibited; and the freedom to be vulnerable and weak without fear that one will be hurt“ (Gavison 1983: 126).¹³ Privatheit ebnet somit einer „Pluralität selbstbestimmter Lebensentwürfe und Verhaltensweisen“ den Weg (Rössler 2001: 158).

Privatheit ist dementsprechend auch für zwischenmenschliche Beziehungen ein entscheidender Faktor, weil sich Individuen in der Regel nur durch sie – oder in ihr – sozialem Druck entziehen, Risiken eingehen und sich auf andere Menschen zubewegen: „It takes rare strength to swim against strong social currents ... The richness of personal relations depends upon our emerging from our shells, but few of us would risk emerging

13 Für eine kritische Betrachtung dieses und weiterer Relevanzaspekte vergleiche Posner 1978: 407f.

without privacy”(Griffin¹⁴ nach Henschke 2017: 42). Gleichzeitig strukturiert Privatheit soziale Interaktion, etwa über die Bestimmung von Erwartungen: „[P]rivacy helps to define the expectations of interaction between different social units“, ein Schutz der Privatheit dient daher der Konstituierung von Beziehungen zwischen Personen (Taylor 2012: 29¹⁵). Bezüglich intimer Beziehungen wird Privatheit gar regelmäßig als Bedingung (vgl. etwa Rössler 2001: 234ff.) oder als Prämisse der Verwirklichung eines Lebens mit Sexualität und tiefen Emotionen wie etwa Ängsten oder Trauer gesehen (vgl. etwa Rössler 2001: 268, Fn 24¹⁶). Ohne Privatheit und ihrer Trennung zur Öffentlichkeit „würden Beziehungen [zudem] im Chaos der jeweiligen privaten Gedanken, Intentionen, und daraus resultierenden Konflikten und Beleidigungen versinken“ (nach Rössler 2001: 323¹⁷).

Der Übergang von der individuellen und zwischenmenschlichen Ebene zur Relevanzperspektive von Privatheit zwischen Individuum und Staat ist fließend, stellt Mellors doch fest: „The relationship between the State and the individual is thus a central feature of political study simply because it is a universal feature of civilization. The particular aspects of that relationship which concern the individual’s right to privacy should be seen in this context” (Mellors 1978: 87). Privatheit drückt das Verhältnis von Individuum zum Staat und zu anderen Akteuren aus, sie kann insofern als Regelungsprinzip beschrieben werden. Ein gesellschaftliches Szenario

-
- 14 Direktes Zitat aus *James Griffin (2008): On Human Rights*, S.225f. An manchen Stellen wird in dieser Arbeit über Fußnoten auf solche Quellen verwiesen, die von anderen bezüglich Privatheit argumentativ erfasst oder auf die im Rahmen eines Argumentationsstranges von anderen verwiesen wurde. Sie wurden in solchen Fällen nicht durch die Primärangabe ersetzt, in denen ihre Einbettungs- und Angliederungsleistung an Privatheit nicht in dieser Arbeit, sondern über die jeweils angegebenen Sekundärquellen erbracht wurde. Da sie über diese Einbettung der in dieser Arbeit verwendeten und angegebenen Sekundärquelle hinaus nicht verwendet wurden, sind sie im Sinne der Kennzeichnung von Fremd- und Eigenleistung auch nicht im Literaturverzeichnis erfasst. Sie sind daher und für eine dennoch mögliche Nachvollziehbarkeit in einer Fußnote samt des Titels ihrer Abhandlung wie hier bei Griffin angegeben. Wenn von anderen auf Quellen verwiesen wurde, die auch Teil dieser Arbeit sind, ist der Verweis in der üblichen Zitierweise erfolgt.
 - 15 Er verweist dabei auf Solove 2006. So schreibt Solove: „Privacy is the relief from a range of kinds of social friction. It enables people to engage in worthwhile activities in ways that they would otherwise find difficult or impossible” (Solove 2006: 484). Dies eröffnet den Raum für Beziehungen.
 - 16 Diese Emotionen weisen zwar je auch eine öffentliche Version auf, bedürfen Rössler nach aber auch einer privaten Version.
 - 17 Rössler verweist hier auf Nagel 1998a und Nagel 1998b, die in anderen Kontexten in dieser Arbeit angeführt werden.

beinahe ohne Privatheit präsentiert George Orwells 1984, wenn es zwar eine literarische Überspitzung der Thematik darstellt, so arbeiten totalitäre Systeme doch auch nach (politik-)wissenschaftlicher Einschätzung mit der Zurückdrängung des privaten Raumes, der Auslöschung von Identität und eigenständigen Individuen, von Autonomie (vgl. Arendt 2017 [1951], Rössler 2001: 263). Privatheit wird dabei als Bedingung von Autonomie und Freiheitsrechten gesehen (vgl. etwa Rössler 2001: 137f., 147f.): „Für diese Autonomie einer Person, ist in unterschiedlichen Hinsichten und Dimensionen, der Schutz des Privaten notwendig, um Bedingungen zu gewährleisten, unter denen sie allererst Autonomie entwickeln, lernen und dann ausüben kann“ (Rössler 2001: 331).

Auch der Datenschutz findet hier Anschluss, er wird im „Volkszählungsgesetz 1983“ des Bundesverfassungsgerichtes mit individueller Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit kombiniert:

„Individuelle Selbstbestimmung setzt aber – auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien – voraus, daß dem Einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“
(BVerfGE 65, 146)

Diese Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts leitet in die Relevanz von Privatheit in der Rechtsprechung über, die sich der Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit grundlegend zu bedienen scheint. So haben etwa gleiche Aktivitäten unterschiedliche juristische Konsequenzen, je nachdem, wie sie oder ihre Akteure und Konsequenzen ins Private oder Öffentliche eingeordnet werden (vgl. Krygier 1983: 308).

Der Zusammenhang von Privatheit und Demokratie sowie von Privatheit und einer liberalen Gesellschaft ist insgesamt vielschichtig. Wer an-

nimmt, beobachtet zu werden, verändert sein Verhalten, wie der sogenannte „audience effect“ aussagt (vgl. Cañigual/de C. Hamilton 2019: 50). Eine Kausalkette, die politischen Freiheiten und ihrer Relevanz für Demokratie entgegensteht, die nicht konformes, etwa regierungskritisches Verhalten entsprechend negativ beeinflusst, es also unwahrscheinlicher macht, gar unterdrücken kann (vgl. etwa Henschke 2017: 40f.). Auch der Verweis auf die Veröffentlichungen von Edward Snowden erfolgt in diesem Kontext häufig, haben sie doch die „constitutive relevance of *privacy for democracy* and the ways in which violations of privacy undermine democratic citizenship“ wieder ins Gedächtnis gerufen (Roessler 2018: 141). Privatheit wird in diesem Kontext damals wie heute als Voraussetzung von demokratischen Strukturen gesehen: als „prerequisite for liberal democratic societies“ (Westin 1967: 24) und als „necessity for liberal democracies“ (Henschke 2017: 40). Auch die Überwachungsmaßnahmen in Reaktion auf 9/11 sind ein empirisches Anwendungsbeispiel der Privatheitsdebatte, das etwa im Kontext der Relevanz von Privatheit für Demokratie betrachtet wird (vgl. Steeves 2019). Der demokratische Prozess, politische Beziehungen innerhalb einer Gesellschaft oder die Unschuldsannahme sind gewichtige Überschneidungspunkte von Privatheit und Demokratie:¹⁸ „Threats to privacy [...] are always also threats to democracy“ (Roessler 2018: 141).

Aktuelle Bedrohungsszenarien der Privatheit werden dabei vielfach skizziert, allen voran der technische Fortschritt, im heutigen Fall digitaler Technologien. Das deutsche Bundesministerium für Bildung und Forschung schreibt diesbezüglich: „Technik verändert Gesellschaft. Damit entsteht im Kontext von Technikentwicklung zum einen die ethische Frage nach (nicht) wünschenswerten Veränderungen, zum anderen die gesellschaftliche beziehungsweise politische Frage nach einer möglichen Steuerung dieser technologiebasierten Veränderungen“ (BMBF 2024). Privatheit befindet sich mitten in diesem Themenkomplex, als Zustand, der von digitalen Technologien beeinflusst ist, als Wert der durch sie gefährdet ist, als Steuerungsmechanismus, der sich ihnen entgegenstellen kann, als Anspruch, der sich ihrer bedienen kann. Die Rede ist im gesellschaftlichen wie im wissenschaftlichen Diskurs von einem Zustand des „Postpanoptikum“, in dem das Individuum dauerhaft und überall von digitalen Medien umge-

18 Siehe für eine kurze Zusammenfassung der Debatte Roessler 2018: 141. Detaillierter und je spezifischer Privatheitsverständnisse widmet sich Solove (2008: 78ff.) diesen und ähnlichen Zusammenhängen, insbesondere mit Fokus auf die „practical consequences“ von Privatheit (Solove 2008: 87ff.).

ben ist, die potenziell überwachen können und „kulturelle Praktiken der gegenseitigen sozialen und individuellen (Selbst-)Überwachung“ ermöglichen (Beyvers et al. 2017: 11). Auch Überwachungsmaßnahmen von staatlicher Seite unterliegen diesem Trend, „[a]ufgrund der zunehmenden Überwachungsmaßnahmen meinte der österreichische Verfassungsgerichtshofspräsident im Jahr 2008 öffentlich, er habe manchmal den Eindruck, die Bevölkerung würde heute vom Staat ähnlich stark überwacht wie seinerzeit die DDR-Bürger durch die Stasi“ (Hotter 2011: 134). Die wissenschaftliche Privatheitsdebatte meint dabei teils einen Wandel der Privatheitsnormen und des Privatheitsverständnisses wahrzunehmen, der sich wiederum aus diesem technologischen Wandel speist. „Die Praxis der Veröffentlichung körperlicher Daten, Laufwege und Leistungswerte, wie sie in der sogenannten Quantified-Self-Bewegung üblich ist, kann hier beispielhaft ebenso genannt werden wie neue Konventionen der Veröffentlichung von Selbstporträts im Zuge der Selfie-Kultur“ (Beyvers et al. 2017: 11).

Die Relevanz von Privatheit und ihrer Bestimmung wird dabei immer wieder expliziert, insbesondere mit einer Sorge der Veränderung von Privatheit¹⁹: „Dabei kommt es zu Wandlungen konventioneller Privatheitsmodelle, deren Folgen noch nicht abzusehen sind und welche den dringenden Anlass dazu geben, Formen, Funktionen und Transformationen von Privatheit verstärkt in den Blick zu nehmen“ (Beyvers et al. 2017: 11). Einige sind sich sicher, dass die Privatheit ein „Auslaufmodell“ ist und das „Zeitalter der ‚Post-Privacy‘“ beginnt oder bereits begonnen hat (Heller 2011: 7), weil „[u]nser Sein und Handeln, egal wie persönlich oder geheimniskrämerisch, [...] zunehmend für andere einsehbar“ ist (Heller 2011: 7). Entgegengesetzte Einschätzungen konstatieren dagegen etwa, dass die (juristische) Geschichte der Privatheit erst mit dem technologischen Wandel so richtig losging: „[I]n Western tradition, a right to privacy was actually conceived as a *response* to technological change“ (Henschke 2017: 36). Demnach ist gesellschaftlicher Wandel als Ansporn zu sehen, mit einem Privatheitsbegriff entsprechend reagieren zu können – und sieht gerade bei entsprechenden Wandlungstendenzen eine verstärkte Relevanz der Privatheit für Demokratie und Gesellschaft.

Die Bandbreite an aktuellen Themen, die sich an Privatheit anschließen, wie die (in vieler Augen ‚nervige‘) notwendige Zustimmung zu Privacy Statements auf Webseiten, digitale Supermärkte mit skelettbasierter Gang-

19 Oft ohne jedoch zu bestimmen, ob etwa als Wert, Zustand, Anspruch oder konventionellen Umgang.

art-Erkennung, der Zugriff von Regierungen auf oder Abkauf durch Unternehmen von Nutzerdaten und -profilen von Technologiekonzernen (vgl. etwa Bowman/Grant 2018: 450ff.) oder auch der digitale Gesundheitspass, scheint das zu bestätigen.

Insgesamt fokussieren auch die wissenschaftlichen Privatheitsuntersuchungen insbesondere innerhalb der Journallandschaft mehrheitlich auf aktuelle Herausforderungen mit klarer Anwendungsorientierung, etwa im Bereich der (Informations-)Technologie, Künstlicher Intelligenz (AI), dem elektronischen Gesundheitswesen oder aus ökonomischen Aspekten, etwa der Marktforschung. So geht es um Patient*innenakten (beispielhaft Sadowsky/Smith 2024) und Geschäftsmodelle, samt der Rolle persönlicher Daten (etwa Barros et al. 2022). Digitale Zahlungsmethoden werden bezüglich der Akzeptanz zentralisierter, digitaler Währungen (Mehlkop et al. 2023) oder zur Rolle privater Unternehmen in diesem Kontext (Kang 2024) untersucht, teils auch unter Hinzuziehung von Konzepten wie dem Panopticon (etwa Uhlig et al. 2023). Menstruations-Apps werden bezüglich unterschiedlichster Privatheitsaspekte betrachtet, auch unter dem Blickwinkel des Rechts auf Reproduktion samt Abtreibungsregularien oder der Sensitivität der entsprechenden Daten dieser Apps (Krumbholz et al. 2024). Datenschutzrichtlinien, die im Englischen ‚Privacy Policies‘ genannt werden (für einen weitreichenden Überblick siehe Wagner 2023) lassen sich unter dem Schlagwort der Privatheit ebenso finden wie Debatten rund um (Video-)Überwachung, insbesondere auch mit AI-Bezug und der Frage nach einem Privatheitsrecht (Kouroupis 2023) oder zu kriminalrechtlichen Komponenten (Wang/Baker 2022).

Auch Untersuchungen der Datenaufbereitung wenden sich der Thematik der Privatheit zu, unabhängig ob für Staat oder Unternehmen und aus welchem Forschungsbereich: etwa aus statistischer Perspektive (Trépanier 2022), für die digitale Ökonomie (beispielhaft Sánchez 2022) oder mit eigenen Unterarten von Privatheit, etwa der „library privacy“ (Bradley et al. 2022). Darunter werden auch Open Access Debatten geführt (etwa Bullock 2021) oder Fragen von Ethik und Verschlüsselung betrachtet (etwa Irvin 2021). Dies führt wiederum zurück zu den Herausforderungen neuer Technologien. Neben den bereits genannten ließe sich etwa auf die auch außerhalb wissenschaftlicher Betrachtungen stattfindende Debatte der selbstfahrenden Autos auch im Zuge von Datenschutz und Privatheit verweisen (etwa Fialová/ Matejka 2022). Auch innerhalb der Rechtswissenschaft ist Privatheit ein häufiges Thema (etwa spezifische Journals, so das *European Journal of Privacy Law and Technologies*, oder das *European*

Data Protection Law Review). Viele Untersuchungen kombinieren auch die bisherig genannten Aspekte (etwa Humble 2021 entsprechend seines Titels zu Internationalem Recht, Überwachung und dem Schutz von Privatheit).

Mit diesem kurzen Überblick über die aktuelle Forschungslandschaft rund um Privatheit wird neben ihrer Relevanz einmal mehr deutlich, wie heterogen die Verwendungsweise zunächst scheint und welche Spannweite der Begriff abdeckt. Während manche dieser Untersuchungen klare Privatheitsformulierungen und -analysen vornehmen, dient Privatheit in vielen Veröffentlichungen primär als Relevanz- und Schlagwort. Eine Vielzahl an begriffstheoretischen Aspekten der Privatheit ist in diesen Untersuchungen abgebildet, dies wird jedoch erst mit einem Privatheitsbegriff wie dem in dieser Arbeit entwickelten deutlich.

Auch die bereits angesprochene Ausgestaltung der Beziehung vom Staat zu seinen Bürger*innen ist dabei wieder wichtiger Kernbestandteil der Privatheit und ihrer Relevanz. Oft steht dabei die Rolle von Informationen im Fokus. Zukünftige Konflikte, so wird prognostiziert, wird es vor allem mithilfe von Informationen als Waffen geben – Verschlüsselungstechnologien stehen dann im Mittelpunkt des Privatheitsschutzes (vgl. etwa Friedman 2008: 41). Eine Analyse, welche und inwiefern Technologien (als) ein Bedrohungspotenzial oder (als) ein Werkzeug für die Umsetzung oder zum Schutz von Privatheit darstellen, ist von entsprechender Bedeutung – und kann wohl kaum ohne einen systematischen Privatheitsbegriff gelingen.

Zugleich gibt es Gesellschaftsanalysen, die bezüglich der Verwirklichung von Privatheit in aktuellen Zeiten deutlich positiver ausfallen. Durch einen durchschnittlich höheren Reichtum existieren ihnen nach auch mehr private Räume, das Freiheits- und Autonomiebewusstsein ist gewachsen und damit auch die Kontrolle über das eigene Leben. Bedrohungspotenziale durch technologische Entwicklung insbesondere im Bereich der Informationstechnologie werden dabei allerdings meist ebenfalls gesehen, etwa mit Blick auf Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten (Nordal 2007: 37).

Diese gesellschaftliche Relevanz der Privatheit wird auch in solchen Ansätzen betont, die Privatheit als „social good“ sehen statt eines individuellen Rechtes (Hoofnagle 2016: 172). Sie betonen, dass ähnlich der Umweltverschmutzung als falsche Müllentsorgung etwa auf der Straße, eine solche Handlung für das Individuum rational sein kann, zu einem Kollektiv zusammengenommen allerdings nicht (Hoofnagle 2016: 172). Ohne an dieser Stelle in die Debatte rund um Allgemeingüter, liberale Rechte und Staatsaufgaben einzusteigen, betonen sie den „common value“ von Privatheit. Neben einem individuellen Wert der Privatheit existiere auch ein öffentli-

cher Wert für demokratische politische Systeme sowie drittens ein kollektiver Wert, der sich aus dem Allgemeingutgedanken speist (Hoofnagle 2016: 172). Das dem zunächst entgegenstehende Verständnis von Privatheit als Eigentum eröffnet ebenso einen gesellschaftlichen Wert der Privatheit, so die langfristige Planbarkeit von Handlungen oder das Vertrauen in Verträge, das auf Eigentumsrechten basiert (vgl. Friedman 2008: 48). Auch in dieser Gegenüberstellung von Privatheitsverständnissen wird die gesellschaftliche Bedeutung von Privatheit samt ihres begrifflichen Klärungsbedarfes deutlich.

Schlussendlich sind innerhalb der Privatheitsdebatte zwei weitere zentrale Aspekte von Privatheit hervorzuheben, die eher eine Kritik an Privatheit, insbesondere einer Privatsphäre, darstellen, daher aber eine enorme Relevanz der Bestimmung von Privatheit auf gesellschaftlicher Ebene bedeuten: erstens die Kritik an der Verbannung bestimmter Themen und Akteure aus dem Öffentlichen ins Private – und eben die Nutzung der Privatheit als Wert zur Verschleierung und Tarnung dieser Verbannung, sowie zweitens die Verbundenheit von Öffentlichkeit und Privatheit, die auch mit Ersterem in engem Zusammenhang steht. Dabei ist die öffentliche Seite dieser Problematik zwar vielfach aufgearbeitet worden, die private Seite hinkt aber nach wie vor hinterher: „[D]omestic life was assumed irrelevant to social and political theory or the concerns of men of affairs” (Pateman 1983: 286). So wird unter anderem die Tendenz kritisiert, stigmatisierte Themen in die Verborgenheit des Privaten zu verfrachten, etwa Homosexualität in den vergangenen Jahrzehnten (etwa Rössler 2001: 328): Basiert doch das System von Stigmata gerade auf der (Selbst-)Verbannung aus der Öffentlichkeit.²⁰

Zum anderen sollte nach einigen Auffassungen und auch als ein Teilergebnis dieser Arbeit anstelle der oft formulierten Separierung von Privatheit und Öffentlichkeit die Verbundenheit des Individuums mit dem gemeinschaftlichen Leben hervorgehoben werden, ebenso wie die Verknüpfung des persönlichen Lebens mit dem politischen. Konkret bedeutet das, dass zur Teilnahme am öffentlichen Leben das private gewissermaßen als Voraussetzung dient und dass das Schaffen dieser Voraussetzung daher ebenso eine öffentliche Frage sein muss wie die Teilnahme selbst. Das Verständnis von Privatheit ist in dem Punkt ebenso gefragt wie die Anpassung der öffentlichen Sphäre. Was Carole Pateman in den 80er Jahren zur

20 Siehe für einen solchen Zusammenhang von Stigmata, Öffentlichkeit, (gefühlter) Verbannung, sozialer Isolation und einem Rückzug in die Privatheit, gar Einsamkeit auch Wagener 2022 sowie Ryczko 2022.

Umsetzung gleicher Teilhabe formuliert, ist, wie gleich ausgeführt wird, auch heute noch nicht erfüllt: „if women are to participate fully, as equals, in social life, men have to share equally in childrearing and other domestic tasks. While women are identified with this ‘private’ work, their public status is always undermined“ (Pateman 1983: 299).²¹ Die Privatheit weist dementsprechend eine zentrale Bedeutung für politische Fragen wie Gleichberechtigung und Teilhabe auf. Des Weiteren leitet sich aus dieser Bedeutung ein Hinterfragungsbedarf bezüglich aktueller Ausgestaltungen privater Bereiche ab. Die Relevanz dieser Ausgestaltung unter Berücksichtigung der politischen Fragen, die heute 40 Jahre später oftmals als erfolgreich erledigt geglaubt wird, gewinnt mit der ungleichen Verteilung von ‚privaten‘ und ‚öffentlichen‘ Aufgaben zwischen Frauen und Männern während der unlängst verstrichenen Corona-Pandemie noch einmal an erheblicher Bedeutung (zu diesem Befund vgl. etwa Renz 2023: 115f., für einen anderen spezifischen Kontext auch Chauhan 2022).²² Dabei geht es nicht (nur) um die Kritik an der Verneinung entsprechender Rechte oder einer normativen Zuordnung, die heute kaum noch geäußert wird, sondern darum, diese Aspekte theoretisch explizit zu beleuchten und Widersprüche aufzulösen, etwa in der Konsequenz vieler Verständnisse, wie (un)politisch das Private ist (vgl. Rössler 2001: 54). Dies gilt insbesondere auch für die Aufdeckung von Gewalttaten oder (anderen) diskriminierenden Strukturen im Privaten, die eine entsprechende gesellschaftliche Relevanz der Privatheit im Sinne eines Bedrohungspotenzials etwa von Gleichberechtigung oder anderen demokratischen Grundprinzipien begründen.

Die Gestaltung der Privatheit ist dabei von ebenso zentraler Bedeutung wie ihr begriffliches Abbild: bedingt sich dies gewissermaßen gegenseitig.

21 Sie bezieht sich dabei insbesondere auf die gleiche Verteilung von Kinderbetreuung und Erledigung anderer Aktivitäten im Haushalt.

22 Dabei ist auch diese binäre Gegenüberstellung von ‚Männern‘ und ‚Frauen‘ ebenso wie die Verallgemeinerung und Zuordnung zu problematisieren. Zum Ersten normativ, zum Zweiten empirisch, etwa weil Personen, die sich nicht in dieser binären Gegenüberstellung wiederfinden, in Umfragen häufig nicht erfasst werden. Weil diese wichtige Problematisierung keine Relevanz für die Betrachtung von Privatheit an dieser Stelle hat, wird sie hier nicht vertieft. So erfolgt hier die schlichte Positionierung, dass eine binäre Sortierung von Personen mindestens im Sinne der Diskriminierung von Nicht-Binarität normativ immer falsch ist, in bestimmten Kontexten aber zielführend sein kann und dadurch wiederum normativ bei entsprechender Problematisierung abzuwägen ist, etwa wenn es um die Kritik an diskriminierenden Strukturen oder Konzepten geht. Eine fixe Zuordnung von Einzelpersonen sowohl in die Kategorie Mann/Frau als auch in die Aufgabenverteilung wird dabei nicht vorgenommen, jede*r kann sich an allen Enden des angeführten Kritikpunktes befinden.

Für die Relevanz der vorliegenden Arbeit ist dabei insbesondere die Bedeutung des begrifflichen Abbildes für das Phänomen von Interesse: „What is at stake is not the meaning of a word, but a view of the world“ (Gaus 2000: 262). Entsprechend des Eingangszitats dieser Einleitung kann daher formuliert werden: Als begrifflich formulierter Wert ist Privatheit richtungsweisend, als begrifflich formulierter Anspruch Legitimationsgrundlage, als begrifflich formulierte Idee Vorstellungsinhalt, als begrifflich formulierter Zustand beschreibbare Realität. Ohne an dieser Stelle eine Analyse der Beziehung von Phänomenen (samt Begriff des Phänomens) und ihrem begrifflichen Abbild anschließen zu können, ist anhand der bisherigen Ausführungen deutlich geworden: Die Verwirklichung der Funktionen von Privatheit, der Umgang mit Bedrohungspotenzialen und die Ausgestaltung einer wünschenswerten Form der Privatheit benötigen eine begriffliche Fassung der Privatheit, die es erlaubt, eben jene auszudrücken, in Beziehung zu setzen, an Privatheit anzugliedern und einzuschließen oder sie auch nur gezielt problematisieren zu können.

Eine solche Begriffsentwicklung kann eine wissenschaftliche Betrachtung der Privatheit leisten.²³ Diese Leistungsfähigkeit begründet die Relevanz der wissenschaftlichen Betrachtung von Privatheit in gesellschaftlicher Hinsicht, die wissenschaftliche Hinsicht ist bereits ausgeführt worden. Nun gilt es im nächsten Abschnitt, das daraus abgeleitete Forschungsziel, Innovationspotenzial und Vorgehen dieser Arbeit zu erläutern.

Entwerrung des Wollknäuels | Forschungsziel, Innovationspotenzial und Vorgehen

Diese Arbeit widmet sich der Entwerrung des Wollknäuels der Privatheit entsprechend der Forschungsfrage: Was kann unter Privatheit begrifflich verstanden werden?

23 Wissenschaftliche Betrachtungen scheinen sich für ein solches Unterfangen zudem besser zu eignen als die mancher anderer Bereiche, auf deren Akteure hin und wieder für die Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten aktueller Privatheitsproblematiken verwiesen wird. So wird plakativ formuliert: „[W]enn wir von den Computerherstellern erwarten, die Probleme der Privatsphäre zu lösen, dann irren wir vielleicht ebenso wie damals, als wir von den Automobilherstellern erwarteten, sie sollten von sich aus geeignete Vorrichtungen für die Reinhaltung der Atmosphäre entwickeln“ (Miller 1971: 290, zitiert direkt aus *Paul Baran (1969): Legislation, Privacy and EDUCOM*, S.3). Man beachte dabei auch das Alter dieser Aussage im Verhältnis zur – nach wie vor bestehenden – Aktualität des Inhaltes.

Die Frage teilt sich dabei im Sinne eines methodischen Zweischritts in zwei Unterfragen auf, wobei erstere eine vorbereitende Frage der zweiten darstellt: Zum einen, was der Fragenteil der Forschungsfrage „Was kann unter [...] begrifflich verstanden werden?“ meint, und zum Zweiten, was eben demnach unter [*Privatheit*] begrifflich verstanden werden kann.²⁴

Der Frage liegt die Hypothese zugrunde, dass sich bestehende Privatheitskonzeptionen trotz ihrer Heterogenität²⁵ in einer zusammengefassten und abstrahierten Struktur von Privatheit ausdrücken lassen, die den Begriff von Privatheit darstellt.²⁶ Zum Vorgehen und Argumentationsstrang dieser Arbeit kommt der übernächste Abschnitt nach der Präsentation der Innovationsleistung der Arbeit.

Die Arbeit weist entsprechend der Forschungsfrage vier Kernleistungen auf, die gleichzeitig das Innovationspotenzial und den Mehrwert der Arbeit darstellen:

1. Die Entwicklung eines allgemein nutzbaren Begriffsvorschlages | Die Arbeit entwickelt einen grundsätzlichen Begriff des Begriffes.
2. Die Entwicklung einer spezifischen Methode zur Begriffsbildung im Sinne des neu entwickelten Begriffsvorschlages, die bis auf einzelne Festlegungsfragen verallgemeinerbar ist | Die Arbeit entwickelt eine Methode zur Entwicklung des Begriffsvorschlages aus 1. Diese Methode ist insofern nur spezifisch, als dass es bestimmte Eigenschaften von Begriffen gibt, die bei der Methodik beachtet werden müssen und die in dieser Arbeit entsprechend für Privatheit festgelegt werden. Da diese Festlegungen explizit und nachvollziehbar erfolgen, kann die Methodik allerdings leicht für andere Begriffe und ihre Begriffsentwicklung übertragen werden. Insofern ist sie als verallgemeinerbare Methodik zur Begriffsbildung zu verstehen.
3. Die Entwicklung eines Privatheitsbegriffes im Sinne des neu entwickelten Begriffsvorschlages entsprechend der neu entwickelten Methode zur Begriffsbildung, der zuvor festgelegte Kriterien erfüllt.

24 Ersteres beschäftigt sich, um in der Analogie zu bleiben, mit der Entwirrungsmethodik des Wollknäuels selbst und seiner Definition im Allgemeinen, Letzteres mit dem Wollknäuel der Privatheit.

25 Deren genaue Spezifika werden in der Forschungsstandanalyse im dritten Kapitel analysiert.

26 Inwiefern eine solche *Definitionsstruktur* samt ihrer Teilkomponenten – den *Definitionskomponenten* – einen Begriff bildet, wird im zweiten Kapitel im Zuge der ersten Teilforschungsfrage erarbeitet und in der folgenden Darstellung des Argumentationsstranges der Arbeit zusammengefasst.

4. Die systematischen Sortierung bestehender Privatheitskonzeptionen unter einem Begriff, die als Beiprodukt dieser drei ersten Leistungen entsteht.

Dabei besteht die Innovation der Entwicklung eines allgemein nutzbaren Begriffsvorschlages darin, mit diesem verschiedene Vorstellungsinhalte zu einem komplexen Phänomen in einem Begriff vereinen zu können. Bisherige Begriffsvorschläge nehmen eine solche Zusammenführung von Vorstellungsinhalten nicht vor, sondern stellen eine Form der Wittgensteinschen Familienähnlichkeit oder von Clusterkonzepten dar, wie sich aus der Forschungsstandanalyse schließen lässt: Das zweite Kapitel dieser Arbeit widmet sich dieser Problematik. Eine entsprechende Methodik zur Begriffsbildung ist somit ebenfalls neu, sie wird wie erläutert auf Privatheit spezifiziert ausgearbeitet, ist allerdings verallgemeinerbar.

Bezüglich des Begriffs der Privatheit existieren entsprechend des Ergebnisses der Forschungsstandanalyse im dritten Kapitel bisher viele größtenteils einzelne, uneindeutige, vage, teils inkonsistente und nicht kohärente, funktional angekoppelte, gerichtete, also mit Absichten bestimmter Zwecke formulierte, eindimensionale, mangelhaft systematisierte Begriffe mit großer Spannweite und geringer Trennschärfe.

Die Innovation dieser Arbeit bezüglich des Begriffes von Privatheit besteht entsprechend in einem zusammenführenden, eindeutigen, präzisen, konsistenten, kohärenten, funktional nicht angekoppelten, ungerichteten, mehrdimensionalen, systematisierten Begriff, der die große Spannweite vereint und entsprechend trennscharf zu anderen Begriffen ist. Inwiefern dies Kriterien eines gelungenen Begriffes sind und mit welchen Einschränkungen sie einhergehen, wird im zweiten Kapitel erarbeitet. Ein Privatheitsbegriff, der die angeführten allgemeinen Kriterien einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, stellt entsprechend der Ergebnisse der Forschungsstandanalyse eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte dar.

Schlussendlich liegt in der systematischen Sortierung bestehender Privatheitskonzeptionen unter einem Begriff insofern eine Innovation, als dass bestehende Sortierungen und Einordnungen zwar teils auch systematisch erfolgen, jedoch nicht mit dem Vorhaben, diese Sortierung unter einem gemeinsamen Vorstellungsinhalt eines Begriffes vorzunehmen. Auch diese Erkenntnis stellt ein Ergebnis des ersten Teils dieser Arbeit dar und ist bereits innerhalb der vorliegenden Einleitung näher erläutert worden.

Der Argumentationsstrang verläuft entlang des Zweischritts der Teilforschungsfragen, er wird im Folgenden in Kombination mit dem Vorgehen dieser Arbeit erläutert. Zwischenergebnisse werden nur insofern vorweg-

genommen, als sie der Darstellung des Argumentationsstranges dienen, ansonsten sollen Ergebnisse aus Gründen der Argumentationsentwicklung in den folgenden Kapiteln hier nicht vorweggenommen werden. Eine gebündelte Darstellung dieser befindet sich im Fazit.

Im Anschluss an die Einleitung widmet sich diese Arbeit im *ersten Teil* „Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont aus Wissenschaftstheorie und Forschungsstandanalyse“ der Beantwortung der ersten Teilforschungsfrage, nämlich was die Frage nach dem begrifflichen Verstehen eines Phänomens bedeuten kann. Dabei wird ein allgemein nutzbarer Begriffsvorschlag sowie eine spezifische Methode zur Begriffsbildung in diesem Sinne entwickelt. Er bereitet zugleich die Brücke zur Beantwortung der zweiten Teilfrage vor, indem das für Privatheit und diese Arbeit spezifische Vorgehen einer Begriffsbildung ausgearbeitet wird.

Das *zweite Kapitel* „Wissenschaftstheoretische Möglichkeiten gelungener, begrifflicher Fassungen“ legt dafür den Grundstein. Es hat die Entwicklung eines allgemein nutzbaren Begriffsvorschlages sowie die Feststellung von Gelingenskriterien eines solchen samt Spezifikation für diese Arbeit zum Ziel. Es geht dafür in drei Unterkapitel drei Leitfragen nach: Erstens, welche Formen der Begriffsbestimmung es gibt, zweitens, welche Kriterien diese erfüllen sollten, sowie drittens, welche begriffliche Fassung des Phänomens der Privatheit sich diese Arbeit gibt und welche Gelingenskriterien damit einhergehen oder hinzugenommen werden. Dabei bleiben Festlegungsfragen offen, die für ein Phänomen spezifisch bestimmt werden müssen und für die Privatheit im anschließenden dritten und vierten Kapitel erfolgen.

Das Vorgehen ist in diesem Kapitel literaturbasiert und besteht in einer analytischen Zusammenführung bestehender Konzeptionen von Begriffen und einer argumentativen Ableitung dieser zu einem neuen Begriffsvorschlag. Die Literaturlauswahl ist in der gesamten Arbeit jeweils zu Beginn des Kapitels oder Argumentationsschrittes begründet oder folgt einem allgemeinen Schema, das in dem genauen Vorgehen im zweiten Kapitel erläutert wird. Abweichungen werden jeweils an den entsprechenden Stellen deutlich gemacht.

Der entwickelte Begriffsvorschlag besteht in einer Kombination aus einer *Definitionsstruktur* und *Definitionskomponenten*, die als Variablen die Definitionsstruktur bilden. Deren potenzielle *Ausprägungen* sind ebenso Teil eines Begriffes wie die Definitionsstruktur selbst. Der Begriffsvorschlag lautet entsprechend:

„Ein Begriff ist demnach der zu einem Wort zugeordnete Vorstellungsinhalt, wobei unter diesem die aus Definitionsstrukturen bestehende Definitionsstruktur samt (potenzieller) Ausprägungen selbiger Definitionsstrukturen zu verstehen ist. Die Definitionsstruktur meint den größten gemeinsamen Nenner²⁷ der systematischen Strukturen der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten²⁸ eines Phänomens in abstrahierter Form im Sinne geteilter abstrahierter Strukturen dieser oder mehrere solcher größten gemeinsamen Nenner im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrahierter Strukturen dieser.“

(Nora Becker, Ergebnis aus Kapitel 2 dieser Arbeit)

Eine präzise Erläuterung und schematische Darstellung des Vorschlags findet sich ebenso im zweiten Kapitel dieser Arbeit wie die wissenschaftstheoretische Fundierung, Ableitung und Besprechung desgleichen in detaillierter Form. Für die Darstellung und Verfolgung des Argumentationsstranges ist eine vollständige Wiedergabe und ein umfassendes Verständnis des Begriffsvorschlages an dieser Stelle nicht notwendig. Lediglich die Zweiteilung in Definitionsstruktur und Definitionsstrukturen samt ihrer Ausprägung ist für die folgende Argumentation entscheidend.

Das *dritte Kapitel* „Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit“ widmet sich unter anderem den offen gebliebenen Festlegungsfragen aus dem zweiten Kapitel, die für ein Phänomen spezifisch bestimmt werden müssen. Es dient daher ebenfalls der Beantwortung der ersten Teilforschungsfrage, allerdings unter spezifischem Privatheitsbezug und damit als Vorbereitung auf die zweite Teilforschungsfrage, was unter *Privatheit* begrifflich verstanden werden kann. Das dritte Kapitel erfüllt insgesamt drei Funktionen: Erstens eben jene Festlegung offener Fragen aus dem zweiten Kapitel, zweitens einen Einblick in die Thematik der Privatheit und die Ableitung der Relevanz dieser Arbeit und drittens die Eruierung möglicher spezifischer Anforderungen von Privatheit als Begriff.

-
- 27 Der größte gemeinsame Nenner ist hier nicht im Sinne des kleinsten gemeinsamen Nenners der Bruchrechnung zu verstehen, sondern als das redensartliche Pendant des ‚gemeinsamen Nenners‘ dazu, der sowohl klein(st) als auch groß (größt) ausgeprägt sein kann: „einen [gemeinsamen] Nenner finden“ oder „etwas auf einen [gemeinsamen] Nenner bringen“ (Duden 2024: „Nenner“). Zu einer näheren Erläuterung siehe die Entwicklung des Begriffsvorschlags im zweiten Kapitel dieser Arbeit.
- 28 Entsprechend des vorangegangenen Verweises im Folgenden unter dem Term ‚Privatheitsauffassungen‘ zusammengefasst.

Um diese Funktionen möglichst analytisch erfüllen zu können, werden vier aus den Bedarfen abgeleitete Perspektiven auf bestehende Privattheitsauffassungen des Forschungsstandes eingenommen: Erstens wird die *Spannweite* bestehender Auffassungen von Privatheit ausgearbeitet, zweitens der Funktionalismus, die *Gerichtetheit*, Eindimensionalität und Zweckbezogenheit bestehender Auffassungen von Privatheit, drittens wird die *Systematisierung* bestehender Auffassungen von Privatheit betrachtet und viertens die *Trennschärfe* bestehender Auffassungen von Privatheit. Auch hier werden bestehende Auffassungen von Privatheit literaturbasiert zusammengestellt und entsprechend der genannten Perspektiven auf die entsprechenden Kriterien untersucht.

Für die Relevanz eines neu zu entwickelnden Privatheitsbegriffes stellt sich im Rahmen der zweiten Funktion die Frage, ob ein Privatheitsbegriff, der die im zweiten Kapitel erarbeiteten allgemeinen Kriterien²⁹ einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte darstellt: Dass dies auf Grundlage der Erkenntnisse des ersten Teils dieser Arbeit bejaht werden kann, ist bereits deutlich geworden und als Ergebnis unter dem Stichpunkt der dritten Innovationsleistung entsprechend gelistet.³⁰

Die Ergebnisse samt Funktionserfüllung des dritten Kapitels werden anschließend im vierten Kapitel direkt in die Vervollständigung des Begriffsvorschlages für einen Begriff der Privatheit und das methodische Vorgehen der Arbeit überführt.

Das *vierte Kapitel* „Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont und Vorgehensweise dieser Arbeit“ stellt das entsprechend zusammenführende Kapitel des ersten Teiles der Arbeit dar. Es gibt somit eine Antwort auf die erste Teilforschungsfrage, was unter der Frage „Was kann unter [...] begrifflich verstanden werden?“ zu verstehen ist. Gleichzeitig entwirft es das Vorgehen für die Beantwortung der zweiten Teilforschungsfrage der Arbeit, was unter Privatheit dann entsprechend

29 Darunter fallen die Verwechslungsgefahr eines Begriffes mit seinen Beispielen und Gegebenheiten, seiner Eindeutigkeit, geringer Vagheit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit, Kohärenz, Konsistenz, Spezifität, Widerspruchsfreiheit und Trennschärfe zu anderen Begriffen. Auch umstrittene Gelingenskriterien sind hinzuzufügen, darunter funktionale Adäquatheit, Ungerichtetheit, normative Plausibilität und universelle Nutzbarkeit.

30 Mit dem Ergebnis, dass bestehende Privatheitskonzeptionen eine große Spannweite, funktionale Anknüpfung, Eindimensionalität, Gerichtetheit, eine mangelhafte Systematisierung, Vagheit, Uneindeutigkeit, teils Inkonsistenz und keine Kohärenz sowie eine geringe Trennschärfe aufweisen.

begrifflich verstanden werden kann. Eine analytische Zusammenführung der Ergebnisse aus den Kapiteln zwei und drei zeichnet das Vorgehen dieses vierten Kapitels aus. Die Feststellung, dass ein Privatheitsbegriff, der die angeführten allgemeinen Kriterien einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte insbesondere dann darstellt, wenn er sich an einer Form der Ungerichtetheit versucht, führt zu der im vierten Kapitel begründeten Entscheidung, die Entwicklung eines eben solchen Privatheitsbegriffes anzugehen. Durch die Einarbeitung der aus dem dritten Kapitel abgeleiteten Festlegungen in den Begriffsvorschlag kann in diesem vierten Kapitel nun die Ableitung des genauen Vorgehens zur Begriffsbildung erfolgen. Entsprechend steht die Entwicklung einer spezifischen Methode zur Begriffsbildung von Privatheit im Sinne des neu entwickelten Begriffsvorschlages im Zentrum. Diese Methodik begründet den Argumentationsstrang der Arbeit vom fünften bis zum vierzehnten Kapitel, und damit des zweiten, dritten und vierten Teils der Arbeit.

Eine ungleichgewichtige Verteilung des Umfangs der einleitenden Darstellung des Argumentationsstranges der Arbeit im Sinne des Umfangs der Erläuterung der Argumentationsschritte begründet sich in der je zugehörigen Komplexität: Insbesondere die Grundlagen des Argumentationsstranges im ersten Teil der Arbeit benötigen eine tiefergehende Erläuterung zur Nachvollziehbarkeit als die späteren Schritte. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit in den Schlussbetrachtungen drehen die Verhältnismäßigkeiten wieder um: Hier stehen die späteren Kapitel als Ergebnisse der Forschungsfrage im Fokus. Der Komplexitätsgrad kehrt sich dann ins Gegenteil, weil nicht der Argumentationsstrang Kernbestandteil der Erläuterung ist, sondern die Ausführung der Beantwortung der Forschungsfragen unter Verweis auf den Argumentationsstrang.

Der *zweite und dritte Teil* der Arbeit dienen der Entwicklung der Definitionsstruktur eines Privatheitsbegriffes. Der *zweite Teil* („Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in einen Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert zur Einbettung und Vorbereitung der Ausdrucksanalyse“) beinhaltet dabei vorbereitende Schritte für die im *dritten Teil* („Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen in Bezug auf eine geteilte abstrahierte Struktur als gemeinsame Definitionsstruktur“) durchgeführte Ausdrucksanalyse, die zu eben dieser Entwicklung der Definitionsstruktur führt. Zunächst werden nun Inhalt und Vorgehen der Ausdrucksanalyse allgemein erläutert, um im Rückschluss die dafür notwendigen Vorberei-

tungsschritte nachvollziehbar darstellen zu können. Anschließend erfolgt die Darstellung der einzelnen Kapitel der beiden Teile.

Im Sinne der im vierten Kapitel entwickelten Methodik soll eine gemeinsame Definitionsstruktur aus bestehenden Auffassungen der Privatheit abgeleitet werden. Sie werden dafür entsprechend der im zweiten und vierten Kapitel entwickelten Methodik in formalen Ausdrücken wiedergegeben und abstrahiert. Diese Ausdrücke stellen Aussagen über Privatheit dar, die als Konzeption, Beispiel oder Gegebenheit von Privatheit verstanden werden können. Im konkreten Fall sind diese Ausdrücke in der Regel direkte Zitate aus der wissenschaftlichen Debatte über Privatheit. Sie werden miteinander verglichen und auf Gemeinsamkeiten untersucht. Ziel ist es, eine Gemeinsamkeit für alle oder für Gruppen dieser Ausdrücke zu finden. Weil die Ausdrücke in ihrer konkreten Formulierung sehr heterogen sind und solche Gemeinsamkeiten kaum zu finden sind, wird die Methodik der Abstraktion gewählt. Die Ausdrücke werden so lange verallgemeinert, bis sich ein solcher ‚gemeinsamer‘ Nenner findet. Das ist, für die Einleitung vereinfacht dargestellt, darunter zu verstehen, wenn der entwickelte Begriffsvorschlag in dieser Arbeit lautet: „Die Definitionsstruktur meint den größten gemeinsamen Nenner der systematischen Strukturen der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten eines Phänomens in abstrahierter Form im Sinne geteilter abstrahierter Strukturen dieser oder mehrere solcher größten gemeinsamen Nenner im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrahierter Strukturen dieser“ (Nora Becker, Ergebnis aus Kapitel 2 dieser Arbeit). Diese Sammlung der Ausdrücke und ihre Abstraktion erfolgt für die Konzeptionen von Privatheit tabellarisch im zehnten Kapitel, dazu gleich mehr. Begleitet wird die tabellarische Darstellung von einer methodischen Erläuterung und einer analytischen Zusammenfassung im Text sowie zusätzlicher Detailschritte innerhalb der anderen Kapitel des dritten Teils. Weil einerseits eine solche Zusammenstellung bei der Spannweite an Auffassungen und Komplexität des Begriffes kaum ohne inhaltliche Kontextualisierung erfolgen kann, und andererseits weder ihr noch der Abstraktion ohne systematische Einordnung im Sinne einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit zu folgen wäre, geschieht eben diese Kontextualisierung und Einordnung in den Kapiteln des zweiten Teils, zu deren Erläuterung die Einleitung nun kommt.

Zunächst wird im *fünften Kapitel* „Isaiah Berlins negative und positive Freiheit: Ein Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert“ daher ein Definitionsstrukturvorschlag gemacht, um die Masse an bestehenden Auf-

fassungen vorzusortieren und eben jene Kontextualisierung und analytische Betrachtung bestehender Privatheitsauffassungen zu ermöglichen. Je besser ein solcher Strukturvorschlag gewählt ist, desto eher vermag er bereits Hinweise auf mögliche Abstraktionsformulierungen bereitzuhalten.³¹ In dieser Arbeit wurde die Unterscheidung von negativer und positiver Freiheit nach Isaiah Berlin als Strukturvorschlag ausgesucht. Die Gründe hierfür liegen zusammengefasst in der Nähe und begrifflichen Überschneidung von Privatheit und Freiheit, der Leistungen der Unterscheidung innerhalb der Freiheitsdebatte, strukturell nutzbarer Eigenschaften der Unterscheidung und die bereits erfolgte Nutzung der Unterscheidung innerhalb der Privatheitsdebatte.³² Abstrahiert kann die Berlinsche Unterscheidung in negative und positive Freiheit so ausgedrückt werden, dass sie Bereichsbetrachtungen (negativ) von Akteurs- und Aktivitätsbetrachtungen (positiv) unterscheidet. Für die Übertragung auf Privatheit bedeutet das, dass bestehende Privatheitsauffassungen sich in negative und positive Konzeptionen und Perspektiven aufteilen lassen: Manche Privatheitskonzeptionen nehmen Bereiche in den Blick, etwa die Privatsphäre, andere die Akteure und Aktivitäten, etwa die Entscheidung zur Abtreibung oder eine intime Beziehung im Mittelpunkt der Privatheit.

Das fünfte Kapitel geht für diesen Strukturvorschlag in drei Schritten vor: Zunächst wird die Berlinsche Trennung von negativer und positiver Freiheit vorgestellt, anschließend abstrahiert und letztlich auf Privatheit übertragen. Dieses Kapitel der Arbeit ist insgesamt das kürzeste, weil es in seiner Funktion als Vorschlag einem Näherungswert entspricht, der als solcher dazu dient, die Struktur von Privatheit anschließend zielgerichteter und systematischer zu ermitteln. Weder die inhaltliche Betrachtung der Berlinschen Unterscheidung ist relevant noch ihre korrekte Darstellung.³³ Je näher dieser Vorschlag an der späteren Struktur liegt, desto weniger Schritte und Leistungen sind im folgenden Verlauf der Strukturfindung notwendig.

Der Definitionsvorschlag gliedert entsprechend die beiden anschließenden Kapitel in eine negative und eine positive Betrachtungsperspektive der Privatheit. Dieses *sechste* und das *siebte Kapitel* bilden dem Umfang nach

31 Eine genaue Erläuterung zur Einbettung eines solchen Strukturvorschlages in das methodische Vorgehen findet sich im vierten Kapitel.

32 Im Detail sind diese in der Vorgehensweise ebenfalls im vierten Kapitel ausgeführt.

33 Nichtsdestotrotz ist eine korrekte Wiedergabe der Unterscheidung trotz der Kürze selbstverständlich, weshalb auf eine entsprechende Vorarbeit zurückgegriffen wurde, wie an den zugehörigen Stellen explizit und im Detail vermerkt ist.

den inhaltlichen Schwerpunkt des zweiten Teils der Arbeit: „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit“ und „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit“. Beide Kapitel haben die Darstellung bestehender Privatheitsauffassungen in Bezug auf strukturelle Merkmale eines negativen und positiven Verständnisses zum Ziel. Das heißt, der Strukturvorschlag legt je potenzielle Gemeinsamkeiten nahe, je gemeinsame Nenner der Ausdrücke in der negativen und der positiven Privatheitsperspektive: in der negativen Perspektive einen ‚Bereich‘ samt seiner Grenzen und Eingriffe in ihn, um den sich Privatheitsauffassungen drehen, und in der positiven Perspektive bestimmte ‚Akteure‘ und ‚Aktivitäten‘ samt ihrer Konstellation.

Auch die interne Struktur der beiden Kapitel richtet sich nach dem Definitionsstrukturvorschlag aus dem fünften Kapitel. Für die negative Privatheit bedeutet das, zunächst einen Privatheitsbereich zu betrachten, anschließend seine Abgrenzung zur Umwelt, daraufhin potenzielle Zugänge aus der Umwelt in diesen und schließlich Eingriffe aus dieser in ihn. Die Analyse eines Privatheitsbereiches ist dabei zweigeteilt: in ein Unterkapitel zum ‚klassischen‘ privaten Raum im Unterscheid zur Öffentlichkeit und in eines zu Raumverständnissen allgemein sowie spezifisch zu Raumverständnissen in Privatheitsauffassungen. Die Hinzuziehung allgemeiner Raumverständnisse dient dabei als Hilfestellung, um zum einen Raumverständnisse innerhalb der Privatheitsdebatte nachvollziehbar als solche klassifizieren zu können, und zum anderen, um spätere Abstraktionsschritte daran rückgekoppelt vorzunehmen und auch in diesem Analyseschritt Einordnungen nachvollziehbar treffen zu können.

Für die positive Privatheit erfolgt eine Betrachtung der Privatheitsaktivitäten verkürzt auf die Frage: Wer regiert? Entsprechend des Strukturvorschlages untergliedert sich das siebte Kapitel somit in zwei Schwerpunkte: autonome Faktoren der Privatheit (Selbstregierung) und heteronome (Fremdregierung). In beiden Schwerpunkten werden zunächst Hilfskonzepte hinzugezogen, bei den autonomen Faktoren der Begriff der Autonomie und der Selbstregierung, bei den heteronomen Faktoren Beziehungskonstellationen und Interaktion. Anschließend folgt die Einsortierung und Analyse entsprechender Privatheitsauffassungen. Die Begründung der Auswahl der jeweiligen Hilfskonzepte erfolgt in den zugehörigen Abschnitten.

Das sechste und das siebte Kapitel gehen literaturbasiert unter häufiger Verwendung direkter Zitate vor, um die ursprünglichen Formulierungen

in möglichst großer Zahl originalgetreu wiederzugeben. Dies dient der anschließenden Sammlung von Ausdrücken sowie der Wiedergabe der Konzeptionen in tabellarischer Form zur Findung der gemeinsamen Definitionsstruktur, wie sie bereits für das achte Kapitel angekündigt wurde. Gleichzeitig werden alle Zitate und Wiedergaben bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten in den beiden Kapiteln sechs und sieben analytisch an die jeweilige Perspektive angeschlossen.

Im *achten Kapitel* „Ergebnis der Einsortierung bestehender Privattheitsauffassungen in den Näherungswert unter Hinzuziehung der Hilfskonstrukte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion“ werden die bisherigen Erkenntnisse des zweiten Teils zusammengeführt. Zunächst erfolgt dafür im ersten Unterkapitel eine „Zusammenfassung der Hilfskonstrukte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion“, wie das Unterkapitel auch benannt ist, anschließend eine Betrachtung des „Ergebnis[ses] der Einsortierung bestehender Privattheitsauffassungen in den Näherungswert“ im gleichnamigen zweiten Unterkapitel. Diese Erkenntnisse werden den Ergebnissen der Ausdrucksanalyse im zwölften Kapitel gegenübergestellt, um potenziell verloren gegangene inhaltliche Aspekte aufzudecken – wie an der entsprechenden Stelle im Argumentationsstrang in wenigen Abschnitten näher ausgeführt wird.

Der nun folgende dritte Teil widmet sich der Ausdrucksanalyse, wie sie bereits in Inhalt und Vorgehen skizziert wurde. Das *neunte Kapitel* „Ausdrücke der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit“ nimmt zunächst die analytische Zusammenführungen derjenigen Ausdrücke vor, die bestehende Privattheitsauffassungen bezüglich Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit formulieren. Ihre Aufnahme in die zu entwickelnde Definitionsstruktur ist von großer Bedeutung, die Überprüfung dessen erfolgt ebenfalls im zwölften Kapitel.

Im *zehnten Kapitel* „Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion in Bezug auf gemeinsame Nenner der Privatheit“ erfolgt schließlich die Darstellung der Ausdrücke von Konzeptionen in formalisierter und abstrahierter Form in einer zusammenführenden Tabelle. Sie ermöglicht den analytischen und nachvollziehbaren Vergleich der Ausdrücke bezüglich eines gemeinsamen Nenners der Privatheit im Sinne der Darstellung von Gemeinsamkeiten (und Unterschieden) der unterschiedlichen Privattheitskonzeptionen. Die einzelnen Schritte der Analyse samt Abstraktionen werden in dem begleitenden Fließtext erläutert ebenso wie die Auswertung und Einordnung der tabellarischen Analyse. Im Ergebnis wer-

den fünfzehn gemeinsame Nenner herausgearbeitet, die in den folgenden Kapiteln die Basis der Definitionsstruktur beziehungsweise ihrer weiteren Entwicklung bilden.

Das *elfte Kapitel* beinhaltet anschließend die „Zusammenführung der größten gemeinsamen Nenner samt weiterer Abstraktion zu einer geteilten abstrahierten Struktur als vorläufigen Definitionsstruktur von Privatheit“, wie der Titel bereits eröffnet. Es setzt die fünfzehn Nenner in einen entsprechenden Zusammenhang und fügt sie innerhalb einer Definitionsstruktur von Privatheit analytisch zusammen. Diesen Definitionsstruktur-entwurf gilt es in weiteren Schritten zu überprüfen, die bereits als abschließende Prüf- und Justierungsvorgänge in der zu anfangs entwickelten Methodik festgelegt wurden.

Die gewichtigsten Prüf- und Justierungsschritte enthält das *zwölfte Kapitel* „Justierung der vorläufigen Definitionsstruktur mithilfe von Faktoren, Operatoren und Filter durch Betrachtung der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheit sowie eine Kontrastierung mit den Näherungswertergebnissen“, wie es bereits mehrfach angeklungen ist. Es überprüft zunächst die Abdeckung der Besonderheiten und (offenen) Fragen aus dem neunten Kapitel und justiert das Definitionsstrukturergebnis entsprechend. Anschließend erfolgt eine Betrachtung der Definitionsstruktur unter Hinzunahme der Hilfskonstrukte aus dem achten Kapitel, die einzelne Verfeinerungen der Definitionsstruktur als Reaktion auf offen gelegte Überarbeitungsbedarfe ermöglicht. Abschließend wird die Definitionsstruktur mit den Ergebnissen des Näherungswertes aus dem zweiten Teil kontrastiert, um potenziell fehlende inhaltliche Aspekte zu ergänzen oder grundsätzliche Lücken und Bedarfe aufzudecken. Am Ende dieser Prüf- und Justierungsstütze steht eine Definitionsstruktur der Privatheit – und damit der Kern der Antwort auf die zweite Forschungsfrage, was unter Privatheit verstanden werden kann.

Durch die Integration der unterschiedlichen Auffassungen von Privatheit ist die Definitionsstruktur in ihrem abstrahierten gemeinsamen Nenner so abstrakt, dass sie die bestehenden Streitfragen und Differenzen zwar inkludiert, aber nicht sichtbar abbildet. Diese werden erst durch die Hinzunahme des Zusammenhangs der fünfzehn gemeinsamen Nenner und verschiedener möglicher ‚Abzweigungen‘ erkennbar. Ihr systematischer Ausdruck ist Aufgabe des *dreizehnten Kapitels* im ersten Unterkapitel „Ein Entscheidungsbaum der Privatheit: Mögliche Abzweigungen der Definitionskomponenten“, das den Auftakt des *vierten Teils* zu den „Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit“ bildet. Diese Definitionskomponenten

bilden als Variablen die Definitionsstruktur und ihre Ausprägungen setzen an den jeweiligen Abzweigungen an, sie stellen unterschiedliche Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit dar. So kann eine Eingriffshandlung von Privatheit etwa darin bestehen, jemandem mit einem Fernrohr in das Wohnzimmer zu schauen, aber auch darin, sich in die Belange anderer Menschen einzumischen. Auch die Ausdrücke bestehender Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit sind daher in die Betrachtung „Bestehende[r] Ausprägungen der Definitionskomponenten innerhalb dieses Entscheidungsbaumes“ des gleichnamigen zweiten Unterkapitels inkludiert. Es umfasst darüber hinaus Ausprägungen der Definitionskomponenten, die bis dahin nicht in die Arbeit aufgenommen wurden, weil sie der Erläuterung von Privatheitsauffassungen dienten, derer die Analyse der Definitionsstruktur nicht bedurfte.

Das vierzehnte Kapitel „Der Faktor Gesamtgesellschaftliche Einbettung vor und innerhalb der Definitionskomponenten (als Festlegungen der Privatheit)“ widmet sich anschließend der gesellschaftlichen Einbettung dieser Ausprägungen und der entsprechenden Darstellung. Die Notwendigkeit dieser Betrachtung ist aus der Begriffsentwicklung im zweiten Kapitel abgeleitet und Bestandteil des Vorgehens einer Begriffsfindung wie im vierten Kapitel erläutert. Zum einen stellt die kombinierte Betrachtung von Definitionsstruktur und Definitionskomponenten samt Ausprägung einen Begriffsvorschlag dar, der in der Lage ist, unterschiedliche Verständnisse von Privatheit zu integrieren und gesellschaftliche (darunter auch kulturelle) Besonderheiten, Verzerrungen und Kontextabhängigkeiten abzubilden. Gleichzeitig ist die erarbeitete Definitionsstruktur samt Komponenten bereits durch die gesellschaftliche Einbettung der Arbeit, der Autorin und den hinzugezogenen Privatheitsauffassungen verzerrt. Drittens gibt es privatheitsspezifische Einbettungsproblematiken, die innerhalb der Privatheitsdebatte bereits aufgearbeitet wurden. All das ist unter der Problematik der gesellschaftlichen Einbettung zu verstehen, die in dieser Arbeit grundsätzlich nur angerissen und für Privatheit als Thematik skizziert werden kann. In diesem Sinne ist das zehnte Kapitel zweigeteilt: Zum einen erfolgt eine literaturbasierte Darstellung grundsätzlicher Faktoren gesamtgesellschaftlicher Einbettung der Privatheit, zum anderen werden Beispiele von Privatheitsauffassungen angeführt, die in ihrer gesellschaftlichen Einbettung möglichst weit von den bis dahin einbezogenen Privatheitsauffassungen zu verorten sind. Ihre mögliche Integration in die Definitionsstruktur über die Ausprägungen von Definitionskomponenten untermauert das Integrationspotenzial des entwickelten Privatheitsbegriffes.

Innerhalb des *fünften Teils* „Teil 5: Zusammenfassung, Reflexion und Ausblick: Eine gemeinsame Definitionsstruktur der Privatheit samt Ausprägungen ihrer Definitionskomponenten als ein gelungener Begriff der Privatheit“ befinden sich darauf folgend zunächst das abschließende Kapitel der Arbeit, das eine Zusammenführung aller Erkenntnisse sowie Evaluation und Wiedergabe des erarbeiteten Privatheitsbegriffes samt die zusammenfassende Darstellung der Beantwortung der Forschungsfrage vornimmt. Gewissermaßen eine Komponente dieses Teiles ist zudem ein Exkurs, der Möglichkeiten der Anbindung des Privatheitsbegriffes an aktuelle Herausforderungen skizziert und somit eine Anschlussstelle zwischen Begriff und Phänomen der Privatheit schafft.

So führt das *fünfzehnte Kapitel* „Resümee und Schlussbetrachtungen: Ein gelungener Begriff der Privatheit“ unter Rückschau der Ergebnisse von Definitionsstruktur samt Definitionskomponenten und ihrer Ausprägungen zurück auf die Forschungsfrage. Die Forschungsfrage der Arbeit, was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann, wird noch einmal zusammenfassend beantwortet und ihr Ergebnis – der Privatheitsbegriff – bezüglich der zu Beginn aufgestellten Gelingenskriterien geprüft. Die Darstellung des zugehörigen Argumentationsstrangs und der inhaltlichen Ergebnisse insgesamt sowie ein Ausblick erfolgen in diesen Schlussbetrachtungen ebenso wie eine allgemeine Diskussion und Reflexion der Arbeit im Rückschluss auf die Einleitung.

Ihm fügt sich ein *Exkurs* „Der Privatheitsbegriff auf weiter Flur“ an, der einen Blick über den Tellerrand hinaus ermöglicht und für eine bessere Nachvollziehbarkeit des entwickelten Privatheitsbegriffes bildlich gesprochen eine erste Flugprobe für konkrete Privatheitsfragen des *Phänomens* der Privatheit unternimmt. Auf der Grundlage des entwickelten Privatheitsbegriffes wird eine Bewertungsskala von Privatheitsfällen skizziert, die entsprechend eines Prüfungsschemas für Privatheit in konkreten Anwendungsfällen nutzbar gemacht werden kann. Aktuelle Fragen zur Privatheit werden exemplarisch und stichprobenartig in dieses Prüfungsschema eingefügt. Ihre Auswahl geschieht mithilfe der ersten Schritte des Structured Literature Review Verfahrens, das in diesem Rahmen ebenfalls erläutert wird.

Der Exkurs läuft außerhalb des Erkenntnisinteresses dieser Arbeit, stellt aber eine wichtige Anschlussstelle und damit einen Zusatzgewinn für das Phänomen der Privatheit, zentrale Forschungsfelder zur Privatheit und aktuelle gesellschaftliche Problemstellungen dar. Er ebnet den Weg in ein

weites Feld für Anschlussuntersuchungen und Anwendungen des in dieser Arbeit entwickelten Privatheitsbegriffes.

Letzte Vorabbemerkungen

Bevor die Arbeit in ihren ersten Teil startet, seien noch wenige Vorabbemerkungen angeführt. So ist im Sinne der Zielsetzung darauf hinzuweisen, dass die theoretische Betrachtung der Begriffsfindung von Privatheit Anliegen der Arbeit ist. Unter Reduktion der mathematischen Eigenschaft wird sich in diesem Anliegen Albert Einstein angeschlossen, wenn er danach strebt, „den angemessenen mathematischen Begriffsapparat zu identifizieren“ (nach Carrier 2009: 153). Inwiefern dadurch auch die tatsächliche Erfassung des Phänomens der Privatheit möglich wird, ist, wie bereits angeführt, eine andere Frage, die in dieser Arbeit nicht ausführlich beleuchtet werden kann. Träfe Einsteins Einschätzung in Bezug auf die Aussagekraft der Mathematik auch für die hiesige Begriffsfindung zu, würde die Arbeit noch einmal an deutlicher Relevanz gewinnen: „In einem gewissen Sinne halte ich es also für wahr, daß dem reinen Denken das Erfassen des Wirklichen möglich sei, wie es die Alten geträumt haben“ (Einstein³⁴ nach Carrier 2009: 153). Diese Erfassung stellt allerdings keinen Anspruch der Arbeit dar.

In diesem Zuge und entsprechend des Erkenntnisinteresses ist vorab zudem darauf hinzuweisen, dass somit auch keine empirische Anwendung erfolgt: Im Fokus stehen die bisherig formulierten Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit im Sinne begrifflicher Ausdrücke. Empirische Analysen der Privatheit und anwendungsorientierte Untersuchungen bestehen in großer Zahl, eine Auswahl ist bereits im Rahmen der Relevanzausführung angeführt worden. Auch diese weisen häufig eine begriffliche Unschärfe auf, wie als Ergebnis der Untersuchungen dieser Arbeit festgehalten werden kann. Sie decken somit ebenfalls einen Forschungsbedarf bezüglich der begriffstheoretischen Fundierung und Klärung von Privatheit auf. Der Exkurs zum Schluss der Arbeit soll allerdings die Nutzbarkeit der Erkenntnisse dieser Arbeit für empirische Untersuchungen aufzeigen und eine mögliche Übertragung skizzieren, sodass diese Arbeit mit dem entwickelten Privatheitsbegriff auch über die theoretische Begriffsdebatte hinaus einen Beitrag für begriffliche Schärfe in anderen Bereichen zu leisten vermag und somit dem aus der gesellschaftlichen Bedeutung ableitbaren Anspruch gerecht wird. Dies erfolgt bewusst nur als grobe Skizze, um

34 Direktes Zitat aus *Albert Einstein (1930): Zur Methodik der theoretischen Physik*, S. 117.

eine große Zahl an Anschlussmöglichkeiten einzuschließen. Auf einzelne Privatheitsproblematiken und -szenarien spezifizierte Analysen sind für dieses Interesse nicht zielführend, mit Blick auf zukünftige Arbeiten aber vielversprechend.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Öffentlichkeit als „andere Seite dieser ‚großen Dichotomie‘“ (von Privatheit und Öffentlichkeit) als nicht genauer strukturierte „residuale Kategorie“ behandelt wird (Rössler 2001: 11). Die Spiegelung der Begriffsentwicklung eines Begriffes der Öffentlichkeit und eine entsprechende Zusammenführung mit den Erkenntnissen dieser Arbeit wären ungemein aufschlussreich, innovativ und relevant – ist eine beidseitige Betrachtung doch bisher nach dem Recherchestand dieser Arbeit und auch der Einschätzung anderer Wissenschaftler*innen nicht erfolgt, eine der beiden Seiten wird danach immer als solche residuale Kategorie behandelt (vgl. zur gleichen Einschätzung Rössler 2001: 11). Dies sprengt schlicht den Rahmen dieser Arbeit, verdeutlicht aber das Anschlusspotenzial und ihre Bedeutung.

Auch die anderen in der Betrachtung von Privatheit eingeschlossenen Begriffe ähnlichen Kalibers, etwa Autonomie, Macht, Freiheit oder Intimität, um nur einige zu nennen, können mit dem Verweis auf die Problematik eines infiniten Regresses nicht mit der gleichen begrifflichen Schärfe wie die Privatheit betrachtet werden. Wo ihre Bestimmung relevant für die Bestimmung von Privatheit ist, erfolgt eine solche funktionale Bestimmung unter Verweis auf die damit einhergehenden Einschränkungen. So wird Autonomie etwa als Hilfskonzept funktional definiert.³⁵

Abschließend ist anzumerken, dass die Darstellung unterschiedlicher Diskurse, Fachperspektiven oder einer historischen Wandlungsbetrachtung der Privatheit unter Verweis auf das Erkenntnisinteresse und bestehende Forschungslücken nicht erfolgt. Sie sind ebenso wie die normative Betrachtung von Privatheit in der Forschungslandschaft bereits vielfach und tiefgehend vertreten.³⁶ Auch wenn eine Betrachtung von Privatheit als Wert oder die normative Abwägung von Aspekten der Privatheit nicht erfolgt, bietet

35 Sind die Begriffe im Vorstellungsinhalt doch natürlich entsprechend eines „definitorischen Regresses“ zu klären (Prim/Tilman 2000: 29).

36 Vergleiche etwa Rössler 2001: 12ff., die unterschiedliche Diskurse der Privatheit zusammenfasst und verschiedenen Fächern zuordnet, dort auch ausführlich zum Wert der Privatheit. Für eine Diskussion und zur Rolle der Debatten vergleiche beispielsweise Gaus 2000: 26ff. und zur historischen Wandlung von Privatheit das fünfbandige Standardwerk „A History of Private Life“, herausgegeben von Philippe Ariès und Georges Duby (Ariès/Duby 1987).

der in dieser Arbeit entwickelte Privatheitsbegriff eine Grundlage zur normativen Argumentation und Beurteilung etwaiger Problematiken oder normativer Güte. Dies kann am Beispiel der Zweischneidigkeit von Privatheit beispielhaft skizziert werden: Einmal dient Privatheit als Rückzugsraum, in dem sich jemand frei von äußeren Zwängen jeglicher Art bewegen kann; auf der anderen Seite ist gerade die Privatsphäre in ihrer Geschichte genutzt worden, um bestimmte Bevölkerungsteile aus der öffentlichen Sphäre auszuschließen, und ihnen somit wichtige Macht- und Teilhabeinstrumente zu entziehen.³⁷ Die Problematik resultiert dabei nicht aus der Existenz der privaten Sphäre, sondern vielmehr aus der Zuordnung und Zuschreibung bestimmter Rollen. Anders ausgedrückt: Die Freiwilligkeit des Befindens in einer privaten Sphäre ist nicht nur in Abgrenzung zu Zwang und möglicher Eingriffe elementar, sondern auch zu Konzepten wie Einsamkeit und Alleinsein. Sie ist dadurch (in vielen Auffassungen) konstitutiv für Privatheit. Eine solche systematische Betrachtung ist auf der Grundlage eines entsprechenden Privatheitsbegriffes möglich, wie er in dieser Arbeit entwickelt wird. Je nach zugrunde gelegtem Privatheitsbegriff kann eine normative Einschätzung zudem sehr unterschiedlich ausfallen, was die Bedeutung eines nachvollziehbar entwickelten und transparent strukturierten Begriffes entsprechend verdeutlicht. Die historische Kontextualität der Privatsphäre, ihre Bewertung und die damit verbundene Problematik wird vor diesem Hintergrund in dieser Arbeit demnach nicht betrachtet.

In dieser Arbeit geht es daher ebenfalls nicht um die Frage, inwiefern Privatheit einen intrinsischen Wert besitzt und in welcher Hinsicht sie (nur) instrumentell wertvoll ist. Ebenso unbetrachtet bleibt die Abwägung zu anderen Werten³⁸ oder die damit zusammenhängende Legitimität von Eingriffen in die und Beschränkungen der Privatheit. Vielmehr geht es um die Bestimmung dessen, was ein Eingriff ist oder wie eine solche Beschränkung aussehen kann. Eine solche Betrachtung stellt eine wichtige Grundlage für eine normative Evaluation sowie insbesondere ihren Vergleich mit anderen Einschätzungen dar und ist in ihrer Komplexität, wie dargelegt, noch ein Forschungsdesiderat und somit Ziel dieser Arbeit.

37 Rössler zeichnet den „doppelseitigen Charakter des Privaten“ wie folgt nach: „das Private als befreiend und als entfremdend, als emanzipatorisch und als repressiv, als nützlich oder schädlich“ (Rössler 2001: 305).

38 Oder anderen Interessen, etwa mit dem öffentlichen Interesse (vgl. dafür etwa Gavi-son 1983: 116ff. oder Benn 1983: 172ff.).

In diese Forschungslücke gilt es nun mit der Entwicklung eines Privatheitsbegriffes vorzustößen. Der Faden wird nun aufgenommen, das Wollknäuel ab- und wieder aufgerollt: Für einen Begriff der Privat|heit.

Teil 1:

Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont aus Wissenschaftstheorie und Forschungsstandanalyse

Für die Entwicklung eines Privatheitsbegriffes und somit die Beantwortung der Forschungsfrage dieser Arbeit, was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann, ist zunächst zu klären, worauf dieses ‚begriffliche Verstehen‘ eigentlich abzielt. Mit einer solchen Klärung wird deutlich, was im genauen entwickelt werden soll, worin es sich zu bisherigen Privatheitsauffassungen unterscheidet und woran es sich hinsichtlich seiner Güte messen lässt. Dieser erste Teil der Arbeit widmet sich eben dieser Klärung. Auch die damit zusammenhängende Frage, wie sich ein solcher Begriff methodisch entwickeln lässt, und eine Darstellung der daraus resultierenden Vorgehensweise dieser Arbeit ist Teil dieser ersten drei Kapitel.

Dafür werden im ersten Kapitel dieses Teiles die wissenschaftstheoretischen Möglichkeiten begrifflicher Fassungen erläutert sowie ihre Gelingenskriterien. Sie bilden die Grundlage für einen allgemein nutzbaren Begriffsvorschlag des Begriffes, den diese Arbeit entwickelt und für die weitere Bearbeitung der Forschungsfrage entsprechend vorschlägt. Im Anschluss daran erfolgt im zweiten Kapitel dieses Teiles die Klärung von offenen Fragen aus dem vorherigen Kapitel, die sich nur spezifisch auf Privatheit beantworten lassen. Dazu wird ein Blick in den Forschungsstand geworfen, der zugleich in die Thematik der Privatheit einführt und die Relevanz dieser Arbeit mit Blick auf bisherige Privatheitsauffassungen verdeutlicht. Drittens werden in dieser Forschungsstandanalyse mögliche spezifische Anforderungen der Privatheit an ihren Begriff eruiert, sodass diese im Anschluss in den Begriffsvorschlag und die Methodik der Begriffsfindung von Privatheit eingearbeitet werden können.

Im letzten Kapitel dieses ersten Teiles folgt schließlich die Zusammenführung der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse. Es beantwortet die erste Teilforschungsfrage, was unter der Frage „Was kann unter ... begrifflich verstanden werden?“ wiederum verstanden werden kann, und entwickelt die Methodik dieser Arbeit für die Bildung eines Privatheitsbegriffes. Es gibt damit den Erwartungshorizont und die genaue Vorgehensweise der Arbeit an.

2. Wissenschaftstheoretische Möglichkeiten gelungener, begrifflicher Fassungen

In einem Unterfangen, das Privatheit begrifflich³⁹ untersuchen möchte, gilt es festzulegen, was sie auszeichnet, woran man sie erkennt und wie sie sich von anderen ‚Phänomenen‘ abgrenzt. Dass an dieser Stelle der Platzhalter ‚Phänomen‘ benutzt werden muss, weist bereits auf eine zentrale Problematik des Unterfangens hin: Privatheit gilt gleichzeitig etwa als Wert, als Recht oder als Zustand.⁴⁰ Was davon soll also untersucht werden? Geht es um die Abgrenzung zu (anderen) Werten, Rechten oder Zuständen? Was *ist* Privatheit?⁴¹ Gerald Gaus bezeichnet diese Frage, was Privatheit ist, als „begriffliche“ bzw. „konzeptionelle“ Frage – wobei diese eigene Übersetzung seiner Formulierung „conceptual question“ (Gaus 2000: xiii) ins Deutsche wiederum mitten in den Kern der Anschlussfrage und dieses Kapitels trifft: Was ist ein Begriff, ein Konzept, eine Konzeption? Was heißt ‚sein‘ – als ‚ist‘ der Privatheit, als Kern oder Wesen? In welcher begrifflichen Form kann eine solche Frage, wenn überhaupt, beantwortet werden? So hinterfragt auch Gaus, was man mit der Frage „Was ist Privatheit?“ überhaupt erfragt – und klar ist: „Unless we know what we are asking for, we shall not be able to distinguish good from bad answers“ (Gaus 2000: 3). Entsprechend stellt dieser Klärungsbedarf den Kern des vorliegenden Kapitels dar: zum einen, was man über Privatheit eigentlich wissen will, und zum anderen, welche Kriterien dieses ‚was‘ erfüllen soll, um eine gute Antwort zu sein: „So lange

39 Dass es um die begriffliche Untersuchung geht, ist bereits eine Erkenntnis des Ergebnisses dieses Kapitels, die entsprechend in die Formulierung der Forschungsfrage(n) eingeflossen ist. Ab hier erfolgt die Fragestellung in diesem Kapitel, worum es bei der Untersuchung von ‚Phänomenen‘ wie Privatheit eigentlich geht, wieder entsprechend offen. Zur Verwendung des Begriffes ‚Phänomen‘ kommt der Fließtext direkt im Anschluss.

40 Privatheit kann noch vieles mehr sein, wie spätestens im nächsten Kapitel deutlich werden wird.

41 Prim und Tilmann etwa vertreten die Auffassung, dass eine solche Frage wie „Was ist Privatheit?“ falsch gestellt ist, man müsste eher danach fragen, was etwa unter Privatheit verstanden werden kann (Prim/Tilmann 2000: 37). Eine entsprechende Betrachtung und Auflösung dieser Thematik für diese Arbeit befindet sich in diesem Kapitel, wie sich auch aus der Stellung der Forschungsfrage dieser Arbeit bereits erkennen lässt.

nämlich Sprachprobleme nicht geklärt sind, kann auch über Sachprobleme keine Verständigung erzielt werden“ (Prim/Tilman 2000: 28). Daraus wird im letzten Abschnitt dieses Kapitels ein Begriffsvorschlag für diese Arbeit entwickelt. Die Beantwortung eines Teils der ersten Teilforschungsfrage nach dem begrifflichen Verstehen ist daher Anliegen des vorliegenden Kapitels, seine spezifische Beantwortung für Privatheit und diese Arbeit erfolgt final erst in den beiden anschließenden Kapiteln. Dieses Kapitel ist entsprechend dreigeteilt und geht im jeweiligen Unterkapitel den folgenden drei Leitfragen nach: 1. Welche Formen der Begriffsbestimmung gibt es? 2. Welche Kriterien sollten diese erfüllen? 3. Welche begriffliche Fassung des Phänomens der Privatheit gibt sich diese Arbeit demnach und welche Gelingenskriterien gehen damit einher oder werden hinzugenommen?

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die hier vorliegenden wissenschaftstheoretischen Erläuterungen nur kurz skizziert und zweckgebunden wiedergegeben werden. Ihr Auftrag ist die Bildung eines Erwartungshorizontes und Evaluationsrahmens für diese Arbeit im Sinne der bereits genannten Spezifizierung eines ‚Begriffs‘ inklusive seiner Anforderungskriterien, um als gelungen bezeichnet werden zu können. Dabei sind insbesondere wissenschaftstheoretische Konzepte betrachtet worden, die innerhalb der Privatheitsdebatte bereits aufgegriffen wurden, oder die eine Zusammenführung bestehender wissenschaftstheoretischer Grundüberlegungen darstellen. Es geht daher nicht um eine Diskussion wissenschaftstheoretischer Auffassungen von Worten, Begriffen, Konzepten und Konzeptionen, sondern um die Explikation des Werkzeugkastens dieser Arbeit und einen in diesem Sinne nutzbaren Begriffsvorschlag.

2.1 Wissenschaftstheoretische Möglichkeiten begrifflicher Fassungen

Augustinus unterscheidet zwei Fragen bezüglich des Wesens eines Menschen: Wer bin ich? Und was bin ich?⁴² Auch in der theoretischen Formulierung sozialer Interaktion als Schauspiel, die einen wichtigen Platz in der Privatheitsdebatte einnimmt (vgl. etwa Schoeman 1992), differenziert man in Betrachtung der Beziehung zu sich selbst und zur eigenen Rolle zwischen dem, wer jemand ist, und dem, was jemand ist (Ryan 1983:

42 Die erste der beiden Fragen wird dabei von einem Menschen an sich selbst gerichtet, in Latein: „tu, quis es?“, die zweite dagegen an Gott, also „What is my nature?“, in Latein: „Quid ergo sum, Deus meus? Quae natura sum?“ (nach Arendt 1958: 10, Fn 2, in Latein direktes Zitat aus den *Augustinischen Confessiones* [x. 6 und x. 17]).

136). Ohne tiefer in die Frage einzutauchen, gibt sie einen ersten Einblick in die vermutbare Tiefe der Frage nach dem Wesen von etwas. Dabei ist bereits diese Formulierung, hier nach einem ‚Wesen‘ zu suchen, eine wissenschaftstheoretische Entscheidung. Diese Entscheidung muss daher so bewusst wie möglich und nachvollziehbar getroffen werden. Für eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit und somit auch Überprüfbarkeit ihrer Aussagen bedarf Wissenschaft einer entsprechend präzisen Sprache als Vermittler (vgl. Prim/Tilman 2000: 25). Die Sprache, liefert Bilder von der Welt, verkleinerte, reduzierte Abbildungen, die in der richtigen Beziehungen zueinander und zur Umwelt stehen – entsprechend ihres Originals in der Welt (Gaus 2000: 9f.).

„Die entscheidende Grenze, die dem Forscher durch die Sprache gesetzt ist, besteht darin, daß er die Gegenstände⁴³ der Wirklichkeit nie unmittelbar fassen kann, sondern immer nur vermittelt, eingebettet in die jeweilige Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks begreifen kann. Nicht die Realität selbst, sondern nur sprachlich gebundene *Aussagen* über die Realität bilden den Bestand der Wissenschaften.“

(Prim/Tilman 2000: 25)

Diese Realitätsvermittlung durch Sprache findet entsprechend durch Worte und Begriffe und ihre Zuordnung zueinander statt. Das „Wort“ als „Grundeinheit sprachlicher Aussagen“ ist „eine Kombination verschiedener Buchstaben“, bleibt an sich aber noch ohne Sinn und unverständlich. Erst die Verbindung mit einem solchen Sinn gibt einem Wort einen Inhalt (Prim/Tilman 2000: 26).⁴⁴ Die Beliebigkeit dieser Zuordnung und der Zuordnung der Buchstaben entfällt mit dem Sprachgebrauch – feste Vorstellungsinhalte werden einer festen Anordnung an Buchstaben zugeordnet (Prim/Tilman 2000: 26). Was zunächst simpel klingt, ist für den Aufbau der wissenschaftstheoretischen Begriffsbestimmung zentral, denn so wird ein Wort zu einem Begriff (Prim/Tilman 2000: 26): „Als ‚Begriff‘ ist hier

43 Prim/Tilman geben dabei Hinweise zu den Gegenständen per Sternchen: Gegenstand inkludiert demnach auch „Verhältnisse“, „Zustände“, „Personen“, „Eigenschaften“ usw. (Prim/Tilman 2000: 25).

44 Die Aneinanderreihung der Buchstaben „s-c-h-i-b-l-i-v“, wie Prim und Tilman als Beispiel nehmen ist ebenso eine Zusammensetzung aus Buchstaben wie „t-i-s-c-h“, trägt aber ohne Sinnverbindung keinen Inhalt. Und auch umgekehrt: Der Gegenstand Tisch muss ja auch nicht das einzige sein, das mit der Buchstabenkombination „t-i-s-c-h“ bezeichnet wird, „s-c-h-i-b-l-i-v“ ginge auch (die Beispiele stammen ebenfalls aus Prim/Tilman 2000: 26).

verstanden ein mit einem bestimmten Wort (bzw. einer Wortkombination) bezeichneter *Vorstellungsinhalt*, der sich auf Merkmale, Merkmalskombinationen und Beziehungen zwischen Merkmalen beziehen kann“ (Prim/Tilman 2000: 27⁴⁵).

Diese Zuordnung muss bei komplexeren Vorstellungsinhalten als Festlegung getroffen werden, damit Aussagen eindeutig sind. Manchmal existieren auch unterschiedliche Vorstellungsinhalte zu einem Wort, und damit unterschiedliche Begriffe (Prim/Tilman 2000: 27). Dieser Zuordnungsvorgang (einer eindeutigen Festlegung) ist eine „Definition“, eine „Substitutionsregel“ wie in der Mathematik: „der gesamte Vorstellungsinhalt mit seinen Einzelmerkmalen, bezeichnet als „Definiens“, wird übertragen auf ein Wort, bezeichnet als das „Definiendum“ (Prim/Tilman 2000: 28). Zwischen Definiens und Definiendum steht ein Gleichheitszeichen (Prim/Tilman 2000: 29).

Sind unterschiedliche Begriffe auf ein Wort vereint und für die Betrachtung eines sozialen Phänomens relevant, kann eine Definition zu kurz greifen, wie auch im nächsten Kapitel zur Privatheit deutlich wird. Für die ‚Begriffs‘bestimmung des Phänomens scheint daher der Begriff des Begriffes im vorherigen Sinne als zu kurz gefasst. Es wird etwas benötigt, das mehrere Begriffe eines Phänomens unter einem Dach vereint. Als eine solche ‚Dachkonstruktion‘ kann die Wittgensteinsche Familienähnlichkeit bezeichnet werden, die Argumentation startet hier erneut bei den unterschiedlichen Begriffen: Unterschiedliche Vorstellungsinhalte zu einem Wort (also unterschiedliche Begriffe) können aus unterschiedlichen Funktionen der Begriffe rühren. Sie können Befehle geben, etwas nacherzählen, etwas ausdenken (vgl. Gaus 2000: 15f.⁴⁶): Die Funktion von Worten ist ähnlich divers wie die Funktion von Werkzeugen in einem Werkzeugkasten (Gaus 2000: 15⁴⁷). Daher ist es für Ludwig Wittgensteins Verständnis auch nicht unbedingt zielführend, nach dem Kern als Essenz eines Begriffes zu suchen (gewissermaßen dem Wesen aus der Aristotelischen Frage),⁴⁸

45 Unter Verweis auf Renate Mayntz / Kurt Holm / Peter Hübner (1969): *Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie*, S. 9.

46 Unter Verweis auf Ludwig Wittgenstein (1958): *Philosophical Investigations*, Sektion 23.

47 Unter Verweis auf Ludwig Wittgenstein (1958): *Philosophical Investigations*, Sektion 11.

48 Wittgenstein (wie ihn Gaus zitiert) verlangt hier nach Offenheit: „Don’t say: There must be something common ... but look and see whether there is anything common to all“ (Gaus 2000: 18, 32, zitiert direkt aus Ludwig Wittgenstein (1958): *Philosophical Investigations*, Sektion 66). Um diese Diskussion geht es hier allerdings nicht, eine gegensätzliche Einschätzung stammt etwa von Steven Lukes, ebenfalls durch

vielmehr sollte nach Ähnlichkeiten und Beziehungen Ausschau gehalten werden (nach Gaus 2000: 18⁴⁹). Wittgensteins Familienähnlichkeit stellt im Prinzip eine Verkettung von Ähnlichkeiten dar, einem Seil gleich, das viele Fäden hat – und, auch wenn kein Faden komplett durchgeht, alle Fäden zu dem Seil gehören (Gaus 2000: 19). Die Fäden überlappen sich dabei und ihre Beziehung ist entscheidend für die Bestimmung der Ähnlichkeit, wie Wittgenstein als Beispiel anführt (Gaus 2000: 19). Hier ist neben der Betrachtung der Fäden in logischer Ausführung der Analogie mindestens auch die Betrachtung des Seiles, die Beziehungen der Fäden zueinander und die Beziehung wiederum eines Fadens (oder mehrerer Fäden) zum Seil hinzuzuziehen. So begreift etwa Daniel Solove Privatheit als Phänomen mit mehr als nur einer festgelegten Bedeutung im Sinne der Familienähnlichkeit (Solove 2008: 9, 42ff.).

Die Idee der Familienähnlichkeit stellt damit eine Alternative zu einem Verständnis der notwendigen und hinreichenden Bedingung(en) dar: „Rather than saying that ‘X is an essential to Y, a necessary condition of being Y’, Wittgenstein clusters concepts by how they resemble each other“ (Henschke 2017: 46, Fn 34).

Eine große Debatte rankt sich weiterhin um die Frage, welche Rolle der ontologische Status – wiederum das angerissene Wesen – für die Begriffsbestimmung spielt. Dies wird besonders dann spannend, wenn man die Frage mit der nach der Bestimmung von ‚Prädikaten‘ kombiniert: etwa, wenn sowohl Orte als auch Akteure oder Inhalte ‚privat‘ sein können. Wie im nächsten Kapitel deutlich wird, variieren die Bezugsgegenstände von Privatheit stark, sowohl was zum einen den ontologischen Kern von Privatheit betrifft (Privatheit ist ein Recht, ein Zustand, ein Wert, siehe Einleitung dieses Kapitels), als auch zum anderen, was die Nomen betrifft, denen Privatheit als Prädikat ‚privat‘ vorsteht – etwa Eigentum, Interesse oder Sekretär*in, die also wiederum jeweils völlig unterschiedliche ontologische Status haben. Wie Benn und Gaus in Bezug auf Öffentlichkeit zusammenfassen: „One could hardly expect that anything predicated of officials could be predicated in the same way of opinions or places. It would be like expecting false lovers to be false in the same way as teeth or propositions.“ (Benn/

Gaus zitiert: „Contests ... are after all, contests over something: essentially contested concepts must have some common core; otherwise how could we justifiably claim that the contests were about the same concept?“ (Gaus 2000: 32, zitiert direkt aus Steven Lukes (1974): *Power: A Radical View*, S. 187).

49 Unter Verweis auf Ludwig Wittgenstein (1958): *Philosophical Investigations*, Sektion 66.

Gaus 1983a: 4) Dabei scheint dieser spezifische Punkt der falschen Freunde⁵⁰ bei manchen Phänomenen aber genau nicht zuzutreffen – und die Privatheit erfreut sich (so viel sei vorweggenommen) echter Freunde. Benn und Gaus fassen das knapp als „common ground“ auf, die etymologische Untersuchung und gemeinsame Herkunft eines Wortes kann dabei helfen (Benn/Gaus 1983a: 4). Oft liegen aber zwischen der ursprünglichen Wortbedeutung und dem heutigem Verständnis große Unterschiede, gleichzeitig reicht der Verweis auf eine ‚historische Kontinuität‘ nicht aus, sondern die ‚semantische Kontinuität‘, wie Benn und Gaus es nennen, sollte in den Fokus der Betrachtung rücken (Benn/Gaus 1983a: 4). Auch hier scheint eine Verkettung der Vorstellungsinhalte plausibel: eine „continuity or chain of present meaning“ bei möglichen Anwendungsformen (Benn/Gaus 1983a: 4),⁵¹ die wiederum Wittgensteins Familienähnlichkeit meint: „This idea of a chain of meanings calls to mind Wittgenstein’s notion of ‘family resemblances’. The strength of a thread [...] ‘does not reside in the fact that some one fibre runs through its whole length, but in the overlapping of many fibres’” (Benn/Gaus 1983a: 4⁵²).

An dieser Stelle fügt sich jedoch ein Kritikpunkt der Familienähnlichkeit an, nämlich auch die Systematik der Verbindung der Fäden anzuschauen, die bereits zuvor logisch abgeleitet wurde: „But though such analogies correctly emphasise the continuity underlying the diversity, they miss the possibility that the relations obtaining among the many senses of ‘public’ may be systematic” (Benn/Gaus 1983a: 4).⁵³ Benn und Gaus schlagen daher vor, statt von Begriffen oder Familienähnlichkeit von „Konzepten“ auszugehen: „In place of the idea of a family resemblance we thus want to suggest

50 Als Beispiel führen Benn und Gaus „Homonymy“ an, „where the same vocable just happens to be used to evoke or symbolize distinct and unrelated concepts?“, oder „tense“ – einmal von *tendere* (strecken), einmal von *tempus* (Zeit) (Benn/Gaus 1983a: 4).

51 Hier verweisen die beiden auf eine Kette von *public house* bis *public servant*: Dabei kann das öffentliche Haus ein Haus für Mitglieder der gesamten Gemeinschaft sein oder aber öffentlich finanziert oder aber unter öffentlicher Kontrolle stehen; etwa wie bei dem Begriff der *öffentlichen Schule*, womit man bei einer Unterstützung aller wäre und damit wiederum bei öffentlichen Ämtern und so weiter (Benn/Gaus 1983a: 4).

52 Unter Verweis auf *Ludwig Wittgenstein (1958): Philosophical Investigations, Sektion 67*, daraus das direkte Zitat im Zitat.

53 So ist etwa die öffentliche Bücherei auf zwei Arten öffentlich: offen für alle und finanziert sowie kontrolliert durch die Gemeinschaft. Diese beiden Begebenheiten sind (vermutlich: „there is a strong presumption“) wiederum auch miteinander verbunden: wenn etwas zum Beispiel von der Gemeinschaft finanziert ist, sollte es auch für alle offen sein (Benn/Gaus 1983a: 4).

that the many senses of ‘public’ – or the many kinds of publicness – are systematically related to form a *complex-structured concept*” (Benn/Gaus 1983a: 5).

Bei diesen Überlegungen wird auch deutlich, welche Auswirkung die Einbettung von Ideen in Sprache, Kultur und andere ‚Umweltfaktoren‘ wie Überzeugungen oder Wahrnehmungshabitus für diese hat. Ein Nachvollzug der Verstrickungen ist kaum möglich, weil ein infinites Einbettungsregress losgestoßen wird – auch der nächstliegende Bezugspunkt ist wiederum eingebettet etc. (vgl. Benn/Gaus 1983a: 5):

„There are no settled criteria for the cross-cultural identity of concepts; the fact that a concept functions a bit differently there from here because it is related to rather different beliefs and values allows us a good deal of latitude in choosing whether to treat it as the same concept or not. But to refuse absolutely to acknowledge that concepts embedded in another culture could have anything in common with ours is to make any understanding of another culture impossible. For we can only understand others’ concepts in relation to our own.”

(Benn/Gaus 1983a: 24)

Die Loslösung von sprachlichen Untersuchungen hin zu Untersuchungen des sozialen Phänomens können daher sinnvoll sein, bei entsprechender Auseinandersetzung mit, mindestens aber Reflexion der Einbettung oder entstandener Verzerrungen und Grenzen.⁵⁴

Spezifiziert auf den Begriff der Privatheit wird zuweilen auf die Unterscheidung zwischen *concept* und *conception* rekurriert. So konstatiert Adam Henschke zwei Spielarten der Frage „Was ist Privatheit?“, Einmal wird nach der Begriffsstruktur von Privatheit gefragt (als *concept*, Henschke 2017: 29, Fn 1) und einmal nach dem Inhalt dieser Begriffsstruktur (als *conception*, Henschke 2017: 29, Fn 1). Im Sinne der Begriffsstruktur können drei Arten unterschieden werden, auf die Privatheit jeweils deskriptiv gefasst werden kann: Privatheit als eine einzelne, monistische Angelegenheit, als mehrere, plurale aber unabhängige Verständnisse oder aber als plurale aber interagierende Verständnisse (Henschke 2017: 29, Fn 1). Gaus drückt den Unterschied zwischen Konzept und Konzeption analytisch anders aus, wenn das Ergebnis der beiden Herangehensweisen vielleicht auch ähnlich

54 Entsprechend zu reflektieren ist die Betrachtung von Privatheit in unterschiedlichen sprachlichen wie kulturellen Kontexten, allein schon bezüglich der Begriffe *privacy*, *Privatheit* und *Privatsphäre*.

aussehen könnte: Konzeptionen stellen die Spielarten von Konzepten dar, im Sinne von Interpretationen und Ausprägungen dieser. Ein Konzept kann demnach mehrere Konzeptionen haben. Die Suche nach dem Kern eines Konzeptes bleibt dabei bestehen. So zeichnet der Kern primär das Konzept aus, muss aber auch von allen Konzeptionen miteinander geteilt werden (Gaus 2000: 32). Gaus zieht dabei eine Parallele zu Wittgenstein, der die an einen Begriff gebundenen Handlungsoptionen ebenfalls in die Begriffs- bzw. Konzeptbestimmung⁵⁵ aufnimmt: So reiche es nach Gaus bei einer Dame im Schach nicht aus, die Dame als Dame zu erkennen, sondern zu ihrem Konzept gehöre es auch, zu wissen, was man mit ihr machen kann (Gaus 2000: 15).

Darüber hinaus schlägt Gaus vor, in Anbetracht dieser Wirrungen insgesamt lieber ein Cluster oder eine Zusammenstellung aus den verschiedenen Konzeptionen zu bilden (Gaus 2000: 32).⁵⁶

Auch bei Rawls werden die übergeordnete und die untergeordnete Betrachtungsperspektive der Analyse praktischer Begriffe von Konzept (*concept*) und Konzeption (*conception*) unterschieden. Das Konzept beschreibt die übergeordnete, die Konzeption die untergeordnete Ebene entsprechend einer Kombination der bereits erfolgten Ausführungen (Rawls 1971: 5). Schmelzle benennt das Rawlsche *concept* als ‚Begriff‘ im Deutschen und fasst übersichtlich zusammen: Während die übergeordnete Ebene die Rolle eines Begriffes in einer Sprache in den Blick nimmt, können sich diesem Begriff mehrere Konzeptionen unterordnen, die je unterschiedliche Variationen der Ausformung des Begriffes beinhalten und Bedingungen an den Begriff stellen. Er schreibt bezüglich der Rawlschen Unterscheidung: „So geben unterschiedliche Konzeptionen von Gerechtigkeit unterschiedliche Antworten auf die Fragen, welche Ansprüche in einen angemessenen Ausgleich einzubeziehen sind, wann sie miteinander konkurrieren und anhand welcher Kriterien sie gegeneinander gewichtet werden sollten“ (Schmelzle 2012: 1).

Auch Felix Oppenheim liegt analytisch eng bei Gaus, er unterstreicht zunächst ebenfalls die Wichtigkeit der Klärung, welche begriffliche Form bei einer Frage wie „Was ist Privatheit?“ gesucht ist: „Before we attempt to construct any definition, we must be clear about the expression we are out to define“ (Oppenheim 1981: 3). Dafür muss dieser ‚Ausdruck‘

55 Gaus selbst wechselt hier zwischen *Begriff* und *Konzept* (vgl. Gaus 2000: 15).

56 Bezüglich *cluster concepts* verweist Gaus auf: William E. Connolly (1983): *The terms of political discourse*, darin Kapitel 1.

zunächst so formuliert werden, dass seine logische Struktur inklusive seiner logischen Eigenschaften zu Tage tritt (Oppenheim 1981: 3). Dabei geht es um die Analyse von Konzepten (*concepts*), nicht die Definition von Worten (Oppenheim 1981: 3): Oft gibt es verschiedene Konzepte zu einem Wort und Begriffe sind eingebettet in einen Kontext, die Oppenheim als einen solchen Ausdruck (*expression*) bezeichnet. Diese Ausdrücke (und eben nicht das Wort) müssen definiert werden, sie bilden also das definiendum. Ihre Definition gelingt über das Herausarbeiten ihrer logischen Struktur. Das liegt daran, dass nach Oppenheim Begriffe wie Macht, Freiheit oder Interesse (so von ihm beispielhaft angegeben, aber nicht in einer Kategorie zusammengefasst) nicht als Dinge in der Welt an sich existieren: „All the concepts we will analyze stand for properties, including relational properties, and this is what the corresponding expressions to be defined must bring out clearly“ (Oppenheim 1981: 4). Entscheidend ist also immer die Einbettung eines Wortes in seinen Sinnzusammenhang, seine Zugehörigkeit⁵⁷ – und die Struktur dessen.

Definitionen (bei ihm dann die Definition im Sinne einer Analyse der Konzepte) sind also immer Eigenschaftsformulierungen oder Relationsformulierungen. In einer Eigenschaftsformulierung wird das zu definierende Konzept als Eigenschaftsaussage ausgedrückt:

„To define the concept of democracy is to say what property it is that we attribute to an organization when we call it democratic. Not ‘democracy’ but ‘x is democratic’ (or ‘x is a democracy’) is the expression to be introduced into the language of political science (and later to be defined). Once ‘x is democratic’ has been defined, we can say that the noun ‘democracy’ refers to the property x has when x is democratic.”
(Oppenheim 1981: 5)

Wenn Begriffe nicht als Dinge in der Welt existieren und nicht über eine solche Eigenschaftsaussage ausgedrückt werden können, werden sie als relationale Eigenschaften formuliert, als Beispiel zieht Oppenheim den Begriff „self-interest“ heran: „[I]ts logical structure is that of a relational pro-

57 Dabei beschreibt Oppenheim die Eigenschaft im Sinne eines Eigentums (*property*) in der Logik als „what can be asserted or predicated of individual entities of some particular kind“ (Oppenheim 1981: 4), so etwa die Aussagen hinter ‚ist‘ in den folgenden Fällen: *x ist grün*, *x ist ein Gesetz*, *x ist Präsident der USA*. Diese Formulierungen „express in each case properties, regardless of whether, grammatically they are adjectives or nouns“ (Oppenheim 1981: 4).

perty or relation", nach dem gleichen Muster wie Ausdrücke wie „schwerer als" (Oppenheim 1981: 5). In diesem Fall ist der Ausdruck in Form einer Relation mit zwei Variablen formuliert, einer „two-term relation": „the typical expression [of the concept of self-interest] to be examined and defined is 'it is in A's interest to do x'" (Oppenheim 1981: 5). Daneben gibt es auch Relationsformulierungen mit drei Teilen, „three-term relations". So wird etwa der Begriff „öffentliches Interesse" als Aussage ausgedrückt, die der von Konzepten wie „zwischen" gleicht, etwa „x ist zwischen y und z". Diese Aussage wird dann definiert, nicht das Wort oder Konzept selbst: „we shall take as the *definiendum* of the concept of public interest 'it is in P's interest that A do x'" (Oppenheim 1981: 5). In diesem Relationsausdruck müssen dann alle Variablen enthalten sein, zum Beispiel reicht es nicht auszudrücken, „alle Menschen sind gleich", sondern die Formulierung muss ein „in Bezug auf was" beinhalten: „Alle Menschen sind in Bezug auf ihre Rechte gleich" (Oppenheim 1981: 6). Diese Ausdrucksaufstellung ist eine Konstruktion, es können auch mehrere Ausdrücke zu einem Begriff gefunden werden, die dann zu definieren sind; etwa Machtausdrücke: „P influences R to do x", „P deters R from doing x", „P has power over R with respect to x" (Oppenheim 1981: 6).⁵⁸

Zusammengefasst werden Begriffe also als Relationsausdrücke formuliert, die unterschiedliche Anzahlen an Variablen haben und entsprechende Konzepte ausdrücken. Die Analyse der Konzepte gelingt über die Analyse der Ausdrucksstruktur, die Definition des Ausdruckes erschließt das Konzept:

„Like the concept of social power, those of social unfreedom and freedom express relations with three variables. Accordingly, we shall take as *definienda* expressions such as 'wrt [with regard to] P, R is unfree to do x'. Here, too, clarity requires that we 'fill in' all variables, i.e., that we specify in each case *who* is unfree or free to do *what* wrt [with regard to] *whom*."

(Oppenheim 1981: 7)

58 Auch der Machtbegriff ist ein gutes Beispiel dafür, wie wissenschaftliche Ausdrücke und die der allgemeinen Nutzung auseinandergehen können. So ist Macht innerhalb der Wissenschaft immer relational ausgedrückt, während umgangssprachlich Aussagen wie *Macht haben* oder *Macht ausüben* verwendet werden. Letzteres entspricht einem *property concept*. Dabei fügt Oppenheim hinzu, dass auch diese Ausdrücke eigentlich eine Relation miteinschließen, weil sie die Macht *über* etwas mitausdrücken und somit doch wieder relationale Ausdrücke sind (Oppenheim 1981: 6).

Die Variablen selbst können sich auf Akteure oder Aktionen beziehen und stehen daher oft für Namen oder Personen. Dabei ist der Akteursbegriff wie in der Spieltheorie gewählt: „[t]he decision unit may be an individual, a group, a formal or an informal organization, or a society“ (Shubik⁵⁹ nach Oppenheim 1981: 8).⁶⁰ Auch die Variablen sind je eingebettet in Kontexte, etwa konstitutive Regeln für Akteure (Gesetze für Ämter), und damit in jeweiligen Aussagen und Konzepten zu betrachten (Oppenheim 1981: 8): „A specific action concept can be used, only in the context of a certain set of social rules which provide the criteria in terms of which an actor can be said to be performing that action“ (Fay⁶¹ nach Oppenheim 1981: 9). Aktionen inkludieren zum einen auch Unterarten wie Sprachakte⁶², zum anderen aber auch nicht nur offenes Verhalten, sondern auch Einstellungen, Präferenzen, Überzeugungen oder Entscheidungen, die nicht beobachtet werden können (Oppenheim 1981: 9).

Zusammengefasst muss zur Analyse eines Konzeptes also zunächst ein wie oben angegebener Ausdruck formuliert werden, den es stellvertretend zu definieren gilt. Dies erfolgt, indem seine logische Struktur nach dem genannten Muster herausgearbeitet wird: „We are now ready to formulate, for each of the concepts to be examined, the expression to be defined so as to reveal its logical structure, to construct a suitable definition, to compare it with other interpretations“ (Oppenheim 1981: 9).

Hinsichtlich der ersten der drei eingangs gestellten Leitfragen lässt sich bezüglich der Formen von Begriffsbestimmungen an dieser Stelle bereits festhalten, dass die Begriffe ‚Begriff‘, ‚Konzept‘ und ‚Konzeption‘ nicht einheitlich verwendet werden und verschiedene Ebenen der begrifflichen Fassung von ‚Phänomenen‘ bestehen. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer analytischen Zusammenführung dieser Formen zu einem Begriffsvorschlag oder aber die begründete Entscheidung für eine der angeführten Begriffsbestimmungen für diese Arbeit. Mit Blick auf die Komplexität des Wollknäuels der Privatheit, um den Analogie-Faden aus der Einleitung wieder aufzunehmen, wird in dieser Arbeit eine analytische Zusammenführung dieser bestehenden Begriffsbestimmungen vorgenommen und ein neuer

59 Direktes Zitat aus Martin Shubik (1964): *Game Theory and the Study of Social Behavior: An Introductory Exposition*, S. 8.

60 Inwiefern Gruppen als Akteure betrachtbar sind, vergleiche weiterführend u.a. Oppenheim 1981: 8.

61 Direktes Zitat aus Brian Fay (1975): *Social Theory and Political Practice*, S. 71, 74.

62 Unter Sprachakte fallen „rules of language that have to be understood by both, listeners and speakers“ (Oppenheim 1981: 9).

Begriffsvorschlag entwickelt. Dies erfolgt im Anschluss an das nächste Kapitel, das sich zunächst der zweiten Leitfrage nach den Kriterien einer gelungenen Begriffsbestimmung widmet.

2.2 Wissenschaftstheoretische Kriterien ‚gelungener‘ begrifflicher Fassungen

Um für diese Arbeit festlegen zu können, wonach bei der Frage „Was kann unter Privatheit begrifflich verstanden werden?“ eigentlich gesucht wird, sind neben möglichen Formen von Begriffsbestimmungen auch Kriterien von Interesse, die eine solche Begriffsbestimmung als gelungen auszeichnen. Um es mit Prim und Tilmann auszudrücken: „[W]as ist das entscheidende Kriterium, nach dem die Gültigkeit solcher definitorischer Festsetzungen zu beurteilen ist?“ (Prim/Tilmann 2000: 30).

Zunächst lässt sich zwischen zwei Zielvorstellungen von Definitionen unterscheiden: zwischen „Realdefinitionen“, die der Wirklichkeit möglichst nahe kommen sollen, und „Nominaldefinitionen“, die nur den Anspruch haben, etwas eindeutig festzulegen (Prim/Tilmann 2000: 30). Während Realdefinitionen also „das ‚Wesen‘ einer Sache selbst“, ihre „Natur“ erfassen sollen (Prim/Tilmann 2000: 30)⁶³, stellen Nominaldefinitionen „eine Festsetzung darüber [dar], dass ein bestimmter Ausdruck A_1 gleichbedeutend mit einem anderen Ausdruck A_2 sein soll. Dabei wird die Bedeutung des Ausdrucks A_2 als bekannt vorausgesetzt. A_1 soll die Bedeutung annehmen, die A_2 hat“ (Opp 2014: 119). Eine Realdefinition kann daher wahr oder falsch sein (und ihre Güte sich entsprechend daran bemessen),⁶⁴ eine Nominaldefinition dagegen zweckmäßig, also brauchbar oder unbrauchbar, aber nicht wahr oder falsch (Prim/Tilmann 2000: 31). Dabei vertreten etwa Prim und Tilmann die Auffassung, Begriffe und Aussagen seien „stets als gedankliche, theoretische Gebilde anzusehen“, die nicht „reifiziert“, also verdinglicht werden sollten; oft „werden [aber] die sprachlichen Formulierungen so gewählt, daß der Eindruck erweckt wird, als handle es sich hierbei nicht nur um bloße Sprache, sondern um sprachlich adäquat gefaß-

63 Wobei an diese Aussage nach den Erläuterungen in Kapitel 2.1 in der Frage nach dem Wesen eines Phänomens wohl ein Fragezeichen anzuschließen ist.

64 Die Bestimmung von Falschheit und Richtigkeit ist laut der Einschätzung von Prim und Tilmann unmöglich und produziert unklare Begriffe und Aussagen (Prim/Tilmann 2000: 30). Die Übereinstimmung mit der Realität bleibt ohnehin unmöglich, weil Sprache immer nur eine Abbildung der Realität sein kann (Prim/Tilmann 2000: 32).

te Realität (Fakten)“ (Prim/Tilman 2000: 33). Demnach ist es fraglich, ob der Abgleich mit der Realität als Gütekriterium eines Begriffes gelten kann.

Dagegen verlangt eine frühe Auffassung Wittgensteins⁶⁵ und die logischer Positivist*innen nach Gaus sogar, Begriffe an der Realität zu testen: Eine Abbildung kann richtig oder falsch, im Sinne von passend zur Realität oder nicht passend, sein. Ein entsprechender Abgleich von Abbildung und Realität ist zur Feststellung dafür notwendig (Gaus 2000: 10⁶⁶). Worte wie Gerechtigkeit fallen dabei mit einer Problematik auf: Sie lassen sich nicht einmal hypothetisch testen, weil sie nicht sichtbar sind, und weil sie eine „ought to be“-Komponente aufweisen: „Whereas descriptive statements seek to fit themselves to the world – they seek to conform to the way the world is –, ethical claims [...] seek to fit the world to them – they advise us to change the world so that the world fits ‘the picture’ they draw“ (Gaus 2000: 11).⁶⁷

Prim und Tilman formulieren darüber hinaus Ansprüche an Definitionen, die erfüllt sein müssen, damit diese Definitionen u.a. für empirische Forschung nutzbar gemacht werden können. Sie unterscheiden dafür in logische und außerlogische Begriffe. Die außerlogischen Begriffe werden noch einmal in präskriptive und deskriptive Begriffe unterschieden. Eine weitere Unterteilung erfolgt bei den deskriptiven Begriffen in solche mit „direktem empirischen Bezug“ und solche mit „indirektem empirischen Bezug“ (Prim/Tilman 2000: 34). Logische Begriffe sind solche wie „und“, „oder“ oder „aber“, die eine syntaktische Verknüpfung, aber keine realen Objekte oder Merkmale beschreiben (Prim/Tilman 2000: 34f.). Außerlogische präskriptive Begriffe sind Symbole für Wertmaßstäbe, etwa „gut“, „verwerflich“ oder „Sünde“. Außerlogische deskriptive Begriffe beziehen sich dagegen auf beobachtbare Phänomene, die entweder einen direkten empirischen Bezug haben, wie „Tisch“ oder „Baum“, oder aber eben einen

65 Innerhalb seines *Tractatus Logico-Philosophicus*, Sektion 2.14–2.23, nach Gaus 2000: 10.

66 Unter Verweis auf Ludwig Wittgenstein (1922): *Tractatus Logico-Philosophicus*, Sektion 2.23.

67 Wittgenstein kommt zu dem gleichen Schluss, zieht daraus aber, dass solche ethischen Aussagen dadurch ohne Sinn sind: *without sense*, aber nicht *nonsense*. Sie sind daher immer noch wichtig, verlieren aber ihren Sinn. Die Frage nach der Wichtigkeit ist dabei allerdings strittig gewesen, etwa durch die logischen Positivisten, weil es sich eben nicht an der Realität verifizieren lässt. Laut Wittgenstein ist das Ethische mystisch und kann nicht in Sprache abgebildet werden, weil es eben nicht einmal versucht, die Welt zu spiegeln (laut Gaus 2000: 11).

indirekten empirischen Bezug, etwa „Betriebsklima“, „Gesellschaft“ oder „autoritärer Führungsstil“. Sie sind Indikatoren und reine theoretische Konstrukte, die bewusst ausgewählt sind und so nicht in der Realität bestehen: „Aber es gibt Phänomene, die anzeigen (‚indizieren‘), daß der gemeinte Vorstellungsinhalt eine reale Basis hat“ (Prim/Tilman 2000: 35).⁶⁸

Gerald Gaus diskutiert Platons Sokrates Dialoge und Sokrates Frage danach, was Gerechtigkeit ist, sowie dessen Kritik an Antworten auf die eben gleiche Frage, die als Antworten auf eine solche Frage (dann im Prinzip ein Konzept) eigentlich bestimmte Ansprüche erfüllen sollten. Aus dieser Diskussion lassen sich zwei Merksätze für die Ansprüche von Konzepten ableiten:

1. Beispiele und Gegebenheiten von etwas (zum Beispiel von Privatheit) sollten nicht damit verwechselt werden, was dieses etwas ist (Gaus 2000: 6).

Aber es sollte der Anspruch bestehen, nach einem gemeinsamen Element zu suchen, das alle Beispiele aufweisen – und was sie umgekehrt zu einem Beispiel dieser Sache macht (Gaus 2000: 6). Es ist also zu prüfen, ob eine Gemeinsamkeit existiert, durch die bestimmte Einzelfälle zu eben diesem Ding (etwa Privatheit oder einem Beispiel von Privatheit) werden (Gaus 2000: 6, 8).⁶⁹

68 Dabei gibt es auch zahlreiche Mischformen, die sich zwischen präskriptiv und deskriptiv verorten lassen, etwa beschreibende und spezifisch wertende Komponenten kombinieren, so zum Beispiel die Begriffe *Mord*, *Held*, *Gemeinschaft* etc.

69 Diese Existenz kann eine besondere Form der Existenz sein, etwa hier: ‚justice’ – that is, the pure essence shared by all instances of justice – exists only in what he calls the realm of ‘forms,’ a realm of pure concepts” (Gaus 2000: 8; unter Verweis auf Platon innerhalb des Zitates: „Plato’s views about the forms seemed to undergo change. For more classic statements, see the *Meno* and the *Republic*; he seems more skeptical in the *Parmenides*” Gaus 2000: 24, Fn 7). So existent in Platons Vorstellung, allerdings als echte (Erfahrungs-)Welt dieser Bereich der Konzepte, der vor der Geburt zugänglich war und an den man sich verschwommen erinnert (laut Gaus 2000: 8). Diese Herangehensweise fasst Gaus als „conceptual realism“ zusammen (Gaus 2000: 7), in dem „conceptual terms“ – wie in seinem Fall Gerechtigkeit, in dem hier Privatheit – „refer to a special realm in which the concepts themselves exist“; „our conceptual terms refer to the world of ‘forms’ – pure instances of the concepts” (Gaus 2000: 7). Dies sind Verweise auf einen besonderen Bereich, in dem die Begriffe selbst existieren; damit beziehen sich die konzeptuellen Begriffe auf die Welt der ‚Formen‘, als reine Instanzen der Begriffe.

Zudem erinnert dies stark an die Unterscheidung von Konzept und Konzeption bei Gaus, wobei die „Suche nach dem Kern eines Konzeptes“ zentral ist und dieser Kern

2. Eine Antwort auf eine solche Frage, ein Konzept, sollte nicht zu vage sein. Breite Zustimmung zu oder ein allgemein geteiltes Verständnis eines Konzeptes (Privatheit als etwas), verrät dieses meistens als defektes Konzept – etwa als inkohärent oder inkonsistent. Beides sollte vermieden werden (Gaus 2000: 6).⁷⁰

Der zugrundeliegende Anspruch ist eine ‚korrekte‘ Definition, anknüpfend an den ersten Merksatz: „the *correct* definition that locates that common feature or property of actions, people, and conditions that renders them just” (Gaus 2000: 6), „[t]he correct account is coherent and explains all genuine examples; we cannot arrive at it simply by rehearsing what ‘we say’ justice is. Ordinary conceptions can be confused and contradictory” (Gaus 2000: 7).⁷¹

3. „Words such as ‘justice’ make sense and are important” (Gaus 2000: 8). Wenn ein Wort Sinn macht, sollte die Aufstellung einer entsprechenden Definition möglich sein. Sie ähnelt den bereits genannten Verständnissen von Begriffsbestimmungen, fügt aber explizit die Idee der notwendigen und hinreichenden Bedingung bei Platon hinzu, die ebenfalls bereits kurz angerissen wurde:

„A definition, let us say, aims at providing a set of conditions for use of a term that is both necessary and sufficient for (properly) using the word. To say that condition *X* is *necessary* for properly using word *W* is to say that *only if* condition *X* applies to a case can we properly describe it by *W*; to say that condition *X* is *sufficient* is to say that if a case has *X*, then *W* is an appropriate description.” (Gaus 2000: 8)

„von allen Konzeptionen [...] geteilt werden“ muss (wie bereits wiedergegeben, Gaus 2000: 32).

- 70 Nach Wittgenstein ist laut Gaus die Konsistenz und Kohärenz eines Begriffes nicht notwendig, sofern die Inkonsistenz und Inkohärenz wiederum eine wichtige Funktion erfüllen (zur Diskussion vergleiche Gaus 2000: 21). Gaus nimmt allerdings an, dass konsistente und kohärente – sich nicht widersprechende – Begriffe notwendig sind, um sie als Handlungs(an)leitung zu haben (vgl. Gaus 2000: 21f.): „As rational agents, we employ concepts to make sense of, and to change, our social life – we cannot remain content with contradictory and confused ideas” (Gaus 2000: 26).
- 71 Auch sollte man nicht auf leichtere oder realere Verständnisse zurückgreifen: Sein Merksatz: “‘Justice’ is a meaningful and important term. As soon as we take it seriously, we see that it is not plausible to debunk it by showing that it reduces to something hardheaded or more obviously ‘real,’ such as interests” (Gaus 2000: 7).

Wenn ein Wort Sinn macht und dabei noch wichtig ist, muss es sich auf etwas Reales beziehen beziehungsweise das zumindest vorgeben (Gaus 2000: 9, 11).⁷²

Auch Felix Oppenheim formuliert über seinen Ansatz der rekonstruierten Konzepte Ansprüche an Definitionen: Auch er konstatiert, dass sie als explikative Definitionen von Alltagssprache (*ordinary language*) abweichen müssen,⁷³ in diesem Fall, um „ambiguities and valuational overtones“ zu umgehen (Oppenheim 1981: 1). Er versucht außerdem, Aussagen und Konzepte so zu formulieren, dass sie deskriptiv sind und damit nicht aus normativen Gründen abgelehnt werden. Selbst eine implizite normative Doktrin soll exkludiert werden, sodass die Begriffe unabhängig ideologischer Überzeugungen bestehen können (Oppenheim 1981: 1f.). In einem Review von Oppenheims „Political Concepts: A Reconstruction“ steht zusammenfassend und entsprechend unter Verweis auf wissenschaftliche Kommunikationskriterien:

„The criterion of scientific communication guides Oppenheim throughout this endeavor. Scientific concepts must be clear and distinct, without ambiguity or inconsistency: the ‘first requirement’ of a conceptual scheme is to ‘exclude the possibility of deducing statements from its definitions that are logically contradictory’ (pp. 180-84). At the same time, political concepts (unlike those of the natural sciences) must remain as close as possible to ordinary language (pp. 179-80). It is for this reason that Oppenheim characterizes his overall project, not as the construction of an ‘ideal language’ in the manner of classical positivism, but rather as the reconstruction of ordinary language, i.e., the minimal purification required to render it precise and non-contradictory.”
(Galston 1981: 1024f.)

Für eine universelle Nutzbarkeit und intendierte Kulturunabhängigkeit nutzt Oppenheim die „structural explications that abstract from all specific perceptions, intentions, beliefs, and rules (p. 186)“, „conceptual relativism is an obstacle to scientific explanation’ (p. 186)“ (Galston 1981: 1025).

Schlussendlich sei noch eine andere Perspektive auf mögliche Gütekriterien von Begriffsbestimmungen angeführt: Cord Schmelzle verweist bei Beantwortung der Frage, wieso ein Begriffsverständnis einem anderen „überlegen“ ist, auf Nuel Belnap (Schmelzle 2012: 3). Belnap formuliert ein „criterion

72 Dies gilt nicht für explizit fiktive oder phantastische Begriffe.

73 Diese Abweichung darf allerdings nicht zu weit gehen, gleich mehr dazu.

of eliminability (which requires that the defined term be eliminable in favor of previously understood terms)“; „the criterion of conservativeness (which requires that the definition not only not lead to inconsistency, but not lead to anything – not involving the defined term – that was not obtainable before)“ sowie drittens ein Regelset für „good definitions“, bei deren Befolgen die beiden Kriterien erreicht werden (Belnap 1993: 117). Schmelzle leitet daraus wiederum drei Kriterien ab: erstens funktionale Adäquatheit⁷⁴ (vgl. Schmelzle 2012: 3), zweitens normative Plausibilität (vgl. Schmelzle 2012: 4) und drittens Spezifizität (vgl. Schmelzle 2012: 4).

Somit lassen sich insgesamt einige Gelingenskriterien begrifflicher Fassungen bestimmen, auch wenn insgesamt ebenfalls unterschiedliche Auffassungen diesbezüglich bestehen. Nachdem nun zusätzlich zu grundsätzlich möglichen Begriffsbestimmungen im ersten Abschnitt also auch potenzielle Kriterien einer gelungenen Begriffsbestimmung in diesem Abschnitt vorgestellt wurden, erfolgt im nächsten Abschnitt die analytische Zusammenführung der Erkenntnisse, sodass auch die dritte und bedeutendste Leitfrage nach der begrifflichen Fassung des Phänomens der Privatheit dieser Arbeit samt Gelingenskriterien beantwortet werden kann. Dies erfolgt mit dem Ziel, einen Begriffsvorschlag samt Güte-Rahmen im Sinne wissenschaftstheoretischer Kriterien für eine (gelungene) Begriffsbestimmung fixieren zu können, und so einen Teil der ersten Teilforschungsfrage nach dem begrifflichen Verstehen zu beantworten.

2.3 Ein Begriffsvorschlag samt Gelingenskriterien für diese Arbeit

Der erste Abschnitt dieses Kapitels skizzierte verschiedene Möglichkeiten der begrifflichen Fassung eines Phänomens. Nach einer kurzen Zusammenführung dieser wird daraus in diesem Abschnitt ein Begriffsvorschlag entwickelt, der als eine weitere, grundsätzlich mögliche begriffliche Fassung von Phänomenen zu verstehen ist. Die Zusammenfassung der Kriterien einer gelungenen begrifflichen Fassung eines Phänomens erfolgt direkt im Anschluss, diese werden in den Begriffsvorschlag eingearbeitet und liefern zudem Gelingenskriterien dieser Art begrifflicher Fassungen. Dieses Unterkapitel widmet sich entsprechend der Zusammenführung des bisherigen

74 Schmelzle führt ein Beispiel der Schiedsrichterei an, hier muss der Begriff den Zweck des Schiedsrichtens beinhalten: die Regeleinhaltung zu überwachen, alles andere wäre „funktional inadäquat“ (vgl. Schmelzle 2012: 4).

Kapitels sowie der zugehörigen Leitfrage, welche begriffliche Fassung des Phänomens der Privatheit sich diese Arbeit gibt und welche Gelingenskriterien damit einhergehen oder hinzugenommen werden.

Eine Bezugnahme auf das Phänomen der Privatheit selbst ist nur dort erfolgt, wo eine Spezifikation notwendig war, um einen Begriffsvorschlag für Phänomene wie die der Privatheit zu entwickeln – etwa um logische Begriffe nicht betrachten zu müssen, die für diese Arbeit nicht relevant sind. Solche Spezifikationen sind an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet und begründet.

Zunächst ist aus diesem ersten Abschnitt möglicher begrifflicher Fassungen eines Phänomens festzuhalten, dass Begriffe Abbildungen der Phänomene in der Welt darstellen, ihre Beziehungen zueinander und die zur Umwelt (Gaus 2000 sowie Prim/Tilman 2000). Dabei ist ein Begriff das Ergebnis der Zuordnung eines Sinnes oder Vorstellungsinhaltes (dem *Definiens*) zu einem Wort (dem *Definiendum*). Diese feste Zuordnung nennt man Definition. Der Vorstellungsinhalt bezieht sich auf die Merkmale der Phänomene, der Kombination ihrer Merkmale sowie die Beziehung zwischen den Merkmalen (Prim/Tilman 2000).

Es kann mehrere Definitionen/Begriffe eines Phänomens geben. Manchmal sind sogar mehrere Begriffe notwendig, um ein Phänomen vollends abzubilden, weil es etwa verschiedene Funktionen hat. Eine Möglichkeit, um diese Fülle zu erfassen, ist die Wittgensteinsche Familienähnlichkeit. Sie betrachtet die Ähnlichkeiten und Beziehungen zwischen verschiedenen Definitionen eines Phänomens und nicht ihren jeweiligen Kern oder den Kern des Phänomens selbst (Gaus 2000). Diese Suche nach Ähnlichkeiten kann man auch mit einer Suche nach dem „common ground“ verschiedener Begriffe ausdrücken, die die gemeinsame historische und semantische Kontinuität mehrerer Begriffe in den Blick nimmt (Benn/Gaus 1983a). Ob eine solche Kontinuität oder Ähnlichkeit besteht, muss zunächst geprüft werden (Gaus 2000), ob es dabei nur um einen losen Zusammenhang oder um eine enge, gar systematische Verknüpfung verschiedener Aspekte geht, bleibt offen. Benn und Gaus fordern die Suche nach eben solch systematischen Relationen – allerdings nicht nur, nach welcher Systematik die verschiedenen Begriffe untereinander verbunden sind, sondern auch, welche Systematik ihnen jeweils inhärent ist und welche davon sie teilen. Das Ergebnis einer solchen Untersuchung, sofern eine inhärente Systematik geteilt wird, ist entsprechend der bereits erfolgten Ausführungen ein „complex structured concept“ (Benn/Gaus 1983a). Man könnte auch sagen:

ein aus verschiedenen, systematisch zusammenhängenden, eine Systematik teilenden Begriffen gebildetes Konzept.

Rawls sieht eine ähnliche Unterscheidung zwischen Begriffen und Konzepten, nur umgekehrt. Dabei bilden Begriffe die übergeordnete Entität und geben die Rolle innerhalb der Sprache an, die Konzepte dagegen sind Variationen der Begriffe und stellen Bedingungen an diese – etwa unterschiedliche Gerechtigkeitskonzeptionen, die unterschiedliche Antworten auf bestimmte Fragen geben, die dem Begriff inhärent sind (nach Schmelzle 2012).

Gaus unterscheidet in einer späteren Publikation die Begriffe *concept* und *conception*, wobei der Konzeptbegriff in der Bedeutung von Benn und Gaus bestehen bleibt, die verschiedenen Begriffe aber als Konzeptionen bezeichnet werden. Die Konzeptionen sind darin Spielarten eines Konzeptes, ihre Interpretation und Ausprägung. Dabei besitzt das Konzept einen Kern, der auch von allen Konzeptionen geteilt wird. Das Konzept enthält schon alle Informationen, die ein Konzept von einem anderen unterscheiden, etwa auch Handlungsoptionen – wie die Dame im Schach im Unterschied zu einer Dame als Frau. Gaus schlägt anschließend aber im Anbetracht der Komplexität den Begriff des *Clusters* von Konzeptionen vor, statt der Verwendung des Begriffes *Konzept* für die Ansammlung von Konzeptionen oder Begriffen, wie bereits ausgeführt wurde (Gaus 2000).

Henschke differenziert ebenfalls ein Konzept von einer Konzeption, allerdings auf eine andere Art. Ein Konzept bezieht sich ihm nach auf die Struktur eines Begriffes, die Konzeption auf seinen Inhalt. Ein Konzept kann einen einzelnen, monistischen Begriff umfassen, aus mehreren, pluralen aber unabhängigen Begriffen bestehen oder aber aus pluralen aber interagierenden, entsprechend der Ausführungen im vorherigen Abschnitt (Henschke 2017).

Auch Oppenheim widmet sich einem Verständnis von Struktur, allerdings der Struktur eines Ausdrucks. Er nimmt an, dass es immer mehrere Begriffe eines Phänomens gibt – und diese je in einen bestimmten Kontext eingebettet sind. Diese Einbettung nennt er Ausdruck, und genau diesen gilt es zu definieren; nicht das Wort. Diese Bestimmung gelingt über die Herausarbeitung der logischen Struktur eines Ausdrucks. Phänomene existieren nicht als solche in der Welt, sondern sind immer eine Eigenschaftskonstellation, die eben dieser Ausdruck zeigt: Es existiert also nicht Privatheit an sich, sondern nur die Privatheit, *die Person X zu einem Zeitpunkt Z besitzt, weil etwa Person Y sie in Ruhe lässt*. Privatheit lässt sich auch noch durch andere Ausdrücke beschreiben, etwa *„Die Bücherei ist privat.“* oder *„Person X genießt in Hinblick auf ihre intime Beziehung Privatheit.“* (Oppenheim 1981, wie entsprechend

zuvor angegeben). Verschiedene Variablen werden also in einem logischen Ausdruck in Beziehung gesetzt – und eben diese In-Beziehung-Setzung gilt es zu betrachten. Über die Analyse der Systematik der verschiedenen logischen Ausdrücke eines Phänomens werden eben jene vergleichbar und entsprechender Erkenntnisgewinn bezüglich des Phänomens (wie seiner Spielarten im Sinne von Ausdrücken) ist möglich.

Die Variablen können zudem je unterschiedlich ausgeprägt sein, etwa Einzelpersonen oder Institutionen meinen etc. Sie sind immer in soziale Regeln eingebettet und können daher auch je Begriff unterschiedlich ausfallen (Oppenheim 1981), auch das lässt sich entsprechend resümierend festhalten.

Jegliche Vorstellungsinhalte und damit auch Begriffe, Konzeptionen und Konzepte oder Cluster und Familienähnlichkeiten sind eingebettet in ihren gesellschaftlichen Kontext. Weil also immer eine Art unterschiedlicher ‚Interpretationsrahmen‘ besteht, ist es für einen anderen Kontext eigentlich nicht möglich, zu bestimmen, ob ein Begriff das gleiche meint oder nicht. Bisher gibt es keine Bestimmungskriterien. Um überhaupt über verschiedene Gesellschaften hinweg forschen oder auch nur kommunizieren zu können, muss aber angenommen werden, dass man gemeinsame Dinge meinen kann (sonst könnte man es gleich lassen), wie im vorherigen Abschnitt erläutert wurde (Benn/Gaus 1983a).

Für die begriffliche Fassung eines Phänomens muss demnach eine Form der Abbildung des Phänomens gefunden werden, die zum einen das Phänomen selbst in den Blick nimmt, aber auch eine entsprechende Einbettung und Abgrenzung zu anderen Phänomenen in der Welt und zur Umwelt vornimmt. In dieser Arbeit soll das Phänomen der Privatheit unabhängig der dafür verwendeten Worte (Privatheit, Privatsphäre, privacy etc.) untersucht werden. Es bildet das Definiens. Es gilt in dieser Arbeit, den ihm zugehörigen Vorstellungsinhalt zu erarbeiten: Merkmale der Privatheit, die Kombinationen der Merkmale der Privatheit und die Beziehungen dieser Merkmale. Wie im nächsten Kapitel deutlich wird, gibt es verschiedene Vorstellungsinhalte zur Privatheit, die bisher in unterschiedlichen Begriffen der Privatheit ausgedrückt sind; gleich mehr dazu.

Ob auch tatsächlich unterschiedliche Begriffe notwendig sind, um Privatheit abzubilden, soll in dieser Arbeit insofern untersucht werden, als dass *ein* Begriffs*vorschlag gemacht wird, der bisherige Privatheitsbegriffe nicht nur unter einem Dach sammeln, sondern sogar auf eine bestimmte Art einen soll. Dieser Begriffsvorschlag stellt eine in dieser Arbeit entwickelte Möglichkeit der begrifflichen Fassung von Phänomenen dar, die im

Folgenden präsentiert wird. Er besteht aus einer Ableitung aus der Kombination der Analyse von Familienähnlichkeit sowie dem Verständnis von Begriff, Konzept und Konzeption in dem bereits dargestellten Sinne.

Entsprechend der Wittgensteinschen Familienähnlichkeit müssen zur Erfassung eines Phänomens (als Begriffscluster) seine verschiedenen Begriffe in Bezug auf ihre Ähnlichkeiten und Beziehungen untersucht werden. Dabei kann die Suche nach einem gemeinsamen ‚common ground‘ im Sinne einer sowohl den jeweiligen Begriffen inhärenten Systematik als auch der Systematik der Ähnlichkeiten und Beziehungen als eine Suche nach dem Kern eines solchen Begriffsclusters gesehen werden – das wiederum das Phänomen bestmöglich abbildet. Diese Phänomenabbildung kann man dann als (Begriffs-)Cluster, ‚complex structured concept‘ oder wiederum als Kernbegriff oder Oberbegriff bezeichnen, der eben – in den bisherig angeführten Verständnissen – die einzelnen Begriffe unter sich sammelt. Diese übergeordnete Phänomenabbildung wird hier *Begriff* genannt, folgt er als solcher doch weiterhin der Zuordnung eines Vorstellungsinhaltes zu einem Wort, nur auf einer systematischen Strukturebene verschiedenster Vorstellungsinhalte: als die Summe verschiedenster Vorstellungsinhalte bezüglich bestimmter Merkmale. Dieser Begriff besteht also aus verschiedenen, systematisch zusammenhängenden, eine Systematik teilenden einzelnen Unterbegriffen, Teilkonzepten etc. Hier soll diese untergeordnete Einheit in schlichter Festlegung als *Konzeption* bezeichnet werden, besteht doch starke Uneinigkeit bezüglich der Bezeichnung dieser untergeordneten Einheit (bei Benn/Gaus *Begriff*, bei Rawls *Konzept*, bei Gaus *Konzeption*).⁷⁵

Nun kommt die entscheidende Neuerung hinzu: Bisher wurde die übergeordnete Phänomenabbildung innerhalb der Debatte als die *Gesamtheit* der inhärenten Systematik und der Systematik der Ähnlichkeiten und Beziehungen zwischen den Konzeptionen verstanden, gewissermaßen als Summe, wie eben bezeichnet. Dabei bleiben die Konzeptionen als (Zwischen-)Entität bestehen – sie bilden gemeinsam ein Cluster, eine Familienähnlichkeit. Wissenschaftstheoretisch innovativ sollen nun diese Systematiken im Sinne von Strukturen von ihren eigentlichen Konzeptionen

75 Diese uneinheitliche Bezeichnung ist insofern nachvollziehbar, als dass alle diese Konzeptionen je für sich ebenfalls Begriffe im Sinne der Zuordnung von Definiens zu Definiendum darstellen – so zumindest in dem bisher verstandenen Sinne von Familienähnlichkeit und Clustern.

gelöst werden, sich der Oppenheimschen Methode⁷⁶ zunutze machend. Es werden also die verschiedenen Konzeptionen eines Phänomens gesammelt und bezüglich gemeinsamer Strukturen untersucht. Entsprechend des hier entwickelten Begriffsvorschlags werden diese Strukturen nun aber von den Konzeptionen gelöst und als abstrahierte Struktur übernommen. Dazu werden die verschiedenen Konzeptionen nach Oppenheims Ansatz in Ausdrücken formuliert, samt Betrachtung ihrer Variablen, die über die Verbindung logischer Operatoren in bestimmten Kombinationen und Beziehungen stehen. Sie werden ähnlich formalisiert wie bei Oppenheim ausgedrückt, allerdings stufenweise aus ihrem Kontext gelöst: So werden aus dem Ausdruck *Person X genießt zu einem Zeitpunkt Z Privatheit, weil Person Y sie in Ruhe lässt* die Variablen ‚Person X‘ ‚genießt Privatheit‘ ‚zu einem Zeitpunkt Z‘ ‚weil‘ (logischer Operator) ‚Person Y‘ ‚Rückbezug Person X‘ ‚in Ruhe lässt‘ herausgelöst und abstrahiert zu ‚Person 1‘ ‚Zuordnung von Privatheit zu Person 1 aus Grund‘ (Operator) ‚Grund: in Ruhe lassen / besondere Aktivität in Kopplung / durch‘ (Kombination aus Variable und Operator) ‚Person 2‘. So ist der Ausdruck nicht mehr direkt abhängig von Satzbau und Fokus, etwa wenn Person 2 ein aktives Verb erhält. Gleichzeitig wird ein Vergleich verschiedener Konzeptionen möglich, etwa wenn andere Aktivitäten benannt werden oder die Kausalität anders ausgedrückt wird – so wie auch Oppenheim es beschreibt, allerdings in dem Abstraktionsgrad unter dem hier vorgeschlagenen bleibend: „We are now ready to formulate, for

76 Dabei werden alle Einteilungen und von der Begriffseinteilung abhängenden Unterscheidungen Oppenheims in diesem Begriffsvorschlag und der Anwendung seiner Methodik ausgelassen; insofern ist nur von einer abstrahierten methodischen Übernahme zu sprechen. Dies geschieht aufgrund der Abweichung des Ziels dieser Arbeit von Oppenheims Grundsatzannahme, insofern als dass in dieser Arbeit nicht die Einbettung des Phänomens an sich in einen bestimmten Kontext, sondern eine umfassende Abbildung des Phänomens erarbeitet werden soll – die für möglichst viele Aussagen und Kontexte passend ist. Bei Oppenheim steht als Annahme eine immer vorhandenen Einbettung von Phänomenen in Kontexten im Fokus und ein entsprechend (in Aussagen) eingebetteter Begriffsvorschlag. Grundsätzlich wird die Annahme dieser Einbettung hier geteilt, siehe dazu die entsprechenden Abschnitte. Eine Loslösung davon ist aber ebenso Teil dieses Begriffsvorschlags wie das Zurückkommen dazu über die Ausprägungen der Definitionscomponenten, wie gleich deutlich wird. Gleiches gilt für einen Unterschied zwischen den Definienda von Oppenheim und dem hier entwickelten Begriffsverständnis: Bei Oppenheim werden die Ausdrücke zum Definiendum, hier sind sie die Grundmasse des Definiens. Auch der hier abstrahierte Strukturbegriff weicht von dem Oppenheims ab, er ist vielmehr eine Kombination von Oppenheims Struktur und der Seilstruktur der Familienähnlichkeit, wie gleich ebenfalls deutlich wird.

each of the concepts to be examined, the expression to be defined so as to reveal its logical structure, to construct a suitable definition, to compare it with other interpretations” (Oppenheim 1981: 9).

Die so entstandenen abstrahierten Strukturen werden dann auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede untersucht. Vergleichbar ist das mit der Suche nach einem gemeinsamen Nenner im redensartlichen Sinn, etwa wenn unterschiedliche Streitparteien „eine gemeinsame Grundlage, auf der man aufbauen, auf die man sich stützen kann“ suchen und im Ergebnis „einen [gemeinsamen] Nenner finden“ oder wenn durch den Ausdruck „etwas auf einen [gemeinsamen] Nenner bringen“ gemeint ist, „bestimmte Gegensätze aus[zu]gleichen und in Übereinstimmung [zu] bringen“ (Duden 2024: „Nenner“). Als solche Suche und erhofftes Ergebnis soll daher dieser Begriff des *gemeinsamen Nenners* auch für diesen Begriffsvorschlag verwendet werden. Ein *größter* gemeinsamer Nenner ist in diesem Kontext wünschenswert: Soll dieser gemeinsame Nenner doch so viele oder große Gemeinsamkeiten der Strukturen wie möglich unter sich vereinen.⁷⁷

Die entstandenen abstrahierten Strukturen werden entsprechend auf einen größten gemeinsamen Nenner zusammengefügt oder kombiniert. Verschiedene Teile der Strukturgleichung können mit Faktoren verstärkt, verringert und deaktiviert oder mit Operatoren kausal in Beziehung gesetzt werden.⁷⁸ Variieren die verschiedenen Verben als Variablen, wird daraus in der gemeinsamen Struktur so etwa ‚spezifisches Verb‘, das in einer Kombination mit den Operatoren mal eine kausale Rolle übernimmt, mal nicht. Über den Faktor Null kann eine Variable in Verbindung mit bestimmten Operatoren sogar aus dem Ergebnis des Ausdruckes genommen werden. Die Abstraktion erfolgt stufenweise, sodass sie zum einen gut nachvollziehbar ist, und zum anderen in

77 Spätestens hier wendet sich der Begriff daher von dem Begriff des kleinsten gemeinsamen Nenners in der Bruchrechnung ab.

78 Der Strukturbegriff ist demnach eine Kombination der Oppenheimschen Struktur und den bereits dargestellten anderen Strukturbegriffen. So lässt sich das Strukturverständnis gut mit der Wittgensteinschen Seilmetapher ausdrücken als ein Verständnis der Wittgensteinschen Seilstruktur, das sich von der Betrachtung der Eigenschaften der Fäden löst und mehr das Muster ihrer Beziehungen in den Blick nimmt. So wäre es doch ein schlechtes, schwaches Seil, wenn die Fäden einfach nur durcheinander geworfen wären und keinem System folgen würden, um eben gemeinsam ein Seil zu bilden. Und damit genau kann diese Struktur des Seiles zu einem Kern, einer Essenz des Seiles werden, den die Fäden in ihrer Überlappung skizzieren. Nach der Methodik und dem Begriffsvorschlag hier ist die Überlappung allerdings entlang des kompletten Seiles, ein Faden darf demnach nicht so kurz sein, dass er mit einem anderen Faden gar nicht überlappt. Durch die Möglichkeit der ‚Nullsetzung‘ muss aber nicht jeder Faden alle Überlappungen teilen.

der Zusammenfügung zur nächst geringeren Abstraktionsstufe zurückgegangen werden kann, um wirklich den größten der gemeinsamen Nenner zu finden. Die Hypothese dieser Arbeit ist nun, dass sich die unterschiedlichen Konzeptionen von Privatheit in *einer* zusammengefassten und abstrahierten Struktur ausdrücken lassen – einer *Definitionsstruktur*. Sie bildet den ersten zu untersuchenden Teil eines Begriffes der Privatheit.

Weil allein eine Untersuchung dieser Struktur den verschiedenen Ausprägungen der Variablen und damit den Konzeptionen des Begriffes nicht gerecht wird, kommt auch in diesem Begriffsvorschlag – ähnlich der bisher dargestellten Betrachtungen von Benn, Gaus, Henschke und Rawls – ein zweiter Teil der Untersuchung des Begriffes hinzu: die Untersuchung der *Definitionskomponenten*. Sie sind, genau wie bei Oppenheim, die Variablen, aus denen die Definitionsstruktur besteht, allerdings ebenfalls in abstrahierter Form (denn sonst könnten sie nicht die Definitionsstruktur bilden). Wichtig ist für eine Begriffsfindung daher auch die Analyse dieser Variablen – und zwar nicht nur ihre Einbettung in die Struktur, also ihr Platz in dem Ausdruck (der Definitionsstruktur), sondern auch ihre potenziellen Ausprägungen. Ihre Ausprägungen werden jedoch nicht wie bei Oppenheim innerhalb ihres ursprünglichen Ausdrucks (der jeweiligen Konzeption) betrachtet, sondern als potenzielle Ausprägungen der Variablen in der Definitionsstruktur. Sie sind somit integraler Bestandteil des Begriffes.⁷⁹

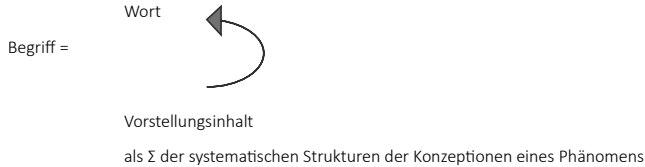
79 Die Begriffe ‚Definitionsstruktur‘ und ‚Definitionskomponenten‘ habe ich zum ersten Mal in meiner Bachelorarbeit „Freiheitskonzeptionen auf dem Prüfstand: Das Verständnis von Freiheit in Alltagstheorien und Wissenschaft“ für Begriffsbetrachtungen eingeführt. Die Idee ist damals als eine Lösung für die Untersuchung einer großen, komplexen Spannweite an Freiheitskonzeptionen und ihren alltagstheoretischen Pendants entstanden, um sie bezüglich bestimmter Kriterien systematisieren und vergleichen zu können. Dabei ist diese Aufteilung schlicht als eigener Vorschlag eingeführt und nicht aus einer wissenschaftstheoretischen Erörterung von Begriffen, Konzeptionen oder Konzepten abgeleitet worden. So heißt es lediglich: „Die Darstellung der wissenschaftstheoretischen Freiheitsverständnisse erfolgt durch eine Systematisierung dieser nach Definitionsstruktur und -komponenten“. Die Aufteilung wird in der Bachelorarbeit folgend nicht weiter erläutert, sondern schlicht durch die Anwendung auf Freiheitskonzeptionen im Sinne der Präsentation möglicher Definitionsstrukturen von Freiheit und ihren Komponenten umgesetzt. Eine Zusammenführung und Abstraktion auf *einen* Begriff der Freiheit erfolgt in der Bachelorarbeit ebenso wenig wie eine Ableitung oder Präsentation methodischer Einzelschritte. Ziel war die Darstellung der *verschiedenen* Freiheitskonzeptionen entsprechend der Forschungsfrage: „Welche Freiheitsverständnisse existieren in der Wissenschaftstheorie und wie bilden sie sich im Alltagsverständnis ab?“ Der in der Bachelorarbeit entwickelte Strukturierungsvorschlag von Definitionsstrukturen der Freiheitskonzeptionen wird

Schematisch sieht die Entwicklung des Begriffsvorschlags in dieser Arbeit wie auf der folgenden Seite abgebildet aus (Abbildung 1), wobei im Anschluss an Schritt 4 der Begriffsvorschlag in finaler Form dargestellt ist (Abbildung 2).

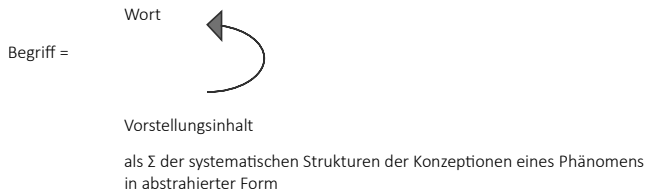
in weiterentwickelter und auf Privatheit spezifizierter Form in dieser Arbeit ebenfalls verwendet, eine entsprechende Einordnung erfolgt an den entsprechenden Stellen.

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Entwicklung des Begriffsvorschlages

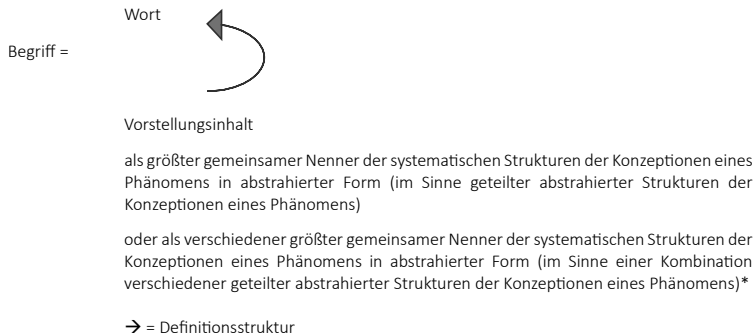
Schritt 1:



Schritt 2:



Schritt 3:



Schritt 4: Durch die Herauslösung der Definitionsstruktur aus den Konzeptionen sind die Definitionskomponenten (die als Variablen der Definitionsstruktur diese aufspannen) als Platzhalter weiter von ihren Ausprägungen entfernt als ursprünglich bei Oppenheim. Daher ist eine anschließende Analyse der potenziellen *Ausprägungen der Definitionskomponenten* für die Begriffsanalyse ebenfalls von Bedeutung. Die Ausprägungen sind somit Teil des Vorstellungsinhaltes.

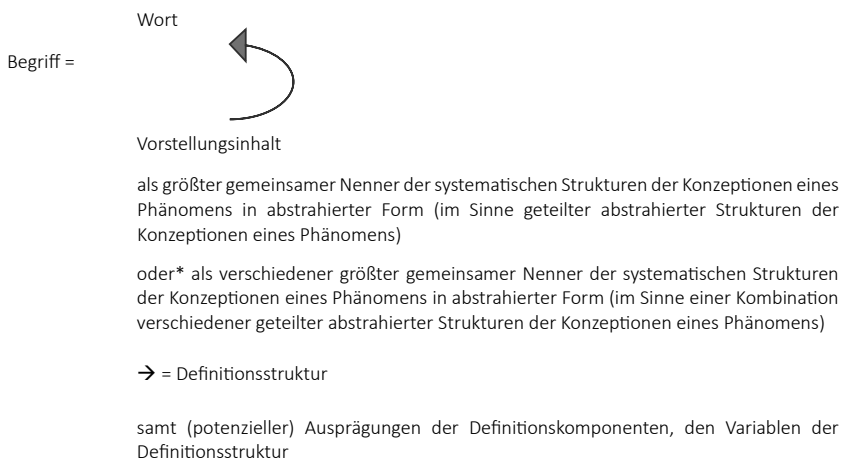
--

* Etwa bei Konzeptionen, die sich in zwei Gruppen von Strukturen mit einem gemeinsamen und kleineren größtem gemeinsamen Nenner aufteilen lassen, den beide teilen, die zwei Gruppen aber auch einen je größeren größten gemeinsamen Nenner aufweisen. Eine Reduktion auf den kleineren größten gemeinsamen Nenner würde wichtige Informationen des Phänomens unnötig vernachlässigen, da sich die beiden in Kombination ausdrücken lassen.

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Daraus ergibt sich zunächst der folgende Begriffsvorschlag (Abbildung 2):

Abbildung 2: Schematische Darstellung des vorläufigen Begriffsvorschlages



--

* Ob einen oder mehrere gemeinsame Nenner bestimmt sich entsprechend der vorhergehenden Fußnote danach, ob neben dem kleineren größten gemeinsamen Nenner auch noch mehrere größere gemeinsame Nenner je Gruppe bestehen. Diese größeren gemeinsamen Nenner je Gruppe auszulassen wäre eine unnötige Reduktion der Definitionsstruktur wie bereits ausgeführt.

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Ein Begriff ist demnach der zu einem Wort zugeordnete Vorstellungsinhalt, wobei unter diesem die aus Definitionsstrukturen bestehende Definitionsstruktur samt der (potenziellen) Ausprägungen selbiger Definitionsstrukturen zu verstehen ist. Die Definitionsstruktur meint den größten gemeinsamen Nenner der systematischen Strukturen der Konzeptionen eines Phänomens in abstrahierter Form im Sinne geteilter abstrahierter Strukturen dieser oder mehrere solcher größten gemeinsamen Nenner im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrahierter Strukturen dieser.

Der Vorgang der Zuordnung wird auch hier als Definition bezeichnet. Um es in dem Konzeptbegriff von Henschke zu fassen: mehrere plurale, interagierende Begriffe werden zu einem einzelnen, monistischen Begriff zusammengefasst, der durch die unterschiedlichen Ausprägungen der De-

initionskomponenten aber seine Pluralität und Interaktivität erhält.⁸⁰ Dadurch bleibt auch die Kontextabhängigkeit und gesellschaftliche Einbettung des Begriffes ausdrückbar, obwohl er sich gleichzeitig davon löst: Während die Definitionsstruktur durch ihre Abstraktion gesellschaftliche Einbettungsmechanismen ignoriert, werden sie über die Definitionskomponenten wieder explizit hinzugenommen. Dieser Dynamik unter Anwendung auf Privatheit als Phänomen widmet sich ein eigenes Kapitel dieser Arbeit.

Ein Hinweis sei mit Blick auf Rawls Anmerkung über die Fragen und Antworten der Gerechtigkeitskonzeptionen im Verhältnis zum Gerechtigkeitsbegriff angefügt: Rawls führt aus, dass die Konzeptionen (von Gerechtigkeit) jeweils verschiedene Bedingungen an die Begriffe (von Gerechtigkeit; hier den Begriff der Gerechtigkeit) stellen und unterschiedliche Antworten auf die Fragen geben, die an alle Konzeptionen gestellt werden. Für den Begriffsvorschlag in dieser Arbeit ist das als Hinweis nutzbar zu machen, nach der Bildung der Definitionsstruktur zu prüfen, inwiefern diese Bedingungen und Antworten auf (offene) Fragen des Begriffes in der Definitionsstruktur abgebildet sind. Sind sie das nicht, ist die Definitionsstruktur entsprechend zu überprüfen und über eine Hinzufügung der jeweiligen Variablen oder Faktoren sowie ihrer Zusammenstellung mittels Operatoren nachzudenken.

80 Auch die beiden grundlegenden Fragenpaare, die sich seit Beginn durch dieses Kapitel zur begrifflichen Fassung eines Phänomens ziehen, sind in dieser Doppelhaftigkeit des Begriffes abgebildet: So wurde erstens die Frage *Was ist Privatheit?* von der Frage *Was kann unter Privatheit verstanden werden?* unterschieden (explizit bei Prim/Tilman 2000, wie bereits angeführt); und zweitens die Frage *Wer bin ich?* im Unterschied zur Frage *Was bin ich?* formuliert (Augustinus durch Arendt 1958, Ryan 1983, ebenfalls bereits angeführt). *Was ist Privatheit?* lässt sich zusammen mit der Frage *Was bin ich?* als Frage nach dem Kern eines Phänomens bezeichnen, und somit durch die Definitionsstruktur ausdrücken; was unter ihr verstanden werden kann und wer jemand ist, dagegen als mögliche Spielarten dieses Kerns und damit die Definitionskomponenten. – Das ist zwar grundsätzlich auch mit den in diesem Kapitel angeführten Unterscheidungen möglich, allerdings nicht integriert in einem Begriff – was angesichts der naheliegenden Antwortmöglichkeit beider Fragen *ein Mensch, der ...* (wobei *Mensch* als bestimmte Struktur ausdrückbar ist) plausibel erscheint. Die Fragen sind untereinander nämlich begrifflich verbunden, wie auch Henschke ausdrückt (Konzept und Konzeption antworten bei Henschke beide auf die Frage, was Privatheit ist): *Privatheit ist* (ausdrückbar als Struktur ...) ..., *und kann* (also) *verstanden werden als ...*

Zudem sei noch angefügt, dass durch diese Begriffsbildung⁸¹ keine Unterscheidungsgarantie gegenüber anderen Begriffen besteht. Wendet man dieses Verfahren aber bei den gegebenenfalls naheliegenden Begriffen an, wird eine Überschneidung samt ihrer Stellen direkt deutlich. Dadurch, dass auch alle Zusatzinformationen einer Konzeption, etwa Handlungsoptionen, über die Definitionsstruktur ausgedrückt werden können, sofern sie im größten gemeinsamen Nenner stecken, und über die Ausprägung der Definitionskomponenten ebenfalls einfließen, ist eine solche Überschneidung, wenn sie in den Phänomenen selbst nicht existiert, allerdings höchst unwahrscheinlich. Sollte sie in den Phänomenen existieren, wäre eine begriffliche Überschneidung ein wichtiger Bestandteil der Betrachtung und Abbildung der Wirklichkeit.

Nun sollen auch die Ergebnisse aus dem Abschnitt zu möglichen Kriterien einer gelungenen begrifflichen Fassung eines Phänomens zusammengefasst und in diesen Begriffsvorschlag sowie die Vorgehensweise dieser Arbeit eingearbeitet beziehungsweise als Kriterien für diesen Begriffsvorschlag festgehalten werden. Dabei bezieht sich das Gelingen eines Begriffes auf dessen Gültigkeit, wie ausgeführt wurde. Da es unterschiedliche Verständnisse der Gültigkeit eines Begriffes gibt (wann ein Begriff als gültig erklärt werden kann), variieren auch die Gelingenskriterien: So wird zum einen zwischen Realdefinitionen und Nominaldefinitionen unterschieden. Während Erstere an ihrer Nähe zur Wirklichkeit geprüft werden, gilt bei Letzteren die Zweckmäßigkeit als Gelingenskriterium. Auch der Test an der Wirklichkeit wird zuweilen gefordert, die Möglichkeit der Passgenauigkeit zur Realität ist allerdings mit Problemen verbunden und umstritten, wird teils gar als unmöglich verstanden.

Weiterhin können mehrere, sich überschneidende Einteilungen von Begriffen ausgemacht werden, etwa die zwischen normativen und deskriptiven Begriffen. Erstere bergen die Herausforderung in sich, nicht sichtbar zu sein und eine ‚ought-to-be‘-Komponente zu beinhalten – die Realität soll sich ihnen anpassen. Bei deskriptiven Begriffen ist das umgekehrt, sie sollten (mit den gerade beschriebenen Ein- und Abgrenzungen) zur Realität passen, auch dies ist ausgeführt worden. Prim und Tilmann unterscheiden passend dazu zwischen für die Privatheit relevanten außerlogischen, präskriptiven Begriffen, die Symbole für Wertmaßstäbe darstellen,

81 Begriffsbildung meint hier und im Folgenden die tatsächliche Bildung der Definitionsstruktur samt Analyse potenzieller Ausprägungen der Definitionskomponenten; also nicht die Bildung des Begriffsvorschlages im Sinne des Begriffs des Begriffes.

und außerlogischen deskriptiven Begriffen, die beobachtbare Phänomene meinen, die einen direkten oder indirekten empirischen Bezug aufweisen – also entweder direkt oder über Indikatoren erkennbar sind; auch wenn sie etwa reine theoretische Konstrukte darstellen, wie ausgeführt wurde.⁸²

Unabhängig der Einteilung von Begriffen gibt es allerdings auch allgemein gültigere Gelingenskriterien. Darunter fällt etwa, dass ein Begriff nicht mit seinen Beispielen und Gegebenheiten verwechselt werden sollte. Bei der Trennung von einem Begriff von seinen Beispielen und Gegebenheiten dagegen wird wie erläutert vorgeschlagen, ein gemeinsames Element dieser Beispiele und Gegebenheiten zu suchen. Der Begriff sollte demnach alle dieser Beispiele und Gegebenheiten einschließen, also entsprechend umfassend sein, ohne dabei zu vage zu werden. Kohärenz und Konsistenz sind dabei zentral, eine Erfüllung der Funktionalität kann dieses Kriterium aber gegebenenfalls ablösen. Verwirrung, Mehrdeutigkeit und Widerspruch sollten in jedem Fall vermieden werden, Eindeutigkeit, Spezifität und Klarheit sind entsprechend von Bedeutung, so die angeführten Auffassungen. Notwendige und hinreichende Bedingungen sind entsprechend dieser Kriterien in eine Begriffsbestimmung einzufügen. Zuweilen wird normative Plausibilität als Kriterium hinzugezogen, und kann – je nach Lesart – einem Kriterium der Auslassung von wertenden Untertönen und normativen Einbettungen entgegenstehen.

Das Verhältnis zur Alltagssprache wird ebenfalls unterschiedlich gewertet, wie erläutert, allerdings nicht auf Kosten bereits genannter Kriterien. Universelle Nutzbarkeit ist im Lichte gesellschaftlicher Einbettung teils wünschenswert, teils nicht, die Betrachtung dieser Problematik kann aber ein Kriterium darstellen. In diesem Kontext wird auch das Kriterium der Spezifität noch einmal unterschiedlich lesbar, als Form der Präzision im Unterschied zum Allgemeinen versus einer allgemeinen Nutzbarkeit und dem ebenfalls angebrachten Kriterium eines genauen Bezugspunktes, so wird aus den angeführten Positionen deutlich.

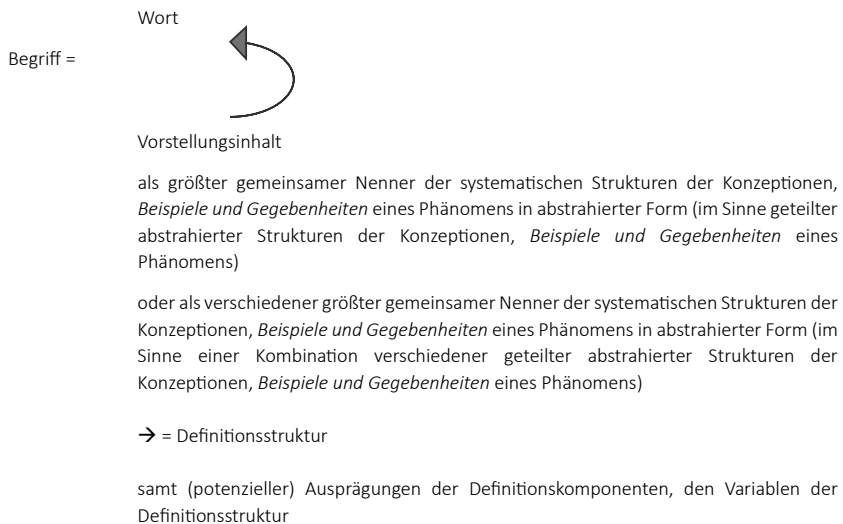
Für den entwickelten Begriffsvorschlag lässt sich daher wiederum zunächst aus den allgemeinen Kriterien für die Gelingenskriterien der begrifflichen Fassung eines Phänomens in dieser Arbeit Folgendes festhalten: Bei der Trennung von einem Begriff von seinen Beispielen und Gegebenheiten wurde vorgeschlagen, ein gemeinsames Element dieser Beispiele und Ge-

82 Sie unterscheiden außerlogische Begriffe grundsätzlich von logischen Begriffen, die für die Privatheit allerdings ausgeschlossen werden können (etwa „und“/„oder“), wie bereits in diesem Kapitel erläutert.

benheiten zu suchen. Daraus lässt sich übernehmen, dass in den größten gemeinsamen Nenner einer Struktur für eine Definitionsstruktur nicht nur Konzeptionen aufgenommen werden müssen, können und sollten, sondern auch Beispiele und Gegebenheiten dieses Phänomens. Stellt der Nenner der Konzeptionen ein solches gemeinsames Element der Beispiele und Gegebenheiten dar, ist die Suche erfüllt, stellt er ein solches nicht dar, ist er entsprechend anzupassen oder die Beispiele und Gegebenheiten sind in die Suche mitaufzunehmen.

Der Begriffsvorschlag ist damit um den Einbezug von Beispielen und Gegebenheiten zu erweitern, eine Anpassung der schematischen Darstellung des Begriffsvorschlages findet sich in Abbildung 3.

Abbildung 3: Schematische Darstellung des finalen Begriffsvorschlages



Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Ein Begriff ist demnach der zu einem Wort zugeordnete Vorstellungsinhalt, wobei unter diesem die aus Definitionsstrukturen bestehende Definitionsstruktur samt der (potenziellen) Ausprägungen selbiger Definitionsstrukturen zu verstehen ist. Die Definitionsstruktur meint den größten gemeinsamen Nenner der systematischen Strukturen der *Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten* eines Phänomens in abstrahierter Form im Sinne geteilter abstrahierter Strukturen dieser oder mehrere solcher

größten gemeinsamen Nenner im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrahierter Strukturen dieser.

Dass alle Beispiele und Gegebenheiten eines Phänomens durch den Begriff ausdrückbar sein müssen, führt zudem dazu, dass der größte gemeinsame Nenner nicht so weit von den einzelnen Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten entfernt liegen sollte, dass sie dadurch nicht mehr ausdrückbar wären. Insbesondere, wenn die gepflegten Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten eines Phänomens weit auseinanderliegen, ist daher darauf zu achten, den gemeinsamen Nenner entsprechend ausdrucksstark zu halten – und gegebenenfalls zunächst über ein mehrstufiges Verfahren im Sinne mehrerer größter gemeinsamer Nenner nachzudenken oder aber über eine Zweiteilung des Begriffes an sich. Mit der Nullsetzung der Variablen (durch Faktor 0) und Änderung von Operatoren ist ebenfalls entsprechend vorsichtig umzugehen, insbesondere bei der Prüfung von notwendigen und hinreichenden Bedingungen, wie gleich deutlich werden wird.

Das Kriterium notwendiger und hinreichender Bedingungen innerhalb einer Definition ist diesem Abschnitt nach hinzuzunehmen. In Bezug auf den entwickelten Begriffsvorschlag kann der größte gemeinsame Nenner als notwendige Bedingung ausgedrückt werden, die allerdings noch nicht zwangsläufig auch hinreichend ist, je nach Spannweite der Struktur der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten. Im mehrstufigen Verfahren können die jeweils kleineren größten gemeinsamen Nenner als hinreichende Bedingungen formuliert werden. Auch durch die Setzung von Faktoren und die Anordnung der Variablen durch die Operatoren (als Kausalitätsbegriffe) gibt es verschiedene Möglichkeiten, notwendige und hinreichende Bedingungen durch die Definitionsstruktur auszudrücken. Ähnlich der Rawlschen Anmerkung lässt sich auch das Kriterium dieser Bedingungen am besten im Anschluss prüfen. Existieren die Bedingungen nicht oder passen sie nicht zu den Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten, ist über eine entsprechende Justierung der Definitionsstruktur nachzudenken oder diese Abweichung zu begründen.

Die Hinweise zur universellen Nutzbarkeit und gesellschaftlichen Einbettung können in die Argumentation zur gesellschaftlichen Einbettung im vorherigen Abschnitt eingegliedert werden und sind somit bereits im Begriffsvorschlag mitgedacht.

Bezüglich des Funktionalitätseinwandes, der Inkohärenz und Inkonsistenz rechtfertigen oder wett machen könne, schließt sich diese Arbeit mit Blick auf die Relevanz Erläuterungen zur Privatheit in der Einleitung dem

Hinweis von Gaus an, dass konsistente und kohärente, insbesondere widerspruchsfreie Begriffe notwendig sind, um sie als Handlungs(an)leitung nutzen und sich nach ihnen richten zu können (vgl. Gaus 2000: 21ff.).

Daher und darüber hinaus lassen sie aus den allgemein gültigeren Gelingenskriterien die folgenden Kriterien einer gelungenen begrifflichen Fassung der Privatheit festhalten:

1. Keine Verwechslungsgefahr des Begriffes mit seinen Beispielen und Gegebenheiten
2. Eindeutigkeit / geringe Vagheit / keine Zwei- oder Mehrdeutigkeiten
3. Kohärenz
4. Konsistenz
5. Spezifizität (nicht im Sinne von 11.)
6. Widerspruchsfreiheit
7. Trennschärfe zu anderen Begriffen

Umstritten bleiben die Kriterien

8. Funktionale Adäquatheit (nicht im Sinne von Funktionalismus)
9. Ungerichtetheit
10. Normative Plausibilität (nicht im Sinne wertender Obertöne) versus normativer Neutralität
11. Universelle Nutzbarkeit versus Spezifizität

Auch diese Kriterien sind nicht durch eine Integration in den Begriffsvorschlag zu garantieren, sondern müssen im Anschluss geprüft werden – stellen sie eben Kriterien eines *gelungenen* Begriffsvorschlages dar und nicht notwendige Bedingungen eines Begriffes, um als solcher zu gelten.

Aus den und bezüglich der unterschiedlichen Verständnisse(n) der Gültigkeit eines Begriffes und der unterschiedlichen Einteilungsarten von Begriffen lassen sich nur Phänomen-spezifische Ableitungen treffen.⁸³ So ist für das Phänomen der Privatheit festzuhalten: Eine reine, von der Realität losgelöste Festlegung im Sinne einer Nominaldefinition von Privatheit würde der in der Einleitung ausgemachten Relevanz eines Begriffes von Privatheit nicht gerecht werden. Ein Privatheitsbegriff muss sich in irgendeiner Weise an weiteren Kriterien als seiner Funktionalität und Zweckmäßigkeit messen lassen, wenn er die normativen Anforderungen erfüllen möchte.

83 Abgesehen vom dem Kriterium, dass ein Begriff eine eindeutige Festlegung darstellen sollte. Dies ist bereits im ersten Abschnitt erarbeitet worden und im Begriff des Begriffes enthalten.

Dies kann grundsätzlich sowohl über einen normativen als auch einen deskriptiven Begriff eines Phänomens erfolgen: Durch die methodische Anwendung von Oppenheim wird seinem Anspruch nach ein von Normativität weitestgehend losgelöster Begriff entwickelt – die „value“ oder „ought“ Komponente soll durch die Strukturbetrachtungen herausgefiltert werden (vgl. Oppenheim 1981, darin insbesondere die Kapitel 8 und 9). Durch die nochmalige Abstraktion dieses Begriffsvorschlages ist in diesem Sinne umso mehr von einer solchen Filtration auszugehen. Oppenheim erntete allerdings starke Kritik an dieser Annahme der Nicht-Normativität seiner Methodik und seines eher deskriptiven Verständnisses von Begriffen wie Macht oder Freiheit (Gaus 2000: 12).⁸⁴ Die Normativität eines Begriffes in dem hier vorgeschlagenen Sinne ist eine Frage des Abstraktionsgrades, der Stärke des Normativitätsfilters (ought to Filter) und des Einbezuges bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten.

Für den Begriffsvorschlag lässt sich daher allgemein zum einen festhalten, dass er sowohl Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten normativer als auch deskriptiver Verständnisse einbeziehen kann, dies wäre eine Frage der Begründung der Auswahl der einbezogenen Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten. Zum anderen kann auch die Definitionsstruktur – entsprechend des Einbezuges von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten und des Grades des Normativfilters und der Abstraktion insgesamt – normativ oder deskriptiv formuliert werden, etwa über die Integration einer entsprechenden Variable oder eben das Herausfiltern normativer Elemente. Die Auswahlbegründung der die Definitionsstruktur bildenden

84 Unter Verweis auf William E. Connolly (1983): *The terms of political discourse*, S. 22ff. Die Kritik besteht unabhängig der Frage, was bezüglich eines Begriffes wünschenswert wäre, die nur begriffsspezifisch beantwortet werden kann. So nimmt Gaus (2000: 12) an, dass der Wert von Werten das eigentlich Interessante ist. Begriffsspezifisch heißt in diesem Fall, dass dafür zunächst die Frage zu klären ist, inwiefern Privatheit ein Wert *ist*, und nicht nur Wert *hat*. Letzteres wurde bereits in der Einleitung im Zuge der Relevanzbegründungen von Privatheit dargelegt, Ersteres kann erst im Laufe dieser Arbeit geklärt werden.

Zusätzliche steht die Frage im Raum, wie viel von Werten übrig bleibt, wenn man diese Komponenten herausfiltert und was es dann noch erstrebenswert (im Sinne von wertvoll) macht. Dies kann ebenso als eine Frage des Verständnisses von Privatheit als Wert verstanden werden, kann aber auch grundsätzlich insofern als Argument zur Seite geschoben werden, als dass ja nach Abzug dieser Komponenten sichtbar ist, was noch übrig ist. – Ist es zu wenig, kann es wieder hinzugenommen werden. Auch Dinge, die keine Werte sind, können etwas darstellen, nachdem es sich zu streben lohnt, weil – ggf. unter Hinzunahme von (anderen) Werten – auch Deskriptives normativ überzeugen kann.

Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten (im Sinne von normativ/deskriptiv) ist entsprechend vorab der Begriffsbildung begriffsspezifisch zu treffen. Dies wird Teil der genauen Vorgehensweise im vierten Kapitel sein. Eine Entscheidung bezüglich einer Art des Begriffes im Sinne der skizzierten Einteilungen in normativ und/oder deskriptiv muss und kann dagegen nicht vor der Bildung der Definitionsstruktur für einen Begriff getroffen werden. Auch der Abstraktionsgrad und die Stärke des Normativfilters kann nur insofern vorab festgelegt werden, als dass prozedural beschlossen werden muss, mit was zu beginnen ist: Die Abstraktion erfolgt, wie erläutert, stufenweise. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte mit einem möglichst geringen Abstraktionsgrad und Filter begonnen werden, dann erfolgt die stufenweise Erhöhung.⁸⁵ Abstraktionsgrad und Stärke des Normativfilters bestimmen sich letztendlich durch den größtmöglichen gemeinsamen Nenner. Auf welchem Abstraktionsgrad und welchem Filter sich dieser befindet, ist vorab der Strukturfindung nicht ersichtlich.

Zur Testung an der Realität oder einem Abgleich mit ihr im Sinne einer Realdefinition kommen auch für die Privatheit die skizzierten Herausforderungen hinzu. Dazu muss auch diesbezüglich spezifisch erarbeitet werden, ob sie ein theoretisches Konstrukt ist, das sich über beobachtbare Phänomene empirisch implizit oder explizit zeigen kann, oder ob sie ein reines theoretisches Konstrukt ist, das sich etwa als Wert darstellt. Auch eine Mischform ist möglich. Da das Ergebnis der Definitionsstrukturbildung auch in diesem Fall nicht vorweg genommen werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht klar, welche Form des Begriffes das Phänomen der Privatheit (am besten) darstellt. Auch hier ist die Auswahlbegründung der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten eine Möglichkeit, bestimmte Begriffsarten auszulassen, durch die eigentlich vorgenommene Filtration aber ebenfalls nicht notwendig. Die Auswahlbegründung ist jedoch ebenfalls mit Blick auf dieses Kriterium vorab der Begriffsbildung zu treffen und wird im Folgenden entsprechend eingeleitet.

Vor Beginn einer Begriffsbildung muss also noch die Festlegung getroffen werden, nach welcher Begründung Konzeptionen, Beispiele und Gege-

85 Geht man davon aus, den größten gemeinsamen Nenner auf einem hohen Abstraktionsgrad und unter starken Filtern zu finden, kann auch ein Näherungswert gesetzt werden: Man nimmt also Grad und Filter einfach an und abstrahiert alle Ausdrücke auf dieser Stufe. Findet man einen gemeinsamen Nenner, muss dann allerdings die nächst weniger abstrahierte und geringer gefiltertere Stufe getestet werden. Findet man dann einen größeren gemeinsamen Nenner, muss wiederum eine Abstraktionsgradstufe und ein Filter weniger getestet werden usw.

benheiten in die Summe zur Ableitung der Definitionsstruktur aufgenommen werden: u.a. in Hinblick auf ihre Normativität, Deskriptivität und ihr Verhältnis zur Realität sowie mit besonderem Blick auf die Spannweite hinzugenommener Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten – bei großer Entfernung besteht die bereits benannte Gefahr der Ausdrucksschwäche, die sich über die Entscheidung regulieren lässt, zusätzlich eines größten gemeinsamen Nenners ein mehrstufiges Verfahren kleinerer größter gemeinsamer Nenner je Gruppe hinzuzufügen oder eine Zweiteilung des Begriffes vorzunehmen.

Eine solche Festlegung kann nur spezifisch für ein Phänomen getroffen werden, in diesem Fall die Privatheit. Für diese Festlegung sollen daher zunächst verschiedene Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit im Hinblick auf ihre Normativität, Deskriptivität, ihr Verhältnis zur Realität sowie ihre Spannweite zusammengetragen werden. Während die Spannweite sich durch eine Sammlung der weitest auseinander liegenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten sowie eine Zusammenstellung der unter Privatheit versammelten Themen, Szenarien oder Akteur*innen darstellen lässt, kann die Normativität, Deskriptivität und das Verhältnis von Privatheitskonzeptionen zur Realität auf verschiedene Arten in Privatheitskonzeptionen eingebettet sein: einmal über den Ausdruck von Privatheit *als* etwas (etwa *Privatheit ist ein Wert*; *Privatheit ist ein Zustand*; *Privatheit ist ein Recht* etc.) oder aber über die Zweckmäßigkeit von Privatheit, also dem Ausdruck einer funktionalen Privatheitskonzeption. Für die Bestimmung der Auswahl von Privatheitskonzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten ist demnach ein Blick in die Privatheitsdebatte und den aktuellen Forschungsstand notwendig. Dieser erfolgt daher in dem folgenden Kapitel.

Gleichzeitig dient eine Vorstellung des aktuellen Forschungsstandes in einer Arbeit dem einführenden Einblick in die Thematik und einer Veranschaulichung der Relevanz der Arbeit. Dabei lässt sich diese letzte Funktion von Forschungsstandkapiteln in dieser Arbeit präzisieren auf die Frage: *Stellt ein Privatheitsbegriff, der die angeführten allgemeinen Kriterien einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte dar?* Nur wenn dem so ist, besteht eine allgemeine Relevanz des neu entwickelten Privatheitsbegriffes innerhalb der wissenschaftlichen Privatheitsdebatte. Es gilt daher, bestehende Privatheitskonzeptionen auf die allgemeinen Gelingenskriterien einer begrifflichen Fassung von Phänomenen zu prüfen, also bezüglich ihrer Verwechslungsgefahr mit seinen Beispielen und Gegebenheiten, ihrer Eindeutigkeit, geringe Vagheit, Zwei-

oder Mehrdeutigkeit, Kohärenz, Konsistenz, Spezifität, Widerspruchsfreiheit und Trennschärfe zu anderen Begriffen. Die umstrittenen Kriterien der funktionalen Adäquatheit, Ungerichtetheit, normativen Plausibilität und universellen Nutzbarkeit lassen sich dabei gut im Zuge der anderen Kriterien differenziert betrachten oder aber an die erste Funktion des Forschungsstandkapitels angliedern. Die genaue Gliederung des Forschungsstandkapitels wird an dortiger Stelle eingeführt.

Das Forschungsstandkapitel erfüllt in dieser Arbeit darüber hinaus noch eine weitere Funktion: Gegebenenfalls sind weitere spezifische Anforderungen des Phänomens der Privatheit an seinen Begriff zu formulieren, die bereits *vor* der Begriffsfindung von Bedeutung sind. Bestehende Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit können auf solche spezifischen Bedingungen der Privatheit (um mit Rawls zu sprechen) verweisen. Eine Aufnahme in eine spezifische Vorgehensweise der Begriffsfindung für diese Arbeit kann gegebenenfalls vonnöten sein. Dies begründet zugleich, warum die detaillierte Methodik im Sinne der genauen Vorgehensweise zur Entwicklung des Privatheitsbegriffes in dieser Arbeit erst im Anschluss an das Forschungsstandkapitel vorgestellt wird: Sie soll für diese Arbeit und für Privatheit spezifisch entwickelt sowie (im Kontext der Privatheit) nachvollziehbar präsentiert sein.

Zusammengefasst konnte die dritte und bedeutendste Leitfrage nach der begrifflichen Fassung des Phänomens der Privatheit dieser Arbeit samt Gelingenskriterien bis auf wenige ausstehende Festlegungsfragen entsprechend der Ausführungen auf den letzten Seiten mit einem neu entwickelten Begriffsvorschlag und konkreten Gelingenskriterien beantwortet werden. Den ausstehenden Festlegungsfragen widmet sich das nächste Kapitel in der entsprechend ausgeführten Weise. Die erste Teilforschungsfrage nach dem begrifflichen Verstehen ist damit zu einem ersten Teil beantwortet und erfährt nun ihre Spezifizierung auf Privatheit.

3. Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

„Privacy means different things to different men. It is an elusive concept, difficult to define. It is to choose to mix or not to mix; to participate or to seek solitude; to communicate knowing that what we say will not be used against us; to share information with others or to withhold it. It is the issue of free choice; it is the right to be left alone; it is the state we would like to be in; it is to control the direction and ordering of one's own affairs.”

(Young 1978: 4)

Dieses Zitat von John B. Young ist in keiner Form eine Überspitzung dessen, was unter dem Begriff der Privatheit – auch in der wissenschaftlichen Debatte – verstanden wird. Auf den ersten Blick völlig unterschiedliche Themenbereiche und Inhalte werden auf diverse Weise miteinander in Beziehung gesetzt oder schlicht nebeneinander stehengelassen. Bezüglich der im letzten Kapitel problematisierten Spannweite von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten eines Phänomens gibt dies bereits einen deutlichen Einblick.

Das vorliegende Kapitel der Forschungsstandanalyse verbindet gemäß des vorhergehenden Kapitels drei Funktionen: erstens eine Untersuchung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit bezüglich ihrer Normativität, Deskriptivität, ihrem Verhältnis zur Realität sowie ihrer Spannweite als Grundlage einer später folgenden Auswahlbegründung von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit für die Bildung der Definitionsstruktur und zur Ausdrucksstärke des Begriffes, zweitens einem Einblick in die Thematik und der Feststellung der Relevanz der Arbeit sowie drittens dem Auffinden privatheitsspezifischer Anforderungen an den Begriff der Privatheit. Es befindet sich damit inhaltlich an der Schnittstelle der beiden Teilforschungsfragen nach dem begrifflichen Verstehen von Privatheit, dient aber in seinen Funktionen der Beantwortung der ersten Teilforschungsfrage, wie dieses ‚begriffliche Verstehen‘ spezifisch für eine Betrachtung der Privatheit zu verstehen ist.

Dabei sollten zur Erfüllung dieser Funktionen, wie bereits im letzten Kapitel abgeleitet, die folgenden Merkmale bestehender Privatheitskonzep-

tionen, -beispiele und -gegebenheiten untersucht werden: die Spannweite zwischen diesen, der Ausdruck von Privatheit *als* etwas (etwa *Privatheit ist ein Wert*; *Privatheit ist ein Zustand*; *Privatheit ist ein Recht* etc.) in diesen, Zweckmäßigkeit dieser, Funktionalität, Verwechslungsgefahr von Konzeptionen mit Beispielen und Gegebenheiten von Privatheit, ihrer Eindeutigkeit, geringer Vagheit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit, Kohärenz, Konsistenz, Spezifität, Widerspruchsfreiheit und Trennschärfe zu anderen Begriffen, funktionale Adäquatheit, Ungerichtetheit, normative Plausibilität und universelle Nutzbarkeit, Spezifika der Privatheit sowie Bedingungsformulierungen.

Eine Gruppierung dieser Merkmale empfiehlt sich aufgrund ihrer Überschneidung als Merkmal an sich sowie ihres möglichen Ausdruckes in Konzeptionen: Eindeutigkeit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit bedingen sich gegenseitig, Trennschärfe und Verwechslungsgefahr von Konzeptionen mit Beispielen und Gegebenheiten von Privatheit lassen sich gemeinsam damit untersuchen, wenn nicht Kohärenz und Konsistenz damit gemeint sind, die wiederum die Widerspruchsfreiheit benötigen. Zweckmäßigkeit, Funktionalität, funktionale Adäquatheit und Ungerichtetheit drücken sich innerhalb von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten oft ähnlich aus – und geben ebenfalls Aussage bezüglich Spezifität, normativer Plausibilität und universeller Nutzbarkeit; sie gehen fließend über in die Frage, als was Privatheit verstanden wird. Dieser Ausdruck von Privatheit *als* etwas (etwa *Privatheit ist ein Wert*; *Privatheit ist ein Zustand*; *Privatheit ist ein Recht* etc.) knüpft an die Systematik von Konzeptionen an und damit wiederum an die Merkmale Kohärenz und Konsistenz. Spezifika der Privatheit sowie Bedingungsformulierungen stehen in einem Wechselverhältnis mit allen anderen Merkmalen, können sie sich doch über alle anderen Merkmale ausdrücken, sich auf Begriffsformulierungen oder rein auf inhaltliche Merkmale des Phänomens der Privatheit beziehen. Die Spannweite zwischen den Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten ist gesondert zu betrachten und umschließt in der Betrachtung von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten auch bereits alle anderen Merkmale, die Vagheit ist mindestens auch Teil der Trennschärfe und Konsistenz.

Das Kapitel zur Analyse des Forschungsstandes ist daher in vier Unterkapitel gegliedert:

1. Die *Spannweite* bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit

2. Den *Funktionalismus*, die *Eindimensionalität*, *Gerichtetheit* und *Zweckbezogenheit* bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit
(darunter Zweckmäßigkeit, Funktionalität, funktionale Adäquatheit, Ungerichtetheit, Spezifizität, normative Plausibilität, universelle Nutzbarkeit; Privatheit *als* etwas Bestimmtes in diesem Sinne)
3. Die *Systematisierung* bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit
(darunter Kohärenz, Konsistenz, Widerspruchsfreiheit; in diesem Sinne auch Eindeutigkeit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit; Art des Ausdrucks von Privatheit *als* etwas; Vagheit)
4. Die *Trennschärfe* bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit
(darunter Trennschärfe, Verwechslungsgefahr und Vagheit; in diesem Sinne auch Eindeutigkeit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit)

Spezifika der Privatheit und ihrer begrifflichen Fassung sowie Bedingungsformulierungen werden im Anschluss in der Zusammenführung gesondert aus allen vier Abschnitten hervorgehoben.

Die jeweiligen Unterkapitel sind nicht noch einmal analytisch untergliedert, sondern thematisch gebündelt. Dies ist dem Umstand geschuldet, trotz der analytischen Untersuchung des Forschungsstandes auf die im letzten Kapitel extrahierten Analysekatégorien (zusammengefasst zu Spannweite, Funktionalismus, Systematisierung und Trennschärfe), einen möglichst offenen Einblick in die Debatte der Privatheit ermöglichen zu wollen. Eine analytische Einordnung bestehender Privatheitsauffassungen und Untersuchung dieser mit Blick auf diese Analysekatégorien erfolgt selbstverständlich.

Durch Zusammenziehung der Erkenntnisse aus diesem Kapitel kann im nächsten dann im Sinne der ersten Teilforschungsfrage die Entwicklung des genauen Vorgehens dieser Arbeit zu einer Begriffsfindung erfolgen – auf Privatheit und für diese Arbeit spezifiziert.

Vorab der Analyse des Forschungsstandes sei noch vermerkt, dass diese nicht der Diskussion der jeweils genannten Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit dient, sondern den entsprechend formulierten drei Funktionen. Eine solche Diskussion erfolgt an entsprechend systematisch eingeordneter Stelle im Verlaufe der Arbeit.

3.1 Zur Spannweite von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit

„The intrusion of privacy can take many forms: intrusion into one’s home life, whether it be prying by neighbours, forced entry by government officials, surveillance by private detectives, or unwanted noise; intrusion into one’s business life, whether it be to subvert an employee, steal intellectual property, or use a hidden camera to spy on employees; intrusion from unwanted publicity, whether it stems from biased or sensation-seeking newspaper reporting, hounding by press photographers, or over-zealous ‘exposure’ journalism; intrusion from the use of technical surveillance devices, whether it be a scanner to read the contents of envelopes, a button-sized microphone transmitter or invisible light beam either of which can be used to listen to conversations, or low-level radio active powders which, by use of a geiger counter, enable a person to be followed by someone else two blocks away; intrusion by the disclosure of private information, whether it be given in confidence by a client to his professional adviser, personal data obtained by eavesdropping, sophisticated bugging or theft, or a leak concerning security on a takeover bid; intrusion through the mis-use of computers, whether it be one Government Department using information supplied only and confidentially to another, or the building up of detailed dossiers on the individual citizen.” (Young 1978: 2f.)

Ähnlich dem Zitat von Young zu Beginn dieses Kapitels verdeutlicht diese Auflistung von möglichen Eingriffen in die Privatheit die enorme Spannweite an Themen, Szenarien und Akteuren, die unter den Begriff der Privatheit fallen oder zumindest darunter problematisiert werden – und dabei fokussiert sie nur eine Seite der Privatheit, die Eingriffe. Diese Liste ist entsprechend alles andere als vollständig, hier seien extrem auseinanderliegende Beispiele zum Einstieg in die Spannweite von Privatheitsauffassungen nur kurz genannt: So diskutiert etwa Scott Skinner-Thompson innerhalb der Privatheitsdebatte Gesetze, die das Tragen eines Schleiers in der Öffentlichkeit verbieten. Den Anschluss zur Privatheit sieht er in der gezwungenen Freilegung von Teilen des Körpers, die durch die gesetzliche Regelung der Öffentlichkeit sichtbar – und damit überwachbar – werden (vgl. Skinner-Thompson 2020: 28f.). Auch eine Debatte um die Toilettennutzung durch Trans*Personen wird unter Privatheitsaspekten geführt (vgl. Skinner-Thompson 2016) oder die Verneinung eines Rechts auf eine öffent-

lich bereitgestellte Erziehung in der Muttersprache (Jayawickrama 2017: 669). Ein weiteres Beispiel ist die Diskussion von Privatheit im Kontext der Würde, etwa zur freien Meinungsäußerung oder Pressedarstellungen (vgl. etwa Shiffrin 2016: 22).⁸⁶

Ochs und Löw machen laut Keckeis fünf Aspekte sozialwissenschaftlicher Privatheitstheorien aus, die sie wiederum aus vier prominenten Ansätzen der Privatheitsdebatte ziehen – Georg Simmel, Erving Goffman, Alan Westin und Irwin Altman – und die die Spannweite der Privatheitsauffassungen systematisiert verdeutlichen:

1. „Privatheit als Kontrolle persönlicher Informationen und als Regulierung des Zugangs zum Selbst“
2. „Privatheit als Bestandteil aller sozialen Beziehungen und als soziale Konstruktion“
3. „Privatheit: Anthropologisch universell, aber kulturhistorisch kontingent“
4. „Privatheit als individuelles und kollektives Phänomen“
5. „Privatheitsnormen als Ansatzpunkt soziologischer Privatheitsforschung“

(Keckeis 2017: 25 über Ochs/Löw 2012)

Ein Blick in die unzähligen fiktiven wie nicht-fiktiven Szenarien der Privatheitsdebatte zeichnet diese Spannweite ebenso deutlich nach. Viele zur Argumentation herangezogene Beispiele sind dabei juristischen Fällen entnommen, so auch das folgende: Es findet eine Demonstration gegen Homosexualität vor einer Kirche statt, in der ein Begräbnis für einen im Krieg gefallenen Soldaten abgehalten wird. Die Demonstranten nutzen die Aufmerksamkeit der Medien und beziehen sich in direkter Ansprache auf das Begräbnis, indem sie das Fallen von Soldaten mit der Wut Gottes auf die menschliche Homosexualität begründen. Der Vater des gefallenen Soldaten klagt auf sein Privatheitsrecht (vgl. Shiffrin 2016: 17). Die anschließende Frage danach, welche Eigenschaften des Szenarios für die Auffassung von Privatheit ausschlaggebend sind und was entsprechend als Aspekte der Privatheit angenommen werden kann, gibt Aufschluss über die Spannweite von Privatheit: So betrachtet Shiffrin unter anderem die von den

86 So darf etwa die Teilnahme eines Homosexuellen in einer Gay Parade in Frankreich nicht in Form eines Fotos in den Massenmedien veröffentlicht werden, argumentativer Hintergrund ist dessen Würde, geschützt durch die Privatheit sowie als Form der Privatheit.

Demonstrant*innen erschaffene Atmosphäre (Shiffrin 2016: 18⁸⁷) sowie die Frage nach der Öffentlichkeit von Reden, Themen und Orten, der auch das Gericht in dem juristischen Fall nachgeht (vgl. Shiffrin 2016: 17).

William Prosser differenziert insgesamt vier Klassen der Privatheitsentscheidungen unter den anerkannten Fällen in den USA, sie betreffen Identitätsdiebstahl, Sphärenvorstellungen der Privatheit, Formen der Veröffentlichung und der Diffamierung (Miller 1971: 208): Erstens „[i]ntrusion upon the plaintiff’s seclusion or solitude, or into his private affairs“, zweitens „[p]ublic disclosure of embarrassing private facts about the plaintiff“, drittens „[p]ublicity which places the plaintiff in a false light in the public eye“ und viertens „[a]ppropriation, for the defendant’s advantage, of the plaintiff’s name or likeness“ (Prosser 1960: 389). Auch diese vier Klassen sind als systematischer Ausdruck der Spannweite von Privatheit und ihren Auffassungen zu verstehen. Die in der Privatheitsdebatte prominente juristische Formulierung von Privatheit von Warren und Brandeis⁸⁸ untermauert diese Klassifizierung und Feststellung der Spannweite, enthält sie doch die gleichen vier Handlungsvergehen, Hill summiert diese vier „tort privacy causes of action“: erstens die Veröffentlichung privater Fakten und Fotos, zweitens den Eingriff in private Bereiche, drittens Veröffentlichungen, die das Opfer in ein falsches Licht rücken und den Wahrheitsgehalt von Informationen verzerren, sowie viertens den Namens- und Identitätsdiebstahl (Hill 2020: 85).

Judith Jarvis Thomson steht unter anderem aus dem Grund der großen Spannweite juristischer Ausformungen einem Recht auf Privatheit kritisch gegenüber. Sie sieht darin sehr unterschiedliche Phänomene versammelt und dagegen kaum einen Begriff, auch außerhalb der juristischen Sphäre, der diese Fülle erfassen kann (Verweis auf Thomson 1984 [1975],⁸⁹ Analyse nach Rössler 2001: 128).⁹⁰ „The term ‘privacy’ is an umbrella term, referring to a wide and disparate group of related things“ (Solove 2006: 486): Einige Wissenschaftler*innen, wie etwa Daniel Solove, kommen daher zu dem

87 Ohne diese jedoch selbst konzeptionell herauszustellen.

88 Zu ihrer Privatheitskonzeption kommt das nächste Unterkapitel zurück.

89 Auf deren Privatheitsverständnis die Arbeit an anderen Stellen ausführlich eingeht.

90 Was die juristische Frage angeht, scheinen zudem andere Rechte und Ansprüche alle relevanten Aspekte eines hypothetischen „Rechts auf Privatheit“ bereits abzudecken (Verweis auf Thomson 1984 [1975], Analyse nach Rössler 2001: 128), nichtsdestotrotz ist ihre Einschätzung bezüglich eines nicht zu ermöglichenden Begriffes der Privatheit auch außerhalb der juristischen Sphäre hier beziehungsweise an entsprechend späteren Stellen festzuhalten.

Schluss, dass eine einzelne Definition von Privatheit nicht möglich ist, man sich vielmehr einem Cluster der Privatheit öffnen muss, das Wittgensteins Familienähnlichkeit entspricht (Solove 2008: 9, 42ff.). In der wissenschaftlichen Literatur sind entsprechend dieser Einschätzung immer mehr Privatheitskonzeptionen erschienen, die mit Clustern arbeiten und Privatheit unterschiedliche Bedeutungen innerhalb einer Konzeption zuschreiben.⁹¹ Ihre Zusammensetzung ist ebenso zahlreich problematisiert worden, etwa: „the absence of any very compelling way of providing them [issues sheltered by his title] with a theoretical unity. All the same, these issues cluster together rather naturally, as they have done in the work of sociologists, moralists and literary theorists for several centuries at least” (Ryan 1983: 135; vgl. zur Gesamteinschätzung auch Nordal 2007: 38). Fasst man das juristisch formulierte Recht auf Privatheit begriffstheoretisch zusammen, ist gar ein aus unterschiedlichsten Fällen zusammengesetztes Sammelsurium entstanden, das von dem Schutz persönlicher Daten bis hin zu Persönlichkeitsbereichen alles abdeckt (vgl. Nordal 2007: 38). Dieses Sammelsurium erstreckt sich auf unterschiedlichen Ebenen in weit auseinanderliegende Richtungen. Durch diese Spannweite entstehen viele unterschiedliche Facetten der Privatheit, die bisher nur – sich regelmäßig überschneidend – nebeneinanderstehen.

Zwei weitere Faktoren, die einen erheblichen Effekt auf die Spannweite von Privatheitskonzeptionen haben, seien abschließend noch angemerkt: zum einen die Variabilität der Begriffe, auf die sich das Prädikat ‚privat‘ bezieht, und zum anderen die inhaltliche Beschreibung von Privatheit durch (Anschluss-/Ersatz-/Begründungs- und Füll-)Begriffe wie Intimität.

So scheint es zum einen neben den privaten Entscheidungen etwa auch private Orte, private Zeiten und ein privates Selbst, gar ein privates Leben und private Beziehungen zu geben: „Human beings require a *private* life in which they are not on a public stage. Friendships and intimate relations are rooted in the disclosure of our ‘*private*’ selves. Our public face ordinarily wears a mask of formality, which to various degrees we shed *in private*. We may never be a wholly open book, but we are more open to some than others“ (Shiffrin 2016: 13, Hervorhebungen durch Nora Becker).⁹² Auch kann sich Privatheit auf ein einzelnes Individuum, auf Paare oder

91 Ihnen widmet sich ein Abschnitt innerhalb des Unterkapitels in der Forschungsstandanalyse zur Systematik bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit.

92 Das Heranziehen der Öffentlichkeit als Gegensatz zur Privatheit ist ein Systematisierungsversuch, der immer wieder auftaucht. Zu ihm, den angesprochenen Bühnen

Gruppen beziehen, auf Gegenstände, Beziehungen oder Räume: „An individual can seek and have privacy for himself, or for a particular item of information that he possesses [...], or for a particular physical space. The same applies to groups, ranging in size from a two-person relationship to a large international concern.” (Ingham 1978: 37f.) Diese Bezugsobjekte von Privatheit können als eine weitere Ebene der großen Spannweite von Privatheit verstanden werden, führen in jedem Fall aber zu einer Diffusion der Privatheitsauffassungen als dass sie die jeweiligen Auffassungen um erhebliche Unterschiede dieser Art erweitern.

Zum zweiten dienen Begriffe wie Intimität innerhalb der Privatheitsdebatte als Steigbügel unterschiedlichster Art⁹³ und erweitern die Spannweite zumindest der Privatheitsbezüge und inhaltlichen Ausrichtung von Privatheit (darüber aber meist auch der Begriffe) noch einmal deutlich:

„[P]rivacy refers to a zone of intimacy in which human beings can live flourishing lives without the intrusion and scrutiny of others. That zone can include the right to determine whether or not to bear a child, including the right to use contraceptives or to have an abortion, the right to engage in sexual relations including same-sex relations, and the right to be free from unreasonable searches. Privacy protects communications between spouses, lawyer and client, doctor (or psychotherapist) and patient, priest and penitent. In some states, it provides that data about a human being cannot be collected or disseminated.“

(Shiffrin 2016: 13)

Weitere enthaltene Themen innerhalb von Privatheitskonzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten sind die individuelle Entscheidung über Abtreibung und Verhütung bis hin zu der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient, Datenschutz und Durchsuchungen, wie im Verlaufe der Arbeit noch deutlich wird.

Die Spannweite an bestehenden Privatheitsauffassungen ist entsprechend groß, wie auf den letzten Seiten deutlich wurde. Inwiefern diese Arbeit mit einer solchen Spannweite im weiteren Fortgang verfährt, wird im nächsten Kapitel entschieden. Alle bisher gesammelten Bezugspunkte und Szenarien werfen zudem dutzende Fragen auf: Wie stetig ist die Privatheit? – Ist

und Masken sowie verkörperten Rollen kommt die Arbeit in den kommenden Kapiteln.

93 Über diese ‚(Anschluss-/Ersatz-/Begründungs- und Füll-)Begriffe‘ wie Intimität und ihre Benennung als solche geben die Ausprägungen der Definitionskomponenten an späterer Stelle Aufschluss.

sie immer da oder nur unter bestimmten Umständen? Sind die jeweiligen ‚privaten‘ Phänomene ihrem Kern nach privat oder nur in bestimmten Konstellationen? Welche definitorische Rolle spielt das Adjektiv und welche das Nomen für die Privatheit? Was macht all das privat – und gibt entsprechend Aufschluss über den Begriff der Privatheit? Wie sehen (also) die Umstände und Konstellationen aus?

Vielleicht kann auch genau die Abdeckung dieser Spannweite als Spezifikum der Privatheit als ein Kriterium für eine ‚gute‘ Definition der Privatheit gelten? So sieht Beate Rössler „eine solch breit angelegte Definition“ wie die von Bok („privacy as the condition of being protected from unwanted access by others – either physical access, personal information or attention. Claims to privacy are claims to control access“ [nach Rössler 2001: 23⁹⁴]) als „am ehesten geeignet, tatsächlich der ganzen Bedeutung des Begriffs des Privaten gerecht zu werden“ (Rössler 2001: 23). Es scheint ihr dabei um den Vorschlag zu gehen, eine „allgemeine Bedeutung des Privaten“ mit einer „spezifische[n] Definition“ zu verbinden (Rössler 2001: 23).

Der Begriffsvorschlag mit einer Definitionsstruktur und den Definitionskomponenten samt Ausprägungen könnte diese Verbindung ermöglichen. Der genauen Integration der Spannweite in den Begriffsvorschlag und seine Entwicklung im Sinne des Vorgehens dieser Arbeit widmet sich das nächste Kapitel. Zunächst gilt es allerdings in den kommenden drei Unterkapiteln, bestehende Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten auch bezüglich der anderen Analysekategorien entsprechend der Funktionen dieses Kapitels zu untersuchen.

3.2 Zur Gerichtetheit und Eindimensionalität von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit

„[T]he interests people do have in privacy and its protection are very diverse, deriving in many cases from other interests, some personal, some commercial, some political.”

(Benn 1988: 265⁹⁵)

94 Zitiert direkt aus Sissela Bok (1983): *Secrets: On the Ethics of Concealment and Revelation*, S. 10f.

95 Benn zieht aus dieser großen Interessensvielfalt keine explizite Bedeutung für eine Begriffsproblematik. Er stellt diese Beobachtung im Zuge seiner Analyse auf, dass

Der Beginn der wissenschaftlichen Privatheitsdebatte wird oft auf das Jahr 1890 datiert, in dem der juristische Artikel von Samuel Warren und Louis Brandeis mit dem Titel „The Right to Privacy“ erschienen ist (Warren/Brandeis 1890; zur Einschätzung u.a. Nordal 2007: 37). Der Artikel ist bis heute ein zentraler Referenzpunkt in fast allen Publikationen zum Thema Privatheit, so schreibt Henschke etwa: „In recent Western tradition, privacy is often said to have crystallised as a singular concept (DeCew, 2006) following the 1890 publication of Warren and Brandeis’ seminal article *The Right to Privacy* (Warren and Brandeis, 1890)“ (Henschke 2017: 36⁹⁶). Dabei wird stets auf ihr Verständnis rekuriert, Privatheit sei ein Recht darauf, alleine gelassen zu werden: als „right of the individual to be let alone“, basierend auf einem Prinzip der „inviolable personality“ (Warren/Brandeis 1890: 205). Der Artikel ist in Reaktion auf damals neue Technologien wie die Tragbarkeit von Kameras und ihre dadurch entstandene Nutzbarkeit durch ein breiteres Publikum erschienen. Warren und Brandeis befürchteten den Eingriff in einen persönlichen Schutzbereich (siehe Henschke 2017: 35). Damit reagierten die beiden gezielt auf einen technologischen Wandel und bauten ihren juristischen Privatheitsbegriff entsprechend der dadurch entstehenden Gefahren. Solche Formen der zweckgebundenen Auffassung von Privatheit sind eher die Regel als die Ausnahme, viele bestehende Privatheitskonzeptionen sind an einer bestimmten Lesart, an einer bestimmten Funktion oder an einem bestimmten Teilgebiet der Privatheit interessiert: Sie sind häufig funktional, gerichtet und eindimensional. Dies trifft insbesondere auch auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung zu, die entweder selbst einem bestimmten Interesse folgt, oder Privatheitsauffassungen diesbezüglich unreflektiert übernimmt, die einer bestimmten Ausrichtung folgen, wie dies etwa bei der Übernahme juristischer Privatheitsauffassungen der Fall ist. Hinzu kommen Interessensunterschiede durch die gesamtgesellschaftliche Einbettung, so lassen sich zwei fest verankerte Interessenstraditionen innerhalb der Privatheitsdebatte ausmachen.

die Kategorie, in die Privatheit eingeordnet wird, immer wieder wechselt; weshalb er insbesondere die Betrachtung der Zusammenhänge zwischen den Kategorien als Privatsphärebetrachtung empfiehlt. Dass die Kategorie u.a. aus den Interessensunterschieden wechselt, kann daher implizit geschlossen werden; zu den Kategorienwechseln nach Benn kommt die Arbeit innerhalb der Betrachtungen der Systematik bestehender Privatheitsauffassungen.

- 96 Unter Verweis auf *Judith DeCew (2006): Privacy (Stanford Encyclopedia Of Philosophy)* und Warren/Brandeis 1890.

Das vorliegende Unterkapitel widmet sich diesem Funktionalismus, der Gerichtet und Eindimensionalität bestehender Privatheitsauffassungen.

Die beiden fest verankerten Interessenstraditionen an Privatheit lassen sich regional zuordnen und bei der Formulierung von Privatheitsauffassungen nachzeichnen. Sie bilden als Startpunkt vieler Ausrichtungen der Privatheit einen guten Einstieg in dieses Unterkapitel. So verweist Salvör Nordal auf die regional verankerten Interessen von Privatheitsbetrachtungen im amerikanisch-europäischen Vergleich, die innerhalb der Privatheitsdebatte eine zentrale Unterscheidung markieren:

„It is interesting to reflect on the difference between European and American interests in privacy. The American interest in privacy seems to be more focused on individual control and entitlement – the right to take decisions about individual affairs and control personal information. [...] The European attitude on the other hand seems focused on reaction to informational technology and the importance of building institutions that can serve to protect individuals in this new environment.“

(Nordal 2007: 40)

Dieser Interessens- und Traditionsunterschied lässt sich im amerikanisch-europäischen Vergleich in vielen Begriffsverständnissen ausmachen, insbesondere den juristischen. So fasst Beate Rössler diesbezüglich zusammen: Der „Akzent“ der US-amerikanischen Rechtsprechung liege auf dem „Recht, allein gelassen zu werden“. Es sei als „Recht darauf [zu verstehen], in wichtigsten Belangen der Persönlichkeit von staatlicher oder gesellschaftlicher Öffentlichkeit in Ruhe gelassen zu werden, um entscheiden und handeln zu können“ (Rössler 2001: 34). Darunter fallen etwa juristische Entscheidungen zu Schwangerschaftsabbrüchen, die mit einem solchen Recht auf Privatheit begründet werden. In Deutschland und Europa dagegen sei es „nicht vorstellbar, ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch mit einem Recht auf Privatheit zu begründen“ (Rössler 2001: 34).⁹⁷ Hier stehen

97 Inwiefern das Recht auf Schwangerschaftsabbruch aus einem Recht auf Privatheit abgeleitet werden kann, ist nicht nur juristisch, sondern auch politiktheoretisch stark umstritten, oft wird beides gemischt. Rössler nach ist das Recht des Schwangerschaftsabbruches etwa keine Frage des Rechts auf Privatheit, sondern des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung und körperliche Integrität – „demgegenüber scheint ihre Privatheit sekundär“ (Rössler 2001: 177). Mit Blick auf die benannte Vermischung bleibt unklar, ob sich ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch (nur/auch/vorerst/sekundär) mit Privatheit begründen lässt, oder ob Privatheit auch das Recht auf Schwangerschaftsabbruch mit abdeckt, oder ob die Entscheidung über einen

Beobachtungs- und Lauschaspekte im Vordergrund, etwa Datenschutzregelungen als Teil der Privatheit (Rössler 2001: 35).⁹⁸ Auf einer individuellen (Privatheits-)Ebene fasst Rössler diese Splitting juristischer Fälle wiederum passend zu der Einschätzung Nordals zu Beginn dieses Absatzes und mit Blick auf die unterschiedlichen Interessen wie folgt zusammen: „The cases sometimes characterized as protecting ‚privacy‘ have in fact involved at least two different kinds of interests. One is the individual interest in avoiding disclosure of personal matters, and another is the interest in independence in making certain kinds of important decisions” (Rössler 1977: 146f.).⁹⁹

Inwiefern diese Einbettung funktionaler und gerichteter Privatheitsauffassungen zu bedenken ist, verdeutlicht die Betrachtung der Rolle juristischer Entscheidungen und Auslegungen innerhalb der wissenschaftlichen Privatheitsdebatte, haben erstere doch einen großen Einfluss auf letztere: Durch die „einschlägigen Entscheidungen des US-amerikanischen *Supreme Court*“ etwa erfährt das „neuere anglo-amerikanische philosophische und politiktheoretische Verständnis des Begriffs [der Privatheit]“ eine „entscheidende“ Prägung (Rössler 2001: 170). Dass diese juristischen Fassungen

Schwangerschaftsabbruch etwas Privates ist – und was das dann bedeutet. Alle unterschiedlichen Lesarten werden in der Debatte entsprechend oft vermengt: „Beim Schwangerschaftsabbruch jedoch stellt sich die Sache anders dar: denn hier geht es nicht um Beziehungen, sexuelle oder andere, hier geht es um die Frage der Legitimität eines Selbstbestimmungsrechts von Frauen, eines Rechts, über den eigenen Körper, das eigene Leben selbst entscheiden zu können. Die Konflikte, um die es hier geht, und die involvierten Rechte lassen sich offenbar vollständig beschreiben, explizieren und begründen ohne den Rekurs auf das Private, in welcher Dimension auch immer“ (Rössler 2001: 179).

98 In den USA liegen somit Entscheidungen und Handlungen im Zentrum der Privatheit – entsprechend einer Idee der „dezisionalen Privatheit“ (im Unterkapitel zur (fehlenden) Systematik von Privatheitsauffassungen mehr dazu), in Europa Einblicke in Form von Beobachtung oder Abhörungs/Belauschen (Rössler 2001: 34).

99 So fasst auch Maximilian Hotter zusammen: „Das Recht auf Privatsphäre hat in unterschiedlichen Kulturen eine unterschiedliche Tradition und Bedeutung. So vertritt die europäische Tradition eine informationelle Auffassung der Privatsphäre – als Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung –, während in den USA der Begriff der Privatsphäre weiter ausgelegt wird, sodass auch Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten dazu gezählt werden. In den USA versteht man das right to be let alone vor allem als ‚dezisionale Freiheit‘, als sozialen Handlungsspielraum, der notwendig ist, um Autonomie zu gewährleisten. Dieses Recht soll Personen ermöglichen, Entscheidungen über Privatangelegenheiten, unbehelligt von öffentlicher Kritik oder dem unerwünschten Einspruch anderer, nach bestem eigenem Dafürhalten zu treffen“ (Hotter 2011: 157; Verweis auf Warren/Brandeis 1890 für das bereits mehrfach und auch im Original angeführte *right to be let alone*).

entsprechende Verzerrungen durch Funktionalität und Gerichtetheit mit sich bringen, wird daher zuweilen kritisch betrachtet, hier in Bezug auf die juristische Funktion:

„Durkheim made the important point, too often overlooked, that ‘law is, above all, a social thing and has a totally different object than the interest of the pleaders’, and he rejected the distinction between public and private law as inappropriate for sociology, on the grounds that: ‘All law is private in the sense that it is always about individuals who are present and acting; but so, too, all law is public, in the sense that it is a social function and that all individuals are, whatever their varying titles, functionaries of society.’”

(Krygier 1983: 309¹⁰⁰)

Ohne an dieser Stelle tiefer in die Bedeutung und Interpretation der Aussage oder Feinheiten unterschiedlicher Rechtstraditionen einsteigen zu wollen, zeigt sie deutlich, welche unterschiedlichen Betrachtungsperspektiven sich aus der Gegenüberstellung von Individuum und Gesellschaft, privatem und öffentlichem Recht und Recht im Unterschied zum Individuum (mit seiner Rolle und aktuellem Stand in Gesellschaft) ergeben – und dass sie eine Auswirkung auf das Interesse an und die gewünschte Funktion von Privatheit haben. Insbesondere juristische Begriffsbestimmungen erfüllen als Rechtssprechungsinstrumente andere Funktionen als andere fachwissenschaftliche Auseinandersetzungen mit Privatheit. Dies muss bei der Ein- und Bearbeitung juristischer Konzeptionen entsprechend mitbedacht werden. Andererseits geben die gesetzlichen Bestimmungen der Privatheit wichtige Hinweise, die im Prozess einer Begriffsfindung nicht außer Acht gelassen werden sollten.¹⁰¹

100 Unter Verweis auf *Emile Durkheim (1964): The Division of Labor in Society, mit den im Zitat eingeschlossenen direkten Zitaten aus S. 68, sowie S.113.*

101 So listet etwa Mike Hintze die folgenden „common legal requirements“ für den Schutz der Privatheit auf, die sich in der Regel in einer Datenschutzerklärung finden (Hintze 2018: 415 ff.): [Im Übrigen ist es äußerst spannend, dass die Datenschutzerklärung im Englischen ein „privacy statement“ ist.] Identitätsmerkmale des Verantwortlichen für die Datensammlung, Art der Daten, Art und Vorgehen der Datensammlung, Notwendigkeit und Angemessenheit der Datensammlung, Nutzung durch oder Offenlegung für Dritte, Nutzung und/oder Weitergabe der Daten (für unterschiedliche Akteure und Prozesse), Profiling mithilfe der Daten, Nutzung von Cookies u.a., Schutz der Daten, Zugang zu ihnen sowie der Anspruch auf Korrektur und/oder Löschung der Daten, ihre Verwaltbarkeit und Mitnahme, Rechte der beteiligten Parteien inklusive besonderer Konstellationen wie Eltern und

Darüber hinaus existiert eine große Bandbreite an Betrachtungen zur Privatheit als Phänomen in sehr spezifischen Kontexten und (die Privatheit ausrichtenden) Aufgaben: So ist Privatheit etwa im Bereich der Konsumentenmarktforschung ein stark diskutiertes Thema (vgl., jeweils unter vielen, etwa für E-Commerce und Privatheitskontrolle Tao et al. 2024, für Privatheitsempfinden und Konsumpräferenzen Liu et al. 2024, für digitales Marketing und Konsumverhalten McKee et al. 2024 oder für Privatheit von Konsument*innen bei Smartphones als Produkt Unny R. et al. 2024). Wird in Umfragen etwa nach der Wichtigkeit von Privatsphäre gefragt, so kann die Abfrage des Wertes an sich erfolgen, aber auch die nach konkreten Privatsphäre-Einstellungen, Bonuspunkteprogrammen etc. Als Wert an sich liegt Privatsphäre dabei stets hoch im Kurs, aber wenn es darum geht, sie für Vergünstigungen, Bequemlichkeit oder Ähnliches einzutauschen, gerät sie schnell in den Hintergrund: dieses sogenannte Privacy-Paradox (theoretisch und kritisch Solove 2021, als ein aktuelles Anwendungsbeispiel etwa Wang/Chen 2023)¹⁰² spielt insbesondere der Informationsindustrie in die Hände: Sie formuliert Privatsphäre aus einer Autonomieperspektive heraus, um das Individuum in den Fokus der Handlung zu rücken und Privatsphäre als verhandelbares Eigentum zu definieren, über das das Individuum frei verfügen – und damit auch verkaufen kann (vgl. etwa Hoofnagle 2016:

Kind, internationale Rahmung, Setzen von Zeitmarkern (gültig ab/letztes Update) oder das Anzeigen von Änderungen der Erklärung. Auch wenn die Funktionalität dieser rechtlichen Grundlagen entsprechend zu beachten ist, sind daraus zentrale Privatheitskriterien ableitbar – so etwa: Identität(smerkmale) der beteiligten Personen, Formen der Information und damit des Wissens, Arten des Eingriffs und seine Bemerkbarkeit, Kontextsetzung von Handlung, Information etc. (Notwendigkeit / Angemessenheit), (Offenlegung der) Personen- / Beteiligtenkonstellationen, Funktionen und Zweckrichtungen der Handlungen, Machtpotenziale und Wehrhaftigkeit, Handlungsfähigkeiten (Autonomie) der Beteiligten, Konsens und Zustimmung bzw. Kündigung, Schutzmöglichkeiten, Eigentumskonstellationen und Zugehörigkeiten, Anspruch auf Richtigkeit und die Frage nach der Beziehung zur Realität, Verankerung in der Gegenwart als zeitliche Komponente (Recht auf ein Vergessen; Zeit- und Raumdimension: wann und wo), Methodisches (die Verwaltbarkeit von Daten) oder die Begrenzbarkeit von Daten (im internationalen Rahmen).

- 102 Allgemein scheint die Differenzierung zwischen Privatheitseinstellungen und Privatheitshandlungen oder -entscheidungen sinnvoll, die skizzierte Abweichung wird häufig festgestellt: Ein Erklärungsmodell stellt das Konzept des „privacy cynicism“ dar, eine Umgangsstrategie mit der herausfordernden Masse an (scheinbar) notwendigen Privatheitsschutzhandlungen etwa in der Verwaltung von eigenen Daten und der eigenen Zustimmung (Ooijen et al. 2022).

150).¹⁰³ Je nachdem, ob man die grundsätzliche Einstellung oder die erfolgte Handlung, die strukturelle Problematik oder die Selbstbestimmung des Einzelnen in den Blick nimmt, ist Privatsphäre unterschiedlich definiert und problematisiert. Hintergrund ist die Nutzung von Privatheit für unterschiedliche Zwecke, die zugleich die Unterschiede offenlegt – eine Problemstellung wird entsprechend extrahiert und die Betrachtungsrichtung entsprechend eindimensional gewählt.

Der Vorwurf der Eindimensionalität wird den Definitionen vor allem der philosophischen Literatur auch von Beate Rössler unterstellt: Sie seien „fast durchweg nur an jeweils bestimmten Aspekten der Bedeutung des Begriffs interessiert“ (Rössler 2001: 19f.). Rössler teilt auch die Einschätzung der Funktionalität vieler Begriffsbestimmungen und Konzeptionen von Privatheit, wobei sich der Bezugspunkt der Funktionalität ihrer Analyse nach auf die Funktion der Privatheit im Sinne ihres Wertes und nicht der Begriffsbestimmung selbst bezieht: „[D]ie meisten Definitionen, Erläuterungen von Privatheit in der Literatur [sind] funktional oder jedenfalls so interpretierbar: dabei unterscheiden sich funktionale Ansätze voneinander grundsätzlich hinsichtlich der Frage, im Blick auf *welche* ‚Funktion‘ Privatheit als schätzenswert begriffen werden müsse“ – und gliedert dann in die Funktionen Intimität, unterschiedlich funktionale Räume und Sphären sowie Möglichkeiten, Förderung und Konstitution von Beziehungen, Persönlichkeitsentwicklung, Respekt vor Personen oder ihrer unverletzlichen Achtung (Rössler 2001: 132). Dies entspricht jenen Aspekten, die eingangs unter der Relevanz von Privatheit in der Einleitung analysiert wurden; nicht aber die Funktionalität der Begriffsbestimmungen und Konzeptionen als juristische Suche nach einem Recht der Privatheit oder der Rechtfertigungsstrategie für Datennutzung von Unternehmen. Julie Inness bietet für Rössler ein solches funktionales Beispiel: Ihre Arbeit sei „ein gutes Beispiel für eine funktionale Begründung von Privatheit, die zwar auch an den Begriff der Autonomie anknüpft (und insofern auch individuumorientiert ist), sich aber dann doch ausschließlich am Schutz von Beziehungen orientiert“ – Beziehungen von Freundschaft und Liebe (Rössler 2001: 133, bezogen auf Inness 1992).¹⁰⁴

103 Obwohl hier von einer Verzerrung des Begriffs aus (Verkaufs-)Interessen heraus ausgegangen werden kann, sind diese Vorstellungen doch nicht vollständig zu ignorieren.

104 Zur Einschränkung durch diese funktionale Ausrichtung kann die Kritik Rösslers an eben jener Ausrichtung an Intimität (mit Freundschaft und Liebe) gesehen

Solche normativen Verankerungen von Privatheitskonzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten mit entsprechender Ausrichtung und Funktion der Privatheit werden in vielerlei Hinsicht deutlich. Zum einen besteht die schwer zu überwindende Einbettung in grundsätzliche Wertorientierungen, etwa eine funktionale Kopplung des Privatsphärenbegriffs an liberale Grundgüter wie Autonomie oder Privateigentum (vgl. etwa Hotter 2011):

„[Die Privatsphäre] ist [...] Teil einer politischen Konzeption, wonach jedes Individuum möglichst frei von äußeren Zwängen und äußerer Einmischung lebt. Zweck der liberalen Vergesellschaftung ist nicht zuerst die Gewährleistung eines autonomen Lebens, sondern die Wahrung der individuellen Freiheit und Gleichheit in einer geregelten Konkurrenzgesellschaft.“

(Hotter 2011: 34)

Zum anderen wird die Privatheit auch über eine grundsätzliche Einbettung hinaus explizit im Sinne bestimmter normativer Implikationen verwendet. So kritisiert etwa Scott Skinner-Thompson das Privatheitsrecht als „extremely home-centric“ (Skinner-Thompson 2020: 17), woraus eine Benachteiligung von weniger bemittelten Bevölkerungsteilen entsteht. Wenn sich der Privatheitsbegriff etwa an einem räumlichen Zuhause orientiert, ist der Grad der Privatheit abhängig von materiellem Besitz. Solche gerichteten, funktionalen Privatheitsauffassungen sind keine Seltenheit, das Interesse im Sinne einer eindimensionalen Betrachtung von Privatheit, das damit eng verflochten ist, ebenso wenig.

So kann ein Privatheitsinteresse eher opferfokussiert sein und auf Autonomieforderungen zielend, oder aber auf Datenschutz und die Frage von informationellen Persönlichkeitsrechten.¹⁰⁵ Judith Jarvis Thomson wählt für die Privatheitsproblematik in der Diskussion um die Rolle von Informationen zum Beispiel die Perspektive der Eingriffshandlungen:

werden. So argumentiert Rössler, dass Privatheitsschutz eben auch dann gilt, wenn es um Beziehungen ohne Freundschaft und Liebe geht, also intime Beziehungen ohne Freundschaft und Liebe, „[w]eiterhin kann eine solche Bestimmung viele Verwendungsweisen des Prädikats [privat] nicht erklären, die jedoch unabdingbar und zentral für die Bedeutung von privat zu sein scheinen, wie etwa die Tatsache, dass Informationen über eine schwere Krankheit von mir nicht an die falschen Stellen geraten dürfen [...] [oder] was ich in mein Tagebuch schreibe – und beides hat offenbar nichts mit der Intimität von Beziehungen zu tun“ (Rössler 2001: 133, bezogen auf Inness 1992).

105 Thomson trifft hier diesbezüglich keine Aussage.

„A great many cases turn up in connection with information. I should say straightaway that it seems to me none of us has a right over any fact to the effect that that fact shall not be known by others. You may violate a man's right to privacy by looking at him or listening to him; there is no such thing as violating a man's right to privacy by simply knowing something about him.“

(Thomson 1984 [1975]: 282)¹⁰⁶

Dies ist eine völlig andere Herangehensweise als etwa der Startpunkt der Frage danach, ob bestimmte Informationen an sich privat sind. Begründen lässt sich eine solch unterschiedliche Perspektive etwa durch die genannten möglichen wie unterschiedlichen Erkenntnisinteressen an Privatheit.

Bestehende Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten sind entsprechend oft funktional, gerichtet und eindimensional, folgen sich doch bestimmten Interessen und sind eingebettet in entsprechende Traditionen oder Orientierungen. Sie betrachten somit häufig nur einzelne Aspekte von Privatheit. Eine genaue Analyse und Zusammenführung sowie Übertragung auf den Begriffsvorschlag und die Vorgehensweise dieser Arbeit im Sinne der drei Funktionen dieser Forschungsstandanalyse erfolgt im nächsten Kapitel. Zuvor widmet sich dieses Kapitel der Systematik von Privatheitskonzeptionen sowie ihrer Trennschärfe zu anderen Begriffen.

3.3 Zur Systematik von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit

Neben der Untersuchung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit auf die zwischen ihnen bestehende Spannweite sowie ihre Funktionalität, Gerichtetheit und Eindimensionalität soll auch ihre Systematik im Zuge der Forschungsstandanalyse betrachtet werden. Darunter fallen im Sinne der Gelingenskriterien die Prüfung auf Kohärenz, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit sowie Eindeutigkeit und Vagheit, Zwei- oder Mehrdeutigkeit. Ebenfalls betrachtet wird dabei die Art des Ausdruckes von Privatheit *als* etwas, die den Festlegungsbedarfen des zweiten Kapitels entsprechend insbesondere Aufschluss über die Normativität, Deskriptivität und das Verhältnis von Privatheitskonzeptionen zur Real-

106 Bestimmte Handlungen, Fakten herauszufinden, und die Nutzung mancher Fakten fallen nach Thomson dagegen wieder unter den Privatheitsaspekt, unabhängig davon, was das Wesen dieser Fakten ist (vgl. Thomson 1984 [1975]: 282).

tät geben soll. Die Forschungsstandanalyse unter diesen Analysekriterien erfolgt in diesem Unterkapitel, ihre Zusammenführung im kommenden Kapitel.

Unter den gegebenen Analysekriterien fallen zunächst diejenigen Auseinandersetzungen mit Privatheit ins Auge, deren Grundlage (juristische) Fallbeispiele bilden. Solche Privatheitsbetrachtungen nennen Beispiele meist hintereinander und listenartig, diskutieren sie dann unter Hinzunahme verschiedener Hilfskonzepte wie etwa Intuition und setzen sie anschließend in Bezug auf einzelne erkenntnisinteressante Aussagen in Beziehung. Oft variieren dabei mehrere Variablen, sodass weder aus der Betrachtung des Einzelfalls noch aus dem Vergleich mit anderen Beispielen ein konkreter Schluss gezogen werden kann. So etwa bei Nihal Jayawickrama: „The publication of photographs of a well-known individual engaged in purely private activities, taken in a public place without his or her knowledge or consent, falls within the scope of his or her ‘private life‘“ (Jayawickrama 2017: 672). Dieses Beispiel beinhaltet diverse (potenziell) privatheitsrelevante Variablen, die entsprechend einzeln herausgestellt bzw. diskutiert werden müssten. Die Variablen *Veröffentlichung*, *Aufnahme* und/oder *private Aktivität* könnten jeweils oder in Kombination der Grund für die Einstufung des Falls als Privatheitsfall sein. Auch die *fehlende Zustimmung* könnte dabei eine Rolle spielen. Unter Wegnahme welcher Variable wäre das Fallbeispiel kein Fall der Privatheit mehr? Und inwiefern zählen die bestehenden Variablen wie die *Bekanntheit des Individuums* oder der *Ort des Geschehens* in die Beurteilung des Falles als privat? Die Bestimmung von Privatheit kann bei solchen Betrachtungen nicht eindeutig erfolgen, das Privatheitsverständnis bleibt vage.

Eine solche systematische Auseinandersetzung, wie sie soeben mit verschiedenen (potenziell) privatheitsrelevanten Variablen beispielhaft angeführt wurde, findet in der Regel nicht statt.

Ein bekanntes Beispiel für die geschilderte unsystematische Vorgehensweise der Diskussion von Fallbeispielen kommt von Judith Jarvis Thomson: Ein Ehepaar hat zu Hause Streit, im Szenario A schreit es laut, das Fenster ist nicht geschlossen und der Streit ist auf der Straße hörbar. Ein Passant bleibt stehen und hört zu. Im Szenario B ist der Streit leise, die Fenster sind geschlossen und Passanten können von der Straße nichts hören. Jemand hört mithilfe technischer Mittel (etwa eines Verstärkers) von außen zu, um dem Streit zu folgen. Thomson bezeichnet Szenario B als Eingriff in das Recht auf Privatheit, während Szenario A keinen solchen

Eingriff darstellt (Thomson 1984 [1975]: 273). Was Thomson an dieser Stelle (beispielhaft für viele) nicht macht, ist, die Szenarien systematisch zu vergleichen, etwa über die Systematisierung in Variablen, wie sie im zweiten Kapitel erläutert und im vorherigen Beispiel bereits kurz angeführt wurde. Nimmt man eine solche Einteilung in Variablen vor, wird deutlich, dass bei Thomson verschiedene Aspekte der Privatheit gemischt werden: Zum einen könnte es zur Einschätzung der Privatheit darum gehen, dass der Streit in einer bestimmten Räumlichkeit stattfindet (zu Hause) (1). Zum zweiten handelt es sich um einen Streit zwischen Ehepartnern, was man ebenfalls als Begründung für ein privates Gespräch heranziehen könnte (2). Beides scheint für Thomson kein Kernbestandteil für die Frage der Privatheit zu sein, denn diese beiden Variablen (1+2) sind in beiden Szenarien vorhanden und gleich ausgeprägt, obwohl sie dies nicht explizit schlussfolgert. Unterschiede bestehen in der Lautstärke des Streites (3), des Status des Fensters (offen/geschlossen) (4) und der Hörbarkeit des Streites auf der Straße mit dem bloßen Ohr (versus Nutzung technischer Mittel) (5). Dabei gesellt sich bei Szenario B, so könnte man bei einer solchen systematischen Analyse herausstellen, zur unnatürlichen Hörbarkeit des Streites die Absicht des (potenziellen) Eingriffes hinzu (die Thomson für das Zuhören des Passanten zwar auch kausal ansetzt [er bleibt stehen, weil er zuhören möchte], aber nicht herausarbeitet) (6). Zentral ist die Frage, welche Variablen für die Beurteilung einer Privatheitsproblematik ausschlaggebend sind. Eine Beantwortung der Frage, welches Szenario als Ganzes ein Eingriff in die Privatheit ist, trägt ohne systematische Analyse nicht zur Findung eines Privatheitsbegriffes bei. Das Risiko eines inkonsistenten oder inkohärenten, gar widersprüchlichen Begriffes ist groß, im Bestfall ist er nur nicht eindeutig und vage oder es kann gar kein Begriff aus der so erfolgten Betrachtung abgeleitet werden. Die fehlende Begründung für ihre Einordnung der Szenarien als privat / nicht privat ist auch Thomson bewusst, wenn sie schreibt: „I have no argument for this“ (Thomson 1984 [1975]: 273). Dennoch erörtert sie infolge ohne systematische Gegenüberstellung verschiedene inhaltliche Punkte der Szenarien und schließt etwa die Nutzung eines technischen Hilfsmittels als Privatheitsproblematik aus, indem sie das Hörgerät eines gehörlosen Menschen anführt, bei dem

sie – trotz der Nutzung des Hilfsmittels – keinen Unterschied zu dem hörenden Passanten sieht (Thomson 1984 [1975]: 274).¹⁰⁷

Oft wird ein Szenario also lediglich wie im Beispiel skizziert und anschließend als Privatheitsproblematik kategorisiert (Privatheitsfall ja/nein), meist ohne Begründung und manchmal unter Verweis auf juristische Einschätzungen (vgl. etwa Jayawickrama 2017: 671).¹⁰⁸ So bleibt offen, an welchen Variablen sich eine Privatheitsproblematik manifestiert, wie ein Privatheitsbegriff zu verstehen ist. Auch Rösslers Kritik an Thomson kann daher als weiterer Kritikpunkt auf viele Herangehensweisen zur Bestimmung von Privatheit angelegt werden: Sie „widerlegt [bestehende Ansätze] nicht im Einzelnen, sondern vertraut, zu Unrecht, darauf, dass die Beispiele, die sie zitiert, als *pars pro toto* überzeugen können“ (Rössler 2001: 130).¹⁰⁹ Rössler wirft zudem einigen Definitionen der Privatheitsdebatte vor, unpräzise zu sein,¹¹⁰ und kritisiert allgemein, dass viele einen „breiten Begriff“ aufstellen, „ohne diesen explizit zu bestimmen“ (Rössler 2001: 23, Fn 46). Während der erste der beiden Kritikpunkte die Gefahr inkonsistenter und inkohärenter, gar widersprüchlicher Privatheitsbegriffe verdeutlicht, bezieht sich letzterer auf die Eindeutigkeit eines Begriffes.

Die Problematik der fehlenden Systematik von Privatheitsauffassungen ist auch bereits Kern einiger Systematisierungsversuche gewesen. Eine der wichtigsten dieser Systematisierungen in der Debatte um den Privatheitsbegriff liefert wiederum und entsprechend ihrer Kritik Beate Rössler mit drei Dimensionen der Privatheit. Bei diesen drei geht es um die Kontrolle über Zugänge, um „Schutz vor ‚unerwünschtem Zutritt‘“, der „metaphorisch verstanden werden“ muss „als Schutz vor Einspruchs- oder Eingriffsmöglichkeiten anderer bei bestimmten privaten Entscheidungen, Handlungen,

107 So könnte man bei analytischer Betrachtung wiederum argumentieren, dass es für die Frage der technischen Hilfsmittel als Privatheitseingriff einen Unterschied macht, ob ein technisches Hilfsmittel benutzt wird, um eine Hörfähigkeit zu erreichen, die auch mit dem bloßen Ohr erreicht werden kann – etwa wenn eine gehörlose Person mittels Hilfsmittel die gleiche Fähigkeit des Hörens erlangt wie jemand, der nicht gehörlos ist; oder ob durch die Nutzung mehr gehört werden kann [oder wird] als mit bloßem Ohr.

108 Gerade, wenn die juristischen Urteile Begründungen zur Einordnung eines Falles als Privatheitsfall oder nicht stellen, müssten diese in den politiktheoretischen/philosophischen Auseinandersetzungen entsprechend aufgegriffen und diskutiert werden.

109 Rössler selbst bestimmt dieses ‚im Einzelnen‘ allerdings nicht näher.

110 Etwa bezogen auf Benn 1988, auf den infolge genauer eingegangen werden wird, oder Schoeman 1992.

Verhaltens- oder Lebensweisen“ (Rössler 2001: 25). Dabei gibt es drei „Möglichkeiten, Kontrolle über den ‚Zugang‘ auszuüben“, und diese bilden ihre drei Dimensionen der Privatheit – dezisional, informationell und lokal. Dezisional bezieht sich auf das „unerwünschte[...] Hineinreden“, das „Fremdbestimmen bei Entscheidungen und Handlungen“, informationell auf „Eingriff[...] in persönliche Daten“ und „Informationen über [eine Person], die [...] gerade nicht in den falschen Händen“ landen sollen, und lokale Privatheit bezieht sich auf „Räume oder Bereiche“ (Rössler 2001: 24). Nach Rössler

„[versteht sich e]ine solche Definition des Privaten [...] als konventionell – nichts gehört ‚natürlicherweise‘ in den Bereich des Privaten; die Trennlinie zwischen dem, was als öffentlich, und dem, was als privat zu gelten hat, ist konstruiert und liegt nicht fest; die Grenzen selbst stehen in liberalen Gesellschaften zur Debatte und damit die Beziehung zwischen beiden ‚Bereichen‘.“
(Rössler 2001: 25)

Dabei orientiert sich Rösslers Unterscheidung ebenfalls primär inhaltlich, weniger an strukturellen Eigenschaften der Privatheit, wie ihre Begründung der Dreiteilung verdeutlicht:

„Sucht man nun die heterogene Verwendungsweise gemeinsam mit den beiden semantischen Modellen zu systematisieren, um so der gesamten Bedeutungsbreite des Begriffs [der Privatheit] gerecht zu werden, dann lassen sich, wie ich vorschlagen will, die verschiedenen Bedeutungsaspekte drei Grundtypen zuordnen: ‚privat‘ nennen wir einerseits Handlungs- und Verhaltensweisen, zum Zweiten ein bestimmtes Wissen und drittens Räume. Die *Bedeutung* des Prädikats ‚privat‘ kann man also jedenfalls grob mittels dieser drei Grundtypen bestimmen und damit die *prima facie* heterogene Verwendungsweise sortieren.“
(Rössler 2001: 19)

Sie selbst sieht ihren Vorschlag also insbesondere als Sortierungsvorschlag bestehender Privatheitsauffassungen und als Unterscheidung *verschiedener* Bedeutungsaspekte von Privatheit und nicht als Systematisierungsvorschlag für *einen* Privatheitsbegriff. Sie schreibt: „Damit haben wir vorerst jedoch

nur die *Bedeutung* des Begriffs ‚privat‘ systematisiert; eine klare Definition ist damit noch nicht gegeben“ (Rössler 2001: 19).¹¹¹

Auch Adam Henschke listet in seinem Systematisierungsunterfangen verschiedene Privatheitskonzeptionen nach inhaltlichen Unterkriterien auf, systematisiert sie ebenfalls in drei Arten: deskriptive, normative und plurale Privatheitskonzeptionen. Er präsentiert eine Zusammenstellung von Privatheitskonzeptionen (Abbildung 4), die verschiedene Perspektiven und Beziehungen der inhaltlichen Komponenten von Privatheit aufzeigt, als solches aber eher eine listenartige Ansammlung dieser als eine schematische oder systematische Aufstellung darstellt. Die folgenden fünf „common ways“ sieht er in der Privatheitsdebatte in der deskriptiven Dimension vertreten; sie bilden ab, wie Privatheit innerhalb der Privatheitsliteratur üblicherweise konzeptionalisiert wird: Als Recht, als etwas Geheimes, als eine Sphäre (space), als Kontrolle über Information(en) und als ein Bereich (realm) frei von staatlichen Eingriffen (Henschke 2017: 36 ff.).¹¹² Die Systematisierungsebene von deskriptiv im Sinne von ‚Privatheit ist ...‘, normativ im Sinne von ‚Privatheit lässt sich durch ... rechtfertigen‘ und plural im Sinne eines ‚Organisationselementes‘ von Privatheit, die der Abbildung 4

111 Dies verdeutlicht auch ein analytischer Abgleich der verschiedenen Dimensionen und die Schieflage, würde man es als Systemisierungsvorschlag des Begriffes selbst verstehen: „In einer Perspektive lässt sich diese Dimension [der lokalen Privatheit] begreifen als Unterfall der informationellen Privatheit: denn auch bei dem privaten Zuhause geht es darum, dass man es schätzt (und braucht), weil man nicht beobachtet werden will, weil man gleichsam auch und gerade hier die informationelle Kontrolle behalten möchte. Doch wir werden sehen, dass es bei der lokalen Privatheit, bei dem privaten Leben zu Hause, eigene Funktionszuweisungen, eigene Problemstellungen und Konfliktlinien gibt, die kategorial anders verstanden und interpretiert werden müssen als der Schutz von Informationen“ (Rössler 2001: 254). Sie betrachtet zudem viele Aspekte der Privatheit, ohne diese unterhalb der Dreiteilung weiter strukturell zu systematisieren. Sie diskutiert sie vielmehr inhaltlich gebündelt anhand bestehender Konzepte wie Autonomie oder Rechtfertigung und widmet sich den Bezügen von Privatheit – worauf diese bezogen ist und was auf Privatheit bezogen ist (vgl. etwa Rössler 2001: 134f.). Ihr geht es insgesamt allerdings auch primär um die Betrachtung des Wertes der Privatheit, wie bereits der Titel ihres Werkes verrät.

112 Dabei lassen sich diese fünf Wege nach Henschke wie folgt auf zwei Wege zusammenführen: Die einen bilden die Antwort auf die Frage „what counts as private?“, die anderen die Antwort auf die Frage „why should X be considered private?“ (Henschke 2017: 36 ff.). Wenn diese beiden Fragen (Was zählt als privat? Warum sollte etwas als privat zählen?) die zwei Arten der Konzeptionalisierung von Privatheit abbilden – ohne sie stärker einzuordnen – und die vorherig genannten fünf üblichen Wege abbilden sollen, wird wiederum deutlich, wie sehr es an Systematisierung innerhalb der Privatheitsdebatte mangelt.

zu entnehmen ist, ist gut nachvollziehbar, eine Zusammenführung und Integration der Perspektiven findet allerdings nicht statt. Um einen Eindruck in die Spannweite, die Funktionalität und die fehlende Systematik von bestehenden Privattheitsauffassungen zu gewinnen, gibt Henschkes Liste einen guten Einblick und durch einen ersten Systematisierungsvorschlag auch eine Möglichkeit, sich diesen zu nähern. Sie ist daher und gewissermaßen als Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse im Folgenden (Abbildung 4) abgebildet.

Abbildung 4: „List of privacy conceptions“ nach Adam Henschke als beispielhafte Zusammenfassung bestehender Privattheitsauffassungen

<i>Descriptive:</i> Privacy is	<i>Normative:</i> Privacy justified by reference to	<i>Plural:</i> Privacy elements organised by
A right	Freedom from chilling	Social Good
Something secret	Personhood	CRINs
A space	Intimacy	Data Protection
Control over information		
A realm free of government intrusion		

Quelle: aus Henschke 2017: 53, dort: „FIGURE 2. 1 List of privacy conceptions“.

*--> CRINs stehen für „context relative informational norms“

Auch Stanley Benn stellt fest, dass die, wie er es nennt, „Kategorie“, zu der Privatheit gehört, immer wieder wechselt¹¹³ – stehend hinter dem „Privatheit als“. Laut Benn definieren unter anderem Warren und Brandeis (1890) Privatheit als *Recht* (vgl. Benn 1988¹¹⁴: 265), während Alan Westin (1967: 7) Privatheit einmal als *Anspruch* und einmal als *Rückzug* oder *Zustand des*

113 Bei Henschke fiele das unter die ‚deskriptive Privatheit‘, gleich mehr zu dem Begriff der ‚Kategorie‘ bei Benn.

114 Auch wenn sich die Analyse von Benn auf den Forschungsstand vor über dreißig Jahren bezieht, hat sich in der fehlenden Systematik von Privattheitsauffassungen, wie zuvor bereits nachgezeichnet wurde, nicht viel verändert. Seine Analysen sind weitestgehend auch auf die heutigen Auffassungen übertragbar – die wenigen Systematisierungsversuche einmal ausgenommen, die hier ebenfalls genannt sind.

Alleinseins begreift und Louis Lusky Privatheit als *Zustand der Kontrolle von Informationen* auffasst:

„[Westin] [...] says in one sentence that privacy is ‘a claim’ and in the next that it is a ‘voluntary . . . withdrawal of a person from the general society . . . either in a state of solitude . . . or in a condition of anonymity or reserve’; that is, privacy is a state or even an act of withdrawal. Lusky calls it ‘a condition enjoyed by one who can control the communication of information about himself,’ and W.L. Morison follows him in part, though the ‘condition’ that he favors is that ‘of an individual when he is free from interference with his intimate personal affairs by others.’”
(Benn 1988: 265¹¹⁵)

Für die Analysekategorie der angeführte ‚Privatheit *als*‘ war diese Ausführung bereits deutlich, für die Analysekategorie der Systematik besteht nun die Frage, was Benn unter ‚Kategorie‘ versteht. Westin und Lusky etwa scheinen entsprechend der Bennschen Gegenüberstellung in der Kategorisierung von Privatheit als Zustand nicht so weit auseinander zu liegen, lediglich das Bezugsobjekt oder die Zuschreibungen des Zustandes variieren: Es geht also um einen *unterschiedlichen* Zustand. Diese Unterscheidung macht Benn nicht und wechselt damit selbst die Ebenen innerhalb seiner Analyse.

Kongruent zum Ziel dieser Arbeit ist allerdings der von Benn gemachte Aufruf zur Analyse der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen „privacy categories – claims, states, interests, and rights“ (Benn 1988: 265). Benn stellt als eigenen Systematisierungsversuch fünf Kategorien auf, ohne sie aber als solche zu benennen oder auf die bereits genannten vier zurückzugreifen: 1. Privatheit als Zustand (*privacy as a state*: „the simple state of being private, that is, of not sharing an experience, a place, or knowledge with anyone else“ [Benn 1988: 266]), 2. Privatheit als Macht (*privacy as a power*: „privacy as an ability or power to control access by others to a private object (to a private place, to information, or to an activity)“ [Benn 1988: 266]), 3. Privatheit als Interesse (*privacy as an interest*: „Someone has an interest in privacy in the sense that it would be *in his interest* to have it, if he would be better off for being in a private state or for having the power to control access to it“ [Benn 1988: 266]), 4. Privatheit als Recht

115 Unter Verweis auf Westin 1967, S.7; Louis Lusky (1972): *Invasion of Privacy: A Clarification of Concepts*, S. 709; sowie New South Wales Parliamentary Papers, 170 (1972–73); W.L. Morison (1973): *Report on the Law of Privacy*, S. 3.

(*privacy as a right*: „A person enjoys privacy as of right if he possesses the normative capacity to decide whether to maintain or relax the state of being private“ [Benn 1988: 266]), 5. Private Objekte (*private objects*: „Private rooms“, „private affairs“ und „private correspondence“ fallen unter die Kategorie der Privatheitsrechte, werden von Benn aber als fünftes herausgestellt [Benn 1988: 267]).

Auffällig ist dabei, dass Benn mit seinen Kategorien bezüglich der Ebenen nicht konsistent ist: Während die Privatheit als Zustand und die Privatheit als Macht Wesenszüge der Privatheit selbst darstellen, ist die Privatheit als Interesse eine Einordnung der Privatheit in die Kategorie des Interesses, unabhängig ihres Wesens. Und auch die Privatheit als Recht bewegt sich auf einer anderen Ebene, da Privatheit als Recht dennoch einen Wesenszug der Privatheit formulieren muss – also etwa das Recht auf den Zustand. Die Nennung der privaten Objekte als fünften Punkt entbehrt jeder Logik, wird von Benn selbst bereits der Kategorie der Privatheit als Recht zugeordnet, wenn er anfügt: „The use of *private* in such a context invokes a norm; it only indirectly describes a state of affairs. Rather, it signals the sort of behavior which is appropriate to the object“ (Benn 1988:267). Damit eröffnet Benn selbst die Vermischung von Kategorien in seiner Unterscheidung: Wenn der Gebrauch des Adjektivs *privat* ein Recht hervorruft, aber indirekt eine Zustandsbeschreibung abgibt bzw. ein passendes Benehmen signalisiert: Welcher Kategorie ist Privatheit dann zuzuordnen, was bedeutet Privatheit dann im Kern? Was macht eine Sache privat? Eine kohärente und konsistente Antwort ist hier auch bei Benn entsprechend nicht zu finden.

Ein letztes Beispiel von Systematisierungsansätzen ist die immer wieder verwendete Unterscheidung von Negativität und Positivität aus der Freiheitsdebatte, von positiver und negativer Freiheit nach Isaiah Berlin. Dabei wird Privatheit etwa mit einer der beiden Dimensionen der Freiheit gleichgesetzt, die Vokabeln ‚positiv‘ und ‚negativ‘ verwendet oder auf die Unterscheidung von Schutz und Autonomie oder Abwehrrecht und Selbstbestimmungsrecht rekurriert. Manchmal erfolgt ein solcher Hinweis explizit, manchmal werden beide Perspektiven vermischt, manchmal ist die Nutzung nur interpretierbar. So schreibt etwa Maximilian Hotter: „Die Privatsphäre ist ein Konzept negativer Freiheit, das die Integrität einer oder mehrerer Personen im Hinblick auf ihre personenbezogenen Informationen schützt, indem es ihnen die Kontrolle über ihre Selbstdarstellung garantiert, solange nicht aus legitimen Gründen eine Einschränkung dieses

Rechtes erforderlich ist“¹¹⁶ (Hotter 2011: 44; siehe für weitere Beispiele auch Hill 2020: 97¹¹⁷ oder Jayawickrama 2017). Auch Beate Rössler nimmt die Unterscheidung von positiver und negativer Freiheit in der Debatte um ein Privatheitsverständnis hinzu, benutzt diese aber nicht als analytisches Werkzeug, sondern beschreibt damit nur Freiheit – und setzt diese in Bezug zur Privatheit (vgl. Rössler 2001: 85ff.).

Meist wird die Unterscheidung zusammengefasst nicht explizit als Werkzeug verwendet, sondern die Formulierung der jeweiligen Auffassung lässt auf die Unterscheidung schließen. In keinem der Fälle dient sie einer Systematisierung des Privatheitsbegriffes, sondern eher einer Sortierung, und oft wird sie dagegen inkonsistent verwendet oder dient reinen Beschreibungszwecken. Dabei ist die Unterscheidung auf den ersten Blick vergleichbar mit dem europäisch-amerikanischen Interessensunterschied und scheint damit und mit Blick auf die häufige Verwendung in oder entlang der Debatte Systematisierungspotenzial zu enthalten. Die Integration dieses Systemisierungswerkzeuges in das Vorgehen dieser Arbeit wird daher im kommenden Kapitel ausgeführt. In diesem wird auch die bis hier hin erarbeitete fehlende Systematisierung bestehender Privatheitskonzeptionen wieder aufgegriffen und entsprechend bezüglich Begriffsvorschlag und Vorgehensweise zusammengeführt. Zuvor erfolgt die Analyse des letzten Kriteriums, der Trennschärfe von Privatheitskonzeptionen.

3.4 Zur Trennschärfe von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit

„The child, occupying the narrow space left free by the adult culture [indem es etwa zwischen die Zeilen eines Textes malt], improvises from the ongoing play of her or his own thought-world, dreaming awake as one does when doodling, in a medley of figures and physiognomies, [...] leaves scattered from the tree of the imagination, haphazard leavings which are perpetuated as the residue of a private life.“
(Davies 1997: 33)

116 Eine solche Garantie der Kontrolle (gar über Selbstbestimmung) fällt in einigen Interpretationen dagegen unter eine positive Lesart.

117 „In sum, the Court rejected autonomy in favor of a more limited negative right to be free of physical constraints in the medical context – a right that had its basis in the classical liberal tradition. This was a big step back from the perspective of the autonomy right reminiscent of Mill’s harm principle“ (Hill 2020: 97).

In solchen Beschreibungen des privaten Lebens wird deutlich, wie nahe die Privatheit an Autonomie, Macht, Unabhängigkeit und Freiheit liegt. Manch einer würde vielleicht den beschriebenen Zustand eher als unbeeinflusst denn privat beschreiben.¹¹⁸ Dieser weiche Übergang in andere Begriffssphären zeichnet sich auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Begriff der Privatheit ab – erstaunlicherweise auch und grade dann, wenn eine systematische Auseinandersetzung mit ihm stattfindet. Die Problematik muss dabei nicht in der Nähe und Ähnlichkeit von Privatheit zu diesen anderen Phänomenen bestehen, sondern kann in der Gleichsetzung und diesbezüglich fehlenden kritischen begrifflichen Reflexion liegen. Eine Betrachtung der Trennschärfe im Sinne des letzten Analysekriteriums erfolgt entsprechend in diesem Unterkapitel.

Dabei wird schnell deutlich, Privatheit wird immer wieder als Freiheit, als Macht oder als Kontrolle definiert. Bereits bei den Systematisierungsversuchen erfolgte der Hinweis sowohl auf die Berlinsche Unterscheidung von positiv und negativ als auch auf die Nähe, gar Überschneidung von Privatheit und Freiheit, wie sie etwa auch im bereits angeführten Zitat von Hotter auffällt: „Die Privatsphäre ist ein Konzept negativer Freiheit [...]“ (Hotter 2011: 44). Doch auch für die Gleichsetzung mit den Phänomenen Kontrolle oder Macht lassen sich zahlreiche Beispiele finden. So schreibt etwa Richard B. Parker: „[P]rivacy is control over when and by whom the various parts of us can be sensed by others“ (Parker 1974: 281). Parker geht dabei davon aus, dass Privatheit eine besondere Art der Kontrolle über die Sinne Sehen, Hören, Fühlen, Riechen und Schmecken bezüglich der (physischen¹¹⁹) Teile des Selbst als einer „identifiable person“ darstellt (Parker 1974: 282f., direktes Zitat auf S. 283). Wird diese Beschreibung von Privatheit als Kontrolle näher betrachtet, verdeutlicht sich die Einbettung in politiktheoretische Auseinandersetzungen um Begriffe wie Macht, Autonomie oder Kontrolle: So repräsentiert der Begriff „sensed“ im Zitat alle Sinneseindrücke, „parts of us“ den eigenen Körper, Teile davon, auch die Stimme, die Produkte des Körpers, wie Parker schreibt, oder Objekte enger Verbundenheit, in erster Linie räumlich verstanden; „objects we usually

118 ‚Privat‘ wird als Adjektiv häufig auch im Sinne von ‚geheim‘ oder ‚für sich‘ verwendet – etwa in einer Aussage wie „Eine Sache privat halten“ (so etwa Rössler 2001: 245).

119 Diesen physischen Aspekt verstärkt er in einem späteren Verständnis von Privatheit, ebenso wie die Hinzufügung der Autonomieperspektive der eigenen Sinne: „control over how and when we sense other people“ (Parker 2016: 1).

keep with us or locked up in a place accessible only to us“ (Parker 1974: 281). Noch deutlicher wird die Verschränkung, wenn Parker selbst den Begriff der Kontrolle hinterfragt, indem er zwei Eingriffsszenarien gegenüberstellt: Das erste arbeitet mit potenziellen Eingriffen Dritter, das zweite mit tatsächlichen Eingriffen. Während der mögliche Eingriff bereits Kontrolle entzieht, greift nur der tatsächliche – so Parker – in die Privatheit ein (Parker 1974: 281).¹²⁰

Ein markantes Beispiel für die Beschreibung von Privatheit mithilfe von Machtmechanismen (und ihrer Umkehrung, der Autonomie) stellt das folgende von Roger Ingham dar: „In short, privacy is concerned with the claim that individuals or groups have to determine for themselves how, when and to what extent certain aspects of their behaviour [sic] is determined by others, behavior [sic] in this context being generously defined“ (Ingham 1978: 39). Diese Konzeptionalisierung kann als Umkehrung prominenter Machtdefinitionen gelesen werden.

Dabei ist an zahlreichen Auseinandersetzung mit Privatheit als Phänomen oder Konzeption nicht die Nähe von Privatheit selbst zu Begriffen von Macht, Kontrolle oder Autonomie der Kritikpunkt, sondern die kommentarlose Übernahme solcher Konzeptionen und die fehlende Auseinandersetzung mit den jeweiligen Charakteristika.

So schreibt Rössler bezüglich der Abgrenzung von Privatheit zu Freiheit und Autonomie: „Ideen von Freiheit und Privatheit [stehen] in einem engen begrifflichen und normativen Zusammenhang [...]“ (Rössler 2001: 83), „[d]enn wenn man fragt, was es für Personen heißt, frei zu sein, dann fragt man zugleich danach, was es heißt, dass eine Person frei ist, ihr Leben zu leben, also danach, was es heißt, dass eine Person ihr Leben *autonom* leben kann“ (Rössler 2001: 83). Auch sie kritisiert die fehlende begriffliche Trennschärfe von Begriffen wie Privatheit, Autonomie und Entscheidungsfreiheit, nennt sie „terminologische Unschärfe“ und analysiert einige Autonomiebetrachtungen innerhalb der Privatheitsdebatte (vgl. Rössler 2001: 176). Ihr Ergebnis lautet: „Unklar bleibt häufig, wie das Verhältnis zwischen dezisionaler Privatheit und Freiheit oder Autonomie genau bestimmt werden

120 Die Unterscheidung wird hier so kategorisiert. Parker nennt als Beispiele nur die Erfindung des Nachbarn, mit einem Röntgengerät durch Wände zu schauen – die die eigene Kontrolle darüber, wer einen ansehen kann, verschwinden lässt – und die Beobachtung, dass die Privatheit aber erst angegriffen ist, sobald der Nachbar dies auch tatsächlich tut (Parker 1974: 281). Kontrolle gibt es nach diesem Verständnis nie vollkommen, gerade in Zeiten digitaler Techniken nicht.

soll“, bei einer „Identifikation von Autonomie und Privatheit“ bestünde die Gefahr, dass „der Begriff der Privatheit redundant respektive obsolet wird“ (Rössler 2001: 176).¹²¹

Alle drei Phänomene, Freiheit, Privatheit und Autonomie, werden oft zusammen gesehen, auch unter genauer Analyse von Freiheit und Autonomie in eigentlichen Privatheitsbetrachtungen (so widmet Rössler den drei Phänomenen zusammen ein ganzes Kapitel, 2001: 83ff.).¹²²

Weitere Beispiel von Privatheit als (Zustand von) Autonomie werden in späteren Kapiteln dieser Arbeit explizit und im Detail ausgeführt.

Bezüglich der Trennschärfe bestehender Privatheitskonzeptionen zu anderen Begriffen sei schließlich noch angemerkt, dass auch in vielen juristischen Einschätzungen, auf die wie bereits dargelegt regelmäßig rekuriert wird, Rückgriffe auf andere zentrale Begriffe keine Seltenheit sind. Im Younger Report des Committee on Privacy etwa wird Privatheit zunächst als Freiheit von Eingriffen auf einen Selbst, das eigene Zuhause, die Familie und Beziehungen definiert (nach Bryant 1978: 59f.), während sie auf der anderen Seite die Fähigkeit ausdrückt, für sich darüber zu bestimmen, wie und wie sehr Informationen über einen selbst an andere kommuniziert werden (nach Bryant 1978: 60¹²³). Auch Privatheit und Datenschutz sind, grade in der europäischen juristischen Tradition wie bereits erläutert, eng verwoben. Armaç betont daher (auch als Reaktion auf andere wissenschaftliche Betrachtungen), dass die beiden Begriffe nicht das Gleiche darstellen: „Privatsphäre meint etwas anderes als Datenschutz, auch wenn Privatsphäre eng mit dem Datenschutz zusammenhängt“ (Armaç 2010: 53).¹²⁴

Zusammenfassend lässt sich entsprechend festhalten, dass bestehende Privatheitskonzeptionen häufig nicht trennscharf zu anderen Begriffen (formuliert) sind.

121 Auch zur „Verwechslung von Freiheits- und Privatheitsrechten“ siehe Rössler 2001: 145.

122 Dagegen werden in dieser Arbeit Freiheit und Autonomie explizit nur dort betrachtet, wo sie für das konzeptionelle Verständnis von Privatheit notwendig sind; sie selbst sind – unter Begründung von Fokus, Kohärenz und Konsistenz – eben genau nicht Gegenstand der Betrachtung.

123 Sprachlich ist dieser Satz sehr nah an einer deutschen Übersetzung der ursprünglich englischen Aussage, um die genauen Ausdrücke Bryants widerzugeben. Ein direktes Zitat würde jedoch einer analytischen Gegenüberstellung nicht gerecht werden.

124 Für eine grundsätzliche und kritische Auseinandersetzung mit Daten samt ihrer Ausprägungen und Bedeutung für Privatheit, insbesondere auch ‚sensitiver‘ Daten, die häufig als privatheitsrelevant erachtet werden, siehe etwa Solove 2024.

Vor der systematischen Zusammenführung und detaillierten Methodikentwicklung im nächsten Kapitel sei hier bereits kurz rückblickend auf das vorliegende Kapitel zur Forschungsstandanalyse zusammengetragen, dass eine große Spannweite in den Themen, Szenarien, Akteuren, Handlungen, Rechten, Gesetzen, Werten, Gegenständen, Privatheitssubjekten, Bezugsobjekten und Bezugsbereichen besteht, sowohl was ihre grundsätzliche Beziehung zur Privatheit oder ihre Zentralität für die Privatheitskonzeption angeht, aber auch in Bezug auf Dauer, Intensität, Bedingtheit, Konstellation oder Inhalt ihrer (notwendigen oder hinreichenden) Existenz für die Privatheit. Unterschiedliche Interessen und Funktionen der Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten sorgen für eine jeweils funktionale, gerichtete und dadurch oft eindimensionale Auffassung von Privatheit, juristische Reaktionen auf (technologische) Entwicklungen sind ein häufig vertretenes Beispiel dafür. Dies wiederum schlägt sich in einer großen Spannweite aus Herangehensweisen, Foki, Blickwinkel und Startpunkten nieder – was wiederum zu einer erschwerten Vergleichbarkeit führt. Bestehende Privatheitskonzeptionen sind oft unsystematisch, inkohärent und inkonsistent und nicht trennscharf zu anderen Begriffen. Eine systematische Zusammenführung der Erkenntnisse des Forschungsstandes mit Blick auf seine drei Funktionen und die Erledigung noch offener Schritte zu einer detaillierten Methodik erfolgen nun im anschließenden Kapitel.

4. Methodik der Bildung eines Privatheitsbegriffes samt Erwartungshorizont und Vorgehensweise dieser Arbeit

In diesem Kapitel sollen die fehlenden Schritte zur Entwicklung der spezifischen Vorgehensweise und Methodik dieser Arbeit erfolgen. Dies geschieht in Verbindung mit der Hervorhebung der Funktionserfüllung des vorhergehenden Kapitels und den entsprechenden noch offenen Aufgaben aus dem zweiten Kapitel. Dafür wird die Forschungsstandanalyse in diesem Abschnitt zunächst zusammengefasst, bevor sich dieser Abschnitt der Zusammenführung der Ergebnisse eben in Bezug auf die drei Funktionen der Forschungsstandanalyse und den ausstehenden methodischen Entscheidungen widmet. Eine Ableitung der spezifischen Vorgehensweise und angepassten Methodik erfolgt darauf aufbauend in der zweiten Hälfte des Kapitels, sodass die erste Teilforschungsfrage nach dem Verständnis des begrifflichen Verstehens mit Abschluss dieses Kapitels beantwortet ist.

Bestehende Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit können entsprechend der Forschungsstandanalyse in Bezug auf ihre Spannweite, ihren Funktionalismus, ihre Systematisierung und Trennschärfe wie folgt zusammengefasst werden:

Erstens decken Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit eine *große Spannweite* an Phänomenen und Situationen ab. Themen, Szenarien, Beispiele und Akteure von Privatheit variieren stark, beziehen sich auf verschiedenste Inhalte wie Intimität, Vertraulichkeit oder Datenschutz. Das Adjektiv ‚privat‘ wird den unterschiedlichsten Entitäten vorangestellt, die zugehörige „Kategorie“, wie Benn (1988: 265) es bezeichnet, schwankt zwischen Privatheit *als* Recht, Wert, Zustand und einigen mehr. Dutzende Fragen werden innerhalb der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit aufgeworfen, etwa nach ihrer Stetigkeit, Bindingtheit oder Pluralität des Begriffes. Entsprechend breit spannen sich auch die Antworten auf diese Fragen auf, wenngleich selten ein Fall mit den gleichen Variablen diskutiert wird (vgl. die Einschätzung unter dem Merkmal der Systematik). Rössler (2001) bezeichnet mit Blick auf diese Spannweite von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit einen breiten Begriff der Privatheit als naheliegendste Begriffsoption. Selbst für klassische Konzeptionen der Privatheit, die sich gezielt bemühen, einen Kern der Privatheit zu definieren, lässt sich dies bezüglich der Spannweite

festhalten. Clusterkonzepte der Privatheit gleichen oftmals einem Strahl an Konzeptionen, dessen jeweilige Enden nur schwer vorstellbar als einem gemeinsamen Cluster zugehörig bezeichnet werden können.

Zweitens dominieren in der wissenschaftlichen Debatte Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit, die auf das Anliegen des jeweiligen Textes zugeschnitten und damit *funktional angekoppelt* sind. Es bestehen persönliche, kommerzielle und politische Interessen an Privatheit, sie nimmt juristische Funktionen ein, wird gezielt gegen verschiedene Gefahren entwickelt, angeführt oder begründet. Bestimmte Themen resultieren in einem entsprechend motivierten Interesse an Privatheit. Motivationen, Themen und Interessen können unter anderem regional eingebettet sein. Individuelle Interessen an Privatheit können unterschiedlich begründet sein, etwa gegen die Veröffentlichung persönlicher Dinge oder aus einem Wunsch der Unabhängigkeit von bestimmten Entscheidungen heraus. Juristische Formulierungen eines Rechtes oder Zustandes von Privatheit haben ebenso einen Einfluss auf andere, etwa philosophische und politiktheoretische Konzeptionen von Privatheit wie juristische Fallbeispiele und Entscheidungen. Normative Einbettungen fallen unterschiedlich aus, Interessen und Zwecke sind ebenso formuliert wie unterschiedlich erkennbar. Es bestehen unterschiedliche und spezifische Anwendungsbereiche der Privatheit ebenso wie unterschiedliche Funktionen der Privatheit als Wert. Begründung und Relevanz der Privatheit fallen entsprechend unterschiedlich aus. Dies steht wiederum mit dem normativen Erkenntnisinteresse und der Spannweite an Themen in Verbindung, etwa ob es bei Privatheit um einen Schutz der Intimität, eines persönlichen Bereiches oder der Persönlichkeitsentwicklung geht. Aus dem jeweiligen (Erkenntnis-) Interesse und der Funktion einer Auseinandersetzung mit Privatheit resultieren zudem unterschiedliche Herangehensweisen an Definitionen und Blick- oder Fokuspunkte. Die Begriffsverständnisse sind somit oft *eindimensional* und *gerichtet*, mit der Absicht, einen bestimmten *Zweck* zu erfüllen. Die jeweils resultierenden Privatheitskonzeptionen sind – bleiben sie in dieser Eindimensionalität bestehen – kaum vergleichbar, können derart kaum in Bezug gesetzt werden.

Drittens lässt sich beobachten, dass die einzelnen Begriffsbestimmungen auch für sich genommen *nur mangelhaft systematisiert* sind. Meist werden die mit der Privatheit zusammenhängenden Phänomene eher hintereinander aufgelistet, statt systematisch betrachtet oder in erkennbare Muster eingebettet zu werden. Es erfolgen Wechsel von Ebenen und Variablen, ohne diese zu begründen, oder einen Analyserahmen anzugeben und Me-

thoden zu nennen. Unsortierte Nennungen und Beschreibungen werden gemischt mit Angaben von Kausalitäten, ohne dass diese explizit reflektiert werden. Selten ist eine Kausalitätsformulierung enthalten, Begründungen, warum etwas Privatheit darstellt oder nicht, werden kaum gegeben, es erfolgt häufig eine kommentarlose Kategorisierung. Auf Beispiele wird viel rekurriert, unter Verweis auf viele Variablen, die anschließend nicht wieder aufgenommen oder kommentarlos ausgetauscht werden. Die Betrachtung eines einzelnen Fallbeispiels oder eine Gegebenheit erfolgt in den betrachteten Privatheitsauffassungen selten nach systematisch ausgewählten Kriterien, ebenso wenig die Aufstellung der zugehörigen Konzeption von Privatheit. Beispiele werden häufig ohne Angabe von Gründen verallgemeinert und Konzeptionen kommentarlos ‚fremd-entzweckt‘ in dem Sinne, als dass etwa juristische Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit übernommen und in andere Sinnzusammenhänge kontextualisiert werden. Gleiches gilt für die Übernahme aus angrenzenden Begriffsfeldern wie Macht und Freiheit, die auf Privatheit adaptiert werden, meist ohne die ursprünglich im anderen Begriffskontext entwickelte Systematik zu übernehmen oder sie entsprechend der neuen anzupassen. Eine Überlappung in die anderen Merkmale von Funktionalismus, Trennschärfe und Spannweite wird hier besonders deutlich. Bestehende Privatheitskonzeptionen sind demnach oft inkohärent und inkonsistent sowie nur selten eindeutig.

Bisherige Systematisierungsversuche von Privatheitskonzeptionen sind eher als Sortierungen denn als Systematisierungen zu verstehen, die bestehende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit anhand inhaltlicher Kriterien sortieren. So orientiert sich Rösslers Systematisierungsversuch eher an inhaltlichen denn an strukturellen Merkmalen bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit und stellt auch nach ihrer eigenen Einschätzung eher einen Sortierungsvorschlag verschiedener Bedeutungsaspekte von Privatheit denn eine Konzeption dar. Henschke schlägt eine analytische Trennung in deskriptive, normative und plurale Konzeptionen der Privatheit vor, die den Begriffskategorisierungen im letzten Kapitel entsprechen. Ihm nach sind alle drei Formen der Konzeptionen bei Privatheitskonzeptionen zu entdecken. Er trifft daraus allerdings keine Ableitungen für einen integrierten Privatheitsbegriff. Benn beschreibt unterschiedliche Zugehörigkeitskategorien von Privatheit – und meint damit das, was hier unter-komplex als Privatheit *als* bezeichnet wurde: Er sieht bei bestehenden Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten von Privatheit die Kategorien Recht, Anspruch, Rückzug und Zustand (also Privatheit als Recht, als Anspruch etc.) explizit vertreten

und fordert eine Analyse der Zusammenhänge zwischen diesen. Er selbst schlägt daher vor, Privatheit als Zustand, als Macht, als Interesse, als Recht und als Objekte mit dem Adjektiv ‚privat‘ davor zu verstehen – und räumt dabei selbst ein, dass seine Kategorien die Ebenen wechseln. Auch Systematisierungswerkzeuge aus der Freiheitsdebatte wie die positive und negative Freiheit werden zur Beschreibung von Privatheit herangezogen, allerdings nicht systematisch und als Kategorisierung ohne Begründung durch Einteilungsmechanismen. Bestehende Privatheitskonzeptionen sind daher oft vage und nicht eindeutig, teils sogar inkonsistent und nicht kohärent. Die Art des Ausdruckes von Privatheit *als* etwas variiert und ist nur schwer zusammenzuführen, bisherige Zusammenführungsversuche weisen unter anderem Argumentationssprünge auf.

Zu guter Letzt ist viertens (auch dadurch) die Abgrenzung zu anderen Begriffen *selten trennscharf*, so bestehen insbesondere zu den bereits angesprochenen Konzeptionen von Macht und Freiheit Überschneidungen. Dabei wird zum einen eine Nähe und Ähnlichkeit zu Autonomie, Macht, Unabhängigkeit oder Freiheit ausgedrückt, manchmal wird Privatheit mit diesen auch gleichgesetzt. Ob diese Nähe oder Gleichsetzung sich auf die Phänomene oder nur ihre begriffliche Fassung bezieht, bleibt dabei meist unklar. Rössler konstatiert einen normativen wie begrifflichen Zusammenhang, gleichzeitig aber auch terminologische Unschärfe. Privatheit wird zudem oft als Kontrolle bezeichnet; diese Schritte erfolgen häufig kommentarlos und unsystematisch. Neben der Abgrenzungsproblematik zu anderen Begriffen, der Verwechslungsgefahr und Vagheit sowie fehlenden Eindeutigkeit weist die geringe Trennschärfe in bestehenden Privatheitskonzeptionen, ihrer Beispiele und Gegebenheiten auch auf eine fehlende systematische Schärfe zurück (samt Konsistenz und Kohärenz).

Damit konnten die drei Funktionen der Forschungsstandanalyse wie folgt erfüllt werden:

Erstens wurden die bestehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit bezüglich ihrer Normativität, Deskriptivität, ihrem Verhältnis zur Realität sowie ihrer Spannweite untersucht, um die Grundlage für eine Auswahlbegründung von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit für die Bildung der Definitionsstruktur und zur Ausdrucksstärke des zu entwickelnden Begriffes der Privatheit in dieser Arbeit zu schaffen. So wurde in Kapitel 2 festgehalten, dass die Auswahlbegründung der die Definitionsstruktur bildenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten (im Sinne von normativ/deskriptiv) vor der Begriffsbildung begriffsspezifisch zu treffen ist, die Entscheidung also, nach welcher

Begründung Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in die Summe zur Ableitung der Definitionsstruktur aufgenommen werden.

Frage war zum einen, ob sowohl normative wie auch deskriptive Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit einzubeziehen sind, zum anderen welches Verhältnis zur Realität die einzubeziehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit aufweisen müssen und wie groß die Spannweite der bestehenden (und insbesondere einzubeziehenden) Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten ist. Da diese Festlegungen nur spezifisch für ein Phänomen getroffen werden können, war zunächst eine Bestandsaufnahme notwendig – die die Forschungsstandanalyse darstellte. Das Ergebnis ist in allen Fällen sehr eindeutig: Es gibt eine große Bandbreite an normativen und deskriptiven Begriffen, sie ist in allen Fällen ein theoretisches Konstrukt, mal ein reines theoretisches Konstrukt (etwa als Wert, Recht oder Anspruch) und mal eines, das sich über beobachtbare Phänomene empirisch implizit oder explizit zeigen kann (implizit etwa als Zustand oder Rückzug, explizit als Macht oder Objekt mit dem Adjektiv ‚privat‘), um hier die Kategorien von Benn beispielhaft zu bemühen. Oft wird Privatheit auch als Mischform beschrieben.

Die Varietät der bestehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit lässt vermuten, dass Privatheit über alle diese Formen von Begriffen ausdrückbar ist. Eine Vorentscheidung, welcher Begriffskategorie Privatheit darstellen soll, wäre ein entsprechend starker Eingriff. Für eine möglichst ungerichtete Entwicklung des Privatheitsbegriffes, zu der sich diese Arbeit unter Verweis auf das Fehlen eines ungerichteten Privatheitsbegriffes in der Privatheitsdebatte und die Mehrheit an funktionalen Konzeptionen entscheidet¹²⁵ (siehe dazu auch den Abschnitt zur zweiten Funktion der Forschungsstandanalyse), sind daher Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit aller genannten Kategorien als die Definitionsstruktur bildende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten einzubeziehen. Dies stellt eine Entscheidung für eine breite Spannweite von einzubeziehenden Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten dar, die entsprechende Risiken mit sich bringt, die im nächsten Absatz zur Spannweite samt Sicherungsmechanismen besprochen werden – soll eine solche Entscheidung doch nicht zur eingeschränkten Erfüllung der Kriterien führen. Auf die allgemeine Auswahlbegründung einzubeziehender Kon-

125 Inwiefern eine ungerichtete Begriffsentwicklung auch zu einem ungerichteten Begriff führt, ist eine ganz andere Frage – eine vorherige Ausrichtung würde allerdings gewiss nicht einem ungerichteten Begriff dienen.

zeptionen, Beispiele und Gegebenheiten kommt diese Untersuchung im Zuge der Darstellung der genauen Vorgehensweise zurück.

Die Bestandsaufnahme der Spannweite bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit diene der Sicherstellung eines ausdrucksstarken Begriffes. Je größer die Spannweite der in die Bildung der Definitionsstruktur einbezogenen Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten ist, desto größer wird das Risiko der Ausdrucksschwäche. Die Forschungsstandanalyse machte diesbezüglich deutlich, dass eine sehr große Spannweite bezüglich aller möglichen Variablen und der Einbeziehung von Variablen sowie ihrer Anordnung und ihres Einsatzes besteht. Von sehr weit auseinanderliegenden Definitionsstrukturen ist daher auszugehen. Für eine möglichst ungerichtete Entwicklung des Privatheitsbegriffes wird auch diesbezüglich entschieden, den Versuch zu wagen, diese Spannweite in einen Privatheitsbegriff zu integrieren. Es bleibt also weiterhin die Hypothese dieser Arbeit bestehen, dass sich die unterschiedlichen Konzeptionen von Privatheit in *einer* zusammengefassten und abstrahierten Struktur ausdrücken lassen – einer *Definitionsstruktur*. Als Sicherungsmechanismus ist vorgeschlagen worden, zu entscheiden, zusätzlich eines größten gemeinsamen Nenners ein mehrstufiges Verfahren kleinerer größter gemeinsamer Nenner je Gruppe hinzuzufügen oder eine Zweiteilung des Begriffes vorzunehmen. Die Zweiteilung des Begriffes wird entsprechend abgelehnt, das mehrstufige Verfahren dagegen angenommen, um trotz der Entscheidung zu Ungerichtetheit und großer Spannweite einen Privatheitsbegriff entwickeln zu können, der die genannten Kriterien einer gelungenen begrifflichen Fassung eines Phänomens erfüllt. Die genaue Umsetzung des mehrstufigen Verfahrens wird in dem späteren Abschnitt zur Vorgehensweise dieser Arbeit erläutert.

Zweitens ist innerhalb der Forschungsstandanalyse ein einführender Einblick in die Thematik der Privatheit erfolgt und die relevanzleitende Frage, ob *ein Privatheitsbegriff, der die angeführten allgemeinen Kriterien einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte darstellt*, kann bejaht werden. Die Verwechslungsgefahr vieler Konzeptionen mit ihren Beispielen und Gegebenheiten besteht als Ergebnis der Forschungsstandanalyse dieser Arbeit bis hin zu ihrer Gleichsetzung, die betrachteten Konzeptionen sind oft weder eindeutig noch kohärent oder konsistent. Sie sind dagegen häufig vage, mehrdeutig und nicht trennscharf, spezifisch im Sinne eines eng gefassten Anwendungsgebietes, aber unspezifisch im Sinne der Konsistenz. Lediglich das Kriterium der Widerspruchsfreiheit wird mehrheitlich erfüllt, sieht man von Verständnissen

der Widerspruchsfreiheit ab, die auch Inkonsistenz darunter verstehen. Ist eines der Kriterien erfüllt, ist ein anderes dies innerhalb der betrachteten Auffassungen nicht. Die umstrittenen Kriterien der funktionalen Adäquatheit, Ungerichtetheit, normativen Plausibilität und universellen Nutzbarkeit sind entsprechend zuweilen erfüllt – insbesondere die funktionale Adäquatheit und die normative Plausibilität, auf Kosten meist von Kohärenz und Konsistenz; auf jeden Fall aber auf Kosten von Ungerichtetheit und universeller Nutzbarkeit. Ungerichtete Konzeptionen bestehen innerhalb der betrachteten Privatheitsauffassungen nur in Form von Sortierungsvorschlägen, nicht in Form integrierter Konzeptionen/Begriffe. Das trifft umso mehr für die universelle Nutzbarkeit zu – sind Sortierungsvorschläge oft eine Sortierung in spezifische Nutzbarkeiten. Ein Privatheitsbegriff, der die angeführten allgemeinen Kriterien einer begrifflichen Fassung von Begriffen erfüllt, stellt der Forschungsstandanalyse nach eine Neuigkeit innerhalb der Privatheitsdebatte dar, insbesondere dann, wenn er sich an einer Form der Ungerichtetheit versucht. Dies begründet – entsprechend der Funktion der Forschungsstandanalyse – die Relevanz des neu zu entwickelnden Privatheitsbegriffes innerhalb der wissenschaftlichen Privatheitsdebatte, sofern dieser die Kriterien einer gelungenen begrifflichen Fassung erfüllt und sofern er durch die ungerichtete Begriffsentwicklung auch einen tatsächlich ungerichteten Begriff darstellt.

Die dritte Funktion des Kapitels zum Forschungsstand stellte das Auffinden privatheitsspezifischer Anforderungen an den Begriff der Privatheit dar. Die bestehenden Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit haben dabei insbesondere auf einen zentralen Aspekt der Privatheit verwiesen, der als spezifische Bedingung der Privatheit bezeichnet werden kann und bei der Vorgehensweise der Begriffsfindung dieser Arbeit zu bedenken ist: Nach Roger Ingham unterliegt die Untersuchung von Privatheit einer Art ‚logischem Problem‘, da gerade die Persönlichkeit und Abgeschlossenheit, die Nicht-Beobachtung und Nicht-Untersuchung Privatheit ausmachen (Ingham 1978: 35). Eine privatheitsspezifische Herausforderung scheint demnach darin zu bestehen, Privatheit als eine Art der *Black Box* formulieren zu müssen, deren Inhalt unbekannt bleiben muss, damit sie das erfüllen kann, was die meisten ihr als Auftrag, Kern, Wert oder Inhalt zuschreiben:¹²⁶ Uneinsehbarkeit, Unabhängigkeit, Auto-

126 Bei einer *Black Box* werden insbesondere Input und Output Eigenschaften – Stimuli auf die Box und Reaktionen aus der Box – betrachtet (Bunge 1963: 346), „the ‘box’ itself is generally not scrutinized in this process, but rather taken for granted”

nomie, Unbestimmtheit: „The poems, with their often moving tenderness, represent a vision whose integrity depended on intact privacy. To glimpse the Unseen, you must yourself be invisible“ (Davies 1997: 19). Diese Anforderung stößt mit dem zusammen, was man unter Begriffsbildung und Sprache ganz grundsätzlich versteht: „To understand a word (or a conceptual term), Wittgenstein argues, is necessarily a social act: one can only understand a word insofar as one is a member of a linguistic community“ (Gaus 2000: 16). Und selbst wenn man im Austausch einen Begriff bildet, so kann Privatheit nicht im Austausch erfahren werden: „Wittgenstein adamantly denies that one can have private meanings for terms that are simply in one’s head“ (Gaus 2000: 16). Wie kann (von außen, in Abwägung, im Austausch) bestimmt oder festgelegt werden, was in seiner Grundsatzidee nicht bestimmt oder festgelegt werden soll? Die einzelnen Bedeutungen, insbesondere die Manifestierungen von Privatheit scheinen niemanden als das Selbst etwas angehen zu sollen. Der Inhalt der Privatheit ist oft grade dadurch privat, dass er nur in jemandes Kopf ist – um den Widerspruch zu Wittgenstein noch einmal hervorzuheben: „it makes no sense to appeal to private meanings – what *you* (idiosyncratically) mean by a word“ (Wittgenstein nach Gaus Einschätzung, Gaus 2000: 16). Die Herausforderung besteht also darin, einen Begriff zu fassen, der Raum lässt für eben diese idiosynkratischen Verständnisse von Privatheit und eben diese schützt, ohne sie festzulegen.

Noch deutlicher wird die Problematik der Black Box bei der tatsächlichen Anwendung von Privatheitskonzeptionen etwa bei der Frage von Eingriffen: Eine Erkennung des Privaten muss zu seiner Respektierung möglich sein, ohne dass in es hineingeschaut wird. Eine Begriffsbestimmung der Privatheit muss demnach so erfolgen, dass eine Erkennung des Privaten durch sie möglich wird, ohne, dass der private Gegenstand selbst, das *im* Privaten, noch einmal geprüft wird.

Nun ist die Frage, inwiefern der zu entwickelnde Privatheitsbegriff diese spezifische Anforderung zu inkludieren vermag oder ob eine Anpassung der Begriffsentwicklung und der methodischen Vorgehensweise notwendig wird. Die Kombination der Betrachtung von Definitionsstruktur und Ausprägung der Definitionskomponenten scheint für die Inkludierung dieser spezifischen Besonderheit eine wie gemachte Form des Begriffes zu sein:

(Lindquist et al. 2012: 9). Sie stellt gewissermaßen eine konstruierte Entität dar, deren „constitution and structure“ nicht von Bedeutung sind: „In other words, only the behavior of the system will be accounted for“ (Bunge 1963: 346).

erlaubt sie doch sowohl eine abstrahierte – je nach Abstraktionsgrad fast schon inhaltsleere – Skizzierung der Privatheit durch die Definitionsstruktur, als auch eine beinahe fallbeispielartige, konkrete Beschreibung der Privatheit durch die Definitionskomponenten. Inkludieren auch die einbezogenen Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit die Besonderheit der Black Box, wird sie über die Generierung der Definitionsstruktur entsprechend übernommen. Ein Kontrollschritt, wie er innerhalb der detaillierten Vorgehensweise erläutert wird und bereits im zweiten Kapitel gefordert wurde, ermöglicht darüberhinaus die Überprüfung, ob solche besonderen Bedingungen wie die der Black Box in der Struktur enthalten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Gründe dafür analysiert, systematisch abgewogen und entsprechende Anpassungsoptionen der Definitionsstruktur geprüft. Im Falle der Black Box ist dies zum Beispiel über die stärkere Abstraktion der Variablen in eine jeweils höhere Oberkategorie über den gemeinsamen Nenner hinaus denkbar: Etwa wenn vereinfacht ausgedrückt aus *Hannelore Müller aus Frankfurt am Main*, *Hannelore T. aus F.* wird oder *eine Frau* oder *eine Person* oder *ein Akteur* oder wenn aus *Nicht Zuschauen beim Duschen*, *Nicht Zuschauen bei einer Aktivität wie Duschen*, *Nicht Zuschauen bei einer Aktivität*, *Eingriffsaktivität bei Aktivität* wird, obwohl der größte gemeinsame Nenner einer solchen Abstraktion nicht bedarf. Bei einer größeren Spannweite an einzupflegenden Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten ist zudem von Beginn an mit einem größeren Abstraktionsgrad zu rechnen. Zudem kann die Bedingung der Black Box grundsätzlich auch als Variable und/oder über Operatoren als Bedingung in die Definitionsstruktur eingearbeitet werden.

Die Aufnahme dieser spezifischen Besonderheit in den Privatheitsbegriff ist demnach methodisch möglich, eine Anpassung von Begriffsentwicklung und Vorgehensweise entsprechend nicht notwendig.

Damit ist der Nachweis der Funktionserfüllung der Forschungsstandanalyse erfolgt und sinnentsprechend mit der Erfüllung der noch offenen Aufgaben aus dem zweiten Kapitel verbunden worden. Einer Entwicklung der spezifischen Vorgehensweise und Methodik dieser Arbeit steht nun nichts mehr im Wege, festzuhalten sind dafür aus der bisherigen Zusammenführung, dass die Auswahl einzubeziehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit bisher nicht begrenzt wurde. Eine Begründung der Auswahl steht noch entsprechend aus, die Form der Konzeption ist kein Auswahlkriterium. Weiterhin bleibt die Hypothese dieser Arbeit bestehen, dass sich die unterschiedlichen Konzeptionen von Privatheit in *einer* zusammengefassten und abstrahierten Struktur ausdrücken lassen –

einer Definitionsstruktur. Der Sicherungsmechanismus der Zweiteilung des Begriffes ist abgelehnt, das mehrstufige Verfahren dagegen angenommen worden. Dies erfolgte vor dem Hintergrund einer Entscheidung zu einer ungerichteten Begriffsentwicklung, um einen möglichst ungerichteten Begriff der Privatheit zu erhalten. Aus selbigen Gründen soll die Spannweite der bestehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit auch in den einzubeziehenden Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten abgebildet sein. Damit diese Entscheidung nicht auf Kosten der allgemeinen Kriterien gelungener begrifflicher Fassungen erfolgt, wird der Sicherungsmechanismus des mehrstufigen Verfahrens in die Vorgehensweise und Methodik der Begriffsbildung eingebaut. Eine Abbildung der spezifischen Bedingung der Privatheit als Black Box in dem Privatheitsbegriff ist nach der hier angedachten Vorgehensweise und Methodik möglich, eine Anpassung ist entsprechend nicht notwendig.

Zunächst wird nun die übergeordnete Vorgehensweise dargestellt, bevor die Methodik je Schritt genauer erläutert wird.

Für einen Begriff der Privatheit muss entsprechend der Ergebnisse des zweiten Kapitels der einem Wort zugeordnete Vorstellungsinhalt in Form einer aus Definitionskomponenten bestehenden Definitionsstruktur samt (potenzieller) Ausprägungen selbiger Definitionskomponenten erarbeitet werden. Dabei meint die Definitionsstruktur wie im zweiten Kapitel erarbeitet den größten gemeinsamen Nenner der systematischen Strukturen der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit in abstrahierter Form im Sinne geteilter abstrahierter Strukturen dieser oder mehrerer solcher größten gemeinsamen Nenner im Sinne einer Kombination verschiedener geteilter abstrahierter Strukturen dieser. In Rückgriff auf die Ergebnisse der Forschungsstandanalyse ist zunächst von mehreren größten gemeinsamen Nennern auszugehen.

Zur Entwicklung dieser Definitionsstruktur ist die weitere Arbeit zunächst zweigeteilt: in einen vorbereitenden Teil, der die bestehenden Privatheitsauffassungen inhaltlich aufarbeitet und sortiert, sowie einen Analyseteil, der die Ausdrücke bestehender Konzeptionen von Privatheit auf eine geteilte abstrahierte Struktur untersucht. Die Ausdrücke der Beispiele und Gegebenheiten werden im Rahmen der Betrachtung von Ausprägungen der Definitionskomponenten eingearbeitet, wie gleich näher ausgeführt wird. Der Ausdrucksanalyseteil enthält auch einen Prüf- und Justierungsschritt, der die Abdeckung der Struktur von Besonderheiten und Antworten auf (offene) Fragen der einbezogenen Privatheitsauffassungen garantiert, in-

dem er die Hinzufügung der jeweiligen Variablen oder Faktoren sowie Anpassung der Operatoren und Kombination der Variablen diskutiert.

Die Einbettung und Abgrenzung eines Phänomens in der Welt und zu seiner Umwelt wurde als An- und Herausforderung an seinen Begriff formuliert. Durch die Betrachtung der unterschiedlichen Ausprägungen der Definitionskomponenten im vierten Teil der Arbeit samt bestehender Differenzen und möglicher Festlegungen von Privatheitsauffassungen werden schließlich unterschiedlichste Ausdrücke von Privatheit möglich und gleichzeitig Kontextabhängigkeiten sichtbar. Diese können je Phänomen unterschiedlich ausfallen und je eigene Muster erzeugen. Eine Betrachtung dieser Einbettung stellt daher anschließend an die Analyse der Ausprägungen einen weiteren Schritt dieser Arbeit dar.

Als letzten Schritt gilt es, den so entwickelten Privatheitsbegriff auf die Gelingenskriterien zu überprüfen.

Zur Bildung der Definitionsstruktur muss dabei zum einen festgelegt werden, auf welcher Entscheidungsgrundlage bestehende Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in die Summe der zu abstrahierenden Strukturen einbezogen werden und wie der Vorgang dieser Abstraktion im Einzelnen abläuft. Letzteres wird im Rahmen der anschließenden detaillierten Beschreibung der Vorgehensweise aufgegriffen.

Für die Entscheidungsgrundlage des Einbezuges bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit ist mit Blick auf einen ungerichteten Entwicklungsprozess insbesondere das Einbringen neuer¹²⁷ Aspekte innerhalb der Konzeption, des Beispiels oder der Gegebenheit in Bezug auf Privatheit zentral. Dabei besteht eine Begrenzung insbesondere in zeitlichen und räumlichen Aspekten dieser Arbeit und des Forschungsumfeldes, innerhalb derer sich diese Arbeit bewegt; gewissermaßen die gesellschaftliche Einbettung dieser Arbeit. Die entsprechende Verzerrung dadurch wird im dritten Schritt analysiert. Eine Kombination aus möglichst randomisierter und offener Schlagwortsuche sowie ein breites und an verschiedenen Stellen startendes Schneeballsystem soll für eine breite Spannweite und möglichst viele Aspekte der Privatheit Sorge tragen. Einbezogen werden zudem nur Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit aus wissenschaftlichen Quellen oder solche, die innerhalb wissenschaftlicher Betrachtungen rezipiert und analysiert worden sind.

127 Bei null beginnend: Das heißt auch bekannte, wichtige und viel zitierte Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten werden aufgenommen.

Die methodische Vorgehensweise teilt sich insgesamt in drei Schritte auf, die im folgenden detailliert und in Rückgriff auf die Ergebnisse der letzten Kapitel dargestellt sind.

Schritt 1: Einbettung und Vorbereitung der Ausdrucksanalyse

Um die Sammlung an abstrahierten Ausdrücken von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit mit Blick auf die Spannweite und Masse nicht unsystematisch einzuleiten und die anstehende Abstraktion nachvollziehbar zu ermöglichen, wird zu Beginn ein Definitionsstrukturvorschlag – als eine Art Näherungswert – festgelegt. In ihn werden die bestehenden Privatheitsauffassungen einsortiert und inhaltlich aufgearbeitet.¹²⁸ Die Ausdrücke werden anschließend unabhängig von ihm zusammengeführt, wie gleich deutlich wird. Dieser Definitionsstrukturvorschlag enthält daher zunächst auch keinen gemeinsamen größten Nenner, sondern beinhaltet zur Erfüllung dieser Sortierungsfunktion zwei größte gemeinsame Nenner, die die bestehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten gruppieren. Er sollte zudem alle erfassten Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit einbeziehen, ohne diese bereits auf ihre abstrahierten Ausdrücke hin untersucht zu haben. Die späteren Ausdrücke werden in Annahme einer Ähnlichkeit der abstrahierten Strukturen (der Definitionsstrukturvorschlag soll als Näherungswert den größten gemeinsamen Nenner der abstrahierten Strukturen je Gruppe so genau wie möglich treffen) dadurch so vorsortiert, dass eine stufenweise Abstraktion wie Filtersetzung und Übertragung im Anschluss an die inhaltlichen Ausführungen möglichst genau, vergleichbar und unter besonderer Beachtung von nur schwer auszudrückende Besonderheiten der Privatheit erfolgen kann.

In Anlehnung an bestehende Systematisierungsvorschläge innerhalb der Privatheitsdebatte und die Erfolgsgeschichte innerhalb der Freiheitsdebatte wird hier die Unterscheidung der negativen und positiven Freiheit als Definitionsstruktur vorgeschlagen.

Obgleich dieser Ansatz erst im kommenden Kapitel im Detail ausgeführt wird, sollen hier bereits die Gründe für diesen Vorschlag angeführt werden: Der naheliegendste, weil offensichtlichste Grund für die Übertragbarkeit von Werkzeugen aus der Freiheitsdebatte auf die Privatheit ist die begriffliche Vermischung von Privatheit und Freiheit. Freiheit wird oft als ein

128 Er ist somit ein Sortierungsvorschlag und schlägt weder Abstraktionsgrad noch Filter der Ausdrücke der Privatheit vor. Er ist also kein Näherungswert in dem zuvor genannten Verständnis der Annahme von Abstraktionsgrad und Filter.

Freiraum des privaten Lebens definiert, während Privatheit so mancher Auffassung nach entweder den Schutzraum als Freiheit von etwas abbildet oder eng mit Ideen der Selbstbestimmung verknüpft ist, die diverse definitorische Rollen bei beiden Begriffen einnimmt. Dies wird auf den folgenden Seiten noch deutlich werden und ist bereits im Unterkapitel zur fehlenden Trennschärfe bestehender Privatheitsauffassungen gezeigt worden. Privatheit und Freiheit teilen sich darüber hinaus auch einige definitorische Komponenten wie Autonomie oder Eingriffe Dritter, Privatheit wird ebenso oft als Autonomie wie als Abwehr(recht) formuliert, wie ebenfalls im Laufe der Arbeit zu sehen sein wird und ebenfalls bereits im Abschnitt zum Forschungsstand deutlich wurde.¹²⁹ Zuweilen wird Privatheit auch als Form der Freiheit definiert, nach Paul Halmos ist Privatheit zum Beispiel „freedom from social contact and observation when these are not desired“ (Halmos 1952: 102). Dabei liegt die Nutzung von Isaiah Berlins Vorschlag der negativen und positiven Freiheit deshalb nahe, weil er zum einen einen Sortierungsvorschlag für bestehende Freiheitskonzeptionen darstellt, der die Debatte auch in der Tat bis heute strukturiert, und sich zum anderen durch die Zweiteilung und Klarheit für eine formalisierte, abstrahierte Definitionsstruktureaufstellung eignet.¹³⁰ Sein Eignungspotenzial erhöht sich noch einmal mehr durch die Parallele zur Unterscheidung der europäisch-amerikanischen Privatheitsauffassungen. Darüber hinaus ist die Idee, Privatheit mithilfe von Begriffen der Berlinschen Unterscheidung wie *positiv* und *negativ*, *Autonomie* oder *Abwehr*, *von* und *zu* zu beschreiben, wie bereits ausgeführt, nicht neu. Sie taucht immer wieder in verschiedenen Konzeptionen und theoretischen Abhandlungen über Privatheit auf. Dabei erfolgte allerdings keine im Rahmen der Analyse dieser Arbeit erkennbare Systematisierung dieser Benennung oder Herangehensweise, keine Inbezugsetzung oder Analyse der Verwendung derselben Begrifflichkeiten. Eine systematische und systematisierende Verwendung der Unterscheidung, die ein Werkzeug wie das der Definitionsstruktur daraus entwickelt, und zum

129 Die folgenden Privatheitsdefinitionen seien dafür nur beispielhaft angeführt: „Privatsphäre ist daher zuerst als Freiheit von unerwünschter Veröffentlichung personenbezogener Information und nicht primär als Recht auf Kontrolle selektiver Veröffentlichung zu verstehen“ (Hotter 2011: 33).

130 Diese Erkenntnis resultiert aus besagter Bachelorarbeit, vergleiche dazu die genaueren Anmerkungen zu Beginn des Kapitels „Isaiah Berlins negative und positive Freiheit: Ein Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert“ und grundsätzlich die bereits erfolgte Anmerkung im Unterkapitel „Ein Begriffsvorschlag samt Gelingenskriterien für diese Arbeit“.

anderen damit in einem integrativen Ansatz bestehende Konzeptionen zusammenfassen und gliedern möchte, ist in der Privatheitsdebatte des Kenntnisstandes dieser Arbeit nach bisher nicht unternommen worden.¹³¹

Nach der Einführung des Definitionsstrukturvorschlages werden die bestehenden Privatheitsauffassungen entsprechend in ihn einsortiert, inhaltlich kontextualisiert und Hilfskonstrukte hinzugezogen, die zu einem Verständnis der darauf folgenden Ausdrucksanalyse samt Abstraktion sowie zur Kontextualisierung und Einsortierung benötigt werden. Die diesen ersten Schritt abschließende Zusammenführung der Erkenntnisse dieser inhaltlichen Betrachtung von Privatheit stellt anschließend ein mögliches Korrektiv für das Ergebnis der formalen Ausdrucksanalyse dar.

Schritt 2: Durchführung der Ausdrucksanalyse und Bildung einer Definitionsstruktur

Zur Entwicklung einer Definitionsstruktur sollen verschiedene Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit gesammelt und bezüglich gemeinsamer Strukturen auf einer abstrahierten Ebene untersucht werden. Dazu erfolgt zunächst eine Formulierung der Konzeptionen von Privatheit in abstrahierten Ausdrücken in Anlehnung an Oppenheim samt Betrachtung ihrer Variablen(kombinationen und -beziehungen durch logische Operatoren). Sofern notwendig, erfolgt die Abstraktion stufenweise. Um noch einmal das bereits bekannte und vereinfachte Beispiel hinzuzuziehen: Aus einem Beispiel, in dem *Hannelore am Sonntag Privatheit hat, weil Peter sie nicht nervt*, wird der Ausdruck *Person X genießt zu einem Zeitpunkt Z Privatheit, weil Person Y sie in Ruhe lässt* werden die Variablen ‚Person X‘ ‚genießt Privatheit‘ ‚zu einem Zeitpunkt Z‘ ‚weil‘ (Operator) ‚Person

131 Zudem lässt auch die Begriffstrennung zwischen Privatsphäre und Privatheit im Deutschen darauf schließen, das Privatheit auf verschiedene Weisen formuliert werden kann. Eine genauere Betrachtung des Begriffspaars zeigt aber, dass eine Übertragung auf die Berlinsche negative und positive Unterscheidung hier nicht (immer) funktioniert. Vergleiche dazu die Einordnung zur Begrifflichkeit in der Einleitung (warum Privatheit und nicht Privatsphäre) und die jeweilige Verwendung von Privatsphäre als ein Teil der Privatheit, etwa in der Einordnung der negativen Privatheitsauffassungen. Wenn Privatheit sich wie etwa in der Regelung des UDHR 12 zwischen dem Konzept der Privatheit als einem privaten Leben und dem der privaten Sphäre als Privatsphäre aufteilt, das Familie, Zuhause und Korrespondenzen einschließt (nach Jayawickrama 2017: 648), kann eine grundlegende Rückkopplung an die Berlinsche Unterscheidung möglich sein, wenngleich sie auch dort aufgrund vieler Faktoren nicht trennscharf ist, wie im Verlauf der nächsten Kapitel noch aufgearbeitet wird.

Y' ‚Rückbezug Person X‘ ‚in Ruhe lässt‘ herausgelöst und abstrahiert zu ‚Person 1‘ ‚Zuordnung von Privatheit zu Person 1 aus Grund‘ (Operator) ‚Grund: in Ruhe lassen / besondere Aktivität in Kopplung / durch‘ (teils Operator) ‚Person 2‘. Aus diesen abstrahierten Ausdrücken wird bei möglichst geringer Abstraktionsstufe (und möglichst wenigen Filtern) versucht, größte gemeinsamer Nenner zu finden. Ist das (insbesondere auf den geringen Abstraktionsgraden und mit wenigen Filtern) nicht möglich, können entsprechend des mehrstufigen Verfahrens zusätzlich größte gemeinsame Nenner je Gruppe gefunden werden. Das Ziel sind in diesem mehrstufigen Verfahren ein gemeinsamer Nenner, den alle teilen, und mehrere gemeinsame Nenner, die Gruppen teilen, auf je möglichst gering abstrahierten Stufen mit möglichst wenigen Filtern. Die nur von Gruppen geteilten Nenner fallen entsprechend größer aus, sind weniger abstrahiert und gefiltert, werden aber von weniger Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten geteilt. Der von allen geteilte Nenner fällt entsprechend kleiner aus, ist abstrahierter und gefilterter. Er ist zudem in den gruppenspezifischen größten gemeinsamen Nennern je enthalten. Einzelne Variablen können zudem und dafür mit Faktoren verstärkt oder vernachlässigt sowie mit Operatoren (auch gruppiert) in Beziehung gesetzt werden.

Im Anschluss an die inhaltliche Kontextualisierung der Privatheitsauffassungen folgt in diesem zweiten großen Schritt die Zerlegung der bis dahin erarbeiteten inhaltlichen Kapitel in Ausdrücke (siehe die Listen der Ausdrücke in den Anhängen 1–5 sowie die methodische Erläuterung zu Beginn des dritten Teiles). Neben Ausdrücken der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit sind dabei auch Ausdrücke zu Eigenschaften von Privatheit, Beschreibungen potenzieller Definitionskomponenten, Besonderheiten sowie (offene) Fragen der Privatheit und Zusammenführungsausdrücke ermittelt worden. Während die Zusammenführungsausdrücke als Zusammenfassung der inhaltlichen Betrachtung bereits in das Ergebnis des ersten Schrittes aufgenommen wurde, werden in diesem zweiten Schritt zunächst die Ausdrücke der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheitsauffassungen zusammengefasst, um sie anschließend in der Bildung der gemeinsamen Nenner mitaufnehmen zu können. Anschließend erfolgt die Analyse der Ausdrücke bestehender Privatheitskonzeptionen samt ihrer Abstraktion. Die Bildung der größten gemeinsamen Nenner daraus zu einer vorläufig geteilten abstrahierten Struktur bildet den nächsten Schritt.

Gelingt diese Zusammenführung der abstrahierten Strukturen von Privatheitskonzeptionen zu einem solchen gemeinsamen Nenner, ist die These dieser Arbeit vorläufig bestätigt, dass sich die unterschiedlichen Konzeptionen

nen von Privatheit in *einer* zusammengefassten und abstrahierten Struktur ausdrücken lassen. Ob auch die Beispiele und Gegebenheiten durch diese vorläufige Definitionsstruktur ausgedrückt sind, wird erst im Zuge der Betrachtung von Ausprägungen der Definitionskomponenten überprüft, wie in dem nächsten zugehörigen Schritt erläutert und begründet wird. Gleiches gilt für die Inklusion der ausgedrückten Eigenschaften sowie die Beschreibungen potenzieller Definitionskomponenten.

Faktoren sowie Operatoren und mögliche Filter der Definitionsstruktur werden schließlich in unterschiedlichen Prüf- und Justierungsschritten in Rückgriff auf die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse aus der Einsortierung in den Näherungswert samt Hilfskonstrukten sowie den formulierten Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit angepasst. Die Kontrastierung mit den Ergebnissen der inhaltlichen Betrachtung aus dem zweiten Teil dient in diesem Zuge auch der Aufdeckung potenziell nicht inkludierter inhaltlicher Aspekte der Privatheit, die durch die Formalisierung und Abstraktion in der Definitionsstruktur nicht mehr enthalten sind und deren Wegfall entsprechend zu reflektieren ist.

Schritt 3: Ausprägungen der Definitionskomponenten innerhalb der Definitionsstruktur

Die Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit sind entsprechend des Begriffsvorschlags ebenso in die Definitionsstruktur zu integrieren wie die Konzeptionen von Privatheit. Dies erfolgt in dieser Arbeit als Prüfungsschritt: Hintergrund ist die Annahme, dass die bestehenden Privatheitskonzeptionen die bestehenden Beispiele und Gegebenheiten bereits in abstrahierter Form abbilden – und diese im Umkehrschluss Teil einer aus diesen Konzeptionen gebildeten Definitionsstruktur sein müssen. Ob diese Annahme stimmt, wird im Zuge des dritten Schrittes gemeinsam mit der Betrachtung von Ausprägungen der Definitionskomponenten überprüft. Auch mögliche Differenzen werden in diesem Zuge aufgearbeitet und systematisch an die Definitionsstruktur im Sinne der Ausprägungen angeschlossen.

Um der Einbettung und Abgrenzung der Privatheit in der Welt und zu ihrer Umwelt entsprechend den Anforderungen an einen Begriff gerecht zu werden, erfolgt darüber hinaus eine demgemäße Darstellung der Privatheit in diesem dritten Schritt. Die Erarbeitung unterschiedlicher Ausprägungen der Definitionskomponenten ermöglicht eine plurale und interagierende Darstellung von Privatheit sowie eine Fokussierung bestimmter Lesarten von Privatheit. Muster der Kontextfaktoren und Einbettung können aller-

dings nur vor einem Interpretationsrahmen erkannt werden, der unabhängig dieser erarbeitet wird. Dazu werden zunächst grundsätzliche Faktoren der gesamtgesellschaftlichen Einbettung der Privatheit erläutert, die innerhalb der Privatheitsdebatte diskutiert werden. Daraufhin werden möglichst heterogene Einbettungsmuster der Privatheit beispielhaft dargestellt. Eine Diskussion vieler Einbettungen von Privatheit ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich – und für die Entwicklung eines Privatheitsbegriff mit Blick auf die kombinierte Betrachtung von Definitionsstruktur und Definitionskomponenten auch nicht notwendig. Eine entsprechende Verzerrung durch die Einbettung dieser Arbeit ist dabei immer mitzudenken.

Abschließend erfolgt eine Überprüfung des entwickelten Privatheitsbegriffes bezüglich der bereits festgehaltenen Gelingenskriterien. Damit ist eine Begriffsentwicklung entsprechend des bis hierhin erarbeiteten Begriffsvorschlages samt zugehöriger Methodik abgeschlossen – und die Forschungsfrage dieser Arbeit in den zu den Schritten zugehörigen Kapiteln beantwortet.

Mit diesem abschließenden Einzelschritt ist wiederum auch die Darstellung der Vorgehensweise dieser Arbeit zur Beantwortung der Forschungsfrage und damit dieses Kapitel zum methodischen Vorgehen der Arbeit abgeschlossen. Was unter einem Begriff zu verstehen ist, wurde in diesem ersten Teil ebenso dargelegt wie das Ziel, die Vorgehensweise und der Erwartungshorizont dieser Arbeit. Nun steht die Entwicklung eines Privatheitsbegriffes im Fokus – und damit die Beantwortung der zweiten Teilforschungsfrage.

Teil 2:

Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in einen Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert zur Einbettung und Vorbereitung der Ausdrucksanalyse

Nachdem im ersten Teil dieser Arbeit die erste Teilforschungsfrage hinsichtlich des Verständnisses des begrifflichen Verstehens beantwortet werden konnte und der entsprechende Erwartungshorizont dieser Arbeit sowie die Vorgehensweise für die Entwicklung eines Begriffes der Privatheit entwickelt wurde, widmet sich dieser zweite Teil nun der Vorbereitung der Ausdrucksanalyse zur Entwicklung der Definitionsstruktur des Begriffes der Privatheit.

Für eine inhaltliche Einbettung der späteren Abstraktionsschritte und Analyse erfolgt in diesem Kapitel in diesem Vorbereitungssinne eine Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in einen Näherungswert. Diese Vorsortierung ermöglicht eine kontextualisierte analytische Betrachtung der Privatheitsauffassungen, sodass ihre anschließende Abstraktion begründet, analytisch und nachvollziehbar erfolgen kann.

Im fünften Kapitel „Isaiah Berlins negative und positive Freiheit: Ein Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert“ erfolgt eben jene Einbringung des Definitionsstrukturvorschlages als Näherungswert. Entsprechend dieses Strukturvorschlages erfolgt im Anschluss die Einsortierung der jeweiligen Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit. Das sechste Kapitel „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit“ umfasst dabei alle negativ formulierten Privatheitsauffassungen, das siebte Kapitel „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit“ alle positiven. Diese beiden Kapitel stellen die bestehenden Privatheitsauffassungen insbesondere in Bezug auf bestimmte strukturelle Merkmale des Strukturvorschlages dar, bemühen sich über eine möglichst direkte Wiedergabe der Ausdrücke aber gleichzeitig darum, die spätere Strukturanalyse nicht zu verzerren, wie gleich noch einmal verdeutlicht wird.

Im achten Kapitel „Ergebnis der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Näherungswert unter Hinzuziehung der Hilfskonstruktive Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion“ erfolgt die Zusammenführung der Erkenntnisse des zweiten Teils samt einem Definitionsstrukturvorschlag des Näherungswertes, der den Ergebnissen der Ausdrucksanalyse zur inhaltlichen Überprüfung im nächsten Teil der Arbeit gegenübergestellt werden kann.

Entsprechend der Herleitung im vierten Kapitel werden möglichst viele Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten in die Analyse miteinbezogen, Kriterium des Einbezuges ist das Einbringen neuer Aspekte bezüglich des Begriffs der Privatheit. Da die Entwicklung eines möglichst ungerichteten Privatheitsbegriffes Ziel dieser Arbeit ist, stehen gerade nicht einzelne einflussreiche Titel, Autorschaften, Privatheitsdebatten oder umfängliche Auseinandersetzungen mit dem Phänomen der Privatheit im Fokus, sondern begriffliche Aspekte von Privatheit, die möglichst das gesamte Spannungsfeld von Privatheit abdecken und einen entsprechenden Mehrwert für eine Strukturentwicklung von Privatheit bieten. Neue Aspekte werden zudem möglichst in direkten Zitaten wiedergegeben, um die spätere Ausdrucksanalyse unverzerrt vornehmen zu können. Die Einbettung und Anbindung der Zitate an den Definitionsstrukturvorschlag wird dabei entsprechend engmaschig vorgenommen, um dem bereits skizzierten Bedarf an Kontextualisierung, Analytik und Nachvollziehbarkeit gerecht zu werden.

5. Isaiah Berlins negative und positive Freiheit: Ein Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert

In dem vorliegenden Kapitel wird ein Definitionsstrukturvorschlag in Vorbereitung auf die anschließende Analyse bestehender Privatheitsauffassungen eingebracht. Je stärker er der späteren Definitionsstruktur entspricht, desto besser ist sein Sortierungserfolg und desto eindeutiger und leichter ist die anschließende Ausdrucksanalyse samt ihrer Einzelschritte – entsprechend eines Näherungswertes. Liegt er falsch, sind keine Auswirkungen auf das Gelingen oder die Validität des weiteren Vorgehens zu befürchten. Diese Idee des Näherungswertes begründet zum einen, warum die Unterscheidung der negativen und positiven Freiheit von Isaiah Berlin als Strukturvorschlag gewählt wird. Eine genaue Erläuterung erfolgte bereits im vierten Kapitel im Zuge der Erläuterung der Vorgehensweise dieser Arbeit. Zum anderen begründet sie die Kürze dieses Kapitels, denn es geht weder um die inhaltliche Betrachtung der Berlinschen Unterscheidung noch um ihre korrekte Darstellung.¹³²

-
- 132 Für eine dennoch korrekte Wiedergabe der Unterscheidung ist auf Vorarbeiten in der Bachelorarbeit aufgebaut worden, die bereits im zweiten und vierten Kapitel angeführt wurde. In dieser Vorarbeit ist eine Unterscheidung in einen Freiraum und einen Spielraum als Ergebnis der Untersuchung bestehender Freiheitskonzeptionen in Rückgriff auf eine Unterscheidung von positiver und negativer, liberaler und republikanischer Freiheit sowie des Möglichkeiten- und Ausführungskonzeptes von Taylor entwickelt worden. Diese Unterscheidung wurde daraufhin als drei mögliche Definitionsstrukturen von Freiheitskonzeptionen ausgedrückt: „1. Freiheit als Abwesenheit von etwas; Freiheit als Raum. 2. Freiheit als etwas: Macht, Kapazität, Möglichkeit, Recht oder Kontrolle; Standortbestimmung der Quelle: für Freiheit beim Individuum. 3. Freiheit zu etwas: als Zielerreichung und Selbstverwirklichung; wahrgenommene (im Sinne von ausgeführter) Freiheit“ (S. 23 der Bachelorarbeit). Der Strukturierungsvorschlag dieser Arbeit unterscheidet sich von der in der Bachelorarbeit entwickelten Strukturierung, baut aber auf den Erkenntnissen der damaligen Arbeit auf, führt sie weiter und kombiniert sie mit einer modularisierten Strukturaufstellung von Gerald Mac Callum, die ebenfalls in der Bachelorarbeit angeführt, aber nicht in die Struktur integriert wurde. So heißt es in der Bachelorarbeit: „Freiheit folgt also dem Muster freedom of X from Y to Z: Freiheit bedeutet, X (der Akteur) ist frei von Y (Zwängen und Beschränkungen, Eingriffen und Hindernissen), Z (Handlungen etc.) (nicht) zu tun / werden (Mac Callum 1967: 314)“ (S. 12 der Bachelorarbeit, unter Verweis auf Gerald C. Jr. MacCallum (1991): *Negative and Positive Freedom*, in: Miller, David (Hrsg.): *Liberty*, S. 100–122). Auch wenn

Zunächst erfolgt zur Einführung des Definitionsstrukturvorschlags als Näherungswert eine knappe schematische Vorstellung von Isaiah Berlins Konzeption der negativen und positiven Freiheit, anschließend wird diese zu einem Definitionsstrukturvorschlag abstrahiert.

Bei Isaiah Berlins entwickeltem und seitdem die Freiheitsdebatte prägendem Unterscheidungsmuster des Begriffs der Freiheit stehen zwei Fragestellungen im Zentrum, die jeweils zum positiven bzw. negativen Verständnis¹³³ von Freiheit führen: „How far does government interfere with me?“ und „Who governs me?“ (Berlin 2002: 177).

Die erste Frage bezieht sich demnach auf die Eingriffsreichweite der Regierung, teilweise auch sonstiger Dritte, auf das Individuum. Dadurch bildet sich im Umkehrschluss ein Bereich, in dem das Individuum ohne den Eingriff Dritter ‚ist‘, die Antwort der Frage zeichnet den negativen Freiheitsbereich nach: „I am normally said to be free to the degree to which no man or body of men interferes with my activity. Political liberty in this sense is simply the area within which a man can act unobstructed by others“ (Berlin 2002: 169). Kurz gesagt ist diese negative Freiheit die ‚Freiheit von‘. Interessant sind demnach vor allem der Bereich (1), in dem eine Person (2) ohne den Eingriff (3) eines Dritten (4) ist.

Die zweite Frage bezieht sich dagegen auf die Akteurskonstellation und die Zuordnung von Macht, dem Urheber von Kontrolle oder Eingriffen (Berlin 2002: 169). Es ist die ‚Freiheit zu‘, weil es um die Regierungsmacht

Mac Callum für die vorliegende Arbeit nicht herangezogen wurde, ist die Idee der folgenden Darstellung auf seinen Ausdruck und die damalige Verarbeitung in der Bachelorarbeit zurückzuführen.

Auf eine weitere Parallele sei an dieser Stelle zudem hingewiesen: Die in der Bachelorarbeit herausgestellten Definitionskomponenten sind ‚Wille‘, ‚Handlungsoptionen‘ und ‚Eingriffe‘. Handlungsoptionen und Eingriffe bleiben aufgrund der Relevanz für die Privatheit auch in dem hiesigen Strukturvorschlag enthalten. Während die Bachelorarbeit sich bezüglich dieser auf die Darstellung innerhalb bestehender Freiheitskonzeptionen fokussiert, erfolgt dies in dieser Arbeit für Privatheitskonzeptionen in wesentlich größerem Umfang, genauerer Ableitung und unter Hinzuziehung von Hilfskonzepten.

Das vorliegende Kapitel des Strukturvorschlages ist auch vor diesem Hintergrund entsprechend kurz gehalten und fokussiert sich in der Darstellung von Berlins Verständnissen von Freiheit auf die bereits in der Bachelorarbeit hervorgehobenen Charakteristika der Berlinschen Unterscheidung, bilden diese doch die Kernaspekte zur Entwicklung der entsprechenden Definitionsstruktur als vorzuschlagendem Näherungswert.

- 133 Reagierend auf kritische Stimmen wechselte Berlin von zwei Konzeptionen der Freiheit zu zwei Arten oder Ideen von Freiheit (*senses*) (Berlin 2002: 186f.).

geht. Frei ist, wer sich selbst regiert (Berlin 2002: 178). Von Interesse sind hierbei die Handlungsmöglichkeiten (1) sowohl der Person selbst (2) als auch eines Dritten (4), wobei insbesondere die Zuordnung dieser Handlungsmöglichkeit (4) entscheidend ist („Who’s business?“, Berlin 2002: 87).

Abstrahiert man die auf das Freiheitsverständnis bezogenen Kategorisierungen (negativ: der Bereich (1), in dem eine Person (2) ohne den Eingriff (3) eines Dritten (4) ist; positiv: die Handlungsmöglichkeiten (1) sowohl der Person selbst (2) als auch eines Dritten (4), wobei insbesondere die Zuordnung dieser Handlungsmöglichkeit (4) entscheidend ist), ist eine Anwendung und Übertragung der Struktur auf andere Begriffe – wie etwa die Privatheit – möglich.

Negative Freiheit bezieht sich auf die Reichweite von Eingriffen („How far does non-X interfere with X?“) und den von Eingriffen freien Bereich einer Entität X. Sie widmet sich den potenziell offenstehenden Möglichkeiten, indem eine **Betrachtung des Bereiches** erfolgt, der die Freiheit der Entität X beschreibt, eben **frei von Eingriffen Dritter** (nicht-X) zu sein. Dabei ist die Begrenzung dieses Bereiches von Bedeutung im Sinne einer **Abgrenzung ‚von‘**.

Die positive Freiheit bezieht sich dagegen auf die Zuordnung von Regierung („Who governs X?“). Sie widmet sich der Akteurskonstellation auf der Suche nach den Inhaber*innen von Regierung, indem eine **Betrachtung der zugeordneten Aktivität** erfolgt, die die Freiheit der Entität X beschreibt, eben **frei zu dieser Aktivität** zu sein. Dabei ist die Herrschaftsaufstellung der Beziehungen von Bedeutung im Sinne einer Herrschaft über sich selbst (oder auch nicht) und dadurch der **Handlungsoption ‚zu‘**.

Für den abstrahierten Definitionsstrukturvorschlag ergibt sich so die folgende duale Kategorisierung als Näherungswert:

1. Betrachtung eines Bereiches B unter Betrachtung (der Reichweite) von Eingriffen Y in diesen und seine Begrenzung | negative Definitionsstruktur
2. Betrachtung von zugeordneten Aktivitäten durch Betrachtung der Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen im Sinne der Zuordnung von Regierung | positive Definitionsstruktur

Dabei wird durch die jeweilige Bezeichnung bereits deutlich, dass es sich um zwei Definitionsstrukturen im Sinne zweier Perspektiven eines Definitionsstrukturvorschlaages handelt. Eine Zusammenführung der beiden Perspektive auf eine Definitionsstruktur ist aufgrund der Sortierungs- und Kontextualisierungsfunktion des Vorschlaages an dieser Stelle nicht not-

wendig. In Annahme eines weniger abstrahierten, größeren gemeinsamen Nenners durch die zwei Perspektiven ist der Vorschlag von zwei Definitionsstrukturen zudem zielführender.

Dieser Definitionsstrukturvorschlag schlägt entsprechend die Gliederung der nächsten beiden Kapitel vor. In ihn sollen im Folgenden die bestehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit einsortiert und bezüglich der herausgestellten Aspekte Bereich, Eingriffe, Begrenzung, Aktivitäten sowie Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen im Sinne der Zuordnung von Regierung analysiert werden. Die genaue Übertragung dieser Struktur auf die Vorgehensweise dieser Einsortierung erfolgt jeweilig in den beiden nächsten Kapiteln.

6. Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit

Im Anschluss an die Einführung des Definitionsstrukturvorschlages von negativer und positiver Privatheit sollen in diesem und dem nächsten Kapitel die bestehenden Privatheitsauffassungen in diesen Strukturvorschlag eingearbeitet werden. In dem vorliegenden Kapitel wird die negative Privatheit betrachtet, bestehende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit werden dementsprechend auf die Aspekte Bereiche, Eingriffe und Begrenzungen untersucht.

Das erste Unterkapitel gibt als Einführung daher einen Einblick in die Auffassung von Privatheit als Raum in einer Abgrenzung zur Öffentlichkeit, die von großer inhaltlicher Bedeutung innerhalb der Privatheitsdebatte ist. Zugleich eröffnet es bereits viele der Anschlussfragen, die in den darauf folgenden Unterkapiteln aufgegriffen werden. Es deckt zudem einen Bedarf der Klärung des Bereichsbegriffes auf, dem im zweiten Unterkapitel unter Hinzuziehung eines potenziellen Hilfskonstruktes entsprochen wird: Verschiedene Raumkonzeptionen werden wiedergegeben, um darauf im Folgenden zurückgreifen zu können und vor der Ausdrucksanalyse ein Raumkonstrukt als Hilfestellung entwickeln zu können. Anschließend erfolgt die Darstellung der Abgrenzungsdynamiken von Privatheit nach außen, seiner Umwelt, sowie in einem nächsten Unterkapitel die Betrachtung der zugehörigen Grenzen und Zugänge. Zu guter Letzt schließt sich eine Betrachtung der bestehenden Privatheitsauffassungen bezüglich Eingriffen in die Privatheit an.

Dabei intendiert jeder Abschnitt die Aufdeckung relevanter Aspekte des jeweiligen Betrachtungsgegenstandes für die Privatheit im Sinne der hervorgehobenen Merkmale. Manchmal ist dafür die Hinzuziehung weiterer Hilfskonstrukte notwendig, insbesondere wenn die Überlegungen aus der Privatheitsdebatte selbst einen lückenhaften Bestand aufweisen. Die Überlegungen aus der Debatte werden mit diesen kombiniert, so werden für eine Raumstruktur der Privatheit zum einen bestehende Raumverständnisse innerhalb der Privatheitsdebatte analysiert, zum anderen aber auch externe Systematisierungshilfen wie unter dem Stichwort der ‚Hilfskonstrukte‘ bereits erläutert. Dieses Vorgehen bleibt innerhalb der Unterkapitel ohne

explizite Erläuterung, gesellen sich dagegen weitere Faktoren und Begründungsstrukturen hinzu, wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen. Somit können Anforderungen, Funktionen und Ausprägungen relevanter Charakteristika von Privatheit nach dem im vierten Kapitel formulierten Ziel für eine Struktur der Privatheit aus der Debatte hinsichtlich der Untersuchungsobjekte und -perspektive der jeweiligen Unterkapitel gleichzeitig gefiltert und strukturiert werden.

Für einen inhaltlichen Einstieg in eine Betrachtung der Privatheit unter dem Merkmal ‚Raum‘ und der Bedeutung von Privatheit für diesen ist das folgende Zitat exemplarisch zu lesen: „In some form or another, privacy traverses the temporal and cultural spaces of human society“ (Henschke 2017: 37). Privatheit als Bereich oder Raum zu begreifen, scheint unter der Betrachtung des Wortes *Privatsphäre* im Deutschen als keine revolutionäre Idee. Von den meisten wird das Zuhause intuitiv als *die* private Sphäre schlechthin genannt.¹³⁴

So arbeiten zum Beispiel viele juristische Privatheitsauffassungen mit Raumideen. Dabei werden viele privatheitsrelevante Variablen hinzugenommen, die für den gesetzlichen Rahmen in dieser Aufstellung (in ihrer Funktion) notwendig sind, für den Privatheitsbegriff allerdings unterschiedlichste Fragen mit sich ziehen, die auch in der Wiedergabe innerhalb politiktheoretischer oder philosophischer Betrachtungen nur selten systematisch aufgearbeitet werden. Die Sphärentheorie der Privatheit etwa stellt drei besondere Schutzbereiche auf, um die geschützte Sphäre des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes zu verdeutlichen: eine Individual-, eine Privat- und eine Intimsphäre (Geis 1991: 112) beziehungsweise einer Sozial- und einer Intimsphäre, teils zusätzlich einer Privatsphäre (Epping 2021: 339). Die Bereiche variieren je in ihrer Schutzintensität. So umfasst die Sozialsphäre (auch Öffentlichkeitssphäre oder Individualsphäre) den

134 Dies wird insbesondere in der Gegenüberstellung zur Öffentlichkeit in den Privatheitsauffassungen im nächsten Kapitel deutlich. Auch Untersuchungen aktueller Herausforderungen, die eine besondere Relevanz der Privatheit des Zuhauses hervorheben, zeugen von einer solchen Zuordnung – so etwa bei der Analyse von Smart Home Systemen (vgl. etwa Yao et al. 2019) oder von Home Office Praktiken während der Corona-Pandemie (Chauhan 2022). Für eine Geschichte auch des Zuhauses als privaten Raum siehe insbesondere Ariès/Duby 1987. Beate Rössler bezeichnet die lokale Privatheit, worunter auch das Zuhause zählt, insgesamt als „klassische und traditionelle“ „Bedeutungsdimension des Privaten“, „in modernen liberalen Gesellschaften ist hier das so genannte, das eigentliche private Leben lokalisiert“ (Rössler 2001: 255). Ob das auch „transhistorisch und transkulturell“ so stimmt, ist ihrer Einschätzung nach aber zu hinterfragen (Rössler 2001: 255).

Einzelnen in seiner Gemeinschaft und im öffentlichen Leben in der Interaktion mit anderen in dieser Gemeinschaft: Hier bestehen weitreichende Eingriffsmöglichkeiten für den Staat auf der Grundlage von Gesetzen. Die Privatsphäre dagegen räumt einen größeren Autonomiebereich für den Einzelnen zur Entwicklung und Wahrung der Individualität ein. Sie bezieht sich nicht nur auf die eigenen vier Wände, sondern auch auf öffentliche Orte und Situationen, die eine Nicht-Öffentlichkeit erwartbar machen oder auf die Kommunikation unter nahestehenden Menschen. Eingriffe durch den Staat fallen unter das Verhältnismäßigkeitsprinzip, der Einzelne kann die Privatsphäre durch Öffentlichmachung selbst auflösen. Als Drittes ist die Intimsphäre ein absoluter, geschützter und unantastbarer, auch unveräußerbarer Kernbereich. Darunter fallen Sachverhalte von höchstpersönlichem Charakter, etwa Sexualität oder die DNA einer Person. Diese Unantastbarkeit bricht nur durch einen konkreten Sozialbezug auf, etwa zum Schutz anderer Personen, und dann auch nur für kurze Zeit und auf geringstmögliche Weise (Epping 2021: 339, Geis 1991, dort auch zur Diskussion der Absolutheit dieses Kernbereiches).¹³⁵

Solche Betrachtungen auf Privatheit sind häufig und lassen unterschiedlichste Fragen offen, etwa wie die genannten Sphären sich zusammensetzen, wo ihre Abgrenzungen verlaufen oder auch welche Rolle die (territoriale) Räumlichkeit selbst für die Privatheit etwa in Abgrenzung zu Inhalten dieser Räumlichkeit wie Beziehungen oder Intimität spielt. Jayawickrama fasst etwa in Bezug auf das ECHR 8 zusammen: „the main, if not the sole, object and intended sphere of the application of ECHR 8 is the ‘domiciliary protection’ of the individual, and not the internal, domestic regulation of family relationships“ (Jayawickrama 2017: 649f.¹³⁶). Die Sphärentheorie vereint als Beispiel einer juristischen Formulierung privater Sphären viele

135 Siehe für eine detaillierte und etwas andere Analyse der Sphärentheorie Oermann 2012.

136 Verweis bei Jayawickrama (2017: 650, Fn 13) auf den Fall *Marckx v. Belgium*, *European Court*, (1979) 2 EHRR 330, durch den Richter Fitzmaurice: „He and his family were no longer to be subjected to the four o’clock in the morning rat-a-tat on the door; to domestic intrusions, searches and questionings; to examinations, delayings and confiscation of correspondence; to the planting of listening devices; to restrictions on the use of radio and television; to telephone-tapping or disconnection; to measures of coercion such as cutting of the electricity or water supply; to such abominations as children being required to report upon the activities of their parents, and even sometimes the same for one spouse against another – in short, the whole gamut of fascist and communist inquisitorial practices such as had scarcely been known, at least in Western Europe, since the eras of religious intolerance and

Kernkomponenten der Privatheit, die in systematisierter Form wichtige Bestandteile einer Definition von Privatheit darstellen.

Mithilfe der Einordnung bestehender Privatheitsauffassungen und Raumkonzeptionen aus der Privatheit als Kontextualisierung wird die Ableitung einer Privatheitsstruktur entsprechend der zuvor skizzierten Methodik in der folgenden Ausdrucksanalyse möglich.

6.1 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich in Abgrenzung zur Öffentlichkeit

„[D]er gesunde Menschenverstand [macht] allerorten einen Unterschied [...] zwischen dem Öffentlichen – das der Gemeinschaft zugänglich und der Obrigkeit untertan ist – und dem Privaten; von der Tatsache, daß dieser Teil des Daseins, den alle Sprachen den ‚privaten‘ nennen, ein besonderer, klar abgegrenzter Bereich vorbehalten ist, eine unantastbare Rückzugszone, in der wir die Waffen fallen lassen können, mit denen wir uns gegen Zugriffe und Zumutungen der Öffentlichkeit wappnen, in der wir uns entspannen und gehenlassen, zwanglos und unbeschwert vom Panzer der Ostentation, der uns draußen beschützt.“

(Duby 1989: 7f.¹³⁷)

Die Abgrenzung von etwas Privatem im Gegensatz zu etwas Nicht-Privatem, meist Öffentlichem, besteht als Konzeptionalisierungsgedanke schon lange, nicht zuletzt in der Unterscheidung eines nicht politischen und eines politischen (öffentlichen) Bereiches in der Antike, den insbesondere Hannah Arendt prominent aufgreift.¹³⁸

oppression, until (ideology replacing religion) they became prevalent again in many countries between the two world wars and subsequently.”

137 Aufgetan über Rössler: Derartig weitreichend ist dies umstritten, vergleiche Rösslers Einordnung direkt im Anschluss an eben dieses Zitat (Rössler 2001: 255, Fn 1) sowie den Verlauf dieses Kapitels.

138 So nicht nur als Bereich, sondern auch als Zweiteilung im Recht: „The distinction between public and private law [...] begins in Roman times with a distinction between disputes which involve the state or its functionaries and disputes that involve individuals only” (Erh-Soon Tay/Kamenka 1983: 81). Für eine Diskussion von *public* und *private law* (auch *tort law*) vgl. Krygier 1983: 307ff., insbesondere 310. Zudem wird hier deutlich, wofür die Begriffe der Privatheit und der Öffentlichkeit verwendet werden: mal geht es um Akteure, einmal um Handlungen, einmal um denjenigen, der etwas falsch gemacht hat, einmal um die, die es betrifft (vgl. Krygier

Als eigener Raum unter dem Begriff der Privatsphäre¹³⁹ als Abgrenzung zu einem ‚Draußen‘ wird Privatheit erst im 19. Jahrhundert so richtig gesellschaftsfähig: „Das 19. Jahrhundert war in vielerlei Hinsicht das Goldene Zeitalter der Privatsphäre: Hier wurde sie erfunden als ein eigener Raum mit eigenem Glück und eigener Kultur – gegen ein Draußen, das draußen bleiben soll“ (Heller 2011: 37).¹⁴⁰ Die private Sphäre des Individuums (inklusive *eigener* Dinge, Ziele, Werte etc.) wird gegen ein Äußeres abgegrenzt, dem der Zugang verwehrt bleibt. Die Bedeutung der Raumaufteilung von Privatheit versus Öffentlichkeit lässt sich unter anderem auch daran verdeutlichen, dass die Formulierung von Privatheit bisweilen soweit geht, dass Privatheit als binäre¹⁴¹ Konzeption („binary conception“) aufgefasst

1983: 310f.). In jedem Fall aber findet eine Zuteilung zu privat beziehungsweise öffentlich statt.

139 Zur definitorischen Unterscheidung von Privatheit und Privatsphäre ist in der Einleitung eine kurze Einordnung getroffen worden, im Folgenden soll eine entsprechende Unterscheidung entwickelt werden. In der Privatheitsdebatte um Privatheit als Raum taucht die Privatsphäre wie selbstverständlich und meist undiskutiert als Begriff auf, daher muss an diesen Stellen vorerst auch der Begriff der Privatsphäre im jeweiligen Sinne verwendet werden.

140 Das Zitat geht weiter mit der historisch richtigen, für die definitorische Zielsetzung dieser Arbeit aber nicht zu vertiefenden Beobachtung: „Aber sie erfand sich nicht als das, was heute gerne als ihr Wert angeführt wird: als ein Ort der Freiheit zum Anderssein oder der Freiheit von Herrschaft“ (Heller 2011: 37). Im Gegenteil, sie reproduzierte die Rollenverständnisse insbesondere von Mann und Frau: „Öffentlichkeit und Politik seien der Ort der Vernunft, der lauten Rede, der Härte – und damit des Mannes. Privatheit und Familie hingegen seien der Ort der Gefühle, des Flüsterns und der Fürsorge – und somit der Frau. Die Öffentlichkeit sei Kultur, Zivilisation, die der Mann durch seine Gewalt aus der Natur geformt habe. Das Private dagegen sei die Erdung in Natürlichkeit und Liebe, denen die Frau als kindlicheres Geschöpf noch viel näher stehe als der erwachsene Mann“ (Heller 2011: 37). Auch die moral-sittliche Einbettung dieser Gesellschaftsstruktur ist für diese Arbeit nicht relevant, zur Vollständigkeit an dieser Stelle sei die folgende Aussage von Heller dazu jedoch noch eingebracht: „Die Familie galt, gerade auch für die politischen Theoretiker der Zeit, als sittlicher Mittelpunkt der Gesellschaft. Erst im Privaten fand der Mensch zu sich – das heißt aber: nicht als einzelner Ausreißer, sondern im moralischen Körper einer engen und strengen, aber auch liebenden Gemeinschaft“ (Heller 2011: 37). Vergleiche dazu insgesamt die mehrbändige historische Betrachtung von Privatheit, herausgegeben von Ariès/Duby 1987.

Viele dieser Zuschreibungen stecken auch in der antiken Unterscheidung von politisch und nicht-politisch, die bei Hannah Arendt wieder auftauchen – dort allerdings definitorisch, wie in wenigen Abschnitten deutlich wird.

141 An dieser Stelle bleibt noch offen, ob es sich tatsächlich um eine binäre Konzeption handelt und auch die Charakteristika werden erst an späterer Stelle besprochen.

wird, das (immer) in Verbindung zu einem Nicht-Privaten verstanden werden muss (Henschke 2017: 38).¹⁴²

Eine Betrachtung von Privatheit im Unterschied zur Öffentlichkeit beginnt daher am besten zunächst im antiken Griechenland mit einer klassischen Kontrastierung von Privatheit und Öffentlichkeit. Kritik dieser Kontrastierung resultiert unter anderem in der Frage nach Dichotomie, Kontinuität und verschiedenen Umwelten der Privatheit. So kann sich Privatheit gegenüber einer politischen oder einer sozialen, gemeinschaftlichen oder öffentlichen Sphäre abgrenzen. Damit verbunden ist eine Betrachtungsnotwendigkeit der Zuordnung zu diesen jeweiligen Sphären, kombiniert mit der Frage, *was eigentlich wie* im Privaten oder im Öffentlichen verortet sein muss, *damit* es als entsprechend zugehörig, zum Beispiel als privat, gelten kann. Die Betrachtung einer Thematik führt fließend in die nächste ein, die verschiedenen Aspekte sind eng miteinander verbunden.

Vorab sei noch angemerkt, dass in dieser Arbeit keine Betrachtung der Öffentlichkeit selbst stattfinden kann. Sie dient lediglich als Gegenüber der Privatheit und ist als solches häufig Bestandteil von Privatheitskonzeptionen. Die Kritik, Öffentlichkeit sei oft unsystematisch und unkommentiert in Privatheitskonzeptionen integriert, bezieht sich lediglich auf die Beziehung und Aussagekraft von Öffentlichkeit bezüglich der und für die Privatheit, nicht auf den Begriff der Öffentlichkeit selbst.¹⁴³ Durch ihre

Dennoch ist der von Henschke genannte Grundgedanke ein zentraler in der Betrachtung von Privatheit und Öffentlichkeit als Raum.

142 Das Öffentliche wird auch über die Binarität hinaus konstitutiv für Privatheit hinzugezogen, so ist nach dem Concise Oxford English Dictionary 'Privatheit' etwa als Zustand des Entzuges einer Form von Öffentlichkeit formuliert: „[A state of b]eing withdrawn from society or public interest“ (nach Bryant 1978: 59). Bryant betont dabei die Freiwilligkeit des Rückzuges (Bryant 1978: 60).

143 Oft werden *Privatheit* und *Öffentlichkeit* (*privat* und *öffentlich*) als reine Zuordnung verwendet, die man irgendwie schon versteht, ohne dass geklärt ist, was das genau meint, worum es genau geht etc., und/oder die losgelöst ist von dem theoretischen Verständnis von Privatheit (vgl. als Beispiel Gaus, Gerald F. ebenfalls im Sammelband: Public and Private Interests in Liberal Political Economy, old and new; (Benn 1983: 183–221). Manchmal wird das auch als eine andere Art der Nutzung kategorisiert: „Apart from such use of the public/private distinction to distinguish between systems of law or types of law, there is a good deal of unreflexive talk of public opinion, public and private domains, publicity, privacy or its absence in anthropological literature.“ (Krygier 1983: 311) Ihre Klarstellung war innerhalb der Anthropologie lange kein Thema – und diese Feststellung Krygiers für die Anthropologie (Krygier 1983: 311) gilt auch heute noch für die Auseinandersetzungen mit Privatheit in besonderem Maße.

Gegenüberstellung und Umkehrung können im Folgenden bei analytischer Betrachtung Ableitungen bezüglich der Privatheit getroffen werden, die für die Aufstellung von Privatheit als Raum von Bedeutung sind.¹⁴⁴ Öffentlichkeit wird also auch hier nur als Hilfswort für Privatheit, als Gegenüber und Nicht-Privates genutzt, das manchmal vielleicht gar keine Öffentlichkeit in ihrem eigentlich eigenen begrifflichen Sinne darstellt. Zur Beziehung von Privatheit zur Öffentlichkeit als Dichotomie oder Kontinuität und ihrer Abgrenzung zu Sozialem oder der Gesellschaft werden immer wieder Hinweise aus der Privatheitsdebatte heraus angemerkt, die ebenfalls nicht als abschließend oder als vollständig zu sehen sind.

Im antiken Griechenland unterschied man zwischen dem politischen und dem häuslichen Leben, der *polis* und dem *oikos*, außerdem zwischen dem, was jemandes Eigen und was gemeinschaftlich war, dem *idion* und dem *koinon*:

„According to Greek thought, the human capacity for political organization is not only different from but stands in direct opposition to that natural association whose center is the home (*oikia*) and the family. The rise of the city-state meant that man received ‘besides his private life a sort of second life, his *bios politikos*. Now every citizen belongs to two orders of existence; and there is a sharp distinction in his life between what is his own (*idion*) and what is communal (*koinon*).”
(Arendt 1958: 24¹⁴⁵)

Diese Aufteilung ist als Zweiteilung beschrieben, die alles zerschlägt, was dazwischen liegt: etwa familiäre Bande, so die historische Beobachtung

144 Auch Ableitungen über Privatheit im positiven Sinn lassen sich aus der Gegenüberstellung zur Öffentlichkeit treffen, sie sind nur nicht Teil dieses Kapitels. So stellen etwa Benn und Gaus gegenüber: „Public, as opposed to *private*, is that which has no immediate relation to any specified person or persons, but may directly concern any member or members of the community, without distinction.” (Gaus 2000: 37; zitiert: Sir George Corenewall Lewis aus Benn/Gaus 1983b: 32). Öffentlichkeit stellt damit eine Art der Beziehungslosigkeit dar, die im Umkehrschluss vielversprechend für die Bedeutung von Privatheit ist, wie Gaus feststellt: „In contrast, what is private is that which can be assigned to a specific person or group.” (Gaus 2000: 37) Das Spezifische (*specific persons*) steht dem Allgemeinen (*anyone* und *everyone*) gegenüber (Gaus 2000: 37). Dieser Aspekt wird im Zuge der Beziehungskonstellationen vertieft aufgegriffen.

145 Unter Verweis auf und zitiert direkt Werner Jaeger (1945): *Paideia, III, S. III*. Siehe auch allgemein dazu Henschke 2017: 38.

von Arendt und Aristoteles *Politics* sowie von Fustel de Coulanges.¹⁴⁶ Die Stadt als politisches Gebilde löst die Familie ab, übrig bleibt nur das politische und das häusliche (Arendt 1958: 24).¹⁴⁷ Das Ökonomische war dabei Part des Privaten, des Individuums, des Überlebens, eine nicht-politische Haushaltsangelegenheit und eben nicht des Öffentlichen (Arendt 1958: 29). Daher steht die Privatheit mit ihrem Griechischen Ursprung etymologisch auch für die Deprivation, weil man in diesem Bereich nicht menschlich sein konnte, sondern den eigenen Bedürfnissen ausgeliefert war (vgl. Arendt 1958: 38): „Privacy was like the other, the dark and hidden side of the public realm“ (Arendt 1958: 64). Dabei gibt es historisch betrachtet eine klare Zuordnung zum Privaten in Abgrenzung und Zweiteilung zum Öffentlichen mit einer ebenso expliziten Genderzuordnung: „Herz und Verstand, Gefühl und Intellekt, Frauen und Männer, privates und öffentliches Leben – diese Parallelisierungen und Konnotationen gehören zum klassischen Inventar des Selbstverständnisses und der Selbstbeschreibung liberaler bürgerlicher Gesellschaften“ (Rössler 2001: 41).¹⁴⁸

146 Unter Verweis auf dessen Veröffentlichung, Fustel de Coulanges (1956): *The Ancient City*, S. 252.

147 Zu den Charakteristika der jeweiligen Sphären siehe bei den Definitionskomponenten mehr. Zudem an dieser Stelle der kurze Hinweis nach Arendt, dass *politisch* und *sozial* Unterschiedliches meinen. In der Übersetzung vom Griechischen ins Lateinische ist ein Fehler in der Anwendung auf römisch-christliches Gedankengut passiert (Arendt 1958: 28) und dieser Verwechslungsfehler wird im modernen Gebrauch noch verstärkt: „The distinction between a private and a public sphere of life corresponds to the household and the political realms, which have existed as distinct, separate entities at least since the rise of the ancient city-state; but the emergence of the social realm, which is neither private nor public, strictly speaking, is a relatively new phenomenon whose origin coincided with the emergence of the modern age and which found its political form in the nation-state“ (Arendt 1958: 28). Wegen dieser Entstehung des Sozialen ist die Einordnung und Trennung von Privatem und Öffentlichem, der Sphären von *polis* und Haushalt und Familie sowie „activities related to a common world and those related to the maintenance of life“ so schwierig (Arendt 1958: 28).

148 Zur Bedeutung dieser Zweiteilung und der ihr anschließenden feministischen Kritik samt der historischen Aufarbeitung des Begriffspaares, siehe Rössler 2001: 41, Fn 2; darunter auch ein Verweis auf Sherry B. Ortner (1998): *Is Female to Male as Nature is to Culture?* „zur transkulturellen Korrelierung von Natur und Kultur, Frauen und Männern, privat und öffentlich“. Zur Einbettung der Problematik verweist Rössler insbesondere auf Catharine MacKinnon (1991): *Reflections on Sex Equality Under Law*: „The problem is that while the private has been a refuge for some, it has been a hellhole for others, often at the same time. In gendered light, the law’s privacy is a sphere of sanctified isolation, impunity, and unaccountability. It surrounds the individual in its habitat. It belongs to the individual with power. Women have

been accorded neither individuality nor power. [...] The private is a distinctive sphere of women's inequality to men" (Rössler 2001: 174, Fn 60 – direktes Zitat aus Catharine MacKinnon (1991): *Reflections on Sex Equality Under Law*, S.131f.). Aus dieser Lesart heraus kritisiert Rössler an Arendts Verständnis der Privatheit, dass „Arendt eine ‚natürliche‘ Bedeutung der Trennung der Sphären und einen natürlichen Begriff des Privaten verwendet. *Privat* ist die Natur und *öffentlich* die Kultur, das ist bekanntlich die aristotelische Tradition“ (Rössler 2001: 196). Während Rössler eine Bedeutungszuweisung durch Konventionen sieht, erfolgt Arendts Zuschreibung über natürliche Konnotationen – und muss damit am „Charakter und [der] Bedeutung des Privaten“ vorbeischaun (Rössler 2001: 196).

Deutlich schreibt bezüglich der begrifflichen Verbindung zur Unterscheidung von Mann und Frau auch Pateman: „the separation and opposition of the public and private spheres is an unequal opposition between women and men“ (Pateman 1983: 283). Ursprünglich waren Frauen überhaupt nicht in diese Unterscheidung von öffentlicher und familiärer Macht mit einbegriffen, ging es doch um einen Raum, der ohnehin ohne weibliche Beteiligung gedacht war; auch nicht bei den Sozialvertragstheoretikern, die den Patriarchalisten widersprachen (vgl. dazu Pateman 1983: 283 ff.): „The theoretical basis for the liberal separation of the public and the private was provided in Locke's *Second Treatise*. He argued against Filmer that political power is conventional and can justifiably be exercised over free and equal adult individuals only with their consent. Political power must not be confused with paternal power over children in the private, family sphere, which is a natural relationship that ends at the maturity, and hence freedom and equality, of (male) children“ (Pateman 1983: 283f.). Die Trennung von Familiärem und Politischen bedeutete aber auch eine Separierung von Frau und Mann, die bei Locke explizit gemacht wird – ebenso wie eine Betonung natürlicher Unterschiede zwischen Mann und Frau, die die Unterordnung von Frauen unter Männern bzw. von Ehefrauen unter ihre Ehemänner bedingen, egal innerhalb welcher Macht (Pateman 1983: 284): „Indeed, in Locke's statement at the beginning of the *Second Treatise* that he will show why political power is distinctive, he takes it for granted that the rule of husbands over wives is included in other (non-political) forms of power. He explicitly agrees with Filmer that a wife's subordination to her husband has a 'Foundation in Nature' and that the husband's will must prevail in the household as he is naturally 'the abler and the stronger'. [Unter Verweis auf John Locke (1967): *Two Treatises of Government*, Bk. I, Kapitel 47 sowie Bk. II, Kapitel 82] But a natural subordinate cannot at the same time be free and equal. Thus women (wives) are excluded from the status of 'individual' and so from participating in the public world of equality, consent and convention“ (Pateman 1983: 284).

Daher ist das Verhältnis von *privat* und *öffentlich* schon in diesen Ursprüngen wesentlich komplexer: „It may appear that Locke's separation of paternal from political power can also be characterized as a separation of the private from the public. In one sense this is so; the public sphere can be seen as encompassing all social life apart from domestic life. Locke's theory also shows how the private and public spheres are grounded in opposing principles of association which are exemplified in the conflicting status of women and men; natural subordinations stands opposed to free individualism. The family is based on natural ties of sentiment and blood and on the sexually ascribed status of wife and husband (mother and father). Participa-

Während sich nach Arendts Einschätzung sämtliches antikes politisches Gedankengut auf diese Zweiteilung stützte, hat sich die Dichotomie heute in ein Art ‚soziales Dazwischen‘, nämlich die Gesellschaft aufgelöst (Arendt 1958: 28): „In our understanding, the dividing line is entirely blurred, because we see the body of peoples and political communities in the image of a family whose everyday affairs have to be taken care of by a gigantic, nation-wide administration of housekeeping” (Arendt 1958: 28).¹⁴⁹ Dabei verschiebt sich das Gegensatzpaar der Privatheit:

„However, it seems even more important that modern privacy is at least as sharply opposed to the social realm – unknown to the ancients who considered its content a private matter – as it is to the political, properly speaking. The decisive historical fact is that modern privacy in its most relevant function, to shelter the intimate¹⁵⁰, was discovered as the opposite not of the political sphere but of the social, to which it is therefore more closely and authentically related.”
(Arendt 1958: 38)

Die Raumzuschreibung und Lokalisierung wird schwieriger und das Verhältnis der beiden vermeintlich gegenüber liegenden Seiten (hier Intimes und Soziales) komplexer (vgl. Arendt 1958: 39).¹⁵¹

tion in the public sphere is governed by universal, impersonal and conventional criteria of achievement, interests, rights, equality and property – liberal criteria, applicable only to men. An important consequence of this conception of private and public is that the public world, or civil society, is conceptualised and discussed in liberal theory (indeed, in almost all political theory) in abstraction from, or as separate from, the private domestic sphere” (Pateman 1983: 284).

- 149 Mit einem solchen „collective housekeeping“ nach *Gunnar Myrdal* meint Arendt die Sozialökonomie, die Volkswirtschaft, den Sozialstaat: „the collective of families economically organized into the facsimile of one super-human family is what we call ‘society,’ and its political form of organization is called ‘nation.’” (Arendt 1958: 29).
- 150 Zur Intimität verweist Arendt auf *Jean-Jacques Rousseau*: „He arrived at his discovery through a rebellion not against the oppression of the state but against society’s unbearable perversion of the human heart, its intrusion upon an innermost region in man which until then had needed no special protection” (Arendt 1958: 39).
- 151 Dann geht es um das Empfinden des Individuums, (die innere Abgrenzung zum) Konformismus im Sozialen, Zugehörigkeits- und Absolutheitsfragen (zum Beispiel die tyrannische Herrschaft der Bürokratie) und so weiter (vgl. Arendt 1958: 39ff.). Eine genaue Analyse dessen ist hier nicht zu leisten, sie ist Teil von Persönlichkeits- und Gesellschaftsanalysen mit einem anderen Erkenntnisinteresse. Im Falle der Relevanz für Privatheit als Phänomen, erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Hinzukommt, dass bei dieser Verschiebung und Auflösung nach Arendt die kleinen Einheiten, die in eine uniformierte soziale Masse absorbiert werden, immer eine Stufe weiter gelagert sind: Am Anfang war es das Individuum im Haushalt, dann das Individuum im Haushalt bei Auflösung des Haushalts in kleine soziale Gruppen, dann das Individuum in der kleinen sozialen Gruppe bei ihrer Auflösung in größere soziale Gruppen oder gar die komplette Gesellschaft der Massengesellschaft (vgl. Arendt 1958: 40f.). Im Fall der Massengesellschaft ist dieser Prozess in einem solchen Maße gegeben, dass zum einen die Öffentlichkeit komplett verdrängt wurde, er zum anderen aber Unterschiede (*distinction* und *difference*) komplett ins (neue) Private des Individuums verlagern ließ (Arendt 1958: 41). In der Antike waren diese Unterschiede Arendts Analyse nach noch Teil des Öffentlichen (Arendt 1958: 41): „The public realm, in other words, was reserved for individuality; it was the only place where men could show who they really and inexchangeably were” (Arendt 1958: 41).¹⁵²

Hannah Arendt ordnet bei ihrer historischen Analyse und der Übertragung in heutige Muster jeweilige Zuschreibungen auch in anderen Hinsichten historisch ein und setzt sie in einen aktuellen Bezug, so etwa die Unverletzlichkeit des Privaten als „sanctity of the hearth“ (Arendt 1958: 29):

„What prevented the *polis* from violating the private lives of its citizens and made it hold sacred the boundaries surrounding each property was not respect for private property as we understand it, but the fact that without owning a house a man could not participate in the affairs of the world because he had no location in it which was properly his own.”
(Arendt 1958: 29f.)

Interessant ist dabei, dass die Zuschreibungen des privaten Bereiches (sie spricht von *realm* und *entities*) auch heute noch größtenteils genau auf diese Weise bestehen. Wie sehr es in der historischen Wiedergabe um Lokalität geht, wird noch deutlicher, wenn Arendt in einer Fußnote das folgende Beispiel anführt: Manche antiken griechischen Städte verpflichteten ihre Bürger die Ernte gemeinschaftlich zu teilen, während das Eigentum über den Boden/die Erde unangefochten blieb. Während andere Autoren,

152 In einem moderneren Verständnis von Privatheit sieht Arendt demnach den „Schutz des Intimen“, verstanden aus „einer strikten Gegensatzung gegen sowohl das Soziale wie auch das Politische“ wie Rössler Arendt zusammenfasst (Rössler 2001: 196f.). Den antiken Begriff setzt Arendt laut Rössler nicht ins Verhältnis zu dem modernen (siehe zu einer genaueren Einordnung Rössler 2001: 197).

Arendt verweist auf Fustel de Coulanges, dies für einen Widerspruch halten, sieht Arendt darin zwei Arten des Eigentums, die nichts miteinander gemein haben. Übertragen auf die Frage der Lokalität, bezieht sich die eine Eigentumsvorstellung auf den Grund und Boden (die Lokalität), während das andere sich auf dessen Früchte (Materielles) beziehen. Hier eröffnet sich die vorweg genommene Frage, *was* eigentlich *wie* im Privaten oder im Öffentlichen verortet sein muss, damit es als entsprechend zugehörig gelten kann.¹⁵³

Die Unterscheidung von öffentlich und privat bleibt sicherlich nicht unhinterfragt. In Bezug auf die Unterscheidung von *polis* und *oikos* wird die Vermischung der Unterscheidung von öffentlich/häuslich mit der Unterscheidung öffentlich/privat kritisiert, die oft gar nicht oder nur undifferenziert betrachtet wird. Patricia Meyer Spacks etwa schreibt: „[P]rivacy can ally itself with the ‘public’ side of the public/private dichotomy by its frequent opposition to the domestic” (Spacks 2003: 1). Wenige Seiten später expliziert sie:

„The debate about private versus public of course bears on privacy, but the ‘private life’ does not necessarily entail privacy [...] Discussions of ‘private’ versus ‘public’ characteristically concern the operations of the state, the relation between members of the state in their communal and their individual functioning. The subject of privacy, in contrast, especially if considered historically, often demands focus on the ways people expose and guard themselves in relation to limited numbers of others.“ (Spacks 2003: 4)

Auch aus einer feministischen Kritik heraus können Hinweise zur Struktur von Privatheit im Sinne eines Raumes von Privatheit gewonnen werden – und auch hier steht die Trennlinie von Privatheit und Öffentlichkeit im Fokus:

„The direction and scope of feminist criticism of liberal conceptions of the public and the private have varied greatly in different phases of the feminist movement. An analysis of this criticism is made more complicated because

153 Vergleichbar ist eine solche Eigentumsdebatte für Privatheit mit der Frage von Besitz und Nutzung in bereichsbezogenen Privatheitsauffassungen: Gilt etwas als privat, wenn ich es besitze, oder auch wenn ich es nutze – etwa Baderäume. Dabei scheint zunächst recht eindeutig: „Schutz und Respekt der Privatheit von Räumen ist nicht darauf angewiesen, dass Personen sie besitzen, sondern nur, dass sie sie gebrauchen können“ (Rössler 2001: 256).

liberalism is inherently ambiguous about the ‘public’ and the ‘private’, and feminists and liberals disagree about where and why the dividing line is to be drawn between the two spheres, or, according to certain contemporary feminist arguments, whether it should be drawn at all.”

(Pateman 1983: 281)¹⁵⁴

Auch die Zuordnungen zu den jeweiligen Sphären und die Frage, was genau gegenübergestellt wird, sind wichtige Klärungspunkte der Gegenüberstellung von Privatheit und Öffentlichkeit:¹⁵⁵

„Precisely because liberalism conceptualises civil society in abstraction from ascriptive domestic life, the latter remains ‘forgotten’ in theoretical discussion. The separation between private and public is thus re-established as a division *within* civil society itself, within the world of men. The separation is then expressed in a number of different ways, not only private and public but also, for example, ‘society’ and ‘state’; or ‘economy’ and ‘politics’; or ‘freedom’ and ‘coercion’; or ‘social’ and ‘political’.”

(Pateman 1983: 285)¹⁵⁶

154 Wie bereits angeklungen, setzt die feministische Kritik im Rahmen der Privatheitsdebatte insbesondere an der Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit inklusive ihrer Trennung und Gegenüberstellung an (vgl. Pateman 1983: 281). Es gilt, derartige Dichotomien samt Zuordnung wie Natur und Kultur, Mann und Frau, Privatheit und Öffentlichkeit entweder aufzulösen oder sie als Analysewerkzeug zu verwenden, um eine wesentlich heterogenere Realität zu beschreiben, die mit unterschiedlichsten sozialen Beziehungen, spezifischen Machtgefügen von Dominanz und Unterordnung und wiederum spezifischen – aber heterogenen – Interpretationen einhergeht (vgl. Pateman 1983: 289f.). Das Analysewerkzeug sei hier für die negative Privatheitsstruktur noch mit aller nötigen Vorsicht verwendet, die Öffnung zur Heterogenität der Beziehungsstrukturen etc. erfolgt innerhalb der positiven Privatheitsstruktur.

155 Etwa warum die Privatsphäre mit der Öffentlichkeit kontrastiert, ihr gegenübergestellt wird – und nicht beispielsweise mit der politischen Sphäre; auch wie sich eine soziale Sphäre einfügt, wie die Gesellschaft oder die Familie als mal private, mal öffentliche Einheit (vgl. Pateman 1983: 282).

156 So Pateman unter Verweis auf Rawls 1971: 61, 302. Direkt weiter als interessante Zusatzinformation zur Privatheit, wenn auch nicht mehr systemischer Art: „Moreover, in *this* version of the separation of private and public, one category, the private, begins to wear the trousers (to adapt J.L. Austin’s patriarchal metaphor for once in an appropriate context). The public or political aspect of civil society tends to get lost, as, for example, Wolin points out in *Politics and Vision*” (Pateman 1983: 285, letzteres unter Verweis auf Sheldon S. Wolin (1960): *Politics and Vision*).

Es bedarf einer Sphäre außerhalb des privaten Handlungsbereiches, die der Privatheit angeschlossen wird – und für diese dennoch eine Aussagekraft innehat:

„The individual¹⁵⁷ is the owner of the property in his person, that is to say, he is seen in abstraction from his ascribed familial relations and those with his fellow men. He is a ‘private’ individual, but he needs a sphere in which he can exercise his rights and opportunities, pursue his (private) interests and protect and increase his (private) property. If all men (‘individuals’) are so to act in an orderly fashion, then, as Locke is aware, a public ‘umpire’ (rather than a hidden – private? – hand), or a representative, liberal state, is required to make and enforce publicly known, equitable laws.”

(Pateman 1983: 285)

Bis hier hin zusammenfassend kann damit einmal mehr ein direktes Zitat von Carol Pateman angeführt werden: „[W]hen the separation is located within civil society, the dichotomy between private and public is referred to in a variety of ways” (Pateman 1983: 286f.). So stellen Liberale der politischen Sphäre („the political sphere (the state), the sphere of power, force and violence”) oft die gesellschaftliche Sphäre als private Sphäre („the society (the private realm), the sphere of voluntarism, freedom and spontaneous regulation”) gegenüber (Pateman 1983: 291¹⁵⁸).

John Stuart Mill unterscheidet dazu passend und im Unterschied zur antiken Trennung zwischen zwei Arten des Öffentlichen, die dem Privaten gegenüber stehen, einmal dem Staat und einmal dem ‚Anderen‘, worunter etwa die Gesellschaft, wirtschaftliche Akteure oder auch schlicht die Mehrheit fallen kann. Grundlage seiner Unterscheidung ist dabei die Frage, was wen betrifft: nur die einzelne Person selbst oder auch andere.¹⁵⁹ Auch bei ihm findet sich zudem der Sphärengedanke wieder:

157 In diesem Fall meint Individuum die Gleichsetzung mit einem männlichen Individuum, wie wenige Sätze später deutlich und zuvor, hier aber nicht zitiert, angemerkt wird (siehe Pateman 1983: 285).

158 Unter Verweis auf Joel Steinberg (1978): *Locke, Rousseau and the Idea of Consent*, insbesondere Kapitel 5–7.

159 Laut Rössler ist Mill „der Erste, der sich auf [eine bestimmte] prinzipielle Weise mit dem komplexen Verhältnis von privat und öffentlich auseinander setzt, auch wenn er dabei einen verkürzten Begriff des Privaten in Anspruch nimmt“ (Rössler 2001: 148, Fn 6).

„But there is a sphere of action in which society, as distinguished from the individual, has, if any, only an indirect interest; comprehending all that portion of a person's life and conduct which affects only himself, or if it also affects others, only with their free, voluntary, and undeceived consent and participation.”

(Mill 2019 [1859]: 21f.)¹⁶⁰

Aus Mills theoretischen Überlegungen lassen sich wiederum Aussagen über die Beziehung der verschiedenen Sphären treffen; so Pateman: „Mill shows theoretically, as the feminist movement has revealed in practice, that the spheres [private/public] are integrally related” (Pateman 1983: 293).¹⁶¹ Je nach Standpunkt gehen die beiden Sphären sogar vollständig ineinander über – auch hier aus einer feministischen Perspektive formuliert, aber für eine Definitionsstruktur der Privatheit (und ihr Verhältnis zur Öffentlichkeit) ausschlaggebend:

„Mill would not want to draw the conclusion that the family is political, but many contemporary feminists have done so. The most popular slogan of today's feminist movement is 'the personal is the political', which not only explicitly rejects the liberal separation of the private and public, but also implies that no distinction can or should be drawn between the two spheres.”

(Pateman 1983: 295)

Bezüglich der Interaktion und des Übergangs der beiden Bereiche schreibt auch Rössler: „der private und der öffentliche Bereich [sind] keineswegs unabhängig voneinander [...], sondern [sind] im Gegenteil konstitutiv miteinander verbunden“ (Rössler 2001: 62). Sie führt etwa an, dass die Verwirklichung von Handlungen im Öffentlichen nur möglich ist, wenn die Notwendigkeiten im Privaten versorgt sind (vgl. Rössler 2001: 62).

160 Rössler kategorisiert Arendts Begriff der Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit als einen lokalen Begriff des Privaten, Mills Begriff dagegen greift ihrer Ansicht nach die Interdependenz der beiden Bereiche in dezisionaler Hinsicht auf (Rössler 2001: 148, Fn 6). Um diese Interdependenz definitorisch strukturell einfangen zu können, wird in dieser Arbeit nicht von Lokalität, sondern von Raum gesprochen, sodass Entscheidungskomponenten in die Raumvorstellung aufgenommen werden können, wie im Zuge der nächsten Abschnitte deutlich wird.

161 Die feministische Kritik setzt an dieser Konsequenz an, ist für die Definitionsstruktur von Privatheit an dieser Stelle aber nicht von Bedeutung. Bei Pateman geht der Satz entsprechend weiter: „and that women's full and equal membership in public life is impossible without changes in the domestic sphere” (Pateman 1983: 293).

Umgekehrt wird immer wieder formuliert, dass es Privatheit nur geben kann, wenn es auch eine Öffentlichkeit gibt: Ein Eremit etwa könne nicht privat leben, weil es keine zugehörige Öffentlichkeit gibt (Verweis bei Rössler 2001: 276, Fn 43¹⁶²). Auch eine Überkreuzung der Zugehörigkeit von Akteuren und ihren Interessen ist möglich: nicht immer haben private Akteure private Interessen und öffentliche Akteure öffentliche Interessen (vgl. Gavison 1983: 117f.). Auf solche Überkreuzungen, insbesondere von Themen, und andere Zuordnungsfragen kommt ein späterer Abschnitt in diesem Unterkapitel zurück. Zunächst soll der Betrachtungsfokus noch einmal auf die private Sphäre selbst in Abgrenzung zur Öffentlichkeit gelegt werden.

Die Bedeutung einer privaten Sphäre nicht nur gegenüber einer politischen Sphäre (und dem zugehörigen Einfluss), sondern auch gegen andere Einflüsse bei Mill verdeutlicht auch John Lawrence Hill – und zieht einen interessanten Bogen zu vielen juristischen Privatheitsauffassungen, die Privatheit als Delikts- und Schadensersatzrecht (als sogenanntes *tort right*) formulieren: Soziale und interpersonelle Einflüsse können mitunter zwingend auf ein Individuum wirken, die entsprechende Formulierung eines Privatheitsanspruches ist daher wichtig. Hill sieht dies in der Formulierung von Privatheit als solches *tort right* gegeben, das das Individuum auch gegen nicht-politische Akteure schützt (Hill 2020: 84). Insbesondere die Formulierung von Privatheit als Recht auf der Basis von Persönlichkeitsrechten wie der Selbstbestimmung verstärkt dies, wie Hill unter Verweis auf die von Warren und Brandeis genutzte Konzeption des Rechts der „inviolable personality“ betont, die auch in dieser Arbeit bereits angeführt wurde (Hill 2020: 84).

Hill beschreibt in der Auseinandersetzung mit Mills ‚Harm Principle‘ (Mill 2019 [1859]: 17¹⁶³) und dem Schutz von Freiheiten bezüglich der von Hill bezeichneten „self-regarding sphere“ zudem drei Zonen von Freiheit, die absolut frei von allen äußeren Einflüssen („restrictions and sanctions, political or social“) sein sollten – und damit auch als Bereichsbetrachtung der Privatheit interessant sind (Hill 2020: 82). Dies wird durch den Rück-

162 Unter Verweis auf L. B. C. Knops (1999): *Privacy. Waar ligt de grens?*, 16ff.

163 So Mill: „That principle is, that the sole end for which mankind are warranted, individually or collectively, in interfering with the liberty of action of any of their number, is self-protection. That the only purpose for which power can be rightfully exercised over any member of a civilised community, against his will, is to prevent harm to others. His own good, either physical or moral, is not a sufficient warrant“ (Mill 2019 [1859]: 17).

bezug Hills auf das „right to be let alone“ (bei Warren/Brandeis 1890 wie angeführt) noch einmal verstärkt. Die erste Zone bezieht sich auf die Gedankenfreiheit und Meinungsfreiheit, die zweite auf selbstbezogene Handlungen, unter die Hill Mills Ausführungen zur Freiheit von Geschmack und Bestrebungen anführt. Hill beschreibt diese Zone als „core of the negative liberal ideal of freedom, the impetus for what Justice Brandeis would call in the twentieth century the 'right to be let alone'“ (Hill 2020: 82). Die dritte Zone ist eine interpersonelle, der Freiheit zur Vereinigung ohne andere zu verletzen, die Hill mit Tocquevilles „secondary associations“ gleichsetzt: „The free and autonomous individual has a right to unite with other free and autonomous individuals for any non-harmful purpose“ (Hill 2020: 82). Werden diese Zonen der Freiheit (auch) als Zonen der Privatheit betrachtet, wie es nicht selten der Fall ist, ist für die Betrachtung eines privaten Raumes im Unterschied zu einem nicht-privaten Raum insbesondere hervorzuheben, wie unterschiedlich sich diese Räume konstituieren und was sie schützen. Meinungen sind ebenso wie Gedanken, Handlungen und soziale Beziehungen Teil der Zonen. Dazu im nächsten Kapitel mehr.

Weiterhin wird bezüglich der Rolle von Öffentlichkeit für die Privatheitsdebatte außerdem deutlich, dass Öffentlichkeit als Hilfskonzept zur Bestimmung von Privatheit hinzugenommen wird, unabhängig davon, ob es in einem jeweiligen Verständnis von Privatheit (oder Öffentlichkeit) um Informationen, räumliche Unterscheidungen, den jeweiligen Zugang oder anderes geht. Neben der Spannweite an Bezugskonzepten und einem Bezugspunkt der Privatheitsdefinition (privat ist, was ...) verrät eine solche Analyse einiges über die Beziehung von Privatheit und Öffentlichkeit und damit über die Dynamik von Privatheit als Raum samt Grenzen und weiteren Schnittstellen mit einer angrenzenden Sphäre. So verweist etwa Scott Skinner-Thompson auf das Konzept der Öffentlichmachung (Veröffentlichung) zur Definition des Rechts auf Privatheit: Das Recht auf Privatheit ist vielen Ansätzen nach eingeschränkt, sobald etwas innerhalb der öffentlichen Sphäre stattfindet¹⁶⁴ bzw. Informationen veröffentlicht (mit anderen geteilt oder Handlungen von anderen gesehen) werden (Skinner-Thompson 2020: 8). Dies verweist erneut auf die Frage, *was* eigentlich *wie* im Privaten oder im Öffentlichen *verortet* sein muss, damit es als entsprechend zugehörig gelten kann – oder welche Rolle die Öffentlichmachung ansons-

164 Skinner-Thompson wählt die Formulierung „once one enters the public realm“ (Skinner-Thompson 2020: 8). Dabei wird nicht deutlich, ob es um den Ort der Handlung geht oder den Anwesenheitsort der jeweils beteiligten Personen.

ten spielt. So kann bereits die Bereitstellung von Informationen an eine Öffentlichkeit als ein zentrales Kriterium der verlorenen Privatheit gelten – der (potenzielle) Zugang zu ihnen spielt eine wichtige Rolle: „[P]rivacy is lost as soon as information about a person is made *easily* and *publicly* accessible“ (Fallis 2013:157). Fallis erachtet die eigentliche Aufnahme der Informationen (wie etwa das Lesen dieser, das zu Wissen führt) als nicht relevant für den Privatsphäreverlust, sondern nutzt die ‚leichte‘ und ‚öffentliche‘ Zugangsmöglichkeit. Das heißt etwas ist schon dann nicht mehr privat, wenn für die Öffentlichkeit ein Zugang besteht.¹⁶⁵

Ein weiteres Beispiel für die Frage, *was* eigentlich *wie* im Privaten oder im Öffentlichen verortet sein muss, damit es als entsprechend zugehörig gelten kann – oder welche Rolle die Öffentlichmachung ansonsten spielt, stellen ‚private‘ Themen dar, die in der Öffentlichkeit auftauchen bzw. durch die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oder das Durchqueren öffentlicher Orte gewissermaßen sichtbar werden.¹⁶⁶ Oft angeführt wird das Beispiel von Abtreibungsgegner*innen, die das Ein- und Ausgehen von Frauen in bestimmte Kliniken auf verschiedene Weise kommentieren – und die Frage danach, inwiefern die Entscheidung abzutreiben eine *private* ist, die auch privat bleibt, wenn sie durch ‚öffentliche‘ Handlungen wie das Betreten einer Klinik ‚öffentlich‘ sichtbar werden, wie manche Vertreter*innen meinen (vgl. für das Beispiel Skinner-Thompson 2020: 43). Dabei kann die genaue Betrachtung des Öffentlichkeitsbegriffes hilfreich sein: Während die *öffentliche Öffentlichmachung* bestimmter Informationen über eine Person dessen Privatheit verletzen, ist das nach Ferdinand Schoemann nicht gleichermaßen auch bei der *nicht-öffentlichen Öffentlichmachung* so (*public disclosure* im Vergleich zur *non-public disclosure*) gegeben (Schoemann 1992: 141): „[C]haracterizations of privacy as revelation as such are incomplete or misleading. We must differentiate dissemination from pub-

165 Fallis diskutiert mithilfe dieser Feststellung die Frage, inwiefern tatsächliches Wissen für einen Privatsphäreverlust notwendig ist: Ob es also wichtig ist, dass jemand eine Information tatsächlich liest, damit ein anderer Privatheit verliert, oder sie nur lesen könnte, weil sie zum Beispiel öffentlich ist (Fallis 2013: 157). Entscheidet man sich dafür, dass die Informationen nicht wirklich gelesen werden muss, wird die weitere analytische Frage nach der Rolle von Wissen im Verhältnis zur Ahnung interessant. Kann etwas den Status als privat verlieren, wenn eine andere Person etwas ahnt oder von jemandem Nicht-Vertrauenswürdigen etwas erzählt bekommt; wenn also die Richtigkeit der Angabe nicht überprüfbar ist (vgl. Fallis 2013: 157). Näheres zu diesem Fragekomplex findet sich auch im Kapitel der Definitionskomponenten unter dem „Tattoo-Beispiel“ von Fallis.

166 Zuvor betitelt als „Überkreuzung“.

lication. Publication means dissemination plus something else. This something else is the conversion of a matter that is personal into a matter that is open or acknowledged as a public fact“ (Schoemann 1992: 148). Dabei könnte dieses ‚etwas mehr‘ aber auch die Charakteristika der Sphären meinen, die jeweils neu eröffnet werden – oder eben auch nicht. So wechselt eine Information bei der Veröffentlichung (publication) in die öffentliche Sphäre, während die Information bei ihrer Verbreitung über die innerste Sphäre hinaus (*dissemination*) etwa nur eine andere private Sphäre betritt oder die ursprüngliche erweitert (z.B. im Fall von *Gossip*). Zur Eigenschaft der Information selbst als privat oder nicht privat sagt dieser Vorgang nicht unbedingt etwas aus. So schreibt auch Schoemann direkt im Anschluss: „A public fact itself is something established by norms. Just because something happens in public does not mean it becomes a public fact“ (Schoemann 1992: 149). Die Ableitung von Privatheit über diese Festlegung qua Norm oder moralischer Zuordnung bezeichnet Gavison gar als tautologisch:

„It is sometimes argued that only publication of private information is an invasion of privacy, or that all information which is public should be made available to all. If ‘private’/‘public’ is used here as private-m/ public-m [m = moralisch] in the dimension of being known, the statements are tautologies rather than arguments. They are significant, but not necessarily true, if the terms are used in the descriptive or normative senses, or in a dimension different from that of being known.”
(Gavison 1983: 118)

Wenig später fügt sie an: „[T]he connection between the nature of the information and its availability is not conceptual or necessary, and in some cases the judgment cannot be supported“ (Gavison 1983: 120).

Rössler ergänzt die Debatte der privaten Handlungen in der Öffentlichkeit um den Faktor der Inszenierung, der „Inszenierungen des Privaten als Privates“ (Rössler 2001: 311). Sie verweist dabei auf ein Telefongespräch mit dem Handy als „private Handlung im öffentlichen Raum, die als Privatan gelegenheit Distanz – Indifferenz, Zurücknahme, Reserve – von anderen in der Öffentlichkeit erfordert“ (Rössler 2001: 311). Die bewusste Vermischung von Privatem und Öffentlichem wird als Inszenierung beschrieben: „Man inszeniert sich mit dem Handy für andere und will doch gerade keine Einmischung in sein Telefonat. [...] andere dürfen nicht mithören, werden

aber gleichsam zum Mithören aufgefordert“ (Rössler 2001: 311).¹⁶⁷ Dabei stellt sie wiederum einen Rückbezug zu der gerade besprochenen Veröffentlichungsthematik her und spricht von Grenzgängen: Eine „Inszenierung von Privatheit *als Privatheit* in der Öffentlichkeit“ sei etwas anderes als die „*Enthüllung des Privaten* [als] Ver-Öffentlichung [sic] traditionell immer noch [sic] als privat geltender intimer Details“ (Rössler 2001: 312), etwa in Talkshows. Und auch diese *erzählten* Enthüllungen seien noch einmal etwas anderes als das tatsächliche Begleiten des privaten Lebens mit der Kamera, etwa in Reality-Sendungen (Rössler 2001: 313). Auch bei ihr entstehen demnach unterschiedlichste Formen von Privatheit in der Öffentlichkeit und Veröffentlichung von Privatheit. Spannend bleibt auch die Frage, inwiefern Privates als Privates in diesen Fällen bestehen bleibt, so schreibt Rössler von „ehemals Private[m]“ (Rössler 2001: 322), was wiederum die Frage eröffnet, wann etwas Privates seinen Status als privat verliert und somit nur noch ‚ehemals‘ privat ist. Nach einer Formulierung von Titus Stahl kann Privatheit als ein privater Raum betrachtet werden, der sich auf andere Räume ausweiten kann – und bei dieser Ausweitung die Titulierung als privat behält: „[A]uthors have argued more generally that privacy in public is a necessary extension of the private space that people need to develop both their individual autonomy and their intimate relationships with others“ (Stahl 2020: 78).¹⁶⁸

Die Überlappung der beiden Sphären und das Überwandern von Themen kann außerdem auch in die andere Richtung geschehen: So führt wiederum Rössler „bestimmte[...] Tabus des Privaten“ als „verpflichtende[...] Privatheit“ an, mit der „andere Personen von den eigenen privaten – nicht nur körperlichen – Angelegenheiten [...] verschon[t]“ bleiben (Rössler 2001: 328). Im Öffentlichen sind manche Themen tabu, sie dürfen nicht geteilt werden, sonst erfolgt „schlechtes“ Benehmen bis hin zu übergriffigem Verhalten und Tabubruch: Rössler spricht von dem gegenteiligen anständigen Benehmen im öffentlichen Raum durch „Tabus des Privaten“, wobei manche von diesen „funktional sind und [andere] dysfunktional [...] in

167 Dabei stellt auch sie die Frage, welche Rolle je Inhalt oder Handlung des Telefonierens spielen (vgl. auch Rössler 2001: 311, Fn 11) oder was an einem solchen ‚öffentlichen‘ Handytelefonat anders ist als beim Briefe oder Romane Schreiben in einem Cafe (Rössler 2001: 311).

168 Siehe zu der Frage nach den Überlappungen von Privatheit und Öffentlichkeit weiterhin auch die open-fields-doctrine und die situated-privacy-Debatte im nächsten Kapitel, wie auch Nissenbaum 1998.

dem Sinn, dass sie (ausschließlich) repressive Effekte haben“ (Rössler 2001: 328).

Diese repressiven Effekte und die öffentliche Diskussion ‚privater‘ Themen bringen die Frage danach zurück in den Fokus, inwiefern ‚das Private‘ (immer) politisch ist. Ob zwischen solchen folgenden Fällen der Veröffentlichung und solchen bereits angesprochenen Fällen, etwa den Abtreibungsgegner*innen vor entsprechenden Kliniken, unterschieden werden sollte, ist dabei eine andere Frage:

„[D]ie Thematisierung ehemals als privat verstandener Themen in der Öffentlichkeit trägt hier [bei Fällen repressiver Effekte, etwa bei häuslicher Gewalt] gerade entscheidend dazu bei, gerechtere, egalitäre Strukturen in der Öffentlichkeit wie im privaten Bereich zu schaffen. Doch nicht nur die klassischen Familienthemen sind hier relevant, sondern auch andere Fälle von Diskriminierungen, die in die Verborgenheit des privaten Hauses gedrängt wurden: die privat versteckte Homosexualität ist hier nur ein Beispiel.“

(Rössler 2001: 328)

Rössler fügt bei ihrer Betrachtung repressiver Effekte und Tabus des Privaten eine weitere Unterscheidung hinzu, die die „Trennlinie zwischen Privatem und Öffentlichem“ erleichtern soll: „die zwischen *type* und *token*“ (Rössler 2001: 328). Danach macht es einen Unterschied, öffentlich über die Themen an sich zu sprechen (Homosexualität im Öffentlichen, repressive Tabus von Sexualität, Kindererziehung etc.) oder über spezifische Personen mit persönlichen Problemen und Betroffenheit: „Ob Herr X oder Frau Y homosexuell ist, ist in der Tat ihre Privatsache; ob sie gesellschaftlich dazu gezwungen werden, dies im Privaten zu verbergen, nicht“ (Rössler 2001: 328, auch insgesamt in Bezug auf die Beispielt Themen).

Auch die Einbeziehung Dritter als Kriterium für Privatheit schließt an die Frage des Beginns und des Begriffes der Öffentlichkeit (und Privatheit) samt Verortung von Akteuren, Informationen und Sonstigem direkt an: Öffnen etwa zwei Personen ihr Gespräch einer dritten Partei, etwa der Telefongesellschaft, wird ein Gespräch nach manchen Auffassungen als öffentlich (bzw. nicht privat) kategorisiert (Skinner-Thompson 2020: 12¹⁶⁹). Eine noch stärkere Rolle des Dritten (bzw. eigentlich jetzt im Folgenden eines Zweiten) findet sich in der Auffassung wieder, dass das freiwillige

169 Über die Rechtslage in den USA zu staatlichen Eingriffen in Telefongespräche nach unterschiedlichen juristischen Fällen.

Teilen von Informationen mit einer weiteren Person die Privatheit einer Information gewissermaßen auflöst, weil das Teilen bereits ein Sicherheitsrisiko (ein Bloßstellen) der Privatheit darstellt (Skinner-Thompson 2020: 12¹⁷⁰). Diese Ansätze werden von Skinner-Thompson unter dem Begriff der „third-party doctrine“ geführt (Skinner-Thompson 2020:12).

Zur Frage der Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit gibt es auch neben dem Einbezug einer dritten Sphäre wie die der Gesellschaft oder des Sozialen weiterführende Überlegungen. So widmen sich Benn und Gaus der Frage, ob Privatheit und Öffentlichkeit dichotom in Beziehung stehen oder ein Kontinuum abbilden (vgl. Benn/Gaus 1983a: 13f.):

„Sometimes it seems perfectly adequate to assume that publicness and privateness constitute a continuum, along which particular instances can be ordered, ranging from the more public to the more private. So though one’s favourite out-of-the-way beach may become less private when some other people finally discover it, it does not become ‘altogether public’ until one day a freeway extension is built to give easy access to hordes of swimmers. It would seem, then, that privacy can certainly be regarded as a matter of degree. And that may account for some of the uncertainty we sometimes have in deciding whether something is really public or really private.”

(Benn/Gaus 1983a: 13)

Feministische Positionen betonen weitergehend oft eine Verwobenheit von Privatheit und Öffentlichkeit,¹⁷¹ insbesondere bezogen auf den Umstand, dass (und wie) persönliche Umstände von öffentlichen Faktoren und Bestimmungen geformt werden. Darunter fallen etwa Rechte über Abtreibung und Vergewaltigung, Ehe- oder Kindeswohlregelungen, Wohlfahrtsstaatsauffassungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Pateman 1983: 295). So fasst Pateman zusammen: „Personal‘ problems can thus be solved only through political means and political action“ (Pateman 1983: 295). Ohne hier in die Verantwortungsdebatte einzusteigen,¹⁷² kann für das Verhältnis

170 Er führt eine Aussage des Supreme Court im Fall *Hoffa v. United States*, 385 U.S. 293 (1966) an.

171 Innerhalb gegenwärtiger liberal, patriarchaler Gesellschaften.

172 Oder etwa das nur (das ‚only‘) zu diskutieren. Nichtsdestotrotz ist die feministische Kritik inhaltlich gewichtig, sie spielt nur an dieser Stelle für die Fragestellung bezüglich des Privatheitsbegriffes keine Rolle. Siehe Pateman für eine tiefergehende Analyse, hier etwa mit Verweis auf diverse weitere Literatur: „[Feminists] have shown how the family is a major concern of the state and how, through legislation

von Privatheit und Öffentlichkeit also insofern eine Verwobenheit festgehalten werden, als dass öffentliche Regelungen einen entscheidenden Faktor für die Ausgestaltung (auch inhaltlicher Art) der Privatheit darstellen. Dabei unterstellt diese Verwobenheit keinesfalls eine Auflösung der Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit, es geht vielmehr um die Komplexität des Verhältnisses und der Position insbesondere von Frauen darin:

„The private or personal and the public or political are held to be separate from and irrelevant to each other; women’s everyday experience confirms this separation yet, simultaneously, it denies it and affirms the integral connection between the two spheres. The separation of the private and public is both part of our actual lives and an ideological mystification of liberal-patriarchal reality.”

(Pateman 1983: 295)

Eine weitere Überlegung der feministischen Kritik eröffnet ebenfalls neue Erkenntnisse bezüglich des Verhältnisses von Privatheit und Öffentlichkeit – und schließt an die Überlegungen von Arendt an, die das Private als Bereich der Bedürfnisse und Notwendigkeiten sieht: So werde immer wieder angenommen, dass das Arbeitsleben vom Leben zu Hause getrennt ist. Dabei bereitet das Leben zu Hause das Arbeitsleben vor – Kochen, Waschen, Putzen, Kinder betreuen, ohne dieses geht auch ein Arbeitsleben nicht:

„Feminists have also drawn attention to the fact that discussions of worklife, whether by *laissez-faire* liberals or Marxists, always assume that it is possible to understand economic activity in abstraction from domestic life. It is ‘forgotten’ that the worker, invariably taken to be a man, can appear ready for work and concentrate on his work free from the everyday demands of providing food, washing and cleaning, and care of children, only because these tasks are performed unpaid by his wife. And if she is also a paid worker she works a further shift at these ‘natural’ activities. A complete analysis and explanation of the structure

concerning marriage and sexuality and the policies of the welfare state, the subordinate status of women is presupposed by and maintained by the power of the state” (Pateman 1983: 297).

and operation of capitalism will be forthcoming only when the figure of the worker is accompanied by that of the housewife.”

(Pateman 1983: 296)¹⁷³

Die Verwobenheit von Privatheit und Öffentlichkeit wird dabei durch eine patriarchale Struktur gezeichnet: „Feminists conclude that the ‘separate’ liberal worlds of private and public life are actually interrelated, connected by a patriarchal structure” (Pateman 1983: 296).

Pateman fasst im Anschluss an diese Überlegungen eine „double separation of domestic life from civil society and the separation of the private from public within civil society itself” zusammen (Pateman 1983: 300). Dies ist insofern interessant, als dass sie damit zum einen das „häusliche Leben“ von der Zivilgesellschaft unterscheidet und zum anderen das Private sowie das Öffentliche *innerhalb* der Zivilgesellschaft angesiedelt sieht und unterscheidet. Es existieren demnach (mindestens) zwei Arten der Privatheit. Pateman schreibt weiter:

„Feminist critiques imply a dialectical perspective upon social life as an alternative to the dichotomies and oppositions of patriarchal-liberalism. It is tempting, as shown by feminists themselves, either to replace opposition by negation (to deny that nature has any place in a feminist order) or to assume that the alternative to opposition is harmony and identification (the personal is the political; the family is political). The assumptions of patriarchal-liberalism allow only these two alternatives, but feminist critiques assume that there is a third. Feminism looks toward a differentiated social order within which the various dimensions are distinct but not separate or opposed [...]. Nevertheless, [...] the private and the public, are not necessarily in harmony.”

(Pateman 1983: 300)

Demnach kann zwar zwischen Privatheit und Öffentlichkeit unterschieden werden, allerdings nicht dichotom, nicht klar abgegrenzt und nicht gegenüberstehend – Grenzen, Zugehörigkeiten und Eigenschaften werden immer wieder ausgehandelt.

173 Auch hier für diese Arbeit ist die Art der Verflechtungen von Privatheit und Öffentlichkeit wichtig. Dass die feministische Kritik aber nach wie vor von großer Relevanz ist, ist bereits in der Einleitung aufgearbeitet worden.

Benkel bezeichnet das als „fluide Demarkationslinien“, die dennoch sozial als feststehend wahrgenommen werden:

„Die Organisation des sozialen Alltags verläuft in vielen Hinsichten entlang der Trennlinie von öffentlich und privat. Es dürfte wohl nicht übertrieben sein, zu unterstellen, dass die meisten Menschen zumindest des westlichen Kulturraumes mühelos angeben können, inwiefern beide Bereiche voneinander getrennt sind. Üblicherweise dürften sie auch keine Probleme damit haben, sowohl in der Öffentlichkeit wie auch im Kontext der Privatheit souverän und routiniert die Grenzziehung zu berücksichtigen und daran orientiert zu agieren. [...] Dass die Demarkationslinie zwischen beiden Bereichen tatsächlich alles andere als feststehend ist, sondern sich bei näherem Hinsehen eher als situativ und aushandelbar entpuppt, scheint diesem Alltagsverständnis nur auf den ersten Blick zu widersprechen.“

(Benkel 2017: 110)

Benkel beschreibt weiterhin eine Realitätswahrnehmung, unter der „zwei Welten“ bestehen, das Private und das Öffentliche, und „auf irgendeine Weise ‚unter einen Hut passen‘, also: ausgestattet mit Übergangsportalen parallel zu- und miteinander koexistieren können“ (Benkel 2017: 110). Dabei scheint diese beiden Welten etwas zu unterscheiden, Benkel bezeichnet dies als „Vorstellung einer Strukturungleichheit“ (Benkel 2017: 110). Zu dieser Frage der Koexistenz von Welten, solchen ‚Übergangsportalen‘ und ‚Strukturungleichheiten‘ erfolgt in den nächsten Unterkapiteln eine Untersuchung von Privatheit als Raum, auch in Abgrenzung zu seiner Umwelt.

Diese nicht vorhandene Dichotomie, Abgrenzungsproblematik und Frage der Gegenüberstellung samt Zugehörigkeits- und Eigenschaftsfragen wird auch deutlich, wenn ein öffentliches Interesse dem Recht auf Privatheit gegenübersteht. Gleichzeitig verdeutlicht diese Verschränkung noch einmal, wie ein Begriff der Privatheit einer solchen Abgrenzung zur Öffentlichkeit bedarf. Im folgenden Zitat, das alle diese Aspekte vereint, wird Privatheit sogar mithilfe von Öffentlichkeit definiert:

„The right to privacy contemplates the right to remove one’s private life from public view. In a society that respects freedom, one cannot be obliged to reveal pastimes or reading, eating or drinking habits or where one spends the night unless there is some compelling reason. [...] The essence of privacy is that it is not subject to public evaluation and needs no particular reason to justify it being kept secret. [...] The right

to privacy is guaranteed not only behind closed doors but also in public places; its essence is to prevent the state from imposing on individuals restrictions that are not absolutely necessary.”
(Jayawickrama 2017: 677)

Etwas bleibt demnach auch im Öffentlichen so lange eine Frage der Privatheit, bis ein öffentliches Interesse besteht, so etwa bei der Frage nach einem Alkoholverbot im öffentlichen Raum (vgl. Jayawickrama 2017: 677).

Ruth Gavison formuliert vier Dimensionen von Privatheit und Öffentlichkeit („privateness“ und „publicness“), über die das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit ausgedrückt werden kann, und die unterschiedliche Bezugspunkte von Demarkationslinien¹⁷⁴ angeben (Gavison 1983: 114):

1. Bekanntheitsgrad einer Information (je bekannter, desto öffentlicher, je unbekannter, desto privater)
2. Zugang (je beschränkter ein Zugang, desto privater, je zugänglicher, desto öffentlicher – Wahrscheinlichkeit der Nutzung steigt; darüber auch Steigerung des Bekanntheitsgrades möglich / 1.)¹⁷⁵
3. Eigentum (Ausschluss anderer durch Eigentum, Möglichkeit der Zugangslimitierung / 2.)
4. Kontrolle (je kontrollierbarer durch ein Individuum, desto privater; entsprechend zusammenhängend mit 1. – 3.)

Andere Einteilungen drücken die Aushandlung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit im Sinne ihrer Bezugspunkte der Demarkationslinien über die Dimensionen Zugang (*access*), Handlungsmacht (*agency*) und Interesse (*interest*) aus (Gaus/Benn, Ch. 1, Sec. IV) oder etwa über Verantwortlichkeit (*accountability*) und Auswirkung (*effect*), die Berührung von Interessen (*do not affect/regard others*) oder Intimität als Marker von Privatheit auch im Öffentlichen (Gavison 1983: 114). Manche dieser Dimensionen sind „ganz oder gar nicht Konzeptionen“, so deklarieren etwa Eigentum oder Verantwortlichkeit ihre Bezugsobjekte als privat oder nicht privat, andere weisen Zwischenstadien auf, wie etwa Bekanntheitsgrad oder Zugang, deren Bezugsobjekte entsprechend mehr oder weniger privat sein können

174 Um hier den zuvor von Benkel eingeführten Begriff zu übernehmen.

175 Dieser Zusammenhang von Bekanntheitsgrad und Zugang ist komplexer, so kann zum Beispiel der Bekanntheitsgrad von nicht-zugänglichen Informationen hoch sein, umgekehrt der Bekanntheitsgrad von absolut zugänglichen Informationen gering.

(Gavison 1983: 114). In letzterem stellen Privatheit und Öffentlichkeit Idealtypen dar (vgl. Gavison 1983: 133, Fn 2).

Die Dichotomie bei entsprechender Kontinuität zwischen Privatheit und einem Gegenüber scheint zusammenfassend von ebensolcher Bedeutung wie die Verbindung zwischen den beiden samt Abgrenzungsüberlängen, Zwischenstadien und Akteursdynamiken. Eine inhaltliche und analytische Zusammenfassung erfolgt, wie erläutert, erst in den zusammenführenden Abschlusskapiteln. Es wurden neben vieler inhaltlicher Erkenntnisse auch Merkmale der Privatheit offengelegt, die einer tiefergehenden analytischen Betrachtung mithilfe von Hilfskonstrukten bedürfen. Das vorliegende Unterkapitel dient damit als idealer Startpunkt in eine negative Betrachtung von Privatheit als Raum – in Abgrenzung zur Öffentlichkeit mit unterschiedlichen Demarkationslinien. Um Privatheit im Sinne eines negativen (Raum-)Verständnisses einsortieren und bezüglich der entsprechenden Merkmale untersuchen zu können, wird im nächsten Kapitel nun entsprechend der offengelegten Bedarfe zunächst eine Raumkonzeption aufgestellt, die in Abgrenzung zur Umwelt besteht. Anders als in dem nun abgeschlossenen Kapitel wird dabei nicht immer direkt auf Privatheit rekurriert, sondern mehrere Hilfskonstrukte wie bereits erläutert hinzugezogen.

6.2 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum samt Hilfskonstrukt

Im vorausgegangenen Abschnitt ist Privatheit aus negativer Perspektive in Abgrenzung zur Öffentlichkeit betrachtet worden. In dem folgenden Abschnitt soll nun ein stärker abstrahierter privater Bereich als Raum¹⁷⁶ beschrieben werden, der in Abgrenzung zu (s)einer – ebenfalls abstrahierten – Umwelt besteht. Dabei dienen bestehende Privatheitskonzeptionen immer wieder als Ergänzung, ihre Einbettung in die je neu entwickelten Systematiken ermöglicht ihren Vergleich und die entsprechende Herausarbeitung weiterer Charakteristika zur Vorbereitung und Einbettung späterer Abstraktionsschritte der Ausdrucksanalyse. Im Zentrum steht die Darstellung bestehender Raumkonzeptionen, die eine Hilfskonstruktsentwicklung

176 Raum hier im Sinne eines Bereiches: Der Raumbegriff wird an dieser Stelle verwendet, um den subjektiven Vorstellungsinhalt stärker von einer territorialen Idee zu lösen, die in dem Begriff ‚Bereich‘ konnotativ stärker enthalten zu sein scheint. Darüber hinaus ist der Raumbegriff näher an der Privatheitsdebatte, die meist von privaten und öffentlichen Räumen (und nicht Bereichen) spricht.

in den zusammenführenden Kapiteln ermöglichen und die Einsortierung in den folgenden Unterkapiteln erleichtern soll.

Auch die Raumkonzeptionen werden nur in dem Umfang dargestellt, wie es für das Erkenntnisinteresse eben dieses Hilfskonstruktes und die Kontextualisierung der bestehenden Privatheitsauffassungen notwendig ist. Eine tiefgehende Analyse des Raumbegriffes soll hier nicht geleistet werden, da sie dem Ziel der Arbeit nicht zweckdienlich ist. Im nächsten Kapitel erfolgt ein genauerer Blick auf die Grenze zwischen Raum und Umwelt (die Demarkationslinien) und entsprechende Zugänge (den Übergangsportalen) innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen.

Bereits die Betrachtung von Privatheitsauffassungen im vorherigen Abschnitt zeigte, dass Privatheit oftmals in Bezug zu Raumvorstellungen verstanden wird. Implizite Raumverständnisse sind dabei mehr Regel als Ausnahme, selten wird ein Raumbegriff explizit betrachtet, geschweige denn systematisch eingebettet. Welche Rolle Raumvorstellungen (sowohl von Privatheit und Öffentlichkeit, aber auch von Privatheit als Lokalität oder Bereich) in der Privatheitsdebatte spielen, fassen Beyvers et al. treffend wie folgt zusammen:

„Eine dominante Perspektive bei der Beschäftigung mit Privatheit ist die geographische Lokalisierbarkeit derselben sowie ihre Abgeschlossenheit und Separation vom Öffentlichen. Dies wird etwa bei Hannah Arendt deutlich, wenn sie vom ‚schützenden Bereich von Hof und Haus‘[10] oder von der ‚Sicherheit der eigenen vier Wände‘[11] spricht. Jerry Kang identifiziert in seiner Systematik als ersten Cluster der Privatheit den ‚physical space‘ als: ‚the extent to which an individual’s territorial solitude is shielded from invasion by unwanted objects or signals.‘[12]” (Beyvers et al. 2017: 3¹⁷⁷)

Die Dimension der lokalen Privatheit von Beate Rössler trägt den Lokalitätsbezug von Privatheit im Namen, die „eigenen vier Wände“ werden immer wieder als Kern des Privaten beschrieben (vgl. Beyvers et al. 2017: 12 zusammenfassend über Keckeis 2017 sowie ebenda). Auch das Konzept des Panopticon¹⁷⁸ ist ein Klassiker des räumlichen Verständnisses von Pri-

177 Direkte Zitate aus *Hannah Arendt (2002): Vita activa oder vom tätigen Leben*, S. 46 [10], *Hannah Arendt (2002): Vita activa oder vom tätigen Leben*, S. 74 [11] sowie *Jerry Kang (1998): Information Privacy in Cyberspace Transactions*, S. 1202 [12].

178 Das Panopticon ist ein Raumentwurf von Jeremy Bentham zur Überwachung von Gefangenen (oder anderer zu überwachender Personen wie Krankenhauspati-

vatheit, ein „frühes Beispiel für eine räumliche Konstellation“ und „zentrales Raumkonzept für den Privatheitsdiskurs“ (Beyvers et al. 2017: 10). Dennoch ist ein räumliches Verständnis von Privatheit nicht gleichzusetzen mit einem Lokalisierungsbezug von Privatheit oder gar der ‚Materialisierung‘ von Privatheit im Sinne tatsächlich bestehender Wände eines physischen Raumes. In diesem Kapitel sind daher nicht nur physisch-materielle Grenzen unter einer Bereichsidee der Privatheit zu fassen, sondern die negative Perspektive soll weitergehend verstanden werden und eine entsprechend erweiterte Raumkonzeption nutzen, wie im Laufe der nächsten Abschnitte deutlich wird.¹⁷⁹

Ein Raum kann entsprechend alltagstheoretischer Verständnisse erst einmal als „für jemanden/etwas zur Verfügung stehender Platz“, als ein „geografisch oder politisch unter einem bestimmten Aspekt als Einheit verstandenes Gebiet“ oder die „Menge aller durch drei Koordinaten (Länge, Breite, Höhe) beschreibbaren Punkte“ verstanden werden (etwa Duden 2024: „Raum“). Auch Zu- und Anordnungen werden darunter verstanden, Beziehungen, Positionen, Stellenbesetzungen, die *„relationale (An)Ordnung von sozialen Gütern und Menschen (Lebewesen) an Orten“* (Löw¹⁸⁰ nach Keckeis 2017: 34). Wobei diese (An)Ordnung sozialen Gütern und Menschen Stellen zuordnet bzw. Objekte benennt, die bestimmte Stellen besetzen. Diese (An)Ordnung ergibt dann räumliche Formen, die sich je Raum unterscheiden, eine Strukturungleichheit bilden. Diese Strukturungleichheit wurde bereits bezüglich der Privatheit in Abgrenzung zur Öffentlichkeit unterstellt. Die Komplexität der Frage, wonach Räume unterschieden werden können und wann ein Raum ein Raum ist, wird in dem folgenden Beispiel ebenso deutlich, wie die Idee einer ungleichen Struktur als Unterscheidungs- und Kontierungsmerkmal:

„Denn um die Verwendung räumlicher Unterscheidungen beobachten zu können, muss geklärt sein, woran man räumliche Unterscheidungen

ent*innen), bei dem ein einzelner Wächter alle Gefangenen auf einmal im Blick behalten kann, indem die Zellen der Gefangenen in einem Kreis um seinen Posten herum angesiedelt sind. Michel Foucault nutzte diesen Aufbau später in Abstraktion zur Analyse gesellschaftlicher Überwachungsstrukturen und übertrug die Grundidee in ein allgemein anwendbares (und angewendetes, zu kritisierendes) Ordnungsprinzip der Überwachung.

179 Bei ihnen bezieht sich „[d]as Konzept der lokalen Dimension des Privaten“ insbesondere auf „physisch-materielle Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Räumen“ (Beyvers et al. 2017: 3).

180 Direktes Zitat aus Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 212.

erkennen kann: Ist Udo Jürgens' Gesang von ‚grünen Hügeln, Meer und Wind‘ [...] eine Raumkonstruktion? Nach dem vorgestellten Raumbegriff könnte man an einen Ort denken, also an eine räumliche Form, die durch Verortung, d.h. durch Stellenbesetzung bzw. Stellenbezeichnung (durch ‚grüne Hügel ...‘) entsteht. Entscheidend für das Verständnis von Orten als räumliche Formen ist, dass mit der Stellenbesetzung oder -bezeichnung auch eine Stellenunterscheidung einhergeht. Erst das macht die Stelle zum Ort. ‚Grüne Hügel, Meer und Wind‘ werden erst dann zu einem Ort, wenn sie eine stellenbezogene Unterscheidung implizieren (‚Griechenland‘ im Unterschied zu ‚Deutschland‘).“
(Pott 2007: 60)

Wenn Raum als Ausdehnung in verschiedene Dimensionen betrachtet wird (etwa Länge, Breite und Höhe), lassen sich zwei Raumbegriffe extrapolieren, die sich entsprechend zwei „traditionelle[r] Fragestellungen“, beschreiben lassen:

1. „ob Raum und Zeit eine selbstständige Existenz neben den Körpern zukommt – wie es die so genannte absolute oder substanzialistische Position vorsieht – oder ob Raum und Zeit bloßer Inbegriff von räumlichen und zeitlichen Beziehungen zwischen Körpern sind und keine eigenständigen Größen – wie es die relationale Sicht annimmt“ (Carrier 2009: 168),
2. „ob die Beschaffenheit von Raum und Zeit [also] unabhängig von der Natur der Gegenstände in ihnen festliegt, oder ob Raum und Zeit durch diese Gegenstände überhaupt erst gebildet werden“ (Carrier 2009: 2)

Carrier fasst entsprechend zusammen:

„Kontrovers ist, ob Raum und Zeit eine Art ‚Behälter‘ oder ‚Arena‘ für die Ereignisse bilden, die sich in ihnen abspielen, und von diesen Ereignissen entsprechend unabhängig oder ihnen vorgeordnet sind, oder ob Raum und Zeit umgekehrt erst aus den Beziehungen zwischen diesen Ereignissen entstehen und diesen entsprechend nachgeordnet sind. Nach dieser zweiten Vorstellung ist der Raum nichts anderes als die Gesamtheit der relativen Lagebeziehungen zwischen Objekten[.]“
(Carrier 2009: 2)

Bei dieser Betrachtung des Raumes geht es also um das „Verhältnis von Raum und Zeit zu Körpern und Ereignissen“, bei einer Unterscheidung einer „absoluten“ und einer „relationalen“ Raumauffassung entsprechend

der Frage, „ob die Raum-Zeit sinnvoll als eine Art ‚Behälter‘ der Ereignisse aufgefasst werden kann oder ob die Raum-Zeit nichts anderes ist als die Gesamtheit der Ereignisse aus einem bestimmten Blickwinkel betrachtet“ (Carrier 2009: 6). Die relative Raumvorstellung ist als ein Konstrukt der „relativen Lagen und Bewegungen von Körpern (oder anderen Energieformen)“ (Carrier 2009: 139) entsprechend des Machschen Prinzips zu verstehen: „Das G-Feld [metrische Feld] ist *restlos* durch die Massen der Körper bestimmt“ (Einstein¹⁸¹ nach Carrier 2009: 139): Ein Raum kann sich damit auch immer verändern, entsprechend seiner Körper(bewegungen) (vgl. Carrier 2009: 147f.). Entsprechend Descartes und folgend Leibniz, „[stellt d]er Raum [...] die Gesamtheit der Erstreckungen und Positionen der Körper relativ zu anderen Körpern dar“ (Carrier 2009: 174), „[d]er Raum ist die Gesamtheit der relativen Lagen und Anordnungen der Körper. Es gibt keinen Raum als eigenständige Größe neben den Körpern“ (Carrier 2009: 175).¹⁸² Dabei darf diese „räumliche Anordnung“ nicht als „räumliche Beziehungen“ formuliert werden, „da ansonsten ein Zirkel droht“ (Carrier 2009: 176) – weil ein „Raum“ eben als diese Beziehungen zwischen Körpern aufgefasst wird (Carrier 2009: 169). „Raum und Zeit sind [demnach] allein anhand von Beziehungen zwischen Körpern und Ereignissen erkennbar; daher drücken Aussagen über raumzeitliche Verhältnisse stets nur Beziehungen zwischen Körpern und Ereignissen aus“ (Mach¹⁸³ nach Carrier 2009: 183).

Der absoluten Raumvorstellung liegt Newtons „Formulierung der absoluten Position“ zugrunde (Carrier 2009: 169): „Der *absolute Raum* bleibt vermöge seiner Natur und ohne Beziehung auf irgend einen äussern Gegenstand, stets gleich und unbeweglich. [...] Aus der Lage und Entfernung der Dinge von einem Körper, welchen wir als unbeweglich betrachten,

181 Direktes Zitat aus Albert Einstein (1918): *Prinzipielles zur allgemeinen Relativitätstheorie*, 241f.

182 Carrier vergleicht dies zu Anschauungszwecken mit einem Stammbaum: „Raum und Zeit sind einem Stammbaum ähnlich: sie bringen nur Beziehungen zwischen Größen zum Ausdruck. Es gibt keine selbstständige Entität ‚Verwandschaft‘ neben den und jenseits der besonderen Beziehungen zwischen den betreffenden Personen. Im gleichen Sinne existiert auch der Raum nicht unabhängig von und zusätzlich zu den materiellen Objekten, deren Lagebeziehungen er wiedergibt“ (Carrier 2009: 175).

183 Indirekte Wiedergabe von Ernst Mach (1883): *Die Mechanik in ihrer Entwicklung. Historisch-kritisch dargestellt*, S. 217–227.

erklären wir nämlich alle Orte“ (Newton¹⁸⁴ nach Carrier 2009: 171). Ein Raum hat demnach seine ganz eigene Struktur, unabhängig seiner potenziellen Körper, darunter fallen „Orte im Raum, die Anordnung von Raumintervallen, sowie Ruhe und folglich absolute Bewegung“ (Carrier 2009: 171):¹⁸⁵

„Raum und Zeit bilden gleichsam ein *Behältnis*, in dem die Ereignisse ihre Stelle haben. Dieser fest stehende Rahmen umschließt insbesondere ein ausgezeichnetes, wahrhaft in Ruhe befindliches Bezugssystem, den *absoluten Raum* [...] Die *absolute Position* sieht demnach vor, dass es räumliche und zeitliche Strukturen gibt, die nicht auf Beziehungen zwischen Körpern oder Ereignissen zurückführbar sind. Diese Strukturen sind *intrinsisch*; sie wohnen Raum und Zeit ihrer Natur nach inne.“ (Carrier 2009: 169)

Unabhängig der naturwissenschaftlichen Debatte nach dem richtigen Raumverständnis¹⁸⁶ kann für eine Raumkonzeption der Privatheit als Zwischenfazit festgehalten werden, dass potenziell sowohl ein Raum als auch

184 Direktes Zitat aus Isaac Newton (1726): *Mathematische Prinzipien der Naturlehre*, S. 25–27.

185 Raum wird physikalisch in der Regel zusammen mit Zeit betrachtet, durch die angedachte Abstraktion von Raumvorstellungen und ihre Anwendung auf Privatheit kann diese eigentlich nicht zu trennende Zeitkomponente hier allerdings ausgelassen werden; zu dieser unterschiedlichen Verwendung siehe hier die Einordnung von Helbig (2008: 128); „Man muss sich aber bewusst sein, dass zwischen der Raum-Zeit-Auffassung der modernen Physik und der kognitiven Rolle von Raum und Zeit sowie ihrer Widerspiegelung in der Sprache bzw. in Wissensrepräsentationen ein erheblicher Unterschied besteht. Dieser drückt sich auch darin aus, dass man in der kosmologischen bzw. relativistischen Physik von einer kompakten Raum-Zeit als Einheit spricht [...], während psychologisch Raum und Zeit eher als getrennte Erfahrungsbereiche anzusehen sind.“ Und weiter: „Auch die Perzeption räumlicher und zeitlicher Gegebenheiten ist nicht mit den physikalischen Auffassungen von Raum und Zeit identisch (perspektivische Raumwahrnehmung, Gestaltwahrnehmung, psychologische Zeitdehnung bei Langeweile, subjektive Zeitkomprimierung bei hoher Ereignisdichte usw.)“ (Helbig 2008: 128f., Raum-Zeit im Original fettgedruckt).

186 Siehe dazu Helbig (2008: 127, auch 129): „Vom naturwissenschaftlichen Standpunkt, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Physik des 20. Jahrhunderts, ist anzunehmen, dass Raum und Zeit keine absoluten Gegebenheiten sind. Ihnen kommt also genau genommen nicht der gleiche ontologische Status zu wie Objekten oder Ereignissen. Trotzdem denkt und spricht der Mensch so, als wären Lokationen und Zeiten objektive Gegebenheiten, in die hinein Objekte bzw. Ereignisse eingebettet werden.“ Nach Carrier 2009: 212 besteht heute noch Uneinigkeit innerhalb der Debatte.

seine Komponenten jeweils und in Verbindung betrachtet werden können. Die gegenseitige Konstitution ist ebenso systematisch ausdrückbar wie die Unterscheidung zu anderen Räumen. Eine analytische Zusammenführung erfolgt, wie erläutert, in der Formulierung des Hilfskonstruktes zum Abschluss dieses Teils der Arbeit.

Helbig schlägt eine entsprechende Mischung vor, um einen Raumbegriff in sozialwissenschaftlicher Forschung nutzen zu können:

„Einerseits ist eine geschlossene Raumvorstellung nicht möglich, ohne eine Gesamtheit von Objekten als eine den Raum aufspannende Einheit zu begreifen (das Universum, das Sonnensystem, die Erde, ein Wohnzimmer, das Atom usw.). Andererseits wäre es nicht möglich, Lage und Abstandsbeziehungen (insbesondere Raummaße) zu definieren, ohne ein Ganzes in *räumlich getrennte* Teile zu zerlegen oder die Verschiedenartigkeit der Elemente eines Ensembles von Objekten herauszuheben.“
(Helbig 2008: 129)

Zur Modellierung räumlicher Konzepte präsentiert er folgende Lokalisierungsmethode: Eine lokale Beziehung wird über ein zu lokalisierendes Objekt *x*, dem Referenzobjekt, dessen räumliche Position bestimmt werden soll, und ein Relationsobjekt *y* bestimmt, das den Bezugspunkt darstellt. Die Beziehungen werden über drei Aussagenarten angegeben: Berührungs- („*x* und *y* berühren sich“), Inklusions- („*x* ist räumlich in *y* enthalten“) und Teil-Aussagen (u.a. „*x* ist Teil von *y*“) (Helbig 2008: 131).¹⁸⁷ Für eine Raumbetrachtung von Privatheit kann darüber hinaus eine Unterscheidung von „Objektlokalisierung“ und „Situationslokalisierung“ nutzbar gemacht werden. Bei der Objektlokalisierung werden lokale Angaben mit Objekten verbunden, bei der Situationslokalisierung mit Situationen. Beispielfhaft zieht Helbig die folgenden Aussagen heran: „*Die Mutter bäckt in der Küche einen Kuchen.*“ und „*Die Mutter bäckt im Ofen einen Kuchen.*“ „[W]elche Objekte sich wo befinden“, ist nur durch „umfangreiches semantisches Hintergrundwissen“ erschließbar (Helbig 2008: 134). – Weder ist die Mutter im Ofen, noch backt der Kuchen in der Küche auf die gleiche Art wie im Ofen.

187 Verfeinerungen siehe ab S.132 Helbig 2008, für die Zwecke dieser Arbeit aber nicht mehr nötig, weil eben jene Verfeinerungen tiefer in die Semantik eintauchen, etwa Verwendung von Nomen versus Verben oder genauere Präpositionen wie *über* oder *oberhalb* und semantischer Lokation (etwa über Kombinationen wie ‚in‘ und ‚Stadt‘), etwa inklusive Direktionen (zum Beispiel in Kombination mit ‚fahren‘ – *in die Stadt fahren* als „Relation des ‚Gerichtetseins““ (Helbig 2008: 132).

Damit ist auch eine Grundlage zur Fragen der Lokalisierbarkeit geschaffen, die einen systematischen Ausdruck etwa der bereits aufgeworfenen Frage ermöglicht, was wo wie zu verorten ist, damit es als privat bezeichnet werden kann. Ein Bezugssystem im Sinne eines Raumverständnisses zur Verortung bestehender Privatheitsauffassungen ist damit, um die Begrifflichkeiten der Raumverständnisse zu übernehmen, geschaffen. Das Bezugssystem als Hilfskonstrukt wird, wie erläutert, erst Teil der Zusammenführungen sein, eine Einsortierung und Kontextualisierung der bestehenden Privatheitsauffassungen ist bereits auf der Grundlage dieser Ausführungen möglich.

Nun weisen darüber hinaus einige zu Raumverständnissen innerhalb der Privatheitsdebatte forschende Wissenschaftler*innen darauf hin, dass es auch einen konzeptionellen Unterschied macht, ob man zu Räumen aus naturwissenschaftlicher oder aus sozialwissenschaftlicher Perspektive forscht. Dabei überlappen sich zwei Anliegen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive: einmal, den zu analysierenden Raum selbst als ein (rein) soziales Konstrukt zu verstehen, und zum anderen, dass es nicht (nur) um den Raum, sondern um sein Verhältnis zu den Personen und Handlungen als Kerninteresse geht (vgl. etwa Keckeis 2017: 24). An dieser Stelle kann dennoch der Raum als solcher im Fokus stehen, die Frage nach seiner Konstruiertheit erfolgt im Kapitel zur Relativität der Privatheit und sein Verhältnis zu Personen und Handlungen innerhalb der positiven Perspektive von Privatheit. Die Perspektivtrennung in positive und negative Privatheit soll diese Raumfokussierung genau ermöglichen – zumal Privatheit eben insbesondere als *Privatsphäre* auch als ein von sozialen Faktoren losgelöster Raum betrachtet werden kann. Nichtsdestotrotz seien nun verschiedene sozialwissenschaftliche Raumverständnisse eingebracht, die bereits für Privatheit entwickelt oder direkt darauf bezogen wurden, da auch sie dezidiert zentrale Erkenntnisse für eine Raumkonzeption vermitteln, insbesondere bereits in Vorarbeit für eine Raumkonzeption der Privatheit.

Bei Martina Löw erfolgt so im Sinne einer sozialwissenschaftlichen Analyse eine sozial konstruierte Mischung von relationalem und absolutem Raumverständnis: „Raum ist für sie eine *relationale (An)Ordnung von sozialen Gütern und Menschen (Lebewesen) an Orten*“ (nach Keckeis 2017:

34¹⁸⁸). Den Prozess des „Errichten[s], Bauen[s] oder Positionieren[s]“¹⁸⁹ nennt Löw „Spacing“ als „aktive Herstellung einer (An)Ordnung von Gütern und Menschen“ (nach Keckeis 2017: 35¹⁹⁰), die gleichzeitig auch die Konstitution des Raumes darstellt – in Verbindung mit entsprechenden „Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Erinnerungsprozessen“ als „Syntheseleistung“ (nach Keckeis 2017: 35¹⁹¹). Dabei findet eine wechselseitige Bedingung von konstituierenden Elementen und Ergebnis, also Raum statt: „Die zwei Prozesse der Raumkonstitution – *Spacing* und *Syntheseleistung* – werden somit von räumlichen Strukturen [...] bedingt und werden im Prozess der Raumkonstitution im Handeln wiederum reproduziert“ (nach Keckeis 2017: 36¹⁹²).

Auch bei Henri Lefebvres ist Raum ein „gesellschaftliche[r] Produktionsprozess, der sich [allerdings] auf [...] drei Dimensionen abspielt“ (nach Keckeis 2017: 27¹⁹³): einmal eine materielle Dimension des Raumes, die der Wahrnehmung der „praktisch-sinnlichen Welt“ zugänglich ist – und als „*räumliche Praxis*“ im Sinne von Tätigkeiten und sozialer Interaktion bezeichnet wird (nach Keckeis 2017: 27¹⁹⁴). Darunter fallen etwa Zimmer,

188 Unter Verweis auf und Verwendung des direkten Zitates von Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 212. Die Formulierung des ‚an Orten‘ verrät eine Art Raumverständnis im Sinne eines oben genannten Netzes außerhalb der Relation von Gütern und Menschen, auch wenn die Konstruiertheit deutlich in Richtung eines relativen Raumverständnisses weist. Im Anschluss an Löw, Lefebvre und Keckeis erfolgt eine kurze Stellungnahme diesbezüglich. Die Zusammenstellung der Argumentation zum Raum erfolgt an dieser Stelle durch Keckeis, weil sie einen für Privatheit nutzbaren Raumbegriff entwickelt und dieser eine entsprechend spezifische Ergänzung zu den bereits erläuterten Raumverständnissen darstellt. Aufgrund dieses eingebetteten Argumentationsstranges werden auch die der Argumentation angehörigen Zitate Dritter durch sie wiedergegeben.

189 Direktes Zitat aus Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 158.

190 Unter Verweis auf Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 158.

191 Unter Verweis auf und Verwendung des direkten Zitates von Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 159.

192 Unter Verweis auf Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 171. Ein von Keckeis angeführtes Beispiel verdeutlicht diese Wechselwirkung: „Deutlich wird dies beispielsweise am Verhalten von BesucherInnen in den privaten Räumen einer Wohnung, welches mehr oder weniger stark, vor allem je nach Beziehungsverhältnis, in dem die BesucherInnen zu den BewohnerInnen der Wohnung stehen, sozial normiert ist und die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat durch das Handeln somit (unbewusst) reproduziert wird“ (Keckeis 2017: 36).

193 Keckeis gibt Henri Lefebvres Raumverständnis an dieser Stelle auf der Grundlage der Erläuterungen von Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, hier S. 203ff. wieder.

194 Unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 211, 318.

Plätze, Straßenecken, die einer „bestimmten Nutzung“ unterliegen wie Keckeis ausführt (Keckeis 2017: 28¹⁹⁵). Die zweite Dimension ist die „Repräsentation des Raumes“, zugänglich über Diskurs und Sprache, sie meint den „konzipierten oder gedanklich gefassten Raum“, sie ist wissensbasiert (nach Keckeis 2017: 28¹⁹⁶), ein „mentale[r] Akt“ (nach Keckeis 2017: 29¹⁹⁷). Darunter fallen neben Diskurs und Sprache daher auch „Karten und Pläne, Transport- und Kommunikationssysteme sowie Informationen, die mittels Bilder [sic] und Zeichen übermittelt werden“ (nach Keckeis 2017: 29¹⁹⁸). Die dritte Dimension bezieht sich auf die „Räume der Repräsentation“, die Bedeutungen schaffen (nach Keckeis 2017: 29¹⁹⁹). Die Bedeutung liegt dabei nicht selten außerhalb des Raumes, „etwa die Natur oder Fruchtbarkeit oder eine göttliche Macht, den Logos, den Staat oder Ähnliches“ (nach Keckeis 2017: 30²⁰⁰). „Sie repräsentieren gesellschaftliche ‚Werte‘, Traditionen, Träume – und nicht zuletzt auch kollektive Erfahrungen und Erlebnisse“ (Schmid²⁰¹ durch Keckeis 2017: 30).

Alle drei Dimensionen wirken wechselseitig:

„Wir können einen Raum nicht wahrnehmen, ohne ihn zuvor (gedanklich) konzipiert zu haben. Aber diese Konzeption des Raumes ist immer auf ein Ziel und damit wiederum auf eine räumliche Praxis hin ausgerichtet [...]. [N]eben dem materiellen Aspekt der Praxis und ihrer Konzeption wird diese Praxis auch erfahren und erlitten, und sie impliziert damit eine Symbolik. Diese Symbolik konstituiert den dritten Aspekt der Produktion des Raumes, das Erlebte, das sich jeweils dialektisch auf die beiden anderen Raumdimensionen bezieht. Diese Dimension überlagert den physischen Aspekt des Raumes, indem die materiellen Elemente bzw. ihre Anordnung zu Trägern von Bedeutungen werden. Sie ist aber auch dialektisch mit dem konzipierten Raum verschränkt, der

195 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 16.

196 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 233.

197 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 94.

198 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 233.

199 Unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 319.

200 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 233, zur Natur und Fruchtbarkeit; unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 319 für die anderen Bedeutungen.

201 Direktes Zitat aus Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 223.

einerseits selbst Symbolismen enthält, andererseits dazu tendiert, den erlebten Raum zu bestimmen und zu dominieren.“

(Schmid²⁰² durch Keckeis 2017: 30)

Keckeis hebt den Verweis Lefebvres hervor, „dass alle Aspekte menschlicher Existenz zugewiesene Orte haben, die miteinander in spezifischer Art und Weise verbunden sind“ (Keckeis 2017: 31²⁰³) sowie „dass jede gesellschaftlich relevante Konstellation von AkteurInnen ihren jeweils spezifischen ‚eigenen‘ Raum produziert“ (Keckeis 2017: 31²⁰⁴). Diese Produktion erfolgt auf drei Ebenen von Raum, im Sinne „raum-zeitliche[r] Ebenen“, die ebenso verwoben sind: der globalen, der privaten und der vermittelnden/mittleren Ebene (nach Keckeis 2017: 31²⁰⁵). Die private Ebene ist die dem Menschen nächststehende Ebene, „praktisch-sinnliche[r] Ordnung“, die globale ist die weit entfernte, abstrakte Ebene, die mittlere Ebene vermittelt dazwischen (nach Keckeis 2017: 31²⁰⁶). Auf allen Ebenen finden sich wiederum alle drei Dimensionen des Raumes.

Auch bei Läßle sind aus den gleichen Überlegungen heraus in einem Raumverständnis neben der Raumstruktur der „gesellschaftliche Bedingungs- und Entwicklungszusammenhang“, die „gesellschaftlichen Funktionen“ einzelner Elemente des Raumes sowie die „gesellschaftlichen Beziehungen“ zu betrachten (Läßle 1991: 195): „Der ‚Raum‘ ist dabei weder neutrales ‚Gefäß‘ noch passive ‚Resultante‘ körperlicher Objekte, sondern ein derartiges Konzept muß auch die gesellschaftlichen ‚Kräfte‘ einbeziehen, die das materiell-physische Substrat dieses Raumes und damit auch die Raumstrukturen ‚formen‘ und ‚gestalten‘“ (Läßle 1991: 195). Sein „Matrix-Raum“ (Läßle 1991: 196) entspricht diesen Anforderungen und ist eine „formschaffende und gestaltgebende, stets im Prozeß befindende ‚Wirkungsgröße‘, während die Raumstruktur eine ... ‚Manifestationsform‘ bzw. ‚Wirkung‘ der ersten ist“ (Gosztonyi²⁰⁷ nach Läßle 1991: 196). Jeder Raum besteht daher aus verschiedenen Komponenten, die bei einer Analyse entsprechend zu berücksichtigen sind:

202 Direktes Zitat aus Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 226f.

203 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 154.

204 Unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 323. Dies erfolgt im Rahmen ihrer Suche nach Hinweisen bezüglich eines privaten Raumes bei Lefebvre.

205 Unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 331.

206 Unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 323.

207 Direktes Zitat aus Alexander Gosztonyi (1976): *Der Raum. Geschichte seiner Probleme in Philosophie und Wissenschaften*, S. 1248.

1. Dem „materiell-physische[n] Substrat“ (Läpple 1991: 196)
2. Den „gesellschaftlichen Interaktions- und Handlungsstrukturen“, der „gesellschaftliche[n] Praxis“ (Läpple 1991: 196)
3. Einem „institutionalisierte[m] und normative[m] Regulationssystem“ (Läpple 1991: 196)
4. Ein „Zeichen-, Symbol- und Repräsentationssystem“ (Läpple 1991: 197)

Läpple unterscheidet darüber hinaus in Mikro-, Meso- und Makro-Räume, die mit den bereits vorgestellten Ebenen von Lefebvre übereinstimmen, und miteinander ebenso in Beziehung stehen, auch bei ihm nimmt die Meso-Ebene daher eine Vermittlungsposition ein: Während die Mikro-Räume sich auf den Menschen und seine direkte Umgebung beziehen (Läpple 1991: 197), nimmt der Meso-Raum die städtische und regionale Umgebung in den Blick. Der Makro-Raum meint entsprechend die staatliche oder gar globale Ebene (Läpple 1991: 198).

Nun scheint – eng verwoben mit den bereits vorgestellten Dimensionen und Komponenten von Raum – die Frage nach möglichen Bezugspunkten von Räumen noch nicht endgültig geklärt, zumindest nicht, wenn man aus der Perspektive eines absoluten (im Sinne eines losgelösten, aber doch wandelbaren) Raumverständnisses schaut: Dabei meinen ‚mögliche Bezugspunkte‘ sozusagen den ‚Stoff aus dem der Raum gemacht ist‘. Aus einem relativen Raumverständnis ergibt sich der ‚Stoff‘ aus seinen Konstruktionskomponenten, entsprechend der Dimensionen und Komponenten von Lefebvre und Läpple. Gedanken, Gespräche, Zimmer, Videos, Daten (um Beispiele aus der Privatheitsdebatte heranzuziehen) können dabei gleichzeitig als Konstruktionskomponenten eines Raumes, aber eben auch als Privatheitsraum selbst betrachtet werden; eben je nach Raumauffassung. Lefebvre sieht zum Beispiel drei Generierungsebenen von Räumen: eine physische, eine mentale und eine soziale Ebene (nach Keckeis 2017: 21), die absolut wie relativ verwendet werden können.²⁰⁸ Keckeis unterscheidet ebenso verschiedene „räumliche[...] Praktiken der Aushandlung und Aneignung“, darunter „körperliche, physisch-materielle oder symbolische Markierungen“ (Keckeis 2017: 20). Vor diesem theoretischen, wenn auch

208 Vgl. dazu auch Poppers Drei-Welten-Theorie, die hier aber zu weit führen würde. Hier erfolgt eine Einteilung grob wiedergegeben in Körper auf der einen Seite, Vorstellungen, Gefühle und Erfahrungen auf der anderen Seite sowie drittens soziale Konstruktionen und Konventionen, siehe dazu Kühne/Berr 2021: 175 ff. unter Verweis auf Karl Popper 2018 [1984]: *Alle Menschen sind Philosophen* und Karl Popper 2019 [1987]: *Auf der Suche nach einer besseren Welt*.

knappen Hintergrund, können im Verlaufe dieser Arbeit die ‚Stoffe‘ der Privatheitsräume eingewoben werden, wie im Folgenden noch zu sehen sein wird.

Das hier deutlich gewordene Verständnis sozial konstruierter Räume führt zu einer entsprechenden Kritik an die absolute Raumvorstellung und zur Feststellung, dass Räume immer mindestens auch formbar durch Akteur*innen und ihre Handlungen bleiben. Ansonsten werden sie „der Komplexität des reziproken Zusammenhanges von Raum und Privatheit nicht gerecht“ (Keckeis 2017: 19). Wie jedoch bei Löw deutlich wurde, ist eine Bezeichnung dieser Raumvorstellungen als rein relativ teils nicht ganz richtig, weil oftmals eine von Personen und Handlungen losgelöste Idee mindestens des Ortes, manchmal auch des Raumes, zu bleiben scheint, die allerdings – und anders als häufig, aber nicht zwangsläufig im absoluten Raumverständnis angegeben – veränderbar durch Personen und Handlungen ist. Andererseits ist der Vorwurf an „[e]tliche räumliche Konzeptionen und Metaphern von Privatheit“ ernst zu nehmen, die – interessanterweise unabhängig davon, ob sie sich auf eine „physisch-materielle Ebene von Räumen oder auf eine ideelle ‚Sphäre‘“ beziehen – „scheinbar ohne Zutun der einzelnen Individuen natürlich gegeben und per se private Räume sind“ – und dabei eben die Abhängigkeit des Raumes von Akteur*innen und ihren Handlungen übersehen (Keckeis 2017: 22). Eine entsprechende Reaktion auf diese Kritik ist bei einem Entwurf der Privatheit als Raum daher mitzudenken.

Im Fokus steht nun die Untersuchung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit auf das jeweilige räumliche Merkmal oder gar Privatheit als Raum. Eine endgültige analytische Zusammenführung der Raumkonzepte zu Hilfskonstrukten und die inhaltliche Zusammenfassung der Einsortierung und Betrachtung bestehender Privatheitsauffassungen bezüglich dieser Merkmale erfolgt in den zusammenführenden Kapiteln zum Abschluss dieses Teils der Arbeit wie bereits erläutert.

Innerhalb der Privatheitsdebatte werden Raumvorstellungen, Bereichsbeschreibungen und Sphärenbegriffe zuhauf verwendet. Dies lässt sich sowohl für wissenschaftliche Auseinandersetzungen wie für juristische Formulierungen oder alltagstheoretische Verständnisse feststellen. Zunächst sollen einzelne Beispiele herangeführt werden, die entweder mehrere dieser Bereiche abdecken, viel diskutiert bzw. zitiert sind oder neue Erkenntnisse bezüglich der Raumfrage von Privatheit einbringen. In jedem Fall

aber dienen sie dazu, offene Fragen zum Raum innerhalb der Privatheit herauszustellen und den entsprechenden Klärungsbedarf in Richtung einer Faktoren- und Kriteriensuche zu verdeutlichen. Die Herausarbeitung dieser Lücken und Bedarfe stellt wiederum den Ansatzpunkt für einen zu entwickelnden Privatheitsbegriff dar, der sich genau diesen stellen muss. So schreibt etwa Jayawickrama in einer Auseinandersetzung mit verschiedenen rechtlichen Grundlagen der Privatheit über die Privatheit im ECHR 8:²⁰⁹

„It has been argued that, while the association of family, home and correspondence suggests that ECHR 8 was designed, primarily at least, to protect the physical framework of personal life – the family from separation, the home from intrusion, and correspondence from being searched or stopped – the right ‘goes to inner life as well’.“
(Jayawickrama 2017: 649)

Das Zitat zeigt deutlich, wie eine bestimmte Art der Raumvorstellung, hier der Begriff des ‚physical framework‘, verwendet wird, ohne sie näher zu bestimmen und vor allem ohne klare Erkennbarkeit ihrer Kriterien. Der Begriff des ‚physical framework‘ scheint über klassische Konnotationen des Raumes hinauszugehen, bezieht sie doch sogar Korrespondenz und die Einheit der Familie mit ein.

Inwiefern etwa Physikalität oder Territorialität eine Rolle in der Privatheit spielen, ist, ohne genauere Systematisierung, dabei stark umstritten. Bezüglich der Lokalität²¹⁰ von Privatheit im Sinne einer physischen oder gar territorialen Räumlichkeit werden insbesondere implizite Aussagen im Zuge von Privatheitsvorstellungen getroffen. So fasst Titus Stahl die Ablehnung einiger Autor*innen dieser – wie er es nennt – „spatial connotation“ der Privatheit als Raum zusammen: „Such authors typically reject the

209 Unter Verweis auf *James E.S. Fawcett (1987): The Application of the European Convention on Human Rights*.

210 Auch eine systematische Unterscheidung von Physikalität, Territorialität und Lokalität erfolgt in der Regel nicht. Bis zur Systematisierung und Zusammenführung in dieser Arbeit bezieht sich Physikalität daher auf Physisch-Materielles, Territorialität auf Territoriales und Lokalität auf Verortung grundsätzlich (lokal ist etwas, wenn seine Verortung entscheidend ist), unabhängig des Bezugspunktes – also physisch-materiell, territorial, aber auch gedankliche Räume etc. Dabei ist gerade der Begriff des Territoriales nicht eindeutig. Nach Goffman gibt es auch nicht bereichsbezogene (bereichsbezogen heißt *spatial*) Territorien, situative Territorien und egozentrische Territorien, siehe dazu mehr im nächsten Unterkapitel bei den „Territorien des Selbst“ (vgl. Goffman 2010 [1971]: 29).

misleading spatial connotation of the idea of a ‘private space’ as constrained to particular environments“ (Stahl 2020: 78). Insbesondere innerhalb der Debatte um Abhörtechniken und den Schutz der Privatheit vor diesen herrscht ein territoriales Verständnis von Privatheit vor. So fasst etwa Hunnings die Position des Komitees zusammen, dass bei der Beurteilung von Abhörtechniken in Bezug auf Privatheit eine Vergleichbarkeit zu Hauseinbrüchen oder Hausfriedensbruch bestehe, bei dem der Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten erfolgt. Es geht also, wie er schreibt, um die „physical²¹¹ location in which the acts take place and on a distinction between an act taking place within a private area by an intruder or by one dwelling there and an act from outside“ (Hunnings 1971: 368). Betrachtungspunkt ist also der tatsächliche Ort des Geschehens, ein Privatheitseingriff ist damit lokalitätsabhängig und die Privatheit somit ebenfalls eine Frage des Ortes. Deutlich wird hier auch, dass die Frage der Lokalität selbst zweigeteilt ist: einmal, ob die Frage nach der Privatheit lokalitätsabhängig ist, und zweitens, wie Lokalität zu verstehen ist – etwa physisch oder territorial. Sowohl für die Lokalitätsabhängigkeit²¹² als auch für die Lokalitätsform²¹³ lassen sich etliche Beispiele finden.

Eine zu entwickelnde Raumkonzeption sollte sich daher stark von einer Räumlichkeit im Sinne einer Territorialität oder Physikalität lösen, um anwendbar auf unterschiedliche Privatheitsformulierungen zu sein, die mithilfe von Entitäts-, Raum- und Grenzideen solcher Loslösung von Räum-

211 Hier würde man nach der Festlegung dieser Arbeit etwa von territorialer Lokalisierung sprechen, nicht von physischer.

212 So bezeichnet Jayawickrama eine Durchsuchung auf der Straße als einen größeren Eingriff als eine Durchsuchung auf dem Polizeirevier, was ebenfalls den Umkehrschluss zulässt, dass die Lokalität eine Rolle für die Privatheit spielt (Jayawickrama 2017: 662): „The police will have to show why it would have been unsafe to wait and conduct the strip search at the police station rather than in the field. A strip search conducted in the field represents a much greater invasion of privacy and poses a greater threat to the detainee’s bodily integrity and, for this reason, can only be justified in exigent circumstances“ (Jayawickrama 2017: 662 unter Verweis auf den Fall *Golden v. R, Supreme Court of Canada, [2002] 3 LRC 803* und die *Guidelines of United Kingdom Legislation, Police and Criminal Evidence Act (PACE) 1984, c. 60, Codes of Practice*).

213 Auch Rösslers lokale Privatheit wird von ihr explizit nicht nur als „schlichter räumlicher Bereich“ bezeichnet, sondern als „ein Lebensbereich, eine Lebensform, die sich damit verbindet, [und sich] der Existenz privater Räume konstitutiv verdankt“ (Rössler 2001: 255). Es scheint also innerhalb der lokalen Privatheit den privaten Raum als räumlichen Bereich zu geben und einen daraus entstehenden Lebensbereich.

lichkeit arbeiten. Ein Beispiel dafür eröffnet ein Blick in die Leibnizsche (*Leibnizian*) Privatheit, die als eine von zwei Arten von Privatheit bei Keith Gunderson unterschieden werden. Bei der Leibnizschen Privatheit steht die absolute Abgeschlossenheit von Gedanken, Gefühlen und Annahmen (*perceptions*) eines Individuums nach außen im Fokus. Sie sind von außen höchstens erahnbar (bzw. nur indirekt oder geschlussfolgert zu wissen – „only indirectly or inferentially knowable“) und daher immer privat. „Recall that his monads are ‘windowless.’“ (Gunderson 1984: 629) Sie werden nur vom Individuum selbst gewusst. Eine Annahme etwa inkludiert zu einem nicht unerheblichen Teil die ausschließlich individuelle Erfahrbarkeit, eine Erfahrbarkeit, die als solche nicht mit außen geteilt werden kann. Nur das Individuum selbst weiß, wie sich ihre Erfahrung anfühlt – und diese Erfahrung/dieses Gefühl ist Teil der Annahme selbst (Gunderson 1984: 629).²¹⁴ Der Kern der Privatheit ist die Nachzeichnung eines festgelegten und dem Individuum eigenen Raumes, dem die Abgrenzung zu einer weiteren Entität (dem Außen) inhärent ist. Eingriffe aus diesem anderen Raum sind nicht möglich.²¹⁵ Dabei ist der Raum kein territorialer oder physischer. Zur Strukturierung von Privatheit ist das Verständnis solcher Privatheitsauffassungen als negative Formulierungen von Privatheit im Berlinschen Sinne zentral – wie später in der Definition von Privatheit auch noch einmal deutlich wird – und verlangt daher auch die Inklusion eines nicht territorialen und nicht physischen Raumverständnisses der Privatheit.

Auch Taylor betrachtet als Bezugspunkt von Privatheit einzeln abgegrenzte, in Beziehung stehende Entitäten: „If privacy may relate to limits on or regulation of access to self, to groups, and occasionally to larger collectives such as organisations, then each of these represents an alternative relational unit (i.e. a social unit representative of different kinds of relations) that might be the object or the subject of privacy claims“ (Taylor 2012: 28). Die Entitäten selbst stehen im Fokus der Privatheitsbetrachtung inklusive

214 Dementgegen scheinen solche Privatheitsauffassungen zu stehen, die Öffentlichkeit bzw. die potenzielle Anwesenheit anderer als Bedingung der Privatheit sehen, sodass etwa ein Eremit niemals Privatheit genießen kann. Wobei hier auch die Frage offen bleibt, inwiefern die potenzielle Anwesenheit sich ausdrücken muss: als wirkliche Eingriffsmöglichkeit oder als außen, dem sich potenziell geöffnet werden kann.

215 Auch Beate Rössler bezeichnet die „Köpfe[...] der Menschen“ als „letzten Winkel[...]“ (Rössler 2001: 266), wobei etwa die Monopolisierung von Wissen durchaus dazu beitragen kann, Gedanken zu beeinflussen, und somit gewissermaßen auch in diesen letzten Raum eingegriffen werden kann. Sie verweist als Beispiel auf den Selbstverlust und die unfreien Gedanken in George Orwells 1984.

ihrer Begrenzung, der aus ihnen resultierenden Zugänge sowie der jeweils inhärenten Beziehungen zur Umwelt – Kernthematiken, die mithilfe der entwickelten Hilskonstrukte von negativer und positiver Privatheit in dieser Arbeit systematisch diskutiert werden können.²¹⁶ Diese Einbettung verdeutlicht zudem die Wichtigkeit einer Einbettung des Raumes in seine Umwelt, der sich diese Arbeit im nächsten Unterkapitel widmet.

Zur weiteren Bestimmung der Raumkonzeption von Privatheit ist zudem ein Blick auf die Formen von Entitäten lohnend, die in der Privatheitsdebatte als private Räume gehandelt werden. So fächert etwa Taylor auf: „First, [privacy] can be viewed as a state of non-access to the individual’s physical or psychological self – what can be called *spatial privacy*. Second, privacy can be seen as a state in which personal information about an individual is in a state of non-access from others – *informational privacy*“ (Taylor 2012: 22f.). Privatheit ist in beiden Fällen ein Zustand des fehlenden Zugangs, einmal zu einem räumlichen (oder auch identitären) Raum, einmal zu einem informationellen. Diesen Zustand des fehlenden Zugangs würde Taylor als Zustand der Getrenntheit bezeichnen („privacy is a state of separatedness from others“; Taylor 2012: 23).

Anita Allen führt in Bezug auf einen genetischen Privatheitsbegriff vier Dimensionen von Privatheit an, die ebenfalls als Arten von privaten Entitäten systematisiert werden können: eine informationelle, eine physische, eine dezisionale und eine proprietäre Dimension von Privatheit. Dabei bezieht sich die erste Dimension auf den Zugang zu persönlichen Informationen, die zweite auf den Zugang zu Personen und persönlichen Bereichen, die dritte auf Eingriffe Dritter auf persönliche Entscheidungen und die vierte auf die „appropriation and ownership of interests in human personality“ (Allen 1997: 49). Ungeachtet des Ebenenwechsels, der innerhalb der vier Dimensionen stattfindet, können aus der Übertragung der Idee von vier Dimensionen auf eventuelle Entitätsarten Erkenntnisse für Räume der Privatheit gewonnen werden, zumal die Dimensionen anderen Entitätsbeschreibungen von Privatheit nicht unähnlich sind (so auch die von Taylor soeben oder die drei Dimensionen von Rössler). Dabei wird an dieser Stelle sehr deutlich, wie sich die negative und positive Perspektive

216 Die Beziehungen zur Umwelt stellen einen interessanten Ansatzpunkt zur Überleitung in die positive Privatheit dar, je nachdem, ob sie als Abgrenzungsmechanismus von Entitäten oder als Akteurskonstellation von Entitäten (bzw. interagierender Einheiten) mit Blick auf Aktivität und Handlungsoptionen betrachtet werden, mehr dazu auf den folgenden Seiten.

von Privatheit überschneiden. Gleichzeitig werden wieder sowohl die Frage des Lokalitätsbezuges als auch die Frage der Art von Lokalität eröffnet.

Bei allen angeführten Vorschlägen legen die Raumkonzepte außerdem eine Überschneidung von privaten Bereichen offen: So sind private, materielle Informationen (etwa der USB-Stick mit persönlichen Informationen) Teil der informationellen wie der lokalen Privatheit, wenn die jeweilige Dimension als Raumdimension begriffen wird. Sind auf dem USB-Stick Informationen, die Teil einer Entscheidungsfindung eines Individuums sind, etwa persönliche Informationen rund um die eigene Abtreibung, so ist eine Eingriff in diesen – informationellen wie lokalen Raum – auch ein Eingriff in den dezisionalen Raum. Das Hilfswerkzeug der negativen Privatheit im Sinne einer Betrachtung von Privatheit als Raum deckt also den Bedarf an einer trennschärferen Formulierung von Räumen der Privatheit auf und fordert noch einmal die Betrachtung der Lokalitätsform ein. Der spätere Privatheitsbegriff wird das aufarbeiten.

Zurück zur Lokalitätsabhängigkeit besteht weiterhin die Frage, ob und inwiefern – unabhängig der Raumkategorie/Lokalitätsform – eine feste Zuordnung zu einem Raum Teil des Privatheitsbegriffes ist, im Sinne von ‚privat ist nur, was in dem Raum XY liegt‘. Skinner-Thompson beschreibt diejenigen Privatheitsauffassungen aus der Literatur, die mit territorialer²¹⁷ Zuordnung arbeiten als „situated-privacy“ (Skinner-Thompson 2020: 9²¹⁸), einer Privatheit also, die einem Bereich zugeordnet und damit lokalitätsabhängig ist.²¹⁹ Grade juristische Privatheitsdefinitionen nutzen häufig diese lokale Zuordnung: So entschied etwa der Supreme Court in den USA, dass (in der Regel) keine Privatheitsansprüche formuliert werden können, wenn die Aktivitäten von einem öffentlichen Ort aus einsehbar sind (vgl.

217 Skinner-Thompson differenziert allerdings nicht, was genau mit territorial gemeint ist, siehe dazu die spätere Zusammenführung der Hilfskonstrukte.

218 Unter Verweis auf *Margot E. Kaminski (2017): Privacy and the Right to Record*, S. 203.

219 Auch hier geht es um die Nutzbarkeit der inhaltlichen Aussagen für einen Privatheitsbegriff. Thema der Debatte ist meist die Gefährdung der Privatheit bei einem solchen Verständnis: Wenn Informationen direkt öffentlich sind, die in die Öffentlichkeit gelangen, ist eine Sicherung von Privatheit in bestimmten Bereichen (auch vor dem Hintergrund moderner Technologien und einem Privatheitsfokus auf Informationen) unmöglich und etwa der Argumentation für eine stärkere Überwachung („Privatheit existiert ohnehin nicht“) Tür und Tor geöffnet – mit unterschiedlichen direkten Auswirkungen für diverse gesellschaftliche Bereiche. Ähnliches gilt für die damit zusammenhängende Auffassung von Privatheit als etwas Geheimes (vgl. zu beidem die Argumentation von Skinner-Thompson 2020).

Skinner-Thompson 2020: 11). Dabei erfolgt bei dieser Zuordnung noch ein weiterer Schritt, denn es geht nicht um die Lokalität der Aktivität des Betroffenen, sondern um die Lokalität des potenziell Beobachtenden/Eingreifenden.²²⁰

Bei der „open fields doctrine“ steht dagegen klar die Lokalität der Handlung im Fokus: So wird argumentiert, dass keine Privatheitsansprüche formuliert werden können, wenn etwas im freien Feld (öffentlich) stattfindet (vgl. Skinner-Thompson 2020: 11) bzw. sich lokal öffentlich befindet (etwa zur Abholung bereitgestellten Mülls am Straßenrand²²¹; Skinner-Thompson 2020: 12). Ein extremes Fallbeispiel kommt ebenfalls aus den USA: Ein Supermarktangestellter filmte mit seiner Handykamera mehrfach unter den Rock einer Frau, das Gericht entschied: „the woman was in a public place and therefore could not reasonably expect to be free from intrusion or surveillance“ (Skinner-Thompson 2020: 41²²²). Neben der scheinbar uneindeutigen Frage von Öffentlichkeit und Privatheit als Raum (etwa, ob der Bereich unter einem Rock privat oder öffentlich ist) sei an dieser Stelle insbesondere auf die Argumentationslinie der Lokalitätszuordnung

220 Diese Unterscheidung wird jedoch weder grundsätzlich in der Debatte noch speziell von Skinner-Thompson gemacht.

221 So wurde zum einen juristisch darüber debattiert, ob der auf die Straße gestellte Müll durch eben dieses Stellens in die Öffentlichkeit nicht mehr privat ist, also etwa durchwühlt werden darf (Skinner-Thompson 2020: 12 unter Verweis auf den Fall *California v. Greenwood*, 486 U.S. 35 (1988)). Zum anderen ist die Frage nach der Privatheit des Mülls auch innerhalb der wissenschaftlichen Privatheitsdebatte umstritten: So sieht etwa Jayawickrama Müll als einen Teil des Zuhauses, als „transformierte“ persönliche Information aus dem Zuhause. Das Zuhause ist „the most private of places“ und persönliche Informationen, die aus dem Zuhause stammen (wie etwa Müll), fallen entsprechend unter den Schutz der Privatheit. Das Hinausstellen des Mülls ändert daran nichts: „Such information should not be seen to automatically lose its ‘private’ character simply because it was put outside for garbage disposal“ (Jayawickrama 2017: 690). Müll fällt unter die informationelle Privatheit (Jayawickrama 2017: 690), die ihren Charakter nicht mit der Örtlichkeit ändert. Interessant ist, dass Jayawickrama dennoch auf das territoriale Raumverständnis (das Zuhause) für die Rechtfertigung zurückgreift.

222 Das Zitat beinhaltet direkte Zitate aus dem Fall *Gary v. State* 790 S.E.2d 150, 151, 153 (Ga. Ct. App. 2016). Skinner-Thompson verweist auf einen anderen, vergleichbaren Fall, in dem das zuständige Gericht anders entschied, für die Nutzung des Falles für diese Arbeit ist dies jedoch nicht weiter relevant.

hingewiesen: etwas ist (nicht) privat, weil es [sich] an einer bestimmten Stelle, in einem bestimmten Raum/Bereich statt[*/be*]findet.²²³

Nachdem nun vorgängig geklärt wurde, was *Raum* innerhalb der Privatheitsdebatte meinen kann, muss nun auch die Beziehung des Raumes zu seiner Umwelt innerhalb der Privatheitsdebatte als nächstes Merkmal des Definitionsstrukturvorschlags beleuchtet werden – etwa mit der Frage, ob ihm eine fixe Anzahl an weiteren Entitäten gegenübersteht (etwa die Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit), ob und wie Räume nebeneinander existieren, wie sie sich überlappen und interagieren. Dies ist Teil des nächsten Unterkapitels. Bereits erarbeitete Erkenntnisse aus den bisherigen Unterkapiteln zur Privatheit und Öffentlichkeit sowie zum Raumverständnis werden als Unterbau bei der Betrachtung der Beziehung des Raumes zu seiner Umwelt bereits in Ansätzen inhaltlich eingewoben, ihre analytische wie inhaltliche Zusammenführung erfolgt dann ab dem achten Kapitel.

6.3 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum in Abgrenzung zur Umwelt

Anschließend an die vorangegangene Betrachtung des Merkmals Raum bestehender Privatheitsauffassungen wird in diesem Kapitel entsprechend des Definitionsstrukturvorschlages die Abgrenzung des Raumes zu seiner Umwelt in den Blick genommen. Diesbezüglich werden die folgenden bisher aufgeworfenen Fragestellungen insbesondere aus dem Kapitel zur Privatheit und Öffentlichkeit wieder aufgenommen, die sich in dem Nexus von Raum und Umwelt bewegen:

1. Stehen Privatheit und Öffentlichkeit in einem dichotomen Verhältnis oder ist eher von einem Kontinuum zu sprechen? Von wie vielen Entitäten ist auszugehen?
2. Inwiefern grenzen die (beiden) Räume aneinander, überlappen sie sich? Wie interagieren die (beiden) Räume miteinander?
3. Inwiefern stehen diese Räume fest? Wie fix oder vage sind sie? Wie dauerhaft oder dynamisch?

223 Auch auf den Begriff der Erwartung/Erwartbarkeit sei an dieser Stelle bereits hingewiesen, der grade in juristischen Urteilen immer wieder auftaucht und im Rahmen der positiven Privatheit näher betrachtet wird.

4. Inwiefern stehen ihre Grenzen fest? Wie fix oder vage sind sie? Wie dauerhaft oder dynamisch?

Dabei sollen die Erkenntnisse aus dem Kapitel zur Privatheit und Öffentlichkeit nicht noch einmal wiederholt, sondern vielmehr aus einer Raumperspektive in Abgrenzung zu einer Umwelt in Bezug auf eben diese Fragen ergänzt werden. Das vorliegende Kapitel orientiert sich entlang der Fragen 1–3, wird sie aber noch nicht vollständig beantworten, da die Zusammenführung aller strukturellen Erkenntnisse erst im Anschluss erfolgt. Die vierte Frage wird Teil des nächsten Unterkapitels sein, da die Grenzen zwischen Entitäten auch innerhalb der Privatheit eine eigene Stellung einnehmen.

Zunächst widmet sich dieses Kapitel also der Frage, ob Privatheit und Öffentlichkeit in einem dichotomen Verhältnis stehen oder eher von einem Kontinuum zu sprechen ist, gar von mehreren Privatheiten und mehreren Öffentlichkeiten oder sonstigen Entitäten. Neben den bereits angeführten Argumentationslinien zur Privatheit und Öffentlichkeit ist innerhalb der Privatheitsdebatte ein weiteres als Hilfskonstrukt nützliches Raumverständnis zur Systematisierung der Frage nach Dichotomie, Kontinuum und Entitätenzahl (und daher erst an dieser Stelle rezipiert) häufig vertreten: das Leben als Theater(stück) von Erving Goffman. Seine Analyse teilt gesellschaftliches Leben in verschiedene Räume, *regions*, ein, die u.a. stellvertretend für private und öffentliche Räume stehen können. Auch seine grundsätzlichen Überlegungen zu gesellschaftlichen Räumen, etwa die der ‚Territorien des Selbst‘ scheinen gut als Hilfskonstrukt im Kontext dieser Fragestellungen geeignet. Auch hier gilt wieder, dass nur solche Argumentationsstränge und Konzeptionen erörtert werden, die für die Beantwortung der Frage nach der Kontinuität und Dichotomie von Räumen nützlich sein können. Goffmans Analyse geht deutlich über das hinaus und betrachtet wesentlich mehr Faktoren, als hier dargestellt werden können.²²⁴ Die Frage nach Dichotomie, Kontinuität und Entitätenanzahl wird durch die Hinzunahme des Goffmanschen Hilfskonstrukts im Verlaufe der Analyse fließend zu den Fragen nach Überlappung, Interaktion und Fluidität, Dynamik und Relativität der Räume übergehen.

224 Gleichzeitig ist Goffman auch wesentlich kritischer lesbar, etwa wenn es um seine Wiedergabe von Beispielen der Bühnenverbannung geht, die insbesondere Frauen, People of Colour oder in Armut lebende Menschen betrifft (vgl. Goffman 1959: 123ff.).

Goffman nutzt eine Theatermetapher, um gesellschaftliches Zusammenleben zu analysieren. Er verwendet dabei für die Skizzierung das entsprechende Vokabular: *performance, acting, theatrical, role, stage, audience* (vgl. Goffman 1959²²⁵). Im Hintergrund steht die Annahme, dass Personen in Interaktion immer versuchen, einen bestimmten Eindruck bei anderen zu erwecken und die Situation in ihrem Sinne zu definieren (Goffman 1959: 26, 246). Die daraus entstehenden Szenerien können als dramaturgischer Gesamtaufbau betrachtet werden, der entsprechend mit dem passenden Werkzeug analysierbar ist (Goffman 1959: 26): „The issues dealt with by stage-craft and stage management are sometimes trivial but they are quite general; they seem to occur everywhere in social life, providing a clear-cut dimension for formal sociological analysis” (Goffman 1959: 26). Dies ist eine Einschätzung, die auch heute nicht an Gültigkeit verloren hat, wie auch die häufige Verwendung von Goffmans Metapher innerhalb der Privatheitsdebatte zeigt. So wird in Bezug auf Privatheit (und Öffentlichkeit) insbesondere die Unterscheidung von *front* und *back regions* herangezogen, die sich auch hier, zusammen mit den ‚Territorien des Selbst‘ als Hilfskonzept für (Privatheits-)Räume eignet: zum einen, weil sie auch von Goffman zur Analyse von gesellschaftlichem Zusammenleben und insbesondere der Analyse von Öffentlichkeit genutzt wurde, zum anderen, weil sie in der Debatte um Privatheit vielfach rezipiert, aber bisher nicht systematisiert eingebettet wurde, und zum dritten – und insbesondere –, weil sie eine klare, systematische und adaptierbare Raumauffassung inklusive Abgrenzungsdynamiken darstellt.

Entsprechend eines Theaterstücks findet also die Aufführung auf einer Bühne statt, die über eine Vorderseite verfügt: die *front region*. Dort sind alle Handlungen von einem Publikum einsehbar. Dabei lassen sich bestimmte Merkmale festhalten: So gibt es etwa das Setting, worunter die Bühnendekoration, das Bühnenbild etc. fallen – und zu dem sich die schauspielende Person entsprechend positioniert. Man denke bei diesen Ausführungen zum Beispiel an ein entsprechend zurechtgemachtes Wohnzimmer (vgl. Goffman 1959: 32f.). In der *front region* wird also ein Stück

225 Er schreibt selbst zur Nutzung der „language of the stage“ als Einordnung in seinem Fazit: „I spoke of performers and audiences; of routines and parts; of performances coming off or falling flat; of cues, stage settings and backstage; of dramaturgical needs, dramaturgical skills, and dramaturgical strategies. Now it should be admitted that this attempt to press a mere analogy so far was in part a rhetoric and a manoeuvre” (Goffman 1959: 246). Die Nutzung der Metapher ist mit entsprechenden Abstrichen und Vorsicht zu nutzen (vgl. Goffman 1959: 246f.).

gespielt, das bestimmte Handlungen betont und andere unterlässt. Die unterlassenen Handlungen kommen dagegen in der *back region*, *backstage* zutage (Goffman 1959: 114). Dabei werden die *back regions* durch Goffman relativ zur Performance bestimmt: „A back region or backstage may be defined as a place, relative to a given performance, where the impression fostered by the performance is knowingly contradicted as a matter of course” (Goffman 1959: 114). Diese Relativität im Sinne einer Kontradiktion wird in den Übertragungen auf Privatheit und Öffentlichkeit in der Regel ausgeblendet, ist für die Dichotomie der *regions* aber entscheidend. In der *back region* werden die Auftritte vorbereitet und geprobt, Requisiten gelagert; Charaktere entwickelt, Schauspieler*innen entlassen, Kostüme angepasst etc. Hier können Telefongespräche ‚privat‘²²⁶ geführt werden, kann sich eine Person entspannen, aus ihrer Rolle fallen (Goffman 1959: 114f.). *Front* und *back region* sind getrennt, letztere nicht einsehbar durch das Publikum und für dieses nicht zugänglich: „In general, of course, the back region will be the place where the performer can reliably expect that no member of the audience will intrude” (Goffman 1959: 115f.).²²⁷ So fasst Goffman selbst zusammen: „We often find a division into back region, where the performance of a routine is prepared, and front region, where the performance is presented. Access to these regions is controlled in order to prevent the audience from seeing backstage and to prevent outsiders from coming into a performance that is not addressed to them” (Goffman 1959: 231).²²⁸

In Bezug auf die Frage nach der Anzahl von Entitäten, ihrer Dichotomie und Kontinuität liefert diese Betrachtungsweise folgende Antworten: Zum

226 Wie Goffman selbst schreibt: „Here devices such as the telephone are sequestered so that they can be used ‘privately’” (Goffman 1959: 115).

227 In dieser Vorstellung der *back region* finden sich Merkmale, die auch in der Privatheitsdebatte eine zentrale Rolle spielen und im Laufe der Arbeit noch aufgegriffen werden: potenzielle Eingriffe durch Dritte, hier dem Publikum, und die Erwartbarkeit solcher.

228 Nach Roger Ingham findet die Unterscheidung in *front* und *back regions* wiederum auf drei Ebenen statt: erstens auf einer psychologischen Ebene, zweitens auf einer physischen und drittens auf einer Lebenszeitebene. Die psychologische Ebene unterscheidet zwischen dem wahren selbst sein und einem Reflexionsprozess innerhalb der *back region* auf der einen Seite und der Rolle spielen und dem Performen in der *front region* auf der anderen Seite. Die physische Ebene meint die physischen Räume, also Schlafzimmer als *back* und Wohnzimmer als *front region*, während die Lebenszeitebene das Leben in Perioden des Lebens in *front* und *back* aufteilt (Ingham 1978: 43f.).

einen existieren zahlreiche *front* und *back regions*, sie beziehen sich je auf eine bestimmte Performance. Goffman führt diesbezüglich ein Beispiel Simone de Beauvoirs an, das seiner Ansicht nach die Idee einer *back region* unterstützt – und das insbesondere deutlich zeigt, wie unterschiedlich die Skizzierung eines Backstage-Bereiches aussehen kann: In ihrem Beispiel befinden sich Frauen immer auf der Bühne, wenn sie mit Männern interagieren. Im Backstage-Bereich befinden sie sich nur mit Frauen, hinter den Kulissen, wie sie schreibt, in dem eine Frau sich für den Kampf vorbereitet, Taktiken durchgeht, ihr Make-Up richtet etc. (de Beauvoir²²⁹ nach Goffman 1959: 115). Goffman zählt zu den *back regions* grundsätzlich sowohl Arbeitsräume, die frei von Publikum sind oder etwas für eine Bühne vorbereiten, etwa Küchen in Restaurants, aber auch Rückzugsräume unterschiedlichster Art und Bereiche, in denen grundlegenden Bedürfnissen nachgegangen wird (vgl. Goffman 1959: 116ff.). Während durch die klare Referenz auf die Performance (Erfüllung und Kontradiktion) zum einen eine Dichotomie von *front* und *back region* zu bestehen scheint, verweist diese Referenz auch auf die Fluidität, Kontinuität und Interaktion der Räume (Fragen 1–3). Die Zuordnung einer *region* als *back* oder *front* ist fluide, weil sie zeit- und situationsabhängig im Sinne der zu betrachtenden Performance ist: So kann das Büro einer Person gleichzeitig Rückzugsraum und Bühne sein. Manchmal wechselt eine *region* auch ritualisiert von *back* zu *front* und zurück, etwa ein Restaurant, bevor, während und nachdem es geöffnet ist (Goffman 1959: 128f.). Eine *region* ist also immer bezüglich einer Performance *front* oder *back region*: Eine bestimmte Performance muss immer als Referenzpunkt gelten, die Bestimmung einer *region* als *front* oder *back* erfolgt über die Funktion, die die *region* für den Referenzpunkt (zu einer bestimmten Zeit) erfüllt (Goffman 1959: 129, 135).²³⁰

Weil also die Performance Referenzpunkt ist, ist das Verhalten von Personen in den jeweiligen Bereichen zentral. Dies ist insbesondere für die Schnittstelle von positiver und negativer Privatheit interessant (Interaktion

229 Indirekte Wiedergabe von Simone de Beauvoir (1953): *The Second Sex*.

230 Auch Rössler fügt Privatheit eine potenzielle temporäre Komponente hinzu, wenn sie sagt, dass die Aufgabe der Privatheit auch nur temporär erfolgen kann, etwa bei *Big Brother* (vgl. Rössler 2001: 140). In der Goffman'schen Lesart würde man von einer bestimmten Performance während des Drehs sprechen, die entsprechende *regions* neu in *front* und *back* aufteilt. Spannend ist in diesem Kontext auch die Rolle des Verhaltens der (eigentlichen) Schauspieler*innen bezüglich der Frage, inwiefern ein öffentlich gestreamter Auftritt auch privat sein kann, wenn ein entsprechendes (privates) Verhalten gezeigt wird.

Raum und Handlung, wie sie auch bereits in den Raumbegriffen thematisiert wurde), soll hier jedoch in Bezug auf die Dynamik der Räume nicht unerwähnt bleiben: Mit entsprechendem Verhalten („backstage style“) können Personen aus einer *region* laut Goffman immer eine *back region* machen (Goffman 1959: 130). Auch die Akteurskonstellation kann sich im Laufe einer Aufführung ändern – und entsprechend die Räume verschieben: Weil die Aufführungen nicht nur alleine, sondern oft auch im Team gehalten werden, können aus Team-Performern auch mal Mitglieder des Publikums werden und umgekehrt, weil der Auftritt auf einmal wechselt – eine andere Performance Bezugspunkt wird (vgl. Goffman 1959: 83ff., 130). Auch darauf wird im weiteren Verlauf der Arbeit zurückgegriffen.

Zusätzlich zur Wandelbarkeit von *regions* (*front* oder *back region* zu sein) und der dichotomen (im Sinne einer sich gegenüberstehenden) Unterscheidung von *front* und *back* formuliert Goffman auch Unterschiede zwischen den jeweiligen *front* (und *back*) *regions*. Diese Unterscheidung gibt Aufschlüsse zur Interaktion der Räume sowie Informationen bezüglich (der definitorisch zentralen Stellung) ihrer Abgrenzungen, die an späterer Stelle verwendet werden können. Dazu wird wiederum ein kurzer Blick in das Begriffsverständnis von *region* benötigt. Goffman bestimmt eine *region* als „any place that is bounded to some degree by barriers to perception“ (Goffman 1959: 109). Sein Raumverständnis orientiert sich also an Grenzen der Wahrnehmung, ein Raum endet dort, wo die Wahrnehmung endet (Gebundenheit des Raumes). Unterschiede zwischen *regions* bestehen entsprechend zum einen in dem Grad der Gebundenheit und zum anderen durch das Mittel der Kommunikation, durch das die Wahrnehmung unterbunden ist, das die Grenzen bildet (Goffman 1959: 109). Als Beispiel nennt Goffman den Unterschied zwischen visuellen und akustischen Abgrenzungen, etwa eine schalldichte Glasscheibe als Begrenzung einer *region* im Unterschied zu einer geräuschkundurchlässigen Sichtschutzwand (Goffman 1959: 109).

Schlussendlich soll mit Blick auf die vorgestellte Theatermetapher noch ein weiterer Gedanke Goffmans hinzugefügt werden, der die Dichotomie zwischen *front* und *back region* in gewisser Weise auflöst – und gleichzeitig eine besondere Art des Kontinuums anbietet, die die Dichotomie dann doch wieder zurückholt: Goffman stellt einen dritten Bereich vor, der in der Debatte um Privatheit ausser Acht gelassen wird. Neben der *front* und der *back region* einer Performance gibt es immer auch einen dritten, residualen Bereich, der also alles umfasst, was nicht unter die beiden anderen Bereiche

fällt: „the outside“ (Goffman 1959: 135). So führt Goffman als Beispiel ein Haus an, in dem ein Auftritt in der *front region* läuft und eine *back region* ebenfalls entsprechend vorhanden ist. Das Haus ist zusätzlich nach außen abgegrenzt und grenzt dabei sowohl die *front* als auch die *back region* nach außen ab. Dort draußen sind Personen, die weder Schauspieler*innen noch Publikum sind, sondern eben „outsiders“ (Goffman 1959: 135). Gleichzeitig ist die *outside* Fassade des Hauses aber in einer anderen Aufführung wiederum die *front region* (Goffman 1959: 136). Ob etwas eine *front*, eine *back* oder eine *outside region* ist, ist von dem Referenzpunkt, der anvisierten Performance abhängig. Damit bleiben *front* und *back region* zwar in ihrem Bezugspunkt dichotom bestehen, es gibt aber eine dritte, residuale Entität und keinerlei fixe Zuordnung – wandert man die Referenzpunkte nacheinander ab, kann gar ein Kontinuum entsprechend einer Kette an Dichotomien entstehen.²³¹

Wie bereits eingeleitet, eignet sich neben der Theatermetapher von Goffman auch ein weiteres Konzept von ihm als späteres Hilfskonzept zur Bestimmung von (Privatheits-)Räumen und ihrer Abgrenzung zur Umwelt mit Blick auf Fragen der Dichotomie, Interaktion oder Fluidität: seine „Territorien des Selbst“ (vgl. Goffman 2010 [1971]). Goffman kategorisiert acht solcher Territorien, die er alle als situativ und egozentrisch sowie sozial determiniert und damit variabel beschreibt (Goffman 2010 [1971]: 40). Auch Gruppen- und Kulturspezifika kommen für die Bestimmung der Territorien hinzu, insbesondere ihre Größe und die Möglichkeit der Kontrolle über ihre Zugänge und Grenzen ist zudem abhängig von Ressourcen wie sozialem Status oder monetärer Möglichkeiten (vgl. Goffman 2010 [1971]: 40f.).²³²

Das erste Territorium des Selbst ist der persönliche Bereich, der „personal space“. Es handelt sich dabei um den Bereich um ein Individuum, das

231 Auch hierdurch wird noch einmal deutlich, dass die Systematik Goffmans nur als Hilfswerkzeug verwendet wird – und *back* und *front region* eben nicht gleichzusetzen sind mit einer privaten und einer öffentlichen Sphäre. Inwiefern Goffman selbst eine Gleichsetzung von Privatheit und *back region* macht, ist nicht ganz eindeutig, siehe dazu die Einschätzung von Rössler (2010: 269) und etwa Goffmans Beschreibung anglo-amerikanischer Gesellschaften, die *backstage* zumindest als teilweise privat bezeichnet: „We lead an indoor social life. We specialize in fixed settings, in keeping strangers out, and in giving the performer some privacy in which to prepare himself for the show“ (Goffman 1959: 236). Zur Verwendung in dieser Arbeit spielt das aber keine Rolle.

232 So ist etwa die Vergabe privater im Sinne einzelner Räume in einem Krankenhaus abhängig vom Versicherungsstatus der Patient*innen (Goffman 2010 [1971]: 40).

keine andere Person betreten sollte, und sich immer mit dem Individuum mitbewegt. Je nachdem, wie das Setting aussieht, wie viele Menschen sich etwa in einem Raum befinden oder wie viele Stuhlplätze es gibt, ist der persönliche Bereich mal großzügiger und mal geringfügiger bemessen. Er ist daher temporär und situativ unterschiedlich (Goffman 2010 [1971]: 31).

Das zweite Territorium des Selbst bezeichnet Goffman als „stall“, hier mit ‚Box‘ übersetzt. Boxen sind „[t]he well-bounded space to which individuals can lay temporary claim, possession being on an all-or-none basis“ (Goffman 2010 [1971]: 32). Sie meinen kleine, einem Individuum zugeordnete temporäre Bereiche, etwa Sitzplätze im Zug oder eine Telefonzelle, Handtücher am Strand, die in diesem Moment dem Individuum allein gehören. Boxen können mal größer, mal kleiner sein als der persönliche Bereich, ebenfalls je nach Gegebenheit. Wenn an einem Elternabend die Eltern von Grundschulkindern auf deren kleinen Stühlen die Besprechung abhalten, ist die Box zum Beispiel kleiner als der persönliche Bereich (Goffman 2010 [1971]: 33). Eine Box kann zwischendrin verlassen und wiederbezogen werden, während der persönliche Bereich wie beschrieben immer mitwandert. Eine Box kann zudem auch mit einer anderen Person geteilt werden, der persönliche Bereich nur in seltenen Fällen, etwa in einem vollem Aufzug, wenn ein Kind sich an ein Elternteil klammert, oder ein ineinander verschlungenes Paar (Goffman 2010 [1971]: 34). Weitere Beispiele für größere Formen der Box wären ein Tenniscourt oder ein Tisch (Goffman 2010 [1971]: 33). Boxen haben, ebenfalls anders als der persönliche Bereich, nach außen sichtbare Grenzen, aus denen ein entsprechender Raumananspruch („spatial claim“) abgeleitet werden kann – und auf die im Zweifel verwiesen werden kann (Goffman 2010 [1971]: 34). Der persönliche Raum weist dagegen durchweg fluide Grenzen auf („ever-shifting dimensions“) (Goffman 2010 [1971]: 34). Aber auch eine Box kann sich in ihrer Grenze mit einer Veränderung der Gegebenheit verändern, etwa wenn durch eine größere Menge an Menschen in der Umgebung eine Box in zwei geteilt wird (Goffman 2010 [1971]: 34). So gehört zum Beispiel ein Doppelsitz im Zug nur einer Person, solange der Zug leer ist, wenn er insgesamt voller wird, entstehen daraus schnell zwei Boxen, die je besetzt werden.

Das dritte Territorium des Selbst ist der Nutzungsbereich („use space“), also der Bereich, der direkt um ein Individuum herum oder vor diesem liegt und von ihm (potenziell) genutzt wird (Goffman 2010 [1971]: 34f.). Ein von Goffman angeführtes Beispiel ist der Museumsbesuch, bei dem der Nutzungsbereich der ist, der zwischen einem Gast und dem Ausstellungsstück liegt und den der Gast zur Betrachtung des Stückes nutzen muss

(Goffman 2010 [1971]: 35). Darunter fallen zum Beispiel auch der Raum zwischen zwei Personen, die eine Unterhaltung führen, oder der Rangierraum bei sportlichen Aktivitäten (Goffman 2010 [1971]: 35).

Reihenfolgenordnungen bilden das vierte Territorium des Selbst – bezeichnet als „the turn“ (Goffman 2010 [1971]: 35). Sie umfassen die Reihenfolgen im Sinne eines Ordnungsprinzips, wann jemand der oder die Nächste ist: etwa nach dem Prinzip, erst Frauen und Kinder, oder „first come, first served“, nach dem jemand nach der Vorderfrau und vor dem Hintermann an der Reihe ist (Goffman 2010 [1971]: 36). Die Formulierung ‚my turn‘ gibt diese Bereichsvorstellung wohl am ehesten wider.

Ein fünftes Territorium sieht Goffman im Körper einer Person, begrenzt durch die Haut oder die Kleidung. Er nennt dieses Territorium „the sheath“. Es stellt nach Goffman „[the] purest kind of egocentric territoriality“ dar, ist aber selbst noch einmal in verschiedene Einzelteile unterteilbar. So sieht Goffman etwa in der Berührung eines Ellenbogens in Bezug auf die Art des Übergriffes einen Unterschied zur Berührung von Geschlechtsteilen und leitet daraus ab, dass ein Körper nicht gleich Körper ist, wenn es um die Art des Territoriums geht (Goffman 2010 [1971]: 38).

Das „possessional territory“ stellt ein sechstes Territorium des Selbst dar. Es bezeichnet ebenfalls einen Bereich, der immer mitwandert, wenn ein Individuum sich im Raum bewegt, und besteht aus Komponenten, die mehr oder weniger direkt am Körper sind: Jacken, Hüte, Handschuhe, Zigarettenspackungen, Handtaschen oder „a claimant’s co-present dependents“. Aber auch nur zwischenzeitlich zu einem Individuum zugehörige Teile sind Teil dieses Besitzbereiches: Aschenbecher, Kissen oder Besteck, aber, je nach Lesart, auch Temperatur, Fenster, Licht, Radios – wie Goffman schreibt: der „regulative command over mechanical creature-comfort devices“ (Goffman 2010 [1971]: 38).²³³

Als siebtes Territorium gibt Goffman ein informationelles an: „The set of facts about himself to which an individual expects to control access while in the presence of others“ (Goffman 2010 [1971]: 38f.). Goffman unterscheidet dabei in Informationen, die im Kopf sind, solchen in Briefen, Taschen oder

233 Spätestens hier wird deutlich, dass die Territorien nicht ganz trennscharf sind und teils unterschiedlich definiert werden – mal über ihre Komponenten, mal über die Zugehörigkeit zum Individuum, mal als Bereich im Sinne eines absoluten Bereichsbegriffes. Sie lassen sich dennoch gut nutzen, um verschiedene ‚Kreise‘ um ein Individuum zu skizzieren, die als Idee später übernommen werden können, ohne jedoch in ihrer genauen Ausgestaltung geteilt zu werden. Diese Anmerkung gilt auch für die beiden noch folgenden Territorien.

sonstigem, in biographische Fakten und in sichtbare Informationen wie das Verhalten (Goffman 2010 [1971]: 39). Zu Letzterem gehört es zum Beispiel – im Sinne einer Respektierung dieses Territoriums –, nicht angestarrt zu werden. Dies kann aber nicht bedeuten, nicht angeschaut zu werden, eine entsprechende gesellschaftlich konventionelle Regelung ist vonnöten (Goffman 2010 [1971]: 39).

Zu guter Letzt führt Goffman das „conversational preserve“ als Territorium des Selbst an, das Konversationen umschließt. Dabei bezieht es sich nicht nur auf den Schutz von Konversationen, sondern auch darauf, wer wen zu einem Gespräch überhaupt auffordern darf (Goffman 2010 [1971]: 40).

Ungeachtet der unterschiedlichen Bezugslogiken und -punkte der Territorien (die bereits in einem Fußnotenverweis im letzten Unterkapitel erläutert wurden) gibt diese Aufteilung Goffmans Möglichkeiten an die Hand, verschiedene Räume in Bezug auf das Individuum zu unterscheiden, die zugleich je Dichotomien (innen und außen) aufzeigen, sich aber auch einem Kontinuum gleich, ausgehend vom Körper über einen persönlichen Bereich bis hin zu einem auch Dritte inkludierenden Bereich, in Kreisen vom Individuum weg bewegen. Dies erinnert wiederum an Privatheitsverständnisse, die verschiedene Ebenen oder Schichten der Privatheit inkludieren.²³⁴ So schreibt Ferdinand Schoemann etwa von verschiedenen „levels“ der Privatheit. Er führt als Beispiel juristische Verfahren an, in denen intime und persönliche Informationen an Unbekannte weitergegeben werden müssen, eben weil diese offizielle Funktionen im Verfahren innehaben. Ihm ist dabei wichtig zu betonen, dass die Informationen in diesem Fall gewissermaßen in Kreisen weitergegeben werden – die eine neue Form der Privatheitssphäre darstellen können und eben nicht gleichbedeutend mit einem dichotomen Wechsel von privat zu nicht-privat sind: „Here an innermost sphere is exposed to a wider audience but is nevertheless restricted once so exposed. For these situations, contrasting levels of privacy seems more fitting a measure than contrasting the private with the public“ (Schoemann 1992: 141). Hier findet eine Betonung der Fluidität und Relativität von Privatheit statt, die aber dennoch eine Kontrastierung

234 Vergleiche in dieser Arbeit Hill 2020 über die verschiedenen Freiheitszonen bei Mill, sowie einen immerwiederkehrenden Verweis auf die Gedanken als privateste Zone bzw. innerhalb einer der privatesten Zonen überhaupt: „One’s own mind is a place that would be considered within a zone of the most private things about a person“ (Henschke 2017: 54).

mit der ihr nächsten Sphäre nicht vollends aufgibt: „It is important to appreciate how fluid and relative the private-public distinction really is“ (Schoemann 1992: 141).²³⁵

Die Beantwortung der Frage nach der Dichotomie, Kontinuität und Anzahl privater und öffentlicher Räume hat somit auch die Beantwortung der Fragen nach Überlappung und Interaktion der Räume sowie ihrer Fluidität und Variabilität inkludiert. Inwiefern die Räume feststehend sind – insbesondere wie dauerhaft oder dynamisch, ist bisher unter dem Aspekt der Fluidität und Variabilität allerdings noch nicht systematisch beleuchtet worden. Roger Ingham weist auf drei Formen der Permanenz des Raumes bei den *front* und *back regions* hin, die für eine strukturelle Herangehensweise genutzt werden können: permanente, semi-permanente und transitorische Räume (Ingham 1978: 50ff.). Auch wenn bei Ingham direkt die Zuordnung zu *front* oder *back* – und darüber zu Privatheit – erfolgt und die Unterscheidung auf physische Räume bezogen ist, kann die Systematik auch darüber hinaus verallgemeinert werden.

Permanente Räume weisen den höchsten Grad der Permanenz auf. Ihre Begrenzungen sind physischer Art, wie es etwa bei Häusern, Zäunen oder Schränken der Fall ist (Ingham 1978: 50). Ihnen entgegengesetzt sind mit Blick auf die Permanenz transitorische Räume: Sie bilden nur vorübergehend eine *back region* im Sinne eines privaten Raumes, so etwa ein Badezimmer.²³⁶ Bei transitorischen Räumen geht es insbesondere auch um den persönlichen Bereich, der je nach Gegebenheit unterschiedlich ausfällt und etwa mit Distanzmechanismen wie (fehlendem) Augenkontakt moderiert werden kann: etwa der auf den Boden gerichtete Blick als Abschirmung eines privaten Raumes in einem vollen Aufzug.²³⁷ Semi-permanente Räume befinden sich bezüglich ihrer Permanenz zwischen den beiden anderen Arten, sie nutzen vorübergehende, aber physische Marker und bezeichnen den dadurch entstandenen Raum, etwa durch das Auslegen von Handtüchern, das Positionieren eines Bildschirms, die eigene Sitzposition etc.

235 Dabei ist noch nicht geklärt, wann und durch welchen Mechanismus (lokalitätsabhängig oder etwa handlungsabhängig; negativ oder positiv / oder situativ oder inhaltsabhängig ...) eine Sphäre als privat und wann als nicht (mehr) privat bezeichnet werden kann, dies kann erst nach der Zusammenführung der beiden Perspektiven und anschließend wiederum mit den Inhaltskomponenten geklärt werden.

236 In der Verallgemeinerung könnte man sogar Räume als transitorisch benennen, die nur vorübergehend ein Raum sind.

237 Mehr zu diesen Mechanismen sozialer Distanz im Laufe der Arbeit, etwa bei den Normen von Privatheit.

(Ingham 1978: 51). Dies erfolgt insbesondere dann, wenn permanente Räume nur gering oder gar nicht vorhanden sind (Ingham 1978: 52). So wird auch der Platz hinter einem Schreibtisch als ‚private Sphäre‘ semi-permanenter Art wahrgenommen (Ingham 1978: 52).

Für eine Betrachtung eines privaten Bereiches als Raum samt räumlicher Merkmale in Abgrenzung zu seiner Umwelt mit Blick auf mögliche Überschneidungen und Interaktion, die Frage von Dichotomie oder Kontinuität, Fluidität und Variabilität sowie Dynamik und Dauerhaftigkeit der Räume sind in diesem Kapitel bereits einige relevante Eckpunkte erörtert worden. Als wiederkehrend erwies sich dabei die Frage nach der zugehörigen Abgrenzung zwischen den Räumen, nach innen und außen. Ihre Betrachtung steht somit nun im nächsten Kapitel an. Hintergrund der Betrachtungen ist die Vorsortierung bestehender Privatheitsauffassungen für die spätere Ausdrucksanalyse sowie ihre inhaltliche Kontextualisierung, um eine spätere Abstraktion nachvollziehbar durchführen zu können.

6.4 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum mit Grenzen zu und Zugängen aus der Umwelt

Mit Blick auf das vorangegangene Unterkapitel kann von mehreren Privatheiten und Öffentlichkeiten, von dichotomen Mechanismen, die einem Kontinuum gleich angeordnet sind, fluiden, dynamischen, variablen Räumen gesprochen werden, denen aber dennoch eine systematische Dauerhaftigkeit innewohnt. Sie können dabei interagieren und überlappen, brauchen ihre Trennung aber systemisch, sodass den Grenzen und Zugängen eine besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte. Die Notwendigkeit einer solchen besonderen Aufmerksamkeit bestätigt sich bei einem Blick in die feste Verankerung des Grenzverständnisses in Privatheitsdefinitionen, die nicht selten Privatheit als eine Form der Abgrenzung festlegen oder eine solche Abgrenzung als Kernaufgabe der Privatheit sehen: Privatheit ist so ein „set of boundaries we create between ourselves and others“ (Solove 2008: 74), „privacy’s goal is to create boundaries on external influences that allow the self to emerge“ (Hoofnagle 2016: 151²³⁸).

Dabei wäre eine von der Privatheit losgelöste Erarbeitung des Grenzbegriffes an dieser Stelle zu weitreichend angesichts des Zweckes für diese Arbeit, mit einer Kontextualisierung bestehender Privatheitsauffassung und

238 Unter Verweis auf Evgeny Morozov (2013): *To Save Everything, Click Here*.

Betrachtung bestimmter Merkmale eines Definitionsstrukturvorschlages die spätere Ausdrucksanalyse vorzubereiten: Ihr Verständnis samt Funktionen und kritischer Punkte können hier vielmehr entlang der aus den Raumverständnissen abzuleitenden Eigenschaften und besonderen Anforderungen aus der Privatheitsdebatte entwickelt werden. Während die abzuleitenden Eigenschaften aus den bisherigen Kapiteln in der Zusammenführung verdeutlicht werden, soll in diesem Kapitel nun dargestellt werden, was Grenzen der Privatheit leisten müssen und was bezüglich ihrer innerhalb eines Privatheitsbegriffes festgelegt werden muss.

Innerhalb der Privatheitsdebatte wird im Zuge einer Privatheitsauffassung wie erläutert immer wieder auf eine Abgrenzung, Begrenzung oder Grenze rekurriert. Nur selten wird der Grenzbegriff dabei verdeutlicht, geschweige denn in einen systemischen Zusammenhang gebettet oder analytisch für die Gewinnung eines Privatheitsbegriffes genutzt. So skizziert etwa Salvör Nordal den Begriff der Privatheit mithilfe des isländischen (Icelandic) Begriffes für Privatheit „friðhelgi“, einer Zusammensetzung aus zwei alten isländischen Worten „friður“ für Frieden und „helgi“ für heilig: „The concept ‘friðhelgi’ means therefore something we have in peace or is sacred to us“ (Nordal 2007: 39). Interessanterweise wird der Wortteil „helgi“ auch an andere Worte angeschlossen, etwa in „landhelgi“ oder „lofthelgi“, das die „Heiligkeit“ im Sinne der Bereichsbegrenzung von Wasser und Luft beschreibt („territorial waters and airspace“). Es beinhaltet neben der Heiligkeit also auch die räumliche Begrenzung: „If something has ‘friðhelgi’ our access to it is restricted in meaningful ways“ (Nordal 2007: 39). Darunter fällt etwa auch die Immunität von Politiker*innen, was das Räumlichkeitsverständnis der isländischen Privatheit recht weit öffnen dürfte. Darüberhinaus betont Nordal, dass friðhelgi keinen direkten Bezug zu Privatheit oder Öffentlichkeit hat, es kann in beiden und als beides vorhanden sein: „Unlike privacy in public, which sounds like a contradiction in English, friðhelgi in public poses no conceptual difficulties in Icelandic“ (Nordal 2007: 39).²³⁹ Der Zusammenhang von Begrenzung,

239 Von den in dieser Arbeit entwickelten Raumkonzeptionen wird dieses Verständnis abgedeckt, siehe auch wie bereits angeführt Nagel 1998a, 1998b sowie grundsätzlich Helen Nissenbaum, die dieser zugrundeliegenden Intuition zwar zustimmt („To many, the idea that privacy may be violated in public has an oddly paradoxical ring.“ Nissenbaum 1998: 567), selbst aber die gegensätzliche Auffassung vertritt und in ihrem Aufsatz ein Recht auf Privatheit in der Öffentlichkeit begründet (Nissenbaum 1998). Auch Nordal verweist auf die Privatheit-in-Öffentlichkeits-Debatte und Nissenbaum 1998.

Kontinuität und Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit wird hier auf eine besondere Weise deutlich.

Bei einer Formulierung des Privaten über seine Grenzen scheint zudem nicht der Inhalt des Privaten von Bedeutung, sondern eben die Grenze zwischen dem Privaten und Nicht-Privatem: „Not the interior of this realm, which remains hidden and of no public significance, but its exterior appearance is important for the city as well, and it appears in the realm of the city through the boundaries between one household and the other” (Arendt 1958: 63).²⁴⁰ Diese neue Nutzweise der Grenze nach außen erinnert an die angeführte ‚outside region‘ bei Goffman – und daran, dass Grenzen immer mindestens von zwei Seiten betrachtet werden können.

In welche Dimensionen die Begrenzungen der Sphären gehen können, wird innerhalb der Privatheitsdebatte insbesondere juristisch, konzeptionell dagegen wenig bis gar nicht, diskutiert. So macht es juristisch einen Unterschied, ob man in der Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit nur (Garten-)Zäune, (Haus-)Wände und Grundstückslinien betrachtet oder es etwa auch in die dritte Dimension nach oben und unten weitergeht. Insbesondere für Fotos oder die Überwachung von oben etwa durch Drohnen wird diese Frage relevant. Gleiches gilt allerdings auch mit Blick auf weitere Dimensionen anderer Raumauffassungen, so zum Beispiel für akustische Signale oder Gerüche.²⁴¹

Darüber hinaus muss grundsätzlich – und wie bereits im letzten Unterkapitel als zentrale Frage aufgeworfen – geklärt werden, ob die Grenzen starr oder beweglich sind: Sind sie zum einen als Grenze selbst immer gleich oder dynamisch (im Sinne des Musters des Grenzverlaufes) und liegen sie zum zweiten immer an der gleichen Stelle, sind sie fixiert (im Sinne

240 Wobei diese Abgrenzung zwischen Privatem und Öffentlichem Arendt nach in der Antike ursprünglich noch eindeutig ein eigener „space“, eine tatsächlich lokale Begebenheit war – „a kind of no man’s land“, etwa zwischen zwei Häusern, ihre räumliche Bedeutung dadurch aber nach wie vor inne hat (Arendt 1958: 63). Spannend ist hier etwa die Frage, ob eine Grenze selbst also auch eine Entität darstellt, oder nur, wie Nail es etwa bezüglich nationalstaatlicher Grenzen formuliert, ein Schnitt in einem Papier ist – und entsprechende Papierstücke kreiert (Nail 2016: 2ff.). Für die Betrachtung von Privatheit ist das allerdings nicht relevant.

241 Dies gilt dabei für beide Richtungen: Gerüche oder Geräusche als Störung innerhalb der Privatsphäre von außen, aber auch die Tragung von Gerüchen und Geräuschen ins Öffentliche hinein, die dadurch potenziell öffentlich werden bzw. ihren Privatheitsstatus verlieren. Also der Streit oder der Toilettengeruch, der nach außen zieht, bzw. die Kochgerüche oder Musik der Nachbarn, die in die eigene Wohnung ziehen oder einen im Bus stören (vgl. u.a. Beispiele und Einschätzung bei Thomson 1984 [1975]: 285).

des Ortes des Grenzverlaufes)? Velecky (1978: 24) etwa plädiert in Bezug auf die Grenzen der Privatheit für eine immer vorhandene, potenzielle Beweglichkeit.

Auch bei der sogenannten Skinnerschen Privatheit ist die Grenze selbst Teil der Privatheit. Sie nimmt das Verhalten eines Individuums inklusive des Schutzmantels um dieses Verhalten in den Fokus. Der Schutzmantel wird als Teil des Verhaltens gesehen, wie die Haut als Schutzmantel eines Organismus. Was am besten geschützt ist, ergo die beste Haut hat, ist auch am privatesten – etwa das Verhalten, was am wenigsten von außen durch investigative Techniken zugänglich ist. Die Frage für die Privatheit von etwas ist also, wie gut Verhalten durch diesen Schutzmantel erkennbar ist – als Grundlage der Güte des Schutzmantels: Verdecktes Verhalten von geringer Bedeutung ist privater als offenes Verhalten von großer Bedeutung.²⁴² Die Grenze zwischen privat und öffentlich bewegt sich entsprechend je nach Ausgestaltung des Schutzmantels, der ja verändert werden kann – sie ist also grundsätzlich nicht fix (Gunderson 1984: 629).²⁴³

Dagegen sind die Grenzen der sogenannten Leibnizschen Privatheit unbeweglich, sie resultieren aus einem „fundamental qualitativen Unterschied der epistemischen Grundlage“ zwischen dem Individuum und der Außenwelt (Gunderson 1984: 629; eigene Übersetzung aus dem Englischen). Während die individuelle Erfahrung (der first-person) die nicht abgeleitete, erfahrende Annahme ist, ist die Annahme der dritten Person (von außen) immer abgeleitet – und trifft die der ersten Person niemals ganz. Die Einnahme der Perspektive der ersten Person ist für eine dritte auf dieser Ebene (Gedanken, Gefühle und Annahmen) niemals vollständig möglich – ohne diese erste Person zu werden (Gunderson 1984: 629). Die Leibnizsche Privatheit wird es also immer geben, weil wir immer nur sind, wer wir

242 Dies greift auch Thomson selbst auf: Werden „konventionelle und einfach zur Verfügung stehende“ Schritte nicht unternommen, die zur Vermeidung führen, dass jemand anderes zuhören kann, ist dies gleichbedeutend damit, jemanden zuhören zu lassen. Das wiederum führt zu einem Verlust des Rechts darauf, dass der andere nicht zuhören darf. Bei einer Unterhaltung dieser Art sind solche Schritte zum Beispiel, das Fenster zu schließen und die Stimme zu senken. – Thomson bezieht das allerdings nicht in die Privatheitskonzeption mit ein, sondern beurteilt damit die Frage nach dem Privatheitseingriff (Thomson 1984 [1975]: 281).

243 Durch den Fokus auf Verhalten bewegt sich die Skinnersche Privatheit auf der Grenze zur Einordnung in die positive Privatheit. Da das Verhalten aber eher als, mehr oder weniger, abgeschlossener Raum als als Handlungskomponente innerhalb einer Akteurskonstellation begriffen werden kann, ist sie mindestens auch Teil der negativen Privatheit.

sind. Sie formuliert eine unergründbare Entität (Gunderson 1984: 629). Auch wenn Letztere für eine solche Privatheitsanalyse nicht relevant zu sein scheint, die ihre Einbettung innerhalb gesellschaftlicher Strukturen betrachtet, ist die Form der Unbeweglichkeit der Grenze aufschlussreich, bedeutet und resultiert sie doch (aus) einen(m) fehlenden Zugang, der infolge betrachtet wird.

Insgesamt scheinen innerhalb der Privatheitsdebatte variable Grenzbegriffe präferiert zu werden, so schreiben etwa Beyvers et al. über die Rolle von Grenzen samt ihrer Variabilität als zentralem Faktor für die Beschreibung von Privatheit und Öffentlichkeit: „Diese unterschiedlichen Schutzansprüche werden geltend gemacht, indem räumliche Grenzen zwischen ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ als solche markiert werden. Allerdings sind die konkrete Ausgestaltung und der Verlauf dieser Grenzen – seien sie architektonisch oder sozial – in diachroner wie synchroner Hinsicht variabel“ (Beyvers et al. 2017: 5).

Dabei leitet diese Form der Variabilität direkt zu möglichen Überlappungen von Privatheit und Öffentlichkeit über, und diese wiederum zu möglichen Zugängen, in denen die Grenze zur (doppelt durchlässigen) Membran wird. Eine Überlegung Rössler markiert diesen Zusammenhang treffend: So dienen „Scheidungsrecht, Versorgungsregelungen, Sorgerechtsregelungen usf.“ als Beispiel dafür, „dass es jedenfalls missverständlich ist, von einer genauen oder vollständigen Trennung zwischen öffentlich und privat, zwischen Staat und Familie zu sprechen; auch Rollen, Zeitverteilungen, ökonomische Strukturen usf. haben unmittelbar und direkt Wirkung auf die Struktur der Familien“ (Rössler 2001: 297). Dort, wo sich Privatheit und Öffentlichkeit überlappen, wo Regelungen in die andere Sphäre hineinwirken, bildet sich eine fluide Grenze, die zum Einfallstor für die Einwirkung der anderen Sphäre werden kann.²⁴⁴ Grenzen beinhalten auch immer Zugänge zu den jeweiligen Sphären, stellen sie doch das verbindende Glied zwischen angrenzenden Sphären dar.

Die Unterscheidung einer Zugangs- und einer Kontrollperspektive nimmt innerhalb der Privatheitsdebatte dabei eine wichtige Stellung ein. Sie lässt sich durch die Aufteilung des Definitionsstrukturvorschlags in

244 Auch wenn dies noch nicht bedeutet, dass die Grenze hinfällig, nicht eindeutig oder temporär sogar fixiert sein kann: Auch, wenn eine Trennung irgendwann ganz oder teilweise aufgehoben wird oder eine Trennlinie ganz oder teilweise verschoben wird, kann immer noch von einer Trennung mit Eingriff gesprochen werden – je nach Zielzustand etwa. Im Übrigen gilt die Aussage inhaltlich auch umgekehrt: Auch das Private kann im Öffentlichen eine Rolle spielen (vgl. Rössler 2001: 197).

eine negative und eine positive Privatheitsperspektive ebenfalls gut abbilden, wobei die Zugänge als Teile der Grenzen und somit in die negative Perspektive fallen und die kontrollbasierten Privatheitsauffassungen als positive Privatheitskonzeptionen bezeichnet werden können. An dieser Stelle wird daher nur die Zugangsperspektive beleuchtet, die kontrollbasierten Verständnisse werden dagegen innerhalb der positiven Privatheitsperspektive aufgearbeitet.

Privatheit als Zugang, „privacy in access terms (Gavison 2012)“ (nach Stahl 2020: 76) meint die Definition von Privatheit nach dem Zugang einer Person zu Informationen über eine andere Person. So schreibt Gavison: „Our interest in privacy, I argue, is related to our concern over our accessibility to others: the extent to which we are known to others, the extent to which others have physical access to us, and the extent to which we are the subject of others’ attention” (Gavison 1980:²⁴⁵ 423). Privatheit besteht demnach darin, dass andere grade *keinen* Zugang zu etwas (etwa Informationen) haben; meist nicht einmal einen möglichen Zugang – und ist damit (so gut wie) nie verwirklichtbar. Stahl argumentiert unter Verweis auf Parent diesbezüglich, dass bei einem solchen Zugangsverständnis der Privatheit (privat ist nur, wozu kein anderer Zugang hat)

„the very fact of doing anything in public (again, meaning in a context where unspecified others are not blocked from acquiring information about you and where such information acquisition does not in itself violate any norms or rights) will lead to an unavoidable loss of privacy, and, consequently, there will be no form of privacy that can be protected by social norms or legal rules (Parent 1983[a]²⁴⁶).“

(Stahl 2020: 76)

245 Es handelt sich hierbei um den gleichen Artikel von Gavison wie den von Stahl bei Gavison angeführten: „Privacy and the Limits of Law“ (in: The Yale Law Journal, 89, 3); auch wenn Stahl mit einem anderen Erscheinungsdatum zu arbeiten scheint.

246 Dass durch eine kontrollierte Handlung die Aufgabe von Privatheit erfolgen kann, führt Parent als Begründung gegen Privatheitsauffassungen als Kontrolle an (Parent 1983a: 273). Dabei ist zu erläutern, dass seinem Privatheitsverständnis eine starken Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit zugrundeliegt: „What belongs to the public domain cannot without glaring paradox be called private; consequently it should not be incorporated within our concept of privacy” (Parent 1983a: 271). Privatheit wird zwar einmal zu Beginn einer Veröffentlichung verloren, dann bleibt sie allerdings aufgelöst (Parent 1983a: 271).

Daher sehen viele Privatheitsverständnisse von einer solchen absoluten Zugangsidee ab und formulieren Privatheit als (exklusiven) Zugang oft von einer Regelungs- oder Erwartungsperspektive aus:

„Privacy is a phenomenon that can be understood to extend along different dimensions. Some of this variation can be captured within a description of different transactional and relational variables. Such variation will be traceable, at root, to variation in the norms that ground expectations regarding access to, and exclusivity of, different aspects of people’s lives.“ (Taylor 2012: 38f.)

Im Zuge der Zugangsdimension von Privatheit deckt zu guter Letzt ein Beispiel von Ruth Gavison eine weitere Privatheitsproblematik auf, die bisher nicht angesprochen wurde und eng verbunden ist mit der Funktionalität von Grenzen: die Problematik der Normativität und Deskriptivität – samt zugehöriger Einteilung von Räumen. In Gavisons Beispiel gibt es innerhalb der zugangsbasierten Privatheitsverständnisse mindestens drei Arten, einen Strand als privat zu beschreiben (Gavison 1983: 114f.):

1. Menschen kommen *de facto* nicht zum Strand (oder nicht oft) – sie *tun es* nicht -> deskriptiv²⁴⁷
2. *Normbasiert* betrachtet (*sozial* oder *legal*) haben Menschen keinen Zugang zum Strand – sie *dürfen* nicht -> positiv normativ
3. *Moralisch* betrachtet haben Menschen keinen Zugang zum Strand – sie *sollten* nicht -> moralisch / ideal normativ

Der Strand kann dabei auf alle drei Weisen privat sein, aber eben auch nur auf manche Art davon. Das eine bedingt nicht das andere, alle drei Weisen können in allen Konstellationen auftauchen. Man kann allerdings das eine für das andere nutzen, etwa die Normen, um bestimmte *de facto* Zustände herbeizuführen: „A decision to introduce legal controls over information is a decision to *make* some information private-n/public-n [n=normbasiert], through a legal, deliberate norm, so that it can be kept, as far as possible, private-d/public-d [d=de facto]“ (Gavison 1983: 115).

247 Auch das ginge nochmal zu unterteilen, sie können tatsächlich nicht, oder sie machen es einfach nicht, sie wissen nichts davon etc., siehe auch nächster Absatz im Text. Wenn sie tatsächlich nicht zum Strand kommen könnten, wäre die Frage, ob er dann noch privat ist, oder ob er isoliert ist.

Das Vermischen dieser Normativitäts- und Deskriptivitätsperspektive führt häufig zu Irritation:

„The ambiguity of the normative-descriptive status cuts across most of the dimensions mentioned above. It also plagues concepts central to our discussion, such as ‘public interest’. Saying that something is of public interest may mean that (1) the public is in fact interested in it; or (2) there is an existing norm under which the fact is of public concern; or (3) the public should have an interest in it, whether or not it is in fact interested, or required or permitted to be interested in it under an existing norm.”

(Gavison 1983: 115)

Rössler sieht eine solche normativ-deskriptiv-Problematik insbesondere im Begriff der Kontrolle verankert, bringt er doch ein „inhärente[s] normative[s] Moment“ mit sich. Dem Begriff der Kontrolle nach ist ‚privat‘ dann nicht mehr rein „deskriptiv“ nutzbar, „sondern hat immer schon präskriptive Elemente“ (Rössler 2001: 24): „Das ‚kann‘ muss deshalb auch verstanden werden im Sinn von ‚kann und/oder sollte und/oder darf‘: nicht immer, wenn ich *faktisch* den Zugang zu ‚etwas‘ kontrollieren kann, ist dies auch ‚privat‘ (wenn ich illegitimerweise das Tagebuch von jemandem gestohlen habe); und umgekehrt“ (Rössler 2001: 24).

Auch diese Problematik gilt es demnach bei der Entwicklung von Grenzen der Privatheit im Sinne eines Anspruchskataloges zu erfüllen. Deutlich wurde hier zudem auch, dass Grenzen nichts sind, was (in den meisten Fällen und Verständnissen) absolut gegen Eingriffe schützen kann:

„The fences inclosing private property and insuring the limitations of each household, the territorial boundaries which protect and make possible the physical identity of a people, and the laws which protect and make possible its political existence, are of such great importance to the stability of human affairs precisely because no such limiting and protecting principles rise out of the activities going on in the realm of human affairs itself. The limitations of the law are never entirely reliable safeguards against action from within the body politic, just as the boundaries of the territory are never entirely reliable safeguards against action from without. The boundlessness of action is only the other side of its tremendous capacity for establishing relationships, that is, its specific productivity.”

(Arendt 1958: 191)

Dies stellt zum einen die Wichtigkeit einer Betrachtung der Eingriffe heraus, die im nächsten Kapitel erfolgen soll, und die eine Analyse eines privaten Raumes, eingebettet und abgegrenzt zu seiner Umwelt samt Zugängen komplettieren muss. Zum anderen deckt diese Aussage Arendts bereits die Perspektive der Handlungsmöglichkeiten von Personen auf, die im Zuge der positiven Perspektive von Privatheit die betrachtete negative Raumperspektive im nächsten Teil der Arbeit ergänzen wird.

6.5 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum mit Grenzen zu und Zugängen aus der Umwelt – die betreten werden | Eingriffe in die Privatheit

„[P]rivacy protects people from intrusions into domains of life that are not appropriate realms for some others to confront a person with.”
(Schoemann 1992: 142)

Eingriffe sind ebenso eng mit einem Verständnis von Privatheit verknüpft wie Grenzen oder Raumvorstellungen, oft wird Privatheit als Schutz vor ihnen definiert oder erhält den Schutz vor ihnen als zentrale Aufgabe – und wird damit indirekt über ihre Abwehr abgeleitet. Die Betrachtung des Merkmals der Eingriffe innerhalb der negativen Perspektive des Definitionsstrukturvorschlags zur inhaltlichen Einbettung bestehender Privatheitsauffassungen ist daher Inhalt dieses Unterkapitels.

Wie eng Eingriffe mit einem zu schützenden Raum verbunden sind, wird dabei über das einleitende Zitat deutlich: Schoemann spricht von Lebensbereichen als Bereichen, die andere nichts angehen, nutzt dabei gleich zwei Raumbegriffe (*domain/realm*). Auch Goffman definiert einen Eingriff mithilfe eines Raumes (*territory/preserve*), in den der Eingriff erfolgt: Nach ihm ist ein Eingriff (*intrusion*) „an individual entering a territory to which he has no right of access, or otherwise contaminating a preserve” (Goffman 2010 [1971]: 50). Dieses Eingriffsverständnis eröffnet direkt eine angrenzende Fragestellung, die innerhalb der Privatheit eine zentrale Rolle spielt: Was geschieht mit dem Bereich, in den eingegriffen wird? Gemäß Goffman ist ein Raum nach Eingriff kontaminiert – es scheint also eine Veränderung des Raumes zu erfolgen. Diese angerissenen Betrachtungspunkte werden in diesem Kapitel der Eingriffe untersucht: Erstens, welche Eingriffe innerhalb der Privatheitsdebatte eine Rolle spielen, was als Eingriff gilt, welche Charakteristika sie aufweisen und welche für eine Privatheitsstruktur zu klärende Fragen sich aus ihnen ergeben, und zweitens, was ein Eingriff für

die Privatheit selbst bedeutet – was also mit ihr geschieht, nachdem in sie eingegriffen wurde.

Fast alle Privatheitsverständnisse inkludieren, implizit oder explizit und meist wenig systematisiert, eine Form des Nicht-Eingreifens Dritter zumindest im Zuge der Formulierung des Privatheitsschutzes, etwa Solove: „Protecting privacy involves reducing the extent to which individuals, institutions and the government can encroach on people’s lives“ (Solove 2008: 93).²⁴⁸ Oft wird ein Eingriffsszenario auch nur beispielhaft angeführt, ohne es in die Privatheitskonzeption zu inkludieren. So führt etwa Jayawickrama verschiedene Fallbeispiele an und benennt sie als (k)einen Privatheitseingriff. Er stellt weder eine differenzierte Aufstellung der eigens gemachten Beobachtungen an, noch greift er die von ihm genannten Kriterien (etwa Nutzung eines Gerätes, Notwendigkeit des Eingriffes etc.) in analytischer Weise auf. Das Lauschen der Polizei von nebenan mit bloßem Ohr ist seiner Einschätzung nach kein Privatheitseingriff, während die Nutzung von Geräten wiederum zu einer Einordnung als Privatheitseingriff führen würde. Die Installation von Abhörgeräten im Arbeitskontext ist nur dann ein Privatheitseingriff, wenn sie nicht notwendig für Sicherheits- oder Prozessgründe ist. Die Installation solcher Geräte in einer Gefängniszelle oder einem Besucherraum im Gefängnis zum Abhören von Gesprächen zur potenziellen Aufdeckung anderer Straftaten ist dagegen wiederum ein Eingriff in das Recht auf Privatheit (Jayawickrama 2017: 697).

Bei Schoemann steht das Mittel eines Eingriffes sogar vollkommen im Fokus bei der Beurteilung von Privatheitseingriffen: „Thus what we mean by privacy, or invading a person’s privacy, is not the fact of disclosing the personal information to a variety of people without the consent of the object of discourse. Rather, the notion of invading a person’s privacy by revealing information typically focuses on the means by which the private information is acquired“ (Schoemann 1992: 147). So schließt er als Beispiel an: Wer aus Versehen Informationen eines anderen mitbekommt und diese dann weitergibt, begeht keinen Eingriff in die Privatheit (Schoemann 1992: 147). Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch Thomson (wie zu späterer Stelle betrachtet wird).

Dass Eingriffe in die Privatheit ganz grundsätzlich in der Betrachtung von Privatheit selbst eine wichtige Stellung einnehmen, ist darüber hinaus nicht zuletzt an der prominenten Formulierung von Privatheitsrechten als

248 Inwieweit durch solche Aussagen eine die Privatheit konstituierende Akteurskonstellation aufgestellt wird, ist erst später Betrachtungsgegenstand dieser Arbeit.

Deliktrechte zu erkennen, die insbesondere die Verletzung von Privatheit in den Fokus nimmt. Warren und Brandeis votieren in ihrem berühmten Artikel „The Right to Privacy“ entsprechend nicht für ein konstitutionelles Recht, sondern für ein Deliktrecht, das die nötigen Sanktionierungsmechanismen von Eingriffen Dritter an die Hand gibt (in ihrem Fall gegen eine ungewollte Veröffentlichung privater Kommunikation und Information wie etwa Fotografien) (vgl. Hill 2020: 83).

Auch Rössler formuliert weit gefasst und (ebenfalls) auf den Willen des Privatheitssubjektes bezogen:

„[Wir begreifen] es als Verletzung unserer Privatsphäre [...], wenn wir gegen unseren Willen, ohne unser Wissen beobachtet, belauscht werden (übrigens unabhängig davon, wo dies passiert, ob zu Hause oder auf der Straße). Den sozialen Raum durchzieht offenbar diese konventionell definierte Linie, die zwischen privat und öffentlich trennt, und diese so abgegrenzten Bereiche oder Dimensionen schätzen wir zunächst einmal einfach um ihrer selbst willen.“

(Rössler 2001: 131²⁴⁹)

Dieser Bezugspunkt des Willens oder Wunsches bleibt auch bei weniger populären Privatheitseingriffen bestehen, die sie im Zuges eines Privatheitsanspruches in Form eines „Recht[s] auf Nichteinmischung oder Nichtbeachtung“ formuliert: Ein solches kann etwa

„auch bedeuten, dass Zustimmung nicht erwünscht ist. So kann meine Privatheit auch verletzt werden dann [sic], wenn eine Bekannte positiv meinen Umgang mit meinem Partner kommentiert; oder ein Fremder an der Supermarktkasse lobende Bemerkungen über meinen Erziehungsstil äußert; beide Kommentare können, zu Recht, als störende Interferenzen in private Handlungs- und Verhaltensweisen empfunden werden.“

(Rössler 2001: 156)²⁵⁰

249 Rössler bezieht sich hier auf Scanlon 1975: 317f. Wobei es Scanlon nicht um die spezifische Linie geht, sondern vielmehr um ihre grundsätzliche Vorhandenheit und Bedeutung: „our zone of privacy could be defined in many different ways; what matters most is that some system of limits to observation should be generally understood and observed“. – Das ist das, was er unter „conventional“ versteht (Scanlon 1975: 317f.).

250 Für die Nichtbeachtungsforderung der Privatheit, die eben nicht etwa Toleranz bedeutet, siehe die Simmelsche Indifferenz oder Reserve (vgl. Rössler 2001: 161, die darauf verweist). Dabei scheint die Handlung entscheidend: Die dritte Person

Umgekehrt kann ein Nicht-Eingriff bei Rössler im Zuge der dezisionalen Privatheit als Respekt ausgedrückt werden. Als „Artikulationen des Respekts vor der dezisionalen Privatheit“ listet sie „Zurückhaltung, Reserve, Indifferenz und Nichtbeachtung [auf]; Begriffe, wie sie vor allem in Theorien der Öffentlichkeit verwendet werden, um die im (urbanen) Zusammenleben notwendige Distanz zu beschreiben“ (Rössler 2001: 156). Gleiches gilt für die Ideen einer „zivile[n] Distanz“, die etwa Nagel als „civility“ einführt (Nagel 1998b: 23): „Personen [stören], wenn sie distanzlos Privates von sich in unangemessenen Kontexten preisgeben, [...] die jeweils anderen Personen in deren Spielräumen“ (Rössler 2001: 158). Auch das Teilen eigener privater Themen kann nach diesem Verständnis ein Eingriff sein – nicht ganz klar ist, ob ein solcher Eingriff dann in die Privatheit des Gegenübers oder in die Öffentlichkeit stattfindet.²⁵¹

Goffman unterscheidet dementsprechend zwei Übergrifflichkeiten: den Eingriff selbst [*to intrude*] (Goffman 2010 [1971]: 50) und sich aufzudrängen [*to obtrude*] (Goffman 2010 [1971]: 51). Dabei dürfte Letzteres systemisch das Gleiche sein wie Ersteres: in etwas anderes einzudringen, nur wo *hinein* ein Eingriff erfolgt, variiert. In einem Fall erfolgt ein Eingriff in die Privatheit eines anderen (*intrude*), im anderen Fall bricht jemand aus seiner Privatheitszone aus und drängt in etwas ein, indem er aufdrängt. Was genau, bleibt auch hier offen: in die Öffentlichkeit oder in die Privatheit eines anderen. Ein Beispiel für die Aufdrängung wäre etwa zu viel Platz mit der Stimme oder dem Körper einzunehmen (Goffman 2010 [1971]: 51). Auch van den Hoven formuliert nach Henschke ein „right to be let alone from *other people's* information“, also nicht von Informationen Dritter ge-

muss so tun, als ob sie nichts bemerken würde, auch wenn alle Beteiligten von dem Wissen aller wissen.

- 251 Das gleiche Argument wird bei dem Unterlassungsgebot angeführt, andere zu stören – etwa mit Lautstärke oder Geräuschen. Auch systematisch liegen die beiden Umstände nah beieinander. Unklar ist damit aber, welche Rolle die Privatheit der *zu* privaten Information spielt, denn auch das Überladen mit zum Beispiel irrelevanten aber nicht privaten Informationen kann übergriffig sein. Für Rössler scheint es tatsächlich um die Privatheit der Details zu gehen, auch in der Umkehrung, in der Privatheit tatsächlich als Schutzfaktor der Öffentlichkeit gilt: damit diese nicht mit allzu „privaten Details“ überladen wird. Sie bezeichnet das als „Doppelseitigkeit des Privaten“ – „als Schutz vor anderen und als Schutz der anderen“ (Rössler 2001: 271, insbesondere Fn 31). Inwiefern das in einen konsistenten Privatheitsbegriff integrierbar ist, zeigt sich in der Zusammenführung der Privatheitsstruktur.

nervt oder belästigt zu werden (Henschke 2017: 39²⁵²). Henschke fasst dies bezüglich der Rolle von Informationen in Privatheit wie folgt zusammen: „we may not only seek to keep our information private, but to also keep other's information out of our personal space“ (Henschke 2017: 39).

Was Henschke im Sinne von Information und (Eingriff in einen) Raum formuliert, kann auch als veränderte Beziehung durch unpassende Handlung beschrieben werden, wie innerhalb der positiven Privatheit deutlich werden wird. Insgesamt spiegelt das auch Rösslers Idee der „Tabus des Privaten“ wider, die bereits bei der Abgrenzung von Privatheit und Öffentlichkeit thematisiert wurden und die Verpflichtung der Privatheit zur ‚Verschonung‘ der Öffentlichkeit durch private Angelegenheiten in den Blick nimmt (Rössler 2001: 328). Die Formulierung einer ‚Verpflichtung‘ eröffnet erneut die Frage, wessen Privatheit ansonsten verletzt wird: Derjenigen Person, der etwas aufgedrängt wird, oder die, die aufdrängt – und damit ihre Pflicht der Privatheit verletzt? Mit dem von Rössler in diesem Kontext benutzten Begriff der ‚Tabus des Privaten‘ kommt eine solche Verletzung gar eines Tabubruches gleich. Rössler fasst dies alles unter einem Konzept des anständigen Benehmens im öffentlichen Raum, wie bereits erläutert wurde, wobei manche dieser „Tabus des Privaten“ „repressive Effekte“ aufweisen; Rössler trennt diesbezüglich in funktionale und dysfunktionale Tabus (Rössler 2001: 328).

Bezüglich der repressiven Effekte von Tabus und ihrer Handhabung ist zum einen fraglich, inwiefern auch diese repressiven Effekte selbst einen Eingriff in die Privatheit darstellen können (die Unterdrückung der Frau als Eingriff in ihre Privatheit); und zweitens können auch aus der Forderung, private Themen öffentlich zu machen, Eingriffe entstehen – einmal weil zu viel veröffentlicht wird (siehe oben), und einmal weil Personen eben Privates öffentlich machen müssen. Für letzteres schlägt Rössler die Trennung zwischen *type* und *token* vor (Rössler 2001: 328), die ebenfalls im Abschnitt zur Privatheit und Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Für die Eingriffsthematik ist sie insofern interessant, als dass durch diesen Vorschlag, abstrahiert man ihn, zwischen Thema, Information und betroffener Person und zudem in spezifisch und allgemein unterschieden wird: So kann man bei einer Veröffentlichung etwa formulieren *Peter L. wird als Homosexueller in Berlin diskriminiert* oder *Peter L. wurde am 28.01.2023 aufgrund seiner Homosexualität beim Wäscheaufhängen im Gar-*

252 Unter Verweis auf Jeroen van den Hoven (2008): *Information Technology, Privacy and the Protection of Personal Data*, S. 306.

ten beleidigt oder homosexuelle Männer haben es bei der Wohnungssuche in Berlin schwieriger oder männliche, homosexuelle Personen werden (in Berlin/in Großstädten) diskriminiert oder Problematisierung des Umgangs mit / Diskriminierung von Homosexualität im öffentlichen Raum. Der je vorliegende Eingriff kann bezüglich seiner Privatheitsproblematik unterschiedlich bewertet werden – die Unterscheidung Rösslers könnte (in ihrer Abstraktion) als Kriterium hinzugezogen werden. Zumindest aber ist eine solche Unterscheidung in der Eingriffsthematik entsprechend mitzudenken.

Deutlich wurde bisher außerdem, welche unterschiedlichen Beurteilungen der Frage nach der Art von Aktivitäten existieren, die einen Eingriff in die Privatheit darstellen können. Debattiert ist unter anderem, inwiefern das bloße Zusehen oder Erblicken von etwas als Eingriff zählt. Verschiedene Überlegungen Judith Jarvis Thomsons bringen dabei gleich mehrere Problematiken ans Licht. So führt Thomson etwa den Besitz eines pornographischen Bildes als Beispiel an, das der Besitzer vor Blicken anderer aktiv schützt. Sie ist auf der Suche nach dem Kern eines Rechts auf Privatheit und sieht bezüglich eines solchen Besitzes das Recht auf Privatheit explizit nicht in einem Anschauen durch Dritte: „No doubt people who worry about violations of the right to privacy are not worried about the possibility that others will look at their *possessions*“ (Thomson 1984 [1975]: 275). Thomson folgt weiterhin der Frage, welche Rechte mit dem Besitz einer Sache einhergehen und leitet positive wie negative Rechte ab: Das Eigentum selbst verkaufen oder zerstören zu dürfen und etwa die entsprechenden Umkehrschlüsse als Verbote für Andere. Sie fragt im nächsten Schritt, ob es entsprechend auch das negative Recht gibt, dass andere es nicht anschauen dürfen (Thomson 1984 [1975]: 275), und stellt diese Frage auch für das eigene Knie. Dabei kommt sie zu dem Schluss, dass beim eigenen Knie in der Tat ein Recht auf Privatheit darin besteht, „that nobody else shall touch it or look at it“ (Thomson 1984 [1975]: 279).²⁵³

Dabei spricht Thomson nur über die grundsätzlichen Rechte, nicht über den Ort des Geschehens, der mit Blick auf die Privatheitsdebatte in anderen Argumentationen relevant zu sein scheint. Vielleicht macht es einen Unterschied, ob das eigene Bild auf dem Gehweg in einer Staffelei steht

253 Ein paar Seiten später kommt Thomson dagegen zu dem Schluss, dass dieses Recht unter folgender Begründung nicht für bekannte Persönlichkeiten besteht: „[I]f you do go out in public, you waive your right to not be photographed and looked at“ (Thomson 1984 [1975]: 285).

oder ob es zu Hause in einem Safe hinter einem Tuch verborgen ist. Grundsätzlich erfolgt auch bei Thomson in ihren Beispielen keine Systematisierung möglicher Faktoren oder ein analytischer Vergleich der Beurteilung. So entscheidet sie bezüglich der Eingriffsaktivität (ohne dies kategorisch so zu benennen), dass etwa das Zuhören nach den gleichen Prinzipien bewertet werden muss wie das Zuschauen (Thomson 1984 [1975]: 280).²⁵⁴

Goffman dagegen unternimmt einen allgemeinen Systematisierungsversuch bezüglich Verletzungen der Territorien des Selbst, die bereits innerhalb der Raumauffassungen von Privatheit in Abgrenzung zur Umwelt eingeführt wurden. Er macht dabei bezüglich territorialer Rückzugsorte folgende zentrale Übergriffe (*offenses*) aus: „incursion, intrusion, encroachment, presumption, transgression, defilement, besmearing, contamination – in short, a violation“ (Goffman 2010 [1971]: 44). Mögliche übergriffige Handlungen können dabei in der Positionierung des Körpers im Raum (Goffman 2010 [1971]: 44), einer körperlichen Berührung, aus Blicken²⁵⁵ (Goffman 2010 [1971]: 45), Geräuschen, Worten oder Körpersekreten (Goffman 2010 [1971]: 46), darunter auch Gerüche, Körperwärme oder solchen Überresten, die von Sekreten betroffen sein können, etwa aus Essensresten, (Goffman 2010 [1971]: 47) bestehen.

Demnach ist das Individuum gleichzeitig Mittelpunkt des territorialen (Schutz-)Gedankens, aber gleichzeitig auch eine „source of violations“: „In the first role he holds others off, in the second, he penetrates; the shapes taken in the two roles are different“ (Goffman 2010 [1971]: 49). „The prototypical territorial offense occurs when one individual encroaches on the preserve claimed by and for another individual, the first thereby functioning as an impediment to the second’s claim“ (Goffman 2010 [1971]: 50). Dabei ist egal, warum oder mit welcher Intention ein solcher Eingriff geschieht (Goffman 2010 [1971]: 50).²⁵⁶ Auch kann man Räume nach Goffman bewusst verletzen, bewusst in diese eingreifen, ohne dafür verantwort-

254 Inwiefern der Besitz einer Sache mit Privatheit zusammenhängt, wird innerhalb der positiven Privatheit aufgegriffen.

255 Sie sind besonders schwierig als Eingriff zu klassifizieren, weil sie viele andere wichtige soziale Aufgaben erfüllen und nicht einfach unterlassen werden können wie etwa körperliche Berührungen, wie auch Goffman verweist (Goffman 2010 [1971]: 45).

256 Dies und die nächste Aussage des Textes scheinen insbesondere mit Blick auf andere Eingriffsdebatten zentral zu sein, vergleiche dazu die Kategorien von Eingriffen etwa innerhalb der Freiheitsdebatte.

lich zu sein – etwa wenn die äußeren Umstände dazu führen (Goffman 2010 [1971]: 56).

Bei Thomson scheint die Privatheitsfrage ebenso unabhängig von der Verantwortlichkeit und des Bewusstseins oder Intention des Eingreifenden zu sein, wird aber wohl grundsätzlich in eine andere Richtung beantwortet:

„[S]uppose I find out by entirely legitimate means [...] that you keep a pornographic picture in your wall-safe; and suppose that, though I know it will cause you distress, I print the information in a box on the front page of my newspaper, thinking it newsworthy: Professor Jones of State U. Keeps Pornographic Picture in Wall-Safe! Do I violate your right to privacy? I am, myself, inclined to think not.“

(Thomson 1984 [1975]: 283f.)

Die Bandbreite möglicher Eingriffe zeigt auch die Formulierung des Rechts auf Privatheit als Ergebnis der *Nordic Conference on the Right to Privacy* im Mai 1967 in Stockholm, der nach eigenen Angaben „*first international legal Conference at which this Right was considered comprehensively*“ (ICJ 1967: 1). Sie ist eine Mischung aus dem bereits mehrfach angeführten *right to be let alone* und einem Eingriffsfokus:

„The Right to Privacy is the *right* to be let alone to live one’s own life with the minimum degree of interference. In expanded form, this means: The right of the individual to lead his own life protected against: (a) interference with his private, family and home life; (b) interference with his physical or mental integrity or his moral or intellectual freedom; (c) attacks on his honour [sic] and reputation; (d) being placed in a false light; (e) the disclosure of irrelevant embarrassing facts relating to his private life; (f) the use of his name, identity or likeness; (g) spying, prying, watching and besetting; (h) interference with his correspondence; (i) misuse of his private communications, written or oral; (j) disclosure of information given or received by him in circumstances of professional confidence.“

(ICJ 1967 : 2)

Viele Definitionen der Privatheit folgen einem ähnlichen Muster, wissenschaftliche Betrachtungen greifen teils auf gesetzliche Formulierungen zurück. Dworkin führt etwa die „Right of Privacy Bill“ an, die federführend durch das britische ehemalige Parlamentsmitglied Brian Walden, MP, eingeführt, allerdings abgelehnt wurde:

„[A right of privacy is] the right of any person to be protected from intrusion upon himself, his home, his family, his relationships and communications with others, his property and his business affairs, including intrusion by (a) spying, prying, watching or besetting; (b) the unauthorized overhearing or recording of spoken words; (c) the unauthorized making of visual images; (d) the unauthorized reading or copying of documents; (e) the unauthorized use or disclosure of confidential information, or of facts (including his name, identity or likeness) calculated to cause him distress, annoyance or embarrassment, or to place him in a false light; (f) the unauthorized appropriation of his name, identity or likeness for another's gain.”

(nach Dworkin 1978: 127)

Auch hier tritt der Eingriffsfokus deutlich hervor. Die Einzelkomponenten sind als Ausprägungen späterer Definitionskomponenten zu betrachten, hier ist die systematische Verknüpfung verschiedener Faktoren der Eingriffe und ihr Rückbezug auf den Schutz zentral.

In einer weiteren Hinsicht bemerkenswert ist die Eingriffsmöglichkeit der Ausschließlichkeit bei Goffman, weil sie in eine andere Richtung wirkt als die anderen Formen der Eingriffe: Jemanden aus dem Bereich auszuschließen, der – aus seiner Sicht (also des gleichen, der ausgeschlossen wird) – eigentlich in eben jenen Bereich gehört, daran teilhaben darf. Darunter würde etwa fallen, nicht mit einem guten Freund sprechen zu wollen (Goffman 2010 [1971]: 58). Eine Privatheitsverletzung ist dabei abhängig von Zuschreibungen und Beziehungen bzw. ihrer Wahrnehmung durch die Individuen: Hier wird die Überlappung von positiver und negativer Privatheit daher besonders deutlich. Gleichzeitig muss keine weitere Person für einen Eingriff beteiligt sein, auch das ist eine wichtige Frage der Privatheitseingriffe: Goffman beschreibt innerhalb der Eingriffsproblematik verschiedene Arten der Selbstverletzung, etwa Selbsterniedrigung, Selbstbeschmutzung oder Selbstentblößung (Goffman 2010 [1971]: 54f.). Diese Feststellung Goffmans wird in der Kontrastierung zu Autonomieverständnissen der Privatheit besonders interessant, beide dieser Faktoren von Privatheitseingriffen in diesem Absatz werden daher bei der Zusammenführung mit der positiven Privatheit noch einmal diskutiert.

Eine weitere Eingriffsdebatte, die ebenfalls deutliche Schnittstellen mit der positiven Privatheit aufweist, rankt sich um die Frage, inwiefern Täu-

sung einen Eingriff in die Privatheit einer Person darstellen kann:²⁵⁷ So argumentiert etwa Rössler, dass bei jahrelangen Betrugs innerhalb einer eigentlich intimen Beziehung, die gesamte Beziehung eine Lüge war – und damit den Charakter der Privatheit verändert. Durch das Einbüßen der Authentizität und (damit) Autonomie wird auch die Privatheit verletzt (Rössler 2001: 248). Täuschung durch einen Dritten [in intimen Beziehungen] stellt damit nach Rössler eine Verletzung von informationeller Privatheit dar (Rössler 2001: 250). An dieser Stelle sei auf die Debatte um die Rolle von Wissen und Informiertheit verwiesen, die insbesondere im Rahmen der Autonomieverständnisse von Privatheit von Wichtigkeit ist und aufgrund der Argumentationskette als Teil der Autonomie an späterer Stelle eingefügt ist.

Dies ändert nichts daran, dass Wissen und Informiertheit auch bezüglich der Bewertung von Eingriffen einen Faktor darstellen können: So ist eine zentrale Frage, welchen Unterschied es macht, wenn ein Privathaftseingriff bemerkt wird im Verhältnis dazu, wenn er unentdeckt bleibt. Aus einer Autonomieperspektive kann beides argumentiert werden, siehe dazu wieder die Rolle von Wissen und Informiertheit innerhalb der positiven Privatheit. Aus einer negativen Perspektive macht dies erstmal keinen Unterschied, bleibt es doch räumlich gesehen der gleiche Fall. Ein möglicher Zusammenhang zwischen positiver und negativer Privatheit kann über Rösslers Feststellung erfolgen, dass eine Verletzung der informationellen Privatheit immer auch eine Verletzung der dezisionalen Privatheit mit sich bringt. Wenn also ein Eingriff in meinen Privathaftsraum erfolgt, werden Bedingungen der Autonomie untergraben, dazu ebenfalls mehr im Zuge der Erörterung der Autonomieverständnisse.

Abschließend soll noch einmal auf das Verhältnis von Eingriff und Raum zurückgekommen werden, das sich ebenfalls über eine Argumentationskette von Rössler ausdrücken lässt. So kann ein Raum mithilfe von Eingriffen in ihn bestimmt werden: Rössler folgert, dass die Ermittlung des „Feld[es] der informationellen Privatheit“ über die „unterschiedlichen Fälle möglicher Verletzungen informationeller Privatheit“ erfolgen kann (Rössler 2001: 204). Sie stellt dabei drei Eingriffsfälle heraus: Erstens einen „paradigmatischen Fall“, der das Beobachten oder Belauschen einer Person beschreibt, worunter zum Beispiel auch Datenspionage fällt. Dabei muss diese Handlung ohne das Wissen einer Person und gegen ihren Willen

257 Und in ihrer Umkehrung; welche Rolle Wissen für Privatheit spielt, wird innerhalb der positiven Privatheit deutlich.

erfolgen, damit sie als Eingriff bezeichnet werden kann. Im zweiten Fall weiß die betroffene Person vom Eingriff und im dritten Fall weiß die betroffene Person vom Eingriff und ist einverstanden (Rössler 2001: 204). Alle drei Szenarien stellen dennoch eine Verletzung informationeller Privatheit dar, solange der Eingriff durch unbestimmte Dritte erfolgt (Rössler 2001: 204). Sind die Dritte bekannt, also ist klar, wer den Eingriff verübt, ergibt sich daraus ein viertes Eingriffsszenario (Rössler 2001: 204): die verletzte Person hat die Daten selbst mitgeteilt, die Weitergabe an andere erfolgte allerdings gegen den Willen, und mit oder ohne Wissen. Zentral scheint insbesondere die Erwartung der betroffenen Person, dazu ebenso innerhalb der positiven Privatheit mehr.

Nun bleibt noch die anfangs eingeleitete Frage zu beantworten, was mit einem privaten Bereich geschieht, wenn bzw. nachdem in ihn eingegriffen wurde. Bisher sind drei mögliche Antworten darauf gegeben worden: Er wird kontaminiert (mit etwas nicht Privatem?) oder verletzt oder er wandelt sich durch diesen Eingriff zu einem nicht mehr privaten Bereich, ist dann ehemals privat. Auch dass er sich überhaupt nicht wandelt, sondern eben schlicht ein Eingriff stattgefunden hat, ist logisch möglich. Neben möglichen Folgen stellt sich außerdem die Frage, ob ein solcher Post-Eingriff-Status in jedem Eingriffsfall gleich ausfällt, oder ob es Faktoren gibt, die eher zu dem einen oder anderen Status führen.

Insgesamt finden sich diesbezüglich nur wenige Positionen innerhalb der Privatheitsdebatte. Schaut man auf bereits diskutierte Beispielfälle, könnte man sagen, dass es auch darauf ankommt, was ein ungewollter Beobachter bei seinem Einblick durch das Schlafzimmerfenster sieht oder etwa welche Bedeutung dies für die Betroffenen hat. Man könnte sowohl annehmen, dass ein nicht legitimer Blick durch das Fenster immer einen (gleich schwerwiegenden) Eingriff in die Privatheit bedeutet, aber auch, dass es nur dann ein Eingriff ist, wenn sich auch Personen in dem Zimmer aufhalten: Vielleicht ändert der Eingriff zu dem einen Zeitpunkt nicht die Privatheit des Zimmers, zum anderen aber doch.

Schoemann verweist dabei auf die Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Privatheitseingriffen bzw. normativer und deskriptiver Privatheit. So gibt er als Beispiel an, dass die Veröffentlichung des Namens eines Opfers zwar die Information selbst nicht weniger privat im normativen Sinne macht, aber im deskriptiven (Schoemann 1992: 142). Übertragen auf das Schlafzimmerzenario bedeutet das, dass es unabhängig der Anwesenheit von Personen das Schlafzimmer (in diesem Moment oder generell?) deskriptiv

weniger privat macht, normativ aber nicht. Es ist also mindestens normativ nicht ‚ehemals‘ privat.

Auch die Thematik repressiver Effekte innerhalb von ‚Privatangelegenheiten‘ geht in diese Debatte (privat / ehemals privat) über – und führt gleichzeitig zurück zu einer weiteren Eingriffsproblematik, die bei Jayawickrama bereits anklang: Inwiefern ein Eingriff zu bestimmten Zwecken ein Eingriff ist. Die meisten feministischen Argumentationen gehen davon aus, dass eine Privatsache zur öffentlichen Sache wird, sobald sie bestimmte Kriterien erreicht – von öffentlichem Interesse ist, illegal, illegitim, Ausdruck von Machtstrukturen etc., wie in den bisherigen Ausführungen bereits deutlich wurde. Dadurch wäre auch das Eingreifen in eine solche Sache kein Privatheitseingriff mehr, wie man argumentieren könnte. Man könnte aber auch davon ausgehen, dass eine Hausdurchsuchung der Polizei bei legitimen oder legalen Gründen nach wie vor einen Eingriff in die Privatheit darstellt, aber eben im Sinne einer Güterabwägung legitim ist. Geht man davon aus, dass bei legitimen Gründen einer Hausdurchsuchung, das Zuhause keine Privatsache mehr ist, ändert sich der Status einer Privatsache mit der Legitimität eines Eingriffs – der eben dadurch auch keiner mehr ist.

Dies erschwert sich unter Hinzunahme der Besonderheit von Privatheit, dass vor einem Eingriff meist nicht klar ist, was sich hinter der so gesehenen Privatheitswand verbirgt, ein privater Bereich ist meist, funktionieren seine Grenzen, eine Black Box. Man müsste daraus wiederum folgern, ein Eingriff könne nur als solcher legitim sein, unabhängig seines Ergebnisses. Mehr zu diesen Abwägungen der bereits vorgestellten Positionen erfolgt unter Hinzunahme der positiven Perspektive in der Zusammenführung beider Perspektiven – und der Unterscheidung von Handlung und Ort.

Insgesamt zeigt insbesondere dieser Aspekt der Eingriffe in die Privatheit, aber auch der Themenkomplex der Eingriffe insgesamt, dass diese Raumbetrachtungen fließend in Fragen von Handlungen und Akteurskonstellationen überleiten, sich mit diesen überlappen und entsprechend teils kaum trennen lassen. In seiner inhaltlichen Kontextualisierungsfunktion kann dieses Eingriffskapitel damit als passendes Übergangskapitel in die positive Betrachtungsperspektive des Definitionsstrukturvorschlages gelten. Eine entsprechende Schnittstelle von Selbstkontrolle und Eingriff skizziert auch das Zitat von DeBrabander, der auf der Suche nach dem „something more“ ist, das Privatheit beschreibt. Er fragt sich, was denn eigentlich falsch daran ist, dass jemand in ein Haus einbricht, das Tagebuch liest und dann ein Foto für andere macht? Es scheint mehr zu sein als nur

die Nicht-Autorisierung, das Stehlen von Eigentum oder Diebstahl: „There is something more“ (DeBrabander 2020: 22²⁵⁸). Und genau dieses ‚etwas mehr‘ beschreibt DeBrabander wenig später als einen Verlust von Selbstkontrolle: „A primal and basic form of self-control is lost: the ability to control how or if your personal information is disseminated at all. Someone has taken over that decision – robbed you of it, even if you don’t know it“ (DeBrabander 2020: 23). Diese Suche nach dem ‚something more‘ der Privatheit innerhalb von Selbstkontrolle und Fremdbestimmung wird auch die nächsten Abschnitte dieser Arbeit prägen.

In dem vorliegenden Kapitel wurden bestehende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit unter einer negativen Betrachtungsperspektive mit Blick auf Merkmale des Raumes, der Grenzen und Eingriffe betrachtet sowie in den Definitionsstrukturvorschlag einsortiert. Dies dient der Vorbereitung der Ausdrucksanalyse im nächsten Teil der Arbeit sowie späterer Abstraktionsschritte. Die gleiche Funktion erfüllt auch das kommende Kapitel, das eben jene Vorgehensweise im Sinne einer positiven Betrachtungsperspektive auf Privatheitsauffassungen spiegelt.

258 Unter Verweis auf Michael Lynch (2016): *The Internet of Us*, S. 103.

7. Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit

Im Anschluss an die Einarbeitung bestehender Privatheitsauffassungen in die negative Privatheit im Sinne des Definitionsstrukturvorschlages erfolgt in diesem Kapitel die Einsortierung in die positive Privatheit. Dabei stehen entsprechend des Definitionsstrukturvorschlages Aktivitäten der Privatheit bei Betrachtung der Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen im Sinne der Zuordnungsfrage von Regierung im Fokus. Die Frage *Wer regiert?* kann dafür zunächst auf zwei Weisen beantwortet werden: das Individuum selbst (*Selbstregierung*) oder jemand anderes, Dritte (*Fremdregierung*). Zusätzlich sind auch dazwischen Antworten möglich, verschiedene Ausprägungen von Teilregierungen, die sich durch eine Kombination von Selbstregierung und Fremdregierung ausdrücken lassen.

Für die Privatheit scheint sich eine Spannweite von Antworten zu eröffnen, die einen Regierungsausdruck von Privatheit darstellen:²⁵⁹ So reichen Ansichten von ‚Privatheit kann es nur unter dem Ausschluss Dritter geben‘ bis hin zu Einschätzungen wie ‚Privatheit ist immer eine soziale Angelegenheit und geht nicht ohne Dritte‘²⁶⁰ oder ‚Privatheit ist Intimität und meint immer die Beziehung zu anderen‘. Dritte können demnach sowohl als Teil des Privatheitssubjektes gesehen werden, einbezogene oder zugelassene Dritte darstellen (mit Zustimmung als Teil der Privatheit) als auch als ungewollte Dritte verstanden werden, wie im Verlaufe der nächsten Absätze deutlich wird. Letzteres nähert sich wieder der Eingriffsproblematik der negativen Privatheit an.

259 Während die Antwort im Sinne des Ursprungs des Definitionsstrukturvorschlags dann freiheitlich ist, wenn sie im Berlinschen Sinne mit ‚Ich‘ oder ‚etwas von mir‘ beantwortet wird, wie bereits deutlich wurde.

260 Der Ansicht nach ist ein Ausschluss Dritter für ein soziales Wesen, das mindestens in Gesellschaft lebt, gar nicht erst möglich. So Kamenka über die Unmöglichkeit der Privatheit ohne andere Menschen: „The conception of *anything* as private, as standing outside society or as prior to it, as unrelated to other people and of no concern to them, or as resting on the rights and claims of single persons, most Marxists and many socialists have believed is a dangerous illusion, theoretically confused and vicious in its practical consequences” (Kamenka 1983: 274).

Für eine Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den positiven Definitionsstrukturvorschlag ist daher eine möglichst systematische Untersuchung der jeweiligen Regierungskonstellationen samt Aktivitäten, Beziehungen und Zuordnung notwendig. – Wer also entsprechend bestehender Privatheitsauffassungen regiert und wer ihnen nach regieren soll, um von Privatheit sprechen zu können. Dafür werden die jeweiligen autonomen und heteronomen Merkmale innerhalb der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit betrachtet. Die autonomen Merkmale sind Ausdruck der Selbstregierung, die heteronomen Ausdruck der Fremdregierung.²⁶¹

Das Kapitel ist entsprechend zweigeteilt. Der Abschnitt zu autonomen Merkmalen widmet sich zunächst dem Autonomie- und dem Selbstregierungsbegriff als Sortierungsstütze und für die Entwicklung eines späteren Hilfskonstrukts, bevor die Privatheitsauffassungen hinzugezogen und einsortiert werden. Der Abschnitt der heteronomen Merkmale greift für die Fassung der Komplexität der Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen dagegen zunächst auf eine Betrachtung von Beziehungskonstellationen und Interaktion als eine eben solche Stütze und für ein solches Hilfskonstrukt zurück. Auch hier werden anschließend bestehende Privatheitsauffassungen einsortiert.

Somit wird zum einen eine Betrachtung möglicher Akteurskonstellationen möglich, die die komplexen Beziehungen der verschiedenen an Privatheit beteiligten Akteure zueinander und ihren jeweiligen Privatheitsansprüchen in verschiedenen Situationen abzubilden vermag, als auch eine Skizzierung möglicher Herrschafts- und Handlungszuordnungen der Privatheit im Sinne der Regierungsfrage, die mit den Beziehungskonstellationen korreliert.

Dadurch erfolgt eine für die spätere Ausdrucksanalyse notwendige Kontextualisierung der bestehenden Privatheitsauffassungen auf systematische Vorgehensweise und eine spätere Abstraktion der Ausdrücke kann in Rekurs auf diese Einbettung und unter Heranziehung der Hilfskonstrukte nachvollziehbar gelingen.

Zur Illustration des Prozederes in diesem Kapitel sei an dieser Stelle bereits ein kurzer Blick in die Privatheitsdebatte geworfen. Wie zentral etwa die Idee einer Herrschaftszuordnung innerhalb der Privatheitsdebatte

261 Inwiefern die Begriffe ‚Autonomie‘ und ‚Selbstregierung‘ gleichsetzbar sind, wird ebenfalls im Laufe des Kapitels erörtert werden.

ist, fasst zum Beispiel Joel Feinberg mit Blick auf die Formulierung von Privatheitsrechten zusammen: „[d]escriptions of the right [to privacy] vary from case to case, but one common element it seems to share with ‘personal sovereignty’ is the notion that there is a domain in which the individual’s own choice must reign supreme“ (Feinberg²⁶² nach Henschke 2017: 38, Fn 22). Da bereits im vorhergehenden Kapitel eine Beschäftigung mit dem Bereich (*domain*) der Privatheit stattfand, erfolgt hier nur die Betrachtung der Herrschaftsaufstellung (*reign*); beides wird in den nächsten beiden Kapiteln zusammengeführt. Interessant ist im Zitat neben der Zuordnung der Herrschaft zum Individuum die Formulierung ‚supreme‘ – sie muss also nicht die einzige, sondern die oberste sein.

Stephen Margulis kommt 1977 bei dem in einer weitreichenden Studie zusammengestellten Versuch einer Definition von Privatheit, die laut Taylor einen Konsens zwischen allen möglichen Definitionen bildet, zu einer, wie wiederum Taylor einschätzt, kontrollbasierten Definition von Privatheit (Taylor 2012: 17). Dies stellt einen häufigen Definitionstypus dar, der auf der Seite der autonomen Merkmale von Privatheit zu verorten ist, und gleichzeitig die Interaktion mit Dritten in Form von Transaktionen in den Blick nimmt. Bei Margulis heißt es unter Verweis auf eine frühere Publikation von ihm selbst: „*Privacy, as a whole or in part, represents the control of transactions between person(s) and other(s), the ultimate aim of which is to enhance autonomy and/or to minimize vulnerability*“ (Margulis 1977: 10).²⁶³

Diese kontrollbasierten Verständnisse von Privatheit sind also als Teil der positiven Perspektive zu verstehen, weil Kontrolle ebenso als Herrschaftszuordnungs- und Regierungsfrage ausgedrückt werden kann wie auch Autonomie, Selbstregierung, Fremdregierung, Selbstbestimmung, Fremdbestimmung, Wahlfreiheit oder etwa Vulnerabilität. Sämtliche dieser Begriffe tauchen im Rahmen von Privatheitsverständnissen auf. Die Herrschaftszuordnungssystematik der positiven Privatheit bietet also diesbezüglich ein geeignetes Werkzeug, um diese teilweise gegeneinanderstehenden Auffassungen mit entsprechendem Vorzeichen und Kernbegriffe von Privatheit (etwa mehr Autonomie und weniger Vulnerabilität) mithilfe ihrer entsprechenden Einordnung vergleichbar zu machen und durch ihre Kontex-

262 Direktes Zitat aus Joel Feinberg (1985): *The Moral Limits of the Criminal Law, Harm to Self*, S. 87.

263 Margulis passt diesen Begriff in einer späteren Veröffentlichung mit Blick auf mögliche Bezugskreise der Kontrolle an (Margulis 2003: 245), siehe dazu den Abschnitt zu den kontrollbasierten Privatheitsauffassungen.

tualisierung für eine spätere Ausdrucksanalyse samt Abstraktionsvorschlag vorzubereiten.

Bevor die Betrachtung der autonomen Merkmale bestehender Privatheitsauffassungen beginnt, sei vorab noch auf die Überschneidung von negativer und positiver Privatheit hingewiesen, die in diesem Kapitel noch deutlicher sichtbar wird als im letzten. Wo solche Schnittstellen einen Beitrag zur positiven Betrachtungsweise leisten, sind sie auch dann in diesem Kapitel aufgenommen, wenn sie bereits innerhalb der negativen Privatheit angeführt wurden. Das Wechselspiel der beiden Seiten wird innerhalb der zusammenführenden Kapitel noch einmal aufgegriffen, an dieser Stelle kann es als eine Doppelseitigkeit der Privatheit betrachtet werden.

Ein exzellentes Beispiel für diese Doppelseitigkeit stellt die innerhalb der negativen Privatheit bereits eingeführte Third Party Doctrine dar, die gleichzeitig einen Kerngedanken der positiven Privatheit beschreibt: Die Debatte um die Frage, wann (und ob) eine private Information ihre Privatheit verliert, soll daher an dieser Stelle in die positive Betrachtungsweise der Privatheit einleiten und gleichzeitig die Schnittstellenproblematik verdeutlichen. Wie innerhalb der negativen Privatheit gezeigt wurde, verweisen juristische Urteile des Öfteren auf die Teilung von Informationen mit Dritten, durch die eine Information ihren Status als privat verliert.²⁶⁴ Einmal mit (externen) Dritten geteilt, wandelt sich die Zuschreibung von privat zu nicht-privat. Manche Urteile führen daher an, Informationen in einem öffentlichen Dokument entsprechend auch als öffentliche Informationen anzusehen (vgl. Shiffrin 2016: 20). Die Argumentation wird dabei in manchen Fällen über den Orts-/Sphärenwechsel (lokal wie definitorisch) der Information, in anderen über die Entscheidung der Informationsweitergabe geführt. Die Überführung einer Information an Dritte kann also nicht nur aus der Bereichsperspektive (ergo negativ) betrachtet werden, sondern auch aus positiver Perspektive wie der Entscheidung zur Teilung mit Dritten. Dabei steht die Frage im Vordergrund, wie eine Information in die Öffentlichkeit gelangt – auf Basis wessen und welcher Entscheidung und Zustimmung. Die Entscheidung zur Informationsweitergabe kann dabei über die Frage der Regierungszuordnung formuliert und entsprechend

264 So etwa die Zusammenfassung von Scott Skinner-Thompson: „[S]everal courts have concluded that if the information at issue has previously been exposed to anyone else, then there is no constitutional violation when the government further broadcasts the information“ (Skinner-Thompson 2020: 14 unter Verweis auf zahlreiche Gerichtsentscheidungen).

mit autonomen und heteronomen Merkmalen von Aktivität und Beziehung ausgedrückt werden.

Die Third Party Doctrine weist noch auf eine andere Eigenart der Privatheit hin, die der Systematisierung dieses Kapitels zugrunde liegt und bereits angeführt wurde: auf die verschiedenen Rollen Dritter für Privatheit. Sie sei hier vorab noch einmal verdeutlicht, um die Entscheidung des Fokus auf die Beziehungskonstellationen samt Interaktion innerhalb der heteronomen Merkmale zu legen. Weil soziale Beziehungen bezüglich der Privatheit auf unterschiedlichste Weisen ausdrückbar sind (als ungewollte andere, als einbezogene andere, als Teil der Privatheit innerhalb einer Partnerschaft etc.), nimmt die Betrachtungsperspektive der positiven Privatheit die unterschiedlichen Beziehungs- und Akteurskonstellationen in ein Verständnis der Privatheit mit auf.

Stimmt man der hier vorgestellten Position Arendts zu, ist eine Betrachtung von Privatheit in Gesellschaft (in der zwangsläufig Handlungen geschehen) auch gar nicht ohne Betrachtung von Beziehungskonstellationen möglich: „Action, moreover, no matter what its specific content, always establishes relationships and therefore has an inherent tendency to force open all limitations and cut across all boundaries” (Arendt 1958: 190). Grenzen und Räume (der Privatheit) werden nach dieser Ansicht durch Handlungen und Beziehungen gesprengt, die Betrachtung letzterer ist von entsprechender Bedeutung.

7.1 Autonome Merkmale | Aktivitäten in Selbstregierung: Herrschaft in einer Person

In diesem Abschnitt zu den autonomen Merkmalen stehen zunächst diejenigen Aktivitäten in Privatheitsauffassungen im Fokus, die dem Individuum im Rahmen der Privatheit zugesprochen werden. Dabei ist nicht die Aktivität selbst entscheidend, sondern insbesondere die Zuordnungsformulierung in bestehenden Privatheitsauffassungen, die die Herrschaftskonstellation als Selbstregierung ausdrückt. Diese in Selbstregierung ausgetragenen Aktivitäten werden vom Individuum für sich selbst entschieden und durchgeführt. Man spricht insofern von einem Privatheitssubjekt, als dass das Individuum als Ausdruck der positiven Perspektive ‚Herr seiner selbst‘ ist. Die Beteiligung Dritter ist dabei nur als Teil dieses Privatheitssubjektes relevant, sie kommt insbesondere im nächsten Abschnitt in einer komplexeren Herrschafts- und Handlungsaufstellung, also dem zweiten Aspekt der

positiven Perspektive zum Tragen, nämlich den heteronomen Merkmalen. Der Abschnitt der autonomen Merkmale fasst zunächst den Autonomie- und den Selbstregierungsbegriff ins Auge, bevor Beispiele aus der Privatheitsdebatte in diesen einsortiert werden.

7.1.1 Hilfskonstrukt Autonomie und Selbstregierung

Die Begriffe der Autonomie und der Selbstregierung sind jeweils Inhalt lang anhaltender und intensiver Debatten innerhalb der Wissenschaft, etwa der Politischen Theorie. Eine vollständige Darstellung dieser ist in dieser Arbeit weder möglich noch notwendig, ein möglichst akkurater Einblick in die beiden Begriffe bei klarer Nutzbarkeit für eine Struktur der Privatheit tut ihrem Einbindungszweck genüge. In diesem Sinne werden zunächst zwei Begriffsverständnisse aus der Privatheitsdebatte eingeführt, bevor sie unter Rückgriff auf drei analytisch zusammenfassende Artikel der Stanford Encyclopedia of Philosophy erläutert werden, davon zwei zur Autonomie und einer zur Freiheit bei Isaiah Berlin, der ebenfalls einen expliziten Blick auf die Idee der Autonomie und der Selbstregierung bei Berlin wirft.

„Autonom ist eine Person, wenn sie sich mit ihren handlungsleitenden Wünschen, mit ihren Zielen und Projekten authentisch identifizieren, wenn sie diese Ziele auch verfolgen kann; wenn sie im Prinzip darauf reflektiert, wie sie leben will, welche Person sie sein will, und auch so lebt und leben kann“ (Rössler 2001: 331). So formuliert Beate Rössler individuelle Autonomie als „Kern der modernen Freiheit“ – und für ihre Privatheitsanalyse.²⁶⁵ Sie spezifiziert diese Identifikation und Reflexion auf Autonomie als Möglichkeit des „Sichzusichverhaltens“, als „Stellung [...] nehmen zu unseren Wünschen und Handlungen, [um zu] fragen, wie wir leben wollen, und [um zu] fragen, wie wir selbstbestimmt ein für uns gelungenes Leben führen wollen“ (Rössler 2001: 98).²⁶⁶

Rössler eröffnet damit ein Spannungsfeld der Autonomie zwischen Selbstreflexion, Wunsch und Verhalten sowie Stellungnahme, das sich in der Kombination auch bei Ryan innerhalb seiner Überlegungen zur Privatheit wiederfindet: „Autonomy is the capacity for reflection and self-monitoring by the rational self-conscious agent who can take responsibility for

265 Siehe auch Rössler 2001: 39 und grundsätzlich zur Autonomie, für diese Arbeit zu weit führend auch Rössler 2001: 100ff., 124.

266 Siehe auch hier für eine tiefergehende Betrachtung Rössler 2001: 95ff.

his actions” (Ryan 1983: 149²⁶⁷). Dabei entscheidet eine autonome Person selbst über die Gründe ihrer Handlung (Ryan 1983: 149²⁶⁸). Bei Rössler und Ryan kommen zusammen Zusatzbegriffe wie Authentizität, Identität, Reflexion, Wunsch, Möglichkeit, Selbstbestimmung, Gelingen, Kapazität, Selbst-Überwachung, Rationalität, (Selbst-)Bewusstsein und Verantwortung hinzu, die in ihren Analysen anschließend mehr oder weniger diskutiert werden. Sie zeigen dabei gut auf, warum eine genauere Analyse an dieser Stelle den Rahmen sprengen würde und somit für einen Begriff der Privatheit zunächst nicht notwendig ist.

Die Einschätzung der Beiträge aus der Stanford Encyclopedia strukturieren diese bereits angeklungen Problematiken stärker, wie direkt im Anschluss deutlich wird.

Zunächst widmet sich Christman in seinem Artikel der Unterscheidung von persönlicher (oder individueller Autonomie) und Freiheit, wobei er dabei eine Gleichsetzung von Berlins positiver Freiheit und einem häufigen Verständnis von Autonomie für möglich hält. Grundsätzlich beinhaltet Freiheit aber eher die Fähigkeit zur Handlung („ability to act”); je nach Ausgestaltung „without external or internal constraints and also (on some conceptions) with sufficient resources and power to make one’s desires effective” (Christman 2020²⁶⁹: o.S.). Autonomie dagegen betrifft eher die Wunsch- und Motivebene: „Autonomy concerns the independence and authenticity of the desires (values, emotions, etc.) that move one to act in the first place” (Christman 2020: o.S.).

Cherniss und Hardy unterscheiden bei Berlin passend dazu zwei Arten der positiven Freiheit. Sie grenzen dabei ebenso Handlung im Sinne von Fähigkeit zu einem Verständnis der Autonomie ab: So sei positive Freiheit zum einen die Freiheit *zu*, die die Handlungsfähigkeit meint („the ability (not just the opportunity) to pursue and achieve willed goals“), und zum anderen die Autonomie oder Selbstregierung im Sinne einer Unabhängigkeit von anderen (Cherniss/Hardy 2023: o.S.). Man könnte dies so verstehen, dass auch hier Autonomie vor der Handlungsfähigkeit ansetzt, etwa bei Willensbildung und Entscheidung, aber gegebenenfalls auch eine Handlungsunabhängigkeit mit einschließt.

267 Unter Verweis auf Martin Hollis (1977): *Models of Man*, Kapitel 4–6.

268 Unter Verweis auf Martin Hollis (1977): *Models of Man*, S.84f.

269 Unter Verweis auf Isaiah Berlin (1969): *Two Concepts of Liberty* (hier Berlin 2002 als neue und erweiterte Edition), Lawrence Crocker (1980): *Positive Liberty* sowie Gerald MacCallum (1967): *Negative and Positive Freedom*.

Auch das Verständnis von Selbstregierung wird zuweilen in zwei Lesarten, hier Komponenten, geteilt – und stellt die Selbstregierung im Sinne der Zweiteilung auf eine Ebene mit der positiven Freiheit aus dem vorherigen Absatz: „The idea of self-rule contains two components: the independence of one’s deliberation and choice from manipulation by others, and the capacity to rule oneself” (Christman 2020²⁷⁰: o.S.). Dies kann wiederum als Unterscheidung zwischen Entscheidungsebene und Handlungsebene als Fähigkeit formuliert werden. Christman sieht den Kern der Selbstregierung eher in der Fähigkeit, sich selbst zu regieren, weil diese Fähigkeit auch die Unabhängigkeit (bei der Entscheidung) mit einschließt (Christman 2020: o.S.).

Die Definition von Autonomie klingt bei Christman mit der Rösslers vergleichbar:

„Individual autonomy is an idea that is generally understood to refer to the capacity to be one’s own person, to live one’s life according to reasons and motives that are taken as one’s own and not the product of manipulative or distorting external forces, to be in this way independent. [...] Put most simply, to be autonomous is to govern oneself, to be directed by considerations, desires, conditions, and characteristics that are not simply imposed externally upon one, but are part of what can somehow be considered one’s authentic self.”
(Christman 2020: o.S.)

Auch bei Christman schließt sich ein Rekurs auf ebensolche Anschlussbegriffe wie bei Rössler an.²⁷¹

Diese Form der Gleichsetzung von Selbstregierung und Autonomie („to be autonomous is to govern oneself“ bei Christman 2020: o.S.; auch bei Cherniss und Hardy: „Autonomous agents are self-governing agents“, Cherniss/Hardy 2023: o.S.) scheint die vorab getroffene Unterscheidung von Handlungs- und Motivebene nicht weiter zu beachten, sowohl die Gleichsetzung als auch die Unterscheidung können aber als Systematisierungsstrukturen für ein Hilfskonstrukt zur späteren Bildung der Privatheitsstruktur genutzt werden.

270 Unter Verweis auf Gerald Dworkin (1988/1989) [1988 im Literaturverzeichnis, 1989 im Text]: *The Theory and Practice of Autonomy*, S. 61f. sowie Richard Arneson (1991): *Autonomy and Preference Formation*.

271 Siehe also zur grundsätzlichen Debatte rund um Autonomie, Selbstregierung sowie ihrer Vorbedingungen und Anschlussbegriffe wie Identifikation, Identität oder Konzeptionen des Selbst Christman 2020.

Beachtlich ist darüber hinaus die Nähe von Beschreibungen der Autonomie zu Privatheitsformulierungen, wie sie bereits in dieser Arbeit vorgestellt wurden. Sie bestätigen die Wahl des Näherungswertes von negativer und positiver Definitionsstruktur zumindest insofern, als es autonomiefokussierte Privatheitsauffassungen gleichermaßen Bedeutung zuweist und sie durch die fehlende Trennschärfe zu anderen Begriffen analytisch schwächt: „When an individual makes a similar declaration about some sphere of her own life, she, too, is denying that anyone else has the authority to control her activity within this sphere; she is saying that any exercise of power over this activity is illegitimate unless she authorizes it herself” (Buss/Westlund 2018: o.S.). Um die Abwägung von Handlungs- und Motiv-/Entscheidungsfokus bezüglich der Autonomie vollends zu verquicken, fügen Buss und Westlund der persönlichen Autonomie einen klaren Akteur- im Sinne eines Handlungsfokus bei – der wiederum gleichzeitig eines entsprechenden Initialmoments bedarf, um ein solcher zu sein:

„An agent is one who acts. In order to act, one must initiate one’s action. And one cannot initiate one’s action without exercising one’s power to do so. Since nothing and no one has the power to act except the agent herself, she alone is entitled to exercise this power, if she is entitled to act. This means that insofar as someone is an agent, i.e., insofar as she is one who acts—she is correct to regard her own commitments to acting, her own judgments and decisions about how she should act, as authoritative. Indeed, if she were to challenge the authority that is an essential feature of her judgments and decisions, then they would cease to be her own practical conclusions. Their power to move her would cease to be a manifestation of her power to move herself; it would not be the power of her own agency.”

(Buss/Westlund 2018: o.S.)

Dabei ist für den Begriff der Autorität als Autonomie klar, dass Dritte nicht als handelnde Akteure für die (ansonsten nicht mehr) autonome Handlung beteiligt sind: „In short, every agent has an authority over herself that is grounded, not in her political or social role, nor in any law or custom, but in the simple fact that she alone can initiate her actions” (Buss/Westlund 2018: o.S.) Dabei muss diese Nicht-Einmischung, wie man es im Privatheitsjargon ausdrücken könnte, insbesondere für die handelnde Person feststehen: „In order to form an intention to do one thing rather than another, an agent must regard her own judgment about how to act as authoritative—even if it is only the judgment that she should follow the

command or advice of someone else” (Buss/Westlund 2018: o.S.). Buss und Westlund bezeichnen das kurz als „tight connection between being an agent and having authority” (Buss/Westlund 2018: o.S.).

Selbstregierung kann im Sinne der Handlung allerdings immer schief gehen, so können andere Gewalten stärker sein: „Just as a political leader’s official status is compatible with her having no real power to call the shots, so too, a person can have an authoritative status with respect to her motives without having any real power over them” (Buss/Westlund 2018: o.S.). Buss und Westlund lösen den Selbstregierungs-begriff der Autonomie damit von einem Kontrollbegriff: Weil ich bestimmen kann, wie ich handle, liegt dadurch nicht zugleich der Verlauf der Dinge in meiner Kontrolle (Buss/Westlund 2018: o.S.). Diese Unterscheidung von Kontrolle und Selbstregierung ist für die Strukturierung der Privatheitsdebatte ebenfalls zentral, wird der Begriff der Kontrolle doch ebenfalls oft zur Privatheit hinzugezogen. Das Individuum ist immer von anderen Faktoren als selbstbestimmten abhängig, diese können Autonomie manchmal sogar unterminieren:

„Of course, no one can govern herself without being subject to influences whose power does not derive from her own authority: everything we do is a response to past and present circumstances over which we have no control. But some of the forces that move us to act do not merely affect which actions we choose to perform, nor how we govern ourselves in making these choices. They influence us in a way that makes a mockery of our authority to determine our own actions. They undermine our autonomy.“

(Buss/Westlund 2018: o.S.)

Die äußeren Umstände müssen daher aus der Gleichung von (Selbst-)Regierung und Autonomie herausgenommen werden, allerdings bleibt das, was als äußerer Umstand gilt, (neben eindeutigen Faktoren wie Brainwashing oder Sucht) in der Debatte um Autonomie umstritten: „[P]hilosophers seem unable to reach a consensus about the precise nature of these threats. They cannot agree about how it is that certain influences on our behavior prevent us from governing ourselves” (Buss/Westlund 2018: o.S.) Buss und Westlund entscheiden nach der Entscheidungsfähigkeit; das Scheitern der Selbstregierung in der Handlung muss unabhängig der Fähigkeit zur Entscheidung der Handlung gesehen werden: „If an agent fails to govern herself when she acts, this must be because what she does is independent of her power to determine how she will act” (Buss/West-

lund 2018: o.S.).²⁷² Damit kehrt die Argumentation einmal mehr zurück zu einer Unterscheidung der unterschiedlichen Ebenen von Selbstregierung bei Hinzunahme unterschiedlicher Einflussfaktoren.

Auch innerhalb der Autonomiedebatte besteht darüber hinaus bezüglich der Evaluation von Autonomie Uneinigkeit, ob ein ‚würde‘ im Verhältnis zu ‚de facto‘ Entscheidungen bei der Erfüllung der Konditionen ausreichend ist:

„Some of the differences reflect disagreements over the extent to which the relevant conditions—coherence among higher- and lower-order attitudes, responsiveness to reasons, responsiveness to reasoning, freedom from determination by external causes—must actually obtain when an agent determines her will, or whether it is enough that under certain specified circumstances the agent *would* relate to her motives in the stipulated manner.”

(Buss/Westlund 2018: o.S.)

Buss und Westlund stellen vor diesem Hintergrund einen Minimalbegriff der Selbstregierung auf, der ebenfalls Potenzial für eine Strukturierung der positiven Privatheit hat: „Minimal self-government seems to require nothing more nor less than being the power behind whatever reasoning directly gives rise to one’s behavior. Yet none of the accounts we have canvassed here seems to capture this important, most basic, form of self-government” (Buss/Westlund 2018: o.S.). Diese Zusammenfassung von Buss und Westlund bezieht also einen weiteren Begriff – den der Macht – mit ein, der Überlegungen anregt, die wiederum zu dem Verhalten führen; und damit die Kette von Handlung und Motivation, Fähigkeit und Entscheidung erneut eröffnet.

272 An diesem Punkt stellt sich die tiefergehende Frage, wie das erklärbar ist: „But if she necessarily has the authority to determine how she will act, and if this essential feature of agency is inseparable from the fact that she necessarily defers to herself whenever she initiates her action, then how can her behavior possibly escape her control? Intuitively, an agent can fall under the sway of desires, or urges, or compulsions whose power is at odds with her own power as an agent; she can be moved by such impulses ‘in spite of herself.’ But in what sense, exactly, are such motives ‘external’ to the agent herself? How can *their* power to move her fail to be a manifestation of *her* power to act? How can their power reduce her authorization of her action to a mere formality? It is difficult to answer these questions when the governing agent and the agent she governs are one and the same” (Buss/Westlund 2018: o.S.). Diese Debatte ist für die Privatheitsstruktur nicht relevant, siehe dazu tiefergehend entsprechend Buss/Westlund 2018.

Eine solche Einbettung des Individuums in äußere Umstände und die Rolle äußerer Faktoren führen zu einem weiteren Autonomieverständnis, das für eine Einsortierung bestehender Privattheitsauffassungen und für eine spätere Abstraktion von Nutzen sein kann: das der relationalen Autonomie. Startpunkt der Überlegungen ist die Übernahme äußerer Faktoren durch das Individuum, die sich etwa in die Motivation einprägen, ohne dass das Individuum diese Übernahme wirklich reflektieren kann. Diese Einbettung des Individuums in seine Umwelt im Sinne einer Relationalität schlägt sich etwa im Selbstkonzept und der Entscheidungsfindung nieder und muss nach den Vertreter*innen dieses Konzeptes entsprechend in einem Autonomiekonzept mitgedacht werden. Dabei stehen zwei Wege zur Verfügung: entweder die Anpassung des Konzept einer Person als eingebettet und in Beziehung zu anderen stehend oder die Anpassung des Konzepts der Autonomie selbst, die immer soziale Beziehungen enthält. Auch weitere relationale Momente sind der Autonomie zugeschrieben worden, etwa soziale Unterstützung oder Anerkennung (Christman 2020: o.S.). Diese Überlegungen werden insbesondere in der Gegenüberstellung zur komplexen Beziehungsaufstellung der Privatheit wertvoll, aber auch in einem Erweiterungskapitel zur Relativität der Privatheit, die als soziales Konstrukt ähnlichen Herausforderungen unterliegt.

Zu guter Letzt sei noch ein abschließender Hinweis aus der Autonomiedebatte mit Blick auf die Exklusivität Dritter gegeben: Autonomie bezieht sich in doppelter Hinsicht auf ein einzelnes Individuum. Zum einen können nur Individuen und nicht andere Entitäten wie Gruppen oder Institutionen solche Art der Autonomie inne haben, zum anderen kann Autonomie nicht geteilt werden. Letzteres wurde bereits vorab deutlich, auch Rössler bestimmt Autonomie als Beziehung zu sich selbst, ohne ‚zusätzliche Beteiligte‘ (vgl. Rössler 2001: 275²⁷³). Ersteres bezieht sich auf das Konzept der Autonomie als „tight connection between being an agent and having authority“ (Buss/Westlund 2018: o.S.), die ebenfalls vorab angeführt wurde und tief in Verständnissen von Motivation und Entscheidungsfindung verankert ist – und damit anderen Entitäten als einem Individuum vorenthalten bleibt: „Autonomy, as we have been describing it, certainly attaches paradigmatically to individual persons; it is not (in this usage) a property of groups or peoples“ (Christman 2020: o.S.). Da Privatheit sowohl geteilt werden kann, als auch andere Entitäten als Individuen privat

273 Der Begriff entstammt einer Stellungnahme von Löwe in einem Protokoll über die Beichte, wie Rössler angibt.

sein können, muss eine entsprechende Öffnung des Autonomiebegriffes als strukturgebendes Prinzip erfolgen. Dies ist durch die Formulierung ‚autonomer Merkmale‘ als Titel dieses Kapitels bereits in geringem Maße geschehen; eine auf Privatheit spezifizierte Anpassung – und entsprechende Öffnung – wird allerdings Aufgabe des nächsten Abschnittes sein. Auch die Hinzunahme heteronomer Merkmale im nächsten Unterkapitel wird den Bezugspunkt der Autonomie strukturell öffnen.

7.1.2 Autonomie- und selbstregierungsbezogene Merkmale bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

In diesem Abschnitt der Arbeit werden nun solche Privatheitsauffassungen einsortiert, die autonomie- und selbstregierungsbezogene Merkmale aufweisen. Da auch hier die systematische Zusammenfügung erst Teil der abschließenden Kapitel ist, erfolgt die Einsortierung noch inhaltlich, allerdings anhand der bereits in der Autonomiedebatte aufgeworfenen Konfliktlinien. So werden zunächst Privatheitsbegriffe dargestellt, die mithilfe von Autonomieformulierungen ausgedrückt werden, entweder mit expliziter Nennung des Autonomiebegriffes oder mit indirektem Autonomiebezug, etwa durch Rekurs auf Identität oder Macht. Auf diese folgen die kontrollbasierten oder den Kontrollbegriff nutzenden Privatheitsauffassungen, dann solche, die Vorbedingungen der Entscheidungsfindung oder Selbstregierung wie etwa Eigentum enthalten. Abschließend erfolgt die Betrachtung und Einsortierung von Privatheitsauffassungen, die Dritte mit der Frage von Mitregierung und geteilter Autonomie in den Privatheitsbegriff einbringen.

Bisherige Privatheitsauffassungen fassen den Aspekt der Selbstregierung meist unter dem Begriff der Autonomie, der mit der Privatheit auf unterschiedlichste Art verbunden, teils sogar gleichgesetzt wird. Auch kontrollbasierte Privatheitsauffassungen betonen die Selbstregierung des Individuums, schnell wird deutlich werden, dass Entscheidungsfindung, deren Unabhängigkeit und Freiheit, Fähigkeit und Macht, Autonomie und Regierung als Konzepte nicht trennscharf verwendet werden und in fast jeder als positiv einsortierten Privatheitsauffassung eine zentrale, aber unbestimmte und nicht trennscharfe Rolle spielen. Oft werden sie auch in Kombination mit einer Bereichsauffassung der negativen Privatheit ausgedrückt.

Autonomieformulierungen in Privatheitsauffassungen

Innerhalb der Privatheitsdebatte finden sich insbesondere zwei Arten des Umgangs mit Autonomie: Einmal wird Privatheit als Instrument zur Wahrung von Autonomie gesehen, einmal werden die beiden gleichgesetzt oder Autonomie nimmt eine wesentliche Stellung zur Beschreibung von Privatheit als Phänomen ein. So fasst Hoofnagle Autonomie fokussierte Privatheitsauffassungen allgemein unter dem Term „privacy-as-autonomy“ zusammen (Hoofnagle 2016: 151). Obwohl diese Formulierung eine Gleichsetzung der beiden Begriffe vermuten lässt, verweist er dabei auf Ansätze, die Privatheit als Instrument zur Wahrung von Autonomie sehen²⁷⁴. Nach Hoofnagle wird mit dieser Art des Privatheitsverständnisses das Machtverhältnis („power balance“) zwischen Individuen und Institutionen (Hoofnagle 2016: 151) ausgedrückt.²⁷⁵

Rössler spricht sich in ihrer Privatheitsanalyse dafür aus, dass es in der Privatheit um Autonomie gehen sollte. Anders als bei anderen Autonomieauffassungen lässt Rössler das Individuum im Zuge der Autonomie nicht nur danach fragen, wie es handeln will, sondern auch nach einer Erweiterung seiner Handlungsoptionen. Zur Autonomie gehört, die Umwelt als durch mich veränderbar wahrzunehmen: „nichts als gegeben vorauszusetzen, was sich gegebenenfalls ändern – selbstbestimmt verändern – ließe“

274 Ausgelassen wird an dieser Stelle genau diese breite Debatte der Privatheit als Vorbedingung oder Instrument für (die Wahrung von) Autonomie, weil sie im Rahmen des entwickelten Begriffsvorschlages für die Findung des Privatheitsbegriffes nicht hinzugezogen werden muss. Für eine Betrachtung von Autonomie und Privatheit aus dieser Perspektive vergleiche etwa Cohen 2012, insbesondere Kapitel 5, oder Cohen 2013: „It protects the situated practices of boundary management through which the capacity for self-determination develops“ (Cohen 2013: 1905). Zu dieser „progressive theory“ vergleiche auch DeBrabander, der Privatheit insofern als eine Vorbedingung der Autonomie sieht, als dass das Fehlen von Überwachung zur freien Geistesentwicklung und zur Gestaltung des eigenen Lebens notwendig ist (DeBrabander 2020: 22). Die durch Hoofnagle vorgenommene Gleichsetzung von Privatheit und Autonomie findet in diesen Ansichten per se eigentlich genau nicht statt. Wird Privatheit als Schutzraum für Identität und Autonomie gesehen, wird sich zudem im negativen Bereich der Privatheit bewegt. Zum umgekehrten Fall, der Autonomie als ‚Inhalt‘ der Privatheit, siehe den Teil dieser Arbeit zu den Definitionskomponenten.

275 Hoofnagle geht es hier um die Betrachtung von Privatheit auf dem liberalen Markt, institutionelle Macht im ökonomisch-gesellschaftlichen Gefüge und entsprechende Regularien.

(Rössler 2001: 100).²⁷⁶ Auch Roger Ingham sieht einen gemeinsamen Kern von Privatheitsauffassungen in der Eigenschaft, die Wahloptionen im Sinne einer erhöhten Entscheidungsfreiheit möglichst zahlreich auszugestalten mit Blick auf bestimmte Informationen oder Gedanken in der Relation zwischen einer Person oder Gruppe und Dritten: „Thus, although the conditions and behaviours associated with privacy vary quite widely, they all have in common the property of maximising the choices open to the individual or group with respect to the concealment of particular information or thoughts from specific others“ (Ingham 1978: 40).²⁷⁷

Ein häufig, auch von Rössler diskutiertes Beispiel in der Literatur zur Privatheit ist die Frage nach der Privatheit der Entscheidung abzutreiben oder zu verhüten, Verfechter*innen gibt es auf beiden Seiten (vgl. Rössler 2001: 170f.), wie bereits im Zuge des Forschungsstandes ausgeführt wurde. Körperliche Selbstbestimmung, Entscheidungsfreiheit und Autonomie werden auch in diesen Fragen bei der Privatheitsbegründung mit angeführt, geben aber auch den Anstoß, genau darin den Unterschied zur Privatheit zu sehen – weil der „Rekurs auf das Private“, wie Rössler es ausdrückt, in diesen Fragen eben genau nicht (zusätzlich) notwendig ist (vgl. Rössler 2001: 179).

Rösslers Beschreibung der Privatheit hat durchweg einen Kontrollfokus, der dem Schutz der Autonomie als Kern (eher im Sinne eines Wertes) der Privatheit dient. Das Verständnis der dezisionalen Privatheit nimmt Entscheidungen im Sinne einer Entscheidungsautonomie noch einmal expliziter in den Fokus, doch der Autonomiebezug ist auch in den anderen beiden Dimensionen Rösslers gegeben. So bezeichnet Rössler ‚privat‘ als „Prädizierung von Handlungen oder Entscheidungen, die wir, wo immer wir sind, vollziehen und treffen können“ und Privatheit als „geschützte Handlungs- und Verantwortungssphäre“ (Rössler 2001: 18). Rössler verweist im Zuge ihrer dezisionalen Privatheit und der Verschränkung mit den anderen Dimensionen auf die Frage nach dem „Wer“ und den dem ‚Wer‘ zugeordneten Handlungen und Positionen, die von Benn und Gaus (1983a: 7ff.) gestellt wird: „[W]er ist betroffen, wer ist verantwortlich, wer

276 Unabhängig von tatsächlichen Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit, vgl. dazu Rössler 2001: 101.

277 Dabei ist die bloße Erweiterung der Handlungsoptionen eine negative Ansicht – zumindest innerhalb der Freiheitsdebatte, weil sie den Spielraum erweitert. Wann eine Entscheidung wirklich autonom erfolgt, liegt aber nicht nur am Grad der Informiertheit der entscheidenden Personen, sondern auch die zur Wahl stehenden Optionen und ihre Realisierung sind von Bedeutung.

hat Zugang zu etwas, wer ist sichtbar?“ (Rössler 2001: 19, Fn 27) Wie nah all diese Formulierungen an Rösslers Verständnis der Autonomie liegen, wird deutlich, wenn ihre Ausführungen zur Autonomie hinzugezogen werden, die bereits im vorherigen Abschnitt erläutert wurden. Die Einbettung in die positive Privatheit über die Frage *Wer regiert?* samt entsprechender Handlungs- und Herrschaftsaufstellung scheint ebenfalls mehr als offensichtlich.

Die Nähe von Autonomie und Selbstregierung, von positiver und negativer Privatheit sowie die Frage nach einer zuoberst entscheidenden Person oder einer (Erweiterung der) Entscheidungs- und Wahlfreiheit wird zudem auch in juristischen Fällen ausgedrückt. Hill verweist auf Richter Douglas in dem Fall *410 US, 214*: „there is, of course, a sphere within which the individual may assert the supremacy of his own will and rightfully dispute the authority of any human government, especially of any free government existing under a written constitution, *to interfere with the exercise of that will*“ (nach Hill 2020: 94). Unter Verweis auf Mill nimmt Hill direkt auch die Unabhängigkeit hinzu: „This is deeply reminiscent of Mill’s claim that ‘in that part which merely concerns himself, [the individual’s] independence is, of right, absolute. Over himself, over his own body and mind, the individual is sovereign.’“ (nach Hill 2020: 94²⁷⁸) Genau entsprechend dazu formuliert auch Miller:

„Die Privatsphäre stellt eine eigene Art Unabhängigkeit dar, die man als einen Versuch auslegen kann, sich Autonomie wenigstens in einigen Bereichen persönlicher oder geistiger Art zu sichern, nötigenfalls gegenüber jedem Druck seitens der modernen Gesellschaft ... Sie ist bestrebt, der ganzen Welt gegenüber eine unüberwindliche Mauer von Würde und Reserve zu errichten.“

(Miller 1971: 29²⁷⁹)

Dabei werden die Aspekte der Autonomie, der eigenen Lebensführung, von eigenständigen und unabhängigen Entscheidungen, von Persönlichkeit, Wahlfreiheit und Identität (auch der Kontrolle, dazu im nächsten Abschnitt mehr) oft eng verwoben ausgedrückt, Aussagen wie die folgende sind daher keine Seltenheit:

278 Vergleiche entsprechend Mill 2019 [1859], dort: „In the part which merely concerns himself, his independence is, of right, absolute. Over himself, over his own body and mind, the individual is sovereign“ (Mill 2019 [1859]: 18).

279 Unter Verweis auf Clinton Rossiter (1958): *The Pattern of Liberty*, S. 15–17.

„[t]he right to privacy, then, protects the individual’s interest in becoming, being, and remaining a person. It is thus a right which *all* human individuals possess—even those in solitary confinement. It does not assert a right never to be seen even on a crowded street. It is sufficient that I can control whether and by whom my body is experienced in some significant places and that I have the real possibility of repairing to those places. It is a right which protects my capacity to enter into intimate relations, not because it protects my reserve of generally withheld information, but because it enables me to make the commitment that underlies caring as *my* commitment uniquely conveyed by *my* thoughts and witnessed by *my* actions.”

(Henschke 2017: 41²⁸⁰)

Auch Dritte spielen demnach eine wichtige Rolle in der Bestimmung der Identität und des Selbst und stellen somit wiederum einen zentralen Aspekt der Autonomie dar, wie bereits erläutert. Die Einbettung dieser Verknüpfung samt Beziehungs- und Interaktionsverständnis in ein Verständnis von Privatheit wird entsprechend auch innerhalb der Privatheitsdebatte deutlich – und daher innerhalb der heteronomen Merkmale von Privatheit im nächsten Abschnitt näher beleuchtet.

Auch der Constitutional Court of South Africa fügt der Idee eines freien Bereiches von staatlichen Eingriffen ein Recht eines jeden hinzu, „das eigene Leben zu leben, die eigene Persönlichkeit auszudrücken und fundamentale Entscheidungen über intime Beziehungen zu treffen ohne Strafe zu erhalten.“ Jayawickrama fasst diesen Anspruch als einen Anspruch auf Selbstrealisierung zusammen. Privatheit ist bei ihm demnach keine Frage des Ortes, sondern der Aktivität: „What is crucial is the nature of the activity in respect of which the right to privacy is invoked, not its site“ (Jayawickrama 2017: 654²⁸¹). Jayawickrama folgert mit Blick auf juristische Urteile und unter Mischung von Schutzaufgabe, Recht und Begründung der Privatheit: „Privacy protects the right to take personal decisions free from unjustified external interference, provided those choices are of a fundamentally private and inherently personal nature“ (Jayawickrama 2017: 654²⁸²).

280 Zitiert direkt Jeffrey Reiman (1976): *Privacy, Intimacy and Personhood*, S. 44.

281 Unter Verweis auf den Fall *National Coalition for Gay and Lesbian Equality v. Minister of Justice, Constitutional Court of South Africa*, [1998] 3 LRC 648.

282 Unter Verweis auf den Fall *Godbout v. City of Longueuil, Supreme Court of Canada*, [1998] 2 LRC 333.

Ein weiteres Beispiel für die Bedeutung der (angegriffenen) Autonomie innerhalb der Privatheit als Entscheidungsfähigkeit und ihrer Debatte gibt wiederum ein Blick in die Weitergabe von Informationen an Dritte, in dieser Betrachtungsperspektive die Veröffentlichung des Namens eines Opfers, sofern dies vom Opfer nicht gewollt ist. So formuliert Shiffrin: „Revealing the name of a rape victim breaches a fundamental aspect of privacy: the ability to choose who will know intimate details about her private life“ (Shiffrin 2016: 21²⁸³). Allerdings stellt diese Fähigkeit der Entscheidung (in Bezug auf intime Informationen) laut Shiffrin nur einen Aspekt der Privatheit in diesem Beispiel dar. Shiffrin sieht diesen Eingriff in die Privatheit auch in der veränderten Beziehung des Opfers zu *jedlichen* Dritten durch den öffentlich gemachten Status als Opfer (Shiffrin 2016: 21).

Im Zuge von Machtformulierungen, Motivations- oder Identitätsbeschreibungen innerhalb von Privatheitsauffassungen kommt der Autonomiebegriff zudem entsprechend indirekt zur Geltung. So ist Privatheit nach einigen europäischen Gerichtsentscheidungen „the ‘right to live as far as one wishes, protected from publicity’. It comprises, to a certain degree, also the right to establish and to develop relationships with other human beings, especially in the emotional field, for the development and fulfilment of one’s own personality“ (Jayawickrama 2017: 650²⁸⁴). Häufig wird im Zuge der Privatheit etwa so auf Konzepte der Identität und der Persönlichkeit rekurriert – ohne die genaue Beziehungskonstellation herauszustellen. Eine Einsortierung in das Autonomiekonzept als positive Privatheit verdeutlicht konstellative Zuordnungsmöglichkeiten und bereitet die spätere Ausdrucksanalyse samt Abstraktion somit vor. So formuliert wieder Jayawickrama im Rahmen der Diskussion von Privatheitsverständnissen: „Every person has the right to the gender of their own choosing and to have that choice recognized by others. [...] Gender identity choice is a matter of self-identification based on the psyche of the person“, es ist Teil der Autonomie und Selbstdarstellung (*self-expression*) eines jeden Individuums und Kern des Selbst und der Identität (Jayawickrama 2017: 674). Aufschlussreich ist hier die Kopplung an die entsprechende Wahrnehmung und (An-)Erkennung durch andere, es genügt also nicht nur die eigene Selbstdarstellung und Entscheidung, sondern es bedarf einer entsprechenden Positionierung der anderen. Dies resultiert in einer neuen Rolle Dritter innerhalb eines

283 Unter Verweis auf *Andrei Marmor (2015): What Is the Right to Privacy?*.

284 Unter Verweis auf den Fall *X v. Iceland, European Commission, Application 6825/75, 5 Decisions & Reports 88*.

Privatheitsverständnisses, die bereits bei der Begriffsaufstellung von Autonomie angeklungen ist und bei den Beziehungsaufstellungen im nächsten Abschnitt ebenfalls aufgegriffen wird.

Kontrollformulierungen in Privatheitsauffassungen

Prominent vertreten sind in der Privatheitsdebatte auch Kontrollverständnisse von Privatheit, „privacy in control terms“ (Stahl 2020: 76). Die diesbezügliche Formulierung von Julie Inness bringt Autonomie und Kontrolle wieder zusammen: „control-based definitions of privacy function by giving the individual control over a *certain area* of her own life, in other words, they give the individual a *specified realm of autonomy*“ (aufgrund der interessanten gegenteiligen Hervorhebung nach Henschke 2017: 38, siehe nächster Fußnotenverweis), weiterhin: „[w]e have every reason to embrace the idea that privacy provides people with *control over some area or areas* of their lives“ (nach Henschke 2017: 38²⁸⁵).

In vielen Fällen beschränken sich diese Verständnisse auf die Kontrolle von Informationen – also der Kontrolle oder Selbstbestimmung über (eigene/,private/sonstig bestimmte) Informationen. So bezeichnet Westin Privatheit als „the claim of individuals, groups, or institutions to determine for themselves when, how and to what extent information about them is communicated to others“ (Westin 1967: 7).²⁸⁶ Diese Reduktion auf die Dimension der informationellen Privatheit (Unterscheidung nach Rössler, wie bereits erläutert [Rössler 2001: 24]) lässt sich auch in Zusammenhang mit den anderen (insbesondere positiven) Privatheitsverständnissen beobachten.

Bei den Privatheitsauffassungen der Kontrolle wird Kontrolle als Befugnis verstanden (also die legitime oder legale Zugriffserlaubnis):

„‘Going public’ need not be accompanied by a loss of control — in fact, we can usefully distinguish between wanted and unwanted forms

285 Zitiert und kursiv hervorgehoben von Henschke 2017: 38 aus Inness 1992: 53; im Original andere Hervorhebungen, etwa ebenda bei Inness für das erste Zitat: „*individual control over a certain area of her own life*“. Durch die unterschiedlichen Hervorhebungen werden unterschiedliche Aspekte, etwa von negativer und positiver Perspektive betont.

286 Gleichzeitig bezeichnet Westin Privatheit aus einer Betrachtungsperspektive der sozialen Partizipation auch als „voluntary and temporary withdrawal“ (Westin 1967: 7), wie bereits zu Beginn der Arbeit von Benn angeführt wurde. Siehe zudem für eine übersichtliche Zusammenstellung von Auffassungen der Privatheit als Kontrolle über persönliche Informationen Solove 2008: 24ff.

of public visibility. Of course, one can argue that if one decides to make information about oneself public, one merely enjoys control *at the moment of decision*, but will lack *ongoing* control once the information is made public. Thus, every public activity will, again, incur a loss of privacy. However, this is too simple a picture. While it is true that once other people are in possession of information about oneself one cannot meaningfully be certain about the ways in which that information will be used and communicated, social, legal and other norms can ensure that some degree of control — and thus privacy — is retained.“

(Stahl 2020: 76²⁸⁷)

Es geht hier also um die Bewertung des Zuganges als legitim bzw. legal, aus der sich die Kontrolle speist. Die Idee von Kontrolle ist eine klassisch positive Herangehensweise, dennoch ist der genaue Kontrollbegriff an dieser Stelle eher im Bereich einer negativen Formulierung von Zugangsrechten: Stark heruntergebrochen spiegeln die beiden Seiten – Zugang und Kontrolle – also das *Können* und das *Dürfen* wieder, untergliedern demnach aber eher die Privatheit als Raum *von* in verschiedene Raumansprüche bzw. Eingriffsmöglichkeiten, während interessanterweise das Dürfen (durch den dargelegten Kontrollbegriff) und nicht das Können (weil es nur um das Können des Eingriffes geht) das Raumverständnis in Richtung einer Handlungsperspektive öffnet und damit in das *zu* übergeht. Auch Rössler fügt dem Privatheitsbegriff eine Kontrollidee hinzu, die dann im Zentrum ihrer Definition von Privatheit steht (Rössler 2001: 24): „als privat gilt etwas dann, wenn man selbst den Zugang zu diesem ‚etwas‘ kontrollieren kann“ (Rössler 2001: 23). Diese Kontrollidee bezieht sich dabei nicht nur auf einen räumlichen Zugang, sondern auch auf Mitsprachemöglichkeiten etc. (Rössler 2001: 24).

Taylor attestiert der Privatheitsdebatte eine ebensolche Verbindung von Kontrolle mit Zusatzbegriffen wie sie bereits erörtert wurde. Er eröffnet dabei und im Unterschied zu den Autonomiebegriffen einen weiteren Bezugskreis als nur das Individuum als kontrollierende Instanz, obwohl er den Autonomiebegriff schlussendlich hinzunimmt (Taylor 2012: 16). Er zitiert einmal mehr Stephen Margolis, der wiederum andere Privatheitsauffassungen zusammenführt und damit den Privatheitsbegriff der Kontrolle

287 Unter Verweis auf Inness 1992, bei Stahl allerdings eine andere Ausgabe: Julie Inness (1996): *Privacy, Intimacy and Isolation* [New York: Oxford University Press], dort S. 50.

um über das Individuum hinausgehende Bezugskreise erweitert: „control over transactions usually entailed limits on or regulation of access to self (Allen, 1988), sometimes to groups (e.g., Altman, 1975), and occasionally to larger collectives such as organizations (e.g., Westin, 1967)“ (Margulis 2003: 245²⁸⁸). Durch diese Erweiterung der kontrollierenden Instanzen sind die, wie Taylor schreibt, „consensus definitions“ anzupassen hin zu der folgenden Begriffsbestimmung: „[I]n whole or part, privacy ‘represents control over transactions between person(s) and others, limiting or regulating access to individuals or groups, with the ultimate aim of enhancing autonomy or minimizing vulnerability’“ (Taylor 2012: 16f.).

Sowohl Vertreter*innen als auch Gegner*innen²⁸⁹ der kontrollbasierten Privatheitsverständnisse drücken Kontrolle (demnach) oftmals in Zusammenhang mit Autonomie und Zugangsideen aus, ohne diese systematisch zu trennen und in Beziehung zu setzen. Die erfolgte Einsortierung in den Definitionsstrukturvorschlag legt in Kombination mit den hinzugenommenen Autonomieverständnissen über die Betrachtung der entsprechenden Merkmale eine solche Ausdrucksparelle offen und bereitet somit die Findung eines gemeinsamen Nenners in der Ausdrucksanalyse des nächsten Teiles vor.

Vorbedingungen der Entscheidungsfindung oder Selbstregierung in Privatheitsauffassungen

Auch Vorbedingungen der Entscheidungsfindung oder Selbstregierung sind in Privatheitsbegriffen enthalten. Darunter fallen etwa Wissen, Informiertheit oder Eigentum. Sie werden im folgenden Abschnitt präsentiert und entsprechend in den Definitionsstrukturvorschlag einsortiert.

So betont etwa Ruth Gavison, dass kluge Entscheidungen nur mit Informationen getroffen werden können. Werden wichtige Informationen vor-enthalten, beschränkt das die Autonomie einer Person (vgl. dafür Gavison

288 Unter Verweis auf Anita Allen (1988): *Uneasy access: Privacy for women in a free society*; Irwin Altman (1975): *The environment and social behavior: Privacy, personal space, territory, crowding*; sowie Westin 1967.

289 Gegner der Kontrollidee gibt es ebenfalls, da darüber an dieser Stelle keine neuen Erkenntnisse für den Privatheitsbegriff erhaltbar sind (sie positionieren sich auf anderen bereits genannten Seiten der Privatheit), wird diese Debatte hier nicht weiter beleuchtet (vgl. für eine Übersicht Laurie 2002: 53ff.). Teils zielen die dort von Laurie angeführten Kritiken auch nicht auf die Kontrollidee an sich ab, sondern auf die gesamte Kontrollsituation – insbesondere was wann wie kontrolliert werden soll (vgl. Laurie 2002: 53).

1983: 122ff.),²⁹⁰ Welche Rolle Unwissenheit im Sinne von Uninformiertheit oder gar falscher Informiertheit spielt, ist innerhalb der Privatheitsdebatte allerdings umstritten. Beispiele sind etwa eine falsche Informationslage aufgrund der Vortäuschung falscher Tatsachen durch andere oder durch eine schlechte Informationslage, sodass das eigene Wissen verzerrt ist. Grundlage der Annahme, dass dieser Umstand die Privatheit einschränken könnte, ist passend zu Gavisons Einschätzung die Verletzung von Autonomie durch schlechte Informiertheit (vgl. etwa Rössler 2001: 245ff.).

Dies kann sich bei der Betrachtung von Betrug innerhalb sozialer Beziehungen verschärfen, muss es aber je nach Argumentationsmuster für die Wissensgrundlage im Rahmen einer Rational Choice Überlegung nicht. Die zentrale Fragestellung ist, ob man eine verzerrte Wissenslandschaft als Grundlage nimmt oder den Wert einer Beziehung, welche Rolle die Motivation eines Dritten spielt etc. – nähere Beispiele wurden bereits im Abschnitt zu den Eingriffen in die Privatheit innerhalb dieser Arbeit dargestellt. Bei den Vertreter*innen einer solchen Autonomieperspektive besteht eine enge Verflechtung von Privatheit und den Faktoren Wissen und Erwartung als Entscheidungsgrundlage und somit Basis von Autonomie: „weil die Struktur des Privaten geregelt wird durch jenes Gefüge von Wissen, Erwartungen, Selbstöffnung, weil so auch in intimisierten Kontexten die gemeinsamen Situationsbeschreibungen geregelt und gesichert werden“ (Rössler 2001: 250). Auch hier spielen Dritte eine entsprechende Doppelrolle: als Gegenüber, mit dem Intimität, Vertrauen, Privatheit geteilt wird und als Gegenüber, das eine soziale Situation im Wechselspiel mit dem Selbst kreiert, die es einzuschätzen gilt und aus der heraus und ihr bezüglich Entscheidungen getroffen werden (müssen).

Eine benachbarte Frage der Informiertheit und Autonomie besteht darin, was sich bezüglich einer Privatheitseinschätzung ändert, wenn ein Privatheitseingriff bemerkt wird im Verhältnis dazu, wenn er unentdeckt bleibt. Aus einer Autonomieperspektive kann in verschiedene Richtungen argumentiert werden: Zum einen ist anzunehmen, dass sich durch das Bemerkens eines Eingriffes das Verhalten eines Privatheitssubjektes ändert. Es muss „sich auf die Beobachtung einstellen“ und ist damit automatisch nicht mehr „selbstbestimmt, authentisch“ (Rössler 2001: 212).

290 Sie folgert daraus, dass daher die meisten Bedarfe Veröffentlichung und Geheimhaltung gleichermaßen bedürfen. Für einen Privatheitsbegriff ist das nicht relevant, für seine Abwägung gegenüber anderen Gütern dagegen schon.

Man könnte bei dieser Argumentationskette annehmen, dass eine solche Verhaltensänderung im Falle des Nicht-Bemerkens nicht stattfinden würde und das Verhalten noch entsprechend selbstbestimmt wäre. Dabei liegt der Fokus auf der Wahrnehmung des Handelnden, beobachtet zu werden – alles andere bleibt dieser Argumentationskette nach gleich: „[B]eing observed affects his action only by changing his own perception of it. The observer makes the action impossible only in the sense that the agent now sees it in a different light, through the eyes, as it were, of the observer“ (Benn 1988: 272, angeführt von Rössler 2001: 210, Fn 13). Rössler sieht genau darin eine Wissens-, Erwartungs-, und Perspektivverschiebung, die die Autonomie verletzt (vgl. Rössler 2001: 210). Eine andere Position würde die Autonomieschädigung eher in einer allgemein falschen Wissensgrundlage oder nicht selbstbestimmten Situation im Gesamten sehen, unabhängig des Bemerkens. Danach bliebe es eine Autonomieschädigung in jedem Fall (Rössler 2001: 251): Geht also eine Person davon aus, nicht beobachtet zu werden, wird aber beobachtet, besteht eine Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Wissen anderer und dem Wissen der betroffenen Person. Daraus resultieren wiederum fehlerhafte Erwartungen, die etwa die Beziehung schädigen, dazu mehr im Abschnitt zu Beziehungen innerhalb der Privatheit.²⁹¹

„So wird nicht einfach ein ‚Datensatz‘ über die Person beschädigt, sondern die Person selbst wird in einem Wissen verletzt: sie *weiß* nämlich etwas *nicht*, das *andere wissen* – und deshalb beruhen ihre Erwartungen an das Verhalten anderer ihr gegenüber und ihre Erwartungen daran, mit wem sie es eigentlich zu tun hat, auf wen sie in ihren Interaktionen eigentlich trifft, auf falschen Voraussetzungen.“
(Rössler 2001: 205)

Das ist nicht mit Autonomie kompatibel. Die Zentralität von Wissen und Erwartung wird auch über den Ausdruck von Beziehungen und Interaktionen im nächsten Abschnitt deutlich. Eine Einordnung von Privatheitsauffassungen in die heteronomen Merkmale der Privatheit greift daher noch einmal ähnliche Beispiele mit Fokusverschiebung auf den Beziehungsaspekt auf.

291 Hier wird das in dieser Kausalität mit Blick auf das nachfolgende Zitat ausgedrückt, bei Rössler ist nicht ganz eindeutig, wie die Relation zwischen dem Wissen und der Erwartung der Betroffenen Person ist, sie wird mindestens nicht explizit genannt, unterschiedliche Aussagen ergeben Hinweise in unterschiedliche Richtungen.

Für die erste Argumentationskette (Bemerken verändert Verhalten) ist interessanterweise (beinahe) egal, wann wirklich ein Eingriff geschieht, es genügt das Bewusstsein über die Möglichkeit eines solchen, wie das Gedankenkonstrukt/die zentrale Idee des Panopticons²⁹² und ihre Übertragung auf gesellschaftliche Strukturen überzeugend nachzeichnen: Wenn ich zu jedem Zeitpunkt davon ausgehen kann, beobachtet zu werden, passe ich mein Verhalten entsprechend durchgehend an, egal, wann und ob ich wirklich beobachtet werde. Eine zu erwartende Einschränkung begrenzt die Autonomie also insofern immer, als dass eine Entscheidung nicht mehr unabhängig getroffen wird – sie ist also immer verzerrt im Verhältnis zu einer Art Urzustand. Gleichzeitig sorgt die Unkenntnis oder nicht Erwartbarkeit eines Eingriffes für Uninformiertheit und hemmt damit ebenfalls die Autonomie.

Durch diesen Zusammenhang von Informiertheit und Autonomie nimmt Rössler an, dass eine Verletzung der informationellen Privatheit immer auch eine Verletzung der dezisionalen Privatheit mit sich bringt, weil eben Bedingungen der Autonomie verletzt werden: „[I]ndividuelle Autonomie ist auf informationelle Privatheit angewiesen“ (Rössler 2001: 203). Ihre Ableitungen daraus zu Erwartungen und Beziehungen werden entsprechend im nächsten Abschnitt der Beziehungen von Privatheit wiedergegeben. Als Zusammenfassung der Thematik genügt an dieser Stelle ein Verweis von Rössler auf einen Auszug des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Volkszählungsgesetz von 1983 im Zuge ihrer Analyse der Rolle des Wissens über das Wissen anderer:

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen seiner Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen und zu entscheiden.“

(Rössler 2001: 210f., Fn 14, BVerfGE 65, 146)

Auch Eigentum kann als Vorbedingung von Autonomie verstanden werden, wird es innerhalb von Privatheitsauffassungen doch immer wieder als aus-

292 Auf die panoptische Idee wurde zu Beginn der Privatheit als negative Privatheit im Abschnitt zum privaten Bereich B als Raum bereits verwiesen, siehe dort die Fußnote zur Skizzierung des Panopticons als Überwachungsraum(konzept) von Bentham und Foucault.

schließliches Nutzungsrecht oder als Garant von Unabhängigkeit und Autonomie formuliert. Es ist bereits eine Zuschreibungsformulierung (etwas gehört zum Individuum, das dadurch in den entsprechenden Verständnis zum Privatheitssubjekt wird) und umfasst (dadurch) häufig die Orte und Dinge, etwa auch Körper, denen Privatheit angedacht wird:

„The second outstanding non-privative characteristic of privacy is that the four walls of one’s private property offer the only reliable hiding place from the common public world, not only from everything that goes on in it but also from its very publicity, from being seen and being heard. [...] The only efficient way to guarantee the darkness of what needs to be hidden against the light of publicity is private property, a privately owned place to hide in.”
(Arendt 1958: 71)

Auch Eigentumsideen, die ebenso Informationen zu einem persönlichen Eigentum zählen, unterstützen diese Zuordnung. Jayawickrama zitiert aus einem juristischen Fall²⁹³ wie folgt: „Its [informational privacy] protection is predicated on ‘the assumption that all information about a person is in a fundamental way his own, for him to communicate or retain as he sees fit’“ (Jayawickrama 2017: 650).

Bei Hotter und Thomson ist das Eigentum sogar Begründungskriterium der Privatheit, bei Thomson im Sinne der positiven Privatheitsperspektive ausgedrückt, bei Hotter negativ. Thomson bejaht die Frage, ob der Anspruch, dass niemand anderes etwas mit einer Sache machen darf als das Selbst (ergo ein Autonomieanspruch) mit dem Besitz dieser Sache zusammenhängt (vgl. Thomson 1984 [1975]: 280). Sie schreibt den jeweiligen Rechten gleiche Wirkmechanismen zu: „(T)he right to not be looked at and the right to not be listened to [...] are analogous to rights we have over our property“ (Thomson 1984 [1975]: 280). Hotter spricht sich für eine entsprechende Begründungsstruktur bei Räumen der Privatheit aus:

„Ein Raum ist nicht deshalb privat und damit der Öffentlichkeit unzugänglich, weil wir in diesem Raum eine bestimmte Lebensform verwirklichen, sondern schlicht und einfach, weil er uns gehört oder zumindest, weil uns ein ausschließliches Nutzungsrecht daran zuteilwird. So ist es

293 Direktes Zitat aus dem Fall *R v. Tessling, Supreme Court of Canada, [2005] 3 LRC 528, per Binnie J.*

nicht die Privatsphäre, die die häusliche Lebensweise garantiert, sondern das Privateigentum.“

(Hotter 2011: 38)

Gleichzeitig öffnet Hotter den Eigentumsbegriff auf ein (ausschließliches) Nutzungsverständnis. Damit werden in die Eigentumsargumentation neben Räumen wie Mietwohnungen und Leihwagen grundsätzlich auch semi-permanente Räume wie Kinderzimmer oder öffentliche Toiletten integrierbar, die ein momentanes ausschließliches Nutzungsrecht enthalten. Rössler öffnet das ausschließliche Nutzungsrecht noch weiter in ein Nutzungspotenzial: „Schutz und Respekt der Privatheit von Räumen ist nicht darauf angewiesen, dass Personen sie besitzen, sondern nur, dass sie sie gebrauchen können“ (Rössler 2001: 256). Was genau dann als Eigentum zählt und inwiefern genau daraus eine Privatheitseinschätzung abgeleitet werden kann, wird innerhalb der Definitionskomponenten untersucht.

Für die systematische Integration von Eigentum in die Privatheitsstruktur sei noch auf die Idee von Eigentum als Erweiterung der Persönlichkeit verwiesen, wie sie Benn vorschlägt²⁹⁴: In einer „possessive individualist culture“ kann das Eigentum einer Person ihm nach als eine „extension“ seiner Persönlichkeit gesehen werden, „an index to his social standing, a measure of his achievement, or an expression of his taste“ (Benn 1988: 278). Dann bedeutet ein entsprechendes kritisches Ansehen dieser Eigentümer wie von Auto oder Kleidung einen kritischen Blick auf die Person selbst. Ihm geht es um die Definition der Grenzen von Persönlichkeit (den „boundaries of his personality“) mit dem, was eine Person (für sich) als „occasion for personal pride or shame“ zählt (Benn 1988: 278). Diese Ausformung der Persönlichkeit ist wiederum Frage der Definitionskomponenten. An dieser Stelle sei nur noch darauf verwiesen, dass Eigentum somit einen geeigneten Brückenbegriff darstellt, der aus verschiedenen Perspektiven, positiv wie negativ, in die Definitionsstruktur von Privatheit eingeordnet werden kann.

Darüber hinaus kann Eigentum schlicht auch als Ressource von Autonomie insbesondere im Sinne der Fähigkeit und Unabhängigkeit betrachtet werden, wie es auch Ressourcen wie Zeit, Geld, Bildung, soziale Netzwerke etc. sind. Der Gesamtaspekt bezogen auf Privatheit wurde im Rahmen der Forschungsstandanalyse unter dem Stichwort der Kritik des ‚home-centric‘ Privatheitsrechtes von Scott Skinner-Thompson bereits kurz angeschnitten.

294 Die Frage der Kulturabhängigkeit soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden, da die Nutzung für einen Privatheitsbegriff im Fokus steht; gerade um diese Kulturabhängigkeit geht es aber Benn.

So argumentiert Skinner Thompson, dass durch die Bezogenheit der Privatheit auf das Zuhause, Privatheit mit materiellem Besitz zunimmt. Je weniger Eigentum oder materielle Mittel jemand zur Verfügung hat, desto geringer sind eben auch Verfügungsumfang, Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit. Skinner-Thompson diskutiert das anhand der Privatheitssituation von wohnungs- sowie obdachlosen Menschen (vgl. Skinner-Thompson 2020).

Mit diesem Abschnitt ist nun auch das Merkmal der Vorbedingungen von Autonomie und Selbstregierung als ein Merkmal der positiven Privatheit, das sich in bestehenden Privatheitsauffassungen wiederfindet, untersucht worden. Eine entsprechende Analyse der Ausdrücke kann auf der Grundlage dieser Kontextualisierung im nächsten Teil der Arbeit erfolgen. Im nächsten Abschnitt erfolgt nun zunächst abschließend für die autonomen Merkmale von Privatheitsauffassungen innerhalb des positiven Definitionsstrukturvorschläges die Betrachtung des Merkmals ‚Dritte‘ und ‚Konstellationen der Mitregierung‘.

Dritte und Konstellationen der Mitregierung oder geteilter Autonomie in Privatheitsauffassungen

Bei einer Privatheitsbetrachtung im gesellschaftlichen Kontext steht niemals nur eine Person im Fokus. Dritte Personen bilden eine ganze Reihe an verschiedenen anderen ab, die immer wieder in Privatheitsbegriffen hinzugenommen werden. Eine Betrachtung dieses Merkmals von Privatheitsauffassungen samt seiner Einbettung in den positiven Definitionsstrukturvorschlag ist entsprechend von Bedeutung für die spätere Ausdrucksanalyse. Die Einbeziehung anderer erfolgt dabei in der Regel unsystematisch und ohne Verweis auf Konstellationsmöglichkeiten. Insgesamt lassen sich drei Arten der Hinzunahme feststellen, die auch bereits im einleitenden Abschnitt dieses Kapitels als Grundlage der Einteilung festgehalten wurden: als andere, die Teil des Privatheitssubjektes sind, als zugelassene und als nicht zugelassene andere. Dabei kann eine Zuordnung auch innerhalb einer Situation wechseln. Zudem weisen alle Formen wiederum unterschiedlichste Ausgestaltungen auf, wie im Verlaufe dieses Abschnittes deutlich werden wird. Ihr Bezugspunkt ist häufig die Autonomie des Privatheitssubjektes, daher erfolgt eine erste Betrachtung der Thematik an dieser Stelle. Gleichzeitig stellt sie einen guten Übergang zur komplexeren Herrschafts- und Beziehungsaufstellung der heteronomen Merkmale im nächsten Kapitel dar.

Zunächst lässt sich festhalten, dass die Frage, was als Privatheitssubjekt zählen kann, in der Privatheitsdebatte umstritten ist: Es gibt Privatheitsauffassungen, die immer nur ein Individuum als mögliches Privatheitssubjekt zählen, wieder andere sehen intime Beziehungen als Kern der Privatheit und damit immer mindestens zwei Personen als Privatheitssubjekt. Auch Familien, Freundeskreise, Gruppen, Arbeitskolleg*innen, Institutionen, Firmen oder Organisationen können als grundlegende Privatheitsentität im Sinne des Privatheitssubjektes (zumindest theoretisch) skizziert werden. Rössler schließt aufgrund dieser Gemengelage gar auf zwei Möglichkeiten, Privatheit zu sehen: So könne Privatheit auf der einen Seite das „private, persönliche Leben“ (Rössler 2001: 336) meinen, das „die Familie, auch die freundschaftlichen Beziehungen oder generell Loyalitätsbeziehungen zu bestimmten anderen“ mit einschließen kann (Rössler 2001: 334) oder aber auf der anderen Seite, das „private Selbst;[...] was nur jedem allein zugänglich ist, das eine Person hat, das sich manifestiert, wenn sie ganz für sich ist“ (Rössler 2001: 337). Eine entsprechende systematische Zusammenführung und ein zugehöriger Strukturierungsvorschlag erfolgen für die Frage des Privatheitssubjektes ebenfalls in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit.

Werden Dritte nicht in das Privatheitssubjekt integriert, stellen sie potenziell eine Bedrohung für das Privatheitssubjekt dar. Dabei ist die Beziehung des Privatheitssubjektes zum Dritten von entscheidender Bedeutung: Konzepte der Autorisierung, Zustimmung oder Anerkennung nehmen daher einen zentralen Part in Privatheitsauffassungen ein und stellen oft ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung von Privatheit und Nicht-Privatheit oder Eingriff und Nicht-Eingriff dar. Entsprechend schreibt Taylor: „[P]ermission can change a privacy-invading act into a privacy-respecting one“ (Taylor 2012: 20). Als Beispiel verweist er auf die Zustimmung zu ‚privacy policies‘ auf Webseiten: „Once you have ‘agreed’ to a privacy policy, then use of your private information consistent with that policy will not constitute a privacy violation“ (Taylor 2012: Fn 16, S. 20). Die Autorisierung von und Zustimmung zu Maßnahmen nimmt daher nicht zuletzt auch in juristischen Regelungen eine zentrale Stellung ein:

„Maßgebliches Kriterium [bei Grundrechtsschutz aus Art. 10 GG] ist die Autorisierung des staatlichen Zugriffs: [...] Erlangt eine staatliche Stelle auf dem technisch dafür vorgesehenen Weg Kenntnis von Inhalten oder Umständen der Internetkommunikation und ist sie dazu von mindestens einem Kommunikationsteilnehmer autorisiert, so lässt sie die Vertrau-

lichkeit des Kommunikationsmittels unberührt und greift nicht in das Fernmeldegeheimnis ein.“

(Bäcker 2010: 17f.)²⁹⁵

Polizeibeamt*innen dürfen zum Beispiel Personen dann auch ohne Verdachtsfall durchsuchen, wenn die zu Durchsuchenden zuvor zustimmen.

Die Zustimmung muss allerdings informiert erfolgen, sonst zählt sie juristisch nicht als solche: „Consent is informed when the consenting individual knows he has the right to refuse being searched and that in such a case the refusal will not be used against him during the police investigation or the trial process“ (Jayawickrama 2017: 666). Der Hinweis der Informiertheit ist dabei im Kontext der Autonomie und der Rolle von Erwartungen für Beziehungen zentral, wie auch im nächsten Abschnitt deutlich wird.

In vielen politiktheoretischen Verständnissen wird diese Auffassung der Zustimmung geteilt. So stellt auch Benn die Lizenzierung (im Sinne von Zustimmung) als zentrales Kriterium von Privatheit auf (Benn 1988: 275). Umstritten ist dabei, inwiefern sich der Eingriffsakt nur von unerlaubt zu erlaubt (nicht legitim, legitim; illegal, legal etc.) ändert oder ob er durch den Zustimmungsaspekt sogar keinen Eingriff mehr darstellt.

Gleichzeitig bleibt die Frage bestehen, inwiefern die Zustimmung den Zustand als privat erhalten kann: Erlaube ich die Auslese von Cookies, haben Dritte, die auch durch die Zustimmung Dritte bleiben, mehr Einblick in Informationen von mir und meine Privatheit reduziert sich, wie argumentiert werden kann. Auch bleibt die Frage ungeklärt, ob nur das Privatheitssubjekt Zustimmung vergeben kann oder auch Gesetze oder staatliche Akteure. Umgekehrt gibt es Privatheitsverständnisse, die fordern, dass selbst das Privatheitssubjekt bestimmte Zustimmungen nicht vergeben darf – weil Privatheit nicht Verhandlungssache sein darf²⁹⁶; aus dieser normativen Einschätzung folgt, dass trotz Zustimmung bestimmte Eingriffe

295 Unter Verweis auf *BVerfGE* 120, 274 (340f.). Erstaunlich ist bei dieser gesetzlichen Regelung, dass nicht jeder:r Betroffene die Zustimmung erteilen muss. Sie funktioniert gewissermaßen nach einer auf Zustimmung bezogenen Third Party Doctrine: „Nicht erforderlich ist, dass alle Kommunikationsteilnehmer mit der staatlichen Kenntnisnahme einverstanden sind, da Art. 10 GG nur mediengebundenes Vertrauen, nicht aber das personengebundene Vertrauen des Einzelnen in die Zuverlässigkeit seiner Kommunikationspartner schützt“ (Bäcker 2010: 18, unter Verweis auf *BVerfGE* 106, 28 (35ff.)).

296 Insbesondere Privatheitsregulierungen digitaler Dienste verweisen auf die Legitimität durch Zustimmung („Bestätigen Sie hier ...“) und geben Anstoß zur Debatte. Peter Strasser spricht von einem „zunehmend individuell[em] ,[D]esign[...]“ von Privatheit in diesem Kontext (Vorwort, in Hotter 2011: 7). So wird zum Beispiel

Eingriffe bleiben. Auch die Rolle von Informiertheit wurde erneut deutlich, auch hier gilt – so könnte man ableiten im Sinne eines autonomen Privatheitssubjektes – die autonome Zustimmung auf Basis guter Informiertheit.

Zustimmung wird häufig als Element der Privatheit angeführt, um Eingriffe in die Privatheit zu rechtfertigen. Oft wird die Zustimmung oder Einwilligung in das Eintreten der Privatheit von vielen aber auch ausgeschlossen oder nur implizit mitgenannt, sie taucht nicht als definitorisches Element der Privatheit auf (vgl. etwa Velecky 1978). Zustimmung kann innerhalb der Privatheit auch bedeuten, Freund*innen einzuladen oder einen Arztbesuch zu unternehmen; Personen um Rat zu fragen oder Babysitter zu engagieren. Dabei wird eine bestimmte Form der Privatheit kurzzeitig mit anderen Personen geteilt, Privatheitseingriffe können aber dennoch erfolgen; etwa wenn besagte Freund*innen in Schubladen schauen, die Ärztin sich nach der eigenen Partnerschaft erkundigt oder der Rat sich auf weitere Themenfelder erstreckt als eigentlich eingeholt. Zustimmung kann in diesen Szenarien zum einen eine (kurzzeitige) Erweiterung des Privatheitssubjektes bedeuten, aber auch ein Teilen des Privatheitsraumes ohne das Privatheitssubjekt zu erweitern. Eine Zustimmung zu bestimmten Handlungen oder Teilnahmen Dritter ist zudem und damit nicht automatisch eine Genehmigung zur Mitregierung, gegebenenfalls aber eine zur Teilregierung in bestimmten Bereichen für eine bestimmte Zeit.

Dieser kurze Ausblick stellt zum einen bereits eine Art der Zusammenführung bisheriger Positionen (auch der negativen Raumperspektive) dar, zum anderen verweist er deutlich auf die Notwendigkeit eines Systematisierungsvorschlags für die komplexen Beziehungsstrukturen zwischen Privatheitssubjekt und Dritten. Dieser wird Teil des nächsten Abschnittes sein, um anschließend Privatheitsauffassungen bezüglich weiterer Merkmale der positiven Perspektive betrachten und sie entsprechend einsortieren zu können. Dabei dient auch die folgende Darstellung der Kontextualisierung der jeweiligen Privatheitsauffassungen und unter anderem somit der Vorbereitung späterer Analyseschritte in der bereits mehrfach skizzierten Weise.

vertraglich ausgehandelt, zu welchen Zwecken und wie lange persönliche Daten genutzt werden. Privatheit wird als Teil des freien Marktes verhandelbar (Vorwort, in Hotter 2011: 7f.); zugespitzt auf die Frage: „Stehen wir im digitalen Zeitalter unmittelbar vor der Privatisierung der Privatsphäre?“ (Vorwort, in Hotter 2011: 8).

7.2 Heteronome Merkmale | Aktivitäten in Fremdregierung: Herrschaft bei Dritten

Nachdem nun das eine Ende der Spannweite von Privatheit auf die Frage *Wer regiert?*, das heißt das der autonomen Merkmale innerhalb der positiven Privatheitsperspektive, betrachtet wurde, erfolgt in diesem Kapitel die Betrachtung der heteronomen Merkmale von Privatheit. Hier stehen somit Privatheitsaktivitäten im Lichte der Fremdregierung und dem Einbezug Dritter im Fokus. Sämtliche an dieser Privatheitskonstellation beteiligten und in Beziehung stehenden Akteure interagieren, hier soll es nun um die entsprechende Handlungszuordnungs- und Herrschaftsstruktur gemäß der folgenden Fragen gehen: *Wer regiert? Wer soll regieren?* Für die Fassung dieser komplexen Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen werden zunächst Hilffsystematiken wie die der Netzwerkanalyse vorgestellt, um Beziehungen und Interaktionen systematisch ausdrücken und anschließend die Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen vornehmen zu können.

Auch dieses Unterkapitel nimmt die Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Definitionsstrukturvorschlag vor, um mit der dadurch erfolgenden Kontextualisierung und Hinzuziehung von Hilfskonstrukten die spätere Ausdrucksanalyse vorzubereiten und in diesem Zuge notwendige Abstraktionsschritte nachvollziehbar zu ermöglichen. Die Betrachtung der entsprechenden Merkmale der positiven Privatheit samt Anknüpfung an den Definitionsstrukturvorschlag stellt eine solche Einsortierung und Kontextualisierung dar.

7.2.1 Systematischer Ausdruck von Beziehungskonstellationen und Interaktion als Hilfskonstrukt

Zunächst erfolgt in diesem Abschnitt entsprechend der Erläuterungen des Kapiteleinstiegs eine Erörterung, wie Beziehungen und Interaktionen systematisch ausgedrückt werden können. Vorschläge aus der Netzwerkanalyse und zu Beziehungskreisen werden dabei hinzugezogen, da die folgenden Erläuterungen bezüglich der Nutzung von SI in der Netzwerkanalyse auch auf die Nutzbarmachung ihres Netzwerkverständnisses für die Privatheit zutreffen: „Die handlungstheoretische Betonung von Interaktionen und Relationen legt eine interaktionistische Konzeptualisierung eines Netzwerk-begriffes nahe“ (Töpfer/Behrmann 2021: 13). Wie das im Genauen zu ver-

stehen ist, wird in den folgenden Ausführungen deutlich. Das Konzept der Rollen wird als Teil dessen ebenfalls skizziert. Seine weite Verbreitung in verschiedenen Disziplinen der Sozialwissenschaften verweist auf sein Alleinstellungsmerkmal der Verbindung von individueller und sozialer Ebene, wie Kahn und Antonucci ihre Entscheidung zur Nutzung des Rollenkonzeptes begründen: „Communities, organizations, groups, and extended families are all structures of roles, and the life of the individual can also be conceptualized in terms of the roles that he or she holds and enacts“ (Kahn/Antonucci 1980: 261). Dies gilt auch für diese Arbeit und den Bedarf eines systematischen Ausdruckes von Beziehungskonstellationen und Interaktion bei variierenden Privatheitssubjekten.

Zwischenmenschliche Beziehungen können entsprechend verschiedener Modelle auch unterschiedlich ausgedrückt werden, etwa über Vertragsabschlüsse oder auch asymmetrische Beziehungen inkludierenden Modelle wie etwa Sorge (vgl. Rössler 2001: 59, Fn 44).

Die Netzwerkanalyse bietet sich als Grundlage für die systematische Konturierung von Beziehungen an, nimmt sie diese doch im Ganzen samt ihrer Einbettung und Zwischenrelationen in den Blick und erlaubt dabei eine Integration vieler anderer Beziehungsmodelle:

„Die besondere Attraktivität der Netzwerkforschung liegt darin, dass sie den Blick auf die ‚Gesamtheit‘ der sozialen Beziehungen öffnet und die Kontextgebundenheit – oder wie Mark Granovetter es nennt – die ‚embeddedness‘ sozialen Handelns (1985) zum Thema macht: Über einzelne Beziehungen hinausgehend, fragt die Netzwerkforschung nach den *Relationen* zwischen den verschiedenen Beziehungen in einem Netzwerk (z.B. Cluster- und Cliquenbildungen) und danach, welche Bedeutung Strukturmerkmale des Netzwerks und sozialer Beziehungen für die soziale Integration haben.“

(Hollstein 2008: 91²⁹⁷)

Dabei werden Eigenschaften der Netzwerke ebenso in den Blick genommen wie Eigenschaften der Beziehungsrelationen und die Beziehungen selbst (vgl. Hollstein 2008: 91f.).

Zentral ist der Fokus auf Handlungen von Individuen, der den Aktivitätsfokus der positiven Privatheit widerspiegelt. So lässt sich „eine Situation als Gefüge von Handlungsbedingungen beschreiben“ (Töpfer/Behrmann

297 Unter Verweis auf und zitiert direkt Mark Granovetter (1985): *Economic Action and Social Structure: The Problem of Embeddedness*, o.S.

2021: 18), in denen insbesondere die Wahrnehmung durch die handelnden Personen selbst entsprechend des Thomas-Theorem eine zentrale Rolle spielt: „If men define situations as real, they are real in their consequences“ (Töpfer/Behrmann 2021: 18).

Die komplexe Beziehungskonstellation, die bereits im letzten Abschnitt deutlich wurde, wird dabei über eine „multimodale Relationalität“ ausgedrückt und nimmt die Spezifität der Situation in den Blick: „Soziale Situationen sind *multimodal relational*“, die „Gestalt einer Situation [wird] für interaktionistische Forschung relevant“ (Töpfer/Behrmann 2021: 19). Töpfer und Behrmann zitieren Clarke direkt: „Eine Situation ist immer größer als die Summe ihrer Teile, da sie deren Relationalität in einem bestimmten zeitlichen und räumlichen Moment enthält“ (Clarke²⁹⁸ nach Töpfer/Behrmann 2021: 19). Dabei wird auch die Beziehung von Beziehungen zur Interaktion und Handlungsstruktur deutlich: „[I]n der Verkettung von Situationen entstehen Ordnungsmuster wie Regeln oder Rollen. Situationen und Interaktionen sind folglich zentral für die Herstellung, die Beständigkeit und die Veränderung sozialer Ordnungen“ (Töpfer/Behrmann 2021: 19). Dabei werden „Interaktionen und Beziehungen [...] beide über wechselseitige Bezugnahmen von Akteur/innen aufeinander konstituiert“ (Töpfer/Behrmann 2021: 20). Sie entstehen im Prozess und werden „sinnhaft strukturiert“ (Töpfer/Behrmann 2021: 20).

Töpfer und Behrmann leiten die Idee einer Rolle als systematisierten Handlungsausdruck also über eine der Interaktion inhärenten Situationsinterpretation und Deutungsnotwendigkeit ab. Rollen stellen demnach eine Art des Ordnungsmusters dar, die sich über die Wiederholung von Interaktionen verselbstständigen: So spielt in diesem Zusammenspiel aus Beziehung und Interaktion die Situationsinterpretation durch die beteiligten Individuen eine zentrale Rolle. Dabei werden Faktoren wie die Erwartbarkeit einer Handlung und Situationsveränderung und die Einschätzbarkeit der Lage relevant. Soziale Interaktion zeichnet sich dadurch aus, dass immer auch die „Aktivitäten der jeweils anderen“ berücksichtigt und gedeutet werden (Töpfer/Behrmann 2021: 10).

Daraus ergeben sich bestimmte Erwartungen und Handlungsreaktionen, die wiederum interpretiert und in Interaktion umgesetzt werden müssen. Dabei gibt es wiederum verschiedene Arten der Deutungshilfestellung, wie man es nennen könnte:

298 Direktes Zitat aus Adele Clarke (2012 [2005]): *Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn*, S. 66.

„Anhand *signifikanter Symbole* wie etwa Grußrituale wird in Situationen Orientierung hergestellt. Symbole verweisen auf etwas, sind Träger von Bedeutungen und werden interaktiv hergestellt. Sie werden von mehreren Akteur/innen in gleicher Weise verstanden und benutzt und ermöglichen das gegenseitige Verstehen. Akteur/innen erzeugen und aktualisieren in Interaktionen wechselseitig Symbole, deuten so Situationen und koordinieren Handeln.“ (Töpfer/Behrmann 2021: 10)

Goffman drückt einen Teil dieser Handlungsfolge mithilfe des Konzeptes von Zeichen aus: Handlungen werden von Zeichen begleitet und/oder können Zeichen darstellen, die die Beziehung und die gegenseitige Anerkennung dieser Beziehung und der zugehörigen Erwartung bestätigen. Dabei sind alle Beteiligten zu diesen ‚Beziehungszeichen‘ („tie-signs“) verpflichtet, sie umfassen die Nutzung von Objekten, Handlungen oder Ausdrücken – nur nicht die explizite Äußerung (Goffman 2010 [1971]: 194). Beziehungszeichen können dabei nicht nur an den oder die Beziehungspartner*in gerichtet sein, sondern auch an Dritte, außerhalb der Beziehung (Goffman 2010 [1971]: 195).

Für eine Betrachtung von Interaktionen sind daher sowohl die Wahrnehmung des Einzelnen, das zustande kommende Wechselspiel der Handlungen als auch das Situationsergebnis zentral:

„Die Erzeugung sozialer Wirklichkeiten ist so ein mehrfach relationaler Prozess: erstens über die Relationen von subjektiven Erfahrungen, zweitens über die notwendigen Wechselwirkungen zwischen Interagierenden und drittens über die Verkettung verschiedener Situationen. Diese analytische Trennung verstehen wir als Heuristik, denn subjektive Erfahrung, Interaktion und Situation stehen jeweils im Wechselverhältnis zueinander und überschneiden sich.[.]“ (Töpfer/Behrmann 2021: 11)²⁹⁹

299 Interaktionen können sich allerdings auch so verfestigen, dass sie den Motiven der beteiligten Personen widersprechen: „Mit ‚Formen der Wechselwirkung oder Vergesellschaftung‘ meint Simmel *Formen regelhafter und verfestigter Interaktionen*, die zwar von Individuen initiiert werden, die aber auf das Handeln der beteiligten Individuen zurückwirken und ihren Intentionen zuwiderlaufen können (vgl. Hollstein 2001: 60ff., unter Verweis auf Georg Simmel (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*). Damit formuliert Georg Simmel den Kerngedanken des Netzwerkansatzes, dass es vor allem um die *Relationen* zwischen Akteuren geht (die dann wiederum Rückwirkungen auf die einzelnen Akteure haben)“ (Hollstein 2008: 93).

Die Situationseinschätzung, Wahrnehmungen, Erwartungen und Deutungsmuster orientieren sich in diesem Aushandlungsprozess an einer Art des ‚Normal‘zustandes von typischen, ‚normalen‘ oder gewöhnlichen Verhaltensmustern – sowohl was die Handlung des wahrnehmenden Individuums selbst als auch die des Gegenübers betrifft. Für diesen Abgleich mit einem (zunächst fiktiven) Normalzustand muss sich das Individuum in das Gegenüber und in grundsätzliche, fiktive Gegenüber (des Normalzustandes) hineinversetzen. Die Rolle hilft, das Verhalten des Anderen zu plausibilisieren:

„Diese Art der reflexiven Perspektivenübernahme [...] bildet einen Handlungsrahmen für Interaktionen. Handeln koordinieren Akteur/innen, indem sie sich wechselseitig beobachten, Verhalten anzeigen und über das jeweilige Hineinversetzen in die Rolle(n) des oder der anderen deuten. Das Aneinanderreihen wechselseitiger Perspektivenübernahmen wird damit zum *Motor* einer Interaktion, bei der sich die aktive Übernahme einer Rolle (*role-taking*) als auch deren individuelle Ausgestaltung (*role-making*) miteinander verschränken.“
(Töpfer/Behrmann 2021: 9³⁰⁰)

So kann der Prozess der Sozialisierung als ein Prozess bezeichnet werden, bei dem ein Individuum erlernt, wie es die Dinge aus Sicht eines generalisierten Anderen³⁰¹ sieht: „that is, to see our behaviour from the standpoint of all those to whom we owed the duties associated with a role and from whom we could demand the reciprocal duties they owed to us“ (Ryan 1983: 145). Es erfolgt also eine Orientierung an etwas, das in der Situation nicht direkt anwesend ist, sondern sich für die Deutung vorgestellt wird (eine übliche Reaktion oder ein angepasstes Gegenüber etwa) (Töpfer/Behrmann 2021: 18).

Auch dadurch, dass dieser Einschätzungs- und Deutungsvorgang auf beiden Seiten – bei allen Beteiligten – geschieht, sind Beziehungen und Interaktionen immer das Ergebnis eines „soziale[n] Aushandlungsprozesse[s]“ (Töpfer/Behrmann 2021: 27). In die Erwartungen und Aushandlungen werden außerdem situative Faktoren wie der zu betreibende Ressourcenaufwand einberechnet (Goffman 2010 [1971]: 72), etwa eine unterschiedliche Grüßerwartung in einer zufälligen Begegnung beim gemütlichen Spazier-

300 Unter Verweis auf Ralph H. Turner (1976): *Rollenübernahme: Prozeß versus Konformität*, S. 117.

301 Begriff von G.H. Mead: *The Self and the Generalised Other*.

gang im Verhältnis zu dieser beim Einkaufsgang mit vollen Händen. Zudem wird der generalisierte Andere und damit auch die Rollenvorstellung in jeder Interaktion leicht an die neue Erfahrung und Wahrnehmung angepasst (Töpfer/Behrmann 2021: 22).

Auch die vorab skizzierten Bedeutungen unterliegen – wie die Beziehung selbst – kontinuierlichen, wenn auch nicht immer bewussten und als solches intendierten Aktualisierungsprozessen.

„Die Bedeutung, was [etwa] Freundschaft (nicht) ist, kann sich [also] verändern. Die Bezeichnung als ‚Freund/in‘ kann [zudem und somit] interindividuell und intersituativ grundsätzlich unterschiedlich interpretiert bzw. sinnhaft konstruiert werden. Entscheidend ist hierbei weniger die Bezeichnung selbst, sondern inwieweit über symbolhafte Bedeutungen und Bezugnahmen, die diesen Bezeichnungen zugrunde liegen, Handeln koordiniert wird: Wie wird Freundschaft in einer konkreten Situation handlungsrelevant (gemacht)?“

(Töpfer/Behrmann 2021: 23)

– Und von den beteiligten Personen definiert? Innerhalb einer Beziehung können dabei auch unterschiedliche Rollen entstehen: „Freund/innen können in verschiedenen Situationen unterschiedliche Rollen und Funktionen entwickeln (z.B. als Kritiker/in oder Vermittler/in)“ (Töpfer/Behrmann 2021: 23).

Handlungen erfolgen also aufgrund einer Situationseinschätzung, die wiederum mithilfe von bestehenden Deutungs- und Orientierungsmustern erfolgt. Diese Muster sind ebenfalls sozial konstruiert, in dem Sinne, als dass sie durch soziale Interaktion entstanden sind und immer wieder angepasst werden und neu entstehen oder verworfen werden. Dieser gesamte Prozess findet zwischen interagierenden Personen statt (Töpfer/Behrmann 2021: 25).

Bezüglich des systematischen Ausdrucks von Beziehungen scheint ein Blick in die Arbeit von Georg Simmel vielversprechend, der nach der Bezeichnung von Betina Hollstein „basale Strukturmerkmale“ von Beziehungen beschreibt (Hollstein 2008: 93³⁰²). Hollstein arbeitet sieben Strukturmerkmale bei Simmel heraus: Zahl, Raum, Zeit, den „Grad des Wissens

302 Unter Verweis auf Georg Simmel (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, 6. Auflage 1983.

über den Anderen“;³⁰³ die „Wahlfreiheit“, Gleichheit und den „Institutionalisierungsgrad einer Beziehung“ (Hollstein 2008: 94³⁰⁴). Dabei scheint Hollsteins Einschätzung die Auswahl dieses Systematisierungswerkzeuges zum Ausdruck von Beziehungskonstellationen zu bestätigen:

„Festzuhalten ist [nach Hollstein], dass Simmel damit bereits vor mehr als 100 Jahren alle die Strukturmerkmale von Beziehungen untersucht hat, wie sie auch in der heutigen Netzwerk- und Unterstützungsforschung behandelt werden – dort allerdings meist nur in Ausschnitten sowie in deskriptiver Absicht. Nur Simmel hat – ausgehend von seiner Konzeption der Wechselwirkung – versucht, die Bandbreite aller dieser Strukturmerkmale sowie ihr Zusammenwirken auf der Formebene zu erfassen und auszuleuchten.“

(Hollstein 2008: 94³⁰⁵)

Auch Hollstein sieht in diesen

„basalen Strukturmerkmale[n]‘ ein geeignetes Werkzeug zur Beschreibung des möglichen Leistungsspektrums von Beziehungen [...]: So kann man *jede* soziale Beziehung durch eine bestimmte *Kombination* von Ausprägungen dieser Strukturmerkmale charakterisieren. Diese Kombination bestimmt den Spielraum für *mögliche* Leistungen, den eine Beziehung für ein Individuum erfüllen kann. Zugleich ist dieser Spielraum aber auch *begrenzt* (strukturell begrenzter Nutzungs-Spielraum‘). Mithilfe der Strukturmerkmale und ihrer Unterasspekte lassen sich unterschiedliche Beziehungen sowie ihr mögliches Leistungsspektrum beschreiben: nicht nur klassische Beziehungsformen wie Partnerschaft, Eltern-Kind-Beziehung oder Freundschaft, sondern auch Unterformen (z.B. verschiedene Partnerschaftsmodelle). Ferner lassen sich die historischen Veränderungen von Beziehungstypen über die Veränderungen der Ausprägungen der Strukturmerkmale charakterisieren, ebenso wie die Veränderungen

303 Auf diese Wissensgrade verweist auch Rössler bei Simmel in ihrer Analyse von Wissen und Informiertheit innerhalb der Privatheit: „[A]lle Beziehungen zwischen Menschen [ruhen] auf dem Wissen [...], das der eine von dem andern hat [...]. [D]ie [...] Nuancen und Maßbestimmungen dieses Wissens [...] [charakterisieren] die Sonderart jedes Verhältnisses“ (Georg Simmel [1906]: *Psychologie der Diskretion*, S. 108 *entsprechend der Ausgabe von Cavalli/Krech* 1993, nach Rössler 2001: 252).

304 Unter Verweis auf Georg Simmel (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, 6. Auflage 1983.

305 Unter Verweis auf Georg Simmel (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, 6. Auflage 1983.

von Beziehungen im Lebenslauf. Beschreiben lassen sich aber auch ganz konkrete Beziehungen und damit die konkreten Beziehungen bzw. das *mögliche* Leistungsspektrum des ganzen Netzwerks einer Person.“ (Hollstein 2008: 94³⁰⁶)

Innerhalb der Netzwerkforschung werden Interaktion und Beziehung über „Knoten“ und „Kanten“ ausgedrückt: Kanten stellen Relationen dar, Knoten die handelnden Personen (Akteur*innen) (Töpfer/Behrmann 2021: 14).

„Grundlegend kann ein soziales Netzwerk definiert werden als ein Set von Akteur/innen, welche über verschiedenartige Relationen miteinander verbunden sind [307]. Solche Beziehungsgefüge, welche wir etwa in Form von Freundschafts-, Kooperations- oder Unterstützungsnetzwerken vorfinden können, implizieren ein relationales Verständnis sozialer Wirklichkeit. In diesem Sinne ist zentral, dass Akteur/innen immer als in soziale Beziehungen eingebettet begriffen werden. Ihre Positionen innerhalb eines Netzwerkes haben spezifische Bedeutungen und ziehen Konsequenzen nach sich.“

(Töpfer/Behrmann 2021: 1)

Die Betrachtung durch Knoten und Kanten entspringt dem Versuch, Netzwerke auch quantitativ analysieren zu können, wie er etwa in dem Ansatz der *Social Network Analysis* (SNA) vollzogen wird: „In diesem Strang der Netzwerkforschung werden soziale Netzwerke, formal operationalisiert über die Verknüpfung von Knoten und Kanten, mittels verschiedener Maß-

306 Als Leistung kann so die Privatheit(serfüllung) formuliert werden oder aber insgesamt über eine andere Integration in die Privatheitsstruktur nachgedacht werden, wie in der Zusammenführung in den nächsten Kapiteln erfolgen wird.

Die so beschriebenen Leistungen sind potenzielle Leistungen, die von den tatsächlichen, *de facto* Leistungen der Beziehungen zu unterscheiden sind; „[diese] hängen [...] auch von individuellen Bedingungen, insbesondere von Orientierungen der Individuen ab“ (Hollstein 2008: 95). „Die Formen (Strukturmerkmale) kennzeichnen einen Möglichkeitsraum, doch das, was in diesem Raum tatsächlich genutzt wird, bestimmen die Akteure mit: mit ihren Wahrnehmungen, Interessen, lebensweltlichen Orientierungen“ (Hollstein 2008: 95). Für die systematische Nutzung für eine positive Privatheitsstruktur ist dies nicht relevant, bei einer Analyse der tatsächlichen Privatheit gilt es dagegen, auch die tatsächliche Umsetzung dieser Möglichkeiten zu betrachten und die entstandene Struktur ebenfalls als solchen Raum zu begreifen. Solche individuellen Orientierungen sind entsprechend im Zuge der Relativität von Privatheit und ihrer Ausprägung im Zuge der Definitionskomponenten von Bedeutung.

307 Unter Verweis auf J. Clyde Mitchell (1973): *Networks, norms and institutions*.

zahlen (z.B. zur Dichte und Zentralität) sowie Modellierungen strukturell beschreibbar und analysierbar“ (Töpfer/Behrmann 2021: 2).

Bezüglich des Beziehungsbegriffes sei noch darauf hingewiesen, dass eine schlichte Interaktion noch nicht für eine Beziehung im Sinne der Netzwerkanalyse nach Töpfer und Behrmann ausreicht, sehr wohl aber eine Grundlage für diese darstellt (Töpfer/Behrmann 2021: 22): „Die Beziehungsgenese bedarf demnach mehr als der Möglichkeit zur Interaktion (z.B. der Wahrnehmung einer Nähe durch geteilte Erfahrungen, Einstellungen oder auch Interessen, über die eine zukünftige Verkettung antizipiert werden kann)“ (Töpfer/Behrmann 2021: 22).

Dabei meint Beziehung also nicht die zwischenmenschliche Beziehung durch oder im Moment der Interaktion, sondern eine bestimmte Form der zwischenmenschlichen Verbindung: „Interaktionen sind ein Basiselement der Vergesellschaftung, während Beziehungen Formen der selbigen sind“ (Töpfer/Behrmann 2021: 22). In dieser Arbeit benötigen Beziehungen dieses ‚Mehr‘ nicht, um als solche bezeichnet zu werden, ist ja gerade auch die Beziehung des Privatheitssubjektes zu unbekannten Dritten von Interesse. Das Wechselspiel von Beziehung und Interaktion, wie es bisher nur für diese Form der Beziehung beschrieben wurde, gilt also umfassender. Der Aspekt der Dauerhaftigkeit und Transsituativität muss für die Beziehungen im Sinne von Töpfer und Behrmann allerdings auch in dieser Arbeit erhalten bleiben, wo er auch de facto vorhanden ist:

„Als soziale Beziehung entwickeln Akteur/innen eine Perspektive, die über die Interaktion hinausgeht. Demnach wird eine soziale Beziehung zwar notwendigerweise in Interaktionen aktualisiert, existiert aber über eine singuläre Interaktion – transsituativ – hinaus. Eine soziale Beziehung ist in gewisser Weise auf Dauer gestellt, jedoch gleichzeitig ‚nicht [...] ein für allemal stabilisiert, sondern [...] offen und an stete gemeinsame Anerkennung gebunden‘ (a.a.O.).“

Töpfer/Behrmann 2021: 23)

Über die von Simmel skizzierten Strukturmerkmale von Beziehungen lassen sich sowohl die Beziehungen im Sinne von Töpfer und Behrmann als auch die mit fremden Dritten ohne das ‚Mehr‘ samt ihrer jeweiligen Unterschiede ausdrücken. An dieser Stelle sei eine Unterscheidung von Goffman hinzugezogen, die genau dieses Spannungsfeld aufgreift: Er differenziert „anchored relations“ von „anonymous relations“ (Goffman 2010 [1971]: 189). Erstere zeichnen sich dadurch aus, dass beide Seiten der Beziehung einander kennen und identifizieren können, das auch jeweils von dem

anderen wissen und sich offen bestätigen. Letztere bezeichnet die Beziehungen zwischen Personen, die sich nicht vor der eingetretenen Situation kannten. Auch diese Beziehungen folgen einem Muster der gegenseitigen Behandlung (Goffman 2010 [1971]: 189).

Zwischen diesen beiden Beziehungsbeschreibungen gibt es auch Mischformen, etwa wenn nur eine Seite die andere identifizieren kann und das auch weiß oder aber wenn sich beide Seiten trotz Kenntnis ignorieren, also nicht die eigentlich entsprechenden Gesten austauschen etc. (Goffman 2010 [1971]: 190). Auch hier spielen die Rituale und erwarteten Verhaltensweisen eine zentrale Rolle (vgl. Goffman 2010 [1971]: 70). Was allerdings auch bei der Einbeziehung Fremder nicht in das Beziehungsverständnis einbezogen – und von Goffman entsprechend expliziert – wird, sind etwa zufällige Körperkontakte im Vorbeigehen, die keine Bedeutung im bisher genannten Sinne haben, obwohl ein Kontakt im wahrsten Sinne des Wortes besteht (Goffman 2010 [1971]: 71).

Weil die Schauspieltheorie innerhalb der Privatheitsdebatte bereits fest verankert ist, soll nun noch kurz das schauspieltheoretische Verständnis der Rolle vertieft werden; auch wenn für das Rollenverständnis von Personen unterschiedliche Modelle existieren.³⁰⁸ Dabei besteht die Grundidee der Schauspieltheorie, wie bereits in vorherigen Teilen der Arbeit erläutert, darin, dass soziale Interaktion in Form von Auftritten und Bühnen beschrieben wird, man spricht von „strips of social interaction“ (vgl. Ryan 1983: 150). Dabei besteht die Handlung nicht nur aus der Aktivität (*doing*), sondern auch aus dem Sprechen (*saying*) (Ryan 1983: 150).³⁰⁹ Handlungen werden bei der Auftrittsidee immer in Rollen ausgedrückt, sie sind immer gespielt und stehen daher in einer bestimmten Beziehung zum Individuum und zum Publikum: „Our actions in a given role do more than merely fulfil whatever requirements of a successful performance they do fulfil; crucially, they tell the audience something about us and how we relate to the role“ (Ryan 1983: 150³¹⁰). Interaktion findet somit immer zwischen Rollen statt (Ingham 1978: 42).

Dabei wird über die Durchspielung der Metapher schnell deutlich, warum sich die schauspieltheoretische Darstellung zur Beschreibung einer

308 Ryan etwa listet das *Plastic Model*, das *Autonomous Model* und das *Theatrical Model* auf (vgl. Ryan 1983: 148ff.).

309 Das eine als Handlung und das andere als Aktivität zu bezeichnen, ist hier schlicht festgelegt und nicht weiter von Bedeutung, wichtig ist insbesondere, dass auch das Sprechen dazugezählt wird.

310 Unter Verweis auf Erving Goffman (1961): *Encounters*, S. 102f.

Handlungsaufstellung der Privatheit anbietet: „Two ideas much at home in this account, and nowhere else, are the concept of role-distance and the explanation of tact – of the sort of forbearance that one might call allowing people some privacy even in public” (Ryan 1983: 150). So liefert die Rolle eine Legitimation oder Begründung für das gezeigte Verhalten, sodass das Verhalten gewissermaßen von der Person an sich, ihrem Selbst, gelöst wird. Eltern auf einem Spielplatz sind nicht dort, weil etwa *Vater Peter* auf dem Spielplatz sein möchte, sondern weil er in seiner *Rolle als Vater* dort ist – ansonsten wäre er vermutlich nicht an diesem Ort (Ryan 1983: 150). Es geht also bei dieser Handlung (auf den Spielplatz zu gehen) nicht darum, dass eine Motivation von Seiten der Eltern besteht, sondern es handelt sich hierbei um die Erfüllung einer mit der Rolle (Eltern/Vater) einhergehenden Verpflichtung (Ryan 1983: 150). Dabei ist die Idee, die wieder zurück zur Interaktionsbeschreibung von Töpfer und Behrmann führt, dass diese Rollenverpflichtung und -erfüllung samt der Begründungs- als Deutungsstruktur für das Verhalten der Eltern auch allen klar ist: „What the parent can do is employ the known obligations of the role to subvert inferences about *him*” (Ryan 1983: 150). Darüber hinaus müssen bei einer Rollenbetrachtung immer zwei Aspekte in den Blick genommen werden: die Rolle selbst und wie sie gespielt wird, ihr *style* (Ingham 1978: 42).

In vielen der heutigen Gesellschaften ist die Frage nach und das Verständnis von der eigenen Rolle insgesamt oft eine Entscheidungsfrage, in früheren Gesellschaften war das eher vorgegeben: „Just as the individual person had no right to set the claims of his own personality against the demands of his role, so the highest moral aspirations of the individual were still inevitably couched in terms of fulfilling the duties attached to a role” (Ryan 1983: 137). Das macht eine Skizzierung bestehender Rollen und ihre Verteilung in der Gesellschaft nicht leichter, Ryan hält diese gar für ein aussichtsloses Unterfangen, sind Rollen doch immer nur bruchstückhaft, situativ und eingebettet zu betrachten:

„[W]e shall look in vain for either a psychological theory which would derive predictions about our reactions to roles from a few axioms about the human mind, or a sociological theory with which we could derive predictions about what roles a society would institute and how it would

do it. Rather, on my account of it, explanations will be piecemeal, situational and historical.”

(Ryan 1983: 139³¹¹)

Schoemann schlägt *Gossip* als eine Art Marker für die Beziehung zwischen Personen und ihren zugehörigen Rollen vor, über den eine solche Skizzierung gegebenenfalls möglich wird. Gossip lässt sich hier zudem als Zusammenziehung von Beziehung, Interaktion und Rolle lesen: „We reveal the spheres we share with people through the domains of gossip we exchange with them. [...] People are sorted into a variety of associations with other people and assume roles or confirm status within these associations by the sorts of gossip they can competently manage“ (Schoemann 1992: 145).

Über den Grad des Gossips kann die Enge und Art der Beziehung erschlossen werden, denn Gossip ist laut Schoemann fester Bestandteil von Rollenzuschreibungen. Gossip kann also als Beziehungsmarker verstanden werden, indem er Grenzen markiert und eben diese Beziehungen nachzeichnet: „Gossip in some sense is like a secret, too, often used to modulate and measure whom we are close to and where our loyalties lie. Gossip spread beyond certain bounds violates important norms“ (Schoemann 1992: 146). Der Verweis auf die Rolle von Normen in diesem Konstrukt ist ein weiterer zentraler Aspekt, der bereits angedeutet wurde und im Zuge der Relativitätsbetrachtungen von Privatheit noch vertieft wird. Normen können eine Form des ‚Normalzustandes‘ abbilden, wie er bereits skizziert wurde: „As norm-governed behavior, gossip is structured and strictured by norms. People can go too far, or not far enough, vis-a-vis playing by the rules of the game“ (Schoemann 1992: 146).

Abschließend sei noch auf eine Debatte innerhalb der Netzwerkforschung hingewiesen, die in anderer Form bereits bei den Raumbegriffen thematisiert wurde: inwiefern Akteur*innen Strukturen konstituieren oder aber diese Strukturen an sich gegeben sind und gegebenenfalls die Akteur*innen beeinflussen. Viele Einschätzungen konstatieren eine wechselseitige Kausalität:

„dass Akteure zwar durch ihre Netzwerke geprägt und beeinflusst werden, jedoch diesen Strukturen auch nicht völlig ausgeliefert sind: Akteure mit unterschiedlichen Wahrnehmungen, Interessen, normativen und lebensweltlichen Orientierungen gestalten zum einen die Netzwerke aktiv mit und beeinflussen zum anderen auch die Wirkungen von Netzwerken.

311 Unter Verweis auf Michael Lessnoff (1974): *The Structure of Social Science*.

Die These hier ist: Wenn man die Wirkungen (Funktionen, Leistungen) von Netzwerken sowie ihre Dynamik (Gestaltbarkeit, Veränderbarkeit) verstehen will, benötigt man beides: sowohl Netzwerk-Strukturen als auch Akteure sowie schließlich auch eine Vorstellung von ihrem Zusammenspiel.“

(Hollstein 2008: 92)

So fasst Hollstein passend zusammen: „Soziale Beziehungen und Netzwerke – verstanden als verfestigte Interaktionsmuster mit einer bestimmten Struktur und Gestaltung – stellen jedoch nicht nur einen Handlungskontext dar, sondern sind selbst auch ein Handlungsergebnis“ (Hollstein 2008: 96). Dies wurde bereits durch die Hinweise von Töpfer und Behrmann auf die Prozesshaftigkeit und sinnhafte Konstruktion von Beziehungen und Netzwerken deutlich.³¹²

Für eine Systematisierung und Ausdrucksmöglichkeit der komplexen Beziehungsaufstellung innerhalb der Privatheitsdebatte, wie sie bereits im letzten Abschnitt deutlich wurde, soll noch ein zweites Hilfskonstrukt hinzugezogen werden: das sozialer Kreise, die in verschiedensten Kontexten immer wieder als vage Idee hinzugezogen werden. So taucht bei Simmel das „Bild des modernen Individuums ‚im Schnittpunkt sozialer Kreise‘“ (Hollstein 2008: 93) auf, Goffman skizziert eine relationale Anordnung von näheren Personen und stufenweisen weiter entfernten, bei denen je Stufe die Handlung, etwa die Informationsweitergabe, entsprechend angepasst wird (Goffman 2010 [1971]: 69). Hier wird auf ein stärker systemati-

312 So fassen auch die beiden zusammen: „Dieser Perspektivwechsel basiert konzeptionell grob gesagt darin, soziale Netzwerke als sinnhaft konstruiert, perspektivisch und prozessual zu betrachten. Netzwerke werden in diesem Verständnis nicht als Strukturen oder Formen konzipiert, die ‚einfach da‘ sind und das Handeln von Akteur/innen anleiten, sondern im Handeln der Akteur/innen hergestellt und in ihrer Gemachtheit als multipel verknüpfte Interaktionsprozesse bedeutungsvoll. Dies impliziert einen anderen Blick auf Struktur – und damit auf Netzwerke –, der auf die Regeln der alltäglichen, situativen und symbolischen Erzeugung sozialer Wirklichkeit und damit auf soziale Ordnungsprozesse gerichtet wird“ (Töpfer/Behrmann 2021: 5, unter Verweis auf Michael Schwalbe (2020): *The spirit of Blumer's method as a guide to sociological discovery*).

Vergleiche ebenfalls Töpfer/Behrmann (2021: 12) für eine allgemeine Einordnung bezüglich der Frage, ob eher von handelnden Akteur*innen oder eingebetteten Akteur*innen auszugehen ist und ob eher Strukturen oder Individuen als entscheidender Faktor zu betrachten sind. Eine intensive Untersuchung dessen kann an dieser Stelle nicht geleistet werden und ist durch die Ergänzung von positiver und negativer Perspektive, die sich aus der Privatheitsdebatte ohnehin ergibt, auch nicht relevant.

siertes und standardisiertes Konzept dieser Kreise Bezug genommen, auf das Hollstein im Zuge ihrer Erläuterungen zu Netzwerken verweist: das „Erhebungsverfahren der konzentrischen Kreise“ von Kahn und Antonucci (Hollstein 2008: 98, Fn 10). Auch das Konzept der Rolle wird in dieser Ausführung noch einmal anwendungsorientiert verdeutlicht.

Kahn und Antonucci entwickeln in ihrem Artikel einen Vorschlag der Darstellung und Analyse von Beziehungskonstellationen, der für die systematische Abbildung von Beziehungen, wie sie in dieser Arbeit für ein Hilfskonstrukt gefordert ist, geradezu ideal erscheint: Erinnert doch die von den beiden formulierte Kreisstruktur stark an Privatheitsformulierungen von Personenkreisen, mit denen man etwa Informationen teilt, wie im nächsten Kapitel deutlich wird. Darüber hinaus bettet sich ihre Analyse in die Tradition der Rollentheorien ein – und damit auch in eine Darstellung von Erwartungen, wie sie selbst schreiben (Kahn/Antonucci 1980: 255). Sie ist damit sowohl an den bisherigen systematischen Ausdruck von Beziehungskonstellationen und Interaktion anschlussfähig als auch an viele bestehende Privatheitsauffassungen.

Zunächst ist bei dem Konzept der beiden für diese Arbeit die Feststellung wichtig, dass ein Erwachsenenleben von „formalized expectations and obligations“ strukturiert wird, das sich in dem Konzept der Rolle ausdrücken lässt (Kahn/Antonucci 1980: 260). Rollenbetrachtungen blicken auf das Verhalten von Individuen, insbesondere ihre Position und Erwartungen bzw. erwartete und zu erwartende Handlungen (Kahn/Antonucci 1980: 261). Eine Rolle wird demnach definiert „as a set of activities that are expected of a person by virtue of his or her occupancy of a particular position in social space“ (Kahn/Antonucci 1980: 261). Dabei stehen diese Positionen in einem interdependenten Wechselverhältnis und sind jeweils bestimmt über ihre Beziehung zu anderen. Die die Rollen ausfüllenden Aktivitäten sind vorgeschrieben und werden entsprechend erwartet; auch ihre Unterlassung kann je nach Vorschreibung erwartet werden (Kahn/Antonucci 1980: 261). Auch hier wird die Zweiteilung wieder aufgenommen, auf die sich die Rollenerwartung beziehen kann: darauf, was zu tun ist, und wie es zu tun ist – „costume, demeanor, tone of voice, and the like“ (Kahn/Antonucci 1980: 261).

Ein Individuum durchläuft im Laufe seines Lebens verschiedene Rollen – etwa Partner*in, Eltern, Arbeitskolleg*in, Nachbar*in –, individuelle und situative Faktoren kommen ebenfalls hinzu (Kahn/Antonucci 1980: 262, 272). Rollen bilden die Grundlage für Kontakte und Interaktion (Kahn/Antonucci 1980: 272), „[they] provide the settings in which relationships

with others develop, often in ways that supersede the formal requirements of the roles themselves" (Kahn/Antonucci 1980: 262). Beziehungen können demnach auch die Rollengrenzen sprengen, etwa wenn Freundschaft im Arbeitskontext entsteht, Freizeit geteilt wird (Kahn/Antonucci 1980: 263). Der Ausdruck von Beziehungen über Rollen ist daher nicht immer ausreichend, Beziehungen beinhalten zuweilen auch mehrere Rollen (Kahn/Antonucci 1980: 261).

Für diese Arbeit sind die von Kahn und Antonucci sogenannten „dyadic links“ zwischen Personen von Interesse, nicht so sehr die Netzwerkstrukturen, die daher an dieser Stelle ausgelassen werden. Die dyadischen Verbindungen können über die Eigenschaften Interaktionshäufigkeit, Typ, Intensivität, Initiative, Umfang, Dauer und Kapazität ausgedrückt werden, wie Kahn und Antonucci auflisten (Kahn/Antonucci 1980: 268). Dabei geht es etwa um die Bedeutung, die die Beteiligten der Beziehung beimessen, die Lebensbereiche, die die Beziehung umfasst, die Bereitschaft zur Unterstützung der Beziehung etc. (Kahn/Antonucci 1980: 268³¹³).

Hervorzuheben ist insbesondere die daran anschließende Entwicklung eines sogenannten Konvois, den Kahn und Antonucci in Form verschiedener Schichten konzentrischer Kreise darstellen, die sich um die Person von Interesse („the focal person“) bilden (Kahn/Antonucci 1980: 272). In der Mitte befindet sich demnach die fokussierte Person, danach folgen die Personenkreise von engster Bedeutung, dann die von etwas geringerer usw. So finden sich im engsten Kreis beispielhaft enge Freunde und Familienmitglieder sowie Partner*innen (Kahn/Antonucci 1980: 272ff.). Für verschiedene Lebensabschnitte können verschiedene solcher Kreise je Person angefertigt und mit den entsprechend relevanten Informationen, etwa Beziehungsarten, gefüllt werden. Kahn und Antonucci verwenden dieses Prinzip in Bezug auf die soziale Unterstützung einer Person. Hier ist dagegen nur die Grundidee von Interesse, die es an späterer Stelle auf Privatheit(skreise) zu übertragen gilt.

Insgesamt lassen sich die dargestellten Beschreibungen von Beziehungskonstellationen und Interaktion für eine nun folgende Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen nutzen. Zudem bilden sie die Grundlage des später zu entwickelnden Hilfskonstruktes als eine Zusammenführungs- und Abstraktionshilfe innerhalb der Ausdrucksanalyse.

313 Unter Verweis auf John A. Barnes (1972): *Social Networks*.

7.2.2 Beziehungs- und interaktionsbezogene Merkmale bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

Innerhalb der Privatheitsdebatte ist der Rekurs auf Beziehungs- und Interaktionskonstellationen weit verbreitet, ebenfalls meist ohne dabei expliziert zu werden. So wird oft schlicht darauf verwiesen, dass es einen Unterschied für die Privatheit macht, ob etwa eine Information mit einer nahestehenden Person geteilt wird oder mit Fremden. Diskutiert wird unter anderem, ab wann eine Information durch Teilung mit welchen Dritten öffentlich wird (die bereits skizzierte Third Party Doctrine), und welche unterschiedlichen Schichten oder Ebenen von Privatheit sich durch eine solche Unterscheidung von Dritten ergeben.

Auf Grundlage der erarbeiteten Verständnisse von Beziehungskonstellationen und Interaktion erfolgt in diesem Unterkapitel eine Betrachtung bestehender Privatheitsauffassungen bezüglich beziehungs- und interaktionsbezogener (als heteronomer) Merkmale sowie die damit erfolgende Einsortierung dieser Privatheitsauffassungen in den Definitionsstrukturvorschlag. Eine Auswahl an entsprechenden Argumentationsmustern mit solchen heteronomen Merkmalen, die die Debatte in ihren Facetten möglichst genau und breit repräsentiert, wird im unten folgenden Abschnitt inhaltlich gegliedert wiedergegeben. Eine Systematisierung der Beziehungskonstellationen und Interaktion sowie ihr systematischer Rückbezug zur Privatheit erfolgt auch hier erst in den zusammenführenden Kapiteln – manches Vokabular und konzeptionelles Werkzeug wird aus dem vorherigen Abschnitt dennoch bereits an passender Stelle verwendet.

Ein übersichtliches Einstiegszitat, das bereits unterschiedliche Beziehungen zu unterschiedlichen Dritten sowie einen daraus folgenden Interaktionskreis als eventuellen Privatheitskreis beschreibt, bietet die folgende Darstellung von Parent in Bezug auf privatheitsrelevante Aspekte: „W. A. Parent states that a person ‘may not be concerned that a few close friends, relatives or professional associates know these [personal] facts, but they would be very much concerned if the information passed beyond this limited circle’ (Parent, 1983, p. 270)“ (Henschke 2017: 38, Fn 22). Ein wichtiger Faktor in der Betrachtung einer Privatheitsproblematik scheint demnach die Beziehung zwischen den Beteiligten zu sein. Was aus einer vorliegenden Beziehung allerdings bezüglich Privatheit angenommen werden kann, hat das Potenzial, sehr unterschiedlich ausfallen zu können. So argumentiert Schoemann, dass Fremde im (Alltags-)Leben eine solch unwichtige Rolle

spielen, dass eine intime Unterhaltung wiederum ohne Verletzung von sozialen Normen entstehen kann – anders, als dies etwa bei Arbeitskolleg*innen der Fall wäre (Schoemann 1992: 138).³¹⁴

Auf eine Betrachtung von Normen kommt diese Arbeit an späterer Stelle zurück, für hier sei die Erkenntnis festgehalten, dass die Einschätzung, mit wem welche Information geteilt oder gerade nicht geteilt werden soll, durchaus stark je Individuum, Situation und Information variiert wie auch das nächste Beispiel verdeutlicht: Ein in der Privatheitsdebatte viel zitierter Fall ist der von Oliver, genannt Billy, Sipple, der in San Francisco ein Attentat auf den Präsidenten Ford vereitelte, und im Rahmen dieser Heldentat national von den Medien auch unter Nennung seiner Homosexualität gefeiert wurde. Sipple klagte gegen die Veröffentlichung der Information seiner Homosexualität vor Gericht mit der Begründung, dass private Informationen öffentlich gemacht wurden. Das Urteil entschied, dass die Privatheit dieser Information (‚Billy Sipple ist homosexuell.‘) bereits damit aufgelöst worden sei, dass viele in seinem Umfeld von seiner Homosexualität wüssten. Spätestens durch seine Teilnahme an Paraden, das Besuchen bestimmter gastronomischer Betriebe und Freundschaften zu anderen Homosexuellen wäre diese Information durch ihn selbst öffentlich gemacht worden – so die Einschätzung (vgl. Skinner-Thompson 2020:15³¹⁵).

Für die Frage der Beziehungskonstellationen wird dieser Fall noch einmal prägnanter, als seine Familie und Personen aus seinem früheren Herkunftsumfeld nichts von seiner Homosexualität wussten, Sipple es vor ihnen geheim hielt, und diese erst aus der nationalen Berichterstattung davon erfuhren.³¹⁶

In dieser Abwägung siegte die durch das Gericht erfolgte Zuschreibung (Information ist privat) über die Autonomie des (zumindest ursprünglichen) Informationssubjektes, mit wem/welchen Kreisen eine Information geteilt wird. Nicht relevant schienen zur Beurteilung der Privatheit auch Eigenschaften der Information selbst zu sein – etwa die Intimitäts- oder

314 Dies begründet Schoemann direkt im Anschluss mit dem geringeren sozialen Druckpotenzial von Fremden, das an dieser Stelle für die Privatheit allerdings nicht von Bedeutung ist.

315 Unter Verweis auf den Fall *Sipple v. Chronicle Publ'g Co.*, 154 Cal. App. 3d 1040 (1984).

316 Es war ein Outing, dem Sipple nicht standhielt – nach der verlorenen juristischen Klage nahm er sich das Leben (Shiffrin 2016: 23). Unabhängig von (oder grade wegen) der Tragik dieses Falls wird das Beispiel immer wieder für verschiedene Argumentationsmuster der Privatheit angeführt, u.a. auch unter Verweis auf die Würde eines Menschen.

Persönlichkeitsbezogenheit der Information. Bezüglich der Autonomiefrage lässt sich zudem festhalten, dass die Argumentation – man könnte fast sagen paradoxerweise – über die ursprünglich autonome Entscheidung des Privatheitssubjektes erfolgt: Weil Sipple zu Beginn autonom entschieden hat, die Information seiner Homosexualität mit Dritten zu teilen, ist dies nun nach Ansicht des Gerichtes eine öffentliche Information und damit seiner Autonomie entzogen.

Diese Form der Integration von Autonomie in Privatheitsauffassungen wird auch in der politiktheoretischen Debatte vertreten. So schreibt etwa Hotter:

„Was man über sich willentlich veröffentlicht [auch gegenüber anderen Personen; alles, was man mit anderen teilt] muss [...] Gegenstand öffentlicher Kritik sein können. Die Privatsphäre soll die Person lediglich vor der ungewollten Veröffentlichung ihrer persönlichen Informationen schützen, sie verleiht ihr hinsichtlich ihrer veröffentlichten Informationen jedoch keinen Toleranzanspruch.“

(Hotter 2011: 37)³¹⁷

Man könnte auch gegenteilig argumentieren und eine Privatheitsverletzung immer dann sehen, wenn die Information einen Personenkreis erreicht, zu dessen Einbezug das Individuum selbst nicht zugestimmt hat. Das scheint vor dem Hintergrund auf Vertrauen basierender sozialer Beziehungen recht plausibel: Würde das Teilen mit einem bestimmten Kreis gleichbedeutend mit dem Teilen mit einem x-beliebigen Kreis³¹⁸ sein, könnte keine Person einer anderen mehr etwas anvertrauen, ohne bei einem Verrat jegliche Privatheitsansprüche zu verlieren. Schoemann geht davon aus, dass eine solche Annahme der Idee des Vertrauens entgegensteht und der Gesellschaft jegliche Vertragsbasis mit entsprechender Konsequenz für Interaktion entzieht: „Of course there are things one person is entrusted with by another not to reveal, and if this entrusted person reveals, publicly or privately, the information, that is treated as an intrusion into one’s privacy and as such presumptively a betrayal“ (Schoemann 1992: 148). Fraglich bleibt aber auch in dieser Aussage von Schoemann, wie eine weitere und erneute Verbrei-

317 Andere Einschätzungen gehen noch einen Schritt weiter und lösen sich vollends von der Autonomie. Sie betrachten die Information auch dann als öffentlich, wenn sie auch initial nicht autonom geteilt wurde, wie bereits unter dem Stichwort der Third Party Doctrine dargestellt wurden.

318 Um hier die Kreisidee von Beziehungen direkt und einfach beispielhaft vorab zu übernehmen.

tung des Wissens im Anschluss an diesen Privatheitseingriff zu beurteilen ist.

Unterschieden wurden zu Beginn des Falles von Billy Sipple die Faktoren Individuum, Situation und Information – was die eine Person mit ihrer Familie teilt, kann bei der anderen völlig anders aussehen, und was dasselbe Individuum im Arbeitsumfeld teilt anders als das, was in der Partnerschaft von ihm geteilt wird; je nach Beziehungsstruktur und individueller Einschätzung eben. Das scheint sogar vermeintlich öffentliche Beziehungskreise oder Orte einzuschließen: So ist das eigene Gewicht oder die sexuelle Orientierung in einem bestimmten Kontext eine private Frage, in anderen Kontexten nicht (*gay bar* versus *workplace* als Beispiel bei Schoemann 1992).

Schoemann sieht zum einen die Möglichkeit der Zustimmung durch das Privatheitssubjekt, zum anderen das Vorhandensein einer entsprechenden Beziehung als zentrale Faktoren: „[T]here are parts of every person's life others in general should not have access to without having the consent of the individual concerned or without there being a relationship in place that warrants or legitimizes such discussion“ (Schoemann 1992: 138). Dabei muss es dabei nicht nur um die Frage gehen, mit wem das Individuum autonom Informationen teilen möchte, auch die Fragen danach, welchen Anspruch andere Personen auf die Informationen haben oder welche Interaktion Dritte mit dem Individuum überhaupt im Sinne ihrer Rollen eingehen dürfen, sind in diesem Kontext zu stellen. Inwiefern das allerdings tatsächlich Aspekte der Privatheit berührt, ist umstritten. Thomson sieht in den folgenden Beispielen zwar auch eine Problematik in der nicht zur Handlung/Information passenden und (dadurch) aufgezwungenen Form der Beziehung, allerdings keine Verletzung des Rechts auf Privatheit:

„A stranger stops you on the street and asks, ‘How much do you weigh?’ Or an acquaintance, who has heard of the tragedy, says, ‘How terrible you must have felt when your child was run over by that delivery truck!’^[319] Or a cab driver turns around and announces, ‘My wife is having an affair with my psychoanalyst.’ Some think that your right to privacy is violated here; I think not. There is an element of coercion in such cases: the speaker is trying to force you into a relationship you do not want,

319 Fußnote bei Thomson mit dem Hinweis, dass das Beispiel von Thomas Nagel stammt.

the threat being your own embarrassment at having been impolite if you refuse.“

(Thomson 1984 [1975]: 285)

Die Relation von Beziehung, Interaktion, Dritten und Privatheit scheint insgesamt entsprechend komplex.

Was über die Kontinuität und Dichotomie von öffentlichen und privaten *Bereichen* erachtet wurde, kann daher auch bezüglich der *Beziehungsstrukturen* angenommen werden, die – unabhängig der in der Zusammenführung noch einmal aufzugreifenden Frage, in welcher Relation sie allgemein zur Privatheit stehen – auch als Zwiebelmodell mit verschiebbaren Lagen und einer Relativität von innen und außen ausgedrückt werden können. Rössler entwirft ein solches Zwiebelmodell der Privatheit (und Öffentlichkeit), allerdings mit festen statt verschiebbaren Lagen: Die erste und innerste Schale bildet die persönliche (körperliche) Intimität und Privatheit. Die zweite Lage umfasst Familie und intime Beziehungen usw. (Rössler 2001: 258).

Was dabei bezüglich der Dichotomie und Kontinuität und somit der Frage von innen und außen oder privat und öffentlich festgehalten werden muss, ist, dass die Familie zum Beispiel je nach ‚Schale‘ einmal zum Privatheitssubjekt, zum Innen, zählt, und einmal zum Dritten, zum Außen. Da dieses Zwiebelmodell hier bezüglich seiner Beziehungsstrukturen und innerhalb der positiven Privatheit betrachtet wird, spielt das *Wo* an dieser Stelle keine Rolle, „denn Privatheit kann man beanspruchen gegenüber anderen auch in schon als ohnehin privat geltenden Räumen oder Beziehungen dann, wenn man Privatheit geltend macht gegenüber anderen Personen, mit denen man privat zusammenlebt“ (Rössler 2001: 258). Es entsteht dann eine Art Privatheit in der Privatheit. Rössler mischt hier positive und negative Privatheitsüberlegungen, die aber dennoch die Rolle von Beziehungen und Interaktion innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen verdeutlichen.

Auch wenn Rössler, wie einige andere, im Laufe ihrer Privatheitsanalyse zwischen verschiedenen Beziehungsformen unterscheidet, die sie als „diese verschiedenen sozialen Kontexte und unterschiedlichen Aspekte des Schutzes von Privatheit“ betitelt (Rössler 2001: 154), so werden diese nicht in den Privatheitsbegriff integriert. Für eine Betrachtung der Beziehungsstrukturen von Privatheit sind sie dennoch von Interesse, weil sie potenziell in einen Privatheitsbegriff integriert werden können: Rössler unterscheidet zunächst in „unterschiedliche Gruppen von *Adressaten* von Ansprüchen auf

Privatheit“: „intime andere“, „freundschaftliche andere“, „bekannte, nicht unbedingt freundschaftlich verbundene andere“ und „anonyme Dritte“.

Je nach Beziehung variiert auch der Grad des Wissens übereinander und somit auch die unter Privatheit je betrachteten „Aspekte des Lebens und der Autonomie der Person“. Damit ändern sich je nach „Adressaten-gruppe“ auch die „Aspekte von Ansprüchen [im Rahmen der dezisionalen Privatheit], um die es gehen kann“ – also „Handlungen, Entscheidungen, Verhaltens- und Lebensweisen“ (Rössler 2001: 154). Auch die „*Artikulationen des Respekts* vor dieser Privatheit einer Person“ entsprechen der jeweiligen Beziehungsart (Rössler 2001: 155). All diese Unterscheidungen und Kausalitäten werden von Rössler nicht weiter in einen Privatheitsbegriff eingebettet, sondern als Faktoren der grundsätzlichen Autonomieformulierung von Privatheit angegliedert und in das Zwiebelmodell vereinfacht übersetzt.

Rössler formuliert dagegen allgemein:

„Ohne hier eine genauere Typologie sozialer Beziehungen zu entwickeln, kann man doch sagen, dass sich diese Beziehungen durch jeweils andere Aspekte des Lebens einer Person konstituieren: und dass Privatheit in jeder dieser Beziehungen gefordert wird je im Blick auf die Aspekte, die für die Beziehung als nicht konstitutiv und deshalb als nicht relevant verstanden werden können.“

(Rössler 2001: 155)

Dabei legt sich diese Relevanz über Konventionen und die „Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens“ fest (Rössler 2001: 155): „So würde man dann die Wahl von Freundinnen als Privatsache den Eltern gegenüber deklarieren; die Frage, wie man seinen Urlaub verbringt, in beruflichen Kontexten; Kleidungsstile gegenüber anonymen anderen; den Erziehungsstil bei den eigenen Kindern gegenüber Freunden“ (Rössler 2001: 155). Einen individuellen Faktor, wie er aus dem Fall von Billie Sipple abzuleiten ist, erwähnt sie dabei nicht explizit, man kann ihn in der Autonomieforderung der soeben genannten ‚Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens‘ allerdings implizit vermuten.

Das Mehrebenen- oder Zwiebelschalenmodell von Privatheit ist innerhalb der Privatheitsdebatte auf unterschiedlichste Art vertreten. So bezeichnen Benn und Gaus eine solche Zwiebelschalenkonstruktion im Sinne eines sich immer wieder verschiebenden Innen und Außens als „relativity of the general and particular“ (Benn/Gaus 1983b: 54). Sie verweisen dabei auf Rousseaus Sozialvertrag, durch den sich Gruppenzugehörigkeit samt ent-

sprechender Ansprüche und Relationen je nach Perspektive (also fokussierter Zwiebelschicht) immer wieder verschieben kann. Die Sozialvertragsidee kann dabei als eine Art Sortierungsmechanismus gesehen werden, der die verschiedenen Ebenen voneinander abgrenzt und Personen zuordnet, und damit eben diese Zwiebelschichten bildet. Die Kooperation von Individuen über soziale Verträge, man könnte auch Interaktion sagen, führt zu einem Gruppenzusammenschluss, der dem Individuum teils Autonomie entzieht, um autoritative Koordination zu ermöglichen (Benn/Gaus 1983b: 41f.).

Mit jedem solchen Zusammenschluss verschieben sich auch die Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Einheiten (Benn/Gaus 1983b: 42) sowie die zugehörigen Interessen: „if ‘sectional associations are formed at the expense of the larger association, the will of each of these associations will become general in relation to its members and particular in relation to the state’” (Benn/Gaus 1983b: 54f.³²⁰). Gleichzeitig lassen sich diese Zusammenschlüsse und Verträge ähnlich der Beziehungskonstellationen nachzeichnen, inkludiert die Netzwerkanalyse doch andere Beziehungsmodelle wie die der Vertragsschlüsse: „If one could depict the humanity-wide nexus of social and economic intercourse as a network of lines linking the participants, resembling a map of the world’s air routes, it would not be spread evenly over the world but would rather show clusters where the textures were particularly dense” (Benn/Gaus 1983b: 42). Man könnte auch andersherum formulieren: Benn und Gaus haben sich als Ausdrucksgrundlage der Beziehungen und Interaktion von Privatheit für das Sozialvertragsmodell entschieden. Sie explizieren bezüglich der Gruppenzugehörigkeit und des Perspektivspiels auch mithilfe einer Übertragung auf die Einheit der Familie:

„This suggests, then, that each group will form a ‘micro-general will’ and hence be a small organic association; taken severally, however, these groups will not form an organic whole but rather will present themselves as an aggregation of particular private wills. Now much the same can be said of a family: although each family forms a small organic association, in relation the community they are particularistic and private. And taken together, all the families would simply constitute an aggregation of particulars, not an organic whole.”
(Benn/Gaus 1983b: 55)

320 Unter Verweis auf Jean-Jacques Rousseau (1920): *Social Contract*, Bk. II, Kapitel 3.

Dabei behält auch jedes Familienmitglied für sich genommen einzelne Interessen, die in Beziehung zu und Interaktion mit anderen Familienmitgliedern eben auch privat sind (vgl. Benn/Gaus 1983b: 55³²¹).

Aus diesen Mehrebenenmodellen resultiert insgesamt nicht nur ein zwiebelähnlicher Aufbau von Beziehungsstrukturen und entsprechenden Privatheitsansprüchen, sondern auch eine Variabilität bezüglich des Privatheitssubjektes, denn die je fokussierte Zwiebelschicht kann zur Entität der Privatheit von Interesse werden: „[A]n act which may intrude or expose when performed by one individual to another can be perfectly appropriate when performed by the same individual to someone else, someone with whom he shares the relevant territory” (Goffman 2010 [1971]: 57). Mehrere Individuen können ein Privatheitssubjekt darstellen oder wie Goffman es ausdrückt, das (metaphorisch gemeinte Regierungs-) Territorium teilen (Goffman 2010 [1971]: 57). Diese Teilung geschieht spezifisch und auf Zeit, Goffman bemüht den Ausdruck einer gemeinsamen Amtszeit, die sich in den (Teil-)Regierungsgedanken der positiven Privatheit als besondere Art der Interaktion (und Beziehung) fügt: „Every social relationship, both anonymous and personal, implies some joint tenure, and some relationships (such as marital ones) imply a great deal“ (Goffman 2010 [1971]: 57).

Gleichzeitig kann auch bei einer gemeinsam geteilten Lokalität, wird sie etwa als gemeinsames Zuhause oder ein geteilter Arbeitsplatz und nicht – wie bei Goffman – metaphorisch für das zu regierende Territorium verstanden, ein Privatheitsanspruch den anderen Teilnehmenden gegenüber bestehen (Hunnings 1971: 368). Dieser Gedanke wurde bereits bei Rösslers Beziehungsstrukturen insbesondere auf die Beziehungskonstellationen bezogen formuliert. Der Fokus auf eine Zwiebelschicht kann aber auch in die andere Richtung verschoben werden. So wird innerhalb des Privatheitsverständnisses der kommunitaristischen Kritik von Michael Sandel das Privatheitssubjekt vollständig auf Beziehungen verlagert, Individuen können demnach keine Privatheitssubjekte darstellen: Insbesondere die „nicht-freiwilligen“ Beziehungen einer Person sind durch Privatheit zu schützen. Darunter fallen „familiäre, intime Beziehungen und religiöse, gemeinschaftliche Beziehungen“ (Rössler 2001: 181³²²).

321 Unter Verweis auf Stanley I. Benn (1978): *The Protection of Privacy*, S. 603.

322 Unter Verweis auf Michael Sandel (1982): *Liberalism and the Limits of Justice*, S. 47ff.; sowie Michael Sandel (1996): *Democracy's Discontent: America in Search of a Public Philosophy*, S. 91ff.

Auch mit unterschiedlicher historischer und gesellschaftlicher Einbettung kann das Privatheitssubjekt entsprechend unterschiedlich festgelegt werden: „For the liberal organicist, then, the family is not the ultimately private category, as it was perhaps, [sic] for the ancient Athenian who would not have envisaged the possibility that an individual's interests could be private, in opposition to his family's” (Benn/Gaus 1983b: 55). Hier eignet sich wohl ein je variables Verständnis des Privatheitssubjektes im Sinne der fokussierten Zwiebelschicht – und eine entsprechende Vorstellung von Kontinuität bezüglich der Frage von Privatheit und Öffentlichkeit: „Of course in practice the liberal does not contrast such private matters with ‘public matters’ but rather with ‘family matters’. Nevertheless, the family in these contexts is indeed a sort of small public” (Benn/Gaus 1983b: 55). – Oder eben eine *big private unity*; je nach Perspektive und Zwiebelschicht als Privatheitssubjekt im Fokus.

Beziehungen spielen innerhalb der Privatheitsdebatte noch eine weitere – und von Interaktion losgelöste – Rolle: Die Spezifität von Personen im Sinne einer Beziehungshaftigkeit zu Sachverhalten oder Personen kann als Marker der Privatheit verstanden werden. So verweisen Benn und Gaus auf die juristische Unterscheidung von privat und öffentlich, die auch in die Privatheitsdebatte übernommen werden kann: „*Public*, as opposed to *private*, is that which has no immediate relation to any specified person or persons, but may directly concern any member or members of the community, without distinction” (Benn/Gaus 1983b: 32³²³). Benn und Gaus übertragen auf die Privatheit: „whatever is private pertains to a specific person, and to that person exclusively, and not as he is a member of a general class. In contrast, whatever is public pertains to him simply as a member of the general class of persons and would equally pertain to anyone in that class” (Benn/Gaus 1983b: 33).

Dieses Beziehungsverständnis als exklusive, spezifische Zuordnung findet sich interessanterweise auch in Privatheit als Intimität wieder: „Privacy-as-intimacy is a conception that holds that it is not the particular content of something that determines its privacy; rather it is the relation between the private thing and the person“ (Henschke 2017: 42). In beiden Fällen macht eine besondere Art der Beziehung als Spezifität zwischen einer Person und einem Umstand, einer Sache eben dieses privat. Es handelt sich dabei allerdings um einen völlig anderen Beziehungsbegriff als die bisherige

323 Zitieren direkt George Cornewall Lewis (1832): *Remarks on the Use and Abuse of Some Political Terms*, über Brian Barry (1965): *Political Argument*, S. 190f.

Lesart und stellt als Zuordnungsformulierung wohl eher eine Schnittstelle zwischen positiver und negativer Privatheit dar, die im entsprechend zusammenführenden Kapitel noch einmal aufgegriffen wird und zudem an den Eigentumsbegriff erinnert.

Abschließend soll noch einmal auf den Aspekt der Erwartung, Information und Eingriffshandlung durch Dritte eingegangen werden, der bereits innerhalb der autonomen Merkmale untersucht wurde: Dass andere etwa mitwissen, mithören oder zusehen verändert – wie alle Veränderungen der Akteurskonstellationen – die soziale Situation, das individuelle Verhalten: Man erhält eine neue Rolle (Hotter 2011: S. 96f.³²⁴). Ebenso wie das Wissen um diese Veränderung einen zentralen Aspekt der Autonomie darstellt, ist das Wissen um diese Veränderung an dieser Stelle Grundlage der Handlungsanpassung – und eng verwoben mit Autonomie:

„Finding oneself an object of scrutiny, as the focus of someone else’s attention, brings one to a new consciousness of oneself, as something seen through another’s eyes. Indeed, according to Sartre, it is a necessary condition for knowing oneself *as* anything at all that one should conceive oneself as an object of scrutiny. It is only through the regard of another that the observed becomes aware of himself as an object, knowable, having a determinate character, in principle predictable. His consciousness as subject of pure freedom, as originator and chooser, is at once assailed by it: He is fixed *as something*, with limited probabilities rather than infinite, indeterminate possibilities.”

(Benn 1988: 273)

Die bereits im Autonomieabschnitt erfolgte Betrachtung lässt sich nun bezüglich der Erwartungen in Beziehungskonstellationen noch einmal neu verstehen; so etwa Rösslers Ableitung aus der Rolle von Wissen und Willen, „generell Verletzungen informationeller Privatheit zu verstehen und zu interpretieren als falsche oder enttäuschte Erwartungen: hinsichtlich des Wissens und damit einer bestimmten Haltung oder Einstellung von Interaktions- und Kommunikationspartners einer Person gegenüber“ (Rössler 2001: 205). Der Faktor Wissen steht damit in direkter Relation zur Beziehung(swahrnehmung): „Spezifikum der Verletzung informationeller Privatheit ist also, dass es sich um Erwartungen und Annahmen darüber handelt, was diese anderen Personen oder Institutionen jeweils über eine

324 Unter grundsätzlichem Verweis auf *Goffman*, wie er bereits mehrfach angeführt wurde.

Person wissen, wie sie an ihr Wissen gelangt sind, und damit, *in welcher Beziehung sie aufgrund dieses Wissens zu ihr stehen*“ (Rössler 2001: 205). Rösslers Informationsfokus ist dabei noch einmal stärker formuliert als in der Beziehungsauffassung der Netzwerktheorie: „Soziale Beziehungen werden über die Informationen ‚reguliert‘, die zum einen anderen von der Person selbst mitgeteilt werden, oder um deren Wissen von anderen sie weiß“ (Rössler 2001: 209).

Aus dieser Autonomie- und Beziehungsverbindung heraus kann wiederum das Recht der Informationskontrolle als ein Kern der Privatheit abgeleitet werden: „I take it that a central element in the idea of privacy is that we have the right to control what information people possess about certain areas of our lives, and that other people have a duty to skirt round those areas – not that they have a duty not to *know* about us, but that they have a duty not to try to find out“ (Ryan 1983: 151). Ryan umfasst dabei also auch die Szenarien, die von Thomson ein paar Seiten zuvor als nicht privatheitsrelevant abgelehnt wurden.³²⁵

Den Grundgedanken der Schauspieltheorie und den Rollen von Personen in Gesellschaft sieht Ryan als Betrachtungs- und Zuordnungsinstrument dieser Kontrolle, während sie gleichzeitig die soziale Situation samt gegenseitiger Erwartung und Wissensnotwendigkeit skizziert:

„[A] central concern of the theatrical model is precisely with how we control what others do know about us. The assumption is that other people inevitably want to know a good deal about us, since they have projects at risk if we are unreliable or deviate from their expectations. Much of the time we shall want to make our private selves public for precisely this reason – we shall want to reassure others. Of course, this cannot be done by direct means; people look at our conduct to decide how far they can really trust our direct assurances.“

(Ryan 1983: 151)

Schoemann sieht diesbezüglich auch Gossip als Marker von Erwartungen, der auch für die Trennlinie von Privatheit und Öffentlichkeit Aussagekraft besitzt, indem er Beziehungskonstellationen und Rollenverständnisse unterstreicht:

„Gossip is also a way of providing people with a sense of what is public and what is not without exposing people to either public ridicule or

325 Sondern lediglich als aufgezwungene Form der Beziehung (siehe zuvor, Thomson 1984 [1975]: 285).

direct and explicit pressure. Knowing that certain matters are discussed behind people's backs provides one with an incentive not to engage in that behavior, although one also knows that one will not be confronted by most others about the transgression.”

(Schoemann 1992: 146)

Der Aspekt der Erwartung und Wissensnotwendigkeit weist wiederum zurück auf die Zustimmung durch das Privatheitssubjekt zur Wahrung von Autonomie – das in der Argumentationskette auf Situationseinschätzungen zurückgreift, die vor dem systematischen Hintergrund der Beziehungskonstellationen und Interaktion aus dem letzten Abschnitt ebenfalls noch einmal aus einer neuen Perspektive zu verstehen sind. So gibt es im Hinblick auf Privatheit die nicht neue Einschätzung, dass eine Entscheidung trotz zu erwartendem Eingriff eine Zustimmung zu diesem Eingriff darstellt – und somit wiederum kein Eingriff in die Privatheit erfolgt: Jayawickrama etwa weist auf Argumente hin, die nahelegen, dass dadurch, dass weit bekannt ist, dass Telefongespräche mit Mobiltelefonen mit wenigen Ressourcen (Kompetenz, Material) abgehört werden können, ein solcher Eingriff in diese Gespräche akzeptiert werden muss (Jayawickrama 2017: 696). Oder wenn etwa zu erwarten ist, dass durch die fehlende Schallisolierung eines Raumes Geräusche nach außen dringen können, kein Akteur rational erwarten kann, dass in Bezug auf diese Geräusche Privatheit besteht. Gleiches gilt für offen stehende Türen versus angelehnte, geschlossene bis abgeschlossene Türen.

Der Moment der Erwartbarkeit wird so in den unterschiedlichsten Fällen zur Legitimation von Eingriffen herangezogen: Etwa bei der Ankündigung von Grenzübertritten, die einen Eingriff erwartbar machen und dadurch von der Privatheitsproblematik ablösen sollen. So müssen Polizisten vor dem Eintritt in eine Wohnung diesen Eintritt ankündigen – auch, wenn er gewaltsam erfolgt. Diese Ankündigung enthält abstrahiert drei wichtige Komponenten: erstens die Ankündigung, dass man da ist (Präsenz), zweitens die Vorstellung, wer man ist (Entanonymisierung) und drittens die Begründung und den Zweck des Eintrittes (Legitimierung) (vgl. Jayawickrama 2017: 666).

Wieso das genau *was* mit der Privatheitskonzeption ändert, wird selten bis gar nicht thematisiert, eine Einbettung in den Erwartungsbegriff der positiven Privatheit – sowie Begründungsmuster der negativen Privatheit – kann entsprechend Aufschluss geben. Diese letzten Beispiele drücken daher mit ihrer Kombination aus Erwartung und Eingriff, Handlung und Bereich

gleichzeitig die enge Verbindung von positiver und negativer Privatheit aus und stellen somit eine gute Überleitung in die zusammenführenden Kapitel dar, die nun folgen.

Insgesamt sind auch in diesem Kapitel der positiven Perspektive des Definitionsstrukturvorschlags bestehende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit in diesen Definitionsstrukturvorschlag einsortiert worden. Die Einsortierung erfolgte auf Basis der Betrachtung autonomer und heteronomer Merkmale dieser Privatheitsauffassungen, also bezüglich Aktivität, Beziehungskonstellation und Interaktion sowie damit der Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen im Sinne der Zuordnungsfrage von Regierung. Diese Einsortierung und damit einhergehende Kontextualisierung dient der Vorbereitung der sich im nächsten Teil der Arbeit anschließenden Ausdrucksanalyse. Die verschiedenen Analyseschritte werden durch diese Vorarbeit möglich und nachvollziehbar. Auch die Grundlagen für die im nächsten Kapitel erfolgende Erstellung entsprechender Hilfskonstrukte wurden in den letzten beiden Kapiteln geschaffen. Das folgende Kapitel wird darüber hinaus die inhaltlichen Erkenntnisse der Einsortierung samt relevanter Kontextualisierungsaspekte der Privatheit zusammenfassen.

8. Ergebnis der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Näherungswert unter Hinzuziehung der Hilfskonstrukte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion

Bevor im nächsten Teil die Ausdrucksanalyse zur Gewinnung einer Definitionsstruktur der Privatheit erfolgt, ermöglicht das vorliegende zusammenführende Kapitel der Erkenntnisse dieses Teiles als letztem Vorbereitungsschritt eine inhaltliche Einbettung der späteren Analyse und Hilfestellung für die bevorstehende Abstraktion. Das Ergebnis dieser Einbettung ist zudem als Erkennungsinstrument zu sehen, das bei einer späteren Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Abstraktion den Verlust wichtiger Aspekte der Privatheit im Rahmen der Abstraktion offenlegt.

Die genaue Vorgehensweise diesbezüglich wird im nächsten Teil erläutert. In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Zusammenfassung der Hilfskonstrukte Raum, Beziehung und Interaktion, bevor anschließend die Ergebnisse der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Definitionsstrukturvorschlag in Rückgriff auf die Hilfskonstrukte resümiert werden. Dabei werden auch die bisher in der Arbeit formulierten Ausdrücke von Zusammenführungen eingearbeitet. Sie sind bei der Ausdrucksanalyse gewissermaßen als Beiprodukt entstanden, Erläuterungen dazu finden sich zu Beginn des nächsten Teiles, in dem die Ausdrucksanalyse eingeführt wird.

8.1 Zusammenfassung der Hilfskonstrukte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion

Entsprechend der Entstehungsreihenfolge im Text wird zunächst das Hilfskonstrukt Raum, anschließend das der Autonomie und schließlich das der Beziehungskonstellation und Interaktion zusammenfassend dargestellt.

Hilfskonstrukt ‚Raum‘

Im Zuge der negativen Privatheit sind Hilfskonzepte des Raumes hinzugezogen worden. Die angeführten Raumbegriffe lassen sich dabei für ein

*funktionalistisches Hilfskonstrukt*³²⁶ wie folgt zusammenführen: Ein Raum stellt in dieser Arbeit das strukturelle Aufspannergebnis der Position von Komponenten dar. Die Positionen der Komponenten zueinander wird als *Anordnung* bezeichnet. Das Aufspannen wird entsprechend der angeführten Konzepte *Spacing* genannt, die Veränderung der Position dagegen *Positionierung*. Die Komponenten können dabei unterschiedlichster Art sein, etwa Koordinaten, Personen, soziale Güter oder Gegenstände. Die Unterschiedlichkeit von Räumen lässt sich daher über eine *Strukturungleichheit* ausdrücken. Entitäten – auch Situationen und Handlungen – jeglicher Art können sich in den Räumen befinden (im Folgenden bezeichnet als *lokalisiert sein*), sie werden dann als *Teil* des Raumes bezeichnet. Die Betrachtung dieser Lokalisation wird als *Lokalisierung* bezeichnet. Komponenten sind immer Teil und zugleich Grenze des Raumes.

Die Hauptdebatte zwischen einer absoluten und einer relativen Raum-auffassung – also ob Raum unabhängig seiner Komponenten als eigene Entität besteht oder nur durch sie gebildet wird – wird insofern verkürzt zusammengefügt, als dass ein Raum immer als solches Aufspannergebnis von Komponenten beschrieben wird, diese Komponenten können aber auch rein als künstliche Definitionsstütze bestehen. Der Raum bildet insofern eine eigene Entität, als dass er in dem Moment seiner Beschreibung über die Komponenten von ihnen losgelöst als Ergebnis besteht. Er bedarf der Komponenten entsprechend nicht mehr. Der Raum weist somit immer auch eine eigene Relation zu den jeweiligen Komponenten auf, zusätzlich gibt es Teile des Raumes, die sich innerhalb der Anordnung der (Definitions-)Komponenten befinden.

Für die Bildung einer Privatheitsstruktur ist dies nur insofern entscheidend, als dass durch das Wechselspiel aus den Raum aufspannenden Komponenten und dem Raum zwischen möglichst vielen Komponenten und Räumen und ihrer (jeweiligen) Beziehungen unterschieden können werden muss: etwa Wände, Ecken, Zimmer, Position des Zimmers im Haus, Position einer Person im Zimmer, Relation von Fenster zu Bett zu Straße, Ausrichtung des Zimmer zur Straße als Komponenten des Raumes; oder etwa die Position zweier Personen im Park, darunter ihre Position zueinander – Abstand, Zugewandtheit, Berührung; der Gesprächsraum

326 Als solches erfolgt die Zusammenführung entsprechend verkürzt und zielgerichtet, da es nicht um eine *Raumkonzeption*, sondern um eine *Raumkonstruktion* für die Aufstellung einer Struktur von Privatheit geht, ist eine tiefgehende und detaillierte Zusammenführung nicht notwendig.

entsprechend der Position der zwei Personen versus entsprechend der Hörbarkeit der Stimmen oder einzelner Worte oder der Nachverfolgbarkeit des Gespräches. All dies ist beschreibbar als eine Anordnung der Personen (zueinander sowie zu anderen Komponenten im Sinne eines gegebenenfalls anderen Raumes) sowie des Strukturergebnisses als (Gesprächs-)Raum in Relation zu einem anderen Strukturergebnis außerhalb dieses Raumes.

Dadurch wird deutlich: Es gibt unzählige Räume in Räumen mit unterschiedlichsten Komponenten, die in mehrfachen Anordnungen und Räumen vorkommen und unterschiedlichste Räume selbst aufspannen. Was bei einer Betrachtung als Raum zählt, kann in einer anderen Betrachtung auch eine Komponente sein: das Tagebuch als Raum, aufgespannt durch seine physischen Komponenten; das Tagebuch als Komponente, wenn es gemeinsam mit seinem in ihn schreibenden Besitzer einen Raum aufspannt; ein Gesprächsraum, aufgespannt durch die Stimmen oder Körper von Personen; ein Raum aufgespannt durch die Komponenten einer Parkbank oder die Parkbank als Teil eines Gesprächsraumes, ohne diesen als Komponente aufzuspannen; ein Raum, aufgespannt durch den Gesprächsraum der beiden Personen als Komponente gemeinsam mit fremden Person; ein Raum durch Straßenanordnungen etwa als Stadtviertel oder Stadt, die aber auch durch das Ortsschild oder durch Häuser als Komponenten aufgespannt sein kann. Insbesondere Personen im Raum können als Komponente den Raum verändern, indem sie ihre Position verändern.

Für die Privatheit ist dabei insbesondere die Unterscheidung von Raum und Nicht-Raum, Komponente und Nicht-Komponente, Teil und Nicht-Teil entscheidend.

Die vorgestellte Lokalisierungsmethode wird insofern verwendet, als dass bei der Beurteilung einer Zuordnung von Entitäten als Teile des Raumes im Folgenden von diesen Entitäten als Lokalisierungsobjekten gesprochen wird. Referenzobjekt ist jedoch der Raum. Zusätzlich kann nach der Relation zwischen einem Lokalisierungsobjekt und einzelnen Komponenten oder den Komponenten untereinander oder der Komponenten zum Raum gefragt werden. Die meisten Relationsergebnisse können über die drei Aussagenarten angegeben werden: Berührung, Inklusion und Teil-Aussagen. Die Komponenten untereinander können sich allerdings nicht inkludieren und die Komponenten werden immer vom Raum inkludiert, Raum und Komponenten können sich gegenseitig nicht nur berühren, aber sie können jeweils gegenseitig nur ein Teil sein. Die Komponenten können den Raum nicht inkludieren.

Das semantische Hintergrundwissen zur Analyse der Ausdrücke im Sinne der Unterscheidung von Objekt- und Situationslokalisierung wird vorausgesetzt; die zu lokalisierenden Entitäten können somit, wie bereits dargelegt, auch Situationen sein.

Mit Blick auf die sozialwissenschaftlichen Ausführungen ist dabei mithilfe des bereits entwickelten Raumbegriffes festzuhalten, dass also ein Raum eine Auswirkung auf eine Person und ihre Handlung als Teil seiner selbst haben kann, als auch auf die Person als Komponente sowie in einer Art Außenwirkung auch auf eine nicht in ihm lokalisierte Person. Die Person kann allerdings andersherum als Komponente den Raum mit ihrer Positionierung verändern, als Teil und als nicht in ihm lokalisierte Person hat sie die Möglichkeit, Komponenten zu verändern.

Zudem gibt es unterschiedliche Zugehörigkeits- und Zugriffsarten auf und von Räumen. Neben der Lokalisation in einen Raum kann ein solcher besessen, genutzt oder verändert (wie soeben beschrieben) werden, dabei kann unterschieden werden zwischen *tatsächlichem* und *potenziellem* Besitz, Nutzung oder Veränderung sowie zusätzlicher, aber an dieser Stelle nicht weiter relevanten Unterscheidungen von Legalität oder Legitimität der jeweiligen Zugehörigkeiten und Zugriffe.

Räume können dabei auf unterschiedlichste Arten ausgestaltet sowie konstruiert und wahrnehmbar sein. Meistens werden alle drei Möglichkeiten in eine Kategorisierung von Räumen integriert. Die Kategorisierungen weichen leicht voneinander ab, benennen und bündeln die Räume zu unterschiedlichen Kategorien. Sie beziehen sich aber zusammengefasst auf: Materialität, die wahrnehmbar in der Praxis mit den Sinnen ist, manchmal unter Hinzufügung des Adjektivs ‚physisch‘; Repräsentativität, wahrnehmbar über Diskurs und Sprache, darunter teils auch materielle Gegenstände wie Karten oder Pläne oder über Bilder und Zeichen vermittelte Informationen; sowie Symbolik, die Bedeutung schafft, was sowohl Werte als auch Träume oder kollektive Erfahrungen umschließt, daraus entstehend etwa Regulationssysteme. Weiterhin beziehen sich die Kategorien auf Interaktionen und Handlungsräume. Die Generierungsebenen werden dabei auch in physisch, mental und sozial abgegrenzt, ihre Markierungen in körperlich, physisch-materiell oder symbolisch. Diese Zusammenstellung aus den Raumkonzepten ist so noch zu unscharf für eine Verwendung zur Bildung einer Definitionsstruktur von Privatheit, weshalb sie noch weiter spezifiziert werden müssen.

Bezugnehmend auf die und abgeleitet aus den bisher vorgestellten Dimensionen, Einteilungen und Ebenen der Privatheit sowie der Raumkon-

zepte sollen für diese Arbeit drei mögliche Raumarten der Privatheit vorgeschlagen werden: Zum einen physisch-materielle Räume, die dadurch territorial (über Koordinaten in einem größeren Raumbezugssystem) ausdrückbar sind. Darunter fallen entsprechend Häuser, Gegenstände, Zimmer oder Körper. Zum anderen emotionale Räume, die außer in der Erfahrung durch das Individuum nicht ausgedrückt und somit nicht durch andere Personen erfassbar sind. Darunter fallen entsprechend Gedanken, Gefühle oder Annahmen. Nicht darunter fallen etwa Informationen, die informationelle Räume darstellen. Sie stellen in ihrem Inhalt ausgedrückte Räume dar, die durch ihren Ausdruck potenziell von anderen Personen erfassbar, allerdings nicht physisch-materiell sind und damit nicht territorial ausdrückbar. Darunter fallen Beziehungen, Daten, Tonmaterial, Gespräche oder Sexualität. Der genauen Verwendungsweise für Privatheitsauffassungen widmet sich das zusammenführende nächste Kapitel.

Während sich also die erste Lokalitätsform (der territoriale oder physische Raum) entsprechend entweder physisch oder territorial manifestieren kann, erscheint der emotionale Raum immer als nicht kommunizierte Erfahrung – etwa in Gedanken, Gefühlen oder Annahmen. Die dritte Kategorie der Privatheitsräume im Sinne einer Lokalitätsform beschreibt Entitäten, die durch ihren Inhalt abgegrenzt sind. Sie manifestieren sich nicht physisch oder territorial, sondern sind als solche Inhalte in Raum und Zeit festgehalten. Sie ähneln der Idee der informationellen Räume, inkludieren entsprechend Daten, Tonmaterial (aber nicht die Datenträger selbst, die unter A fallen), Gespräche oder Sexualität – alles, was unter Informationen oder Beziehungen fällt. Auch ein Tagebucheintrag ist als Verschriftlichung ein solcher informationeller Raum, das Tagebuch selbst ist ein physischer Raum und die Gefühle, die im Eintrag ausgedrückt werden, bilden den emotionalen Raum.

Eine solche Aufgliederung fängt zum Beispiel mithilfe des informationellen Raumes Privatheitsphänomene wie die Untersuchung durch einen Spürhund oder das Belauschen eines Gespräches ein, ohne dass der Ort des Vorfalles eine Rolle spielen muss (der in die physisch-territoriale Kategorie von Räumlichkeit fallen würde). Durch die Hinzunahme des territorialen Raumes kann dieser aber eine Rolle spielen. Physisch und territorial befinden sich innerhalb einer Kategorie, da sie innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen meistens zusammenfallen, dies ist aber nicht immer der Fall: Ein Grundstück ist eher territorial als physisch, ein USB-Stick eher physisch als territorial, ein Zimmer aber ist beides.

Auch Eingriffe können über die drei Raumarten beschrieben werden, so stellen Eingriffe in territoriale Räume meist auch Eingriffe in die informationellen Räume dar. Eingriffe in bestimmte Räume (Körper und Häuser, Gedanken, Gespräche oder Intimität) werden nach den meisten Privatheitsauffassungen immer als Privatheitseingriffe betrachtet, das zählt für Durchsuchungen oder Belauschen und Beobachtung dieser wie für sexuelle Übergriffe³²⁷. Eingriffe in emotionale Räume sind in dem Moment möglich, wo eben jene erfassbar sind und damit zu informationellen Räumen werden.³²⁸

Räume weisen schließlich häufig eine wechselseitige Wirkung auf und können auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sein, entsprechend der Komponenten. Unterschieden wird eine globale, eine private und eine vermittelnde Ebene als Mikro-, Meso- und Makro-Ebene von Raum, die für diese Arbeit durch die ohnehin notwendige Unterscheidung von verschiedenen Ebenen, wie innerhalb der Hilfskonstrukte der positiven Privatheit deutlich wird, nicht weiter von Belang ist. Für die negative Privatheit ist die Skizzierung von Räumen allgemein notwendig, wie sie bereits zusammengefasst wurde.

Im Zuge der negativen Privatheit ist darüber hinaus ein weiteres Raumkonzept hinzugezogen worden, das innerhalb der Privatheitsdebatte häufig verwendet wird: die Bühnenmetapher der Schauspieltheorie. Sie ist eher als eine Beschreibung zweier Arten von Räumen, die für die Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit gut nutzbar ist, als ein Verständnis des Raumes an sich zu verstehen. Entsprechend ist es hier als Ergänzung des Raumkonstruktes um bestimmte Mechanismen von Räumen einzuordnen. Die Einteilung des gesellschaftlichen Lebens in verschiedene Räume kann zudem für die spätere Analyse der Ausprägungen von Definitionskomponenten hilfreich sein, indem sie Räume – nach manchen Lesarten der Bühnenmetapher – in privat oder nicht privat einteilt; das Verständnis von Handlungen in Rollen wird innerhalb der Hilfskonstrukte Beziehungen und Interaktion aufgegriffen.

327 Zu Letzterem, weil es nicht Teil der bisherigen Ausführungen war, etwa Jayawickrama: „Sexual abuse is a grave form of interference with the essential aspects of a person's private life” (Jayawickrama 2017: 671).

328 Weil dies bisher ebenso wenig Teil der Ausführungen war, als Beispiel etwa Privatheitseingriffe durch Keylogging Software: „By stepping into the zone of Karl's state of mind, keylogging software has stepped into a space typically reserved for the self and close others” (Henschke 2017: 55).

So können Raumverhältnisse – etwa privat zu öffentlich – darüber ausgedrückt werden, dass es Räume gibt, in denen Personen sich anderen präsentieren (*front regions*), und Räume, in denen sie sich vor anderen, dem Publikum, verbergen (*back regions*). Mit der Lokalisation in einem der Räume korreliert das Verhalten, das Aussehen, die Gestaltung des Raumes und die Interaktion. Das Individuum wird in der Privatheitsdebatte oft als Teil des Raumes, nicht als Komponente verstanden, weil es in dieser Lesart grundsätzlich feste *back* und *front regions* gibt und die *back region* (zum Beispiel als Wohnzimmer) *de facto* nicht von solchen anderen betreten werden kann, die sie zu einer Bühne ändern würde. Andererseits kann die Bestimmung des Bereiches durch die Performance und damit der Handlung des Individuums abhängig sein. Sie wird dadurch zwar nicht zur Komponente des Raumes (er bleibt als solcher bestehen), aber als ein Bestimmungsfaktor für den Raum als *front* oder *back*, etwa als privat oder nicht privat: Weil das Individuum sich so oder so verhält, ist der Raum ein *front* oder *back* Bereich. Eine Person kann sich also auch im Wohnzimmer wie auf der Bühne verhalten und ändert dadurch die *back region* zu einer *front region*, das kann auch kurz hintereinander und umgekehrt geschehen, also mit einem *backstage* Verhalten die Bühne zu einer *back region* machen.

Man kann den Ansatz systemisch auch dazu nutzen, ‚die anderen‘ als solchen Privatheitsfaktor zu begreifen, indem ihre Anwesenheit darüber bestimmt, ob ein Raum ein *back* oder *front* Bereich ist.

Die beiden Bereiche sind getrennt voneinander, die *back region* ist nicht einseh- und -hörbar durch und zugänglich für das Publikum. Daraus scheint zu folgen, dass sobald das Publikum da ist, auch eine *front region* entsteht, die Abhängigkeit von der Performance würde dagegen die Reaktion des Individuums auf die Anwesenheit des Publikums betrachten. – Insgesamt wird der Ansatz häufig so verstanden, dass das Publikum einfach nicht anwesend ist.

Aus dem Publikum kann auch mal jemand ein Mitglied des Performance-Teams werden und andersherum, je nach Performance und Auftritt; der Übergang zur positiven Privatheit im Sinne der Bedeutung von Handlungskonstellationen wird dabei sehr deutlich.

Darüber hinaus kommt noch ein dritter Bereich hinzu: ein residualer, das Draußen, das weder *front* noch *back region* ist und dem ebenfalls Personen angehören. Diese Dreiteilung lässt sich skalieren, die Außenfassade des Hauses kann in einer anderen Aufführung zum Beispiel die Bühne sein.

Die grundsätzliche Systematik lässt sich insgesamt vielfach verwenden, auch zur Beschreibung unterschiedlichster Räume und Ebenen etwa von

Wahrnehmung und Handlung: als Abgrenzung eines Innens und eines Außens samt Barrieren und Zugängen, mit dem unterschiedliche Verhaltensweisen und Erwartungen an die anderen mehr oder wenig beteiligten Personen einhergehen.

Die unterschiedlichen Ebenen von Wahrnehmungen meinen dabei etwa unterschiedliche Abgrenzungen der Räume, etwa visuelle oder akustische – wie angeführt etwa eine schalldichte Glasscheibe als Begrenzung im Unterschied zu einer geräuschkundlässigen Sichtschutzwand.

Auch die Unterscheidungen der Permanenz eines Raumes lassen sich für eine strukturelle Untersuchung verwenden, sie können demnach permanent, semi-permanent und transitorisch sein.³²⁹

Aus der Darstellung der ‚Territorien des Selbst‘ wird im Rahmen des Raumkonstruktes als Hilfskonstrukt für Privatheit festgehalten, dass es innerhalb der Privatheit auch Räume gibt, die sich auf das Individuum beziehen, also von ihm ausgehen, an es gebunden sind, sich am Individuum orientieren. Sie sind zudem sozial festgelegt und unterschiedlich je Situation, Gruppe sowie gesellschaftlicher Einbettung. Sie sind in ihrer Abgrenzung zudem abhängig von den dem Individuum zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dabei gibt es den einer Person anhaftenden persönlichen Bereich, zwei Arten zwischenzeitlicher Nutzungsbereiche, ein Reihenfolgenbereich, der Körper samt Kleidung, (aktuell genutzter oder naher) Besitz und Informationen über eine Person sowie ihre Gespräche samt potenzieller Gesprächspartner*innen: Auch diese Konstellationen sind ausdrückbar über das bereits entwickelte Raumkonstrukt als jeweilige Raumkomponenten und dem Individuum als Teil des Raumes sowie der unterschiedenen Zugehörigkeits- und Zugriffsarten.

Die genaue Ausprägung der Territorien ist eine Frage der Ausprägung der Definitionskomponenten, sofern sie ein Teil der Privatheitsstruktur sind, beziehungsweise ebenfalls eine Frage der Beschreibbarkeit der Relation von Raum, Raumkomponenten und (als solche) einer Person be-

329 Neben der zeitlichen Komponente sei auf die unterschiedliche Materialität der Komponenten der Räume als Abgrenzung und die Unterscheidung der Zugehörigkeitsart verwiesen, so etwa, dass permanente Räume *materiell* sind und transitorische etwa die *Nutzung* von etwas für einen gewissen Zeitraum darstellen. Diese Arbeit übernimmt nur die zeitliche Komponente, also wie permanent oder wandelbar ein Raum oder seine Privatheit ist. Die anderen Aspekte sind bereits durch das zuvor entwickelte Raumkonstrukt abgedeckt. Die angeführten Marker der Räume wie Handtücher können dabei entweder als Komponente des Raumes verstanden werden oder aber als Marker von Zugehörigkeit oder Zugriff.

ziehungsweise mehrerer Personen, die bereits über das Raumkonstrukt gegeben ist. Hinzu kommt hier noch einmal die Variabilität von Grenzen, die ebenfalls mal permanent, mal weniger permanent, mal sichtbar, mal nicht sichtbar, mal materiell und mal normativ gegeben sind. Insgesamt wird bei den Territorien des Selbst auch die Bedeutung gesellschaftlicher Festlegungen deutlich, etwa über die Norm, in einem leeren Zug einem Individuum mehr Platz zuzuschreiben als in einem vollen Zug. Auch können Eingriffe in die Bereiche unterschiedlich erfolgen und unterschiedlich schwerwiegend sein – je nachdem, was im Bereich betroffen ist oder was eingreift, etwa die Unterscheidung von Ellenbogen und Geschlechtsteilen oder von Starren und Anschauen.

Die bereits eröffnete Perspektive auf die Rolle der anderen, potenzielle Eingriffe und die Performance als für Privatheit ausschlaggebende Handlung stellen einen passenden Übergang in die Zusammenfassung der Hilfskonstrukte Autonomie sowie Beziehung und Interaktion dar, die nun folgen.

Hilfskonstrukt ‚Autonomie und Selbstregierung‘

Die dargestellten Autonomie- und Selbstregierungskonzepte können als Hilfskonstrukt zur Entwicklung einer Definitionsstruktur von Privatheit unter Einschränkung dieses Funktionalismus wie folgt zusammengeführt werden: Autonomie kanns sich erstens auf die Wunsch- und Motivebene einer Person, zum anderen auf die Ausgestaltung von Handlungen dieser Person beziehen. Während Wunsch- und Motivbildung samt Entschluss unabhängig erfolgen müssen, damit von Autonomie zu sprechen ist, muss insbesondere die Entscheidung und das Initialmoment sowie Ausführung und Ausgestaltung der Handlung an dem Ergebnis von erstens *orientiert* und durch das Individuum wiederum unabhängig *motiviert* sein.³³⁰ Dabei ist wichtig, dass die Person um diese eigene Autonomie weiß und auch *nur* sich die entsprechenden Kompetenzen zuschreibt. Autonomie kann nur eine *Person* und *eine* Person haben: Es gibt keine, also keine andere Bezugsentität und keine anderen Beteiligten. Dieser doppelte Personenbezug muss für die Privatheit aufgelöst werden, sie kann sowohl für mehrere Personen als auch für Räume bestehen.

330 Die Unterscheidung zur Freiheit wird hier nicht expliziert, ist in diesem Konstrukt aber einbegriffen. Die Ausgestaltung der Handlung meint dabei nicht den Erfolg der Handlung, Scheitern ist in Autonomie mit einbegriffen. Der Verlauf der Handlung kann demnach nicht kontrolliert werden, er ist entsprechend auch nicht im Autonomiekonstrukt enthalten.

Zur genauen Verbindung von erstens und zweitens herrscht ebenso Uneinigkeit wie zur genauen Ausgestaltung von Unabhängigkeit – da es aber nicht um die Bestimmung von Autonomie geht, sondern um eine *strukturalisierende* Stütze für die Privatheit, muss dies hier nicht geklärt werden. Sollte im Verlauf der Arbeit deutlich werden, dass eine solche Präzisierung für einen Privatheitsbegriff notwendig wird, kann sich eine entsprechende Aufarbeitung anlassgebunden dort zielgerichtet einfügen. Ebenso offen bleibt, ob Autonomie ein Zustand, eine Fähigkeit oder eine Art der Handlung (Selbstregierung) ist. Entsprechend wird in das Hilfskonstrukt alles inkludiert. Eine Gleichsetzung von Autonomie und Selbstregierung erfolgt häufig, manchmal fokussiert sich Autonomie eher auf die Wunsch- sowie Motivebene und Selbstregierung eher auf die Handlungsebene. Eine Unterscheidung von Autonomie und Selbstregierung ist daher an dieser Stelle nicht notwendig, solange die Ebenen unterschieden werden.

Autonomie wird oft unter Rekurs auf die Persönlichkeit einer Person ausgedrückt. Dieser ist für ein Hilfskonstrukt für die Privatheit insbesondere insofern von Bedeutung, als dass der Aspekt des Persönlichen und des Eigenen durch diesen Rekurs einen zentralen Stellenwert in der Abgrenzung zu dem Nicht-Eigenen und irrelevanten anderen im Sinne der Unabhängigkeit erhält. Das wird insbesondere bei Ratschlägen oder einem Um-Hilfe-Bitten zentral, das sich über das System des eigenen Wissens um die eigene Autonomie und der eigenen Kompetenzzuschreibung gut ausdrücken lässt – etwa wenn ein Individuum um Hilfe bittet und den Wunsch anschließend übernimmt, *weil* jemand anderes dies gesagt hat und nicht weil sich diesem eine eigene Abwägung anfügt. So kann das Momentum der Selbstregierung zur Fremdregierung kippen.³³¹

331 Ab welchem Grad genau, ist dabei nicht eindeutig: Etwa die *reflektierte* Entscheidung, dass ich jemand anderem mehr glaube als mir (grundsätzlich, in gewissen Hinsichten), der Grad der Reflexion, die Rolle der Beziehung zu dieser anderen Person etc. Die Beurteilung von fremden Einflüssen als Eingriffe in die Autonomie ist durch die grundsätzliche Einbettung des Individuums in soziale Einflüsse und äußere Umstände insgesamt schwierig, nur bezüglich mancher Faktoren wie Brainwashing oder Sucht besteht Einigkeit innerhalb der Autonomiedebatte. Die Einbettung des Individuums ist dabei also auch für Autonomiekonzepte relevant (Stichwort relationale Autonomie), für Privatheit erfolgt daher ein entsprechendes Kapitel. Für den weitergehenden Aspekt der relationalen Autonomie sei für die Funktion dieses Abschnittes zur Erstellung des Hilfskonstruktes darauf verwiesen, dass für die Beziehungskonstellationen ein entsprechend eigenständiges Hilfskonstrukt gebildet wird, das in der Kombination mit dem Hilfskonstrukt der Autonomie die Problematik abzubilden vermag.

Außerdem ist festzuhalten, dass diese Eigenheits- oder Unabhängigkeits-erklärung in Abgrenzung zu anderen sich explizit auch auf Bereiche bezieht. Autonomie besteht häufig innerhalb eines Bereiches oder bezüglich etwas.

Hilfskonstrukt ‚Beziehungskonstellationen und Interaktion‘

Das Hilfskonstrukt ‚Beziehungskonstellationen und Interaktion‘ soll eine strukturelle und funktionalistische Wiedergabemöglichkeit von Beziehungen, Handlungen und Akteurskonstellationen darstellen.³³² Auf eine Spezifität der Situation (Einzelsituationen) ist ebenso zu achten wie auf regelhafte Situationsbeschreibungen (Regelsituationen). Entscheidend sind für Beziehung wie Interaktion die involvierten Akteure sowie das, was zwischen diesen ist und ihre gegenseitige Handlung sowie Erwartung. Die Erwartung kann sich dabei sowohl auf das Gegenüber als auch auf mögliche Handlungen oder Unterlassung dieser des Gegenübers sowie die gegenseitige Beziehung, das dazwischen, richten. Rollen stellen einen regelhaften Ausdruck einer bestimmten Kombination von Akteur*in zu Handlung zu Situation dar. Dadurch wird die Einschätzbarkeit einer Situation für alle Beteiligten erhöht und die Ableitung der Handlungsentscheidung erleichtert: Rollen sind ebenso wie Rituale oder Symbole ein Interpretationsrahmen oder Orientierungspunkt, um das Gegenüber besser zu verstehen, die eigene vom (anderen erwartete) Handlung zu erkennen oder etwa Situationen besser einschätzen zu können.

Sie können entsprechend auch als Legitimationsgrundlage und Erklärungsmuster, aber auch als feste Erwartungsstruktur gesehen werden. Dabei können sie unterschiedlich ausgeführt, erfüllt oder gar gesprengt werden, sowohl bezüglich ihrer Einnahme an sich (etwa Freund*in sein) als auch ihrer Ausführungsart (welche Freund*in, mit welcher Art etc.). Auch Zeichen können als solche Orientierungspunkte verstanden werden, aber auch als Kommunikationsinstrument, sowohl an das Gegenüber als auch an Dritte. Als Interpretationsrahmen dient auch eine Vorstellung des ‚Normal‘zustandes mit typischem, ‚normalem‘ oder gewöhnlichem Verhalten, an dem sich Akteure orientieren.

Bei einer Interaktion werden dementsprechend die beteiligten Akteure, deren Wahrnehmung und Handlungen als Wechselspiel sowie das Ergebnis dieser Situation betrachtet. Zudem werden bei einer Situationseinschätzung

332 Die Beziehungen zwischen den Beziehungen als Teil der Netzwerkanalyse sind dagegen nicht von Interesse.

sowohl durch die Beteiligten als auch in der Beschreibung des Hilfskonstruktives situative Rahmenfaktoren wie etwa der Raum, die Möglichkeiten und der zugehörige Aufwand für eine bestimmte Handlung mit einbezogen.

Mit jeder neuen Situation können sich auch alle anderen Faktoren – Beziehung, Erwartung, Handlung – verändern, auch wenn es die gleichen Akteure betrifft und die Situationen identisch sind. Dies liegt daran, dass jede Situation eine Auswirkung auf zukünftige Erwartungen und Situationseinschätzungen hat, zwischen allen Komponenten besteht eine Wechselwirkung. Wer wen als Freund*in sieht, ist von Person zu Person und je Situation und Zeit unterschiedlich. Auch was darunter verstanden und für die Handlung abgeleitet wird, variiert entsprechend. Die Wahrnehmung der gegenseitigen Beziehung kann dabei über Handlungen und über eine Definition als solche ausgedrückt werden, man kann also so handeln, als wäre man befreundet, oder festlegen, dass man befreundet ist. In der Regel ist Ersteres von größerer Bedeutung.

So kann in Konsequenz aus der Arbeit wiederholt werden (zuvor unter Verweis auf Töpfer/Behrmann 2021: 25): ‚Handlungen erfolgen also aufgrund einer Situationseinschätzung, die wiederum mithilfe von bestehenden Deutungs- und Orientierungsmustern geschieht. Diese Muster wiederum sind ebenfalls sozial konstruiert, in dem Sinne, als dass sie durch soziale Interaktion entstanden sind, immer wieder angepasst werden und neu entstehen oder verworfen werden. Dieser gesamte Prozess findet zwischen Personen in der Interaktion statt.‘

Beziehungen unterscheiden sich zusammengefasst³³³ in der Anzahl ihrer beteiligten Akteure, der Häufigkeit ihrer Aktivierung, bezüglich des Raumes, in dem die jeweiligen Akteure oder die Beziehung angesiedelt sind oder die Interaktion stattfindet, den sie einnimmt und den die Personen miteinander teilen, die Zeit in die sie eingebettet sind samt ihrer (zu erwartenden und vergangenen) Dauerhaftigkeit, ihre Intensivität, Initiative und Umfang im Sinne der umfassten Lebensbereiche, den gegenseitigen Wissensgrad über den Anderen (und die Beziehung, etwa Anonymität) samt geteiltem Wissen, die Freiheit mit der die Beziehung eingegangen wird, die Gleichheit von Position und anderer Faktoren der beteiligten Akteure (etwa Bedeutung der Beziehung für diese, die Erwartung an die Beziehung samt ihrer Faktoren sowie die Bereitschaft zur Unterstützung

333 Hier sind bereits alle Erkenntnisse zu Beziehungseigenschaften zusammengefasst, also auch die der dyadischen Verbindungen im Rahmen der konzentrischen Kreise.

der Beziehung), ihrer Einmaligkeit im Verhältnis zu anderen Beziehungen der Personen, ihre Selbstklassifizierung (Typ) sowie ihren Institutionalisierungsgrad und Anonymität (jeweiliger Bekanntheitsgrad der anderen Person). Zudem kann betrachtet werden, wie eine Beziehung diese Aspekte de facto erfüllt und wie sie sie (als je spezifische Beziehung) erfüllen könnte (Kapazität). Auch Beziehungsprototypen lassen sich damit entwerfen – etwa eine Bestimmung von Beziehungen über diese Faktoren, die dem Gegenüber innerhalb dieser Beziehung bestimmte Zugangsrechte in einen privaten Raum ermöglicht; zum Beispiel intime Beziehungen.

Für die Frage der Erkennbarkeit von Beziehungen gibt es den Vorschlag der Nutzung von Markern, die bestimmte Faktoren einer Beziehung anzeigen, etwa Gossip. So könnte über den von Gossip abgedeckten Bereich auch der (potenziell) geteilte Beziehungsbereich erkannt werden.

Beziehungen zeigen sich in Interaktion, stabilisieren, aktualisieren und konstituieren sich dadurch, sie bestehen aber auch unabhängig einer momentanen Interaktion. Auch eine einfache Interaktion reicht in dieser Konstruktformulierung für eine Beziehung aus.³³⁴ Eine Beziehung kann auch nur eine einmalige, kurze, oberflächliche und unrelevante Begegnung sein, dann stehen die entsprechend angeführten Faktoren teilweise auf null, sie ist aber über sie beschreibbar.³³⁵ Ein reiner Kontakt im Sinne eines zufälligen Körperkontaktes stellt allerdings keine Beziehung dar, sind doch Handlung und Erwartung nicht auf die andere Person gerichtet und es besteht somit kein zugehöriges ‚Dazwischen‘. Interaktion beinhaltet entsprechend dieses zu anfangs formulierten Verständnisses von Handlung, Erwartung und einem Dazwischen eine Form des Inbezugsetzens zu der anderen Person, die bei einem solchen Kontakt nicht gegeben ist. Ist der Körperkontakt nicht zufällig, sondern Absicht, sieht die Bewertung daher anders aus.

Diese unterschiedlichen Beziehungen lassen sich einseitig über die Idee der konzentrischen Kreise ausdrücken. Sie stellen Beziehungskreise dar, die stufenweise um das Individuum als Ausgangspunkt als je aufeinander folgende Schichten angesiedelt sind. Im Mittelpunkt steht das Individuum, davon ausgehend kommt zunächst der Personenkreis von engster Bedeutung, dann nimmt je Kreisschicht die Bedeutung nach außen ab. Der Fokus wird hier also von der Gegenseitigkeit zu der Wahrnehmung durch eines der Individuen verlagert. Für die Privatheit ist dieser Fokus bis auf

334 Anders als in der Netzwerktheorie wie innerhalb der positiven Privatheit erläutert.

335 Dem Wissensgrad übereinander ist dafür noch das geteilte Wissen hinzugefügt worden.

wenige Ausnahmen³³⁶ zutreffend. Dabei kann für die Privatheit flexibel festgelegt werden, was nach außen hin abnimmt, bezüglich welcher Faktoren die Kreise überhaupt gezogen werden. Je nach Festlegung der Stufen verändern sich mit ihr die Beziehung oder die Wichtigkeit der Beziehung, der Handlung, Ansprüche, Erwartungen oder andere Faktoren.

So kann mit Blick auf die Privatheit etwa festgelegt werden, dass bestimmte Informationen (grundsätzlich oder situations- oder individuumsspezifisch oder sonstig eingeschränkt) nur mit einem bestimmten Kreis geteilt werden, einem eingeweihten Kreis. Die Kreise können also je Situation oder Thema anders gefasst sein, es könnte eine Kreisaufstellung für Intimität, eine für das Reden über (bestimmte) Themen, eine für geteilte Räume geben usw. Abhängig davon, um was es geht, kann das eigene Kind sich viel näher oder weiter weg von einem Individuum im Verhältnis etwa zur vertrauten Person befinden und die Kreise können sich jederzeit verändern. Auch kann flexibel entschieden werden, ob es um die Einschätzung des Individuums selbst geht oder ob diese Kreise von außen festgelegt werden, etwa durch Normen oder gesetzliche Regelungen – man denke hier nur an die Sphärentheorie oder die Ausführungen zu Rollenerwartungen.

Im Anschluss erfolgt nun die Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Definitionsstrukturvorschlag. Die Hilfskonstrukte werden dabei bereits insofern mit hinzugezogen, als dass sie die Vergleichbarkeit bestehender Privatheitsauffassungen ermöglichen, und dadurch eine Zusammenführung dieser in Bezug auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Sinne eines ersten zusammenführenden Verständnisses von Privatheit gelingt. Im nächsten Teil der Arbeit dienen sie schließlich als Abstraktionsstütze und Hilfskonstrukt der Ausdrucksanalyse.

8.2 Ergebnis der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Näherungswert

In diesem Unterkapitel steht nun folgend die Zusammenführung der bisherigen inhaltlichen Erkenntnisse der Einsortierung in den Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert an. Dazu werden zunächst die bereits gezogenen Zusammenführungen dieser Arbeit inhaltlich zusammengefasst, die die Zerlegung der Arbeit in einzelne Ausdrücke ergeben hat. Die Verwen-

336 Etwa andere zu stören oder der Anspruch auf das Teilen von Information.

derung der Hilfskonstrukte erfolgt hierbei bereits insofern, als dass sich ihrer Begriffe und Zusammenhänge in der Wiedergabe zur besseren Vergleichbarkeit der Ausdrücke und Nachvollziehbarkeit bedient wird. Daraufhin wird der Definitionsstrukturvorschlag mit den Erkenntnissen der Einsortierung zusammengebracht, sodass unter Hinzunahme der Hilfskonstrukte, die als Definitionskomponenten des Definitionsstrukturvorschlags gesehen werden können, ein Begriffsvorschlag der Privatheit mit zwei gemeinsamen Nennern (negativ und positiv) entwickelt werden kann. Dieser wird am Ende des nächsten Teils der Arbeit mit dem Begriffsergebnis der Ausdrucksanalyse kontrastiert, um inhaltliche Aspekte der Privatheit durch die verschiedenen Formalisierungsschritte wie den der Abstraktion nicht zu verlieren.

Die Ausdrucksanalyse, deren Vorgehen detailliert im nächsten Teil beschrieben wird,³³⁷ hat auch die Ausdrücke von Zusammenführungen in dieser Arbeit noch einmal in einer Liste gebündelt (siehe Anhang 4: „Ausdrücke von Zusammenführungen dieser Arbeit aus den Kapiteln 3, 6 und 7“): Sie stellen die Zusammenführungen dar, die in dieser Arbeit in den Kapiteln 3, 6 und 7 formuliert wurden. Aus diesen Zusammenführungen können Erkenntnisse, Forderungen, Hilfestellungen und offene Fragen festgehalten werden, die für die Begriffsentwicklung inhaltliche Bedeutung aufweisen und sich unter Hinzunahme der Hilfskonstrukte kombiniert wie folgt beschreiben lassen.

Als Erkenntnis wird zunächst und zentral deutlich, dass sich die Bezugs- oder Referenzpunkte von Privatheit unterscheiden, es aber immer um Zuordnungen und Abgrenzungen geht.

So kann ein Bezugspunkt die Handlung oder der Raum sein. Je nachdem, was als solcher Referenzpunkt gilt, wandelt sich der andere mit ihm: Eine nicht-private Handlung kann etwa einen Raum nicht-privat machen und umgekehrt. Wenn ein Raum den Referenzpunkt darstellt, wird der tatsächliche Ort des Geschehens betrachtet, etwa bei Privatheitseingriffen. Eine Lokalisation ist dann entsprechend notwendig.

„Ort des Geschehens“ ist dabei sehr breit und nicht nur territorial, also im Sinne aller drei Raumverständnisse zu verstehen. Räume überschneiden sich zudem, je nachdem, wie ausdrucksstark das ihnen zugrundeliegende

337 Die Zusammenführungsausdrücke sind gewissermaßen als Beiprodukt zu sehen, dessen Inhalte nutzbar gemacht werden können, das im Rahmen der Methodik der Begriffsentwicklung jedoch nicht bezüglich der Ausdrücke selbst untersucht wird. Eine methodische Beschreibung der Ausdrucksanalyse ist daher an dieser Stelle noch nicht notwendig.

Raumverständnis für Privatheit ist. Während im Sinne der Abgrenzung einerseits die Dichotomie zwischen einem ‚einen‘ und einem ‚anderen‘ entscheidend ist, kann sich das, was sich gegenüber steht, sowie das, was jeweils in dem einen oder anderen enthalten ist, und wie es sich gegenübersteht, ständig wandeln. Gleichzeitig steht etwas je nach Aspekt unterschiedlichen anderen gegenüber, verbindet sich manchmal auch mit einem anderen gegenüber etwas Drittem, dann einem neuen anderen. Das eine und das andere überlappen sich manchmal, Grenzen sind fluide, über diese Überlappung kann das eine in das andere wirken. Das wiederum verändert die Bedeutung und anderen Eigenschaften der Grenzen nicht, sie können trotzdem eindeutig und temporär fixiert sein oder im Sinne einer vorherigen Raumstruktur bestehen bleiben, die durch einen Eingriff eine neue Raumstruktur erhält oder aber eine Verletzung der vorherigen Raumstruktur bedeutet. Grenzen sind das verbindende Glied zwischen dem einen und dem anderen und weisen immer Zugänge auf. Dies gilt für Räume und Akteure, ein Kontinuum an Dichotomien kann entsprechend sowohl für Räume als auch für Beziehungskonstellationen festgehalten werden. Das Zwiebelmodell im Sinne konzentrischer Kreise ist dafür eine gute Hilfestellung, Beziehungskonstellationen und Interaktion beschreiben diese Wechselwirkung aus Zugang und Abgrenzung gut. Dritte nehmen entsprechend eine Doppelrolle ein, sie sind mal das Gegenüber, mal ein Teil der Privatheit im Sinne eines geteilten Raumes oder sogar ein Teil des Privatheitssubjektes.

Als Eingriffe können außerdem auch Selbsteingriffe gelten, etwa in Form von Selbstverletzung. Sie können über das Hilfskonstrukt der Autonomie ausgedrückt werden, etwa wenn eine Handlung nicht zu ‚eentlichen‘ Wünschen passt oder bestimmte Voraussetzungen der Autonomie nicht erfüllt sind. Privatheit ist nach vielen Verständnissen eine Form der Autonomie oder wird darüber ausgedrückt, samt der Rolle von Wissen und Erwartung im Sinne der Situationseinschätzung. So ist etwa die Entscheidung des Privatheitssubjektes bei der Veröffentlichung von Informationen zentral oder auch die Zustimmung zu Handlungen anderer. Bei dieser Zustimmung ist die Spezifität entscheidend, sie wird also spezifisch einer Person, spezifisch eines Thema oder einer Aktivität für eine bestimmte Zeit für einen bestimmten Raum, situationspezifisch gegeben.

Umstritten ist, ob durch eine solche spezifische Zustimmung eine Abgabe der Autonomie erfolgen kann, etwa wenn zu einem dieser Bezugspunkte das Attribut ‚öffentlich‘ hinzukommt und die spezifische Zustimmung sich somit in eine allgemeine Zustimmung wandelt. In diesem Fall ist eine Revi-

dierung der Zustimmung nicht mehr möglich, hier ist eine Unterscheidung in deskriptiv und normativ von zentraler Bedeutung. Während eine Information de facto nicht mehr zurückgeholt werden kann, ist es möglich, die Zustimmung normativ zu revidieren, indem etwa das Weitersagen der Information unterbunden wird. So können Privatheitsverletzung in Rückgriff auf das Zwiebelmodell als Erreichen eines Personenkreises beschrieben werden, dem das Privatheitssubjekt nicht zugestimmt hat – die Spezifität wird gebrochen. Privatheitskreise werden dann je spezifischer Zustimmung unterschieden. Das entspricht dem Vorschlag, Spezifität als Marker der Privatheit zu betrachten. Ein weiterer vorgeschlagener Marker ist Gossip, dieser beschreibt allerdings eher gesellschaftlich zugeschriebene Zuordnungen als die vom Privatheitssubjekt spezifisch vergebenen Zuordnungen.

Auch insgesamt ist zwischen normativen und deskriptiven Zuständen der Privatheit zu unterscheiden.

Die Forderungen der Zusammenführungsausdrücke entsprechen diesen Erkenntnissen. So gilt es zum einen, feste Dichotomien insbesondere samt der Zuordnung in diese aufzulösen oder sie als Analysewerkzeug zu verwenden, um eine wesentlich heterogenere Realität zu beschreiben. Unterschiedlichste soziale Beziehungen samt Handlungs- und Regierungsgefüge sowie Erwartungen und Interpretationsschemata begründen diese Heterogenität. Sie spiegelt sich sowohl in den Beziehungskonstellationen und Interaktionen als auch den Raumverständnissen von Privatheit nieder, die zahlreiche Entitäten, verschiedene Dichotomien und Kontinuität in Zusammenhang mit unterschiedlichen Handlungen beinhalten. Etwas ist dichotom gegenüber einem anderen ausdrückbar, inkludiert aber wieder anderes, was gegenüber anderem in anderen Kontexten ebenfalls wieder dichotom ist – es sind verkettete und verschachtelte Dichotomien, je nach Situation und Gegenüber. Dabei liegt der Fokus auf Privatheit, das andere, das Gegenüber wird als residuale Kategorie betrachtet.

Die meisten in den Zusammenführungsausdrücken formulierten Hilfestellungen sind mehr oder weniger explizit bereits Teil der Erkenntnisse gewesen, sie schlagen die Einteilung von Zonen rund um das Individuum vor, die entsprechend konzentrischer Kreise nach außen in ihrem Schutz gegen Eingriffe abnehmen. Unter Rückgriff auf die bereits erfolgten Erkenntnisse wird die genaue Ausgestaltung der Zonen nicht festgelegt.³³⁸

338 Der Zusammenführungsausdruck bestimmt die Zonen entsprechend Mill, wobei die innerste Zone die Gedanken und Meinungen einer Person umschließt, die darauffolgende selbstbezogene Handlungen, etwa Geschmack und Bestrebungen, und

Die Beschreibung von Privatheitsfragen erfolgt dabei über die zugehörigen und neu eröffneten Bereiche oder Kreise.³³⁹ Das Konzept der *back region* ermöglicht zudem eine Beschreibung potenzieller Eingriffe durch Dritte (etwa gegenüber der nächsten Zone) und die Erwartbarkeit solcher sowie die von Zugängen und Zugangskontrolle. Dabei ist eine Gleichsetzung der *back region* mit einer privaten Sphäre nicht korrekt, für eine systematische Verwendung als Hilfskonzept aber unter Umständen hilfreich. Schließlich kann eine Unterscheidung von *type* und *token* als Werkzeug für die spätere Abstraktion von Beispielen dienen, indem zwischen Thema, Information und betroffener Person sowie in spezifisch und allgemein unterschieden wird.

Insgesamt können darüber hinaus vier offene Fragen aus den Zusammenfassungsausdrücken festgehalten werden: Zum einen danach, was mit einem Privatheitsraum geschieht, nachdem in ihn eingegriffen wurde. Kontamination, Verletzung und eine Wandlung [zu nicht privat] sowie keine Veränderung sind mögliche Antworten darauf. Daran schließen sich unterschiedliche Unterfragen an, etwa ob das immer gleich beantwortet wird oder woran eine bestimmte Antwort gegebenenfalls liegt. Die Schwere des Eingriffs, der Erfolg des Eingriffs sowie die Bedeutung des Eingriffs für das betroffene Privatheitssubjekt sind ebensolche Antwortmöglichkeiten wie die grundsätzliche Art des Eingriffs unabhängig dieser anderen Faktoren.

Daran schließt sich direkt die zweite offen gebliebene Frage an, nämlich was im Zweifel als Referenzpunkt gewichtiger ist, der Raum oder die Autonomie, beziehungsweise in welchem Verhältnis die beiden stehen. Für die Eingriffe hieße das etwa, ob der Blick in das Schlafzimmer an sich schwerwiegend ist oder mit der Anwesenheit einer Person darin korreliert.

Drittens ist fraglich, ob sich etwas von privat zu öffentlich aufgrund externer Gründe wandeln kann, etwa durch Illegitimität oder Illegalität. Ein gängiges Beispiel ist die Durchführung von illegalen Handlungen innerhalb eines privaten Raumes, die meistens zu der Einschätzung führt, dass es sich hier nicht um Privatheit handelt. Die Unterscheidung von Raum und Aktivität ermöglicht eine differenzierte Unterscheidung von Handlungen *im* Raum. Die Problematik kombiniert sich mit der grundsätzlichen Beson-

die dritte und letzte Schutzzone interpersonelle Angelegenheiten, Vereinigungen ohne das Verletzen anderer.

339 So wechselt eine Information bei der Veröffentlichung (*publication*) in die öffentliche Sphäre, während die Information bei ihrer Verbreitung über die innerste Sphäre hinaus (*dissemination*) etwa nur eine andere private Sphäre betritt oder die ursprüngliche erweitert (z.B. im Fall von Gossip).

derheit von Privatheit als Black Box, sodass vor dem Öffnen des Raumes nicht ersichtlich ist, was in ihm vorgeht – die Illegalität der Handlung in dem privaten Raum kann daher erst festgestellt werden, wenn ein räumlicher Privatheitseingriff geschehen ist. Die Problematik grenzt ebenso an die bereits geschilderte Unterscheidung von Zuordnungen und Festlegungen durch Norm zu einer individuellen Festlegung an. So kann ein Raum wie eine Handlung auf allgemeiner Basis als privat festgelegt werden als auch durch eine individuelle Entscheidung.

Daneben ist eine vierte offene Frage durch die Zusammenführungsausdrücke problematisiert worden, nämlich inwiefern die Erwartung eines Eingriffes als Zustimmung gesehen werden kann und zu der Negierung von Privatheitsansprüchen führt. Dies lässt sich mit Blick auf das Hilfskonzept der Autonomie um die Betrachtung von Handlungsoptionen ergänzen. Wenn ein Privatheitssubjekt trotz der Erwartung kaum andere Optionen hat, ist eine solche Zustimmung sicherlich anders zu werten, als wenn wählbare Widerspruchsoptionen bestehen.

Bei dieser Zusammenstellung der Zusammenführungsausdrücke lässt sich feststellen, dass es wenige inhaltliche Erkenntnisse aus der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Definitionsstrukturvorschlag gibt, die von diesen nicht explizit, meist aber bereits implizit, abgedeckt sind. Diese sollen nun kurz hervorgehoben werden, bevor der Rückbezug zum Definitionsstrukturvorschlag selbst als Zwischenkonklusion erfolgt.

So besteht eine Besonderheit der Privatheit darin, dass die Abgrenzung zu dem bereits geschilderten anderen oft wichtiger ist als der Inhalt des Privaten selbst. Diesen Restriktionsaspekt gilt es in einem Privatheitsbegriff entsprechend auszudrücken. Dabei wird innerhalb deskriptiver Auffassungen häufig angenommen, dass die Privatheit mit besserem Schutz und stärkeren Grenzen ansteigt oder diese als notwendige Bedingung zu sehen sind. Entsprechend dazu wird ein Nicht-Eingriff häufig als definitorisch für Privatheit bezeichnet.

Umstritten ist dazu im Gegensatz gleichzeitig die Frage, inwiefern der Zweck der Handlung für Privatheit entscheidend ist, ob also Privatheit irgendwelche Bedingungen erfüllen muss, damit sie als solche bezeichnet wird. So wird immer wieder angeführt, dass Privatheit samt Handlungen, die als privat zählen, etwa der Selbstverwirklichung oder der Persönlichkeitsentwicklung dienen oder fundamentale Entscheidungen und Selbstrealisierung umschließen muss. Die Problematik lässt sich wiederum gut über das Hilfskonstrukt der Autonomie ausdrücken (Motiv und Handlung)

sowie mit der Frage der Selbsteingriffe vergleichen. Innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen gibt es neben Befürworter*innen dieser Position auch die Auffassung, dass es unerheblich ist, welche Handlung ausgeführt wird, solange sie oder der Raum, in dem die Handlung ausgeführt wird, dem Privatheitssubjekt zugeordnet sind. Durch die häufige Vermischung von Handlung und Raum ist zu diesem Zeitpunkt noch keine analytisch schärfere Zusammenfassung möglich.

Darüber hinaus lässt sich insgesamt noch einmal expliziter formulieren, dass das Modell der konzentrischen Kreise es ermöglicht, Beziehungen samt ihrer Befugnisse spezifisch auszudrücken, von der Autonomie des Privatheitssubjektes oder durch Normen (oder andere gesellschaftliche Festlegungen) bestimmt. Mit Spezifität geht Exklusivität und Abgrenzung sowie spezifische Zuordnung einher. Da dies sowohl für die negative als auch für die positive Betrachtungsperspektive gilt, kann darin ein potenzieller gemeinsamer Nenner vermutet werden.

Anschließend an diese inhaltliche Zusammenfassung über die Zusammenführungsausdrücke dieser Arbeit und zusätzlicher Erkenntnisse gilt es nun, diese über ihre Einsortierung in den Definitionsstrukturvorschlag zu betrachten und die entsprechenden zwei gemeinsamen Nenner im Sinne der negativen und der positiven Privatheit zusammenzuziehen.

So lässt sich zunächst festhalten, dass negative Privatheit entsprechend des Definitionsstrukturvorschlags einen Bereich beschreibt, der vor bestimmten Eingriffen geschützt ist und sich, unter anderem, über seine Begrenzung auszeichnet. Positive Privatheit ist entsprechend dieses Näherungswertes dagegen eine über die Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen im Sinne einer zugeordneten Regierung ausgedrückte Aktivität.

Dabei ist diese Grundposition in Rückgriff auf die inhaltliche Zusammenfassung wie folgt zu spezifizieren und mit dieser entsprechend zusammenzuführen: Innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen kommt der Bereichsbeschreibung (häufig als der *Privatsphäre*) eine große Bedeutung zu. Sie umfasst ein Verständnis eines *Inneren* in Abgrenzung zu einem *Äußerem*, wobei für die Privatsphäre nur das Innere beziehungsweise die Abgrenzung zählt. Während die dichotome Variante von Privatsphäre versus einem Außen (häufig der Öffentlichkeit) oft mindestens implizit hinzugenommen wird, sind in den meisten Privatheitsauffassungen auch je variable Innen- und Außenkonstellationen vorhanden. Daher sollte ebenfalls eine je spezifizierte Zwiebelkonstellation im Sinne konzentrischer Kreise angenommen werden.

Die Vorstellung eines Bereiches – oder eines *Raumes* – ist dabei nicht nur *physisch oder territorial* zu verstehen (wie etwa Häuser, Gegenstände oder Körper), sondern ist um *rein individuell emotionale* Räume (umfasst etwa Gedanken, Gefühle oder Annahmen) und *informationelle* Räume (etwa Informationen, Beziehungen, Gespräche) zu ergänzen.

Dabei können Privatheitsbereiche zum einen normativ festgelegt werden – die Zuordnung eines Raumes als privat erfolgt dann über Normen, andere gesellschaftliche Festlegungen oder etwa die Bestimmung durch das Privatheitssubjekt (Übergang zur Autonomieperspektive), zum anderen kann die Festlegung auch über einen deskriptiven Zustand erfolgen, wenn Eingriffe in einen Raum nicht vorhanden sind. Letzteres entspricht der negativen Formulierung nach der Frage, inwieweit Eingriffe in einen Bereich erfolgen. Auch bei den normativ festgelegten Privatheitsbereichen ist daher zu betrachten, welche Eingriffe erfolgen, sie können ebenfalls deskriptiv an Privatheit verlieren: Entsprechend der negativen Privatheitsformulierung stellt sich Privatheit dort ein, wo *keine Eingriffe* stattfinden. Es bildet sich wiederum dadurch (deskriptiv) ein Privatheitsbereich. Das *Wo* bzw. das *Wie weit* steht im Fokus ebenso wie die *Nicht-Handlung* eines Dritten, also der Eingriff, dessen Abwesenheit konstitutiv für Privatheit ist.

Bei dieser negativen Privatheitsperspektive stellt sich im normativen wie im deskriptiven Fall zunächst die Frage, wo sich ein Objekt (ein Gegenstand, eine Person³⁴⁰, eine Handlung, ein Ort etc.) befindet, im Sinne einer Lokalisierung innerhalb der drei Raumarten. Es erfolgt entsprechend eine definitorische Zuordnung eines Objektes zu einem Bereich. Ist der Bereich ein Privatheitsbereich, ist auch das Objekt ein *privates*.

Die positive Privatheitsperspektive fragt dagegen nach einem Akteur und seiner Regierung über das Individuum von Interesse, das potenzielle Privatheitssubjekt. Dabei steht das *Wer* im Fokus ebenso wie die *Handlung* dieses Akteurs – in einer Betrachtung der Zuordnung von Regierung innerhalb von Beziehungskontellationen und Interaktion. Für die Bestimmung von Privatheit ist daher die gesamte Akteurskonstellation inklusive Handlungen zentral, die Aktivitäten zu Akteuren zuordnet. Dabei sind für die Privatheitsbeschreibung nur das potenzielle Privatheitssubjekt sowie potenzielle andere Regierende von Interesse. Wird von Privatheit gesprochen, sind keine anderen Regierenden für das je spezifische Privatheitsinteresse involviert und das potenzielle Privatheitssubjekt ist ob dieser Nicht-Invol-

340 Ein Privatheitsobjekt kann also auch eine Person oder eine Gruppe sein, später bezeichnet als Privatheitssubjekt.

viertheit tatsächliches Privatheitssubjekt. Auch hier wird dadurch die Unterscheidung von normativer und deskriptiver Privatheit notwendig. Die anderen können somit auch wiederum als Eingreifende im Sinne der negativen Privatheit formuliert werden, die Handlung des Privatheitssubjektes ist dann als informationeller Raum beschreibbar. Existieren andere Mitregierende, besteht ihnen gegenüber keine Privatheit in diesem spezifischen Sinne der Mitregierung, sie können aber gegenüber eines anderen Dritten Teil des Privatheitssubjektes sein. Durch entsprechende Zustimmungsfomulierungen erfolgt eine solche Verschiebung von Abgrenzungen und Zuordnungen. Von Privatheit ist also dann zu sprechen, wenn die regierende Person mit dem (dann nicht mehr potenziellen) Privatheitssubjekt übereinstimmt – das (dann nicht mehr potenzielle) Privatheitssubjekt also die zur *Selbst*regierung zentrale Aktivität ausführt, beziehungsweise ihr zugeordnet wird. Diese Zuordnung wird meist unter *Autonomie* verstanden.

In beiden Privatheitsbetrachtungen erfolgt die Bestimmung von Privatheit demnach über die Zuordnung eines Privatheitsobjektes (im positiven Fall muss es ein Privatheitssubjekt³⁴¹ sein) zu einem Bereich oder einer Handlung, die entweder zuvor als normativ privat bezeichnet wurden, entweder über eine Entscheidung des Privatheitssubjektes oder über eine gesellschaftliche Festlegung, oder deren Privatheit sich über den deskriptiven Nicht-Eingriff, auch im Sinne einer Nicht-Einmischung durch andere, definiert. Andere können neben Eingreifenden auch zu einem privaten Ort oder einer Handlung durch das Privatheitssubjekt zugelassen werden, sie sind dann nicht mehr privatheitsrelevant. Wird diese Zustimmung nicht im Sinne des Privatheitssubjektes befolgt, ist wiederum von einem Eingriff zu sprechen oder Dritte verlassen den für die Privatheit relevanten Bereich (der Handlung), etwa wenn sie eine Einladung nicht annehmen.

Ein entsprechendes Privatheitsverständnis³⁴² muss also aus einer alleinigen und spezifischen Zuordnung eines Objektes (inklusive Subjekt) zu einem festgelegten Privatheitsbereich sowie bei einem Subjekt der alleinigen und spezifischen Zuordnung zu einer festgelegten Privatheitsaktivität bestehen. Ist dieses ‚alleinig‘ nicht erfüllt, kann eine Zustimmung des Privatheitssubjektes die Privatheit dennoch herstellen.

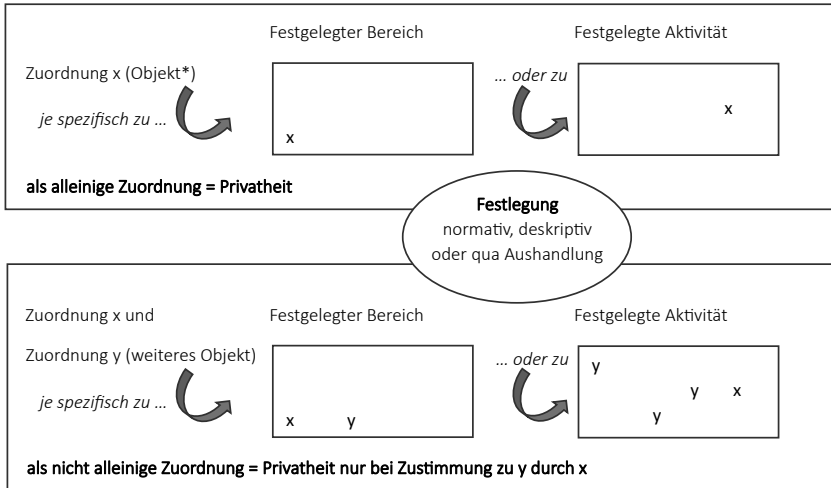
341 Ein Privatheitssubjekt kann auch eine Gruppe oder ein Unternehmen oder sonstige Akteurskonstellationen sein.

342 Hier ist von Privatheitsverständnis die Rede, weil die Strukturbildung zur Entwicklung eines Privatheitsbegriffes bisher nicht erfolgt ist.

Die Festlegungen sind dabei gesellschaftlich getroffen, etwa über Normen oder Gesetze, über das Privatheitssubjekt festgelegt („mein Bereich“) oder aber über den deskriptiven Zustand des Nicht-Eingriffes. Die Festlegung rein über das Privatheitssubjekt scheint in einem sozialen Gefüge wie Gesellschaften nur über Aushandlungen mit Dritten möglich, etwa einzelvertragliche Abmachungen zwischen Personen, etwa wenn innerhalb eines Zimmers bestimmte Festlegungen getroffen werden (meine Ecke / deine Ecke). Die gesellschaftlichen Festlegungen werden über die Betrachtung der Definitionskomponenten samt Kapitel zur gesellschaftlichen Einbettung erläutert, die deskriptive Festlegung ist im Verständnis bereits über das „alleinig“ enthalten.

Diese Vermischung von Ebenen sowie die Feststellung, dass Privatheit die Zuordnung zu etwas Privatem beinhaltet, ist noch nicht zufriedenstellend. Dass dies an dieser Stelle nicht vertieft, sondern in der späteren Zusammenführung wieder aufgegriffen wird, ist im Zweck dieses Kapitels begründet, der im nächsten Abschnitt in der Überleitung zum nächsten Teil ausgeführt wird. Zuvor ist das durch diesen Definitionsstrukturvorschlag entwickelte Privatheitsverständnis nachfolgend schematisch dargestellt (siehe Abbildung 5), um eine Gegenüberstellung im nächsten Teil auch auf dieser Ebene zu ermöglichen.

Abbildung 5: Schematische Darstellung des Privatheitsverständnisses des Definitionsstrukturvorschlages



*Objekt kann hierbei auch Personen oder Gruppen und jegliche andere Privatheitssubjekte oder-objekte meinen. Dies gilt auch für y. Während x immer eine Entität darstellt (ein Privatheitssubjekt oder -objekt), kann y auch aus mehreren Entitäten bestehen, es meint alles außer x, das der Zuordnung ebenfalls entspricht.

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Dieses Privatheitsverständnis stellt die Zusammenfassung der Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen und positiven Privatheit als Näherungswert dar. In ihn sind die Hilfskonstrukte und Zusammenführungs- und Ausdrücke bereits eingeflossen, eine Spezifikation auf jeden Aspekt dieser Zusammenführung ist noch nicht geschehen, es stellt daher ein vorläufiges und nicht detailliertes Modell der Privatheit dar. Die Feststellung, dass Privatheit die Zuordnung zu etwas Privatem beinhaltet, scheint ebenfalls und wie bereits erläutert ebenso wie leichte Schieflagen noch nicht zufriedenstellend. Dass eine nähere Betrachtung an dieser Stelle nicht erfolgt, ist mit der Funktion dieses Kapitels sowie des Verständnisses zu begründen: So sollte dieser Teil der Arbeit die Kontextualisierung bestehender Privataufassungen ermöglichen und dadurch die im nächsten Teil anstehende Ausdrucksanalyse vorbereiten. Außerdem wurden die Hilfskonstrukte zur Ermöglichung und Nachvollziehbarkeit der in dieser Ausdrucksanalyse anstehenden Schritte wie etwa der Abstraktion entwickelt. Schließlich wird dieses

Privatheitsverständnis dem Ergebnis der Ausdrucksanalyse gegenübergestellt werden, um dem Vernachlässigen inhaltlicher Aspekte vorzubeugen, das aus der Ausdrucksanalyse aufgrund von Formalisierungs- und Abstraktionsschritten resultieren könnte. Die in diesem Kapitel erarbeiteten Zusammenführungen werden bei dieser Gegenüberstellung ebenfalls noch einmal analytisch und detailliert hinzugenommen. Eine genauere Betrachtung ist daher an dieser Stelle nicht notwendig. Nach diesen Vorbereitungsschritten erfolgt nun die Ausdrucksanalyse im kommenden Teil der Arbeit.

Teil 3:

Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen in Bezug auf eine geteilte abstrahierte Struktur als gemeinsame Definitionsstruktur

In dem vorliegenden dritten Teil der Arbeit wird die gemeinsame Definitionsstruktur bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit auf der Grundlage ihrer Ausdrucksanalyse gebildet. In Vorbereitung auf die im zehnten und elften Kapitel erfolgenden Abstraktionsschritte wurden im letzten Kapitel die Hilfskonstrukte Raum, Beziehung und Interaktion sowie die Ergebnisse der Einsortierung der bestehenden Privatheitsauffassungen in den Näherungswert zusammengefasst. Dies inkludierte auch die in den bisherigen Kapiteln gezogenen Zusammenführungsschlüsse. Diese Zusammenführung dient der inhaltlichen Einbettung der Ausdrucksanalyse und Abstraktion auf eine geteilte Definitionsstruktur, die im elften Kapitel erfolgt. Diese Zusammenführung des achten Kapitels wird der geteilten Definitionsstruktur des elften Kapitels schließlich im zwölften Kapitel entgegenstellt, sodass durch die Abstraktion keine wichtigen inhaltlichen Aspekte verloren gehen beziehungsweise dieser Verlust mindestens festgestellt, aber auch begründet oder behoben werden kann. Sie stellt in dieser Hinsicht gewissermaßen auch einen Evaluationsrahmen dar, der die Abstraktionsmöglichkeit zu *einer* gemeinsamen Definitionsstruktur bewertbar macht. Durch sie fällt auf, wenn eine Abstraktion zu einer leeren Hülle führt, die die Privatheitsauffassungen zwar umfasst, aber nicht mehr auszudrücken vermag. Eine etwaige Justierung der Definitionsstruktur kann damit und unter Berücksichtigung von Faktoren, Operatoren und Filtern der (offenen) Fragen und Besonderheiten geschehen, die zuvor im neunten Kapitel als Ausdrücke untersucht wurden.

Zur Bestimmung der Ausdrücke bestehender Privatheitsauffassungen sind die bisherigen inhaltlichen Kapitel zu Privatheitsauffassungen, demnach das Kapitel der Forschungsstandanalyse und das der negativen sowie der positiven Privatheit, in Ausdrücke zerlegt worden. Das Ergebnis dieser Zerlegung findet sich in ausdruckspezifischen Listen im Anhang (Anhang 1–5). Das genaue Vorgehen wird im Anschluss an diese letzte Vorabbemerkung zur Begründung der Gliederung des dritten Teiles erläutert.

So hat diese Extraktion der Ausdrücke neben den Privatheitskonzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten von Privatheit auch Eigenschaften der Privatheit sowie Beschreibungen von Definitionskomponenten, (offene) Fragen und Besonderheiten der Privatheit sowie Zusammenführungsausdrücke offengelegt. Weil die Zusammenführungsausdrücke das Ergebnis der Einsortierung in den Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert sind, sind diese bereits im letzten Teil der Arbeit betrachtet worden.

Während aus den Konzeptionsausdrücken von Privatheit die gemeinsame Definitionsstruktur abstrahiert wird, wird die Abdeckung von Beispielen und Gegebenheiten durch diese Struktur im Rahmen der Untersuchung potenzieller Ausprägungen der Definitionskomponenten im nächsten Teil der Arbeit untersucht, wie an dortiger Stelle ausgeführt wird. Dies trifft auch für die Eigenschaften der Privatheit und die Beschreibungen von Definitionskomponenten zu. Die (offenen) Fragen und Besonderheiten der Privatheit werden der Privatheitsstruktur als Prüfschritt entgegengestellt, wie bereits ausgeführt wurde.

Methodische Erläuterung der Erstellung des Untersuchungsgegenstandes der Ausdrucksanalyse: Die Ausdrücke bestehender Privatheitsauffassungen als Untersuchungsgegenstand

Für die Ausdrucksanalyse und ihr Ziel der Gewinnung einer geteilten, abstrahierten Definitionsstruktur der bestehenden Privatheitsauffassungen müssen in einem ersten Schritt die Privatheitsauffassungen zusammengetragen werden, aus denen die Definitionsstruktur gewonnen werden soll. Entsprechend des entwickelten Begriffsvorschlags fallen darunter bestehende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit. Sie sind in den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit, also der Forschungsstandanalyse sowie der negativen und der positiven Privatheit, bereits kontextualisiert angeführt und inhaltlich aufbereitet worden. Um sie später für die Ausdrucksanalyse nutzen zu können, sind sie in diesen Kapiteln meist als direkte Zitate wiedergegeben worden – oder möglichst nah am ursprünglichen Ausdruck im Sinne einer inhaltlichen Zusammenfassung. Für die Zusammenstellung aller dieser Ausdrücke sind die genannten drei Kapitel vollständig in unterschiedliche Arten von Ausdrücken zur Privatheit ‚zerlegt‘ worden.

Diese Zerlegung meint, dass die drei Kapitel als Basis des Untersuchungsgegenstandes zunächst in ihrer Gesamtheit kopiert worden sind, auch inklusive der Fußnoten. Anschließend wurden aus diesen Kopien

diejenigen Abschnitte entfernt, die sich nicht direkt auf Privatheit beziehen, sondern etwa auf Hilfskonzepte wie Autonomie oder Raum. Dies betraf auch Ein-, Aus- und Überleitungen oder Ableitungen für die Relevanz von Privatheit und Aussagen zum Vorgehen der Arbeit. In einem nächsten Schritt wurden die Aussagen um ihre Einbettungen bereinigt, etwa Relevanzbegründungen, Zuordnungen, Rekurse, Vorbedingungen oder Kritik (sofern diese keinen neuen inhaltlichen Aspekt transportierte)³⁴³, um die angestrebte Dekontextualisierung und Formalisierung umzusetzen. Auch Literaturangaben, Verweise, Kursivsetzungen und andere Hervorhebungen oder Füllworte sind in diesem Zuge entfernt worden.

Wichtig ist also die Anmerkung, dass die Mehrheit der angeführten Ausdrücke direkte oder indirekte Zitate bestehender Privatheitsauffassungen sind. Die jeweilige Quellenangabe ist in den zugehörigen Kapiteln erfolgt: Da die Sammlung der Ausdrücke innerhalb der Ausdrucksanalyse aber das Untersuchungsobjekt darstellt, das um jegliche Zusatzinformationen für eine Dekontextualisierung, Übersichtlichkeit, Vergleichbarkeit und anschließende Abstraktion bereinigt und somit auf einen möglichst formal einfachen Ausdruck zur Privatheit reduziert werden sollte, entfallen auch die Quellenangaben innerhalb der Ausdruckslisten (Anhang 1–5) sowie in ihrer Analyse in der Tabelle 1. Der Rückbezug zur Quellenangabe ist durch die exakte Wiedergabe möglich, eine entsprechende Angabe verweist an allen diesbezüglichen Stellen auf diesen Umstand. Dass es sich bei dem jeweiligen Ausdruck um ein direktes Zitat handelt, bleibt innerhalb der Listen (Anhang 1–5) an den Anführungszeichen erkennbar, in der Tabelle sind für eine übersichtlichere Darstellung und somit Vergleichbarkeit auch diese entfallen. Zudem sind Auslassungen und Ergänzungen entsprechend der Wiedergabe direkter Zitate innerhalb der Ausdruckslisten mit eckigen Klammern ([...]) gekennzeichnet,³⁴⁴ damit eine Zuordnung zu den Ausdrücken in den Kapiteln 3, 6 und 7 sowie somit eine Zuordnung der jeweiligen Quellenangaben möglich ist. Die Ergänzungen in den eckigen Klammern

343 Dies stellt insofern kein Problem dar, als dass die gegensätzlichen Auffassungen beide in die Bildung der Definitionsstruktur einfließen und jeweils in dieser abgebildet sein müssen. Widersprüche mit dem entwickelten Begriff sind durch die Abstraktion und den gemeinsamen Nenner nicht möglich, sehr wohl aber eine unterschiedliche – auch entgegengesetzte – Ausprägung der Definitionskomponenten.

344 Eine Ausnahme stellen Auslassungen am Ende der Zitate dar, die Anführungszeichen sind teils entsprechend ohne Kennzeichnung vorgerückt, um eine einfachere Lesbarkeit zu ermöglichen – dies entspricht einer korrekten Wiedergabe der direkten Zitate im Verhältnis zur Originalquelle und schränkt die bereits skizzierten Möglichkeiten der Nachvollziehbarkeit nicht ein.

stammen entweder inhaltlich auch aus dem Text oder aber begründen die Einordnung zur besseren Nachvollziehbarkeit des Ausdruckes. Die Reihenfolge der Ausdrücke entspricht größtenteils der Wiedergabereihenfolge innerhalb der Kapitel, in seltenen Fällen ist eine Umreihung aufgrund einer größeren inhaltlichen Ähnlichkeit vorgenommen worden, um den anschließenden Vergleich zu vereinfachen. Durch die Vorabsortierung mittels des Näherungswertes als Strukturierungsvorschlag war dies nur selten notwendig.

Bei dieser Zerlegung sind nicht nur Ausdrücke der Konzeptionen (Anhang 1) sowie Beispiele und Gegebenheiten (Anhang 2) von Privatheit extrahiert worden, sondern auch Ausdrücke, die sich als jeweilig wertvoll für andere Schritte der Begriffsentwicklung erwiesen – und nicht Konzeptionen, Beispiele oder Gegebenheiten der Privatheit darstellen. Sie sind in drei Gruppen von Ausdrücken gebündelt worden: Ausdrücke von Fragen und Besonderheiten der Privatheit (Anhang 3), der Zusammenführungen (Anhang 4), sowie von Eigenschaften und Beschreibungen potenzieller Definitionskomponenten (Anhang 5).

Zur Einteilung dieser Ausdrücke in diese fünf Gruppen samt jeweiliger Unterteilung (in Ausdrucksarten) ist zunächst zu erläutern, dass Konzeptionen diejenigen Ausdrücke inkludieren (Anhang 1), die Privatheit definieren, etwa über Verben wie ‚sein‘ oder ‚meinen‘ [Privatheit ist/meint ...] oder über klare Zuordnungen wie ‚als‘ [Privatheit als ...]. Diese Definition oder Zuordnung ist entweder explizit in den bestehenden Aussagen zu Privatheit ausgedrückt oder aufgrund der Kontextualisierung in den Kapiteln 3, 6 und 7 angenommen worden. Durch die Einfügung von [ist] oder [als] sowie der Angabe von Anführungszeichen bei direkten Zitaten ist innerhalb der Ausdrucksliste (Anhang 1) entsprechend erkennbar, wann ein Ausdruck direkt als solche Konzeption geäußert wurde und wann er entsprechend in dieser Arbeit als solcher festgelegt wurde – entweder über die indirekte Zitation oder Kontextualisierung in den Kapiteln 3, 6 und 7 (dann in den Ausdruckslisten ohne Anführungszeichen und ohne [...]) oder im Zuge der Ausdrucksanalyse in diesem ersten Schritt der Listenerstellung von Ausdrücken (dann in den Ausdruckslisten mit [...] gekennzeichnet). Alle Ausdrücke lassen sich somit in den Kapiteln 3, 6 und 7 im Wortlaut exklusive der Angaben in eckigen Klammern wiederfinden, teils als direkte Zitate (gekennzeichnet mit Anführungsstrichen, durch die Wiedergabe im genauen Wortlaut in den Kapiteln 3, 6 und 7 rückverfolgbar), teils als indirekte Zitate, teils als kontextualisierte Wiedergabe oder Verweis auf bestehende(r) Privatheitsauffassungen (jeweils nicht gesondert gekennzeichnet,

aber durch die Wiedergabe im genauen Wortlaut in den Kapiteln 3, 6 und 7 rückverfolgbar).

Die direkten Zitate überwiegen bewusst deutlich, um die Ausdrücke möglichst unverzerrt analysieren zu können. Die wenigen nur indirekt oder kontextualisiert wiedergegebenen Ausdrücke innerhalb der drei Kapitel stellen ein potenzielles Verzerrungsrisiko dar, da sie, anders als die direkten Zitate, bereits vor der Ausdrucksanalyse mehrfach gefiltert wurden. Da ein Verzicht auf sie das größere Verzerrungsrisiko für den Untersuchungsgegenstand zur Begriffsentwicklung bedeutet hätte, sind sie dennoch mit einbezogen worden. Cluster oder Zusammenfassungen sind im Sinne der Begriffsentwicklung in je einzelne Ausdrücke zerlegt worden, sofern sie nicht inhaltlich, etwa kausal, in Beziehung gesetzt wurden.

Dieses Vorgehen ist auch bei den anderen Ausdrucksarten angewendet worden, allerdings bezüglich je unterschiedlicher Merkmale. So inkludieren Beispiele von Privatheit (Anhang 2) zum einen Beispiele (etwa Situationsbeschreibungen), die Privatheit darstellen [Privatheit ist zum Beispiel ...] oder aber einen Fall von Privatheit als Beispiel von Privatheit ausdrücken – und damit auch etwas über ‚Privatheit ist ...‘ aussagen. Teils sind dabei auch Gründe angegeben, warum dies Privatheit darstellt. Gegebenheiten von Privatheit (ebenfalls Anhang 2) stellen dagegen Ausdrücke über Bezugspunkte von Privatheit dar, etwa als privat bezeichnete Sachen oder sonstige Verwendungsformen von Privatheit [Privatheit bezieht sich auf ...]. Auch hier sind Begründungen in einigen Fällen Teil des Ausdrucks. Der Übergang von Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit ist fließend, sodass sie zwar jeweils innerhalb der Kapitel noch einmal unterteilt sind, sie aber im Rahmen der Begriffsentwicklung immer zusammen betrachtet werden. In einigen Fällen ist auch die Unterscheidung zu den Konzeptionen von Privatheit nur schwer möglich, insbesondere bei den ‚Privatheit ist ...‘-Aussagen. Beziehen sie sich nur auf einen Aspekt von Privatheit und ist zu vermuten, dass es noch weitere Aspekte von Privatheit innerhalb der Privatheitsauffassung gibt, sind sie als Beispiel und nicht als Konzeption eingeordnet worden.

Neben diesen Ausdrücken, die für die Begriffsentwicklung entsprechend des ersten Teils der Arbeit relevant sind, sind durch die Zerlegung wie bereits erläutert auch Ausdrücke ermittelt worden, die auf andere Weise innerhalb dieser Arbeit nutzbar gemacht werden konnten oder können.

Inhaltlich am nächsten an den Privatheitsauffassungen (also den Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten von Privatheit) liegen Ausdrücke von Fragen und Besonderheiten der Privatheit (Anhang 3). Fragen inklu-

dieren neben konkret als Frage gestellten Ausdrücken insbesondere offene Punkte der Privatheit, die innerhalb der drei Kapitel entweder implizit aufgeworfen oder explizit zur Debatte gestellt wurden. Sind Uneinigkeiten innerhalb der drei Kapitel formuliert worden, finden sich auch diese in den Fragen wieder. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass innerhalb der drei Kapitel keine systematische Gegenüberstellung der Privatheitsauffassungen bezüglich solcher Debatten erfolgte, sie sind vielmehr nur dann angeführt worden, wenn sie im Rahmen des Näherungswertes eine entsprechende Bedeutung aufwiesen. Diese Liste ist daher nicht als erschöpfend zu sehen und dient der späteren inhaltlichen Prüfung des entwickelten Privatheitsbegriffes, wie bereits erläutert wurde. Auch Teilergebnisse der drei Kapitel sind als Fragen enthalten, insofern ist eine Einbeziehung dieser immer auch als Ergebnis der Näherungswertabschnitte der Arbeit zu sehen und ihre Aufnahme allenthalben inhaltlich, nicht formal in die Begriffsentwicklung möglich. Ein solcher skizzierter Prüfungsschritt erfüllt diese Einschränkung.

Besonderheiten der Privatheit stellen eine Art Restekategorie dar, die dann gewählt wurde, wenn eine Aussage über Privatheit getroffen wurde, die keine andere Ausdrucksart erfüllte und stärker als eine bloße Eigenschaft von Privatheit – als besonders für Privatheit oder besonders verstärkt – hervorgehoben wurde. Sie befinden sich mit den Fragen von Privatheit in einer Gruppe, weil sie ebenso wie die Fragen zum Teil ein Ergebnis der Näherungswertabschnitte darstellen und somit den gleichen Einschränkungen unterliegen. Zudem inkludieren beide Ausdrucksarten inhaltliche Eigenarten der Privatheit, wodurch zu vermuten ist, dass sie für einen Privatheitsbegriff eine wichtige Rolle spielen. Die Zusammenfassung in einem gemeinsamen Prüfungsschritt scheint auf dieser Grundlage entsprechend naheliegend.

Für die Ermittlung der Definitionsstruktur von Privatheit schienen darüber hinaus die Ausdrücke von Zusammenführungen wertvoll (Anhang 4), die etwa als Zwischenfazit, zusammenführende Aussage oder Zusammenfassung im Zuge der Kapitel 3, 6 und 7 bezüglich Privatheit getätigt wurden. Sie sind zu einem überwiegenden Teil Ergebnis dieser Arbeit und nicht aus bestehenden Privatheitsauffassungen übernommen, sondern aus der kontextualisierten Darstellung und Gegenüberstellung dieser in den drei Kapiteln abgeleitet. Da sie als solche inhaltlichen Zusammenführungen ebenfalls ein Ergebnis des Näherungswertes sind und somit nicht Teil der dekontextualisierten, formalen Ausdrucksanalyse sein können, wurden

sie bereits in dem zugehörigen Teil in das Ergebnis des Näherungswertes inhaltlich eingearbeitet.

Schließlich wurden auch solche Ausdrücke extrahiert, die Eigenschaften und Beschreibungen möglicher Definitionskomponenten von Privatheit abbilden (Anhang 5). Während die Eigenschaften solche Ausdrücke enthalten, die Privatheit etwas zuschreiben oder eine Zuordnung bedeuten, die für ihr Begriffsverständnis nicht in dem hier entwickelten Sinn relevant ist (etwa der Ausdruck einer Beschreibung von Privatheit als „kulturhistorisch kontingent“ oder als „Teil einer [bestimmten] politischen Konzeption“ oder als „[zu] ‚extremely home-centric‘“ [siehe Anhang 5]), inkludieren die Beschreibungen möglicher Definitionskomponenten solche Ausdrücke, die einen einzelnen Aspekt der Privatheit näher beschreiben und diesen Aspekt gleichzeitig als wichtigen Bestandteil der Privatheit deklarieren – im Sinne von Definitionskomponenten des jeweilig hintergründigen Privatheitsbegriffes und somit potenzieller Definitionskomponenten auch des zu entwickelnden Begriffes. Eigenschaften und Beschreibungen möglicher Definitionskomponenten von Privatheit sind als Ausdrucksarten in einer gemeinsamen Gruppe abgebildet, weil sie nur einen indirekten Beitrag zur Definitionsstruktur leisten und eher im Zuge der Ausprägungen der Definitionskomponenten von Interesse sind. Ihr genauer Beitrag für die Begriffsentwicklung liegt daher nicht auf der Ebene der Definitionsstruktur, sondern in einer Erweiterung potenzieller Ausprägungen der Definitionskomponenten.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass manche der Ausdrucksarten noch einmal eine Untergliederung in „bereits erfolgte Abstraktionen“ – so ist diese betitelt – erhalten haben: dies erfolgte, wenn innerhalb der Kapitel 3, 6 oder 7 eine Aussage bereits abstrahiert wurde, etwa als spezifische Schlussfolgerung oder Zusammenführung. Je nachdem, ob sie dabei etwas für Privatheit aussagten, eine allgemeine Zusammenführung darstellten oder eine Eigenschaft näher beschrieben, sind sie den jeweiligen Ausdrucksarten untergeordnet. So ist etwa der in dieser Arbeit formulierte und nicht auf einer bestehenden Privatheitsauffassung beruhende Ausdruck aus dem sechsten Kapitel „Dabei dürfte Letzteres systemisch das gleiche sein wie Ersteres: in etwas anderes einzudringen, nur worein ein Eingriff erfolgt variiert“ (siehe Anhang 5) ein Teil eines Eigenschaftsausdruckes von Privatheit, der bereits abstrahiert wurde und daher unter dem Titel „Bereits erfolgte Abstraktionen von Eigenschaften der Privatheit“ des sechsten Kapitels eingeordnet worden ist.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass bereits diese Reduktion der Ausdrücke und ihre Einteilung Einbettungs- und Interpretationsmechanismen unterliegt, deren Reflexion samt einer Entwicklung weiterer Standardisierungsverfahren in einer vertiefenden methodischen Analyse vielversprechend scheint. Dies ist im Rahmen der Privatheitsdebatte besonders dadurch erschwert, dass auch die bestehenden Privatheitsauffassungen die unterschiedlichen Ausdrucksarten mischen und teils nicht expliziert wird, wie etwa ein Beispiel von Privatheit als Aussage über Privatheit zu verstehen ist. So können Ausdrücke wie ‚Privatheit erinnert an ...‘ oder ‚lässt sich vergleichen mit‘ zu Beginn einer scheinbaren Begriffsbestimmung ausgemacht werden. Die Auffassungen sind dann entsprechend der Kontextualisierung in den Kapiteln 3, 6 und 7 einsortiert worden. Das gilt auch für Aussagen sekundärer Bezugsart, die sich zwar nicht direkt auf Privatheit selbst beziehen, aber einen Bezug auf Privatheit ableiten lassen, etwa in dem folgenden Ausdrucksbeispiel des Untersuchungsgegenstandes: „the basic attribute of an effective right to privacy is the individual’s ability to control the circulation of information relating to him“ (siehe Anhang 2). Solche Ausdrücke sind entsprechend des formulierten Bezuges als Gegebenheiten der Privatheit einsortiert.

Diese Problematik samt Lösung der Einsortierung als Gegebenheit gilt auch für die Mischung von Privatheit mit anderen Begriffen, in dem folgenden Ausdruck etwa mit dem Fernmeldegeheimnis: „Maßgebliches Kriterium [...] ist die Autorisierung des staatlichen Zugriffs: [...] Erlangt eine staatliche Stelle auf dem technisch dafür vorgesehenen Weg Kenntnis von Inhalten oder Umständen der Internetkommunikation und ist sie dazu von mindestens einem Kommunikationsteilnehmer autorisiert, so lässt sie die Vertraulichkeit des Kommunikationsmittels unberührt und greift nicht in das Fernmeldegeheimnis ein“ (siehe Anhang 2).

Sind mehrere Ausdrucksarten innerhalb eines Ausdruckes vertreten, ist derjenige gewählt worden, der die größtmögliche Information für einen Privatheitsbegriff transportierte. So ist der folgende Ausdruck aus der Forschungsstandanalyse „Dezisional bezieht sich auf das ‚unerwünschte[...] Hineinreden‘, das ‚Fremdbestimmen bei Entscheidungen und Handlungen‘, informationell auf ‚Eingriff[...] in persönliche Daten‘ und ‚Informationen über [eine Person], die [...] gerade nicht in den falschen Händen‘ landen sollen, und lokale Privatheit bezieht sich auf ‚Räume oder Bereiche‘“ (siehe Anhang 2) grundsätzlich einsortierbar bei Gegebenheiten, aber auch als Beschreibung potenzieller Definitionsbestandteile (in diesem Fall Eingriff). Um etwaige Informationen für die Definitionsstruktur von Privatheit nicht

aufzugeben (in dem Ausdruck steckt mehr als nur die Eingriffsbeschreibung), ist dieser Ausdruck entsprechend in die Gegebenheiten von Privatheit einsortiert worden.

Schließlich sei auf einen Ausdruck von Privatheit verwiesen, der aufgrund seiner Abgeschlossenheit und Abkehr von einer Privatheit in sozialer Konstellation aus der Ausdrucksanalyse ausgeschlossen wurde: den der Leibnizschen Privatheit. Er inkludiert eine Eigenschaft von Privatheit, die explizit in dem Begriffsverständnis selbst von anderen Formen der Privatheit unterschieden wird – den der *absoluten* Abgeschlossenheit: Diese Form der Privatheit meint entsprechend des Ausdrucks innerhalb des sechsten Kapitels „die absolute Abgeschlossenheit von Gedanken, Gefühlen und Annahmen (*perceptions*) eines Individuums nach außen [...]. Sie sind von außen höchstens erahnbar ([...] ‚only indirectly or inferentially knowable‘) und daher immer privat. ‚Recall that his monads are ‘windowless.’ [...] Sie werden nur vom Individuum selbst gewusst. Eine Annahme etwa inkludiert zu einem nicht unerheblichen Teil die ausschließlich individuelle Erfahrbarkeit, eine Erfahrbarkeit, die als solche nicht mit außen geteilt werden kann. Nur das Individuum selbst weiß, wie sich Ihre Erfahrung anfühlt – und diese Erfahrung/dieses Gefühl ist Teil der Annahme selbst“. Trotz dieses selbstdeklarierten Ausschlusses wird dieser Ausdruck nach der Begriffsentwicklung in dieser Arbeit noch einmal hinzugezogen, um den Anspruch, alle bestehenden Privatheitsauffassungen in den Privatheitsbegriff einbeziehen zu können, nicht an dieser Stelle aufzugeben. Er wird allerdings als Beispiel oder Gegebenheit und nicht als Konzeption betrachtet – und dementsprechend auch nicht in die Abstraktion der Konzeptionen auf gemeinsame Nenner miteinbezogen. Ebenso wie die Beispiele und Gegebenheiten wird er allerdings anschließend dem Ergebnis der Definitionsstruktur gegenübergestellt, um so zu überprüfen, ob auch er von dem dann entwickelten Privatheitsbegriff abgedeckt ist.

Gleiches gilt für den veralteten Ausdruck der Privatheit als Deprivation, der in der Ausdrucksliste zwar noch enthalten ist, in der Analyse aber ausgelassen wird.

Bevor in dem nächsten Kapitel die inhaltliche Auswertung der Ausdrücke der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheitsauffassungen erfolgt, sei hier vorab eine allgemeine Bemerkung zum Ergebnis der Zusammenstellung des Untersuchungsgegenstandes der Ausdrucksanalyse gemacht: So ist auffällig, dass die Ausdrucksliste der positiven Privatheit deutlich kürzer ausfällt als die der negativen Privatheit. Das ist damit zu begründen, dass viele Beispiele und zugehörige Zitatgrundlagen bereits in

der negativen Privatheit etwa innerhalb der Skizzierung von Schnittstellen (mit)angeführt wurden. Da der Näherungswert und die Aufteilung von negativer und positiver Privatheit für die Ausdrucksanalyse nicht mehr relevant ist, stellt dies insofern kein Problem dar – sind doch alle Aussagen der positiven Privatheit im siebten Kapitel als angeführten Ausdrücke im Untersuchungsgegenstand abgebildet.

Nach dieser methodischen Erläuterung der Erstellung des Untersuchungsgegenstandes der Ausdrucksanalyse, nämlich der Aufstellung der reduzierten und formalisierten Ausdrücke bestehender Privatheitsauffassungen (siehe Anhang 1–5), erfolgt nun im nächsten Kapitel die inhaltliche Zusammenstellung der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheitsauffassungen, bevor daran anschließend die Ausdrucksanalyse der Konzeptionen von Privatheit mit der Suche nach gemeinsamen Nennern entsprechend des entwickelten Begriffsvorschlags beginnt.

9. Ausdrücke der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Konzeptionen, Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit

Nach der Erläuterung zur Erstellung des Untersuchungsgegenstandes der Ausdruckslisten in den Anhängen 1 – 5 gilt es in diesem Unterkapitel, die Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit, die diese Ausdrücke formulieren, so zusammenzutragen, dass ihre Aufnahme in die in den nächsten Schritten zu entwickelnde Definitionsstruktur gelingt. Dafür sind die Besonderheiten und (offenen Fragen), worunter auch bisherige Unklarheiten und Streitpunkte fallen, unter ihre jeweiligen inhaltlichen Aspekte gebündelt worden. Die folgenden Ausführungen basieren entsprechend auf den Ausdrücken in Anhang 3 beziehungsweise stellen eine Zusammenfassung und Bündelung dieser dar.

Insgesamt lassen sich in den Ausdrücken des dritten Anhangs Besonderheiten bezüglich der Zuordnung von Privatheit, der Feststellung eines Nicht-Privaten, von Eingriffen, der Kontierung von Privatheitssubjekten und -objekten sowie des Gegenübers, dem Übergang von Privatheitssubjekt/-objekt zu dem Gegenüber, der Zustimmung, dem Anspruch anderer und Beziehungseigenschaften als Aspekte der Privatheit sowie der Vorbedingungen von Autonomie feststellen. Hinzu kommt die Besonderheit der Black Box mit entsprechenden Problematiken der Privatheit. Dabei sind die Besonderheiten bereits als solche erläutert worden, sie werden hier im Sinne einer möglichst ungerichteten Begriffsentwicklung durch die Methode der Ausdrucksanalyse deskriptiv und ohne Rückkopplung an die bisherigen Erkenntnisse und ohne Lösungsvorschlag dargestellt.

So lassen sich viele der durch die Ausdrücke formulierten Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit inhaltlich unter der Frage gruppieren, was etwas privat macht. Manchmal ist es die Zuschreibung ‚privat‘, manchmal der tatsächliche oder mögliche Zustand, manchmal der Anspruch auf Privatheit, manchmal eine Festlegung als Norm oder als passendes Verhalten und manchmal die Verortung, entweder des Privatheitssubjektes oder aber des Eingreifenden oder der Handlung, manchmal bezogen auf die Handlung, die Situation oder den Inhalt. Nicht klar ist dabei auch, wie die Zuschreibung, Verortung oder Festlegung genau aussehen soll, wie dauerhaft sie ist, und wie ihr Ergebnis ausfällt, etwa ob Müll auf der Straße etwas Privates ist. Ebenso wenig ist klar, wie bereits deutlich

wurde, worüber sie festgelegt wird. Normen konkurrieren unter anderem mit ‚natürlichen‘ Festlegungen oder Konventionen, de facto Festlegungen gibt es ebenso wie ein ‚Sollte‘ oder ein ‚Dürfte‘. Daran schließt sich die Frage an, inwiefern eine Festlegung über den Bereich oder die Aktivität erfolgt, etwa bei Szenarien der öffentlichen Sichtbarwerdung privater Entscheidungen, zum Beispiel beim Besuch von Abtreibungskliniken oder dem Telefonieren in der Öffentlichkeit. Damit korreliert die Frage, was an etwas das Private ist, etwa bei der Privatheit der Entscheidung abzutreiben oder zu verhüten. Wieso und worin besteht der Rekurs auf das Private? Wie kann es sein, dass ein Büro privater ist als das Zuhause?

Ähnlich besonders scheint der Inhalt der Frage, was etwas nicht mehr privat macht. Auch diese Frage ist von vielen Ausdrücken abgedeckt. Eingriffe oder die Umkehrung dessen, was etwas privat macht, werden als Antworten oft formuliert. Dabei werden deskriptive und normative Antworten häufig gemischt, es werden so etwa tatsächliche Veränderungen, normative Veränderungen, Veränderungen des Rechtes und des Anspruches angegeben. Im Falle des Diebstahls, der Entnahme eines Privatheitsobjektes aus seiner Privatheitskonstellation, kommen neue Zuordnungsfragen auf: Kann ein gestohlenes Tagebuch privat sein oder ist es durch den Diebstahl nicht mehr privat?

Darüber hinaus ist umstritten, welche Rolle die Zustimmung zu Eingriffen spielt und wie mit Illegitimem oder Illegalem in der Privatheit umzugehen ist oder was bei einem Eingriff passiert, etwa ob sich etwas von privat zu nicht privat wandelt oder ob es eine Veränderung wie Kontamination gibt. Weitere Überlegungen zu den Aspekten Eingriff und Legitimität folgen in wenigen Abschnitten.

In einem nächsten inhaltlichen Bündel lassen sich Aspekte der Kontierung von Privatheitssubjekten und -objekten der Ausdrücke von Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit zusammenfassen. Dabei ist bei den Privatheitssubjekten umstritten, wer als solches gelten kann, wer also Privatheit haben kann: nur Individuen je für sich oder auch Gruppen, vom Paar bis zum internationalen Konzern ist alles vertreten.

Bei den Privatheitsobjekten ist die Spannweite ähnlich groß, darunter finden sich (im Besitz befindliche) Informationen, (physische) Räume oder Interessen. Kontiert werden sie durch die Zusammensetzung der Sphären, ihre Abgrenzungen, ihre Beschaffenheit (lokal, physisch, territorial, materiell, akustisch, Gerüche, ideell, kommunikativ, informationell; in unterschiedlichste Dimensionen) sowie durch ihre Zugehörigkeit zu einer Person (mieten, besitzen, nutzen) und zugehörige Anhängsel wie etwa Müll als

Verlängerung des Hauses. Dabei finden sich unterschiedlichste Kombinationen, es gibt Inhalte in Räumlichkeiten, etwa Beziehungen oder Intimität, es gibt nicht-private Handlungen in privaten Räumen, private Handlungen in nicht-privaten Räumen, andersherum kann die Konstitution des Raumes durch Akteure und Handlungen erfolgen. Zusätzlich sind Privatheitsobjekte durch normative Grenzen kontiert, etwa durch dysfunktionale Tabus, Verschleierung, Diskriminierung oder öffentliches Interesse samt legitimer Eingriffe.

Auch die Kontierung des Gegenübers ist entsprechend heterogen, ein solches kann politisch, öffentlich, sozial oder gemeinschaftlich sein und sich zusätzlich auch nur auf eine*n oder wenige andere beziehen. Einzig die Kontrastierung damit ist (beinahe) unfraglich, Kontinuum oder Dichotomie, die Fluidität der Entitäten selbst und ihrer Beziehung sowie des Grenzverlaufes und der Anzahl, mehrere oder einzelne, sind ebenso umstritten wie ihre Beziehung, Überlappung, Interaktion und ihr Grenzverlauf an sich sowie die Verschiebung der Konstellationen und Gegenüber.

Privatheit wird dabei oft als binäre Konzeption verstanden und kritisiert, die immer in Verbindung zu einem Nicht-Privaten steht, gleichzeitig wird ihre komplexe Beziehung hervorgehoben und die Wahrnehmung dieser Demarkationslinien gilt (gesellschaftlich) häufig als feststehend. Erfolgt in der Reaktion auf manche Kritik eine Aufgabe des Grenzverlaufes, obwohl es ein Gegenüber gibt, würde daraus bei vollkommener Aufgabe auch eine vollständige Aufgabe der Privatheit resultieren. Wird eine solche Aufgabe nur teils vorgenommen, entstehen Fluidität und komplexe Beziehungen. Gäbe es kein Gegenüber, gäbe es mit oder ohne Grenzverlauf auch keine Privatheit, zumindest entsprechend einiger Ausdrücke, die Eremit*innen aufgrund der sozialen Komponente der Privatheit keine Privatheit zuschreiben, sondern bloßes Alleinsein. Privatheit ohne Gegenüber ist solchen Ansichten nach Alleinsein. Dabei ist fraglich, ob es nur grundsätzlich ein Gegenüber geben muss oder ob auch ein Eingriff des Gegenübers potenziell möglich sein muss, damit von Privatheit gesprochen werden kann, ob also Berührungsmöglichkeiten bestehen müssen.

Daran schließen wiederum Besonderheiten und (offene) Fragen zum Übergang von Privatheitssubjekt und -objekt zum Gegenüber an: So werden Partner*innen, Familie und Gesellschaft mal als private, mal als nicht-private (öffentliche) Einheit bezeichnet, teils in das Privatheitssubjekt inkorporiert. Manchmal ist auch genau diese Inkorporation und Dynamik der Fokus der Privatheit, wie in den Ausdrücken der bisherigen Arbeit deutlich wurde: „focus on the ways people expose and guard themselves

in relation to limited numbers of others“ (siehe Anhang 3). Von „Privatheit kann es nur unter dem Ausschluss Dritter geben“ bis hin zu Einschätzungen wie „Privatheit ist immer eine soziale Angelegenheit und geht nicht ohne Dritte“ oder „Privatheit ist Intimität und meint immer die Beziehung zu anderen“ (siehe Anhang 3) sind alle möglichen Ausdrücke vertreten. Dritte sind mal ein Teil des Privatheitssubjektes, mal einbezogene der zugelassene Dritte (immer bezüglich etwas Spezifischem) und mal ungewollte Dritte, also Eingreifende.

Dies führt in ein nächstes inhaltliches Bündel an Ausdrucksaspekten über, das bereits mehrfach angeklungen ist: das der Eingriffe. Welche Eingriffe zählen als privatheitsrelevant, wann sind sie als Eingriff deklarierbar? Dies ist manchmal eine Frage der Aktivität, debattiert werden Aktivitäten wie das Zusehen, das besonders schwierig ist, weil es andere wichtige soziale Aufgaben erfüllt, und nicht einfach aufgegeben werden kann. Welche Eigenschaften haben solche Eingriffe, müssen sie tatsächlich stattfinden oder nur potenziell möglich sein? So ist umstritten, ob das Wissen über jemanden wirkliches Wissen sein muss oder ob auch Annahmen oder Lügen und Täuschung zählen. Die Relation zur Wahrheit ist daher ebenso fraglich wie die Motivation des Eingreifenden oder die Bedeutung für das Privatheitssubjekt. Auch die Richtung der Eingriffe ist umstritten, so kann nach manchen Auffassungen ein Privatheitssubjekt auch andere stören. Doch worin erfolgt der Eingriff dann und ist es nur dann eine Privatheitsproblematik, wenn dabei private Information geteilt werden oder geht dies auch mit anderen ‚nervigen‘ Informationen? Muss ein Privatheitsschutz also in beide Richtungen formuliert sein: Schutz *vor* und *der* anderen; verpflichtet Privatheit gar? Auch repressive Effekte von Privatheit sowie die Legitimität von Eingriffen oder Eingriffe zu einem bestimmten Zweck werden in diesem Zuge diskutiert. Ist ein legitimer Eingriff noch ein Eingriff oder gleichzusetzen mit der Zustimmung durch das Privatheitssubjekt?

Zählt es als Zustimmung, kommt weiterhin die Frage hinzu, ob der Zustand dann noch privat ist, wie es im Rahmen einer Zustimmung wäre, oder ob, einer anderen Argumentationskette folgend, der Zustand durch die Illegitimität eben von Beginn an gar nicht privat war.

Zusätzlich lässt sich fragen, wie weitreichend ein Eingriff ist und wie viel er zerstört oder ob nur bestimmte Privatheitsaspekte von ihm berührt/verändert/hinfällig werden. Die Ausgestaltung der Relation von Eingriff und Privatheit ist allgemein ein strittiger Punkt.

Zusammengefasst lassen sich diese Eingriffsaspekte mit der folgenden Frage ausdrücken: Welche Tätigkeit von welchem Akteur, von wo und

wie/mit welchen Mittel, zu welchem Zweck, mit Zugriff auf was sowie mit welcher Konsequenz oder Weiterhandlung und mit welcher Legitimität stellt (k)einen Privatheitseingriff dar? Hinzu kommt außerdem die Besonderheit des Entdeckens des Eingriffes für die Privatheit: Aus einer Autonomieperspektive ist das Nicht-Entdecken sowie das Entdecken je negativ für Privatheit, die Annahme einer veränderten Handlung bei Wissen um einen (oder Annahme von einem) Eingriff bezieht darüber hinaus auch potenzielle Eingriffe in die Privatheitsfrage mit ein (Panopticon).

Ein weiterer Themenschwerpunkt widmet sich der bereits genannten Zustimmung zu Dritten, mit der Kernfrage, wer sie grundsätzlich vergeben kann. So gibt es sowohl Ausdrücke, die diese Kompetenz nur dem Privatheitssubjekt zuschreiben, als auch solche, die auch anderen eine Zustimmungskompetenz gewähren, etwa Gesetzen, staatlichen Akteuren oder moralischen Vorstellungen. Die Antwort variiert auch je Privatheitsbereich und Situation.

Daran schließt die Besonderheit der Zustimmung und des Eingriffes in zweiter Instanz an: Sie bezieht sich etwa auf das Weiterverbreiten von Informationen, die eine andere Person im Sinne eines Eingriffes, demnach ohne Zustimmung, verbreitet hat, oder aber solchen Informationen, die vom Privatheitssubjekt ursprünglich autonom mit anderen geteilt wurden. Eine Antwort ist abhängig von der Einschätzung, ob sich im ersten Schritt die Privatheitslage verändert: So wird argumentiert, dass etwas, das einmal öffentlich ist, immer öffentlich ist, aber auch, dass man Informationen (immer/ursprünglich) nur mit bestimmten Kreisen teilt.

Daran schließt die Frage an, was als ein Kreis gesehen werden kann: Etwa Paraden in San Francisco als ein privater Kreis gegen ein außen? Daran wiederum schließt sich ein Paradox der Privatheit um die Abgabe von Autonomie an: *Weil* sich jemand initial zu einer Veröffentlichung der Information an einen bestimmten Kreis autonom entschließt, wird damit die Autonomie bezüglich dieser Information abgegeben.³⁴⁵ Es erfolgt dieser Einschätzung nach eine (normative) Privatheitsaufgabe durch eine autonome Entscheidung, durch eine nicht autonome Entscheidung bliebe die Privatheit (normativ) erhalten; in beiden Fällen ist sie allerdings de facto entfallen.

345 Abstrahiert aus dem Ausdruck: „[WEIL] Sipple zu Beginn autonom entschieden hat, die Information seiner Homosexualität mit Dritten zu teilen, ist dies [...] eine öffentliche Information und damit seiner Autonomie entzogen“ (siehe Anhang 3).

Kurz zu erwähnen ist als ein weiterer fraglicher Betrachtungspunkt bestehender Privatheitsauffassungen darüber hinaus der Anspruch anderer und die Frage, inwiefern Beziehungseigenschaften als Aspekte der Privatheit aufgenommen werden sollen. Ein solcher Aspekt bezieht sich auch auf die Vorbedingungen von Autonomie und der Rolle für Privatheit von korrekter Informationslage. Beides ist in den anderen (offenen) Fragen und Besonderheiten der Ausdrücke bereits am Rande angeführt worden.

Schlussendlich bleiben zwei eng verbundene Problematiken der Privatheit zu skizzieren, die ebenfalls als Besonderheiten der Privatheit durch die Zerlegung der Arbeit in Ausdrücke offengelegt wurden: die Problematik des ‚Hellhole‘ und die der Black Box: Die Privatheit ist nicht einsehbar, wenn ihre Abgrenzungen nach außen funktionieren, daher ist vor einem Eingriff meist nicht klar, was sich in der Privatheit verbirgt. Geschehen Diskriminierungen von und Übergriffe auf Personen innerhalb der Privatheit, wird diese schnell zu einem ‚Hellhole‘³⁴⁶ – das dem Autonomiegedanken der Privatheit für diese Personen widerspricht und häufig auch dazu führt, das Private als nicht mehr privat zu klassifizieren.

Über die Ausdrucksliste sind auch Besonderheiten und (offene) Fragen aus dem Forschungsstand extrahiert worden, die in Reaktion darauf bereits in den Begriffsvorschlag und seiner Entwicklungsmethodik eingearbeitet wurden: die breite Definition zur Erfassung der Spannweite, die Verbindung einer allgemeinen Bedeutung mit einer spezifischen Definition, die Aufnahme der Kategorienwechsel samt Betrachtung ihrer Zusammenhänge sowie die Ermöglichung von Deskriptivität, Normativität und Pluralität.

Im kommenden Kapitel steht nun die Analyse der Ausdrücke bestehender Konzeptionen der Privatheit an.

346 Der Begriff ‚Hellhole‘-Problematik scheint eine gute Benennung der zahlreich angeführten Schattenseiten der Privatheit darzustellen. Er basiert auf dem folgenden Ausdruck, der gleichzeitig auch eine Zusammenfassung der Problematik gibt: „The problem is that while the private has been a refuge for some, it has been a hellhole for others, often at the same time“ (siehe Anhang 3; von Rössler 2001: 174, Fn 60 – direktes Zitat aus Catharine MacKinnon (1991): *Reflections on Sex Equality Under Law*, S. 1311 wie zuvor angeführt).

10. Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion in Bezug auf gemeinsame Nenner der Privatheit

In diesem Kapitel werden die Ausdrücke bestehender Privatheitskonzeptionen bezüglich einer gemeinsamen Definitionsstruktur untersucht. Die Grundlage dieser Ausdrücke findet sich als Untersuchungsobjekt entsprechend der bereits erläuterten Vorgehensweise der Erstellung in der je zugehörigen Ausdrucksliste. Die für dieses Kapitel und den zweiten und dritten Schritt der Ausdrucksanalyse zentrale Grundlage sind die herausgefilterten Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit (siehe Anhang 1 „Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 der Arbeit“). Im Rahmen dieser Analyse werden eben jene Ausdrücke zunächst jeweils in einzelne Komponenten zerlegt und anschließend bezüglich gemeinsamer Nenner verglichen. Die Erläuterung des methodischen Vorgehens dieses nächsten Zerlegungsschrittes sowie des anschließenden Vergleiches samt potenziell notwendiger Abstraktionsschritte stellt den ersten Teil dieses Kapitels dar.

Die Analyse der Ausdrücke bestehender Konzeptionen von Privatheit nach diesen Ausführungen bildet den zweiten Teil des Kapitels und erfolgt auf Basis einer Tabelle (Tabelle 1 „Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit samt Zerlegung in Komponenten und Abstraktionsvorschlag“; kurz: ‚Ausdruckstabelle‘), die die Ausdrücke entsprechend der unterschiedlichen Schritte des Vorgehens abbildet und somit zugleich Dokumentation und Durchführung des Analyseprozesses wie Darstellung seines Ergebnisses ist. Anschließend erfolgt die Zusammenführung der Analyse auf einen ersten Entwurf der Definitionsstruktur von Privatheit.

Unter der Annahme, dass die Konzeptionen von Privatheit die Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit potenziell teilweise bis vollständig abdecken (stellen sie doch meist selbst eine Zusammenführung oder Abstraktion dieser dar), wird die Definitionsstruktur zunächst nur aus den Konzeptionen gebildet. Stellt sich anschließend heraus, dass die Ausdrücke der Beispiele und Gegebenheiten von der Definitionsstruktur abgebildet werden, müssen diese kein eigenes Vergleichs- und Abstraktionsverfahren durchlaufen. Die Prüfung dieser Abdeckung ist im nächsten Teil der Arbeit bei den Ausprägungen der Definitionskomponenten angegliedert, weil

durch den dort entwickelten und so benannten Entscheidungsbaum der Privatheit eine entsprechende Brücke zwischen den unterschiedlichen Abstraktionsstufen von Privatheitsauffassungen zu dem entwickelten Privatheitsbegriff entworfen wird. Dort sind auch die Ausdrücke von Eigenschaften und Beschreibungen potenzieller Definitionskomponenten inhaltlich angebunden.

Nachdem die Ausdrücke der Konzeptionen von Privatheit innerhalb der zugehörigen Ausdrucksliste (Anhang 1) als Untersuchungsgegenstand für die Ausdrucksanalyse präpariert wurden (siehe für eine Beschreibung dessen die methodischen Erläuterungen zu Beginn des dritten Teils), sind sie nun noch einmal reduzierter in eine Ausdruckstabelle (Tabelle 1) übertragen worden. Jede Konzeption erhält eine eigene Zeile, in der tabellari-schen Darstellung sind nun auch die eckigen Klammern, beendende oder überflüssige Satz- und alle Anführungszeichen für eine erhöhte Übersichtlichkeit und somit bessere Vergleichbarkeit entfernt worden. Gleiches gilt für noch vorhandene zusätzliche Informationen wie Zuordnungen, die für die Definitionsstruktur im Sinne des entwickelten Privatheitsbegriffes nicht relevant sind.³⁴⁷ Zudem sind alle Satzanfänge im Sinne einer entsprechenden Harmonisierung groß geschrieben. Anschließend sind die Konzeptionen jeweils in einzelne Komponenten aufgeteilt worden, man könnte diese gewissermaßen als Sinnabschnitte bezeichnen. Eine solche Trennung wird mit dem aufrechten Trennzeichen | angegeben.

So ist der Ausdruck³⁴⁸ „Privacy [...] is to choose to mix or not to mix” (siehe Anhang 1) zu dem zerlegten Ausdruck „Privacy | is | to choose | to mix or not to mix” zum Zelleninhalt geworden. Theoretisch wäre auch die folgende Zerlegung möglich: „Privacy | is | to choose | to mix | or | [to choose] | not to mix” oder „Privacy | is | to choose to mix | or | [to choose] not to mix”. An dieser Stelle wird die Kontextualisierung

347 Auch für diese Analyseschritte gilt, was bereits im Rahmen der Zusammenstellung der Ausdruckslisten erläutert wurde: Die jeweiligen Entscheidungen über Zusammenziehungen und Auslassungen, Einordnung und Darstellung unterliegen den unterschiedlichsten Einbettungs- und Interpretationsmechanismen. Eine möglichst große Standardisierung ist während der Analyse mittels eines Prozessprotokolls versucht worden, das einzelne Entscheidungen beispielhaft dokumentiert.

348 Achtung, auch hier gilt, dass die Ausdrücke zu einem großen Teil direkte oder indirekte Zitate bestehender Privatheitsauffassungen darstellen, die in den Kapiteln 3, 6 und 7 angeführt wurden. Eine Gesamtübersicht findet sich in den Anhängen 1–5, für Ausdrücke von Konzeptionen in Anhang 1. Dies ist bereits in den methodischen Erläuterungen angemerkt und begründet worden. Zu Beginn der Tabelle 1 wird dieser Umstand ebenfalls noch einmal deutlich wiedergegeben und eingeordnet.

der Auffassungen im letzten Teil der Arbeit relevant. Demnach bedeutet Privatheit die Entscheidung, sich eben unter Leute zu begeben oder nicht. „To choose“ bildet demnach die Entscheidung, „to mix or not to mix“ die Entscheidungsmöglichkeiten. Die Entscheidung steht entsprechend hierarchisch über den Entscheidungsmöglichkeiten. Gekennzeichnet ist das mit einer entsprechenden Unterstreichung und Kursivsetzung. Das hierarchisch höchste Wort wird als sogenannter Hauptgegenstand (gewissermaßen der Kategorie im Bennschen Sinne, wie bereits mehrfach angeführt) unterstrichen, die niedrigeren kursiv gesetzt, sofern sie sich auf die nächst höhere Komponente beziehen. Um die Hierarchieebenen weiter zu verdeutlichen und Zugehörigkeiten zu markieren, erfolgt die Abtrennung von unterschiedlichen Komponenten auf der gleichen untergeordneten Hierarchieebene durch Unterstriche [_]. Aus dem Beispielausdruck wird somit: „Privacy | is | to choose | to mix _ or _ not to mix“. Diese Schritte finden alle in der ersten Spalte der Tabelle unter dem Titel „Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung“ statt, die Ergebnisse sind entsprechend in den jeweiligen Zellen der ersten Spalte enthalten.

Anschließend sind die jeweiligen Komponenten je Ausdruck in die danebenliegenden Spalten aufgeteilt worden. Die zweite Spalte von links beinhaltet zunächst die hierarchisch höchste Komponente, demnach den Hauptgegenstand („Hauptgegenstand / Komponente ‚Kategorie‘“), in dem Beispiel „choose“. Darauf folgen in Spalte drei und vier die Ausformulierungen dieses Hauptgegenstandes, also die in der Hierarchie folgenden Komponenten, die sich auf die nächst höhere beziehen. Während die erste Ausformulierung eine eigene Spalte erhält („Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes“, in dem Beispiel „mix“), befinden sich aus Übersichtlichkeitsgründen in der dritten Spalte alle weiteren Ausformulierungen auf der gleichen Hierarchieebene („Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes“, in dem Beispiel „not to mix“). Befinden sich mehrere Komponenten in einer Zelle, werden diese mit einem Unterstrich voneinander getrennt [_]. In den darauffolgenden Spalten befinden sich die jeweils in der Hierarchie absteigenden weiteren „Ausformulierungen der Ausformulierungen“, Ausformulierungen der Ausformulierungen der Ausformulierungen usw., ab dieser dreifachen Konstellation als „... weitere (Unter-)Komponenten“ benannt. Kursivsetzung und Unterstreichung werden in diesen Spalten nicht weitergeführt, sie finden sich lediglich in Spalte 1 zur Begründung und Nachvollziehbarkeit der Einteilung.

Manche Teile der Ausdrücke konnten nicht kategorisiert werden, weil sie in ihrer formalen Darstellung aus der Reihe fallen und kein Beitrag für

die Findung der Definitionsstruktur in diesem Rahmen erkennbar war – etwa weil sie Zugehörigkeiten oder Eigenschaften von Privatheit innerhalb der Konzeptionen ausdrücken. Um diese Entscheidung nachvollziehbar zu gestalten, sind sie aber dennoch aufgeführt und mit einem Sternchen [*] versehen beziehungsweise zwischen zwei Sternchen eingeschlossen worden.

In diesem angeführten Verständnis kann die Tabelle 1 zunächst gelesen werden. Bisher nicht eingeführt sind die blau geschriebenen Worte innerhalb der Zellen. Diese sind die Reaktion auf den ersten Versuch der Findung eines gemeinsamen Nenners: Tabelle 1 zeigt (ohne die blauen Worte) eine große Heterogenität an den bestehenden Privatheitskonzeptionen auf. Die Findung auch nur einer noch so kleinen Gemeinsamkeit, die alle Konzeptionen, also sämtliche Zeilen, teilen, ist ohne Abstraktion nicht möglich.

Diese Suche nach Gemeinsamkeiten im Sinne gemeinsamer Nenner aller Konzeptionen ist ein zentraler Schritt in der Begriffsbildung. Auch gruppiert lassen sich keine gemeinsamen Nenner ohne Abstraktion finden: zwar teilen einzelne Konzeptionsausdrücke Gemeinsamkeiten, sie lassen sich jedoch nicht in eine übersichtliche Anzahl an Gruppen zusammenfügen. Insbesondere die zweite Spalte weist viele unterschiedliche Begriffe als Hauptgegenstände der Privatheit aus. Nun besteht die Herausforderung, diese zahlreichen unterschiedlichen Zelleninhalte irgendwie zu bündeln, um einen Anhaltspunkt für mögliche Abstraktionsschritte zu erhalten. Eine inhaltliche Bündelung auf vier Kategorien erscheint bei einer Wortwolkenanalyse im Sinne einer Gruppierung der verschiedenen Begriffe der Zellen in überlappende Bereiche dafür möglich: Die Begriffe in den Zellen stellen in den meisten Fällen entweder Aktivitäten (Kategorie 1) oder Entitäten dar, auf die diese Aktivitäten abzielen (Kategorie 2), oder aber sie bezeichnen eine Beziehung zu anderen (Kategorie 4) oder sind verwendete Adjektive und Spezifikationen, die dazwischen anzusiedeln sind (Kategorie 4).

Diese Wortwolken lassen sich durch ihre Masse am besten in Listenform ausdrücken: Im Folgenden befindet sich daher die Sammlung aller unterschiedlichen anzunehmenden Bedeutungsinhalte der einzelnen Komponenten in den Zellen der Tabelle 1 jeweils zugeordnet zu einer der vier genannten Kategorien oder in zwei weiteren kleineren Bündel zusammengefasst. Jede Komponente dieser Tabelle 1 sollte einem der in diesen

Wortwolken genannten Begriffe oder den im Anschluss genannten beiden kleineren Bündeln zu- oder unterzuordnen sein.³⁴⁹

So lassen sich als Aktivitäten aus der tabellarischen Zusammenstellung (Tabelle 1) festhalten:

sagen, wissen, verfügen, teilnehmen, entziehen, verkaufen, entscheiden, bestimmen, determine, limiting, regulating, kommunizieren, teilen, zurück-behalten, möchten, handeln, führen, lassen, sein, machen, establish, develop, maintain, relax, ermöglichen, können, (not to) mix, nicht teilen

als passive Aktivitäten, beziehungsweise als Aktivitäten von Dritten kommen innerhalb der ersten Kategorie (Aktivität) hinzu:

frei sein von, geschützt sein von/gegen, gelassen werden, imposing, spying, prying, watching, besetting, overhearing, recording, making, reading, copying, place

Dabei können die letzten beiden Aktivitäten des Privatheitssubjektes (die, die nicht von Dritten ausgeführt werden) auch in die Kategorie der Beziehung zu anderen gezählt werden, ebenso wie grundsätzlich die Aktivitäten anderer.

Diese Aktivitäten zielen dabei auf die folgenden Entitäten als zweite Kategorie der Inhalte der Zellen der Ausdruckstabelle (Tabelle 1) ab beziehungsweise lassen sich mithilfe dieser näher beschreiben:

Wahl, Kontrolle, (Entscheidungs- und Handlungs-)Freiheit, Information, Fähigkeit, Macht, Entscheidungen, Leben, Zustimmung, Regulierung, Aktivität, Handlungsspielraum, means, Richtung, Ordnung, Integrität, Angelegenheiten, Sache, Wissen, (keine) Zugang(smöglichkeit), Autonomie, Erfahrung, Persönlichkeit, name, identity, Glück, Kultur, Selbstbestimmung, Ort, Worte, facts, correspondence, communications, confidence, Interessen, Dafürhalten, Ehre, Reputation, (Selbst-)Darstellung [false light], home, family, Belange, Garantie, Beziehungen, attention, Grenzen, Zustand, Recht, Sache, Anspruch, Bereich, Bestandteil, Phänomen, Eigentum, Konstellation, Autonomie, Verletzlichkeit, Person, images, documents, information, distress, annoyance, embarrassment, appropriation; die bisherigen Entitä-

349 Wenn im Englischen von einem gleichen Bedeutungsinhalt mit einem Wort auszugehen ist, wird hier der deutsche Ausdruck gewählt und der Begriff nicht doppelt angeführt, etwa ‚words‘ und ‚Worte‘, ‚property‘ und ‚Eigentum‘ oder ‚affairs‘ und ‚Angelegenheiten‘.

ten sind dabei den Privatheitssubjekten zugeordnet, die folgenden dagegen anderen: *Kritik, Eingriff, Einspruch, Angriff, (mis)use, interference, Platzierung, disclosure, intrusion, Nutzung, restriction, evaluation, Wahrnehmung, gain*

Die Beziehung zu anderen stellt als dritte Wortwolke zur Bündelung der in der Tabelle enthaltenen Ausdruckskomponenten die Gruppe der folgenden Begriffe dar:

in Ruhe, durch andere, eigener, mit anderen/von anderen, gegen, alleine, auch Anonymität, Rückzug, oder secret, die eine Schnittstelle zu den ersten beiden Kategorien darstellen, Transaktionen, separateness, flow, draußen, Beziehungen, isolation, impunity, unaccountability, Persönlichkeit, Geheimes, selbst, alle, unbehelligt, mit einer Bezeichnung der anderen als andere, people, Öffentlichkeit, public, Gesellschaft

Letzteres ist bereits eine Überleitung zu vielen der Adjektive und Spezifizierungen, die oftmals die Beziehung zu anderen unterstreichen und die vierte mögliche Kategorie als Bündel der Zellinhalte aus Tabelle 1 bilden:

sozial, persönlich, bestimmt, spezifiziert, individuell, kollektiv, dezisional, ungerechtfertigt, unabhängig, unbegründet, ungewollt, frei(willig), unerwünscht, verhandelbar, strikt, verbunden, belonging, appropriate, sanctified, heilig, physical, personal, personenbezogen, wichtig, intimate, persönlich, informationell, emotional, bestens, psychologisch, unautorisiert, surrounding, egal wo, wie, wie sehr, wann, general, minimal, staatlich, gesellschaftlich, politisch, public, kreiert, written, oral, spoken, visual, mental, professional (business), embarrassing, moral, intellectual, false, irrelevant, unauthorized, confidential, calculated

Zudem wird das Privatheitssubjekt als erstes kleineres Bündel als *Individuum*, samt verschiedener Teile (*various parts*), als *mehrere Individuen* oder *object of discourse*, auch samt *Zuhause* oder *Familie* oder *Beziehung* sowie als *groups* oder *institutions* beschrieben.

Darüber hinaus werden innerhalb der Ausdrücke zusätzlich Beschränkungen von Privatheit angegeben, die sich aus einer Werteabwägung oder anderer gesellschaftlicher Notwendigkeit ergeben. Dieses zweite Bündel wird hier nicht aufgegriffen, da es für die Bildung des Privatheitsbegriffes entsprechend des entwickelten Begriffsverständnisses nicht relevant ist.

Dabei wird deutlich, dass die einzelnen Komponenten sehr zahlreich sind und sich im Ausdruck nicht gleichen, somit nicht jeweils Komponenten der Definitionsstruktur sein können und eine übergeordnete, abstrahierte Formulierung der Komponenten gefunden werden muss. Dabei scheinen sie allerdings inhaltlich nicht so weit voneinander entfernt zu sein, wie zunächst annehmbar – sie erinnern in ihrer Ausformulierungen häufig an zentrale Aspekte der negativen und positiven Privatheit, was angesichts der Sortierung durch den Näherungswert und seiner Auswahlbegründung nicht überraschend ist.

Diese Ähnlichkeit gilt es nun in gemeinsamen Nennern zusammenzufassen, die jeweils möglichst nah an den eigentlichen Ausdrücken liegen und gemeinsam alle Ausdrücke abdecken. Die Zusammenführung in eine gemeinsame Definitionsstruktur obliegt anschließend dem nächsten Kapitel.

Unter Rückgriff auf die strukturelle Zweiteilung des Näherungswertes des letzten Teils der Arbeit und darin insbesondere der Hilfskonstrukte liegt die Nutzung von Abstraktionsbegriffen wie ‚Raum‘, ‚Autonomie‘, ‚Beziehungen‘ und ‚Interaktion‘ nahe. In der Tabelle 1 findet sich in blau ein Versuch, alle Ausdruckskomponenten mithilfe dieser Hilfskonstrukte sowie naheliegender Sammelbegriffe der Privatheit zu fassen, die eine Betrachtung unterschiedlichster Wortwolken, Kombinationsmöglichkeiten und Abstraktionsgrade ergeben hat. Dabei sind mehrere Varianten während der Analyse vorgeschlagen, angebracht, getestet und revidiert worden. Die in dieser Tabelle in blau abgebildeten Abstraktionsbegriffe sind ein Ergebnis dieser zahlreichen Testversuche. Die Analyse dieses Ergebnisses findet sich im Anschluss an die Darstellung der Tabelle, die im Folgenden nun eingebettet ist (Tabelle 1).

Tabelle 1: Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit samt Zerlegung in Komponenten und Abstraktionsvorschlag

Die Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit³⁵⁰ finden sich samt ihrer Zerlegung in einzelne Komponenten in der ersten Spalte, die Aufteilung ist gekennzeichnet durch | beziehungsweise innerhalb von Komponenten durch _ (Schritt 1). Die Komponenten sind als Ergebnis dieser Zerlegung in den weiteren Spalten wieder aufgegriffen, in der Hierarchie nach rechts absteigend – der jeweilige Bezug beziehungsweise die Art der Komponente sind jeweils benannt, durch Unterstreichung (Hauptkategorie) beziehungsweise Kursivsetzung (Unterkategorie) bereits in der ersten Spalte entsprechend gekennzeichnet (Schritt 2). Nicht kategorisierbare Teile sind mit * gekennzeichnet beziehungsweise mit * eingeklammert. Die Findung gemeinsamer Nenner war auf dieser Grundlage nicht möglich, die Heterogenität der Komponenten erwies sich als zu groß, wie der Tabelle inhaltlich zu entnehmen ist (Schritt 3). Eine inhaltliche Bündelung der Komponenten führte in Kombination mit den Ergebnissen aus dem Näherungswert der Privatheit im letzten Teil der Arbeit zu einer Auswahl an möglichen Abstraktionen, diese sind nicht Teil der Tabelle (Schritt 4). Jede Komponente ist an diese rückgekoppelt worden und erhielt jeweils einen Abstraktionsvorschlag (Schritt 5). Er ist je Komponente blau in der entsprechend zugehörigen Zelle hinterlegt.

Die Tabelle stellt damit einen Überblick über das Ergebnis der Teilschritte 1, 2 und 5 und gleichzeitig die methodische Grundlage ihrer jeweiligen Ausführung dar. Das Ergebnis von Schritt 3 ist ihr bei einem Vergleich der Komponenten ohne Abstraktion ebenso zu entnehmen.

350 Achtung: Diese Konzeptionen sind zu einem großen Teil direkte Zitate aus bestehenden Privattheitsauffassungen, die im Rahmen der Ausdrucksanalyse mehrere Reduktionsschritte durchlaufen haben. Alle hier genannten Ausdrücke wurden in den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit kontextualisiert und entsprechend zitiert. Die Übertragung in die Ausdruckslisten (Anhänge 1–5) ist bereits mit einer Reduktion auf den inhaltlichen Ausdruck und ohne Zitationsverweis erfolgt, um die Ausdrücke für die folgenden Schritte der Analyse zu präparieren. Ausparungen sind dort mit [...] angegeben worden, damit eine korrekte Zuordnung der Zitate im Sinne der wissenschaftlichen Nachvollziehbarkeit und Quellenangabe erfolgen kann. Im Zuge der Übertragung in die vorliegende Tabelle 1 sind die Ausdrücke noch einmal auf ihre Kernaussagen bezüglich Privatheit reduziert worden (siehe die methodischen Erläuterungen). Diese Reduktionsschritte samt Kürzung der Quellenverweise ermöglichen somit die ohnehin umfangreiche und möglichst systematische Darstellung der Ausdrücke in dieser Tabelle 1, die für die Vergleichbarkeit im Sinne der entwickelten Begriffsmethodik für das Finden gemeinsamer Nenner zentral ist.

10. Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
Privacy is to choose to mix _ or _ not to mix	choose <i>Autonomie</i>	mix <i>mit anderen</i>	not to mix <i>ohne andere</i>						
Privacy is to participate or to seek solitude	participate & seek solitude <i>mit anderen / ohne andere</i>								
Privacy is to communicate knowing _ that what _ we _ say will not be used _ against us	communicate <i>Transaktion</i>	knowing <i>Grundlage Autonomie</i>		what _ we _ say <i>autonome Aktivität</i>	will not be used _ against <i>Eingriff</i>	us <i>gegen/ von uns</i>			
Privacy is to share information _ with others or to withhold it	share information & withhold it <i>Transaktion; mit anderen / ohne andere</i>	with others <i>mit anderen</i>							
Privacy is the issue _ of free _ choice	issue <i>Autonomiegegenstand</i>	choice <i>Autonomie</i>		free <i>Autonomie</i>					
Privacy is the right to be _ left _ alone	right <i>Autonomiegrundlage</i>	to be <i>Aktivität</i>		left <i>gelassen werden</i>	alone <i>ohne andere</i>				
Privacy is the state we _ would like to be in	state <i>Autonomiegegenstand</i>	we _ would like to <i>Autonomie</i>		be in <i>autonome Aktivität</i>					
Privacy is to control the direction _ and ordering _ of one 's own _ affairs	control <i>Autonomie</i>	the direction of <i>Autonomiegegenstand</i>	the ordering <i>Autonomiegegenstand</i>	one's own <i>den Privatheitssubjekt eigen</i>	affairs <i>Autonomiegegenstand</i>				
Privatheit als Kontrolle persönlicher _ Informationen und als Regulierung des Zugangs _ zum Selbst	Kontrolle & Regulierung <i>Autonomie</i>	Informationen <i>Autonomiegegenstand</i>	des Zugangs _ zum <i>Autonomiegegenstand / Zugang</i>	persönlicher Selbst <i>den Privatheitssubjekt eigen</i>					

Teil 3: Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-)Komponenten	... weitere (Unter-)Komponenten	... weitere (Unter-)Komponenten	... weitere (Unter-)Komponenten	... weitere (Unter-)Komponenten
Privatheit *als Bestandteile aller sozialen Beziehungen * und als soziale Kon- struktion	Bestandteil & Kon- struktion <i>Konstellation</i>	Beziehungen <i>Beziehungskons- tellation</i>	soziale <i>Beziehungskons- tellation</i>	aller sozialer <i>Beziehungs- konstellation</i>					
Privatheit als individuelles – und kollektives – Phäno- men	*Phänomen	individuelles <i>dem Privatheits- subjekt eigen</i>	kollektives <i>Beziehungskons- tellation</i>						
Privacy as the condition – of being protected – from unwanted – access – by oth- ers either – physical – access, – personal – information – or attention	condition <i>Schutzergbnis</i>	being protected – from <i>Schutz</i>		unwanted – access – by <i>unautonom, Zugang</i>	others – andere	either – physical – access, – personal – informa- tion – or attention <i>Zugang zu / Bereich</i>			
Privatheit als ein Recht – darauf, alleine – gelassen – zu werden, als right to be – let – alone	Recht <i>Autonomiegrundlage</i>	gelassen – zu werden <i>gelassen werden</i>	to be – let <i>gelassen werden</i>	alone alone <i>ohne andere</i>					
Recht, allein – gelassen – zu werden, als Recht – darauf, in – wichtigsten – Belangen – der Persönlichkeit von staatl- cher – oder gesellschaftlicher – Öffentlichkeit in Ruhe – gelassen – zu werden, um entscheiden – und handeln – zu können	Recht <i>Autonomiegrundlage</i>	gelassen – zu werden <i>gelassen werden</i>	in Ruhe – gelas- sen – zu werden <i>gelassen werden</i>	allein in – wichtigsten – Belangen – der Persönlichkeit <i>ohne andere, dem Privat- heitssubjekt eigen</i>	von staatl- cher – oder gesell- und han- schaftlicher – Öffent- lichkeit <i>andere</i>	un ent- scheiden – und han- deln – zu können <i>Autonomie- ziel</i>			

10. Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
Privatsphäre als <u>Anspruch</u> _ auf <u>informationelle</u> _ Selbstbestimmung [plus ggf. _ Entscheidungs- _ und Handlungsfreiheit]	Anspruch <i>Autonomiegrundlage</i>	Selbstbestimmung <i>Autonomie</i>	ggf. _ Entscheidungs- _ und Handlungsfreiheiten <i>Autonomie</i>	informationelle <i>Autonomiebezug und -gegenstand</i>				
right to be _ let _ alone als <u>deziationale</u> _ Freiheit als <u>sozialen</u> _ Handlungsspielraum *der notwendig ist* um <u>Autonomie</u> _ zu gewährleisten und Personen _ zu ermöglichen Entscheidungen _ über Privatangelegenheiten, unbehelligt _ von öffentlicher Kritik _ oder dem _ unerwünschten _ Einspruch _ anderer nach bestem _ eigenem _ Dafürhalten zu treffen	right <i>Autonomiegrundlage</i> & Freiheit <i>Autonomie & Handlungsspielraum</i> <i>Autonomie, Bereich</i>	to be _ let <i>gelassen werden</i>	dezisionale sozialer <i>Autonomie, Beziehungskontellation</i>	alone *notwendig, um* <i>ohne andere</i>	*Autonomie _ zu gewährleisten und Personen _ zu ermöglichen,* <i>Autonomie</i>	Entscheidungen _ über Privatangelegenheiten _ zu treffen <i>Autonomie (Gegenstand)</i>	unbehelligt _ von <i>andere, gelassen werden</i>	öffentlicher Kritik _ oder dem _ unerwünschten _ Einspruch _ anderer <i>andere, unautonom, Eingriff</i>
Privatsphäre als <u>verhandelbares</u> _ Eigentum _ über das das Individuum frei _ verfügen _ kann und _ damit _ auch _ verkaufen _ kann	Eigentum <i>Autonomiegegenstand</i>	verhandelbares <i>Transaktion</i>		über das das Individuum _ frei _ verfügen _ kann <i>Autonomie</i>	und _ damit _ auch _ verkaufen _ kann <i>autonome Aktivität</i>			

Teil 3: Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
right to be _ let _ alone to live _ one's own _ life with _ the _ minimum _ degree _ of _ interference The right of _ the individual to lead his _ own _ life protected _ against _ (a) interference _ with _ his _ private _ family _ and home _ life (b) interference _ with _ his _ physical _ or mental _ integrity _ or _ his _ moral _ or intellectual _ freedom (c) attacks on _ his _ honour _ and reputation (d) being _ placed _ in a _ false _ light (e) the disclosure _ of _ irrelevant _ embarrassing _ facts _ relating to _ this _ private _ life (f) the use of _ his _ name _ identity _ or likeness (g) spying _ prying _ watching _ and besetting (h) interference with _ his _ correspondence (i) misuse of _ his _ private _ communications _ written _ or oral (j) disclosure of _ information _ given _ or received _ by _ him _ in circumstances _ of _ professional _ confidence	right <i>Autonomiegrundlage</i>	to be _ let _ <i>gelassen werden</i>	of the individual to lead <i>Privatheitssubjekt, autonome Aktivität</i>	alone his own _ life <i>ohne andere, Autonomiegegenstand</i>	to live _ one's own _ life protected _ against <i>Aktivität, dem Privatheitssubjekt eigen, Schutz</i>	with _ the _ minimum _ degree _ of interference interference with _ attacks on / being _ relating _ to his _ disclosure name _ of / use of / identity _ prying _ his _ cor- respond- ence his _ communications use of <i>Eingriff</i>	his _ life his _ integ- rity his _ freedom his _ hon- our repu- tation in a false _ light facts _ relating _ to his _ name _ identity _ or likeness his _ cor- respond- ence his _ communications use of information _ confidence <i>Schutzgegenstände, Schutzber-eiche</i>	private _ family _ and home physical _ or mental moral _ or intellectual irrelevant _ embar- rassing _ private _ life private _ written _ or oral given _ or received _ by _ him _ in circum- stances _ of _ profes- _ sional _ confidence <i>Eigenschaf- ten / Eing- renzungen der Schutz- gegen- stände und Schutzber- eiche</i>
Privatheit als <u>Recht</u>	Recht <i>Autonomiegrundlage</i>							
Privatheit als *etwas* _ Geheimes	*etwas Geheimes	Geheimes <i>ohne andere</i>						

10. Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente ,Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
Privatheit als eine <u>Sphäre</u> (space)	Sphäre <i>Bereich</i>								
Privatheit als <u>Kontrolle</u> über <u>Information(en)</u>	<u>Kontrolle</u> <i>Autonomie</i>	Information(en) <i>Autonomiegegenstand</i>							
Privatheit als ein <u>Bereich</u> (realm) <u>frei von</u> <u>staatlichen</u> – <u>Eingriffen</u>	<u>Bereich</u> <i>Bereich</i>	frei von <i>Autonomie, ohne, Bereich</i>		Eingriffen <i>Eingriffe</i>	staatlichen <i>andere</i>				
Privatheit als <u>Recht</u>	<u>Recht</u> <i>Autonomiegrundlage</i>								
Privacy is a <u>claim</u>	<u>claim</u> <i>Autonomiegrundlage</i>								
Privatheit is a <u>voluntary</u> – <u>withdrawal</u> – (of/from) of a <u>person</u> from the <u>general</u> – <u>society</u> either in a <u>state</u> – <u>of</u> <u>solitude</u> or in a <u>condition</u> – <u>of</u> <u>anonymity</u> – <u>or</u> <u>reserve</u>	<u>withdrawal</u> <i>Aktivität, ohne andere</i>	<u>voluntary</u> <i>Autonomie</i>		of a person from _ society <i>Privatheitssubjekt, andere</i>	general (society) either in a – state or condition <i>Eigen-schaft/ Eingren-zung der anderen, Autonomie-bereich</i>	of solitude or ano-nymity – or reserve <i>ohne andere</i>			
Privacy is a <u>state</u> – <u>or</u> an <u>act</u> – <u>of</u> <u>withdrawal</u>	<u>state & act</u> <i>Aktivitätsergebnis, Aktivität</i>	<u>withdrawal</u> <i>Aktivität, ohne andere</i>							

Teil 3: Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
Privatheit ist a condition – enjoyed by one who can – control the communication – of information about – himself	condition <i>Autonomieergebnis</i>	enjoyed by one who <i>Privatheitssubjekt</i>		can – control <i>Autonomie</i>	the communication <i>Autonomie-gegenstand, Transaktion</i>	of information <i>Eigen- schaft/ Eingren- zung des Autonomie- gegenstandes</i>	about – himself <i>dem Privat- heitssub- jekt eigen</i>	
Privatheit ist a condition – of – [& when] an individual when – he is – free – from interference with – his – inti- mate – personal – affairs by others	condition <i>Autonomieergebnis, Bereich</i>	of an individual when – he is <i>Privatheitssub- jekt</i>		free – from <i>Autonomie, ohne, Bereich</i>	interfe- rence <i>Eingriff</i>	with – his – affairs <i>Schutzge- genstand, Schutzbe- reich, dem Privatheits- subjekt eigen</i>	intimate – personal <i>Eigenschaf- ten/ Eingren- zungen des Schutzge- genstandes und Schutzbe- reiches, Privat- heitssubjekt eigen</i>	by others <i>von ande- ren</i>
Privacy as a state – of being – private of not shar- ing – an experience – a place, – or knowledge – with – any- one else	state <i>Aktivitätsergebnis</i>	of being <i>Aktivität</i>	of not sharing <i>Aktivität, ohne andere</i>	*private* an experience, – a place, – or knowledge <i>Aktivitätsbezug</i>	with – any- one else <i>andere</i>			

10. Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
Privacy as an ability or power to control access _ by others to a _ private _ object (to a _ private _ place, _ to information, _ or to an activity)	ability & power <i>Autonomie</i>	to control <i>Autonomie</i>		access <i>Zugang</i>	by others <i>andere</i>	to an object <i>Zugangsgegenstand</i>	*private	e.g. a _ private _ place, _ to information, _ or to an activity <i>Beispiele Zugangsgegenstand</i>
Privacy as an interest as someone _ has _ an interest _ in privacy in the sense _ that it would be _ in his interest to have it if he would be _ better off _ for being in a private state _ or for having _ the power _ to control _ access _ to it	*interest in privacy*	being in <i>Aktivität</i>	having <i>Aktivität</i>	*a state* the power <i>Autonomie</i> ; state als <i>Zugangsgegenstand</i>	*private* to control <i>Autonomie</i>	access <i>Zugang</i>	to it (the state) <i>Zugangsgegenstand</i>	
Privacy as a right [fulfilled once somebody possesses the _ normative _ capacity to decide whether to maintain _ or relax _ the _ state _ of _ being _ private	right <i>Autonomiegrundlage</i>	possesses <i>Autonomie (Grundlage)</i>		the capacity <i>Autonomie</i>	normative to decide <i>Eigenschaft, Eingrenzung der Autonomie, Autonomieaktivität</i>	whether to maintain _ or relax <i>Autonomiegegenstand</i>	the _ state _ of <i>Autonomiegegenstand</i>	_ being _ *private* <i>Autonomiegegenstand</i>
As private _ objects such as private _ rooms private _ affairs private _ correspondence	*objects	*private		*eg. rooms _ affairs _ correspondence* <i>Ergebnisgegenstände</i>	*private			

Teil 3: Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Autonomie	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
Privatsphäre ist *ein Konzept negativer _ Freiheit; das _ die Integrität einer _ oder mehrerer _ Personen im Hinblick auf ihre _ personenbezogenen _ Informationen schützt, *indem* es ihnen die Kontrolle über ihre _ Selbstdarstellung garantiert, solange nicht aus _ legitimen _ Gründen eine Einschränkung dieses Rechtes erforderlich _ ist	*Konzept	Freiheit Autonomie		negativer ; das _ die Integrität Eigenschaft, Eingrenzung der Autonomie _ Bereich, Schutzbereich	einer _ oder mehrerer _ Personen ; im Hinblick auf Privatheits-subjekt	ihre _ Information _ schützt, Spezifikation Schutzgegenstand, Schutzbe-reich	personen-bezogenen ; *indem* _ es _ ihnen _ die Kontrolle _ garantiert weitere Eigenschaft, ten, Ein-grenzung Schutzgegenstand, Schutzbe-reich ; Autonomie (Grund-lage)	über ihre _ Selbstdarstellung ; solange nicht eine Einschränkung _ dieses Rechtes _ erforderlich _ ist Autonomie-gegenstand ; Grenzen der Autonomie	_ aus _ legitimen _ Gründen Spezifikation Gren-zen der Autonomie
Privacy is control _ over when _ and _ by whom the _ various _ parts of us can _ be sensed by others	control Autonomie	when Spezifikation Autonomiebe-reich	by whom andere, Spezifi-kation Autono-miebereich	the _ various _ parts of _ us Autonomiege-genstand	can _ be sensed Autonomie-gegenstand	by others andere			
Privacy signifies the ability _ to make _ one 's own _ decisions free _ from gov-ernmental _ or other _ unwanted _ interference	ability Autonomie	to make Autonomieaktivi-tät		one 's own _ decisions dem Privat-leitsubjekt eigen, Autono-miegegenstand	free _ from Autonomie, ohne, Bereich	govern-mental _ or other _ interference Eingriff, inklusive Spezifikation andere	unwanted Autonomie		

10. Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente ,Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
Privatheit als Freiheit _ von Eingriffen _ auf einen Selbst, _ das _ eigene _ Zuhause, _ die Familie _ und Beziehungen	Freiheit <i>Autonomie</i>	von Eingriffen <i>Eingriffe, Schutzbereich durch von</i>		auf einen Selbst, auf das _ Zuhause, auf die Familie _ und auf Beziehungen <i>Schutzgegenstand, Schutzbereich</i>	eigene <i>dem Privatheitssubjekt eigen</i>			
Privatheit als die Fähigkeit, für sich darüber _ zu bestimmen wie _ und wie sehr _ Informationen _ über _ einen selbst an _ andere kommuniziert _ werden	Fähigkeit <i>Autonomie</i>	darüber _ zu bestimmen <i>Ankündigung Autonomiegegenstand, Autonomieaktivität</i>		für sich <i>Autonomiebereich</i>	Informationen <i>Autonomiegegenstand</i>	Kommuniziert _ werden <i>Autonomiegegenstand</i>	wie _ und wie sehr ; über _ einen selbst <i>Spezifikation Autonomiegegenstand, dem Privatheitssubjekt eigen</i>	an _ andere <i>andere</i>
Privatsphäre als ein _ eigener _ Raum _ mit _ [gegen] eigenem _ Glück _ und _ eigener _ Kultur gegen ein Draußen _ das _ draußen _ bleiben _ soll	Raum <i>Bereich</i>	eigener <i>dem Privatheitssubjekt eigen</i>		mit Glück _ und Kultur ; gegen ein Draußen <i>Eigenschaften Bereich, Abgrenzung</i>	eigenem ; _ das _ bleiben _ soll <i>dem Privatheitssubjekt eigen, Eigenschaft Bereich (Dauer)</i>	draußen <i>andere, Abgrenzung</i>		

Teil 3: Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-)Komponenten	... weitere (Unter-)Komponenten	... weitere (Unter-)Komponenten	... weitere (Unter-)Komponenten	... weitere (Unter-)Komponenten
Privatheit als a state _ of being _ freiwillig _ withdrawn _ from society _ or _ public _ interest	state Rückzugsergebnis	of being Aktivität		withdrawn rückgezogen	freiwillig Autonomie	from _ society _ or interest andere Abgrenzung (subjekt)	public Spezifikation Abgrenzung subjekt		
Privacy is a sphere _ of sanctified _ isolation, _ impunity, _ and unaccountability, surrounding _ the individual _ in _ its _ habitat, belonging _ to _ the individual _ with _ power	sphere Bereich	of isolation, _ impunity, _ and unaccountability Eingrenzung Bereich		sanctified Eigenschaffen, Eingrenzung Bereich	surrounding _ the individual Eigenschaffen, Eingrenzung Bereich zu dem Privatheitssubjekt eigen	in _ its _ habitat Eigenschaffen, Eingrenzung Bereich zu dem Privatheitssubjekt eigen	belonging _ to the individual Eigenschaffen, Eingrenzung Bereich zu Autonomie	with _ power Eigenschaffen, Eingrenzung Bereich zu Autonomie	
Privatheit als Schutz _ des Intimen verstanden aus einer _ strikten _ Gegensatzung gegen sowohl _ das Soziale _ wie auch _ das Politische	Schutz Schutz	des Intimen Schutzbereich		als Gegensatzung Abgrenzung	strikt Eigenschaft, Eingrenzung der Abgrenzung	gegen _ Soziale _ wie auch das Politische andere, Abgrenzung (subjekt)			
Privatheit als räumlicher _ Bereich _ als ein Lebensbereich, _ eine Lebensform, die sich _ mit _ [dem Bereich] _ verbindet [und sich] der Existenz _ privater _ Räume konstitutiv _ verdankt	(Lebens-) Bereich & Lebensform Bereich, Bereichsergebnis	räumlicher Eigenschaft, Eingrenzung Bereich	verbunden und verdankten Eigenschaft Bereich (sergebnis)	konstitutiv Eigenschaft Bereich (sergebnis)	Existenz Eigenschaft Bereich (sergebnis)	*Räume	*privat		

10. Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente ,Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
As the right _ to remove one's _ private _ life from public view [e.g.] pastimes _ or reading _ eating _ or drinking _ habits _ or where _ one _ spends _ the night unless _ there is _ some _ compelling _ reason *The essence of privacy is that _ it _ is _ not _ subject to public _ evaluation and needs _ no particular _ reason _ to _ justify it _ being _ kept _ secret not _ only _ behind _ closed _ doors _ but also in _ public _ places its essence is to prevent the state _ from imposing _ on individuals restrictions _ that are _ not _ absolutely _ necessary *	right & not subject & no needs & prevention <i>Autonomiegrundlage, Autonomie, Schutz</i>	to remove <i>Autonomieaktivität</i>	public _ evaluation particular _ reason the state <i>andere, Eingriffe, Autonomiegrundlage, andere</i>	one's _ *private* _ life from to _ justify from imposing _ on <i>Autonomiegegenstand, Spezifikation Autonomiegrundlage, Eingriff</i>	public view it _ being _ kept on individuals _ restrictions _ that <i>andere, Autonomieaktivität, Privatsubjekt, Eingriff</i>	[e.g.] pastimes _ or reading _ eating _ or drinking _ habits _ or where _ one _ spends _ the night secret not _ only _ behind _ closed _ doors _ but also _ in _ public _ places <i>Beispiele für Autonomiegegenstand, Autonomieaktivitätsgegenstände, Autonomieüberreich</i>	unless _ there is _ some _ compelling _ reason <i>Grenzen der Autonomie</i>	

Teil 3: Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformu- lierung des Hauptgegen- standes	Zweite, ggf. dritte Ausfor- mulierung des Hauptgegen- standes	Ausformulie- rungen der Ausformulie- rungen	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	... weitere (Unter-) Kompo- nenten
Privacy as a state _ of non- access _ to the individual's _ physical _ or psychological _ self	state Zugangsergebnis	of non-access nicht-Zugang		to the indivi- dual's self Zugangsbe- reich, dem Pri- vatheitssubjekt eigen	physical _ or psycho- logical Eigenschaft, Eingren- zung Zugangsbe- reich				
Privacy as a state _ in which personal _ informa- tion about _ an individual is _ in _ a state _ of _ non- access _ from others	state Bereich	of non-access nicht-Zugang		to personal _ information Zugangsbe- reich, dem Pri- vatheitssubjekt eigen	about _ an individual Eigenschaft, Eingren- zung Zugangsbe- reich	from _ others andere			
Privacy is a state _ of sepa- ratedness _ from others	state Abgrenzungsergebnis	separatedness Abgrenzung		from _ others andere					
Privatheit ist ein set _ of boundaries _ we _ create _ between _ ourselves _ and _ others	set Abgrenzungsergebnis	of boundaries Abgrenzungen		between Beziehung	ourselves _ and _ oth- ers Privatheits- subjekt, andere	we _ create Aktivität, (Autono- mie)			

10. Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente ,Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
Privatheit als nicht vorhandene _ Zugangs(möglichkeit) einer Person _ zu Informations _ über eine _ andere _ Person	Zugang(smöglichkeit) Zugang. Eigenschaft Zugang. Zuordnung Eingriff Person	nicht vorhandene nicht-Zugang nicht-Zugang		zu Informations Zugangsreich	von einer Person andere	über _ eine _ andere _ Person Privatheits-subjekt, Spezifikation Zugangsreich (andere' hier andersherum in der Aussage eingesetzt)		
Privacy is a phenomenon _ that can be _ understood _ to extend _ along different _ dimensions captured _ within a description _ of different _ transactional _ and _ relational _ variables [through] variation _ in the norms _ that ground _ expectations _ regarding access _ to, and _ exclusivity _ of different _ aspects _ of people 's _ lives	*phenomenon	*different _ dimensions*	variables Ausdruck der Transaktionen und Beziehungen Konstellationen	different _ transactional _ and _ relational Transaktionen, Beziehungs-konstellationen	variation _ in unter-schiedlicher Ausprägung	norms gesellschaftliche Einbettung	that _ ground _ expectations Erwartungen	regarding _ access to ; exclusivity _ of Zugang, Exklusivität
							different _ aspects _ of people 's _ lives (Zugangs-) Bereich	

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Privacy*[or invading a per- son's privacy] * is _ not the fact _ of disclosing the _ personal _ information _ to a variety _ of _ people _ without the consent _ of the object _ of _ discourse [it is a question of the] means by _ which _ the _ private _ infor- mation _ is acquired	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	*not fact* & question of means Eingriffsaktivität, Ein- griffslegitimität	Erste Ausformu- lierung des Hauptgegen- standes	disclosing Aktivität	Zweite, ggf. dritte Ausfor- mulierung des Hauptgegen- standes	acquiring (Eingriffs-)Akti- vität	Ausformulie- rungen der Ausformulie- rungen	personal ; "private" Eigenschaft, Eingren- zung Akti- vitätsgegen- stand, dem Privatheits- subjekt eigen	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	to _ a vari- ety _ of _ people andere	without _ the consent Autonomie	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	_ of the object _ of discourse Privatheits- subjekt	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	... weitere (Unter-) Kompo- nenten
--	--	--	--	--	-------------------------	---	---	--	---	---	--	---------------------------------------	---	---	---	---

10. Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten			
As the right _ of (&to) any _ person _ to be _ protected _ from intrusion _ upon him- self, _ his _ home, _ his _ family, _ his _ relationships and _ communications _ with _ others, _ his _ property and _ his _ business _ affairs, including intrusion _ by (a) spying, _ prying, _ watching or _ beset- ting; (b) the _ unauthorized _ overhearing or _ recording _ of _ spoken _ words; (c) the _ unauthorized _ making _ of _ visual _ images; (d) the _ unauthorized _ reading or _ copying _ of _ documents; (e) the _ unauthorized _ use or _ disclosure _ of _ confidential _ information, or _ of facts _ (including _ his _ name, _ identity or _ likeness) _ calculated to _ cause _ him _ dis- tress, _ annoyance or _ embar- rassment, _ or to place _ him _ in _ a _ false _ light; (f) the _ unauthorized _ appropriation _ of _ his _ name, _ identity or _ likeness _ for _ another's _ gain	right <i>Autonomiegrundlage</i>	of _ any _ per- son ; to _ be _ protected <i>Privatheitssub- jekt, Schutz</i>		from _ intru- sion <i>Eingriff</i>	upon _ him- self, _ his _ home, _ his _ family, _ his _ rela- tionships and _ com- muni- cations _ his _ property _ and _ his _ affairs <i>Eingriffsob- jekt, Ziel- bereich, Schutz- bereich, Schutz- objekt, dem Pri- vathetssub- jekt eigen</i>	with _ others ; business <i>Spezifika- tion der Eingriffsob- jekte, des Zielberei- ches, Schutzbe- reiches und der Schutz- objekte, andere</i>	including _ intrusion _ by <i>Eingriff</i>	spying, _ prying, _ watching or _ beset- ting; the _ overhear- ing or _ recording ; the _ mak- ing ; the _ reading or _ copying ; the _ use or _ disclo- sure , or _ of facts _ , or to place _ him _ in _ a _ false _ light ; the _ appropri- ation <i>Eingriffsak- tivitäten</i>	of _ words ; _ of _ images ; _ of _ docu- mental ; _ of _ confidential _ infor- mation ; _ cal- culated to _ cause _ him _ dis- tress, _ annoyance or _ embarrass- ment ; of _ his _ name, _ identity or _ likeness _ (including _ his _ name, _ identity or _ likeness) _ <i>Spezifika- tion der Eingriffsak- tivitäten durch Eingriffsobjekte, Zielbereich, Schutzber- eich und Schutzob- jekte</i>	Unauthori- zed _ spo- ken ; _ visual ; _ confiden- tial ; _ for _ another's _ gain <i>Eigenschaf- ten, Ein- grenzung der Ein- griffsob- jekte, Ziel- bereich, Schutzbe- reich und Schutzob- jekte sowie der Ein- griffsaktivi- täten</i>

Teil 3: Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitsauffassungen

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten
Privacy represents <u>control</u> over transactions between person(s) and other(s) the <u>ultimate</u> aim of which is to <u>enhance</u> autonomy and/or to <u>minimize</u> vulnerability	control <i>Autonomie</i>	over <u>trans-</u> actions <i>Transaktionen,</i> <i>Autonomiege-</i> <i>stand</i>		between <i>Beziehung</i>	person(s) and other(s) <i>Privatheits-</i> <i>subjekt,</i> <i>andere</i>	the <u>aim</u> of which is <i>Autonomie-</i> <i>ziel</i>	ultimate ; to <u>enhance</u> – autonomy – and/or to <u>mini-</u> vul- nerability <i>Eigenschaft</i> <i>des Autono-</i> <i>mieziels,</i> <i>Autonomie</i>	
As the <u>right</u> to <u>live</u> as far as <u>one</u> <u>wishes</u> <u>protec-</u> <u>ted</u> <u>from</u> <u>publicity</u> As the <u>right</u> to <u>establish</u> and to develop relationships with other <u>human</u> beings especially <u>in</u> the <u>emo-</u> <u>tional</u> <u>field</u> for the devel- opment and <u>fulfilment</u> of one's own <u>personality</u>	right <i>Autonomiegrundlage</i>	to live <i>Autonomieaktivi-</i> <i>tät</i>	to establish and to develop <i>Autonomieaktivi-</i> <i>tät</i>	as far as <u>one</u> rela- tionships <u>with</u> <i>Autonomie,</i> <i>Autonomiege-</i> <i>genstand,</i> <i>Beziehung</i>	protected from other <u>human</u> beings <i>Schutz,</i> <i>andere</i>	publicity especially <u>in</u> the <u>emo-</u> <u>tional</u> <u>field</u> <i>andere,</i> <i>Enggriffs-</i> <i>Spezifika-</i> <i>tionen und</i> <i>Privatheits-</i> <i>subjekt</i> <i>des Autono-</i> <i>mieziels</i>	for the develop- ment and – <u>fulfil-</u> ment <i>Spezifika-</i> <i>tion des</i> <i>Autonomie-</i> <i>ziels, dem</i> <i>Privatheits-</i> <i>subjekt</i> <i>eigen</i>	of <u>one's</u> <u>per-</u> <u>sonality</u> <u>Spezifika-</u> <u>tion</u> <u>des</u> <i>Autonomie-</i> <i>ziels, dem</i> <i>Privatheits-</i> <i>subjekt</i> <i>eigen</i>

10. Analyse der Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit samt Abstraktion

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Zweite, ggf. dritte Ausformulierung des Hauptgegenstandes	Ausformulierungen der Ausformulierungen	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	... weitere (Unter-) Komponenten	
As giving _ control _ over [&to] a _ certain _ area _ of her _ own _ life, to _ the _ individual as giving _ a _ specified _ realm _ of [&to] autonomy to _ the _ individual	giving _ control & realm <i>Autonomie, Bereich, Zuordnung</i>	over _ a _ area <i>Autonomiebereich</i>	of autonomy <i>Autonomie</i>	certain specified <i>Spezifikation, Eigenschaft, Eingrenzung</i> Bereich und Autonomiebereich	of her _ own _ life to _ the _ individual <i>Spezifikation</i> Autonomiebereich und Autonomiebereich <i>Privatheits-subjekt eigen, Privatheits-subjekt</i>	to _ the _ individual <i>Privatheits-subjekt</i>				
Privatheit als the claim _ of [&to] individuals _ groups, _ or institutions _ to determine _ for themselves when, _ how _ and to what extent _ information about _ them is _ communicated _ to others	claim <i>Autonomiegrundlage</i>	of individuals, _ groups, _ or institutions <i>Privatheitssubjekt</i>		to _ determine <i>Autonomieaktivität</i> Privatheitssubjekt	for _ themselves <i>Autonomiebereich</i>	communicated <i>Autonomieaktivität / Autonomieobjekt, Transaktion</i>	when, _ how _ and to what extent <i>Spezifikation</i> Autonomiebereich	information <i>Autonomieobjekt</i>	about _ them <i>Spezifikation</i> Autonomieobjekt, dem Privatheitssubjekt eigen	to _ others <i>andere</i>
Privacy is the control we _ have _ over information _ about _ ourselves	control <i>Autonomie</i>	over _ information <i>Autonomieobjekt</i>		about _ ourselves <i>Spezifikation</i> Autonomieobjekt, dem Privatheitssubjekt eigen	we _ have <i>Autonomie, Privatheitssubjekt</i>					

Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen samt Zerlegung	Hauptgegenstand / Komponente 'Kategorie'	Erste Ausformu- lierung des Hauptgegen- standes	Zweite, ggf. dritte Ausfor- mulierung des Hauptgegen- standes	Ausformulie- rungen der Ausformulie- rungen	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	... weitere (Unter-) Kompo- nenten	... weitere (Unter-) Kompo- nenten
Privacy represents control _ over transactions _ between person(s) _ and _ others limiting _ or regulat- ing access _ to individuals _ or groups with the _ ultimate _ aim _ of enhancing _ autonomy _ or minimizing _ vulnerability	control <i>Autonomie</i>	over _ trans- actions <i>Autonomiekonzept, Transaktionen</i>		between <i>Beziehung</i>	person(s) _ and _ oth- ers <i>Privatheits- subjekt, andere</i>	limiting _ or regulat- ing <i>Autonomie- ziel</i>	access _ to <i>Zugang</i>	individuals _ or groups <i>Zugangsbe- reich, Zugangsge- genstand</i>	with the aim <i>Autonomie- ziel</i>
Privatheit ist appropriate _ information _ flow	information _ flow <i>Transaktionen</i>	appropriate <i>Eigenschaft, Ein- grenzung der Transaktionen</i>							
Privacy is *not the _ partic- ular _ content of _ something that _ determines _ its pri- vacy* rather _ it _ is the relation _ between the pri- vate _ thing _ and _ the person	relation <i>Beziehung</i>	between <i>Beziehung</i>		the *private* thing _ and _ the person _ and _ <i>andernem, Pri- vatheitssubjekt</i>					

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung bei wörtlicher Wiedergabe bestehender Privatheitskonzeptionen. Demnach bilden die Quelle des Textes weitgehend direkte Zitate als Analysegegenstand (vgl. die zugehörige und erläuternde Fußnote zu Beginn der Tabelle).

Die vor Tabelle 1 angekündigten und nun in blau erfolgten Abstraktionsvorschläge der jeweiligen Komponenten bündeln bereits jeweils zahlreiche Komponenten unter sich, sie stellen jedoch gleichzeitig nach wie vor eine große Anzahl dar. Daher erfolgt an dieser Stelle bei Betrachtung von Tabelle 1 der Vorschlag, diese Abstraktionsvorschläge noch einmal jeweils mithilfe einer abstrahierteren Oberkategorie zu bündeln. Als Ergebnis weiterer Wortwolkenanalysen, also unterschiedlichen Gruppierungsversuchen der blauen Abstraktionsvorschläge der Tabelle 1 samt Überschneidungen, werden die folgenden fünfzehn Bündelungskategorien vorgeschlagen: ‚Autonomie‘, ‚andere‘, ‚Transaktion‘, ‚Eingriff‘, ‚Aktivität‘, ‚Privatheitssubjekt‘, ‚gelassen werden‘, ‚Zugang‘, ‚Beziehung‘, ‚Schutz‘, ‚Bereich‘, ‚Abgrenzung‘, ‚Zuordnung‘, ‚Erwartungen‘ und ‚Exklusivität‘. Sie stellen Gemeinsamkeiten jeweiliger Gruppen der blauen Abstraktionsvorschläge dar und drücken daher auch Gemeinsamkeiten zwischen den gelisteten Privatheitskonzeptionen aus. Somit sind sie die erste Benennung gemeinsamer Nenner von Gruppen der Konzeptionen.

Dabei verweisen manche Ausdruckskomponenten auf die gesellschaftliche Einbettung sowie auf unterschiedlichste Ausprägungen, Bezugsobjekte, Bezugsgegenstände, Eingrenzungen sowie Eigenschaften und Beispiele der genannten gemeinsamen Nenner.

Im Folgenden ist noch einmal summiert, welche der blauen Abstraktionsvorschläge aus Tabelle 1 sich jeweils unter einem gemeinsamen Nenner bündeln lassen, damit die im Anschluss erfolgende und darauf basierende Begriffsentwicklung im nächsten Schritt nachvollziehbar ist. Da es sich um eine bloße Zuordnung handelt, erfolgt die Angabe listenartig. Gleichzeitig werden die Nenner bereits miteinander in Beziehung gesetzt, um die Verbindung und Einordnung der Abstraktionsvorschläge zu verdeutlichen. Weitere Erläuterungen erfolgen im Anschluss an diese Zuordnungsdarstellung.

So umfasst der gemeinsame Nenner *Autonomie* neben den blauen Abstraktionsvorschlägen ‚Eigenschaften‘, ‚Eingrenzungen‘ und ‚Spezifikationen‘ dieser Autonomie auch ihre ‚Grenzen‘, ‚Autonomieobjekte‘ und ‚Grundlagen von Autonomie‘, wiederum samt ‚Spezifikation‘, ‚Eigenschaft‘ und ‚Eingrenzung‘. Auch die Abstraktionsvorschläge ‚autonome Aktivitäten‘ und ‚unautonom‘ sowie ‚Autonomieziele‘ (samt ‚Eigenschaften‘ und ‚Spezifikation‘), ‚Autonomiebezug‘ und ‚Autonomiegegenstände‘ (wiederum samt näherer ‚Eigenschaften‘, ‚Eingrenzungen des Autonomiegegenstandes‘, ‚Spezifikation‘; auch ‚Ankündigung‘ und ‚Beispiele‘) fallen darunter. ‚Autonomieergebnisse‘ und ein ‚Autonomiebereich‘ (auch dieser samt näherer ‚Ei-

genschaften‘, ‚Eingrenzungen‘ und ‚Spezifikation‘) schließen die Liste der blauen Abstraktionsvorschläge ab, die unter dem gemeinsamen Nenner ‚Autonomie‘ summiert werden können.

Diese Autonomie wird einem *Privatheitssubjekt* zugeschrieben, dem zweiten gemeinsamen Nenner. Es drückt sich oft über die abstrahierte Komponente ‚dem Privatheitssubjekt eigen‘ aus, neben Autonomie bezogen auch auf die gemeinsamen Nenner ‚Aktivität‘ und ‚Zugang‘ sowie bestimmte Gegenstände als Komponenten.

Andere nehmen dabei eine vielfache Rolle ein, sie tauchen in den blauen abstrahierten Ausdrücken in der Tabelle ‚(mit/von) anderen‘, ‚(ohne) andere‘ oder ‚gegen / von uns‘ auf. Nähere ‚Eigenschaften‘, ‚Eingrenzungen‘ und ‚Spezifikation‘ sind dabei Teil der Komponenten beziehungsweise ihres abstrahierten Ausdruckes.

Diese komplexe *Beziehungskonstellation* ist als weiterer gemeinsamer Nenner häufig Inhalt der Ausdrücke, sie lässt sich in den Abstraktionsvorschlägen ‚Beziehung‘ [samt ‚Spezifikation‘], ‚Beziehungskonstellation‘ und ‚Konstellation‘ wiederfinden.

Auch thematisch zugehörig ist die abstrahierte Sammelkomponenten *Transaktion* als gemeinsamer Nenner sowie Abstraktionsvorschlag in blau in Tabelle 1, teils samt ihrer ‚Eigenschaft‘ und ‚Eingrenzung‘, sowie als solcher Nenner die *Erwartung*. Beide sind wiederum verbunden mit zahlreichen *Eingriffsformulierungen*, die sich daran anschließen. Unter diesem Nenner ‚Eingriff‘ lassen sich auch ‚Eingriffsaktivitäten‘ (samt ‚Spezifikation‘), etwa zugehörige ‚Eingriffsobjekte‘ oder auch ‚Eingriffsobjekte‘ (wiederum samt ‚Spezifikation‘, ‚Eigenschaften‘, ‚Eingrenzung‘) und ‚Eingriffslegitimität‘ als blaue Abstraktionsvorschläge summieren.

Die Formulierung ‚*gelassen werden*‘ bleibt in diesen Schritten unabstrahiert stehen, weil sie unter sich sehr viele Ausdruckskomponenten auch ohne Abstraktion vereint und die möglichst große Nähe zu den eigentlichen Ausdrücken, wie im vierten Kapitel formuliert, Ziel der Ausdrucksanalyse ist.

Diese Formulierung steht wiederum in engem Zusammenhang mit einem nächsten Bündel, dem *Zugang* als gemeinsamen Nenner, samt den blauen Abstraktionsvorschlägen der Tabelle 1 ‚Eigenschaften‘, ‚Zugangsgegenstände‘ (diese wiederum samt ‚Beispielen‘), ‚Zugangsergebnisse‘, der Formulierung eines ‚nicht vorhandenen Zugangs‘ sowie einem ‚Zugangsbe-
reich‘ (samt ‚Eigenschaften‘ und ‚Eingrenzung‘).

An diese Zugangs-komponente schließt wiederum der Nenner *Schutz* an, darunter werden die Abstraktionsvorschläge ‚Schutzergebnis‘, ‚Schutzgegen-

stände‘ (samt ihrer ‚Spezifikation‘, ‚Eigenschaften‘ und ‚Eingrenzungen‘), ‚Schutzbereiche‘ (‚durch/von‘, samt ‚Spezifikation‘, ‚Eigenschaften‘ und ‚Eingrenzungen‘) sowie ‚Schutzobjekte‘ (samt ‚Spezifikation‘) summiert.

Bereits mehrfach ist eine *Bereichsformulierung* genannt, die auch eine eigene Gemeinsamkeit auf dieser Abstraktionsstufe darstellt. Sie wird in Kombination mit dem ‚Zugang‘ genannt (etwa ‚Zugang zu‘), aber auch selbstständig samt ‚Eigenschaften‘, ‚Spezifikation‘ oder Angaben zur ‚Dauer‘ geführt, etwa unter Verweis auf ein ‚Bereichsergebnis‘.

Damit wiederum in engem Zusammenhang stehen Ausdruckskomponenten der *Abgrenzung* als gemeinsamem Nenner, samt ihrer ‚Eigenschaft‘ und ‚Eingrenzung‘ sowie ‚Abgrenzungsergebnissen‘ und ‚Abgrenzungsobjekten‘ (samt ‚Spezifikation‘) als Abstraktionsvorschlägen.

Die jeweiligen *Zuordnungen* bilden eine weitere Gemeinsamkeit, etwa der ‚Eingriffe‘, der ‚Bereiche‘ oder ‚Aktivitäten‘ zum ‚Privatheitssubjekt‘ (jeweilige Abstraktionsvorschläge unter den anderen gemeinsamen Nennern), die auch bereits in der Formulierung ‚dem Privatheitssubjekt eigen‘ abgebildet sind und sich häufig auch über die abstrahierte Sammelkomponente *Exklusivität* als gemeinsamem Nenner bündeln lassen oder mit ihr in Zusammenhang stehen.

Darüber hinaus sind viele der Komponenten (und somit auch die Abstraktionsvorschläge) mit *Aktivitäten* als einem gemeinsamen Nenner verbunden, darunter mit den Abstraktionsvorschlägen ‚Aktivitätsergebnissen‘, ‚Aktivitätsgegenstände‘ (samt ihrer ‚Eingrenzung‘ und ‚Eigenschaft‘) oder einem (‚anderen‘), ‚Aktivitätsbezug‘.

Insgesamt werden mit den Abstraktionsvorschlägen häufig ‚Ergebnisgegenstände‘ und ‚Ziele‘ ausgedrückt, etwa ‚Zielbereich‘ (samt ‚Spezifikation‘) oder ein ‚Rückzugsergebnis‘: Die Komponente ‚rückgezogen‘ ist bisher ebenfalls unabstrahiert, kann sie doch unter die anderen Gemeinsamkeiten untergeordnet werden. Um nicht noch einen weiteren Gruppennenner zu eröffnen, ist diese Komponente in die jeweilig anderen gemeinsamen Nenner einzuordnen und stellt keinen eigenen gemeinsamen Nenner dar.

Mit Blick auf die Anzahl der gemeinsamen Nenner (fünfzehn Stück) und den Umstand, dass sich damit die einzelnen Ausdruckskomponenten nur in mehreren Gruppen zusammenfassen lassen, ist davon auszugehen, dass es keinen größeren gemeinsamen Nenner gibt, in dem Sinne als dass keine geringere Abstraktionsstufe zur Bildung einer gemeinsamen Definitionsstruktur möglich ist. Im Gegenteil, im nächsten Kapitel gilt es nun, die abstrahierten gemeinsamen Nenner über weitere Abstraktionsschritte zusammenzuführen, sodass sie die bestehenden Konzeptionen in

weniger Gruppen ausdrücken können und einen gemeinsamen Nenner von mehr Konzeptionen darstellen. Sie sollen zu einer gemeinsamen Definitionsstruktur zusammengefasst werden. Welche weiteren Abstraktionsschritte dafür notwendig sind, wird das nächste Kapitel zeigen.

11. Zusammenführung der größten gemeinsamen Nenner samt weiterer Abstraktion zu einer geteilten abstrahierten Struktur als vorläufigen Definitionsstruktur von Privatheit

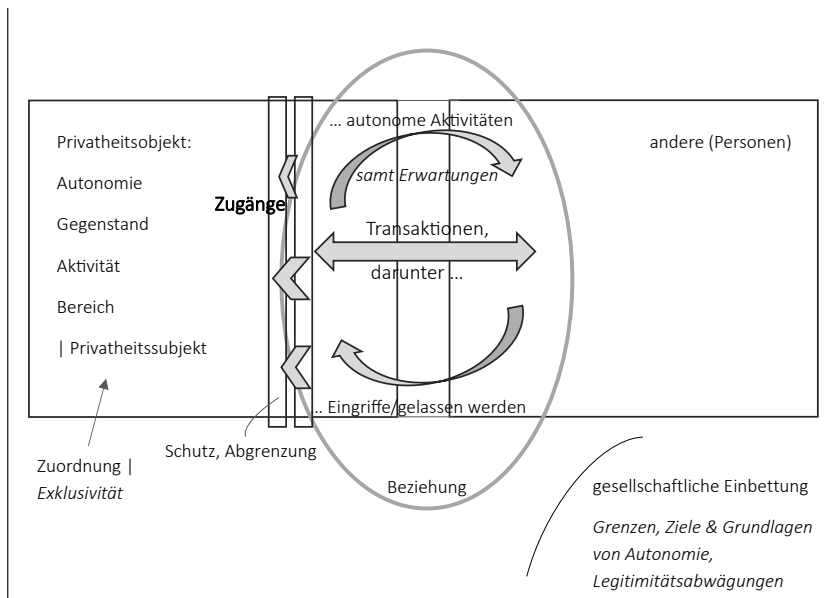
Anschließend an die Analyse der bestehenden Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen bezüglich gemeinsamer Nenner und der Abstraktion ihrer Ausdruckskomponenten zu fünfzehn solcher Gemeinsamkeiten fügt sich in diesem Kapitel die Zusammenführung dieser zu einer Definitionsstruktur an. Neben der Inkludierung aller Nenner müssen darüber auch wiederum die Ausdrücke abgebildet sein und eine konsistente Definitionsstruktur entstehen. Dafür ist ein weiterer Abstraktionsschritt zu prüfen. Zudem muss die Hinzunahme von Operatoren und Faktoren erfolgen, damit die bereits extrahierten Komponenten nicht, wie in der bisherigen Bündelung, ohne Beziehung zueinander formuliert bleiben.

Die fünfzehn gemeinsamen Nenner *Autonomie, andere, Transaktion, Eingriff, Aktivität, Privatheitssubjekt, ‚gelassen werden‘, Zugang, Beziehung, Schutz, Bereich, Abgrenzung, Zuordnung, Erwartungen und Exklusivität* lassen sich samt ihrer unterschiedlichsten Ausprägungen, Bezugsobjekte und -gegenstände sowie Eingrenzungen, Eigenschaften und Beispiele zunächst wie folgt inhaltlich in Zusammenhang bringen: Sowohl Autonomie- als auch Schutz- und Zugangsformulierungen konzentrieren sich auf eine Zuordnung zum Privatheitssubjekt und die Abgrenzung zu anderen. Diese Abgrenzung lässt sich über verschiedene Beziehungskonstellationen ausdrücken, beinhaltet Transaktionen in beide Richtungen, etwa die autonomen Aktivitäten von Seiten des Privatheitssubjektes in Richtung der anderen sowie Eingriffe von Seiten der anderen in Richtung des Privatheitssubjektes samt seiner zugeordneten Aktivitäten, Räume oder Gegenstände. Diese Abgrenzung enthält diesen Beziehungskonstellationen und Transaktionen entsprechend Zugänge, deren Abgrenzungsstärke die Stärke von Autonomie und Schutz sowie (somit) wiederum Privatheit konstituiert. Dabei ist diese Abgrenzung von drei Seiten beschreibbar: einmal von Seiten des Privatheitssubjektes und einmal von Seiten der anderen sowie drittens über die Beschaffenheit der Abgrenzung selbst. In jedem Fall steht das Ergebnis für die Privatheit des Privatheitssubjektes oder -objektes im Fokus. Mit den Nennern ausgedrückt heißt das: Entweder das Privatheitsergebnis resultiert aus einer autonomen Aktivität des Privatheitssubjektes (folgend als *aktive*

Betrachtung bezeichnet) oder aus einem ‚gelassen werden‘ durch die anderen (folgend als *passiv* bezeichnet, auch wenn die Aktivität der anderen aktiv beschrieben wird) oder aus der Beschaffenheit von Schutz, Abgrenzung, Zugang oder Bereich. Auch ein Aushandlungsergebnis zwischen beiden Seiten ist möglich.

Dabei bezieht sich ein Konzeptionsausdruck immer auf mindestens einen dieser Aspekte des Zusammenhangs, mal auf die Aktivitäten des Privatheitssubjektes, mal auf den Zustand als Ergebnis und mal auf die Beschreibung von Zugängen oder Transaktionen. Auch die Grenzen von Autonomie, Ziele sowie Grundlagen oder Legitimitätsabwägungen und die gesellschaftliche Einbettung sind manchmal Teil der Ausführungen zur Privatheit. Exklusivität und Erwartung lassen sich entsprechend in den Eigenschaften und den Ausführungen der Transaktionen und Beziehungen angliedern. Die verschiedenen Kategorien beziehen sich dabei auf die unterschiedlichen Betrachtungsmöglichkeiten dieses Zusammenhangs: Man kann die Ergebnisse im Sinne von Zuständen betrachten, Ansprüche, die aus einer normativen Abgrenzungsformulierung resultieren, oder aber die Autonomie- oder Eingriffshandlung wie bereits skizziert fokussieren. Was aber ist Privatheit demnach – wie lässt sich dieser Zusammenhang samt seiner Komponenten in einer Definitionsstruktur zusammenfassen? Bevor sich die Arbeit dieser Frage widmet, sei der soeben entwickelte Zusammenhang schematisch wie folgt dargestellt (Abbildung 6).

Abbildung 6: Schematische Darstellung des Zusammenhangs der fünfzehn gemeinsamen Nenner der Ausdrücke von Privatheitskonzeptionen



Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Um diese unterschiedlichen gemeinsamen Nenner samt ihres Zusammenhangs in eine Definitionsstruktur als einen gemeinsamen Nenner zusammenfügen zu können, ist eine weitere Abstraktionsstufe notwendig. Alle bisherigen Ausdrücke vereinen die *Abgrenzung* eines *Privatheitssubjektes* oder *-objektes gegenüber* sowie *bezüglich* etwas, dabei gibt es verschiedene Lesarten, worin diese Abgrenzung besteht. Ist eine solche Abgrenzung (eines Privatheitssubjektes/-objektes gegenüber und bezüglich etwas) vorhanden, wird von Privatheit gesprochen, ist sie dies nicht, besteht keine Privatheit (eines Privatheitssubjektes/-objektes gegenüber und bezüglich etwas). Ist die Abgrenzung nur teilweise vorhanden, ist bei einer Erlaubnis von Privatheit die Rede, bei keiner Erlaubnis von einer angegriffenen oder potenziell angreifbaren Privatheit oder gar von keiner Privatheit im Falle eines Eingriffes.

Das Ergebnis der Definitionsstruktur von Privatheit lautet dementsprechend: Privatheit beschreibt die Abgrenzung zwischen X, um dessen Pri-

vatheit es geht, und einem Nicht-X. Eine Situation kann dabei immer auch mehrere Nicht-X beinhalten, nicht aber mehrere X. Sowohl X als auch Nicht-X kann aber aus mehreren Entitäten bestehen. Die Abgrenzung bezieht sich auf je spezifische Faktoren. Die Abgrenzung kann drei Formen annehmen mit unterschiedlichem Privatheitsergebnis: Entspricht die Abgrenzung einer vollständigen Abgrenzung, besteht Privatheit von X gegenüber Nicht-X. Ist die Abgrenzung nicht vollständig, sondern nur teilweise eine Abgrenzung, ist das Vorliegen einer Erlaubnis bezüglich eben jener spezifischen Faktoren notwendig, die die nicht vollständige Abgrenzung hervorrufen. Ist bezüglich eines Faktors eine solche Erlaubnis gegeben, wird Nicht-X in genau diesem spezifischen Faktor Teil von X oder löst sich als Abgrenzungspendant auf. Ist bezüglich eines Faktors keine solche Erlaubnis gegeben, besteht durch Nicht-X ein (potenzieller) Eingriff in die Privatheit von X. Ob die Privatheit dann bestehen bleibt oder nicht, ist umstritten. Besteht keine Abgrenzung besteht auch keine Privatheit von X gegenüber Nicht-X.

Die verschiedenen Variablen können dabei unterschiedliche Ausprägungen haben: X kann eine Person oder eine Aktivität oder ein Bereich sein, der Bereichsbegriff ist dabei umfassend zu sehen und umschließt entsprechend teils Aktivitäten.³⁵¹ Entsprechend variabel ist auch der Abgrenzungs- sowie der Eingriffs- und der Erlaubnisbegriff. Ist eine Person oder eine Aktivität Teil eines Bereiches bilden sie bezüglich je einzelner Faktoren gemeinsam X oder Nicht-X.

Privatheit beschreibt demnach (und als vorläufig entwickelte Begriffsstruktur) die Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung eine Erlaubnis von X gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht. Ist keine Abgrenzung vorhanden, ist nicht von Privatheit zu sprechen, ist keine Erlaubnis vorhanden, besteht entweder keine Privatheit, eine gefährdete Privatheit im Falle potenzieller Eingriffe oder eine angegriffene Privatheit im Falle von Eingriffen.

Dabei enthält die Abgrenzung zwischen X als *Privatheitssubjekt oder -objekt* und Nicht-X als *andere* das Konzept der *Autonomie* sowie das eines *Raumes/Bereiches* mit entsprechenden Grenzen, ohne *Zugänge* beziehungsweise über die Regulierung der Zugänge durch wiederum (*autonome*) Akti-

351 Für eine genaue Bestimmung möglicher Bereichsformen siehe das zusammenführende Kapitel 8.

vitäten. Eine Zuordnung erfolgt im Sinne dieser *Konstellationsbeschreibung*, auch in der gemeinsamen Bildung von X oder Nicht-X. Dieser Ausdruck beschreibt zudem auch eine *Beziehungskonstellation* samt *Transaktionen*. Dieser Strukturentwurf bleibt dabei gleichzeitig neutral bezüglich der Seite, von welcher die Abgrenzung erfolgt. Der *Eingriff* wird über die Abgrenzung zu Nicht-X und die Veränderung der Privatheit bei nicht vollständiger Abgrenzung hinzugezogen, Nicht-X stellt als die anderen einen zentralen Faktor innerhalb des Ausdruckes dar, weil alles gegenüber diesem anderen / Nicht-X erfolgt. Die *Erlaubnis* wird als Autonomiefaktor aber hinzugezogen. Die spezifischen Faktoren bezüglich derer eine Abgrenzung erfolgt, enthalten wiederum ebenfalls sowohl die Räume als auch Aktivitäten und Autonomiegegenstände. Der *Schutz* besteht ebenso in dieser Abgrenzung wie das ‚*gelassen werden*‘. Die *Exklusivität* resultiert sowohl aus der Abgrenzung, steckt auch bereits in dem Abgrenzungsgedanken und in der Spezifität der Faktoren. Der fünfzehnte Nenner *Erwartungen* ist dagegen vor allem in der Erlaubnis enthalten, für die etwa erwartbare Eingriffe oftmals zählen. Gleichzeitig beziehen sich Erwartungen auf eben dieses Abgrenzungsergebnis: Die anschließende Betrachtung, was Privatheit demnach ist, widmet sich dieser Einordnung im nächsten Abschnitt.

Insgesamt können demnach alle fünfzehn gemeinsamen Nenner in dieser Zusammenhangsformulierung ausgedrückt werden. Sie stellt somit die abstrahierte Definitionsstruktur des Privatheitsbegriffes dar, die im Folgenden anhand einer Gegenüberstellung mit den Ergebnissen aus der inhaltlichen Einsortierung sowie der Berücksichtigung von Faktoren, Operatoren und Filtern der Besonderheiten und (offenen) Fragen bestehender Privatheitsauffassungen überprüft und justiert wird.

Zuvor sei noch einmal festgehalten, dass Privatheit also den genannten Zusammenhang der Definitionskomponenten beschreibt und über eine solche Struktur als Begriff definiert ist: Unter *Privatheit* kann die Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X *verstanden* werden, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis von X gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht.

Dabei ist festzuhalten, dass die *Kategorien* von Privatheit dabei in ihrer Vielfalt bestehen bleiben können, Privatheit kann dabei nach wie vor als *Abgrenzungsergebnis*, als *Zustand* dieser Abgrenzung, als *Anspruch* oder *Recht* auf diese Abgrenzung oder das Abgrenzungsergebnis sowie als die *Erwartung* dieser Abgrenzung oder als aus dieser Abgrenzung resultierende *Autonomie* beschrieben werden.

Privat meint dabei das beschreibende Adjektiv des ‚-heit‘ (Privat|heit), also des Abgrenzungsergebnisses beziehungsweise des abgegrenzten Gegenstandes im Sinne des spezifischen Faktors (bezüglich) oder das *private* Subjekt oder Objekt oder den Anspruch sowie die anderen Ausformungen der Kategorien.

Privatsphäre kann demnach die private Sphäre in dem vorherigen Sinne des Wortes ‚privat‘ meinen und bezieht sich damit auf einen räumlichen Faktor oder ein entsprechendes Privatheitsobjekt.

12. Justierung der vorläufigen Definitionsstruktur mithilfe von Faktoren, Operatoren und Filter durch Betrachtung der Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheit sowie eine Kontrastierung mit den Näherungswertergebnissen

Nachdem im letzten Kapitel die Zusammenführung der Summe an Konzeptionsausdrücken der Privatheit zu einer gemeinsamen abstrahierten Definitionsstruktur erfolgt ist, soll diese Struktur nun in diesem und im nächsten Kapitel bezüglich unterschiedlicher Bedingungen und Eigenschaften geprüft und auf Basis der Erkenntnisse justiert werden. Dies soll unter anderem einer Definitionsstruktur entgegenwirken, die eine inhaltlich leere Hülle darstellt oder sich durch die Abstraktionsstufen zu weit von den Ausdrücken von Privatheit entfernt hat. In diesem Kapitel werden dafür die bisherigen Erkenntnisse dieser Arbeit der Definitionsstruktur gegenübergestellt. Angefangen mit einer kurzen Wiederholung der Ergebnisse des zehnten und elften Kapitels – also der Definitionsstruktur –, folgt im ersten Unterkapitel anschließend die Überprüfung der Abdeckung von Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit aus dem neunten Kapitel durch die Definitionsstruktur, sowie daraufhin im zweiten Unterkapitel die Kontrastierung der Definitionsstruktur mit den Ergebnissen des achten Kapitels dieser Arbeit, also dem Definitionsstrukturvorschlag des Näherungswerts und den Hilfskonstrukten Raum, Autonomie, Beziehungskonstellationen und Interaktion.

So lässt sich zunächst der Privatheitsbegriff entsprechend der im letzten Kapitel entwickelten abstrahierten Definitionsstruktur wie folgt zusammenfassen: Privatheit kann als Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X verstanden werden, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis von X gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht.

Darunter lässt sich Privatheit in den unterschiedlichsten Kategorien *als* etwas beschreiben, ‚privat‘ meint das beschreibende Adjektiv des ‚-heit‘ (Privat|heit) und *Privatsphäre* in diesem Sinne eine private Sphäre.

In diesem Begriff sind die fünfzehn Nenner *Autonomie, andere, Transaktion, Eingriff, Aktivität, Privatheitssubjekt, ‚gelassen werden‘, Zugang, Bezie-*

hung, Schutz, Bereich, Abgrenzung, Zuordnung, Erwartungen und Exklusivität enthalten, ihr Zusammenhang und ihre Einbettung in diese Struktur sind analytisch im letzten Kapitel festgehalten worden.

12.1 Abdeckung der Ausdrücke von Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit durch die vorgeschlagene Definitionsstruktur samt resultierender Justierung

Diese aus der Ausdrucksanalyse bestehender Privatheitskonzeptionen vorgeschlagene Definitionsstruktur soll nun zunächst mit den Ergebnissen der inhaltlich zusammengefassten Ausdrücke von Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit kontrastiert werden. Die gebündelten Ergebnisse werden hier entsprechend der Reihenfolge im neunten Kapitel wiedergegeben.

Zunächst wurde dort die Frage gestellt, was etwas privat macht. Dies ist durch die Struktur abgebildet und verortbar, ohne dass eine Negierung möglicher Antworten erfolgt. Es kann demnach nach wie vor der tatsächliche oder mögliche Zustand, der Anspruch auf Privatheit, oder eine Festlegung als Norm, passendes Verhalten oder die Verortung sein – solange die Abgrenzung entsprechend der Formulierung bezüglich spezifischer Faktoren und gegenüber etwas erfüllt ist. Zu dieser Problematik erfolgt eine gesonderte Betrachtung am Ende dieses Kapitels unter dem Stichwort der ‚Festlegungen‘. Auch ein Fokus auf das Privatheitssubjekt oder die eingreifende Person oder Handlung ist nach wie vor möglich, die Spezifizitätsformulierung greift diese unterschiedlichen Möglichkeiten auf, fügt sie aber kohärent in einer Struktur zusammen.

Bezüglich der genauen Zuschreibung, Verortung oder Festlegung erfolgt durch diese Definitionsstruktur insofern ein Erkenntnisgewinn, als dass klar formuliert ist, wie sie zu treffen ist, wenn Privatheit normativ oder de facto existent sein soll. Eine Entscheidung dieser Zuschreibung erfolgt nicht, sie ist Teil der Definitionskomponenten. Gleiches gilt für die Festlegung von Bereichen oder Aktivitäten. Der Rekurs auf das Private wird mithilfe der Definitionsstruktur geklärt, worauf auch die Entscheidungsgrundlage für die zuvor genannten Aspekte basiert. Ein Entscheidungsbaum der Privatheit wird im Folgenden zur Einbindung der Ausprägung der Definitionskomponenten und besseren Nachvollziehbarkeit des Privatheitsbegriffes nachgezeichnet. Auch die Frage, was etwas nicht (mehr) privat macht, ist eindeutig geklärt. Ihre Antwortdifferenzen bleiben allerdings über die un-

terschiedlichen Auswirkungen der Erlaubnis erhalten. Auch die Mischung der deskriptiven und normativen Antworten wird dadurch aufgehoben, die Definitionsstruktur ist gleichzeitig normativ wie deskriptiv nutzbar. So kann ein gestohlenes Tagebuch nach wie vor privat sein, aber die Spezifität, das Privatheitssubjekt und das Gegenüber wandeln sich samt ihrer Konstellation. Die Zustimmung in Form der Erlaubnis ist in die Definitionsstruktur integriert, auch Illegitimität und Illegalität können über die Erlaubnisformulierung aufgegriffen werden, sofern diese sich von X löst und Legalität etwa als Erlaubnis gilt. Das ‚von X‘ hinter der Erlaubnis ist insofern in Klammern zu setzen. Dass überhaupt von Privatheit gesprochen werden kann, benötigt allerdings zumindest eine teilweise Abgrenzung. Die potenzielle Wandlung oder Abschaffung der Privatheit durch Eingriffe ist in die Struktur ebenfalls integriert.

Alle Kontierungsfragen von Privatheitssubjekten und -objekten sind einbegriffen und alle möglichen Antworten darüber ausdrückbar. Für eine Privatheitsbetrachtung sind daher immer auch die Komponenten einzubeziehen, deren Untersuchung im nächsten Teil der Arbeit erfolgt. Durch die Erweiterungen von X und Nicht-X sind auch die Kombinationen ausdrückbar, gleichzeitig sind aber auch Privatheitsobjekte von den Dingen zu unterscheiden, bezüglich derer Privatheit besteht: ein in Geheimbuchstaben verfasstes *Tagebuch* ist *bezüglich seines informationellen Raumes* (Inhaltes) *gegenüber* potenziell Lesenden, die diese nicht lesen können, *de facto* privat, weil durch diese Geheimbuchstaben eine entsprechende Abgrenzung besteht, nicht aber bezüglich seines *physischen Raumes*, denn die Seiten können ja betrachtet werden, hier besteht keine Abgrenzung. Dabei ist das Tagebuch als Privatheitsobjekt bezüglich bestimmter Faktoren privat; gleichzeitig ist dadurch auch der informationeller Raum Privatheitsobjekt – je nach Ausdruck. Die in den Besonderheiten formulierten unterschiedlichsten Kombinationen von Inhalten in Räumlichkeiten oder nicht-privater Handlungen in privaten Räumen oder private Handlungen in nicht-privaten Räumen sind dadurch ausdrückbar: Zwei Personen genießen bezüglich ihres Gespräches in einer U-Bahn gegenüber anderen Passagieren normative Privatheit, wenn eine normative Abgrenzungspflicht besteht, *de facto* aber keine, es sei denn, sie bilden eine Abgrenzung gegenüber den anderen, indem sie leise reden oder sich auf Abstand stellen.

Die dysfunktionalen Tabus sowie die Problematik der Verschleierung oder Diskriminierung sind über ein Hinzufügen der Freiwilligkeit beziehungsweise der Nicht-Ungewolltheit der Abgrenzung ausdrückbar, die bisher nicht in dem Begriff enthalten, aber leicht zufügbar ist. Freiwilligkeit ist

insofern nicht für alle Fälle korrekt, als dass Häuserwände oder das in Ruhe gelassen werden nicht mit Freiwilligkeit ausgedrückt werden können, daher die Hinzunahme der ‚Nicht-Ungewolltheit‘. Inwiefern eine solche Integration grundsätzlich sinnvoll ist, ist das Ergebnis normativer Abwägungen. Die Anmerkungen zu öffentlichem Interesse samt legitimer Eingriffe befinden sich bereits in der angeführten Erweiterung der Erlaubnis.

Die heterogene Kontierung des Gegenübers als ‚andere‘ ist im Privatheitsbegriff enthalten, ebenso wie alle Anschlussproblematiken von Dichotomie, Kontinuität, Fluidität und Überlappung, die kontinuierliche Dichotomie ist dabei in dem Begriff noch stärker hervorzuheben, grundsätzlich aber mit inbegriffen. Damit ist ein Ausdruck erfolgt, der gleichzeitig die Binarität hervorhebt und dennoch die komplexe Beziehung über die je spezifischen Faktoren und das spezifische Gegenüber nachzuzeichnen vermag.

Durch die notwendige Hinzuziehung eines Gegenübers sind auch die Problematiken der eremitischen Personen ausgeschlossen, allerdings bleibt auch hier entsprechend der Debatte offen, ob es nur grundsätzlich ein Gegenüber geben muss oder ob auch ein Eingriff des Gegenübers potenziell möglich sein muss, damit von Privatheit gesprochen werden kann, welche Berührungsmöglichkeiten demnach bestehen müssen. Auch diese Differenzierung ist über den Begriff allerdings gut ausdrückbar und wird über die Hinzufügung des Entscheidungsbaums der Privatheit als Anbindung der Ausprägung der Definitionskomponenten systematisch abgebildet.

Die Übergangsmöglichkeiten vom Gegenüber zum Privatheitssubjekt sind ebenfalls in der Definitionsstruktur enthalten, auch über die Spezifität besteht entsprechender Ausdrucksspielraum, der über die Hervorhebung verschiedener Privatheitskreise im Sinne der kontinuierlichen Dichotomien noch verstärkt hervorgehoben werden sollte, wie bereits angemerkt. Selbst die scheinbar gegenüberstehenden Ausdrücke von ‚Privatheit kann es nur unter dem Ausschluss Dritter geben‘ bis hin zu ‚Privatheit ist immer eine soziale Angelegenheit und geht nicht ohne Dritte‘ sind im Begriff enthalten. Exklusive Privatheitsbegriffe wie ‚Privatheit ist (nur) Intimität‘ sind dabei nur insofern eingeschlossen, als dass Privatheit auch Intimität meinen kann, aber eben nicht nur, sonst würde die Spannweite der Ausdrücke nicht erfüllt. Zu einer solchen exklusiven Privatheitsauffassung kann sich im Rahmen des Entscheidungsbaumes aber entschieden werden, wie im Folgenden deutlich wird. Die verschiedenen Rollen Dritter sind entsprechend vollkommen inkludiert, ebenso wie die in den Besonderheiten und (offenen) Fragen genannten Ausdrucksaspekte bezüglich der Eingriffe. Welche genau als privatheitsrelevant oder als Eingriffe zählen, ist wiederum

eine Frage der Ausprägung der Definitionskomponenten. Sie resultieren als potenzielle oder de facto Eingriffe bei schlechter oder nicht vorhandener Abgrenzung, sofern sie die spezifischen Faktoren oder Privatheitssubjekt oder -objekt innerhalb der Abgrenzung samt Aktivitäten oder Bereich betreffen. Um diesen Zusammenhang auszudrücken, ist die Kombination der abstrahierten Definitionsstruktur mit den fünfzehn Komponenten und ihrem Zusammenhangsmodell empfehlenswert.

Die umgekehrte Richtung der Eingriffe durch das Stören anderer Personen ist so lange nicht in der Struktur inbegriffen, wie nicht geklärt ist, gegenüber wem eine Abgrenzung besteht und wessen Privatheit verletzt wird. Darüber ist die Umkehrung des Privatheitsfalles allerdings wiederum gut ausdrückbar. Eine Verpflichtung von Privatheit wäre durch die Abgrenzung als Norm verankerbar. Eine Umkehrung im Sinne von Ansprüchen anderer ist durch den Privatheitsbegriff insofern möglich, als dass ihr Anspruch Teil der Erlaubnis oder Teil des Privatheitssubjektes spezifisch bestimmter Faktoren wird. Dieser Anspruch ist dann allerdings nicht Teil von Privatheit, weil er keine Abgrenzung beschreibt, er ist nur nicht ausgeschlossen durch Privatheit und erfährt insofern einen Sonderstatus, weil der Anspruch als einziger aus einer Abgrenzung ausgenommen ist.

Die Nicht-Privatheit illegaler Zustände ist ebenso über die Aufweichung der Abgrenzung über die Norm als normative Privatheit formulierbar: Etwas ist deshalb normativ nicht privatheitsrelevant, weil entsprechend der Norm keine Abgrenzung von einem Individuum gegenüber dem Gesetzgeber bezüglich illegaler Aktivitäten besteht.

Die Frage der Zerstörungskraft von Eingriffen wird innerhalb des Begriffes nicht expliziert, durch die Formulierung der Spezifität in Korrelation mit einem Eingriff spezifisch auf diese Faktoren aber eindeutig beantwortet: Besteht ein Eingriff in einen spezifischen Faktor, ist bezüglich dieses Faktors die Privatheit verletzt oder aufgehoben – je nach Auslegung. Damit sind alle diesbezüglichen Positionierungen ausdrückbar, bei pauschaleren Einschätzung ist nur die Spezifität zu pauschalisieren.

Damit sind bisher alle Besonderheiten und (offenen) Fragen bezüglich der Eingriffe in Privatheit im Privatheitsbegriff abgebildet. Auch die Besonderheit des Entdeckens des Eingriffes für die Privatheit wird insofern aufgegriffen, als dass er nur über eine gegebenenfalls folgende Erlaubnis eine Rolle spielt, ansonsten stellt er, aufgrund der nicht vollständigen Abgrenzung, eine entsprechende Privatheitsproblematik dar. Die Privatheitsstruktur entspricht damit den entsprechenden Formulierungen, wenn sie an dieser Stelle auch keine systematische Relevanz des Bemerkens eines

Eingriffes für die Privatheit sieht – es sei denn, es geht um eine Form der gefühlten Privatheit, dann ist sie über den Abgrenzungsbegriff wiederum abgedeckt: Wenn Privatheit eines Individuums gegenüber Dritten darin besteht, dass eine emotionale Abgrenzung erfolgt, ist auch ein unbemerkter Eingriff diesbezüglich kein Eingriff, weil die Abgrenzung intakt ist. Die Privatheit ist dann allerdings vermutlich bezüglich anderer Faktoren beschädigt oder aufgehoben. Umgekehrt ist eine emotionale Abgrenzung bei einer panoptischen Aufstellung bezüglich der bewachenden Person bezüglich vieler Faktoren nicht intakt, andere Abgrenzungen de facto zu bestimmten Zeiten dagegen schon.

Die Frage der Erlaubnis aus den Ausdrücken von Besonderheiten und (offenen) Fragen der bestehenden Privatheitsauffassungen ist bereits mehrfach aufgegriffen und ihre Integration in den Privatheitsbegriff gezeigt worden. Die Frage der Erlaubnis in zweiter Instanz ist mit der Spezifizität klar inkludiert und eigentlich negiert, sie kann über eine allgemeine Formulierung der Spezifizität (geringer Spezifizitätsgrad) und der Erlaubnis allerdings auch anders in die Privatheitsstruktur eingefügt werden.

Grundsätzlich ist durch diese Spezifizität eine Aufteilung in kleinste und unterschiedlichste, überlappende jeweilige Privatheitskreise und somit eine Auflösung des Autonomie-Paradoxes möglich. Zu dieser Stärke des Privatheitsbegriffes erfolgt gleich eine detaillierte Erläuterung in Reaktion auf die Einarbeitung dieser Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheit, auch unter Hinzunahme der entwickelten Hilfskonstrukte. Die Problematik des Hellholes kann damit ebenfalls aufgearbeitet werden, wie gleich deutlich wird, obwohl die Eigenschaft der Black Box grundsätzlich bestehen bleiben kann und durch die Definitionsstruktur abgebildet ist.

Auch die Erfassung der Spannweite, die Aufnahme der Kategorienwechsel samt Betrachtung ihrer Zusammenhänge sowie die Ermöglichung von Deskriptivität, Normativität und Pluralität ist durch die Definitionsstruktur gegeben. Die Verbindung einer allgemeinen Bedeutung mit einer spezifischen Definition ist bereits geschehen, wird durch die vertiefte Betrachtung der kontinuierlichen Dichotomie als unterschiedlicher Privatheitskreise und die systematische Hinzuziehung der Betrachtung der Ausprägungen der Definitionskomponenten allerdings noch einmal deutlich vertieft.

Dem Justierungsbedarf der Ausdrücke von Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit entsprechend, wird demnach zusammenfassend das ‚von X‘ in der Formulierung der Erlaubnis in Klammern gesetzt, um bei Bedarf auch Erlaubnisse von Gesetzesseite hinzufügen zu können und ein potenzielles ‚nicht ungewollt‘ hinzugefügt, um je nach Entscheidung

Bedrohungsszenarien ausschließen zu können und den Autonomiefaktor der Privatheit zu erhöhen. Die Definitionsstruktur der Privatheit lautet entsprechend angepasst: Privatheit wird als [nicht ungewollte] Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X verstanden, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis (von X) gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht.

Zudem ist eine Hinzuziehung des Zusammenhangsmodells der fünfzehn gemeinsamen Nenner, wie bereits bei der Wiederholung des Privatheitsbegriffes geschehen, ratsam, um die Zusammenhänge inhaltlich vertieft ausdrücken zu können. Die Annahme eines mehrstufigen Verfahren und seiner Inklusion in den Begriff ist damit bestätigt: neben dem einen gemeinsamen, abstrahierten Nenner ist die Hinzuziehung der weniger abstrahierten Nenner für die Nachvollziehbarkeit und Anwendbarkeit des Begriffs ratsam. Zusätzlich empfiehlt sich eine Hervorhebung der kontinuierlichen Dichotomie des Privatheitsbegriffes, die über die Spezifität der Faktoren sowie die Zuordnungsoperatoren (gegenüber/bezüglich) in der Definitionsstruktur verankert ist. Was damit gemeint ist, wird mithilfe der Hilfskonstrukte im nächsten Unterkapitel erläutert.

12.2 Justierung der vorgeschlagenen Definitionsstruktur unter Hinzuziehung der entwickelten Hilfskonstrukte

In diesem und dem nächsten Unterkapitel erfolgt die Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Definitionsstruktur mit den Ergebnissen aus dem letzten Teil der Arbeit. Die Hilfskonstrukte werden in diesem Unterkapitel zunächst hinzugezogen, um den Privatheitsbegriff bezüglich bestimmter Faktoren zu schärfen (etwa die kontinuierliche Dichotomie) und gegebenenfalls inkohärente Zusammenziehungen aufzudecken. Anschließend erfolgt im nächsten Unterkapitel die Kontrastierung mit dem inhaltlichen Zusammenführungsergebnis des Näherungswertes, um mögliche fehlende inhaltliche Aspekte der Privatheit aufzuzeigen, die durch die Abstraktionsschritte der Ausdrucksanalyse und ihre Zusammenführung potenziell verloren gegangen sind.

Zunächst wird das Hilfskonstrukt des Raumes hinzugezogen. Es verweist insbesondere auf ein weites Raumverständnis, das drei mögliche Raumarten der Privatheit miteinschließt: physisch-materielle, emotionale und informationelle Räume. Ein solches weites Raumverständnis ermöglicht

eine weitergehende Spezifizierung von Privatheitsfragen samt der bereits angeführten und im nächsten inhaltlichen Abschnitt näher erläuterten kontinuierlichen Dichotomie sowie einer entsprechenden Differenzierung möglicher Eingriffe *in* diese Räume. Im Zuge der Abgrenzungsformulierung sowie möglicher Ausprägungen von X, Nicht-X und der Faktoren ist dadurch zudem eine Unterscheidung von Räumen und Aktivitäten ausreichend, weil unter Räumen eben auch Gefühle, Gegenstände oder Informationen, Gespräche und Sexualität verstehbar sind.

Wo ein Raum endet und ein anderer beginnt, wie sie sich abgrenzen und unterscheiden, ist dabei über das Hilfskonstrukt des Raumes ausdrückbar, ist er doch das strukturelle Aufspannergebnis der Position von Komponenten, die wiederum unterschiedlichster Art sein können. Der Begriff der zugehörigen Anordnung und Positionierung ermöglicht eine Privatheitsaufstellung, wie sie etwa im Tagebuchbeispiel ein paar Seiten zuvor angeführt wurde. Die Lokalisierung samt Ausführungen ermöglicht eine entsprechende Zuordnung in X oder Nicht-X, die für eine Privatheitsevaluation zentral ist, allerdings nur die Inklusion und Teil-Aussagen einbezieht, die innerhalb der Abgrenzung liegen. Die mögliche Unabhängigkeit oder Gleichheit von Komponenten und Raum (absolut versus relativ) ist insofern in die Definitionsstruktur eingeflossen, als dass Privatheitsobjekt und Faktor (samt Abgrenzung als ein ihnen inhärenter Teil) zusammenfallen können (relativ), aber auch unterschiedliche Entitäten bilden können (absolut). Das ‚Wechselspiel aus den Raum aufspannenden Komponenten und dem Raum‘ wurde in die Definitionsstruktur aufgenommen und kann entsprechend differenziert wiedergegeben werden.³⁵² Die unterschiedlichen Zugehörigkeits- und Zugriffsarten auf und von Räumen dienen möglichen

352 Um die Beispiele aus dem Hilfskonstrukt aufzugreifen: ‚Wände, Ecken, Zimmer, Position des Zimmers im Haus, Position einer Person im Zimmer, Relation von Fenster zu Bett zu Straße, Ausrichtung des Zimmer zur Straße als Komponenten des Raumes; oder etwa die Position zweier Personen im Park, darunter ihre Position zueinander – Abstand, Zugewandtheit, Berührung; der Gesprächsraum entsprechend der Position der zwei Personen versus entsprechend der Hörbarkeit der Stimmen oder einzelner Worte oder der Nachverfolgbarkeit des Gespräches‘, all das kann als spezifischer *Faktor* oder als *Abgrenzung* oder als *X* gegenüber Nicht-X ausgedrückt werden.

Das Ergebnis der analytischen Ausdrucksanalyse entspricht damit der Zusammenfassung des Hilfskonstruktes Raum: ‚Es gibt unzählige Räume in Räumen mit unterschiedlichsten Komponenten, die in mehrfachen Anordnungen und Räumen vorkommen und unterschiedlichste Räume selbst aufspannen. Was bei einer Betrachtung als Raum zählt, kann in einer anderen Betrachtung auch eine Komponente sein: das Tagebuch als Raum, aufgespannt durch seine physischen Komponenten;

Abgrenzungsformulierungen (besitzen, nutzen, verändern; normativ wie deskriptiv, darunter potenziell wie de facto).

Die Bühnenmetapher ist samt ihrer Wahrnehmungsbetrachtung³⁵³ durch die Abgrenzungsformulierung vollständig in die Privatheitsstruktur aufgenommen, versteht man das Ergebnis der Abgrenzung und/oder X und Nicht-X und/oder der Faktoren zu einem Eingriff als die Aufteilung in zwei Räume. Die Ausprägung der Räume (also die Ausprägungen der Abgrenzung, von X, Nicht-X und der Faktoren samt Eingriffe) ist dagegen entsprechend eine Frage der Ausprägung der Definitionskomponenten. Auch das Wechselspiel von Performance und Bereich ist durch die Formulierung von Abgrenzung und Raum als Faktor samt X gut ausdrückbar, ebenso wie die Spezifität der Vermischung von X und Nicht-X je nach Performance und Auftritt, die wiederum auf die kontinuierliche Dichotomie des Privatheitsbegriffes im Sinne der entwickelten Definitionsstruktur verweist. Sie inkludiert auch den dritten Bereich des Draußens, unter anderem implizit über die Formulierung des Gegenübers, das weitere Bereiche aus der Privatheitsbetrachtung ausschließt, sie aber darüber bei spezifischer Konstellation auch wieder mit einbezieht.

Die Formulierung unterschiedlicher Raumpermanenzen kann dabei für den Privatheitsbegriff noch einmal explizit hervorgehoben werden, sodass die Abgrenzungen, X, Nicht-X sowie die spezifischen Faktoren jeweils permanent, semi-permanent und transitorisch sein können.

Die ‚Territorien des Selbst‘ samt variabler Grenzen lassen sich über die kontinuierliche Dichotomie (entsprechend Abgrenzung, Faktoren, X und

das Tagebuch als Komponente, wenn es gemeinsam mit seinem in ihn schreibenden Besitzer einen Raum aufspannt; ein Gesprächsraum, aufgespannt durch die Stimmen oder Körper von Personen; ein Raum aufgespannt durch die Komponenten einer Parkbank oder die Parkbank als Teil eines Gesprächsraumes, ohne diesen als Komponente aufzuspannen; ein Raum, aufgespannt durch den Gesprächsraum der beiden Personen als Komponente gemeinsam mit fremden Personen; ein Raum durch Straßenanordnungen etwa als Stadtviertel oder Stadt, die aber auch durch das Ortsschild oder durch Häuser als Komponenten aufgespannt sein kann.’

- 353 Vergleiche hier aus dem Hilfskonstrukt: ‚Die grundsätzliche Systematik lässt sich insgesamt vielfach verwenden, auch zur Beschreibung unterschiedlichster Räume und Ebenen etwa von Wahrnehmung und Handlung: als Abgrenzung eines Innens und eines Außens samt Barrieren und Zugängen, mit dem unterschiedliche Verhaltensweisen und Erwartungen an die anderen mehr oder wenig beteiligten Personen einhergehen. Die unterschiedlichen Ebenen von Wahrnehmungen meinen dabei etwa unterschiedliche Abgrenzungen der Räume, etwa visuelle oder akustische – wie angeführt etwa eine schalldichte Glasscheibe als Begrenzung im Unterschied zu einer geräuschkundurchlässigen Sichtschutzwand.’

Nicht-X) ausdrücken und geeigneter über die Metapher sozialer Kreise für den Privatheitsbegriff im Zuge dieser kontinuierlichen Dichotomie explizieren, wie sie in wenigen Abschnitten erfolgen wird. Die Schwere und Bedeutung von Eingriffen ist entsprechend der erfolgten Ausführungen innerhalb der Gegenüberstellung mit den Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheit bereits in der Definitionsstruktur abgebildet. Auch die Bedeutung gesellschaftlicher Festlegungen wird durch die Territorien des Selbst hervorgehoben, diese wird ebenfalls im Laufe der nächsten Abschnitte der Reflexion der Definitionsstruktur angefügt.

In Rückgriff auf das Hilfskonstrukt Raum kann damit festgehalten werden, dass die Abgrenzungen, X, Nicht-X sowie die spezifischen Faktoren jeweils permanent, semi-permanent und transitorisch sein können und ein breites Raumverständnis innerhalb des Nenners Bereich zu verstehen ist im Sinne physisch-materieller, emotionaler und informationeller Bereiche. Das Hilfskonstrukt ist zudem hilfreich, um entsprechend einer Kombination verschiedener Nenner Abgrenzung, X, Nicht-X und Faktoren beschreiben zu können, etwa über die Lokalisierung und Beschreibung von Komponenten oder die Zugehörigkeits- und Zugriffsarten von Besitz, Nutzung sowie Veränderung. Insofern wird auf das Hilfskonstrukt Raum auf die in diesem Abschnitt zusammengefasste Weise auch innerhalb der Betrachtungen von Ausprägungen der Definitionskomponenten wieder zurück gegriffen.

Das Hilfskonstrukt ‚Autonomie und Selbstregierung‘ wurde bereits im ersten Abstraktionsschritt hinzugezogen und dient seiner Nachvollziehbarkeit, indem es nachzeichnet, welche anderen Begriffe unter Autonomie zusammengefasst werden können: darunter etwa Ausdrücke der Wunsch- und Motivebene einer Person sowie Ausdrücke von Handlungen oder der Persönlichkeit samt Eigenem. Der Aspekt der Unabhängigkeit ist Teil vieler Privatheitsausdrücke, auch mal als Freiheit oder mit der Formulierung ohne andere ausgedrückt, manchmal wird auch Autonomie selbst formuliert.³⁵⁴ Während Autonomieergebnisse nach dem Hilfskonstrukt Autonomie in Kombination mit Raum eigentlich immer auch als Raum ausgedrückt werden können, gibt es allerdings auch Privatheitskonzeptionen, die autonome Faktoren in Rückbezug auf das Individuum (das entsprechend des Hilfskonstrukts als einziges Autonomie beanspruchen kann) vollständig auslassen. Daher ist der gemeinsame Nenner als Abgrenzung formuliert worden, die sowohl den Nenner Raum als auch den Nenner Autonomie

354 Eine Präzisierung der Unabhängigkeit ist demnach nicht notwendig, wie innerhalb des Hilfskonstruktes potenziell auf später verlagert wurde.

samt all seiner Facetten auszudrücken vermag, die Unabhängigkeitskomponente resultiert dann aus der Abgrenzung, stellt selbst eine Form der Abgrenzung dar. Durch die Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit ist bereits der Aspekt der Nicht-Ungewolltheit mit einbezogen worden, der den Autonomieaspekt der Privatheit noch einmal verstärkt. Da Privatheit nicht nur Individuen zuteilwird, ist die Hinzuziehung solcher Faktoren aber mit Vorsicht zu betrachten.

Eine Korrektur der Anpassung der Definitionsstruktur fordert entsprechend die Begrenzung des ‚Nicht-Ungewollt‘ auf X als Individuum im Sinne eines Privatheitssubjektes, die Privatheitsstruktur lautet dementsprechend: Privatheit wird als [im Falle von X als Privatheitssubjekt nicht ungewollte] Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X verstanden, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis (von X) gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht.

Die hinzuziehende Betrachtung des Hilfskonstrukts ‚Beziehungskonstellationen und Interaktion‘ ermöglicht abschließend wie angekündigt eine Explikation der kontinuierlichen Dichotomie der vorgeschlagenen Definitionsstruktur, die sich entsprechend des Hilfskonstruktes sowohl für die Beschreibung von Einzelsituationen als auch der von Regelsituationen und somit für die heterogene Verwendungsweise von Privatheit eignet. Bevor diese erläutert wird, erfolgt zuvor ein kontrastierender Blick in das Hilfskonstrukt wie bereits auch bezüglich Raum und Autonomie geschehen.

Sämtliche im Hilfskonstrukt zusammengefassten Beziehungs- und Interaktionsaspekte sind in der Definitionsstruktur ausgedrückt, etwa die Involviertheit der Akteure (X und Nicht-X) samt dem, was zwischen diesen ist, ihre gegenseitige Handlung sowie Erwartung und Wahrnehmung, Erlaubnis als Einschätzung der Beziehung zum Gegenüber und das Situationsergebnis. Der genaueren Erläuterung der Einbettung von Erwartung und Wahrnehmung widmete sich bereits die Betrachtung der Ausdrücke von Besonderheiten und (offenen) Fragen der Privatheit sowie das Hilfskonstrukt Raum. Rollen stellen dabei ebenso wie Rituale, Symbole oder Vorstellungen von ‚Normal‘zuständen eine Form der gesellschaftlich vorgeschriebenen Abgrenzung dar, zu der die Arbeit an späterer Stelle unter dem Stichwort der ‚Festlegungen‘ kommt. Die Spezifität von Person, Situation und Handlung ist ebenfalls Teil der kontinuierlichen Dichotomie.

Eine grundsätzliche Betrachtung der Beziehungen³⁵⁵ ist für Privatheit der Definitionsstruktur nicht notwendig, sie kann aber Abgrenzungen und Erlaubnisse zwischen X und Nicht-X beschreiben, aus denen sich unter anderem Regelfälle der Privatheit (im Sinne der Beziehungsprototypen) ableiten lassen: wann also welche Abgrenzungen üblicherweise bestehen. Auch eine Erkennbarkeit von außen durch Marker wie Gossip ist dann in diesem Zuge möglich. Diese Aspekte werden ebenfalls unter dem Stichwort der ‚Festlegung‘ in späteren Abschnitten wieder aufgenommen.

Jegliche Formen der Beziehung, samt einfacher Interaktion, ist in dem Privatheitsbegriff inkludiert. Er geht sogar darüber hinaus, indem er zufällige und unabsichtliche Kontakte ebenfalls einbezieht, die zwar keine Beziehung, durchaus aber einen Privatheitsfall darstellen können.

Bezüglich der Explikation der kontinuierlichen Dichotomie durch das Konzept konzentrischer Kreise ist zunächst festzuhalten, dass sich Privatheit durch die Definitionsstruktur immer *gegenüber* und *bezüglich* etwas verstehen lässt, Letzteres noch einmal verengt auf *spezifische Faktoren*. Dadurch entsteht eine kontinuierliche Dichotomie, die sich mithilfe der konzentrischen Kreise aus dem Hilfskonstrukt verdeutlichen lässt: Jeder Privatheitsfall lässt sich als eine solche Kreisaufstellung verstehen, in der X im innersten des Kreises *gegenüber* nächsten Kreisschichten (Nicht-X) *bezüglich* bestimmter *Faktoren* (etwa das Erzählen von intimen Details) *bestimmte Abgrenzungen* trifft. Ist eine Abgrenzung vollständig vorhanden, besteht dann von X gegenüber Y bezüglich des Faktors ‚Erzählen intimer Details‘ Privatheit, ist eine Abgrenzung bezüglich einer Schicht nur teil-

355 Im Sinne ihrer Unterscheidungsmerkmale, zitiert aus der Zusammenführung des Hilfskonstruktes: ‚Beziehungen unterscheiden sich zusammengefasst in der Anzahl ihrer beteiligten Akteure, der Häufigkeit ihrer Aktivierung, bezüglich des Raumes, in dem die jeweiligen Akteure oder die Beziehung angesiedelt sind oder die Interaktion stattfindet, den sie einnimmt und den die Personen miteinander teilen, die Zeit, in die sie eingebettet sind samt ihrer (zu erwartenden und vergangenen) Dauerhaftigkeit, ihre Intensivität, Initiative und Umfang im Sinne der umfassten Lebensbereiche, den gegenseitigen Wissensgrad über den Anderen (und die Beziehung, etwa Anonymität) samt geteiltem Wissen, die Freiheit mit der die Beziehung eingegangen wird, die Gleichheit von Position und anderer Faktoren der beteiligten Akteure (etwa Bedeutung der Beziehung für diese, die Erwartung an die Beziehung samt ihrer Faktoren sowie die Bereitschaft zur Unterstützung der Beziehung), ihrer Einmaligkeit im Verhältnis zu anderen Beziehungen der Personen, ihre Selbstklassifizierung (Typ) sowie ihren Institutionalisierungsgrad und Anonymität (jeweiliger Bekanntheitsgrad der anderen Person). Zudem kann betrachtet werden, wie eine Beziehung diese Aspekte de facto erfüllt und wie sie sie (als je spezifische Beziehung) erfüllen könnte (Kapazität).‘

weise vorhanden, kann dies entweder durch X erlaubt sein, dann wird diese spezifische Schicht Teil von X (Übergangsmöglichkeit von Gegenüber und Privatheitssubjekt) und die Abgrenzung erfolgt gegenüber einer neuen Schicht, oder aber sie besteht nicht und X genießt gegenüber dieser Schicht entweder keine Privatheit oder nur eine verletzte oder eine potenziell verletzbare. Diese Kreisaufstellung funktioniert auch für Räume als X, die nach außen (*gegenüber* jeweils folgender Schichten) unterschiedlich stark bezüglich unterschiedlicher, spezifischer Faktoren (etwa Geräusche, Sichtbarkeit, Begehbarkeit oder Geruch) abgegrenzt sind.

Die Kreise können hinsichtlich der Gegenüber (der jeweiligen Schichten, Nicht-X) und der betrachteten Faktoren sowie für das X (im Mittelpunkt) sowohl durch das Individuum selbst als auch gesellschaftlich *festgelegt* und sowohl normativ als auch de facto beschrieben werden. So ist durch Rollen (oder Beziehungsprototypen) etwa gesellschaftlich (und allgemein im Sinne von unabhängig des Individuums oder sogar bestimmter Situationen) festlegbar, dass eine Abgrenzung einer Person (X) gegenüber einer Arbeitskolleg*in (Nicht-X) bezüglich bestimmter Informationen und Themen (als spezifischer Faktor) besteht. Wird diese Abgrenzung durchbrochen, erfolgt ein Privatheitseingriff oder X besitzt gegenüber Nicht-X bezüglich dieser Faktoren keine Privatheit. Auch Ansprüche und ein Wert der Privatheit können so formuliert werden, ihre Verletzung ist ebenso beschreibbar wie die Darstellung von deskriptiven Zuständen der Privatheit, etwa wenn X gegenüber Nicht-X in diesem Beispiel deskriptiv bezüglich bestimmter Informationen und Themen Privatheit besitzt, weil Nicht-X de facto nichts von diesen weiß (Abgrenzung des Wissens). Gesellschaftliche Normen, Gesetze, Rollen, Konventionen und Beziehungsprototypen können zum Beispiel solche Festlegungen darstellen.

Die Verallgemeinerung von Nicht-X sowie der spezifischen Faktoren erfolgt dabei häufig, ruft aber die nicht vorhandene Trennschärfe zu anderen Begriffen oder die Auflösung des ‚eigentlich Privaten‘ hervor, wie sie zu Beginn kritisiert wurde: etwa, wenn ein Wohnzimmer an sich als privater Raum beschrieben wird. Über die Definitionsstruktur lässt sich dies insofern als Privatheit ausdrücken – und damit Trennschärfe und Privatheitsbezug zurückgewinnen, indem das Wohnzimmer als Raum (im Sinne des Hilfskonstrukts, X) *gegenüber* einem Außen (Nicht-X) abgegrenzt ist, dessen Strukturungleichheit *bezüglicher* spezifischer Faktoren besteht und in eben jener *Raumabgrenzung* Privatheit gesehen werden kann.

Insgesamt lässt sich dadurch eine Menge jeweils spezifischer Privatheitskreise feststellen, die je X, Nicht-X, Faktoren sowie Abgrenzung über-

lappen und damit eine komplexe Privatheitsstruktur ergeben. Privatheit als Hellhole wird darüber auflösbar: Indem eine Diskriminierung, ein Übergriff immer eine fehlende Abgrenzung und damit einen Privatheitseingriff oder die Auflösung von Privatheit bezüglich bestimmter Faktoren darstellt, gleichzeitig bei Übergriffen im Privaten aber eine gemeinsame Privatheit der beteiligten Akteur*innen gegenüber anderen bezüglich bestimmter anderer Faktoren besteht oder auch andere Abgrenzungen zwischen den beteiligten Akteur*innen bezüglich anderer spezifischer Faktoren bestehen können. Auch können Abgrenzungen normativ festgelegt werden, etwa dass die Abgrenzung des Körpers (als X) normativ immer und jederzeit *gegenüber* Dritten (Nicht-X) *bezüglich* aller ihn betreffenden Faktoren (näher zu spezifizieren, bewusst auch allgemein formulierbar) gegeben ist.

Gleichzeitig können Öffnungen der Black Box in diesem Sinne immer spezifisch durchgeführt werden, reagierend auf die fehlenden Abgrenzungen bezüglich bestimmter Faktoren, und sind durch die Definitionsstruktur im Detail und situationsspezifisch beschreibbar. Durch eine Öffnung werden in der Regel zwar auch andere Privatheitskreise berührt, eine Abwägung kann aber – wie bei anderen Werteabwägungen auch – auf Basis detailliert formulierter Eingriffspunkte erfolgen.

12.3 Kontrastierung der vorgeschlagenen Definitionsstruktur mit den Näherungsergebnissen

Nachdem die Definitionsstruktur mithilfe von Hilfskonstrukten und unter Rückgriff auf die Ausdrücke von Besonderheiten und (offene) Fragen der Privatheit minimal angepasst wurde, erfolgt nun die Kontrastierung dieser neu angepassten Struktur mit dem inhaltlichen Zusammenführungsergebnis des Näherungswertes aus dem zweiten Teil des achten Kapitels. Sie dient der Findung fehlender inhaltlicher Aspekte, die gegebenenfalls im Zuge der Abstraktions- und Zusammenführungsschritte der vergangenen Kapitel verloren gegangen sind.

Die Definitionsstruktur lautet gemäß der Anpassungen wie folgt: Privatheit wird als [im Falle von X als Privatheitssubjekt nicht ungewollte] Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X verstanden, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis (von X) gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht.

Die gemeinsame Betrachtung mit dem Zusammenhangsmodell der fünfzehn Nenner wird ebenso wie eine Betonung der kontinuierlichen Dichotomie durch das Konzept der konzentrischen Kreise und dem Bewusstsein einer variablen Permanenz der Abgrenzung empfohlen. Sie offenbart auch mögliche Festlegungen der Privatheit, die im Zuge der folgenden Kapitel noch näher zu betrachten sind. Auch Hinweise für die Anbindung der Ausprägungen der Definitionskomponenten an die Definitionsstruktur sind im Zuge der letzten Kapitel erarbeitet worden, diese werden ebenfalls in den kommenden Kapiteln wieder aufgegriffen.

Die Definitionsstruktur der Privatheit enthält mit diesen Anpassungen alle Erkenntnisse der Einsortierung von Privatheitsauffassungen in den Näherungswert samt Zusammenführungsausdrücken, die hier noch einmal entsprechend des zweiten Teils des achten Kapitels kurz angeführt sind: Privatheit weist unterschiedliche Bezugs- oder Referenzpunkte auf, zentral sind Zuordnungen und Abgrenzungen, samt Wandelbarkeit. Die unterschiedlichen Bezugspunkte entsprechen den unterschiedlichen Privatheitskreisen samt Festlegung, X, Nicht-X, Abgrenzung und spezifischer Faktoren. Die kontinuierliche Dichotomie deckt viele der Ergebnisse des dritten Teiles ab. Dort ist bereits auf die Bedeutung des Zwiebelmodells als Modell konzentrischer Kreise hingewiesen worden. Sogar die Selbstverletzung kann über eine fehlende Abgrenzung formuliert werden, etwa durch normative Festlegungen, wenn das Nicht-X mit dem X ausgehandelt wird, etwa über ein langfristiges und ein kurzfristiges Selbst.

Inwiefern die Zustimmung zu einem ersten Kreis auch für weitere Kreise gilt, ist eine Frage der Formulierung spezifischer Faktoren und entsprechender Erlaubnisse, ein Ausdruck aller möglichen Privatheitsauffassungen ist mit der Definitionsstruktur möglich, ebenso wie ein Ausdruck von normativen und deskriptiven Privatheitsauffassungen sowie der grundlegenden Heterogenität von Privatheitssubjekten, Handlungen etc. Abstraktionsschritte wie die von *type* und *token* sind ebenfalls bereits inkludiert. Die Frage, was mit einem Privatheitsraum geschieht, nachdem in ihn eingegriffen wurde, ist – wie bereits ausgeführt – ebenfalls durch den Privatheitsbegriff ausdrückbar, Gleiches gilt für den gewichtigeren Referenzpunkt im Zweifel oder externe Festlegungen von Privatheit samt illegalen Handlungen und der Privatheit als Black Box. Zu vielen dieser Aspekte wird auch der folgend entwickelte Entscheidungsbaum von Privatheit noch einmal zurückkommen.

Der problematisierte Zweck der Handlung ist innerhalb der Definitionsstruktur nicht notwendig, lässt sich aber über Festlegungen von Privatheitskreisen und den Ausprägungen der Definitionskomponenten hinzufügen.

Auch die zuvor formulierte folgende Zusammenführung ist vollends von der Definitionsstruktur abgedeckt: ‚So besteht eine Besonderheit der Privatheit darin, dass die Abgrenzung zu dem bereits geschilderten anderen oft wichtiger ist als der Inhalt des Privaten selbst. Diesen Restriktionsaspekt gilt es in einem Privatheitsbegriff entsprechend auszudrücken. Dabei wird innerhalb deskriptiver Auffassungen häufig angenommen, dass die Privatheit mit besserem Schutz und stärkeren Grenzen ansteigt oder diese als notwendige Bedingung zu sehen sind. Entsprechend dazu wird ein Nicht-Eingriff häufig als definitorisch für Privatheit bezeichnet.‘ Die Vermutung des gemeinsamen Nenners war damit richtig: ‚Mit Spezifität geht Exklusivität und Abgrenzung sowie spezifische Zuordnung einher. Da dies sowohl für die negative als auch für die positive Betrachtungsperspektive gilt, kann darin ein potenzieller gemeinsamer Nenner vermutet werden.‘

Der zusammengefasste Definitionsstrukturvorschlag aus dem achten Kapitel ist vollständig von der aus der Ausdrucksanalyse entwickelten Definitionsstruktur abgedeckt, nur der Lokalisations- und der Zuordnungsaspekt sind abgeschwächt, aber nach wie vor ausdrückbar, beziehungsweise über eine komplexere Verbindung der Komponenten Teil der Definitionsstruktur.³⁵⁶ Diese Abschwächung und komplexere Verbindung der Definitionsstruktur behebt die Problematiken, mit denen der Strukturvorschlag des Näherungswertes behaftet war.³⁵⁷

356 Vergleiche hier die Formulierung im achten Kapitel: ‚Innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen kommt der Bereichsbeschreibung (häufig als der *Privatsphäre*) eine große Bedeutung zu. Sie umfasst ein Verständnis eines *Inneren* in Abgrenzung zu einem *Äußeren*, wobei für die Privatsphäre nur das Innere beziehungsweise die Abgrenzung zählt. Während die dichotome Variante von Privatsphäre versus einem Außen (häufig der Öffentlichkeit) oft mindestens implizit hinzugenommen wird, sind in den meisten Privatheitsauffassungen auch je variable Innen- und Außenkonstellationen vorhanden. Daher sollte eine je spezifizierte Zwiebelkonstellation im Sinne konzentrischer Kreise angenommen werden. Die Vorstellung eines Bereiches – oder eines *Raumes* – ist dabei nicht nur *physisch oder territorial* zu verstehen (wie etwa Häuser, Gegenstände oder Körper), sondern ist um *rein individuell emotionale Räume* (umfasst etwa Gedanken, Gefühle oder Annahmen) und *informationelle Räume* (etwa Informationen, Beziehungen, Gespräche) zu ergänzen.‘ Für die Nähe der Definitionsstruktur und Autonomie vergleiche die Ausführungen bei der Rückkopplung zum Hilfskonstrukt Autonomie.

357 Dies meint die Vermischung von Ebenen sowie die Feststellung, dass Privatheit die Zuordnung zu etwas Privatem beinhaltet.

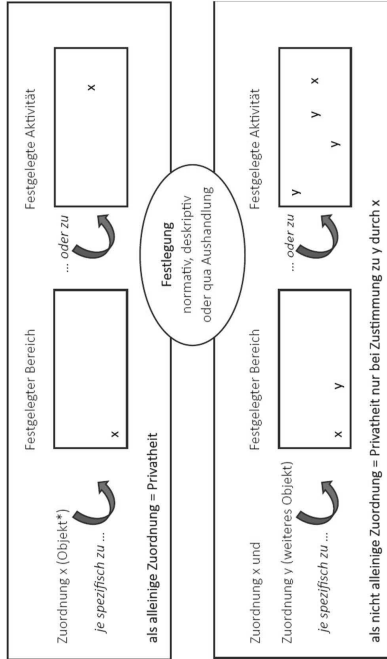
Entsprechend dieser Gegenüberstellung sind alle inhaltlichen Aspekte der Ergebnisse der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Näherungswert durch die Definitionsstruktur abgebildet. Eine weitergehende Justierung muss nicht erfolgen. Damit kann im nächsten Teil der Arbeit nun die Vertiefung der Definitionskomponenten bezüglich ihrer Ausprägungen erfolgen sowie die explizite Darstellung möglicher Entscheidungsunterschiede von Privatheitsauffassungen in einem in dieser Arbeit entworfenen und so benannten „Entscheidungsbaum der Privatheit“.

Auch die angekündigte schematische Gegenüberstellung der beiden Zusammenführungsmodelle auf der nächsten Seite (Abbildung 7) verdeutlicht die inhaltliche Abdeckung des Näherungswertmodells von Privatheit durch die Definitionsstruktur als Endergebnis der Ausdrucksanalyse, die wiederum eine weitere Abstraktions- und Zusammenführungsstufe ihrer fünfzehn gemeinsamen Nenner darstellt, deren Zusammenhang in dem Modell schematisch dargestellt ist. In Reaktion auf die Zusammenführung mit den bisherigen Ergebnissen der Arbeit wird die Zusammenführung der fünfzehn gemeinsamen Nenner als expliziter Erläuterungsteil der Definitionsstruktur als Teil des finalen Privatheitsbegriffes hinzugenommen. Auch wenn die beiden Modelle sich strukturell deutlich unterscheiden, ist eine inhaltliche Abdeckung entsprechend der Funktion dieses Unterkapitels auch im schematischen Abgleich ersichtlich. Darin nicht auf den ersten Blick ersichtliche Faktoren wie die Festlegung, Spezifizität samt ‚alleinig‘ und Zustimmung sind Teil des abstrahierteren gemeinsamen Nenners als Definitionsstruktur und ergänzend zum Zusammenhangsmodell der fünfzehn gemeinsamen Nenner der schematischen Gegenüberstellung entsprechend hinzugefügt. Sie sind im Zuge der Erläuterungen dieses Kapitels zu betrachten.

Mit dieser Darstellung auf der nächsten Seite schließt der vorliegende dritte Teil ab und die Arbeit widmet sich in einem nächsten und finalen inhaltlichen Teil den Ausprägungen der Definitionskomponenten des entwickelten Privatheitsbegriffes.

Abbildung 7: Schematische Gegenüberstellung der beiden Zusammenführungsmodelle (Abbildungen 5 und 6) samt abstrahierter Definitionsstruktur

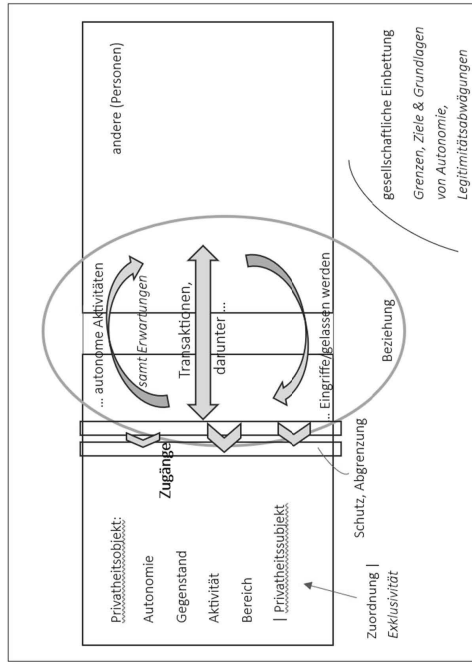
Wiederholung Abbildung 5: Schematische Darstellung des Privatheitsverständnisses des Definitionsstrukturvorschlags



* Objekt kann hierbei auch Personen oder Gruppen und jegliche andere Privatheitssubjekte oder -objekte meinen. Dies gilt auch für y. Während x immer eine Entität darstellt (ein Privatheitssubjekt oder -objekt), kann y auch aus mehreren Entitäten bestehen, es meint alles außer x, das der Zuordnung ebenfalls entspricht.

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Wiederholung Abbildung 6: Schematische Darstellung des Zusammenhangs der fünfzehn gemeinsamen Nenner der Ausdrücke von Privattheitskonzeptionen



Plus abstrahierter Definitionsstruktur als einem gemeinsamen Nenner dieser Nenner:

→ Privatheit verstanden als [im Falle von X als Privatheitssubjekt nicht ungewollte] Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis (von X) gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht.

Teil 4:

Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit

Nachdem im dritten Teil der Arbeit die Definitionsstruktur der Privatheit gebildet worden ist, widmet sich dieser Teil der Betrachtung der Ausprägungen der Definitionskomponenten samt ihrer gesamtgesellschaftlichen Einbettung. Diese Betrachtung dient der Abbildung von bestehenden Streitfragen und Differenzen sowie Beispielen und Gegebenheiten von Privatheitsauffassungen durch den Privatheitsbegriff, indem die unterschiedlichen Ausprägungen durch die Integration in die und Ausdruck über die Definitionsstruktur vergleich- und nachvollziehbar gemacht werden. Dazu werden die Definitionskomponenten sowie die fünfzehn gemeinsamen Nenner über die Definitionsstruktur in einem Entscheidungsbaum abgebildet, der die unterschiedlichen ‚Abzweigungen‘ verdeutlicht, die bestehende Privatheitsauffassungen potenziell nehmen können. Dieser Entscheidungsbaum ist Kern des ersten Kapitels. Anschließend werden in diesen bestehende Ausprägungen der Definitionskomponenten eingeordnet und unterschiedliche bestehende Ausprägungen von Definitionskomponenten der Privatheit dargestellt. Auch die Betrachtung der Ausdrücke der Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit samt der Überprüfung ihrer Abbildung durch den Privatheitsbegriff ist Teil des ersten Kapitels. Im zweiten Kapitel dieses Teiles erfolgt eine Skizzierung der gesamtgesellschaftlichen Einbettung von Privatheitsauffassungen, die insbesondere bei den Ausprägungen der Definitionskomponenten eine zentrale Rolle spielt.

Insgesamt dient dieser Teil der Arbeit damit der konkreteren Ausgestaltung des entwickelten Privatheitsbegriffes und einer nachvollziehbaren Anbindung der unterschiedlichsten Privatheitsauffassungen an diesen für eine bessere Nachvollziehbarkeit gemäß der im vierten Kapitel entwickelten Methodik. Zu den spezifischen Funktionen der jeweiligen (Unter-)Kapitel erfolgt eine Ausführung an entsprechender Stelle.

13. Mögliche Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit

Entsprechend der soeben erfolgten Einleitung werden in diesem Abschnitt mögliche Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit betrachtet, indem zunächst die Entwicklung eines Entscheidungsbaumes potenzielle Angliederungen aufzeigt. Anschließend erfolgt die Überprüfung der Abbildung der in Anhang 2 zusammengestellten Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit durch den Privatheitsbegriff mithilfe des Entscheidungsbaumes sowie eine Einordnung bestehender Privatheitsauffassungen samt ihrer Ausprägungen in diesen.

In den letzten Kapiteln skizzierte Streitfragen und Differenzen werden in diesen Entscheidungsbaum eingearbeitet und um potenziell weitere Abzweigungsmöglichkeiten ergänzt. Auch ein Rückgriff auf die bisher nicht verwendeten Ausdrücke von Eigenschaften und Beschreibungen potenzieller Definitionskomponenten erfolgt an dieser Stelle im Sinne einer Überprüfung ihrer Aufnahme in die Definitionsstruktur.

13.1 Ein Entscheidungsbaum der Privatheit: Mögliche Abzweigungen der Definitionskomponenten

Aus der in dem letzten Arbeitsteil entwickelten Definitionsstruktur samt ihrer fünfzehn Nenner ergibt sich ein Entscheidungsbaum, innerhalb dessen die unterschiedlichen bestehenden Privatheitsauffassungen je unterschiedliche Abzweigungen bezüglich der Ausprägungen der Definitionskomponenten, aber auch ihrer genauen Zusammenhänge nehmen. Diese Abzweigungen gilt es, in diesem Kapitel systematisch beschreibbar zu machen. Dazu wird zunächst kurz die Definitionsstruktur rekapituliert, bevor die Zusammenführung der bisherigen Erkenntnisse auf diesen Entscheidungsbaum erfolgt. Die Einordnung bestehender Ausprägungen ist anschließend Aufgabe des nächsten Unterkapitels.

Privatheit lässt sich gemäß der bisherigen Erkenntnisse über die folgende Definitionsstruktur ausdrücken: Privatheit wird als [im Falle von X als Privatheitssubjekt nicht ungewollte] Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X verstanden, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern

diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis (von X) gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht.

Daraus ergibt sich die Grundstruktur des Entscheidungsbaumes:

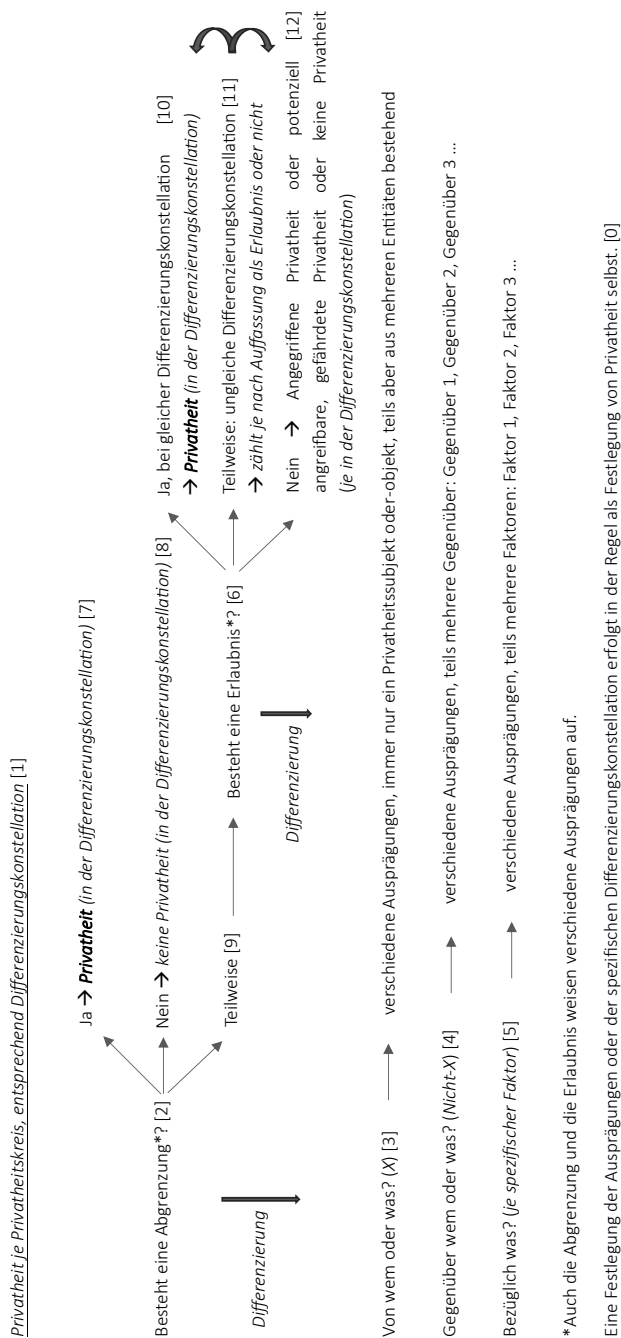
1. Besteht eine Abgrenzung?
 - a. Von wem oder was? (*X*)
 - b. Gegenüber wem oder was? (*Nicht-X*)
 - c. Bezüglich was? (*je spezifischer Faktor*)
2. A. Bei Antwort JA → Privatheit (in Konstellation a, b, c)
B. Bei Antwort NEIN → keine Privatheit (in Konstellation a, b, c)
C. Bei Antwort TEILWEISE → NEUE FRAGE (2.): Besteht eine *Erlaubnis*?
 - a. Von wem? (*X*)
 - b. Gegenüber wem? (*Nicht-X*)
 - c. Bezüglich was? (*je spezifischer Faktor*)
3. A. Bei Antwort JA und deckungsgleich mit 1a, 1b, 1c → Privatheit
B. Bei Antwort JA und nicht deckungsgleich mit 1a, 1b, 1c (Antwort ‚teilweise‘) → je nach Privatheitsauffassung Privatheit oder nicht (siehe JA oder NEIN)
C. Bei Antwort NEIN:
 - a. Angegriffene Privatheit
 - b. Potenziell angreifbare Privatheit
 - c. Keine Privatheit

Dabei gibt es verschiedenste Ausprägungen bei den Abgrenzungen, bei X, Nicht-X, den spezifischen Faktoren und der Erlaubnis – sie stellen die Definitionskomponenten der Definitionsstruktur dar. Dabei können die jeweiligen Konstellationen vollkommen unterschiedlich aussehen, ebenso wie die jeweiligen Antworten. Manchmal führen die Antworten auch nicht auf die genaue Fragenkonstellation zurück, etwa wenn die bestehenden Privatheitsauffassungen inkohärent sind. Je Konstellation entsteht ein eigener Privatheitskreis, der Entscheidungsbaum ist also je Konstellation durchzuführen. Je nach Dauerhaftigkeit der Konstellation und der Abgrenzung oder der Erlaubnis entstehen im Sinne der Permanenz je unterschiedliche Dauerhaftigkeiten der Privatheit.

Diese Grundstruktur soll nun in einem Entscheidungsbaum zunächst schematisch dargestellt werden (Abbildung 8), die Nummerierung in den eckigen Klammern dient der späteren Zuordnung möglicher Ausprägungen und Abzweigungen. Sie markiert somit die Abzweigungs- und Ausprä-

gungsmöglichkeiten von Privatheitsauffassungen, die anschließend an die Abbildung genauer erläutert werden.

Abbildung 8: Schematische Darstellung der Grundstruktur des Entscheidungsbaumes der Privatheit



Weitere Privatheitskreise → je eigene Differenzierungskonstellation

Mit je unterschiedlicher Dauerhaftigkeit der Kreise [0], resultierend aus den Differenzierungskonstellationen sowie den einzelnen Ausprägungen.

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Innerhalb des Entscheidungsbaumes der Privatheit bezieht sich [1] demnach auf den je spezifisch betrachteten Privatheitskreis, wobei manche Privatheitsauffassungen nicht zwischen unterschiedlichen Kreisen differenzieren. [2] bis [6] stellen wie bereits geschildert die Definitionskomponenten dar, innerhalb derer auch die fünfzehn gemeinsamen Nenner abgebildet sind. Entsprechend der Zusammenführung und Entwicklung der Definitionsstruktur meint [3] die *Privatheitssubjekte* und -objekte, [4] die *anderen*. *Autonomie*, *autonome Aktivitäten* sowie *Raum/Bereich* können sowohl als Privatheitsobjekte, als auch als Faktor [5] sowie als Abgrenzung samt ihrer Grenzen [2] verstanden werden. *Schutz* und *gelassen werden* sind ebenso Ausdrücke der Abgrenzung. Die *Zugänge* stellen ebenfalls einen Teil der der Abgrenzung [2] dar, ihre Regulation erfolgt durch *autonome Aktivitäten* sowie die Beschaffenheit der Abgrenzung und ist somit ebenfalls Teil von [2]. Eine *Zuordnung* meint die Gesamtkonstellation, ebenso wie die *Beziehungskonstellation* samt *Transaktionen*, die wiederum eng mit allen einzelnen Definitionskomponenten verknüpft ist, auch [6]. Der *Eingriff* bedeutet die Umkehrung der nicht vorhandenen Abgrenzung [2] bei Betrachtung entsprechender *Erlaubnisse* [6] und findet sich bei Privatheitsauffassungen oft auch im Ergebnis [12] wieder. *Exklusivität* ist ein Ergebnis der Abgrenzung und der Gesamtkonstellation, sie wird über die Spezifität, die Gegenüber und Bezugspunkte deutlich (‘gegenüber’, ‘bezüglich’, ‘spezifisch’). *Erwartungen* gliedern sich in vielen Privatheitsauffassungen an die Erlaubnis an, sind aber auch verbunden mit der Konstellation oder Teil der Festlegungen [0], zu diesen gleich mehr.

[7] bis [12] beziffern die unterschiedlichen Privatheitsbewertungen bestehender Privatheitsauffassungen, wobei [9] einen Zwischenschritt darstellt. Auch diese können ebenfalls je unterschiedlich ausfallen beziehungsweise Einschränkungen unterliegen, sich überlappen, nicht eindeutig entschieden, unterschiedlich festgelegt und pauschalisiert werden. In der Regel erfolgt die Bestimmung von Privatheit über die Festlegung der Ausprägungen und (darüber) der Differenzierungskonstellation beziehungsweise einer spezifischen Differenzierungskonstellation an sich [0].

Meist wird eine der Definitionskomponenten oder einer der fünfzehn gemeinsamen Nenner als Kern der Privatheit hervorgehoben: etwa Privatheit als Zustand der Abgrenzung, als Transaktion, bestimmte Beziehung, Exklusivität oder Zugang. Die Festlegungen variieren auch bezüglich ihrer Pauschalität, Differenziertheit und Spezifität – so erfolgt manchmal keine Unterscheidung variabler Privatheitskreise. Auch können die jeweiligen Konstellationen als Privatheitskreise je unterschiedlich dauerhaft sein [D],

entweder in dieser Dauerhaftigkeit festgelegt [0] oder über die Definitionskomponenten [2] bis [6] so bestimmt werden beziehungsweise sich daraus ergeben.

In dieser unterschiedlichen Wortwahl von ‚bestimmt werden‘ und ‚sich ergeben‘ äußert sich bereits die erste zusätzliche Pfadunterscheidung des Entscheidungsbaumes der Privatheit, die als eine Kategorisierung möglicher Ausprägungen zu verstehen ist: in normative und deskriptive Ausprägungen und Auffassungen der Privatheit. Sie schlägt sich wie folgt in der Grundstruktur des Entscheidungsbaumes nieder: Wird nach der Abgrenzung gefragt, kann diese Abgrenzung in ihrer Ausprägung sowohl *normativ* als auch *deskriptiv* sein. Das normative ist dabei als weit gefasster Begriff zu verstehen und kann sich auf Normen, Erwartungen, moralische Vorstellungen, Gesetze, Abmachungen und jegliche andere Formen von gesellschaftlichen oder individuellen Verträgen³⁵⁸ beziehen. Das Deskriptive ist noch einmal zu unterteilen in *potenzielle* und *de facto* Abgrenzungen. Diese Unterscheidung in normativ und deskriptiv sowie die Unterteilung in potenziell und de facto ist auch gültig für die Ergebnisse von Privatheit [7] bis [12] sowie insbesondere der Erlaubnis [6]. Eine um diese Pfade beispielhaft erweiterter Entscheidungsbaum findet sich in Abbildung 9.

Grundsätzlich ist dabei anzumerken, dass sich normativ und deskriptiv häufig überlappen: Etwa wenn die autonome Weitergabe einer Information von [3] zu [4] normativ wie deskriptiv die Abgrenzung und Erlaubnis verändert und die Frage nach der daraus resultierenden allgemeinen Öffnung der Abgrenzung deskriptiv wie normativ besteht, verschärft etwa mit dem Fall des Weitererzählens durch [4]. – Viele Privatheitsauffassungen unterscheiden nicht zwischen den jeweiligen Kreisen, wie bereits mehrfach angeführt wurde, und beurteilen eine autonome Weitergabe von Informationen in einem spezifischen Kontext als Erlaubnis der Veröffentlichung im Sinne einer allgemeinen Entfernung der Abgrenzung.

So wie die Einfügung der Entscheidungspfade normativ/deskriptiv in den Entscheidungsbaum lassen sich zahlreiche weitere Pfade ergänzen. Die bisher hervorgehobenen Streitfragen und Besonderheiten der Privatheit werden im Folgenden näher betrachtet.

358 Eine tiefergehende Analyse dieses Vertragsgedankens als Oberkategorie für die Zusammenführung der Gesamtheit dieser normativen Ausprägungen ist an dieser Stelle nicht zielführend, scheint aber ein vielversprechender Ansatzpunkt für weitere Forschung.

So ist bezüglich der Erlaubnis bereits eine weitere Pfadunterscheidung in den Entscheidungsbaum integriert, die sich über [11] ausdrückt: In manchen Privatheitsauffassungen muss die Erlaubnis durch das Privatheitssubjekt [3] erfolgen, in anderen ist auch eine andere Form der Erlaubnis, etwa über Gesetze oder das Bestehen einer illegitimen Handlung innerhalb des Privaten möglich.

Zudem ist grundsätzlich anzumerken, dass die Unterscheidung in potenziell und de facto auch für das Gegenüber [4] in bestehenden Privatheitsauffassungen angewendet wird. Ein bereits skizziertes Beispiel war das der eremitischen Person mit der Frage, ob ein potenzielles oder ein tatsächlich anwesendes Gegenüber für die Beschreibung von Privatheit notwendig ist.

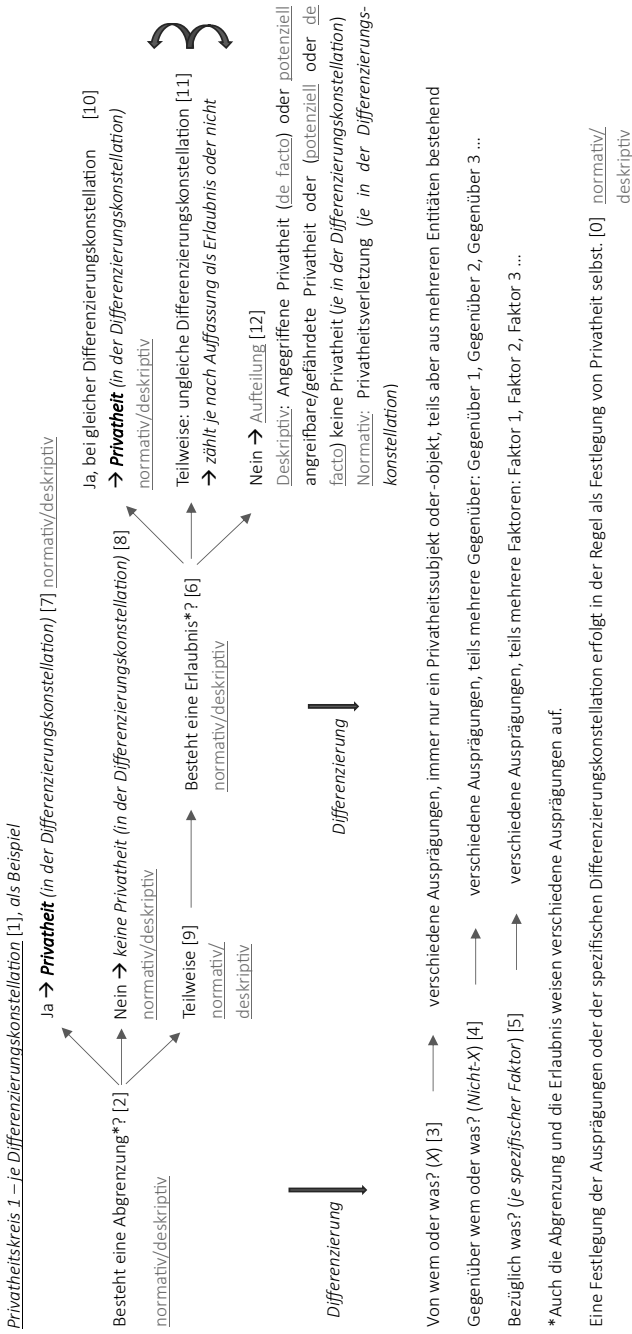
Die bestehenden Privatheitsauffassungen bewegen sich der Ausdrucksanalyse nach innerhalb des Entscheidungsbaumes, können in diesem Rahmen aber zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, die sich über [7] bis [12] ausdrücken. Unter [12] ist etwa die Streitfrage abgebildet, ob sich Privatheit bei einem Eingriff gänzlich auflöst oder diese nur verletzt wird. Mit der Definitionsstruktur ist festgelegt worden, dass ein Eingriff in die Privatheit nur stattfinden kann, wenn eine Form der Abgrenzung grundsätzlich besteht, weil sonst weder von Privatheit noch von Eingriff zu sprechen ist. Eingriffe nehmen daher immer den ‚teilweise‘-Pfad [9] und müssen entsprechend mit einer Erlaubnis überprüft werden.

Einige Privatheitsauffassungen arbeiten in der Feststellung von Privatheit außerdem mit der Verortung zu bestimmten Bereichen. Diese erfolgt, wie vorab entwickelt, über die Betrachtung des Bereiches als Privatheitskreis entsprechend des Entscheidungsbaumes oder genauer Konstellationsbeschreibung: So kann einer Person als Privatheitssubjekt [3] gegenüber einem Außen, außerhalb der Wohnung [4] bezüglich bestimmter Faktoren [5, etwa dem Betreten der Wohnung, das Einsehen etc.] Privatheit genießen, sofern eine Abgrenzung in bestimmter Ausprägung vorhanden ist. Der Bereich gilt dann als Abgrenzungsbeschreibung [2, etwa mit der Annahme oder Feststellung von Wänden, Sichtschutz etc.], kann aber auch den Faktor [5] darstellen, dem bezüglich Privatheit besteht, oder aber das Privatheitsobjekt selbst meinen [3]. Insofern ist die Verortung dann als Positionierung innerhalb einer Abgrenzung zu verstehen, die als Abgrenzung nur dann (in dieser Konstellation) besteht, wenn sich das Privatheitssubjekt innerhalb dieses Bereiches befindet.

Bevor die Festlegungen [0] bestehender Privatheitsauffassungen betrachtet werden, erfolgt nun die schematische Darstellung der Grundstruktur des Entscheidungsbaumes inklusive der Erweiterung der Pfade normativ

und deskriptiv in Abbildung 9, beispielhaft für mögliche Erweiterungspfade, wie zuvor angekündigt.

Abbildung 9: Schematische Darstellung der Grundstruktur des Entscheidungsbaumes der Privatheit bei Erweiterung der Entscheidungspfade *normativ/deskriptiv*³⁵⁹



Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Auch weitere Verästelungen der Privatheit können entsprechend der beispielhaft angeführten schematischen Darstellung in den Entscheidungsbaum aufgenommen werden. Die bereits innerhalb der Definitionsstruktur erfolgte Ergänzung um die Frage, ob eine Abgrenzung auch ungewollt als Privatheit gelten kann, ist ein weiteres Beispiel für einen solchen zusätzlichen Entscheidungspfad – der je nach Auffassung zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Welche Pfade innerhalb einer Privatheitsauffassung zur Privatheit führen, wird über unterschiedliche Arten der Festlegungen entschieden. Entsprechend dieser Festlegungen [0] und den Ausprägungen [2] bis [6] ergeben sich unterschiedliche Privatheitsergebnisse [7] bis [12].³⁶⁰ Meist werden innerhalb einer Privatheitsauffassung auch nicht alle Pfade betrachtet, manchmal werden ganze Definitionskomponenten außer Acht gelassen. Diese Auffassungen können aber um die jeweiligen Definitionskomponenten präzisiert und somit vergleichbar gemacht werden. Manchmal werden die Differenzierungskonstellationen durchmischt oder auf Differenzierung gänzlich verzichtet und Ausprägungen verallgemeinert. Dies dient häufig bestimmten Funktionen der jeweiligen Privatheitsauffassung, darauf ist das Kapitel zur Forschungsstandanalyse näher eingegangen.

Die größte Heterogenität besteht allerdings in den gewählten Ausprägungen der Definitionskomponenten. Ihnen widmet sich das nächste Unterkapitel der Arbeit. Die Verallgemeinerungen und Vermischungen lassen sich durch die entsprechende Ausprägung (auch als ‚Null‘, nicht vorhanden) ausdrücken. Für einen kohärenten und gleichzeitig breit umfassenden Privatheitsbegriff ist die Differenzierung im Sinne unterschiedlicher Privatheitskreise als inhärenter Teil des Begriffes aufgenommen worden: Bedeutet der Verzicht in Privatheitsauffassungen mancher Ausprägungen ja nicht ihre Nicht-Existenz, sondern nur ihre Nicht-Beachtung.

Auch die Black Box ist somit über den Entscheidungsbaum über bestimmte, eher abstrahierte Ausprägungen ausdrückbar, ebenso wie ein sehr spezifisches, auf einen konkreten Inhalt der Privatheit fokussiertes Verständnis von Privatheit – etwa Privatheit als Intimität. Eine allgemei-

359 Die Pfeile vor normativ/deskriptiv als weitere Pfade sind zur besseren Übersichtlichkeit nicht abgebildet, das Deskriptive ist immer noch einmal um die Pfade potenziell/de facto zu unterteilen, dort wo die Unterteilung eine Auswirkung auf den Baum hat, ist sie explizit ergänzt worden, ansonsten ebenfalls zur besseren Übersichtlichkeit nicht abgebildet.

360 Etwa ob ein Privatheitsbereich bei Eingriff kontaminiert, verletzt oder gar nicht privat wird.

ne, pauschalisierte Privatheitsauffassung lässt sich in unterschiedliche Privatheitskreise samt differenzierter Konstellationen zerlegen und als unterschiedliche Festlegungen der Ausprägungen ausdrücken.³⁶¹ Explizit negiert sind entsprechend der Analyse nur bestimmte Ausprägungen der Definitionskomponenten, nicht sie selbst: Würden Definitionskomponenten negiert werden, wäre eine solche Zerlegung entsprechend nicht möglich.

Über diese Entscheidungspfade kann dargestellt werden, ob eine Privatheitsauffassung die Abgrenzung über Räume oder Autonomie vornimmt und in nächster Stufe, welche Arten von Raumbegrenzungen als Abgrenzungen der Privatheit gelten beziehungsweise was unter Autonomie zu verstehen ist.

Auch jegliche andere Differenzierungen lassen sich so ausdrücken, etwa ob Abgrenzungen auch gegenüber sich selbst als Privatheitsabgrenzung erfolgen können – samt der Anschlussfrage nach Selbstverletzung und so weiter: Das Ergebnis dieser Verästelungen ist ein Entscheidungsbaum mit einer riesigen Anzahl an möglichen Ausprägungen und entsprechenden Pfaden.

Aufgrund der größeren Heterogenität und der bisherig geringeren Betrachtung im Verhältnis zu anderen Verästelungen (etwa der Bedingungen und Besonderheiten von Privatheit) widmet sich diese Arbeit nun den Ausprägungen der Definitionskomponenten, angefangen mit einer exemplarischen schematischen Darstellung des Astes der Abgrenzung (Abbildung 10).

So lässt sich entsprechend der Abbildung 10 bezüglich der Abgrenzung zunächst unterscheiden, ob es nur um nicht ungewollte oder auch um ungewollte Abgrenzung innerhalb von Privatheit geht. Ob Privatheit also zum Beispiel auch einen ungewollten Zustand der Abgrenzung meinen kann, etwa Einsamkeit als negativ empfundenen Zustand der Abgrenzung zu anderen Personen (vgl. Arlt et al. 2022). Wenn eine Privatheitsauffassung festlegt, dass ungewollte Abgrenzungen nicht Teil der Privatheit sind, endet

361 Etwa wenn eine Zustimmung (von Veröffentlichung) zu einem ersten Kreis auch für weitere Kreise zählt: [3] erzählt [4] eine Information [5], gibt damit eine Abgrenzung auf [2] und verteilt eine Erlaubnis [6] zum Übertreten der Abgrenzung für [4]. Diese Erlaubnis wird in manchen Privatheitsauffassungen als grundsätzliche Aufgabe der Abgrenzung [2] gegenüber allen möglichen [4] gesehen – daraus resultiert die Aufgabe von Privatheit, weil [2] gänzlich entfällt. Bleibt die Spezifität der Erlaubnis gegenüber einem bestimmten [4] bestehen, sieht die Konstellation und Privatheitsbewertung insgesamt anders aus, dann bildet sie einen eigenen Privatheitskreis [1] und neue Gegenüber [4] müssen in einer eigenen Konstellation [1] je neu betrachtet werden.

an dieser Stelle der Entscheidungsbaum in dem Pfad der Ungewolltheit. Sind auch ungewollte Abgrenzungen möglich, geht der Pfad weiter. Aus Darstellungsgründen wird in diesem Fall in Abbildung 10 auf den Pfad der Nicht-Ungewolltheit verwiesen. Anschließend an diese erste Unterscheidung besteht die Frage der normativen oder deskriptiven Festlegung der Abgrenzung, die bereits angeführt wurde, samt weiterer Unterscheidung in de facto und potenziell im deskriptiven Entscheidungspfad. Anschließend geht es bei allen Pfaden in die Entscheidungen bezüglich der fünfzehn gemeinsamen Nenner weiter: So stellt sich die Frage, ob eine Abgrenzung als Aktivität, Autonomie, Schutz oder etwa Beziehungskonstellation besteht. Die Liste ist entsprechend der Abbildung 10 fortzusetzen. Auch von diesen Festlegungen gehen neue Entscheidungspfade ab, etwa welche Aktivitäten als Abgrenzung der Privatheit betrachtet werden oder welche Ausgestaltung sie genau aufweisen muss, um wiederum als Privatheit festgelegt zu werden: etwa ob es um akustische oder visuelle Raumabgrenzungen geht und was genau als Abgrenzung intakt sein muss, damit von Privatheit zu sprechen ist, oder worauf sich eine normative Regelung der Abgrenzung bezieht. Bezüglich all dieser Ausgestaltungen von Abgrenzungen können Erwartungen bestehen, die in Form der Erwartbarkeit für die Erlaubnisbeurteilung im Zuge des angeführten ‚teilweise‘-Pfades relevant wird. Dieser Aspekt muss daher bei einer Abgrenzungsbetrachtung ebenso angeführt werden und findet sich entsprechend in Abbildung 10 integriert.

Diese schematische Darstellung der Verästelungen der Definitionskomponente *Abgrenzung* in Abbildung 10 ist beispielhaft für die zahlreichen Verästelungen zu betrachten, die sich innerhalb des Entscheidungsbaumes der Privatheit bezüglich der jeweiligen Definitionskomponenten befinden. Auch die Abgrenzung selbst lässt sich in wesentlich detaillierteren Entscheidungspfaden nachzeichnen. Ein Beispiel für diese Verästelungen der Definitionskomponenten bilden etwa die jeweilig in der Hierarchie absteigenden Spalten mit den entsprechenden Komponenten innerhalb der Tabelle 1.

Innerhalb der beispielhaften Abbildung 10 werden auch die Verzweigungen deutlich, die bereits als Überlappungen oder Vermischung beschrieben wurde: So können die Räume in bestehenden Privatheitsauffassungen etwa auch Autonomieergebnisse sein, die Exklusivität steht mal als solcher abstrakter Begriff innerhalb der Privatheitsauffassung, in einem anderen Fall meint sie die alleinige Aktivität des Privatheitssubjektes, die auch als Autonomie bezeichnet werden kann, mal wird sie direkt als solche bezeichnet. Sehr spezifische wie sehr abstrakte Formulierungen sind Teil von Privatheitsauffassungen, die Darstellung ist daher eher beispielhaft zu sehen,

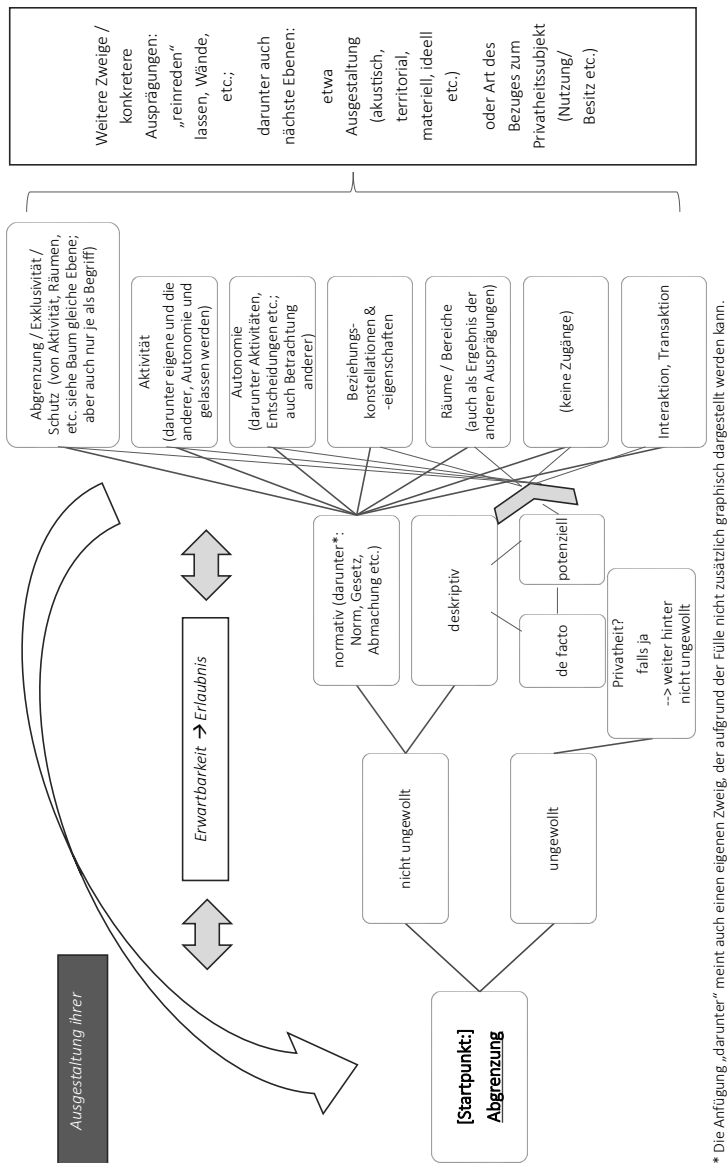
nicht erschöpfend und nicht in weitere Oberkategorien (außer eben dem Ergebnis der Definitionsstruktur) systematisiert. Solche Oberkategorien würden der Heterogenität der bestehenden Privatheitsauffassungen nicht gerecht, wie bereits die Suche nach dem gemeinsamen Nenner gezeigt hat. Dass es daher nicht um die Darstellung von Entscheidungslogiken geht, sondern um eine der Entscheidungsmöglichkeiten für einen Ausdruck von Privatheit, wird insbesondere auch an den (fehlenden) Zugängen als Ausprägung der Abgrenzung in dieser nun folgenden Abbildung 10 deutlich.

Auch für die anderen Definitionskomponenten lassen sich solche Entscheidungspfade und Verästelungen skizzieren, ihren genauen Ausprägungen widmet sich das nächste Kapitel. An dieser Stelle sei eine kurze Zusammenfassung für die anderen Definitionskomponenten gegeben, die der schematischen Darstellung entspricht, wie sie für die Definitionskomponente der Abgrenzung angefertigt wurde.

So teilt sich Erlaubnis [6] zunächst in die Antworten der Frage auf, ob nur das Individuum eine solche Erlaubnis geben kann oder auch andere, anschließend folgen der normative und der deskriptive Pfad. Ausprägungen der Erlaubnis durch Beziehungen, Erwartung (samt konkludentem Verhalten) oder das Bemerken von Eingriffen (auch samt konkludentem Verhalten) schließen sich ebenso wie pauschale Festlegungen an – die unterschiedlichen Ausprägungen werden im nächsten Abschnitt deutlich.

Das Privatheitssubjekt und -objekt [3] teilt sich auf in Person(en), Information, Aktivität oder Bereich, der wiederum Personen, Aktivitäten, Gegenstände sowie Informationen und vieles mehr entsprechend des breiten und in dieser Arbeit entwickelten Raumverständnisses meinen kann. Auch andere Objekte können das Privatheitsobjekt darstellen, das Privatheitssubjekt auch Paare, Konzerne oder Gruppen. Diese werden ebenfalls in einer nächsten Stufe jeweils wieder näher unterschieden und spezifiziert, etwa mit differenzierenden Adjektiven wie ideell oder akustisch oder durch Festlegungen bezüglich ihrer Eigenschaften. Ein Beispiel dafür ist die Festlegung der Ausprägung von Privatheitsobjekten mancher Privatheitsauffassungen, so etwa, dass nur bestimmte Handlungen als Privatheitsobjekt gelten können, zum Beispiel solche, die der Selbstverwirklichung dienen.

Abbildung 10: Exemplarische Verästelungen der Definitionskomponente Abgrenzung



* Die Anfügung „darunter“ meint auch einen eigenen Zweig, der aufgrund der Fülle nicht zusätzlich graphisch dargestellt werden kann.

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Dritte [4] können in bestehenden Privatheitsauffassungen eine einzelne Entität oder mehrere sein, entsprechend des entwickelten Privatheitsbegriffes empfiehlt sich die Einzelbetrachtung im Sinne eines Privatheitskreises [1]. Ihre Ausprägungen sind ebenso heterogen wie die des Privatheitssubjektes und -objektes, zudem können Dritte zum Eingreifer oder eingreifenden Objekt werden, potenziell und de facto. Nach manchen Auffassungen müssen Dritte von vornherein potenzielle Eingreifer sein (eremitische Problematik), damit von Privatheit gesprochen werden kann. Eingriffe werden zudem häufig selbstständig als zentraler Aspekt der Privatheit betrachtet. In dem entwickelten Privatheitsbegriff dieser Arbeit sind Eingriffe im Zuge der Zusammenführung über die Abgrenzung in den Privatheitsbegriff integriert worden. Durch die Formulierung von Eingriffen innerhalb der Privatheitsdebatte lassen sich entsprechend Rückschlüsse auf die Abgrenzung ziehen, durch den Ausdruck über den ‚teilweise‘-Pfad (wie bereits erläutert wurde) sind sie auch in diesem Begriff Teil der Privatheit, allerdings ausgedrückt aus einer anderen Perspektive als in vielen bestehenden Privatheitsauffassungen. Auch potenzielle Ausprägungen von Eingriffen werden im nächsten Unterkapitel eingebettet in die Definitionskomponenten aufgeführt.

Zu guter Letzt lässt sich bezüglich der spezifischen Faktoren [5] festhalten, dass diese oft deckungsgleich mit dem Privatheitssubjekt und -objekt formuliert werden und entsprechend gleiche Ausprägungsmöglichkeiten aufweisen. Oft meint ein Faktor etwas innerhalb des Privatheitssubjektes oder -objektes oder ihm Zugehöriges, etwa Intimität oder bestimmte Handlungsweisen, Einzelteile der Objekte oder spezifische Bezugspunkte der Subjekte. Auch dies wird im nächsten Abschnitt deutlich.

Die Festlegungen [0] lassen sich ebenfalls in unterschiedliche Ausprägungen unterteilen, wenn ihre Ausprägungen auch anders gelagert sind als die der Definitionskomponenten: Sie legen die Ausprägungen der Definitionskomponenten und die einzuschlagenden Pfade fest – entscheiden somit über Privatheitsrelevanz und -bestimmung. Ihre Ausprägung in unterschiedliche Vertragsarten ist bereits angeführt worden, vorab der Ausprägungsbetrachtungen im nächsten Abschnitt seien exemplarisch noch einmal Ausprägungen bestehender Privatheitsauffassungen betrachtet: Rollen, Normen, Rituale, Symbole, Vorstellungen eines ‚Normal‘zustandes und Werte werden ebenso angeführt oder sind Ausgang einer Festlegung wie Prototypen von Beziehungen, Verhaltensmuster oder Regelfälle von etwas. Adjektive wie ‚üblich‘, ‚erlaubt‘ oder ‚vorgesehen‘ werden in diesem Kontext verwendet. Zu einer allgemeinen Betrachtung der gesamtgesellschaftlichen

Einbettung von Privatheitsauffassungen – und damit auch solcher Festlegungen – kommt das nächste Kapitel.

Darüber hinaus sind auch individualvertragliche Festlegungen innerhalb der Privatheitsbetrachtung einzubeziehen: Sie meinen vertragliche Vereinbarungen zwischen X [3] und Nicht-X [4] bezüglich Abgrenzungen, etwa wenn ein bestimmter Raum in einer Wohnung einer Person zugeordnet wird. Sie sind ebenso Teil bestehender Privatheitsauffassungen und können durch diese systematische Pfadunterscheidung ausgedrückt werden, wie bereits dargestellt wurde.

Vor der Sammlung bestehender Ausprägungen von Definitionskomponenten im nächsten Unterkapitel sei abschließend noch exemplarisch auf eine weitere Möglichkeiten der Pfadauslese über die schematischen Darstellungen in den Abbildungen 8, 9 und 10 hingewiesen. So lassen sich manche Festlegungen über Hierarchien der Entscheidungspfade ausdrücken, etwa indem manche Privatheitsauffassungen zwar sowohl deskriptive als auch normative Pfade betrachten, letztere aber als entscheidend für Privatheit definieren, indem sie festlegen, dass illegale Aktivitäten niemals Privatheit genießen, weil sie trotz ihrer deskriptiven Abgrenzung normativ nicht abgegrenzt sind.

13.2 Bestehende Ausprägungen der Definitionskomponenten innerhalb dieses Entscheidungsbaumes

In diesem Unterkapitel geht es um die erweiterte exemplarische Betrachtung potenzieller Ausprägungen der Definitionskomponenten. Die Funktion dieses Kapitel ist dabei zweigeteilt: Zum einen soll der Ausprägungsaspekt von Privatheit über die Ausprägungen ihrer Definitionskomponenten verdeutlicht werden, zum anderen erfolgt die im Sinne des Begriffsverständnisses noch ausstehende Überprüfung der Abdeckung der Ausdrücke der Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit (Anhang 2) durch den entwickelten Privatheitsbegriff.

Die Ausprägungen der Definitionskomponenten fügen sich über die Verästelungen des Entscheidungsbaumes in den Privatheitsbegriff ein und waren bereits Teil der Entwicklung des Privatheitsbegriffes innerhalb der Ausdrucksanalyse sowie der Entwicklung des Entscheidungsbaumes: Aus den Ausprägungen der Definitionskomponenten der betrachteten Privatheitskonzeptionen (Anhang 1) ist durch ihre Abstraktion in der Ausdrucksanalyse der Tabelle 1 der Privatheitsbegriff entwickelt worden. So wie die Aus-

prägungen der Definitionskomponenten stehen auch andere Ausprägungen von Privatheitskomponenten in einem Verhältnis zu der Definitionsstruktur und lassen sich über den Privatheitsbegriff abbilden. Das gilt auch für die Ausdrücke der Eigenschaften von Privatheit und der Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten (Anhang 5). Potenzielle Ausprägungen können so wie die exemplarisch dargestellte Verästelung der Abgrenzung in Abbildung 10 als Entscheidungszweige oder ihre jeweiligen Ergebnisse eingebunden werden. Aufgrund der Masse an bestehenden Ausprägungen ist dies in dieser Arbeit nur beispielhaft möglich – und für die Entwicklung des Privatheitsbegriffes auch nicht notwendig. Daher werden in diesem Unterkapitel ein Erweiterungs- und ein Vertiefungsansatz gewählt, die jeweils exemplarisch vorgehen.

Eine Codierung von Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit der ersten Ausdrucksliste (Anhang 2) nimmt die vertiefende Betrachtung des Ausprägungsaspektes von Privatheit vor. Dabei bleibt durch diese Form der Darstellung die Integration der Ausprägungen der Komponenten in dem jeweiligen Gesamtausdruck ersichtlich und ermöglicht eine zusätzliche Betrachtungsperspektive der Ausprägungen der Definitionskomponenten innerhalb der Definitionsstruktur im ursprünglichen inhaltlichen Zusammenhang. Auch die Überprüfung ihrer Abbildung durch die Definitionsstruktur kann durch dieses Vorgehen nachvollziehbar und explizit erfolgen, die durch die Methodik im vierten Kapitel vorab festgelegt wurde.

Zunächst wurden dafür zahlreiche der zusammengestellten Ausdrücke in Anhang 2 mithilfe der Nummerierung (in eckigen Klammern [...]) der Abbildung 8 codiert und so in den Entscheidungsbaum eingearbeitet. So können Ausdrücke wie folgt codiert werden: „A [3 = Privatheitssubjekt] has privacy about a personal fact p [5 = Bezugsfaktor] with respect to S [4 = Gegenüber] if and only if S does not know [2 = Abgrenzung] that p . [5 = Bezugsfaktor]“ (Fallis 2013: 155). Auch weniger abstrahierte Privatheitsauffassungen können mit dieser Bezifferung des Entscheidungsbaumes ausgedrückt werden. So etwa beispielhaft die Privatheitsproblematik eines Besuches der Abtreibungsklinik: Eine Frau [3 = X] hat gegenüber Protestierenden [4 = Nicht-X] bezüglich des Faktors der Information eines potenziellen Abtreibungswunsches [5 = Bezugsfaktor] welche Formen der Abgrenzung [2]? Es besteht in den angeführten Beispielen der Privatheitsauffassungen meist keine Abgrenzung in physisch, territorialer und sichtbarer Form im Sinne des Besuches (sie wird von den anderen gesehen), sie kann aber ihr Gesicht verhüllen (Anonymität – Schutz bezüglich des Faktors Identität zum Beispiel, eingeschränkte Sichtbarkeit) oder die Information verschlei-

ern, etwa indem sie bezüglich der Information lügt oder sich positioniert und verdeutlicht, dass die Gegenüber [5] nichts sicher wissen. Jeweilige Abgrenzungsmöglichkeiten beziehen sich auf jeweilig andere Faktoren.

So kann auch ausgedrückt werden, dass ein Büro privater als das Zuhause sein kann, indem gegenüber jeweilig unterschiedlichen Personen [4], bezüglich unterschiedlicher jeweiliger Faktoren [5] und Abgrenzungen [2] differenziert wird.

Oder, um einen Ausdruck aus Anhang 2 zu verwenden und durch die Ziffern des Entscheidungsbaums zu verstehen: ‚[D]ie Erfindung des Nachbarn [2], mit einem Röntgengerät [5] durch Wände [2, 5] zu schauen [4, 5] – die meine [3] Kontrolle [2] darüber, wer [4] mich [3] ansehen [5] kann [5], verschwinden lässt [keine 2], [...] die Privatheit [ist] erst angegriffen [...], sobald der Nachbar dies auch tatsächlich tut [0, 5].‘ Diese Gegebenheit von Privatheit ist somit in die Definitionsstruktur eingeordnet worden, ihr Ausdruck über den Privatheitsbegriff ist somit möglich.

Bei einer solchen Bezifferung können die Nummern nicht immer eindeutig vergeben werden, je nach genauer Konstellation und Festlegung: Insbesondere [3 = X] und [5 = Bezugsfaktor] tauschen sich oft aus, ihre Überlappung ist bereits erläutert worden, ebenso wie der Ausdruck der Eingriffshandlungen über die Definitionskomponenten [4 = Dritte] und [5 = Bezugsfaktor] bei zu geringer [2 = Abgrenzung] (im Sinne des ‚teilweise‘-Pfades).

Insgesamt hängen alle Definitionskomponenten eng zusammen, zum Beispiel verbergen sich sowohl [2] als auch [3] und [5] hinter dem Ausdruck *avoiding disclosure*. Zudem wird in vielen Privatheitsauffassungen über [5] eine Festlegung [0] als ein zentraler Aspekt von Privatheit ausgedrückt, der auch entscheidend für die Festlegung von Privatheit ist – etwa Intimität oder das Zuhause als Kern der Privatheit, der in vielen Auffassungen Begründung, Bezugspunkt und Wesen der Privatheit gleichermaßen darstellt. Dies wurde bereits im dritten Kapitel der Arbeit deutlich.

Durch diese Codierung der Ausdrücke in Anhang 2 wird gleichzeitig ihre Abbildbarkeit durch den Privatheitsbegriff geprüft und die Anbindungsmöglichkeit der Ausprägungen samt ihrer Vielzahl vertieft. Diese Codierung erfolgt nur für einen Teil der gesammelten Ausdrücke, ist die Vertiefungsfunktion dadurch doch erfüllt – und für die Überprüfung der Abbildung so explizit nicht notwendig. Nach dem gleichen Schema sind anschließend allerdings auch die restlichen Ausdrücke überprüft worden. Ist der Ausdruck über den entwickelten Privatheitsbegriff ausdrückbar, ist ihm der Hinweis ‚ABBILDBAR‘ hinzugefügt worden, im gegenteiligen Fall

„NICHT abbildbar“. Bei einer nicht direkt ersichtlichen Codierung (ersichtlich etwa durch Ähnlichkeit zu bisherigen Codierungen oder mithilfe der Hilfskonstrukte dieser Arbeit) erfolgte eine kurze Begründung hinter dem Hinweis für die Einordnung als „ABBILDBAR“ oder „NICHT abbildbar“.

Weitere einzelne Beispiele seien im Folgenden exemplarisch aus Anhang 2 herausgegriffen, um neben der vertiefenden Darstellung und der Nachvollziehbarkeit der Codierung auch die Potenziale des Privatheitsbegriffs zu verdeutlichen. So wird über die Codierung deutlich, was den entscheidenden Faktor für die Einschätzung von etwas als privat oder nicht privat darstellt. In dem folgenden Ausdrucksbeispiel aus Anhang 2 wird eine besondere Ausprägung der Abgrenzung für die Entscheidung hinzugezogen: „keine Privatheitsansprüche [...], wenn etwas im freien Feld (öffentlich) stattfindet [...] bzw. sich lokal öffentlich befindet (etwa zur Abholung bereitgestellter Müll am Straßenrand [...])“ (siehe Anhang 2). Der Ausdruck nimmt die fehlende lokale Abgrenzung als zentrales Kriterium, unabhängig darum, um welchen Faktor oder Gegenstand es genau geht. In dem folgenden Beispiel wird die fehlende Abgrenzung noch drastischer deutlich: „Ein Supermarktangestellter filmte mit seiner Handykamera mehrfach unter den Rock einer Frau, [keine Privatheit WEIL]: „the woman was in a public place and therefore could not “reasonably expect to be free from intrusion or surveillance“““ (siehe Anhang 2). So zählt der Rock hier nicht als Abgrenzung, auch nicht eine Intimsphäre der Frau oder die normative Abgrenzung bestimmter Informationen oder von Körperteilen. Das juristische Urteil stellt eine Festlegung der nicht privatheitsrelevanten Abgrenzung dar.

Ein Beispiel für eine allgemeine Erlaubnis drückt der folgende Ausdruck aus Anhang 2 aus: „Die Installation von Abhörgeräten im Arbeitskontext ist nur dann ein Privatheitseingriff, wenn sie nicht notwendig für Sicherheits- oder Prozessgründe ist“ (siehe Anhang 2). Die Abhörgeräte sind das Gegenüber [4], das zum potenziellen Angreifer durch die Installation wird, da von einer Störung unterschiedlichster Abgrenzungen [2] auszugehen ist, etwa Sichtschutz etc. Die Notwendigkeit für Sicherheits- oder Prozessgründe kann eine Erlaubnis darstellen [6], wenn die Abgrenzung durch die Installation nur teilweise verletzt wird, oder aber entspricht einer Festlegung [0], indem eine andere Abgrenzung als privatheitsrelevant erachtet wird, etwa, dass die Abgrenzung illegaler Aktivitäten keine Privatheitsabgrenzung darstellt. Dies steht etwa der Einschätzung in dem folgenden Ausdruck entgegen: „selbst das Privatheitssubjekt [darf] bestimmte Zustimmungen nicht vergeben – [WEIL] Privatheit nicht Verhandlungssache sein darf“

(siehe Anhang 2), nach dem bestimmte Abgrenzungen nicht einmal durch eine Erlaubnis durch das Individuum aufgehoben werden dürfen.

Durch diese Codierung und Einordnung in den Privatheitsbegriff werden die unterschiedlichen Ausdrücke bezüglich spezifischer Privatheitsaspekte vergleichbar. Selbst aus dem üblichen Spektrum herausfallende Privatheitsaspekte, wie der in folgenden Ausdruck abgebildete, können durch den Begriff ausgedrückt werden: „Jahrelange[r] Betrug[...] innerhalb einer – eigentlich – intimen Beziehung, [ändert] die gesamte Beziehung [in] eine Lüge [...] – und damit den Charakter der Privatheit [...]. Durch das Einbüßen der Authentizität und (damit) Autonomie wird auch die Privatheit verletzt“ (siehe Anhang 2). Hier bestand eine Abgrenzung [2] von einer Person gegenüber einer anderen, während diese davon ausging, dass sie gemeinsam ein Privatheitssubjekt [3] darstellen und eben in bestimmten Faktoren [5] keine gegenseitige Abgrenzung [2] besteht. Die eine Person hat dadurch aus einem geteilten Privatheitssubjekt [3] ein Privatheitssubjekt [3] und ein Gegenüber [4] samt Abgrenzung [2] bezüglich bestimmter Faktoren [5] geschaffen.

In diesem angeführten Sinne konnten alle Ausdrücke der Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit als ‚ABBILDBAR‘ erachtet werden und sind somit durch den entwickelten Privatheitsbegriff ausdrückbar. Der Privatheitsbegriff ist somit bestätigt worden.

Innerhalb der methodischen Erläuterung ist ausgeführt worden, dass zwei Konzeptionen von Privatheit nicht in die Ausdrucksliste im Anhang beziehungsweise die Analyse aufgenommen wurden: Die der absoluten Abgeschlossenheit von Gedanken, Gefühlen und Annahmen eines Individuums nach außen (der Leibnizschen Privatheit) und die von Privatheit als Deprivation. Auch ihre Aufnahme in den Privatheitsbegriff sollte nach Beendigung der Analyse geprüft werden: Dies geschieht nun kurz. So lässt sich zeigen, dass die absolute Abgeschlossenheit über die Komponente der Abgrenzung gut ausdrückbar ist und sich die zusätzlichen Informationen der Auffassung (was von wem wem gegenüber abgeschlossen ist) in den entwickelten Privatheitsbegriff integrieren lassen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Auffassung von Privatheit als Deprivation, diese steht allerdings der Idee des „nicht ungewollten“ entgegen, nimmt an dieser Stelle also eine entsprechende Abzweigung. Dadurch wird allerdings deutlich, wie gut auch diese Privatheitsauffassung durch den entwickelten Privatheitsbegriff ausdrückbar ist. Auch diese beiden Auffassungen sind entsprechend in dem entwickelten Begriff der Privatheit integriert.

Im Folgenden steht nun der Erweiterungsansatz der Betrachtung aus. Dabei werden insbesondere Ausprägungen der Definitionskomponenten zusammengetragen, die innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen genannt werden, in der Strukturbetrachtung bisher nicht relevant und somit noch nicht Teil der Arbeit waren. Sie erweitern damit die bisher angeführten potenziellen Ausprägungen der Definitionskomponenten. Bereits genannte Ausprägungen werden darin teilweise auch aufgegriffen, wenn sie im Zuge der anderen Ausführungen als sinnvolle Ergänzung erscheinen. Aufgrund der Menge an Ausprägungen erfolgt ihre Darstellung gebündelt je Definitionskomponente und über einen Quellenverweis in der Fußnote zur genauen Einbettung.

Vorab sei noch angemerkt, dass auch die Ausdrücke der Eigenschaften von Privatheit und der Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten in Anhang 5 als Erweiterung betrachtet werden können. Ihre Einbindung wird nicht weiter expliziert, weil sie mit Blick auf die Funktion dieses Kapitels und den Argumentationsgang der Arbeit zur Bildung eines Privatheitsbegriffes nur eine zusätzliche Ausschmückung wäre. Bei vertiefendem Interesse ist ihre Liste (Anhang 5) mithilfe der folgenden Ausführungen anderer Ausprägungen und der exemplarisch erfolgten Codierung der Ausdrucksliste im Anhang 2 zu betrachten.

Insgesamt lassen sich nun erweiternd die folgenden weiteren Ausprägungen sammeln, die die Definitionskomponenten *Privatheitssubjekt* und *-objekt* [3] sowie *Faktoren*, bezüglich derer Privatheit formuliert wird, [5] darstellen können:

Körper,³⁶² Zuhause, Haus, Wohnung, Mietwagen, Hotelzimmer, (Obdachlosen-)Zelte³⁶³ oder Behausungen (Kartondächer o.Ä.),³⁶⁴ öffentlicher Grund,³⁶⁵ Identität, Würde, Freiheit, Liebe, Sex, Caring, (intime) Beziehungen, Intimität,³⁶⁶ Konformität, Schwächen, Laster, Boshaftekeiten, gesellschaftlich nicht Akzeptiertes, (persönliche³⁶⁷) Informatio-

362 Unter anderem Arendt 1958: 112.

363 Skinner-Thompson 2020.

364 Skinner-Thompson 2020.

365 Skinner-Thompson 2020.

366 Innes 1992.

367 Vgl. Thomson 1984 [1975]: 282f., dass diese Einschränkung des Persönlichkeitsbezuges wichtig ist.

nen, Integrität,³⁶⁸ women, „female, or – nature, personal, emotional, love, private, intuition, morality, ascription, particular, subjection“,³⁶⁹ intimate Personal Information,³⁷⁰ „type of information“,³⁷¹ „intimacy of this information“,³⁷² domestic/Haushalt, inferior,³⁷³ self-interest,³⁷⁴ Versorgung der Notwendigkeiten,³⁷⁵ „geschlechtsspezifische Konnotation, [...] geschlechtsspezifische inhaltliche ‚Füllung‘ des Privaten“,³⁷⁶ Raum, „wer sie wann betreten darf“,³⁷⁷ Inszenierung (von Räumen)/Anordnung und Auswahl von Gegenständen/ dadurch Konstitution von Bedeutung für das Selbst,³⁷⁸ (bestimmte, typische, übliche³⁷⁹) Ausübung und Entwicklung der Autonomie, keine Selbstentfremdung,³⁸⁰ unterschiedliche Bedeutungen der Autonomie,³⁸¹ Black Box, Positives wie Negatives³⁸², nach eigener Deutung³⁸³ (auch 2), Kontexte³⁸⁴, Familie³⁸⁵, Allerheiligste (Familienleben, Sexualität, Zuhause),³⁸⁶ manchmal/nicht: „notion of the unencumbered self“,³⁸⁷ „notion of what is necessary to have one’s own

368 „Private life is a concept that covers the physical, moral and psychological integrity of the person“ (Jayawickrama 2017: 670, unter Verweis auf den Fall *Botta v. Italy*, *European Court*, (1998) 26 EHRR 241).

369 Pateman 1983: 286f.

370 Henschke 2017: 43.

371 Henschke 2017: 43, Verweis auf: Inness 1992: 58.

372 Henschke 2017: 43, Verweis auf: Inness 1992: 58.

373 Pateman 1983: 288.

374 Pateman 1983: 302, Fn 22.

375 Vgl. Rössler 2001: 62.

376 Rössler 2001: 66.

377 Rössler 2001: 257.

378 Rössler 2001: 257.

379 Vgl. Rössler 2001: 279.

380 Vgl. Rössler 2001: 276ff.

381 Rössler 2001: 279.

382 Von Heideggers „Charakter der unauffälligen Vertrautheit“ (siehe Rössler 2001: 261) bis hin zu „bedrückenden, beengenden Aspekte[n] des Hauses“ (siehe Rössler 2001: 261, Fn 10; unter Verweis auf Perrot 1992: 313ff.).

383 Rössler 2001: 168.

384 Rössler 2001: 153.

385 Rössler 2001: 279.

386 Jayawickrama 2017: 655. Teils in Unterscheidung zu gemeinschaftlichen Verbindungen/Aktivitäten wie Geschäftliches oder soziale Interaktion, bei denen geringere Privatheit besteht. Ausdrückbar über eine geringere Abgrenzung im Sinne der Privatheitskreise (Jayawickrama 2017: 655).

387 Jayawickrama 2017: 655.

autonomous identity“,³⁸⁸ data,³⁸⁹ Selbst [to be alone]³⁹⁰ oder bestimmte andere Personen,³⁹¹ Bereiche des Geistes³⁹² – Spezifizierung 5: aufgrund von Einmaligkeit,³⁹³ Peinlichkeit oder Erinnerungen als Fluchtmöglichkeiten, Schmerzhafte bzw. Gedanken, bei deren Wissen Dritte ihre Handlungen verändern würden, illegale Aktivitäten, (geteilte) Geheimnisse,³⁹⁴ darunter auch Informationen über den eigenen Körper (Tattoos etc.),³⁹⁵ Eigentum (als eigener Ort),³⁹⁶ Inneres und Verborgenes,³⁹⁷ interior of this realm,³⁹⁸ „driven by their wants and needs“,³⁹⁹ necessities,⁴⁰⁰ subjectivity,⁴⁰¹ distinction and difference⁴⁰² [<-> 2], individuality,⁴⁰³ Liebe,⁴⁰⁴ Glück durch die kleinen Dinge und Irrelevantes (etwa Dekoration der eigenen vier Wände oder die eigenen Haustiere),⁴⁰⁵ das „eigene[...]

388 Jayawickrama 2017: 655.

389 „[D]ata-type privacy“ (Cantrell 1978: 195), zu Daten und ihrer Rolle für die Privatheit auch Solove 2024.

390 „[S]olo-type privacy“ (Cantrell 1978: 195).

391 Die auch unter die „solo-type privacy“ fallen, beides ist höchst persönlich (vgl. Cantrell 1978: 196f.).

392 Cantrell 1978: 196.

393 „[U]nique to themselves“ (Cantrell 1978: 196).

394 Cantrell 1978: 196.

395 Cantrell 1978: 196.

396 Vgl. etwa Arendt 1958: 62, 71. Eigentum wird teils auch als eine „extension“ der Persönlichkeit gesehen, als „an index to his social standing, a measure of his achievement, or an expression of his taste“; Eigentum liegt dann innerhalb der „boundaries of [...] personality“, ebenso wie die „occasion for personal pride or shame“ (Benn 1988: 278). So kann nach Benn ebenda zumindest die Zuordnung in einer „possessive individualist culture“ erfolgen – auch hier wird die gesellschaftliche Einbettung wieder relevant, zu der die Arbeit im nächsten Kapitel kommt. Die unterschiedlichen Ausprägungen hängen entsprechend je nach Verständnis auch eng zusammen.

397 Vgl. etwa Arendt 1958: 62, darunter etwa das Verbergen von Geburt und Tod (Arendt 1958: 62f.).

398 Arendt 1958: 63.

399 Arendt 1958: 30, hier noch mit einem Zwangs- und Gewaltgedanken (Arendt 1958: 31).

400 Arendt 1958: 30, hier noch mit einem Zwangs- und Gewaltgedanken (Arendt 1958: 31).

401 Arendt 1958: 69.

402 Die vorher im Öffentlichen zu finden waren laut Arendt (1958: 41).

403 Zuvor ebenfalls im Öffentlichen: „[I]t was the only place where men could show who they really and inexchangeably were“ (Arendt 1958: 41).

404 Arendt 1958: 51.

405 Arendt 1958: 52.

Leben“⁴⁰⁶ Gefühle wie Lust, Aggression, Angst oder Neid,⁴⁰⁷ being seen and being heard,⁴⁰⁸ Häuser und Gärten⁴⁰⁹ „bodily part of human existence“ / „all things connected with the necessity of the life process itself“ (Lebensnotwendiges, Funktionales – Lebensunterhalt, Fortpflanzung, demnach Arbeit und [weibliche] Körper),⁴¹⁰ „confines of the body, its pleasures and its pains, its laboring and consuming“,⁴¹¹ „those qualities, wishes, projects, and life styles which each individual man, woman, or child wishes to enjoy or experience“,⁴¹² „seeing and hearing“ und „being seen and being heard“,⁴¹³ „one’s intellect, interests, tastes and personality“,⁴¹⁴ Bereiche Heirat, Scheidung, Fortpflanzung, Verhütung und die Erziehung bzw. das Aufziehen von Kindern,⁴¹⁵ eigene Gesundheit und eigene Person, Körper und Bewegung (Mobilität),⁴¹⁶ „Information that is very emotionally charged for an individual, information that makes or shows an individual particularly vulnerable, is experienced as violating one’s innermost self if treated as commonplace“,⁴¹⁷ „when, how, and to what extent information about them is communicated“,⁴¹⁸ „not [...] to do anything they want, however bizarre and shameful“,⁴¹⁹ „sphere of a person’s life in which he or she can freely express his or her identity“ – Identität (Name z.B., darüber auch Familie),⁴²⁰ das die eigene Person

406 Rössler 2001: 153.

407 Die nicht in die Öffentlichkeit getragen werden sollten (Nagel 1998a: 15).

408 Arendt 1958: 71.

409 Vgl. Arendt 1958: 71f.

410 Arendt 1958: 72.

411 Arendt 1958: 112.

412 Jayawickrama 2017: 654 unter Verweis auf *Fernando Volio (1983): Legal Personality, Privacy and the Family, S. 190.*

413 Arendt 1958: 58.

414 Hill 2020: 93, unter Verweis auf andere; bei Hill mit entsprechender Debatte, daher hier der Verweis auf Hill.

415 Hill 2020: 93, unter Verweis auf andere; bei Hill mit entsprechender Debatte, daher hier der Verweis auf Hill.

416 Hill 2020: 93, unter Verweis auf andere; bei Hill mit entsprechender Debatte, daher hier der Verweis auf Hill.

417 Schoemann 1992: 144.

418 Jayawickrama 2017: 650.

419 Jayawickrama 2017: 668.

420 Jayawickrama 2017: 653, 672.

berührt,⁴²¹ Gespräche, Wissen,⁴²² „transactions between person(s) and other(s)“⁴²³

Dabei besteht eine Debatte darin, ob jegliche persönliche Information oder nur bestimmte⁴²⁴ oder nur persönliche, nicht aber nicht persönliche⁴²⁵ Informationen darunter zählen. Auch wird teilweise gegen manche der angeführten Entitäten argumentiert, etwa gegen Körper⁴²⁶ oder Intimität⁴²⁷ als Privatheitsfaktoren oder eine Kombi aus den beiden, etwa die intimen persönlichen Informationen oder Entscheidungen, die „fundamental ihre Persönlichkeit betreffen“⁴²⁸ oder gegen das reine Wissen von Informationen.⁴²⁹ Die Festlegungen der angeführten Entitäten als privatheitsrelevant ist entscheidend.

Weitere Einschränkung der Informationen oder Fakten auf bestimmte „types of facts“, etwa der bereits genannten „personal facts“⁴³⁰ bestehen bezüglich ihres Wahrheitsgehaltes oder ob sie als Wissen des Gegenübers bestehen. Hier wird eine Überschneidung mit der Abgrenzungskomponenten deutlich: So besteht die Frage, ob man auch durch Lügen Privatheit verlieren kann oder welche Faktenbasiertheit notwendig ist.⁴³¹ Daran anschließend werden potenzielles Wissen und tatsächliches Wissen [innerhalb 12]⁴³² unterschieden, die Annahme oder die Übernahme des (vermeintlichen) Wissen einer nicht-vertrauenswürdigen Person, darunter auch die

421 Benn 1988: 278.

422 Fallis 2013: 153.

423 Taylor 2012: 21.

424 Taylor 2012: 27.

425 Vgl. Thomson 1984 [1975]: 282f.

426 Folter als kein Eingriff in das Recht auf Privatheit (Thomson 1984 [1975]: 283).

427 Vgl. etwa Arendt 1958: 70, die eher Bedürfnisse als Intimität hervorhebt.

428 Rössler 2001: 171, unter Verweis auf Ronald Dworkin (1994): *Die Grenzen des Lebens. Abtreibung, Euthanasie und persönliche Freiheit*, S. 153.

429 Thomson 1984 [1975]: 282. Oder die Umkehrung als Eingriff – etwa, dass andere etwas wissen. Siehe für eine detaillierte Debatte um die unterschiedlichen Rollen von und Kausalitäten rund ums Wissen innerhalb der Privatheitsbetrachtung Fallis 2013: 153.

430 Fallis 2013: 156.

431 Etwa, dass das Gegenüber die Information auch glauben muss oder wie Wissen entstehen kann, ob etwa auch über die Möglichkeiten indirekter Wahrnehmung, zum Beispiel durch einen Traum, oder via Vermutungen – und ihre Relation zur Wahrheit wiederum sowie ob eine bestimmte Beweislast und Evidenz bestehen muss. Vgl. für eine detaillierte Analyse Fallis 2013: 160ff.

432 Vgl. Fallis 2013: 157.

Plausibilität als Faktor der Privatheit,⁴³³ oder die Überprüfbarkeit einer Annahme diskutiert.⁴³⁴ Auch der Anspruch auf die Korrektheit von Daten und das Stehen im falschen Licht sind als Privatheitsaspekte relevant⁴³⁵ und bereits angeführt worden. Sie können ähnlich des beispielhaft angeführten Beziehungsverrates in den Privatheitsbegriff als Idee eines gemeinsamen Privatheitssubjektes und dem Teilen bestimmter Aspekte – und eben nicht ihrer Abgrenzung – betrachtet werden.

Als Privatheitssubjekt [3] werden das Individuum, ein Verein, ein Paar, auch zwei Paare, ein Haushalt, kleine soziale Gruppen, größere soziale Gruppen, auch die Gesellschaft⁴³⁶ oder Institutionen genannt, das ist bereits im Zuge der Arbeit deutlich geworden.

Als Gegenüber [4] finden sich ähnliche Entitäten, aber auch

die Öffentlichkeit, Männer, „male, or – culture, political, reason, justice, public, philosophy, power, achievement, universal, freedom“⁴³⁷ [samt genauerer Eigenschaften], Urteile anderer,⁴³⁸ ein jeweiliger Grad des möglichen Einspruchs, Kommentars oder der Einflussnahme,⁴³⁹ der Haushalt, kleine soziale Gruppen, größere soziale Gruppen, die Gesellschaft, Massengesellschaft,⁴⁴⁰ Mitmenschen,⁴⁴¹ others, „the visibility and audibility of the public realm“⁴⁴², public gaze, „curious eyes of the state“,⁴⁴³ „bestimmte andere“,⁴⁴⁴ gegenüber Beziehungspartner*innen,⁴⁴⁵ „against arbitrary or unlawful interference“,⁴⁴⁶ observation, persons and „person

433 „[G]reater justification certainly puts one at greater risk for further loss of privacy. Even so, justification that suffices for knowledge is not *required* for a loss of privacy *now* with respect to *this person*“ (Fallis 2013: 158).

434 Vgl. Fallis 2013: 157, er führt zur besseren Nachvollziehbarkeit der Problematik ein Tattoo-Beispiel mit vier möglichen Kombinationen hinzu: 1. A hat ein Tattoo, B geht auch davon aus (Wissen oder Annahme), 2. A hat ein Tattoo, B glaubt es aber nicht, 3. A hat kein Tattoo, B glaubt es aber trotzdem, 4. A hat kein Tattoo, B glaubt es auch nicht.

435 Vgl. etwa Fallis 2013: 163.

436 Etwa Arendt 1958: 40f.

437 Pateman 1983: 286f.

438 Rössler 2001: 168.

439 Rössler 2001: 153.

440 Etwa Arendt 1958: 40f.

441 Rössler 2001: 151.

442 Arendt 1958: 112.

443 Jayawickrama 2017: 650.

444 Rössler 2001: 234ff.

445 Rössler 2001: 234.

446 Jayawickrama 2017: 653, 672.

substitutes" (etwa Kameras, Mikrofone),⁴⁴⁷ physical distraction (etwa kein Telefonanruf, kein Klopfen an der Tür),⁴⁴⁸ oder surveillance⁴⁴⁹

Die Überleitung zu potenziellen Eingriffen wird auch hier wieder deutlich, etwa der Eintritt in ein Gespräch als Eingriff, als potenzielles Resultat [9]/[12] der fehlenden Abgrenzung [2] des Gespräches [5].

Abgrenzungen [2] vereinen dabei die folgenden Ausprägungen unter sich:

Kontrolle, Schutz, Selbst-Können, Reserve & Fluchtpunkte⁴⁵⁰ [-> 3, 5], (vollständiger) Entzug vorm [Urteil anderer],⁴⁵¹ Differenzierung,⁴⁵² to be kept to themselves, to be alone, nicht zeigen,⁴⁵³ ein Geheimnis bilden (nicht darüber sprechen, etwas unsichtbar machen, verstecken),⁴⁵⁴ Abgrenzungen/Grenzen,⁴⁵⁵ invisible and inaudible,⁴⁵⁶ Grenzbeschaffenheit (explizit, dick, gut, nachdrücklich ...), abgeschlossene Entität,⁴⁵⁷ seclusion,⁴⁵⁸ (exklusiver) Zugang [6; geht aber auch als Lücke von 2],⁴⁵⁹ insulate,⁴⁶⁰ „ohne Behinderung“,⁴⁶¹ „Interpretations- und Entscheidungshoheit“,⁴⁶² Zäune,⁴⁶³ futility and shame,⁴⁶⁴ „[not] communicable [,] secu-

447 Ingham 1978: 39.

448 Ingham 1978: 39.

449 Ingham 1978: 40.

450 Rössler 2001: 168.

451 Rössler 2001: 168.

452 Rössler 2001: 153.

453 Cantrell 1978: 196.

454 Vgl. Arendt 1958: 62f., 72.

455 Arendt 1958: 63. Ebenda auch noch als eindeutiger „space“ als tatsächlicher lokaler Begebenheit, wie bereits angeführt wurde.

456 Kerr 2012: 75.

457 Etwa als eine Gemeinschaft im Unterschied zu einer anderen (Kerr 2012: 76).

458 Kerr 2012: 76.

459 Gossip als „informational access“ (Schoeman 1992: 136).

460 Schoeman 1992: 136.

461 Rössler 2001: 151.

462 Rössler 2001: 153.

463 Vgl. Arendt 1958: 71f.

464 Arendt 1958: 73.

rely shielded”⁴⁶⁵ „deprived”,⁴⁶⁶ „absence [of others]” and „not appear”,⁴⁶⁷ determine for themselves, „does not know”,⁴⁶⁸ Lüge⁴⁶⁹

Auch hier finden entsprechende Debatten statt, etwa dass Privatheit genau nicht als Kontrolle zu sehen ist, dabei wird meisten der Bezugsfaktor [5] generalisiert und ein Rückbezug auf die Abgrenzung [2] gezogen, der nicht immer kohärent ist.⁴⁷⁰

Die unterschiedlichen Differenzierungskonstellationen [1] werden auch als ‚(differenzierte) Kontexte‘⁴⁷¹ ausgedrückt und auch die Festlegungen [0] weisen unterschiedliche Ausprägungen auf, darunter Deutungen, die Privatheit(sfestlegung) wird als intersubjektiv⁴⁷² oder als „durch Konventionen gesichert“⁴⁷³ bezeichnet. Festlegung der Abgrenzung erfolgen über ein gesellschaftliches, soziales Normengefüge ebenso seine Verletzungen und Abbildungen/Repräsentation.⁴⁷⁴ Die Festlegung wird als normenbasiert und als eine Frage der Umstände beziehungsweise materiellen Gegebenheiten⁴⁷⁵ bezeichnet. So wird angeführt, dass Kontrolle als Kontrolle zählt, wenn sie sich über Normen von Mustern und Präferenzen in sozialen Interaktionen manifestiert und nicht nur über die Ausübung individueller Diskretion.⁴⁷⁶ Der gesellschaftlichen Einbettung der Privatheit und ihrer Festlegungen widmet sich das nächste Kapitel detaillierter.

465 Arendt 1958: 112.

466 Arendt 1958: 58.

467 Weiter bei ihr: „and therefore it is as though he did not exist. Whatever he does remains without significance and consequence to others, and what matters to him is without interest to other people” (Arendt 1958: 58).

468 Fallis 2013: 155.

469 Fallis 2013: 159, siehe dort und auch in dieser Arbeit die Debatte unter dem Stichwort des Wissens; sowie bei Fallis die Unterscheidung in „knowledge-lies“ und „belief-lies“ (Fallis 2013: 159).

470 „To define privacy as the control over (all) information about oneself implies that every time I walk or eat in public my privacy is compromised“ (Parent 1983b: 344). Diese Kritik wird an kontrollbasierten Privatheitskonzeptionen geübt [2], scheint sich aber insbesondere auf den spezifischen Informationsfokus [Ausprägungen von 5] zu beziehen.

471 Rössler 2001: 153.

472 Rössler 2001: 168.

473 Rössler 2001: 153, auch Goffman 2010 [1971]: 300, etwa bezüglich Konventionen der Eintrittsanzeige, etwa wenn eine Wohnung betreten wird oder ein Anruf läutet.

474 Vgl. etwa Schoemann 1992: 140.

475 Taylor 2012: 27.

476 Taylor 2012: 21.

Als Erlaubnis [6] wird Erwartbarkeit, auch eine erkennbar schlechte Abgrenzung⁴⁷⁷ angeführt, oder wie folgt skizzier: „requirements of authorization, due notice (in writing), consent to entry and, where this cannot be obtained, by court authority”.⁴⁷⁸ Anschlussfragen der Autorisierung erfolgen innerhalb der Privatheitsdebatte häufig.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass zahlreiche Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit bestehen und diese über den entwickelten Begriff ausdrückbar sind. Dies ist über ihre Einordnung in den entwickelten Entscheidungsbaum beziehungsweise ihre Zuordnung zu den jeweiligen Definitionskomponenten deutlich geworden. Der Privatheitsbegriff deckt auch die Ausdrücke bestehender Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit ab, die im Rahmen der Ausdrucksanalyse in Anhang 2 zusammengestellt wurden. Der in dieser Arbeit entwickelte Privatheitsbegriff ist somit bestätigt. Im nächsten Kapitel erfolgt nun eine einordnende Betrachtung der gesellschaftlichen Einbettung von Privatheit, die im Rahmen der Analyse von Ausprägungen der Definitionskomponenten in diesem Kapitel bereits mehrfach angeführt wurde.

477 Vgl. etwa zur Trennung von Personal und Herrschaft bei der Erwartbarkeit, sich in bestimmten Übergangsbereichen über den Weg zu laufen (Kerr 2020: 75f.).

478 Hill 1978: 158.

14. Der Faktor ‚Gesamtgesellschaftliche Einbettung‘ vor und innerhalb der Definitionskomponenten (als Festlegungen der Privatheit)

Das vorliegende Kapitel widmet sich nun dem vorsichtigen Versuch der gesellschaftlichen Einbettung der im vorigen Kapitel erarbeiteten Ausprägungen der Definitionskomponenten. Der gesamtgesellschaftliche Kontext von Privatheit ist entsprechend der bisherigen Ausführungen in unterschiedlichen Hinsichten relevant für den entwickelten Privatheitsbegriff. Zum einen sind die einbezogenen bestehenden Privatheitsauffassungen gesellschaftlich *eingebettet* und unterliegen entsprechenden Verzerrungen. Das gilt auch für diese Arbeit. Dieser Verzerrung soll zwischen den Privatheitsauffassungen durch die Unterscheidung von Definitionsstruktur und Definitionskomponenten entgegengewirkt werden, wie bereits im vierten Kapitel erläutert wurde. Dafür werden verschiedene Ausprägungen der Definitionskomponenten in den Blick genommen, die je Privatheitsauffassung und je gesellschaftlicher Einbettung, etwa durch Konventionen, Rituale, Deutungs- und Ordnungsmuster, Normen oder Rollen und Gesetze sowie Prägung, gesellschaftlichen Stand und Vieles mehr sehr heterogen sind.

Die gesellschaftliche Einbettung der Definitionskomponenten führt somit dazu, dass ihre Gewichtung und Festlegung für die Privatheit je unterschiedlich ausfällt. Dies wurde bereits in den vorherigen Kapiteln deutlich (Ziffer [0] im Entscheidungsbaum). Um die Einbindung der Definitionskomponenten samt ihrer Ausprägung an die Definitionsstruktur nachvollziehbar und unter Verweis auf mögliche Grenzen dieser Einbindung zu gestalten, widmet sich dieses Kapitel dieser Einbettungsfrage in spezifischem Bezug auf die Privatheit sowie die Darstellung dieser Einbettung in bestehenden Privatheitsauffassungen. Eine tiefgehende Analyse dieser Einbettung ist an dieser Stelle für die Nachvollziehbarkeit der Ausprägung der Definitionskomponenten und ihrer Angliederung an die Definitionsstruktur nicht notwendig.

Die Stärke der entwickelten Privatheitsstruktur liegt darin, diese Festlegungen zwar jeweils ausdrücken zu können, die einzelne Festlegung aber nicht zum Kern des Privatheitsbegriffes zu machen. So ist ein Begriff gebildet worden, der die unterschiedlichsten Festlegungen in ihrer Heterogenität umfasst. Manche Privatheitsauffassungen sehen die gesellschaftliche Festle-

gung von Privatheit gar als notwendige und einzig mögliche Festlegung von Abgrenzungen an: „(R)elephant separation from others can only be assessed against a particular yardstick: *relevant separation can only be determined if claims about privacy are grounded in particular norms*“ (Taylor 2012: 23). Die gesamtgesellschaftliche *Einbettung* ist entsprechend dieser Ausführungen nicht als Definitionskomponente innerhalb der Struktur der Privatheit verankert, sondern als ein Faktor jeder Definitionskomponente: Die jeweilige gesamtgesellschaftliche Einbettung bestimmt die Ausprägung aller Komponenten mit und kann einzelne Komponenten (als Faktor Null) sogar ausschalten oder absolut priorisieren und darüber Einfluss auf ihre Kombination üben. Darin drückt sich die gesellschaftliche Festlegung von Privatheit aus.

Das Kapitel ist zu diesem Zweck in zwei Unterkapitel geteilt. Zunächst werden bestehende Faktoren gesamtgesellschaftlicher Einbettung der Privatheit vorgestellt, die bereits als solcher Faktor in der Privatheitsdebatte benannt sind. Daraufhin folgt eine Betrachtung von Privatheitsauffassungen, die eine möglichst heterogene gesellschaftliche Einbettung zu denen der positiven und negativen Privatheit und den bisherigen Auffassungen von Privatheit aufweisen. Sie sind nicht in die Aufstellung der Definitionsstruktur einbezogen worden, weil bei ihnen durch ihre jeweiligen Autor*innen der gesellschaftliche Einbettungsfaktor hervorgehoben wurde. Um sie aus dem Begriff nicht auszuschließen, wird ihre Abbildung durch den entwickelten Privatheitsbegriff überprüft. Gelingt diese Abbildung, ist dies ein weiterer Beleg für das Integrationspotenzial des entwickelten Privatheitsbegriffes.

14.1 Der Faktor ‚Gesamtgesellschaftliche Einbettung‘ vor und innerhalb der Definitionskomponenten

Privatheit muss, so das Resultat aus vielen Privatheitsauffassungen und der Betrachtung gesamtgesellschaftlicher Einbettung, kontextualisiert und als Teil des sozialen Lebens, nicht als unabhängiges Prinzip verstanden werden. Insgesamt ist der Zusammenhang von Akteur*innen, Situationen und Handlungen mit „subjektiven Bedeutungszuschreibungen, Normen und Institutionen, Kulturen und Symbolwelten“ von komplexer Bedeutung (Hollstein 2008: 91f.). Dies gilt auch für die Privatheit, so wird sie von Schoeman als „part of a historically conditioned, intricate normative matrix with interdependent practices“ bezeichnet (Schoemann 1992: 137). Nordal

verankert die Abgrenzung entsprechend in der gesellschaftlichen Einbettung: „the distinction between the public and the private is always to some extent grounded in social conventions“ (Nordal 2007: 38f.). Privates Verhalten oder Verhalten im privaten Kontext unterliegt nach vielen Auffassungen immer sozialen Normen und Kontrollen (etwa Schoemann 1992: 137), ebenso wie Transaktionen als potenzielle Privatheitseingriffe (Taylor 2012: 26):

„Dieses Gefüge von kontrollierter Selbstdarstellung und Selbstöffnung, von Kontrolle über ein Wissen, das andere Personen haben, und ein Wissen, das sie zeigen oder nicht zeigen, dieses ganze Gefüge ist nun natürlich konventionell geregelt: die Berechtigung jener Erwartungen an das Verhalten und das Wissen meiner Interaktionspartner liegt in der Geltung sozialer Konventionen und Normen, die – kulturell gegebenenfalls sehr verschieden – regeln, was jeweils als schützenswert und intim gilt, was als legitimer Bereich oder Schutzschild, der die Person vor öffentlicher Aufmerksamkeit oder Kontrolle schützt, was also der individuellen Informationskontrolle unterliegen soll und was nicht.“
(Rössler 2001: 212)

Die Liebesbeziehung eines Arbeitskollegen ist „none of my business“, weil die zugehörige Norm (oder Rolle oder Erwartungshaltung etc.) es so vorsieht. Bestimmte Teile eines Lebens haben in bestimmten Beziehungen nichts zu suchen – entsprechend der Norm (Schoemann 1992: 138). Auch die innerhalb des Hilfskonstruktes der Beziehungen beschriebenen Verhaltensweisen, Rollen, Signale und Rituale fallen unter die Betrachtung der gesellschaftlichen Einbettung, ebenso wie Fragen der Sozialkontrolle (vgl. etwa Goffman 2010: 74, 79ff., 95, 105).

Dass die gesamtgesellschaftliche Einbettung von Privatheit auch für den Privatheitsbegriff selbst von entsprechender Bedeutung ist, wurde bereits in vielen Privatheitsauffassungen festgestellt. So verweist Rössler auf eine unterschiedliche Kodierung von Privatheit je Kultur und entsprechende kulturelle Differenzen (Rössler 2001: 33). Begriffe des Privaten sind in ihrer Konstruktion eingebettet in ihre Entstehungsbedingungen und in die sozialen Bedingungen, in die Privatheit wiederum eingebettet wird (Rössler 2001: 37f.): „[G]esellschaftliche[...] Normen, Konventionen, Lebensformen“ spielen daher eine zentrale Rolle, „bestimmen, was als privat und was als öffentlich zu gelten hat und auf welche Weise das Private respektiert wird“ (Rössler 2001: 38); „[d]iese Konventionen oder sozialen Regeln [ziehen] hier Trennlinien zwischen öffentlich und privat“ (Rössler 2001: 213).

Taylor sieht in Normen nicht nur die grenzziehende und strukturierende Funktion, sondern auch eine inhaltliche sowie rechtfertigende Funktion. Normen rechtfertigen etwa bei Taylor unterschiedliche Verhalten in unterschiedlichen Kontexten und begründen Abtrennungen (*separations*) (Taylor 2012: 24), indem die Privatheit selbst einen Zustand der Getrenntheit (*separation*) formuliert: „[P]rivacy is a state of separatedness from others“ (Taylor 2012: 23). Die Privatheit bildet Grundregeln für die Verbindungen zwischen Personen (untereinander) und Gruppen (untereinander) (Taylor 2012: 24). Sie basiert wiederum auf Normen und regelt den Zugang zu Individuen bzw. Gruppen von Individuen. Sie verkörpert einen Zustand von Getrenntheit als Bezugspunkt, der von Normen ausgestaltet ist (Taylor 2012: 25). Privatheit bezieht sich also auf die „Normen der Exklusivität“ (Taylor 2012: 25, eigene Übersetzung aus dem Englischen).⁴⁷⁹ Normen und Privatheit stehen sich also in einer beidseitigen Beziehung gegenüber, Privatheit basiert auf Normen, schafft aber auch selbst die Grundlage für Normen. Die verschiedenen Formen der Zustände und die Merkmale, die als Grundlage der Getrenntheit dienen, müssen dabei also betrachtet werden und sind ausschlaggebend für die Definition von etwas als privat (Taylor 2012: 23): „Even the simple description of a state presupposes a judgment about the properties by which separation is to be judged. For any concept, there must be some way of determining its boundaries“ (Taylor 2012: 23). Darüber kommt Taylor zurück zu der Relevanz von Normen, die bereits zu Anfang des Kapitels zitiert wurde und die Notwendigkeit (inhaltlicher) Maßstäbe betont, als die die Ausprägungen von Definitionskomponenten verstanden werden können: „(R)elephant separation from others can only be assessed against a particular yardstick: *relevant separation can only*

479 Taylor präferiert ebenda den Begriff der „Exklusivität“ über den der „Getrenntheit“, weil er erstens den Ausschluss (Dritter) expliziter beinhaltet. Die „Normen der Exklusivität“ ähneln den Normen des Informationsflusses von Helen Nissenbaum (2004), wie Taylor selbst in einer Fußnote anmerkt (Taylor 2012: 25, Fn 24). Diese werden im nächsten Abschnitt angeführt. Nach Taylor können die Normen des Informationsflusses möglicherweise als eine Komponente der relevanten Normen von Exklusivität genannt werden. Die Idee der Normen von Exklusivität ist ihm nach breiter als die des Informationsflusses und lässt sich auch über den Bereich besonderer Informationen hin anwenden („information relating to particular identifiable individuals“; auch wenn dieser genau von Nissenbaum definierte Anwendungsbereich besonderer Informationen nach Taylor ebenfalls erweitert werden könnte) (Taylor 2012: 25, Fn 24). Zweitens gibt er die normative Dimension der Getrenntheit als Bezugspunkt deutlicher wieder: „the term exclusivity implies a standard by which relevant separateness may be judged“ (Taylor 2012: 25).

be determined if claims about privacy are grounded in particular norms“ (Taylor 2012: 23).

Diese Einbettung wird auch von Nissenbaum über das von ihr entwickelte Konzept der „contextual integrity“ ausgedrückt:

„A central tenet of contextual integrity is that there are no arenas of life not governed by *norms of information flow*, no information or spheres of life for which ‘anything goes.’ Almost everything-things that we do, events that occur, transactions that take place-happens in a context not only of place but of politics, convention, and cultural expectation. These contexts can be as sweepingly defined as, say, spheres of life such as education, politics, and the marketplace or as finely drawn as the conventional routines of visiting the dentist, attending a family wedding, or interviewing for a job.“

(Nissenbaum 2004: 137)

Privatheit stellt nach Nissenbaum eben jene kontextuelle Integrität im Sinne eines angebrachten („appropriate“) Informationsflusses dar, der die Einhaltung der kontextuellen Normen meint. Über sie wird Privatheit bestimmt (Nissenbaum 2004: 137, 141, 155). Das Recht auf Privatheit meint somit ein „right to *appropriate* flow of personal information“ (Nissenbaum 2010: 127). Soziale Kontexte und kontextabhängige informationelle Normen geben den angebrachten Informationsfluss vor und spielen eine entsprechend bedeutende Rolle für Privatheit (Nissenbaum 2010: 127ff.⁴⁸⁰).

Privatheit und Öffentlichkeit sind demnach kulturell abhängig, konstruiert und kodiert oder das Ergebnis von Aushandlungsprozessen. Eine Integration in den Privatheitsbegriff erfolgt mitunter als schlichte Festlegung im Sinne eines Ergebnisses dieser Kodierung, „[w]as als öffentlich und was als privat zu gelten hat, unterliegt historischen Veränderungen und ist offensichtlich Sache politischer Prozesse und Entscheidungen“ (Rössler 2001: 43). So legt Rössler die autonome Abgrenzung (bei ihr als Trennlinien bezeichnet) als notwendige Bedingung der Privatheit fest, überlässt die Ausprägung aber ebenfalls der gesellschaftlichen (und individuellen) Einbettung: „Entscheidend für Privatheit ist, dass sie sie nach autonomer Entscheidung ziehen können, nicht *wie* sie sie ziehen“ (Rössler 2001: 213,

480 Nissenbaum analysiert diese auf den darauf folgenden Seiten im Detail. Da diese Betrachtungen sich nur auf eine Ausprägung der Privatheit beziehen, sind sie für dieses Kapitel nicht näher zu betrachten. Die Skizzierung ihrer Grundidee trägt der Funktion dieses Kapitels genüge.

Fn 20). Eine solche Festlegung erfolgt im Rahmen von Privatheitsauffassungen häufig. So wird die Privatheit gleichzeitig als vollkommen⁴⁸¹ abhängig von ihrer gesellschaftlichen Einbettung gesehen: „Denn nichts ist an sich privat: der Begriff des Privaten muss als konventioneller, nicht als natürlich bestimmter verstanden werden“ (Rössler 2001: 80).

Die komplexen Phänomene dieser gesellschaftlichen Einbettung werden dabei unter vielen unterschiedlichen Begriffen gefasst, *Normen, Kultur, Rollen, Konventionen, Kodierung, Regeln* oder *Konsens* sind nur einige der Beispiele. Auch ihre Bezugspunkte variieren, mal ist es eine gesellschaftliche, mal eine kulturelle⁴⁸², mal eine geschlechtsspezifische⁴⁸³, sprachliche⁴⁸⁴ oder gar mit Tabus arbeitende⁴⁸⁵ Festlegung. Eine systematische Betrachtung dieser als Begriffe und Phänomene selbst ist an dieser Stelle weder möglich noch notwendig, wie bereits ausgeführt wurde. Dabei wirkt sich die gesellschaftliche Einbettung auf alle Definitionskomponenten aus: Sowohl die Abgrenzung⁴⁸⁶ als auch die Faktoren, bezüglich der die Abgrenzung getroffen wird,⁴⁸⁷ sind entsprechend abhängig sowie heterogen ausgeprägt, wie auch bereits im vorherigen Kapitel deutlich wurde. Für eine genaue Betrachtung der spezifischen Ausprägungen der Definitions-

481 Wobei diese Vollkommenheit nicht die Negierung der Privatheit meint: „Bereiche von Privatheit sind immer ‚conventionally defined‘ [...]. [W]ir [schätzen] das Private als solches [...] – unabhängig davon, wie es im einzelnen Fall (i.e. in einzelnen Gesellschaften oder im Blick auf einzelne Aspekte) bestimmt wird: ‚[O]ur zone of privacy could be defined in many different ways; what matters most is that *some* system of limits to observation should be generally understood and observed.‘ Scanlon insistiert auf der *Konventionalität* und in gewisser Weise auch Beliebigkeit dieser Grenzziehung“ (Rössler 2001: 130, unter Verweis auf und zitiert direkt: Scanlon 1975: 317f.).

482 Der Ausdruck ‚Kultur‘ wird oft auf zwei Weisen verwendet, ohne in eine Analyse einzusteigen: einmal als die Festlegung selbst (im Sinne einer Kultur der ...), mal eine Form der Festlegung (im Sinne von kulturell).

483 Etwa: „[D]ie Trennlinien zwischen dem, was als *öffentlich*, und dem, was jeweils als *privat* zu gelten hat, [...] sind häufig geschlechtsspezifisch und -hierarchisch kodiert“ (Rössler 2001: 159).

484 Siehe etwa Rössler 2001: 326.

485 Vgl. etwa Rössler 2001: 325.

486 „Es sind Konventionen, die diese Trennungen regeln, die uns jeweils wissen lassen, was als privat und was als öffentlich zu gelten hat und, vor allem, wo wir uns in der Beachtung anderer zurückhalten müssen“ (Rössler 2001: 324, hier unter Bezug auf Nagel 1998b).

487 „Es ist im Übrigen individuell – und natürlich kulturell – sehr unterschiedlich, was Personen über sich, in unterschiedlichen Kontexten, erzählen, von sich preisgeben wollen“ (Rössler 2001: 213, Fn 20).

komponenten sind daher die Muster dieser jeweiligen gesellschaftlichen Einbettungen hinzuzuziehen:

„When persons engage in regulated dealings with each other, they come to employ social routines or practices, namely, patterned adaptations to the rules – including conformances, by-passings, secret deviations, excusable infractions, flagrant violations, and the like. These variously motivated and variously functioning patterns of actual behavior, the routines associated with ground rules, together constitute what might be called a ‘social order.’”

(Goffman 2010 [1971]: ixx)

Hinzu kommen zwei weitere Aspekte der gesellschaftlichen Einbettung. Ersterer betrifft die Einbettung der Privatheit in soziale Beziehungen und den Menschen als soziales Wesen, die sich insbesondere über den Abgrenzungs- und Bezugsgedanken der Privatheit ausdrückt und die innerhalb der positiven Privatheit bereits deutlich wurde. Die Beschreibung Nordals von der sozialen Komponente von „friðhelgi“⁴⁸⁸ weist darauf in besonderem Maße hin: friðhelgi ist keine Frage der individuellen Kontrolle, sondern eine Frage der Respektierung von friðhelgi als gesellschaftlichem Konsens (Nordal 2007: 39). Diese Kombination aus Bezugnahme und Spezifität (bezüglich etwas Spezifischem) drückt er in einer weiteren Eigenschaft von friðhelgi aus, die sich auch in dem hier entwickelten Privatheitsbegriff widerspiegelt: friðhelgi wird immer in Bezug auf etwas benutzt, es ist immer friðhelgi von etwas (Nordal 2007: 39). Für die Bezugnahme und die Handlung von Akteuren ist dabei immer die gesellschaftliche Einbettung zentral, so werden bei „individuellen Orientierungen“ drei Arten von Handlungsorientierungen unterschieden: „subjektive Relevanzsetzungen“, „individuelle Wahrnehmungs- und Interpretationsschemata“ sowie „milieu- und kulturspezifische normative Orientierungen“ (Hollstein 2008: 95). Insbesondere Letztere, aber auch die anderen beiden Handlungsorientierungen sind gesellschaftlich eingebettet (Hollstein 2008: 95). Diese Kombination wird in Privatheitsauffassungen häufig ausgedrückt: „[P]rivacy is not simply a subjective matter of individual prerogative; it is also an issue of what society deems appropriate to protect“ (Solove 2008: 25).

Der zweite Aspekt betrifft den Black Box Gedanken, der bereits mehrfach angeführt wurde und sich unter anderem durch die gesellschaftliche Einbettung konstituiert und verstärkt: Wie bereits skizziert, wird „der

488 Dem isländischen Pendant der Privatheit, wie im Laufe der Arbeit ausgeführt.

Grenzverlauf zwischen privaten und öffentlichen Themen und Bereichen immer wieder umstritten“ (Rössler 2001: 330f.). Es ist daher oftmals nicht pauschal eindeutig, was als privat gilt: „fatalerweise, gegebenenfalls [stellt sich] erst in der öffentlichen Diskussion selbst heraus[...], was legitimerweise privat und was öffentlich sein sollte“ (Rössler 2001: 330f.). Manchmal ist nach einer solchen Diskussion das Private nicht mehr zurückzuholen: Was einmal öffentlich ist, kann deskriptiv nicht mehr privat werden: „problematisch bleibt dabei, dass Themen, die einmal in der Öffentlichkeit waren, nicht einfach modifiziert wieder ins Private zurückwandern können“ (Rössler 2001: 331, Fn 65, unter Verweis auf Nagel 1998b: 5ff.).

Im nächsten Abschnitt sollen für die Nachvollziehbarkeit dieser Betrachtungen und eine weitere Untersuchung des Integrationspotenzials des entwickelten Privatheitsbegriffes beispielhaft gesamtgesellschaftliche Einbettungen der Definitionskomponenten samt ihrer Ausprägungen und Festlegungen der Privatheit angeführt werden.

14.2 Beispielhafte gesamtgesellschaftliche Einbettungen und Festlegungen der Privatheit

Insbesondere Abgrenzungen [2] der Privatheit und ihre Faktoren [5], aber auch die anderen Definitionskomponenten, unterliegen in ihrer Ausprägung einer großen Heterogenität, die sich über die gesamtgesellschaftliche Einbettung und unterschiedliche Festlegungen erklären lässt. Ein Beispiel ist etwa das Beitreten zu einem laufenden Gespräch zwischen Dritten, das in Zugabteilen in Italien kein Problem darstellt (keine Privatheit eingeschränkt oder verletzt wird), während es in England einem Affront gleicht (vgl. Benn 1988: 276). Dieser Unterschied in den Privatheit zugrundeliegenden Abgrenzungen, auch Ansprüchen, drückt sich auch in der Bauart von Gebäuden aus: Offene Linien und Räume sind eher öffentlich, verwinkelte Gänge und geschlossene Räume eher privat. Kerr verankert dies in einer kulturellen Veranlagung, die zu dem Zugbeispiel passt:

„the Italian model [the open central lines of thoroughfare], legitimately descended from the Roman, still exhibits its origin in the open-air habits of a Southern climate ; whilst the old English model [with its ‚indirect routes of the Mediæval arrangement’], the growth of Northern soil, dis-

plays a character of domestic seclusion which seems to be more natural to the indoor habits of a Northern home.“

(Kerr 2012: 76,⁴⁸⁹ inklusive der Einschübe)

Kommunitaristische werden von liberalen Gesellschaften unterschieden – hier variiert unter anderem das Privatheitssubjekt [3]. Aber auch die jeweiligen Ausprägungen der Ausprägungen differenzieren sich mit der jeweiligen gesellschaftlichen Einbettung – etwa wenn Jayawickrama (2017: 673, Fn 115) darauf hinweist, dass ein Name in bestimmten Kulturen eine andere Bedeutung und Zugehörigkeit hat (etwa nicht nur dem Individuum gehört) als in anderen, woraus folgt, dass ein Name nur unter anderen Konstellationen als Faktor oder Privatheitsobjekt zählt. Gleiches gilt für unterschiedliche Auffassungen von Identität samt variierender Beurteilung von Abgrenzungen.⁴⁹⁰

Gleichzeitig scheint es Muster zu geben, die unterschiedliche gesellschaftliche Einbettungen teilen, interkulturelle Gültigkeit zu besitzen scheinen. Goffman stellt als solche Rituale heraus, die insbesondere Übergänge begleiten und somit Zugänge markieren – etwa Grußrituale (wie Hallo oder Tschüß) (Goffman 2010 [1971]: 79). Rituale, Grüße oder Begründungsmuster stehen ihm nach für verschiedene Abmachungen, Zustimmungen, Freude, Anerkennung der gesellschaftlichen Position, vorhersehbare Handlungen, Sicherheit oder etwa ein Austesten der Beziehung (vgl. Goffman 2010 [1971]: S. 74f.).

Als eine Art der gesellschaftlichen Einbettung werden innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen auch Verhaltensmuster beschrieben, etwa bei fehlenden Abgrenzungen, die gewissermaßen eine neue Art der Abgrenzung konstituieren: „In cases where individuals are, through no fault of their own, forced into situations in which retention of personal space is not possible others are treated as non-persons“ (Ingham 1978: 52). Beispiele dafür sind das Verhalten in Fahrstühlen etwa über (gemiedenen) Augenkontakt oder die direkte gegenseitige Entschuldigung unabhängig der*s Schuldigen bei Körperkontakt bei einer bestimmten räumliche Dichte sowie die „civil disattention“, bei der die unschuldige Person den Kontakt

489 Für eine Betrachtung der Beziehung von Privatheit, kulturellen Annahmen und Architektur siehe auch Al Husban et al. 2021.

490 Jayawickrama verweist in einer Fußnote (2017: 679, Fn 144) darauf, dass die Tahitianer (French Polynesia) die Beziehung zu ihren Ahnen als wichtigen Teil ihrer Identität sehen. Eingriffe, die diese betreffen, etwa ein Hotelbau auf Begräbnisstätten, sind daher Eingriffe ins Private und in das Familienleben.

ignoriert (Ingham 1978: 52). Ein anderes Verhaltensmuster ist die Ankündigung vor dem Eintreten in Räume, etwa durch Klopfen oder Räuspern (Ingham 1978: 52). Goffman bezeichnet diese Verhaltensmuster als situationalen Anstandsformen, unter sie fällt das ‚Verzeihung bitte!‘ ebenso wie das Klingeln oder Klopfen an der Tür, auch wenn sie offen steht. Man bittet mit ihnen um den Eintritt in einen neuen Bereich, sie stellen somit Abgrenzungen normativer Art dar. Ihre Verletzung wird in bestehenden Privatheitsauffassungen als Privatheitseingriff beschrieben, über den entwickelten Privatheitsbegriff sind sie über die dann fehlende Abgrenzung oder Erlaubnis ausdrückbar.

Eine beispielhafte Betrachtung eines gesellschaftlichen Einbettungsmusters, das von den bisher skizzierten noch weiter entfernt liegt, gibt in diesem Zusammenhang Aufschluss über das Integrationspotenzial des entwickelten Privatheitsbegriffes und soll die bisherigen Ausführungen zur besseren Nachvollziehbarkeit untermauern.

So zeichnet Krygier auch in Gesellschaften mit geringeren oder ohne staatlichen Strukturen („stateless societies“) „widely understood norms of proper conduct“ nach (Krygier 1983: 315) und bezieht diese auf Privatheit. So hält er fest, dass eine „extraordinary publicity of daily life“ besteht, die für die Durchsetzung der Normen sorgt. Die Mitglieder sind (auch aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft) in „constant face-to-face contact“ (Krygier 1983: 315):

„Information about one’s identity and activities is far more accessible to all significant others than it is in large societies, where anonymity is in many circumstances possible; and even where it is not, one can often separate the contexts in which one plays different social roles without fear, for example, of one’s public ‘self’ being undermined by the face one exposes in private.”

(Krygier 1983: 315)

Eine Analyse bezüglich der Abgrenzung von Privatheit und Öffentlichkeit von Frederik Barth über die Baktaman in Neu Guinea lautet nach Krygier:

„Essentially, unless particular precautions are taken, all behaviour among the Baktaman is public behaviour. There are no recognised and respected ways in which the public gaze can be cut off, no way of separating oneself out from others present. Any conversation between two may be freely invaded, interrupted, or redirected by anyone present or arriving on the scene; sleep (e.g. in the communal men’s house) may be interrupted

by an alter for any purpose of his own choosing. Privacy can only be achieved by hiding from others; sexual gratification, peace to defecate, and the opportunity to eat without sharing (except as protected by rules of taboo) can only be obtained that way.”

(Krygier 1983: 315f.⁴⁹¹)

Eine Abbildung dieser Ausprägungen ist über den entwickelten Privatheitsbegriff gut möglich. Die eigentlich nicht vorhandenen Abgrenzungen lassen sich mit einer scheinbar letzten Möglichkeit von Privatheit, dem Verstecken, als anderer Abgrenzungsform kontrastieren und über unterschiedliche Privatheitskreise ausdrücken.

Darüber hinaus beschreibt Krygier, dass die Beziehungen in den *stateless societies* zwischen den Mitgliedern multidimensional(er) sind. So gibt es viele Verbindungen zwischen ihnen und gegenseitige Abhängigkeiten. Im Vergleich zu anderen Gesellschaften kennen sie mehr Facetten der anderen, sind interessierter daran und dementsprechend ausgelieferter (vgl. Krygier 1983: 316). Krygier vergleicht diese Konstellation mit den Kernfamilien westlicher, größerer Gesellschaft, nur dass es sich um deutlich mehr Personen handelt. Zudem ist alles gut einseh- und beobachtbar, es gibt nur wenig physische Beschränkungen. Enge Behausungen, kaum Geräuschbarrieren und fehlende Wände werden von ihm skizziert.

Darüber hinaus gibt es Gossip Netzwerke, die permanent sehen und hören, auch intime sexuelle Details betreffen und entsprechend Informationen verteilen (vgl. Krygier 1983: 316ff.). Diese Gossip Informationen werden dadurch im Prinzip „common knowledge“ (Krygier 1983: 317). Es scheinen demnach viele Abgrenzungen zu fehlen. Passend dazu ließe sich eine geringe Privatheit aus diesem Zustand ableiten.⁴⁹² Diese Erkenntnisse scheinen für vergleichbare Gesellschaftsformen nicht unüblich zu sein, wie Krygier unter Verweis auf andere Studienergebnisse feststellt (vgl. Krygier 1983: 316).

Krygier differenziert aus diesen Beobachtungen fünf Privatheitskategorien, die in dem hier entwickelten Privatheitsbegriff unterschiedlichen Pri-

491 Zitiert direkt Fredrik Barth (1975): *Ritual and Knowledge among the Baktaman of New Guinea*, S. 26.

492 Passend dazu spräche man in westlichen Gesellschaften, gerade bei stilleren Gesellschaften, von einer Abnahme der Privatheit, wenn Geräusche von anderen gehört werden: „[t]he sounds that do occur – crying children, conversations, disputes – are socially relevant sounds, contributing to the deprivatization of those who utter them“ (Krygier 1983: 316 zitiert direkt John M. Roberts & Thomas Gregor: *Privacy: A Cultural View*, S. 204).

vatheitskreisen samt spezifizierter Abgrenzungen entsprechen: „permeability to sight and sound“, „presence or absence of closable windows, doors and internal partitions“, „number of persons living together“ und „openness of the settlement pattern“ (Krygier 1983: 316f.). Im Resultat attestiert er eine niedrige Privatheit, allerdings nicht keine, weil auch hier unterschiedliche Zugänge [und damit Abgrenzungen] bestehen (Krygier 1983: 317): „even the smallest society has norms regulating access to individuals, to domestic units and to significant rituals and ceremonies“ (Krygier 1983: 317). Wenn auch in erheblich anderer Ausprägung und Ausprägung der Ausprägung als in anderen Gesellschaften: „Societies differ widely in what they choose to regulate access to, what sorts of behaviour constitute trespass or invasion, what means are available and used to prohibit unauthorised access and in the reasons for which access is considered legitimately restricted“ (Krygier 1983: 317).

Krygier geht dabei so weit zu konstatieren, dass aufgrund der Notwendigkeit von Privatheit für soziale Beziehungen bei dem Fehlen einer Abgrenzung im Prinzip automatisch andere Methoden zum Zug kommen, um für eine stellvertretende Abgrenzung zu sorgen – etwa Informationsmanagement oder eine anlassspezifische Auswahl vom Publikum oder der Zuhörerschaft (vgl. Krygier 1983: 317). Die Bedeutung der Beziehung von Individuen zu Handlungen im Rahmen der Akteurskonstellation bleibt dabei ebenso bestehen wie die Abgrenzung etwa über Selbstregierung und Kontrolle: „In the Mehinaku village everyday conduct – whether gossip, formal speeches, extra-marital affairs or children’s play – is shaped by a spatial setting that compels each individual to become a master of stagecraft and information control“ (Krygier 1983: 318⁴⁹³). Es werden andere Formen etwa der Separierung oder Informationskontrolle entwickelt: „The Mehinaku have striking, and even for small societies unusually elaborate, seclusion practices whereby a Mehinaku might during his life-time spend up to eight years in relative isolation, maintained by both real and symbolic barriers“ (Krygier 1983: 318).

Als weitere Beispiele führt Krygier die Verhüllung von Gesichtern der männlichen Tuareq in Nordafrika grade bei nahestehenden Personen an (Krygier 1983: 318⁴⁹⁴) oder die Normen zur Trennung von Gruppen durch oder in Zeremonien, sehr geringe Informationsweitergabe etc. (Krygier

493 Zitiert direkt Thomas Gregor (1977): *Mehinaku: The Drama of Daily Life in a Brazilian Indian Village*, S. If.

494 Unter Verweis auf Robert F. Murphy (1964): *Social Distance and the Veil*.

1983: 318⁴⁹⁵). Krygier fasst zusammen: „Thus the extreme publicity of life in small societies can produce an extreme concern with demarcating zones of privacy and/or secrecy” (Krygier 1983: 318), dies schließt auch private Zonen innerhalb der öffentlichen ein.

Natürlich unterliegt auch diese Betrachtung anderer gesamtgesellschaftlicher Einbettungen und Festlegungen (und somit Verzerrungen) eben jenen Einbettungen, Festlegungen und Verzerrungen, unter anderem indem auch die jeweiligen Forschenden entsprechend eingebettet sind und den entsprechend eingebetteten Begriff der Privatheit verwenden. Die grundsätzliche Problematik transkultureller Forschung und der Übersetzung sowie transkulturellen Verwendung von Begriffen kann in dieser Arbeit nicht vertieft werden und ist im Rahmen dieser Arbeit mit ihrer Zielsetzung auch nicht notwendig. Eine kurze Darstellung heterogener gesamtgesellschaftlicher Einbettungen dient lediglich der besseren Nachvollziehbarkeit des Faktors *Gesamtgesellschaftliche Einbettung* allgemein, der für die Privatheit im Spezifischen im ersten Unterkapitel erläutert wurde, und bestehender Festlegungen in Privatheitsauffassungen. Indem der entwickelte Privatheitsbegriff auch diese Privatheitsauffassungen ausdrücken konnte, ist sein Integrationspotenzial noch einmal bestärkt, wenn auch nur innerhalb der bereits genannten Einschränkungen.

Mit diesen abschließenden Betrachtungen endet der letzte inhaltliche Teil der vorliegenden Arbeit. Eine Schlussbetrachtung und ein Exkurs stehen nun folgend bevor.

495 Unter Verweis auf Westin 1967: 15, 18.

Teil 5:

Zusammenfassung, Reflexion und Ausblick: Eine gemeinsame Definitionsstruktur der Privatheit samt Ausprägungen ihrer Definitionskomponenten als ein gelungener Begriff der Privatheit

Mit dem vierten Kapitel sind nun alle inhaltlichen Betrachtungen der Arbeit zur Beantwortung der Forschungsfrage, was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann, abgeschlossen. Diesem abschließenden Teil obliegt es nun, die gewonnenen Erkenntnisse noch einmal zusammenzufassen, zu reflektieren und einen entsprechenden Ausblick zu geben. Die Schlussbetrachtungen fassen dafür den *Begriff der Privatheit* sowie damit die Antwort auf die Forschungsfrage zusammen und stellen ihm die zu Beginn der Arbeit entwickelten *Gelingenskriterien* gegenüber. Das Ergebnis dieser Betrachtung entscheidet entsprechend darüber, ob der Privatheitsbegriff dieser Arbeit als *gelingen* bezeichnet werden kann. Das Kapitel widmet sich darüber hinaus der zusammenfassenden Betrachtung der Arbeit insgesamt, einschließlich einer Rekapitulation der erfolgten Schritte und Erkenntnisse der Arbeit. Auch eine Anbindung an die in der Einleitung aufgeworfenen Bedeutungsaspekte von Privatheit und eine Diskussion der Erkenntnisse samt Anbindungsmöglichkeiten zukünftiger Forschung sind Teil dieses nächsten Kapitels. Ein die Arbeit exemplarisch erweiternder Exkurs zeigt schließlich im letzten Kapitel konkrete Wege der Anbindung in mehreren Beispielfällen auf.

15. Resümee und Schlussbetrachtungen: Ein gelungener Begriff der Privatheit

Dem Faden aus Einleitung und Arbeit folgend wird in diesem abschließenden Kapitel das Wollknäuel der Privatheit noch einmal aufgewickelt. In den verschiedenen Prozess-Schritten dieser Arbeit wurde es in seine Struktur und seine Komponenten zerlegt, gewissermaßen abgewickelt. Seine finale Aufwicklung mit dem Ziel der Begriffsbildung von Privatheit ist im elften und zwölften Kapitel erfolgt, im letzten Teil ist diese Aufwicklung noch einmal durch die Betrachtung seiner inhärenten Ausprägungen ergänzt und bezüglich seiner Passgenauigkeit geprüft worden. Dem Fazit obliegt es nun, diese Ab- und Aufwicklung noch einmal in Kurzform zu resümieren und das Ergebnis der Aufwicklung zu präsentieren: den Begriff der Privatheit und damit der Beantwortung der Forschungsfrage, was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann.

Die Methodik zur Begriffsfindung und das Vorgehen dieser Arbeit hin zur Begriffsentwicklung wird dafür zunächst noch einmal kurz wiedergegeben. Eine detaillierte Darstellung der Vorgehensweise findet sich in der Einleitung sowie im vierten Kapitel der Arbeit. Anschließend erfolgt die Darstellung des Begriffs der Privatheit samt der Diskussion seines Gelingens entsprechend der zu Beginn der Arbeit aufgestellten Gelingenskriterien. Eine weitergehende Reflexion der Ergebnisse im Sinne eines Anschluss an die in der Einleitung angeführten Relevanzaspekte von Privatheit sowie die Einbettung der Erkenntnisse in die Forschungslandschaft schließen das Fazit ab.

15.1 Resümee der Auf- und Abwicklung des Wollknäuels der Privatheit

Nach einer Entwicklung von Begriffsvorschlag samt Gelingenskriterien erfolgte in dieser Arbeit eine Forschungsstandanalyse, die unter anderem dazu diente, den Begriffsvorschlag für Privatheit zu spezifizieren und einen ersten Einblick in bestehende Privatheitsauffassungen zu geben. Sie verdeutlichte dabei, dass es bestehenden Privatheitsauffassungen an Unge-richtetheit, Mehrdimensionalität, Systematik, Kohärenz, Konsistenz und

Trennschärfe zu anderen Begriffen mangelt. Sie erstrecken sich außerdem über eine große Spannweite in jeglicher Hinsicht.

Der Begriffsvorschlag nahm sich diese Bestandsaufnahme in Umkehrung als zu erfüllende Kriterien vor: Gelungen ist er dann, wenn er ungerichtet, mehrdimensional, systematisch, kohärent, konsistent und trennscharf ist sowie die Spannweite der bestehenden Privatheitsauffassungen abbildet. Er muss zudem spezifische Anforderungen der Privatheit erfüllen – etwa Privatheit (auch) als Black Box formulieren zu können, deren Inhalt unbekannt bleibt, hat sie doch unabhängig, autonom, unbestimmt und nicht einsehbar zu sein. All dies sollte in *einem* Begriff erfolgen.

Der Begriffsvorschlag einer kombinierten Betrachtung aus Definitionsstruktur und Definitionscomponenten samt ihrer potenziellen Ausprägungen schien für dieses Vorhaben geeignet. Für die Inkludierung der bestehenden Privatheitsauffassungen hieß es, den größten gemeinsamen Nenner aller systematischen Strukturen der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit in abstrahierter Form zu finden, notfalls gruppiert. Um dieses Vorgehen möglichst systematisch und nachvollziehbar zu gestalten, ist ein Näherungswert als vorläufiger Definitionsstrukturvorschlag eingesetzt worden, der die anschließende Analyse bestehender Privatheitsauffassungen strukturierte. Er unterteilte in negative und positive Privatheitsauffassungen, erstere wurden dabei in Hinblick auf einen privaten Bereich, auch im Unterschied zur Öffentlichkeit, auf Grenzen sowie Zugänge des Bereiches und Eingriffe in ihn untersucht. Die positiven Privatheitsauffassungen wurden hinsichtlich ihrer autonomen und heteronomen Aspekte analysiert, Letzteres insbesondere bezüglich Beziehungskonstellationen und Interaktion. Die Einsortierung der bestehenden Privatheitsauffassungen konnte jeweils begründet wie systematisch erfolgen und eine anschließende Zusammenfassung der Einsortierungsergebnisse stellte einen möglichen Definitionsstrukturvorschlag mit nur wenigen Fehlern dar, der anschließend dem Analyseergebnis zur inhaltlichen Prüfung entgegengestellt werden konnte.

In der anschließenden Ausdrucksanalyse konnten in einer tabellarischen Zusammenführung aller bis dahin angeführten Privatheitskonzeptionen gemeinsam geteilte Abstraktionen im Sinne mehrerer gemeinsamer Nenner gefunden werden, die sich wiederum durch eine anschließende Kombination auf einen gemeinsamen Nenner zusammenführen ließen. Der Definitionsstrukturvorschlag erwies sich dabei als Näherungswert ebenso hilfreich wie die eingearbeiteten Hilfskonstrukte, die bereits in der Analyse der Privatheitsauffassungen systematische Lücken zur Bestimmung von Raum,

Beziehung und Interaktion schließen konnten. Sie wurden dem Definitionsstrukturergebnis ebenso gegenübergestellt wie die in der Ausdrucksanalyse herausgestellten Besonderheiten und (offenen) Fragen von Privatheit, sodass die entwickelte Definitionsstruktur durch unterschiedliche Prüf- und Justierungsschritte präzisiert werden konnte.

Die anschließende Erfassung möglicher Ausprägungen der Definitionskomponenten in dieser Arbeit und ihre Eingliederung in den Definitionsstrukturvorschlag durch einen Entscheidungsbaum der Privatheit komplettierte die Begriffsentwicklung der Privatheit samt ihrer gesellschaftlichen Einbettung. Dabei konnte auch die Abbildung der erfassten Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit durch den entwickelten Privatheitsbegriff bestätigt werden.

Das Ergebnis dieser Entwicklung ist nun Betrachtungsaspekt des nächsten Abschnittes.

15.2 Ein ‚gelungener‘ Begriff der Privatheit?

Diesem Unterkapitel obliegt die zusammenfassende Erläuterung des entwickelten Privatheitsbegriffs samt der Überprüfung seiner Güte mit den anfangs aufgestellten Gelingenskriterien – und damit die zusammenfassende Beantwortung der Forschungsfrage.

Entsprechend dem im ersten Teil der Arbeit entwickelten Begriffsvorschlag im Sinne der ersten Unterfrage der Forschungsfrage, was der Fragenteil „Was kann unter [...] begrifflich verstanden werden?“ meint, besteht der Privatheitsbegriff aus einer Definitionsstruktur samt Definitionskomponenten, die entsprechend Variablen unterschiedliche Ausprägungen aufweisen können. Die Definitionsstruktur beschreibt den größten gemeinsamen Nenner oder mehrere solcher Nenner der systematischen Strukturen bestehender Privatheitsauffassungen, die die Gemeinsamkeit(en) dieser Strukturen auf abstrahierte Weise ausdrücken. Je weiter bestehende Auffassungen auseinanderliegen, desto abstrahierter sind auch die Gemeinsamkeiten. In diesem Fall war aufgrund der Spannweite von Privatheitsauffassungen von mehrstufig abstrahierten, mehreren größten gemeinsamen Nennern auszugehen.

Entgegen dieser Annahme ist es gelungen, einen gemeinsamen Nenner der Privatheitsstruktur zu finden. Dieser weist allerdings einen solchen Abstraktionsgrad auf, dass er für einen ausdrucksstarken Privatheitsbegriff mit darunterliegenden fünfzehn gemeinsamen Nennern zu untermauern

ist. Die Hypothese dieser Arbeit, dass sich die unterschiedlichen Konzeptionen von Privatheit in *einer* zusammengefassten und abstrahierten Struktur ausdrücken lassen, einer Definitionsstruktur, ist damit bestätigt.

Diesem Ergebnis nach lässt sich in die Forschungsfrage, was unter Privatheit begrifflich verstanden werden kann, wie folgt beantworten: *Privatheit* kann als [im Falle von X als Privatheitssubjekt nicht ungewollte] Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X verstanden werden, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis (von X) gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht. Wird Privatheit so verstanden, meint *privat* das beschreibende Adjektiv des ‚-heit‘ (Privat|heit), also des Abgrenzungsergebnisses beziehungsweise des abgegrenzten Gegenstandes im Sinne des spezifischen Faktors (bezüglich) oder das *private* Subjekt oder Objekt oder den Anspruch sowie die anderen Ausformungen der Kategorien.

Privatsphäre wird demnach verstanden als die private Sphäre in dem vorherigen Sinne des Wortes ‚privat‘ und bezieht sich damit auf einen räumlichen Faktor oder ein entsprechendes Privatheitsobjekt.

Dieser Begriffsausdruck stellt entsprechend des entwickelten Begriffsvorschlages die Definitionsstruktur von Privatheit dar. Sie besteht aus den Definitionskomponenten ‚Abgrenzung‘, ‚X‘, ‚Nicht-X‘, ‚Erlaubnis‘ und ‚Faktoren‘. Sie stehen über bestimmte Operatoren und Faktoren in Beziehung, die ihren Zusammenhang und ihre Ausprägungen bestimmen – so das ‚von‘, das ‚gegenüber‘, das ‚bezüglich‘, das ‚spezifischer‘, das ‚bestehen‘, das ‚sofern‘ etc. Für ein näheres Verständnis der Privatheit ist die Betrachtung der verschiedenen Ausprägungen der Definitionskomponenten, eingebettet in eben diesen Zusammenhang von Bedeutung: Was also Abgrenzung, X, Nicht-X, Erlaubnis und Faktoren jeweils meinen kann und wie es dann – entsprechend der Definitionsstruktur – in Zusammenhang (auch mit Privatheit) steht.

Da die Definitionsstruktur samt ihrer Komponenten stark abstrahiert ist, können noch so viele Ausprägungen und Verständnisse möglich sein, dass sich die Betrachtung weiterer gemeinsamer Nenner als Unterstruktur in dieser Arbeit als sinnvoll erwiesen hat. Fünfzehn solcher gemeinsamer Nenner sind im Zuge der Ausdrucksanalyse abstrahiert worden: Autonomie, andere, gelassen werden, Schutz, Abgrenzung, Exklusivität, Zuordnung, Transaktion, Eingriff, Aktivität, Beziehung, Bereich, Zugang, Erwartungen und Privatheitssubjekt. Über eine jeweilige Kombination dieser können alle bestehenden und in dieser Arbeit angeführten Privatheits-

auffassungen ausgedrückt werden und alle diese Kombinationen lassen sich wiederum durch die Definitionsstruktur beschreiben.

Ihr Zusammenhang im Sinne dieser Kombinationen lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Nenner *Autonomie*, *Schutz* und *Zugang* werden innerhalb von Privathaftsauffassungen einem *Privatheitssubjekt* zugeordnet, unter diesem Privatheitssubjekt können auch *Aktivitäten*, *Räume* oder Gegenstände im Sinne von Privatheitsobjekten verstanden werden beziehungsweise ihm zugeordnet sein. In diesem Zuge erfolgt häufig eine *Abgrenzungsformulierung* gegenüber *anderen*, sie können jeweils aber auch alleine stehen. Diese Abgrenzung wird wiederum über *Beziehungskonstellationen* oder *Transaktionen* zwischen diesen anderen und einem Privatheitssubjekt beschrieben. Darunter spielen *Erwartungen* oder *Zugänge* ebenso eine Rolle wie (autonome) *Aktivitäten* oder *Eingriffe*. Die Stärke der Abgrenzung wird meistens als die Stärke der Privatheit gesehen, allerdings von drei unterschiedlichen Seiten beschrieben: entweder von Seiten des Privatheitssubjektes aus (etwa indem dem Privatheitssubjekt *Autonomie* zugeordnet wird), von Seiten der anderen (etwa in dem diese das Privatheitssubjekt *lassen* oder *Eingriffe* verüben), oder drittens über die Beschaffenheit der Abgrenzung selbst, etwa die Betrachtung des vorhandenen *Schutzes*, *Zugangs* oder *Bereichs*. Auch eine Kombination dessen ist möglich. Insgesamt beziehen sich die betrachteten bestehenden Privathaftsauffassungen auf mindestens einen dieser Aspekte, verbinden sie oder setzen sie in die unterschiedlichsten Zusammenhänge – die Gemeinsamkeit ist der bereits skizzierte gemeinsame Nenner der Definitionsstruktur. Im Ergebnis ist Privatheit mal ein Zustand, mal ein Anspruch oder eine bestimmte (Nicht-)Transaktion, die sich alle innerhalb des beschriebenen Zusammenhangs als bestimmte Kombination wiederfinden lassen.

Zusammengefasst sind alle dieser fünfzehn Nenner Ausprägungen der Definitionskomponenten ‚Abgrenzung‘, ‚X‘, ‚Nicht-X‘, ‚Erlaubnis‘ und ‚Faktoren‘, die wiederum ebenso viele unterschiedliche Ausprägungen aufweisen. Jede der Definitionskomponenten vereint unter sich viele der Nenner und viele der Nenner sind mehreren Definitionskomponenten zugehörig. Die Kombinationsmöglichkeiten lassen sich dem Entscheidungsbaum der Privatheit im dreizehnten Kapitel entnehmen. Für dieses Kapitel und die Prüfung der Gelingenskriterien ist der Verweis ausreichend, dass der entwickelte Privathaftsbegriff durch diese Kombinationsmöglichkeiten und den Spezifizitätsfaktor sowohl normative als auch deskriptive Privathaftsbeschreibungen auszudrücken vermag, unterschiedliche Formen der Festlegungen von Privatheit inkludiert (gesellschaftliche wie individuelle) und

insbesondere über die darin ausgedrückten Privatheitskreise je spezifische Privatheitsfaktoren und -situationen in kontinuierlicher Dichotomie auszudrücken vermag: Privatheit wird entsprechend der Definitionsstruktur immer *gegenüber* bestimmten anderen (einem Nicht-X) und *bezüglich spezifischer* Faktoren verstanden. Durch die Hinzuziehung bestimmter Festlegungen sind aber auch allgemeine und pauschalisierende Ausdrücke von Privatheit in der Definitionsstruktur grundsätzlich inkludiert, sie sind aufgrund einer verringerten Aussagekraft und Präzision allerdings nur aus normativen Gründen empfehlenswert. Für eine detaillierte Erläuterung dieser Aspekte sind das zwölfte und dreizehnte Kapitel hinzuzuziehen. Für die Prüfung der Gelingenskriterien und die Feststellung eines entsprechend *gelungenen* Begriffes von Privatheit ist ihre tiefergehende Erläuterung an dieser Stelle nicht notwendig.

In Rückbezug auf das zweite Kapitel dieser Arbeit gilt es nun für eine Diskussion und Einordnung des Privatheitsbegriffes, die folgenden Gelingenskriterien zu überprüfen:

1. Keine Verwechslungsgefahr des Begriffes mit seinen Beispielen und Gegebenheiten
2. Eindeutigkeit / geringe Vagheit / keine Zwei- oder Mehrdeutigkeiten
3. Kohärenz
4. Konsistenz
5. Spezifizität (nicht im Sinne von 11.)
6. Widerspruchsfreiheit
7. Trennschärfe zu anderen Begriffen

Sowie die umstrittenen Kriterien

8. Funktionale Adäquatheit (nicht im Sinne von Funktionalismus)
9. Ungerichtetheit
10. Normative Plausibilität (nicht im Sinne wertender Obertöne) versus normativer Neutralität
11. Universelle Nutzbarkeit versus Spezifizität

Das erste Kriterium der Verwechslungsgefahr des Begriffes mit seinen Beispielen und Gegebenheiten lässt sich durch den Grad der Abstraktion der Definitionsstruktur erfüllen: eine Verwechslungsgefahr besteht bereits deshalb nicht, weil der Privatheitsbegriff schlicht zu abstrakt für Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit ist. Die entsprechende Einbindung der Beispiele und Gegebenheiten in die Begriffsentwicklung sowie die gesam-

te Vorgehensweise haben einer solchen Verwechslungsgefahr entgegenge wirkt.

Auf der obersten Abstraktionsebene, der Definitionsstruktur, besteht nach den im zweiten Kapitel erläuterten Verständnissen Eindeutigkeit, geringe Vagheit sowie keine Zwei- oder Mehrdeutigkeit im Sinne einer Kohärenz und Konsistenz sowie Widerspruchsfreiheit. Für die Ebene der fünfzehn Nenner besteht sie innerhalb des entwickelten Begriffes durch den dargelegten Entscheidungsbaum auch, allerdings lässt sich das für die jeweiligen einschlagbaren Abzweigungen in diesem Baum nicht aufrechterhalten. Dies ist ein Resultat aus der Inklusion der bestehenden Privatheitsauffassungen in den Privatheitsbegriff über die Kombination der Ausprägungen der Definitionsstrukturen, deren Nicht-Erfüllung der Gelingenskriterien bereits im ersten Teil dieser Arbeit festgestellt wurde. Durch die Einsortierung dieser in den Entscheidungsbaum sind sie jedoch entsprechend eindeutig, kohärent und konsistent ausdrückbar.

Die Eindeutigkeit, geringe Vagheit sowie keine Zwei- oder Mehrdeutigkeit im Sinne einer Trennschärfe zu anderen Begriffen ist durch die Kombination aus Definitionsstruktur samt fünfzehn gemeinsamer Nenner ebenso gegeben, ihre Aufweichung ist mit der gleichen Argumentation des vorherigen Aspektes für die einzelnen Fokuspunkte, etwa auf Privatheit als Autonomie, wiederum bewusst Teil des Begriffes und hat durch eben jene Unterscheidung von Definitionsstruktur und Definitionsstrukturen keine Auswirkung auf die Trennschärfe des Privatheitsbegriffes selbst: So kann die Frage, was Privatheit *ist*, durch die vollständige Integration der Spannweite insofern erwiesenermaßen nicht trennscharf sein, als dass Privatheit etwa Autonomie *sein* kann. Sie kann aber nur in einer bestimmten Hinsicht entsprechend der Definitionsstruktur als solche *verstanden* werden. Entsprechend der Forschungsfrage dieser Arbeit, was unter Privatheit begrifflich *verstanden* werden kann, erfüllt der entwickelte Privatheitsbegriff demnach auch das Gelingenskriterium der Trennschärfe.

Die Spezifität des Privatheitsbegriffes ist bereits an vielen Stellen mehrfach als Stärke hervorgehoben worden, die Besonderheit der aktualisierbaren Spezifität sei auch hier noch einmal betont: Die Definitionsstruktur ermöglicht einen sehr spezifischen Ausdruck von Privatheit, gleichzeitig aber auch allgemeine Formulierungen. Damit dürften auch die Kriterien der (je wählbaren) funktionalen Adäquatheit sowie durch die vielfachen Kombinationsmöglichkeiten der Ungerichtetheit erfüllt sein. Normativ plausibel ist er durch diese Variabilität ebenso wie normativ neutral, soweit dies möglich ist, und universell nutzbar. Damit vereint der entwickelte

Privatheitsbegriff sogar kontrastierte Gelingenskriterien durch eine ihm inhärente Möglichkeit der Spezifität und Ausprägungsvarianz.

Somit lässt sich festhalten, dass der in dieser Arbeit entwickelte Privatheitsbegriff alle aufgestellten Gelingenskriterien erfüllt und in diesem Sinne als *gelungener* Begriff der Privatheit bezeichnet werden kann.

Auch die besonderen Anforderungen der Privatheit sind erfüllt, etwa die Abbildung der Privatheit als Black Box oder die Integration der Spannweite der bestehenden Privatheitsauffassungen.

Wie die Ergebnisse der Arbeit damit insgesamt einzuordnen sind, wird im nächsten Abschnitt betrachtet.

15.3 Schlussbetrachtungen samt Reflexion und Einordnung der Ergebnisse

Mit den skizzierten Erkenntnissen dieser Arbeit und dem entwickelten Begriff von Privatheit sind die in der Einleitung genannten vier Innovationsleistungen erfolgt: erstens wurde ein allgemein nutzbarer Begriffsvorschlag und zweitens eine spezifische Methode zur Begriffsbildung für einen solchen entwickelt. Letztere ist bis auf einzelne Festlegungsfragen auch verallgemeinerbar. Durch die Explikation dieser Festlegungsfragen ist eine Übertragung auf andere Begriffe möglich. Drittens wurde ein Privatheitsbegriff entwickelt, der erstmalig die bereits angeführten Gelingenskriterien im Kombination erfüllt. Viertens sind damit als Nebenprodukt die betrachteten bestehenden Privatheitsauffassungen unter einem Begriff systematisiert.

Es ist mit dem in dieser Arbeit entwickelten Begriffsvorschlag samt Methodik zur Begriffsfindung also gelungen, Privatheit begrifflich zu fassen. Das Wollknäuel ist entheddert und aufgewickelt worden, oder, um es mit dem Titel dieser Arbeit zu formulieren: Es ist ein Privatheitsbegriff auf der Grundlage einer Ausdrucksanalyse von bestehenden Privatheitsauffassungen in Bezug auf eine geteilte abstrahierte Struktur als gemeinsame Definitionsstruktur entwickelt worden. Dass er sowohl grundsätzliche, an Begriffe gestellte Gelingenskriterien, als auch privatheitsspezifische Ansprüche erfüllt, zeichnet seine Güte aus.

Insbesondere die privatheitsspezifischen Ansprüche knüpfen an die Relevanzbetrachtungen im ersten Kapitel an: Privatheit ist dort als Black Box skizziert worden, die zu positiven wie negativen Seiten der Privatheit führt. Der in dieser Arbeit entworfene Privatheitsbegriff behält einerseits die Idee der Black Box und damit ihren Schutzmechanismus aufrecht, der

für Persönlichkeitsbildung, Beziehungen, Vertrauen und Demokratie wichtig ist. Gleichzeitig nimmt der differenzierte Abgrenzungsfokus im Sinne der Notwendigkeit der Erlaubnis sowie die kontinuierliche Dichotomie die Möglichkeit einer Verbannung ins Private: Was ein Individuum im Sinne einer Abgrenzung nicht möchte, kann von der Privatheit geschützt werden, je nachdem, wie ihre genauen Ausprägungen gewählt werden. Gibt es gesellschaftliche Gründe, sich diesem Wunsch zu widersetzen, erfolgt ein Eingriff in die Privatheit – wenn er auch gerechtfertigt oder notwendig sein mag. So kann eine der vielen Lesarten von Privatheit lauten, die mit dem Begriff ausdrückbar sind. Durch die Begriffsbestimmung von Privatheit dieser Arbeit ist die Problematisierung von Privatheits- und in diesem Sinne auch Autonomieverletzungen präzise möglich. Mit dem entwickelten Privatheitsbegriff ist somit auch ein Privatheitsbegriff entstanden, der das Potenzial hat, zukünftige Entwicklungen systematisch zu inkludieren – und damit die Privatheit (auch als umzusetzenden Wert) zukunftsfähig zu machen.⁴⁹⁶

Auch der Verbundenheit von Öffentlichkeit und Privatheit wird der entwickelte Privatheitsbegriff insofern gerecht, als dass eine permanente Abgrenzung in zahlreichen Situationen und hinsichtlich unzähliger Faktoren beschrieben werden kann. Dadurch stehen X und Nicht-X in den unterschiedlichsten Konstellationen in dauerhafter Verbindung. Den unterschiedlichen Beziehungen von Privatheit und Öffentlichkeit, die innerhalb der Relevanzausführungen deutlich wurden, wird damit Rechnung getragen.

Ob das eigene Zimmer oder die Frage von Privatheit in Privatheit, durch die Privatheitskreise im Sinne einer kontinuierlichen und je spezifischen Dichotomie sind die unterschiedlichen Privatheitsauffassungen systematisiert, in Beziehung gesetzt und bewertbar, normative Entscheidungen erkenn- und entsprechend diskutierbar. Der Vergleich bestehender Privatheitsauffassungen wird somit möglich, unterschiedliche Argumentationsebenen und Abzweigungen nachvollziehbar. So kann die Familie (bezüglich bestimmter Faktoren und gegenüber Dritten) einen privaten Raum darstellen, gleichzeitig muss bezüglich anderer spezifischer Faktoren etwa von einem Familienmitglied gegenüber anderen keine Privatheit bestehen.

496 Zu der Problematik der Integration digitaler Technologien in eine Raumauffassung der Privatheit, siehe Beyvers et al. 2017: 1, zu der bereits zurückgelegten Wandlung von Privatheit im Allgemeinen van der Sloot 2017: 247.

Diese Erkenntnis ist inhaltlich oft in Privatheitsauffassungen vertreten,⁴⁹⁷ nach den Erkenntnissen dieser Arbeit bisher aber nicht bezüglich eines Privatheitsbegriffes systematisiert.

Gleichzeitig ermöglicht der Begriff, Schwerpunkte der Privatheit zu setzen und die Heterogenität der Auffassungen sowie die unterschiedlichen Facetten der Privatheit abzubilden. Er entspricht gewissermaßen einer modularisierten Darstellung, die dennoch in je abstrahierten Stufen einen homogenen Begriff ergibt. Ein passendes Bild ist der von Gaus skizzierte Wettkampf von W. B. Gallie und eines besten Beispiels, auf das sich alle einigen können, auch wenn je unterschiedliche Parteien daran je Unterschiedliches gut finden (vgl. Gaus 2000: 31⁴⁹⁸). Der in dieser Arbeit abstrahierte gemeinsame Nenner im Sinne der Definitionsstruktur stellt dabei das beste Beispiel dar, die fünfzehn weniger abstrahierten Nenner gruppierte Bezugspunkte der Parteien, die Gleiches gut finden, und darunter noch einmal die Ausprägungen der Definitionskomponenten, die je Partei sehr unterschiedlich beurteilt werden.

Mit dem entwickelten Begriffsvorschlag ist darüber hinaus eine Kombination des formalistischen Ausdrucks nach Oppenheim mit inhaltlichen Komponenten erfolgt, um die Vorteile der Ausdrucksanalyse samt selbst entwickeltem Abstraktionsgedanken mit der Reaktion auf bestehende Kritikpunkte zu vereinen.⁴⁹⁹

Durch diese Kombination schließt sich diese Arbeit Oppenheim bei aller – auch bereits ausgedrückten – Vorsicht in dem Anliegen an, nur richtig zu denken und zu sprechen, den wertenden Einfluss aber weitestgehend

497 Etwa Ryan: „Although a family *can* be ‘the public’ before which we enact our roles as fathers and sons or whatever, it is also true that at least in our sort of society the family is private, a sort of backstage area where one can wipe off the greasepaint, complain about the audience, worry about one’s performance and so on. In their company we can engage in repairs and rehabilitation, chew over performances and think how to improve them, and even rethink the whole play in which we are engaged” (Ryan 1983: 151); auch grundsätzlich Benn: „[P]rivacy is context-relative. I do not mean that standards differ between cultures. That is also true, but it is a different kind of relativity. *Within the one culture* the same matter may count as private or not, relative to the social nexus in which it is embedded“ (Benn 1988: 268).

498 Unter Verweis auf W. B. Gallie (1968): *Essentially contested concepts*, in: *Philosophy and the Historical Understanding*.

499 So stellt Oppenheims Formalismus gleichermaßen Wert wie Schwachstelle nach Einschätzung einiger Kritiker dar (vgl. Kalleberg 1984: 278).

außenvor zu lassen:⁵⁰⁰ „Il faut chercher seulement à penser et à parler juste, sans vouloir amener les autres à notre goût et à nos sentiments; c'est une trop grande entreprise“ (*La Bruyère, Les caractères ou Les mœurs de ce siècle*; nach Oppenheim 1981: 1).

Schließlich werden durch den entwickelten Privatheitsbegriff wie bereits skizziert sowohl Bedrohungsszenarien der Privatheit als auch der gesamte „doppelseitige[n] Charakter des Privaten“ beschreibbar, demzufolge „das Private als befreiend und als entfremdend, als emanzipatorisch und als repressiv, als nützlich oder schädlich“ (Rössler 2001: 305) bezeichnet werden kann. So kann über ihn spezifisch ausgedrückt werden, in welcher Hinsicht sich Problematik und Privatheit berühren und welche Entscheidungen nach welchen Kriterien getroffen werden können. Dazu ist wiederum die Verknüpfung von Definitionsstruktur, Definitionskomponenten und den verschiedenen Diskussionspunkten und Fragen der Privatheit notwendig, die im Entscheidungsbaum in dieser Arbeit festgehalten ist. Wie eine solche Privatheits- und Gefährdungseinschätzung aussehen kann, soll zur besseren Nachvollziehbarkeit des entwickelten Privatheitsbegriffes anhand eines Prüfungsschemas in einem anschließenden Exkurs auf Basis eben des Privatheitsbegriffes und seines Entscheidungsbaumes skizziert werden. Der Exkurs verweist auf ein weites Feld an Anschlussuntersuchungen und Anwendungen, das mit dem in dieser Arbeit entwickelten Begriff eröffnet wird.

Unter diese möglichen Anschlussuntersuchungen fallen etwa jene gesellschaftlicher Transformation, die Privatheitsfragen samt Technologien, Wertvorstellungen und dem gestalterischen Umgang damit auf politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Ebene berühren. Aber auch die in der Einleitung bereits angeführten zahlreichen Relevanzaspekte von Demokratie und Gesellschaft, Persönlichkeit, Autonomie oder Beziehungen lassen sich darunter zählen.

Privatheit und Öffentlichkeit weisen auch in anderen politikwissenschaftlichen Debatten eine zentrale Bedeutung auf, etwa in der Analyse privater und öffentlicher Akteure samt zugehöriger Interessen und Entscheidungen innerhalb der internationalen Beziehungen. Auch die Pluralisierung von Unternehmensrollen im Rahmen der Frage gemeinwohlbezogener Güter wie Bildung oder Sicherheit lassen sich innerhalb politischer

500 Inwiefern dieses Anliegen selbst einen wertenden Einfluss beinhaltet oder eine derart normative Festlegung darstellt, sei an dieser Stelle nicht diskutiert, aber für eine entsprechend kritische Reflexion hiermit angemerkt.

Systeme als Beispiel nennen, in denen private Rollen auf öffentliche Aufgaben stoßen. In all diesen Bereichen sind systematische und analytisch präzise Begriffe wie der in dieser Arbeit entwickelte vonnöten, die adaptierbar für unterschiedliche Bedarfe und Szenarien sind.

Bevor die Arbeit in ihren Exkurs startet, sei abschließend auf die Verbundenheit und Relationsgefüge eines Individuums in Gesellschaft verwiesen, die die Arbeit seit den ersten Seiten begleiten und diese Besonderheit von Privatheit, die gleichzeitig losgelöst und verbunden mit diesem ihrem Drumherum ist, so einmalig machen: Leben in Gesellschaft heißt, dass Personen gegenseitig von ihren Handlungen beeinflusst sind, „[s]elbst die Abgrenzung der Sphären des privaten und des gesellschaftlichen Lebens, um die sich Mill so eifrig bemüht hat, wird bei näherem Hinsehen hinfällig“ (Berlin 2002: 236). Diese Verknüpfung des gegenseitigen Einflusses besteht auf zwei Weisen: einmal in der Interaktion zwischen Personen, aber auch in zahlreichen anderen gesellschaftlichen Wechselwirkungen wie die zwischen Räumen und Akteur*innen, zum anderen aber auch in der Feststellung, dass das Individuum als grundsätzlich „gesellschaftliches Wesen“ zu betrachten ist (Berlin 2002: 236). Ohne in diese Feststellung vertiefend einzusteigen, entsteht für die Privatheit damit ein Spannungsfeld, das durch ihr Verständnis als (vermeintliche) Abgrenzung von und gleichzeitiger Schutz eben jener Wechselwirkungen eine einmalige Besonderheit darzustellen scheint. Die Auflösung dieses Spannungsverhältnisses ist mit dem entwickelten Privatheitsbegriff ebenso wie seine Problematisierung und Abbildbarkeit gelungen, indem Privat|heit als *Abgrenzung* verstanden wird, die *gegenüber* etwas und *bezüglich* (bestimmter) Faktoren besteht.

Exkurs: Der Privatheitsbegriff auf weiter Flur

„Privatsphäre, Persönlichkeitsrecht, informationelle Selbstbestimmung – damit solche ‚Förmchen‘ passen, muss die Welt in bestimmter Weise geordnet sein: Dieser Ort ist der Familie vorbehalten, jener dem Beruf. Hier ist das Leben des Einen, dort das Leben des Anderen. In einer Welt der Hausmauern und Zäune, der langen trennenden Wege, der begrenzten Reichweite von Sehen und Hören und Reden schien die Welt vielleicht noch derart aufteilbar. In der Datenwelt jedoch ist alles so sehr vernetzt, durchmischt, ergebnisoffen und im Fluss, dass es schwer wird, solche Grenzen zu ziehen, solchen Rechten einen Ort zuzuweisen.“
(Heller 2011: 90)

Solche Beschreibungen der heutigen Realität, gesellschaftlicher Transformation und den mit ihr verbundenen Herausforderungen für Privatheit finden sich in den unterschiedlichsten Äußerungen und Formen. Auch ist diese Erkenntnis samt verbundener Sorge nicht neu, bereits Hannah Arendt merkte eine Vermischung von Privatheit und Öffentlichkeit an: „In the modern world, the two realms indeed constantly flow into each other like waves in the never-resting stream of the life process itself“ (Arendt 1958: 33). Die Einleitung und die Schlussbetrachtungen dieser Arbeit sind darauf bereits detaillierter eingegangen.

Mit dem in dieser Arbeit entwickelten Privatheitsbegriff ist durch die Unterscheidung von Differenzierungskonstellationen samt der daraus entstehenden Privatheitskreise, die gleich noch einmal zusammenfassend erläutert werden, eine solche Grenzziehung möglich. Dieses Potenzial des entwickelten Privatheitsbegriffes soll in diesem Exkurs geprüft werden, indem eine mögliche Anbindung des Privatheitsbegriffes an konkrete, aktuelle Herausforderungen skizziert wird.

Dafür wird der entwickelte Privatheitsbegriff in diesem Exkurs zu einem anwendungsorientierten Prüfungsschema weiterentwickelt. Dieses stellt eine besondere Form der Bewertungsskala dar, indem es gewissermaßen die Schablone bereitstellt, unter der Ziel und Umsetzung von Privatheit als SOLL und IST gegenübergestellt werden können. Auch werden die SOLLs und ISTs der Privatheit damit jeweils untereinander vergleichbar, also zum Beispiel die unterschiedlichsten Privatheitsinteressen, -formulierungen, -auffassungen, -umsetzungsversuche, -regularien, -normen sowie -ein-

griffe, -schäden oder -abschaffungsversuche. Das SOLL kann dabei eine bestimmte Privatheitsnorm oder -auffassung sein, das IST ihre Formulierung in Privatheitsgesetzen oder in Firmenrichtlinien oder die Qualität von Fertighäusern oder Smart Home Systemen im Verhältnis zum SOLL meinen. Gleichzeitig kann auch die Firmenrichtlinie auf der Zielseite der Schablone eingefügt werden, die einzelnen Handlungen von Mitarbeiter*innen auf der Umsetzungsseite. Das Prüfungsschema ist somit vielseitig einsetz- sowie skalierbar und entspricht der Heterogenität von Privatheitsherausforderungen sowie -konstellationen dieser so vielfach beschriebenen heutigen Realität. Gefährdungseinschätzungen und die Einordnung technologischer wie gesellschaftlicher Transformationen können darüber ebenso erfolgen wie die Evaluation und der Vergleich von Wertevorstellungen oder der Umgang mit all diesen Faktoren jeweils und in Kombination. Die Entwicklung dieses Prüfungsschemas ist der erste Schritt dieses Exkurses.

Anschließend werden aktuelle Fragen und Herausforderungen der Privatheit exemplarisch und stichprobenartig ausgewählt. Um diese Auswahl möglichst unverzerrt zu gestalten, erfolgt sie über eine randomisierte Suche mithilfe der ersten Schritte des Structured Literature Review Verfahrens, das ebenfalls im Rahmen dieses Exkurses erläutert und begründet wird. Daraus werden zwei Anwendungsfälle gewonnen, die in einem dritten Schritt in diesem Exkurs in das Prüfungsschema eingearbeitet werden.

Ein Prüfungsschema der Privatheit

Zur Weiterentwicklung des Privatheitsbegriffes zu einem Prüfungsschema werden aus dem in dieser Arbeit entwickelten Privatheitsbegriff Kriterien zur Privatheitsprüfung hervorgehoben und um die bedeutendsten Abzweigungen des ebenfalls in dieser Arbeit entwickelten Entscheidungsbaumes ergänzt. Für ein grundlegendes Verständnis dieses Exkurses ist die Lektüre der Arbeit nicht notwendig, für ein differenziertes und vertieftes ist sie allerdings empfehlenswert.

Der zugrundeliegende Privatheitsbegriff lautet entsprechend des Ergebnisses dieser Arbeit: „Privatheit kann als [im Falle von X als Privatheitssubjekt nicht ungewollte] Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X verstanden werden, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis (von X) gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht“ (Nora Becker, Ergebnis der vorliegenden Arbeit).

Die Ausprägung der Abgrenzung kann dabei vielerlei Gestalt annehmen, ebenso von X, Nicht-X, der Erlaubnis und den Faktoren bezüglich derer die

Abgrenzung besteht. Für eine detaillierte Betrachtung sind die Ergebnisse dieser Arbeit hinzuzuziehen. Für die Entwicklung des Prüfungsschemas genügt diese reduzierte Darstellung samt des Hinweises, dass die jeweiligen Ausprägungen für einen differenzierten Privatheitsbegriff je betrachtetem Privatheitsfall festgelegt werden müssen. Die Formulierung ‚je betrachtetem Privatheitsfall‘ meint dabei die spezifische Konstellation der Komponenten der Definition, also ‚Abgrenzung‘, ‚X‘, ‚Nicht-X‘, ‚Erlaubnis‘ und ‚Faktor‘. Diese Konstellation wird in der Arbeit als ‚Privatheitskreis‘ bezeichnet.

Auch eine pauschale Festlegung der Ausprägungen ist möglich, ebenso wie eine pauschale Verallgemeinerung aller Privatheitskreise. Dies führt zu einem entsprechenden Verlust der Differenzierung.

Ein fruchtbares Klassifikationskriterium der Ausprägungen ist, wie einer der Zweige des nicht weiter zu erläuternden Entscheidungsbaumes verrät, ihre Normativität beziehungsweise Deskriptivität: So kann eine Abgrenzung normativ festgelegt sein (und bestehen), etwa eine gesetzliche Regelung, oder aber de facto, etwa eine Schallschutzwand. Deskriptive Ausprägungen können zudem de facto oder potenziell bestehen. Weitere wichtige Festlegungen beziehen sich auf die Dauerhaftigkeit der Ausprägungen der Komponenten sowie ihrer Konstellation und auf die Erlaubnisse, die im Rahmen des Privatheitskreises gültig sind, etwa ob X Nicht-X zustimmen muss oder ob zum Beispiel auch Gesetze einen Eingriff erlauben. Ein (potenzieller) Eingriff ist das Ergebnis einer nur teilweise bestehenden Abgrenzung, bei der entsprechend des Privatheitsbegriffes die Erlaubnis eine entscheidende Rolle spielt. Da die Betrachtung der Privatheit in diesem Fall bei der Abgrenzung beginnt, ist also zunächst zu prüfen, inwiefern sie besteht (ob vollständig, nur teilweise oder gar nicht), worin sie besteht und welche Eigenschaften sie aufweist. Besteht sie nur teilweise, sind mögliche Erlaubnisse zu betrachten. Auch die jeweils anderen Komponenten sind entsprechend zu prüfen, jeweils in Bezug auf den spezifischen Privatheitskreis, also die jeweiligen anderen Komponenten.

Mit diesen Ausführungen sind die Kriterien bestimmt worden, nach denen geprüft werden kann, ob Privatheit besteht oder nicht, ob etwas als ‚privat‘ oder ‚Privatheit‘ bezeichnet werden kann. Allerdings steht eine Festlegung der Ausprägung der Kriterien noch aus, um eine Privatheitsprüfung auch tatsächlich vornehmen zu können. Da das in diesem Exkurs vorgeschlagene Prüfungsschema die Vielseitigkeit potenzieller Anwendungen aufzeigen soll, wird keine spezifische Festlegung vorgenommen, sondern die Integration eines variablen ‚SOLL‘-Wertes vorgeschlagen. Denn so wie

das zu prüfende ‚IST‘, kann auch das festgelegte ‚SOLL‘ unterschiedlich ausgeprägt sein. Das zeigt bereits die Heterogenität der bestehenden normativen Privatheitsauffassungen. Durch die Festlegung der Kriterien werden die vielfachen SOLLs und ISTs miteinander und jeweils untereinander vergleichbar, durch die unterbleibende Festlegung der Ausprägung der Kriterien können sie trotz ihrer Heterogenität inkludiert werden.⁵⁰¹

Für die Übertragung in ein konkretes Prüfungsschema etwa als Bewertungstabelle bedeutet das, dass zunächst eben jene Kriterien standardisiert festgehalten werden müssen, um diesbezüglich ein SOLL und ein IST prüfen zu können. Begonnen wird mit der Komponente der Abgrenzung und der Frage, inwiefern sie besteht, ob vollständig, nur teilweise oder gar nicht. Auch worin sie besteht und welche Eigenschaften sie aufweist, sind entsprechend wie erläutert zu prüfen. Anschließend erfolgt die Betrachtung möglicher Erlaubnisse, sofern die Abgrenzung nur teilweise besteht sowie die der anderen Komponenten. Je nach Standardisierungsgrad können auch die genauen Unterfragen dieser Betrachtung festgelegt werden. In der folgenden Tabelle (Tabelle 2) findet sich ein Entwurf eines solchen Prüfungsschemas, das allgemein gehalten ist, um die Grundstruktur zu verdeutlichen. Eine entsprechende Spezifizierung und Standardisierung ist wie erläutert möglich. Die Kriterien der Prüfung finden sich in Spalte 1, die Prüfung des SOLLs bezüglich der Kriterien in Spalte 2, die des ISTs in Spalte 3.

Anschließend gilt es, SOLL und IST in Bezug zu setzen, indem die jeweiligen Ergebnisse verglichen werden: zunächst formal, anschließend inhaltlich. Die formale Prüfung bezieht sich auf die Frage, ob sich auf die gleichen grundsätzlichen Ausprägungen der Prüfungskategorie bezogen wurde. Wird in dem SOLL die Schalldichte von Wänden als Abgrenzung betrachtet und in dem IST ihre Unpassierbarkeit, so ist der Bezugspunkt formal unterschiedlich. Eine inhaltliche Vergleichbarkeit ist dann nicht möglich.⁵⁰² Der formale Vergleich findet sich in Tabelle 2 in Spalte 4 (mit

501 Dies bildet das Potenzial der Unterscheidung in Definitionsstruktur und Definitionskomponenten ab, deren Ausprägungen differenziert werden können, ohne die Vergleichbarkeit aufgeben zu müssen.

502 Dies entspricht der Unterscheidung in Definitionsstruktur und den Ausprägungen der Definitionskomponenten: die formale Prüfung ist durch den vereinheitlichten Ausdruck der Definitionsstruktur (den Privatheitsbegriff) möglich, sie stellt die Voraussetzung dafür dar, dass auch inhaltliche Vergleiche stattfinden können – und damit die Betrachtung der Definitionskomponenten.

den Ausprägungen ‚ja‘/‚nein‘/‚teilweise‘), der inhaltliche bezüglich Gemeinsamkeiten in Spalte 5, bezüglich Unterschiede in Spalte 6.

Zudem ist für das Prüfungsschema in Tabelle 2 noch die Kategorie ‚Sonstiges‘ hinzugefügt, die mögliche Eigenheiten oder zusätzliche kausale Ausdrücke der Auffassungen aufnehmen soll, die von den anderen Kriterien nicht abgedeckt sind, für die Privatheitsformulierung aber eine zentrale Rolle spielen.

Im Abgleich der Ausprägungen der Kriterien untereinander kann zunächst je SOLL und IST die Konstellationsspezifität festgestellt werden, inwiefern sich also die jeweilige Privatheitsbetrachtung in sich je Kriterium auf die gleichen jeweilig anderen Komponenten bezieht: ob etwa bei der Betrachtung der Abgrenzung ein anderes X formuliert wird als bei der Betrachtung der Faktoren. Somit lassen sich mit diesem Prüfungsschema den Privatheitsauffassungen inhärente Brüche feststellen. Das Prüfungsschema prüft darüber hinaus noch zwei weitere Aspekte: So lassen sich zum einen durch den formalen Vergleich von SOLL und IST bei einem selbstgewählten SOLL der jeweiligen Ausführung eine andere Form der inhärenten Brüche feststellen, bei einem extern gewählten SOLL eine ungeglückte Auswahl des SOLLs. In beiden Fällen werden notwendige Anpassungen aufgedeckt, um SOLL und IST überhaupt inhaltlich vergleichen zu können. Zum anderen werden durch den inhaltlichen Vergleich eben inhaltliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Privatheit trennscharf und systematisch bezüglich der Kategorien deutlich.

Auf der nächsten Seite befindet sich nun die tabellarische und exemplarische Darstellung des Prüfungsschemas (Tabelle 2), anschließend erfolgen die Auswahl und exemplarische Betrachtung der aktuellen Herausforderungen von Privatheit mithilfe des Prüfungsschemas in den nächsten Abschnitten des Exkurses.

Tabelle 2: Exemplarisches Prüfungsschema der Privatheit

Prüfungskategorie	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauf- fassung SOLL	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauf- fassung SOLL	Formale Prüfung: Übereinstimmung der Prü- fungskategorie in SOLL und IST	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Unterschiede von SOLL und IST in den Ausprägungen	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Gemeinsamkeiten von SOLL und IST in den Ausprägungen
Grundsätzliche Ausgestal- tung der Abgrenzung (etwa Form und Ziel)					
Eigenschaften der Abgrenzung (etwa Dauerhaftigkeit, normativ/deskriptiv, de facto/potenziell und weitere)					
Dichotomie der Abgrenzung (ja/nein/teilweise*)					
*Bei teilweise: Eingriffe (samt ihrer Eigenschaften, darunter potenziell/de facto)					
*Bei teilweise: Erlaubnisse zu Eingriffen (samt ihrer Eigenschaften)					
Faktoren, bezüglich denen Abgrenzung besteht (samt ihrer Eigenschaften)					
X (samt Eigenschaften)					

Nicht-X (samt Eigenschaften)					
Sonstiges (Eigenheiten oder zusätzliche kausale Ausdrücke)					
Kategorie des Prüfungsergebnisses		Konstellations- spezifizität		Konstellations- spezifizität	
		Konstellations- spezifizität		Formale Konsistenz: ... dadurch inhaltlicher Vergleich möglich?	Inhaltlicher Vergleich: Zusammenfassung
		Prüfungsergebnis			

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Auswahl der aktuellen Herausforderungen von Privatheit

Für eine möglichst unverzerrte und offene Auswahl der aktuellen Herausforderungen von Privatheit, die mithilfe des Prüfungsschemas untersucht werden sollen und deren Untersuchung unter anderem das Anwendbarkeitspotenzial des entwickelten Privatheitsbegriffes aufzeigen soll, sind die ersten Schritte eines Structured Literature Reviews als Auswahlmethode gewählt worden. Bezüglich einer möglichst großen Reduktion von Verzerrungen durch diese Methode besteht Einigkeit, sie ermöglicht einen nach jetzigem Stand möglichst „comprehensive, unbiased search“ (Tranfield et al. 2003: 215, vgl. auch Snyder 2019: 334f., Xiao/Watson 2019: 103), auch wenn die einzelnen Auswahlsschritte entsprechenden Verzerrungen unterliegen (vgl. etwa Tranfield et al. 2003: 215). Aufgrund eines anderen Zieles der Verwendung der Methodik als das ihrer eigentlichen Anwendungsweise (vgl. dazu etwa Xiao/Watson 2019: 95ff.), werden hier nur die ersten Schritte übernommen, wie gleich verdeutlicht wird.⁵⁰³

Referenzpunkt der Methodik ist die Forschungsfrage (Xiao/Watson 2019: 104) und das Ziel des Reviews: „The actual selection of the sample can be done in a number of ways, depending on the nature and scope of the specific review“ (Snyder 2019: 337). Hier ist nicht das Review selbst zu einer bestimmten Forschungsfrage das Ziel, sondern eine möglichst unverzerrte Auswahl aktueller Literatur unterschiedlichster Forschungsfelder über Herausforderungen und Fragen der Privatheit: Also ein Review einer kleinen, möglichst unverzerrten Auswahl über aktuelle Herausforderungen und Fragen der Privatheit.

Der erste Schritt nach der Bildung der Forschungsfrage ist die Auswahl von Schlagworten: „A systematic search begins with the identification of keywords and search terms“, anschließend erfolgt die Entscheidung über die „search strings that are most appropriate“ (Tranfield et al. 2003: 215).⁵⁰⁴ Alle diese Schritte der „search strategy“ sollten gut dokumentiert werden,

503 Vgl. für eine detaillierte Darstellung der Methodik etwa Xiao/Watson: 102ff. oder Tranfield et al. 2003: 214ff. Eine anwendungsorientierte und schrittweise Vorstellung der Methodik samt kritischer Betrachtung liefern Tranfield et al. (2003), die daher die Basis der Wiedergabe der Methodik in diesem Exkurs bilden, gemeinsam mit einem Abgleich mit einer aktuelleren Grundlage von Xiao und Watson (2019), die ein Structured Literature Review über Structured Literature Reviews durchführten.

504 Diese werden meist in einem Research Team von mehreren Personen und unter Einbezug auch von nicht wissenschaftlicher Literatur etc. vorgenommen (vgl. Tranfield et al. 2003: 215), das ist hier nicht notwendig. Siehe für weitere differenzierte Kriterien der Auswahl der Schlagworte wie die Betrachtung des Wandels von Begriffen auch Xiao/Watson 2019: 104.

sodass sie nachvollziehbar und replizierbar sind (Tranfield et al. 2003: 215). Eine Datenbasis oder Suchmaschine wird gewählt und vorab entschieden, nach welchen Kriterien das Suchergebnis verarbeitet wird. Eigentlich sollte die Verarbeitung jegliche Literatur des Ergebnisses beinhalten: „The output of the information search should be a full listing of articles and papers (core contributions) on which the review will be based” (Tranfield et al. 2003: 215).

Um konkrete Anwendungsfälle im Sinne von aktuellen Fragen oder Herausforderungen der Privatheit zu erhalten, sind die Schlagworte ‚privacy‘, ‚transformation‘, ‚challenge‘, ‚question‘ und ‚task‘ gewählt worden. ‚Privacy‘ wurde dabei als Schlagwort im Titel festgelegt, ‚transformation‘ zusätzlich [als UND] für den Aktualitätsbezug in Titel, Zusammenfassung (Abstract) oder den Schlagworten (Keywords). Für den Aktualitätsbezug ist festgelegt worden, die neuesten beiden Suchergebnisse als Anwendungsfall zu wählen – die Suchergebnisse also dementsprechend nach dem neuesten Datum zu sortieren. Bei Ergebnissen, die nicht Buch, Buchkapitel oder Artikel einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift darstellen, sollte die Anzahl der einzubeziehenden Anwendungsfälle um die jeweilige andere Publikationsform erhöht werden. Zusätzlich wurden mit einem ‚UND‘ als Frage oder Herausforderung die drei Schlagworte ‚challenge‘, ‚question‘ und ‚task‘ jeweils untereinander mit einem ‚ODER‘ hinzugefügt – ebenfalls in Titel, Zusammenfassung oder Schlagworten.

Für eine möglichst offene Suche wurden keine weiteren Filter hinzugefügt sowie in allen Forschungsbereichen gesucht. Die Auswahl der Datengrundlage fiel für die größtmögliche Aktualität zunächst auf eine elektronische Datengrundlage (vgl. Xiao/Watson 2019: 103, auch für weitere Optionen). Wichtig ist die Auswahl der Datengrundlage auf Basis von Forschungsfrage und Ziel (Snyder 2019: 337). In diesem Exkurs wird aufgrund der Aktualität und Multidisziplinarität samt großer Datenmenge Scopus gewählt.⁵⁰⁵

Die Schlagwortsuche über Scopus ist am 20. März 2024 um 23:28 Uhr erfolgt.⁵⁰⁶ Das erste Ergebnis ist eine Diskussion und Entwicklung kryp-

505 Sofern eine aktuelle und multidisziplinäre Auswahl an möglichen Privatheitsauffassungsergebnissen samt aktueller Herausforderung besteht, sind die Anforderungskriterien für diesen Exkurs erfüllt. Das trifft für Scopus zu. Für eine Betrachtung grundsätzlich möglicher Datenbanken und Suchmaschinen siehe etwa Xiao/Watson 2019: 103.

506 Link: https://www.scopus.com/results/results.uri?sort=plf-f&src=s&stl=Privacy&st2=transformation&searchTerms=challenge%3F%21%22*%24question%3F%21%22

tographischer Methoden zur Herstellung von Privatheit bezüglich medizinischer Bilder (Taiello et al. 2024), das zweite die Vorstellung und Diskussion des „Internet of Things“ (IoT) im medizinischen Kontext unter Vorschlag von Blockchain als Methode, um Sicherheits- und Privatheitsaspekte zu ermöglichen (Raj/Prakash 2024).⁵⁰⁷ Die Prüfung ihrer Privatheitsuntersuchungen über das Prüfungsschema des entwickelten Privatheitsbegriffes ist nun Ziel des nächsten Abschnittes.

Aktuelle Herausforderungen der Privatheit im Prüfungsschema des entwickelten Privatheitsbegriffes

Die beiden auf Grundlage der ersten Schritte des Structured Literature Review zufällig ausgewählten Anwendungsfälle der Privatheit liegen thematisch nah beieinander, unterscheiden sich bezüglich des Umganges mit Privatheit und dem Ergebnis des Prüfungsschemas allerdings stark. Auf den folgenden Seiten findet sich ihre tabellarische Einordnung. Während die „Privacy preserving image registration“ (Taiello et al. 2024) von „medical images“ zu anfangs zwar ein knappes, aber klares SOLL formuliert („the sensitive nature of medical images may ultimately require their analysis under privacy constraints, preventing to openly share the image content. In this work, we formulate the problem of image registration under a privacy preserving regime, where images are assumed to be confidential and cannot be disclosed in clear“, Taiello et al. 2024: 1), beschränkt sich die IoT-Betrachtung samt Blockchain-Lösung auf ein eher diffuses Problem von Sicherheit und Privatheit (Raj/Prakash 2024).

Das erste Anwendungsbeispiel lässt sich mit dem Prüfungsschema insgesamt gut ausdrücken, sowohl das dort formulierte Ziel als auch die Methode zur Zielerreichung sind über die entwickelten Prüfungsschritte vergleichbar und beziehen sich auf die gleiche, spezifische Konstellation. So ist das Ziel der dort vorgestellten Methodik, eine spezifischere Form der Abgrenzung zu schaffen, die bestimmte Zugänge erlaubt und dennoch

%24task%3F%21%22%24&sid=b01d768ad2aa49a74d5e305c238998ae&sot=b&sdt=b&sl=129&s=%28TITLE%28Privacy%29+AND+TITLE-ABS-KEY%28transformation%29+AND+TITLE-ABS-KEY%28challenge%29+OR+TITLE-ABS-KEY%28question%29+OR+TITLE-ABS-KEY%28task%29%29&origin=searchbasic&editSaveSearch=&yearFrom=Before+1960&yearTo=Present&sessionSearchId=b01d768ad2aa49a74d5e305c238998ae&limit=10”.

507 Diese Form der aktuellen Herausforderung von Privatheit im Gesundheitsbereich war auch Inhalt der darauf folgenden Veröffentlichungen, teils ebenfalls direkt auf medizinische Bilder bezogen, teils erweitert auf Privatheit elektronischer Gesundheitsfragen (*e-health*) etc.

bestimmte Abgrenzungen bezüglich spezifischer Faktoren erhält. Während die genaue Ausformulierung der Faktoren aufgrund fehlender Fachkenntnisse hier nicht überprüft werden kann – und für das Aufzeigen des Anschlusspotenzials als Funktion des Exkurses auch nicht notwendig ist –, wird deutlich, dass sich das IST innerhalb des formulierten SOLLs bewegt und eine genaue Gegenüberstellung problematischer Faktoren und Lösung von IST und SOLL vornimmt. Die formale Vergleichbarkeit ermöglicht somit auch eine detaillierte inhaltliche Vergleichbarkeit.

Die „Privacy preservation of the internet of medical things using Blockchain“ bleibt dagegen bezüglich jeglicher Faktoren und der Beschreibung von Abgrenzungen unspezifisch, Privatheit wird hier nur als allgemeiner Term benutzt, der weder näher betrachtet noch für spezifischere Anwendungsbereiche verwendet wird. Eine exemplarische Nennung konkreter Beispiele findet sich in der Tabelle in der Zeile der Ergebnisse. Privatheit bleibt als lose Relevanzhülle bestehen, wie durch die Einordnung in das Prüfungsschema deutlich wird. Inwiefern Privatheit durch die in dieser Veröffentlichung vorgeschlagene Methodik im Gesundheitsbereich erhöht oder geschützt wird, ist somit nicht erkennbar: Dafür fehlt sowohl ein formuliertes SOLL als auch ein diesbezüglich vergleichbares IST. Allerdings sind viele unterschiedliche Aspekte von Privatheit erkennbar. Sie könnten etwa durch ein aus der Einordnung einer bestehenden Privatheitsauffassung gebildetes, passendes SOLL geprüft werden, das die unterschiedlichen Aspekte somit sortiert und vergleichbar macht.

Nicht mit einbezogen wurde der Anspruch der beiden Veröffentlichungen, inwiefern SOLL und IST zueinander passen sollen und welche Rolle die Privatheitsauffassung innerhalb der Argumentation spielt. Dies ist nicht notwendig, da es bei dieser exemplarischen Anwendung des Prüfungsschemas nicht um eine Prüfung der Veröffentlichung und der mit dem Schema überprüften Inhalte geht, sondern um eine Prüfung des Prüfungsschemas: Soll dieser Exkurs doch das Anwendungspotenzial des in dieser Arbeit entwickelten Privatheitsbegriffes mithilfe des beispielhaft entwickelten Prüfungsschemas aufzeigen. In diesem Sinne sind die beiden folgenden Tabellen 3 und 4 nach dem bei der Entwicklung des Prüfungsschemas beschriebenen Vorgehensweise zu lesen. Dabei sind nicht die beiden Anwendungsfälle zu überprüfen, sondern die Fähigkeit des Prüfungsschemas, diese auszudrücken, vergleich- und überprüfbar zu machen.

Aus diesem Grund ist auch die Auswahl des SOLLs aus den Artikeln selbst erfolgt, ist dies doch eine unabhängigere Überprüfung als die Auswahl eines zugehörigen SOLLs bestehender Privatheitsauffassungen. Die

Einordnung der beiden Journalartikel als jeweilige Anwendungsbeispiele erfolgt somit beispielhaft. Die Inhalte der Zellen sind den beiden Artikeln entnommen und werden für eine bessere Übersichtlichkeit gebündelt und dabei so nah wie möglich am Text dargestellt. Es handelt sich bei der Zusammenstellung um eine Form der zusammenfassenden inhaltlichen Analyse im Sinne einer allgemeinen Gesamtbetrachtung, die sich insbesondere auf die einleitenden und zusammenfassenden Abschnitte der beiden Artikel bezieht. Eine detaillierte Analyse, etwa der einzelnen Formulierungen oder Inhalte, ist im Rahmen dieses Exkurses mit Blick auf die Funktion der Analyse, der Prüfung des Prüfungsschemas, nicht erfolgt.

Tabelle 3: Aktuelle Herausforderungen der Privatheit im Prüfungsschema der Privatheit, Artikel „Privacy preserving image registration“ (Taiello et al. 2024, Anwendungsfall 1)

Prüfungskategorie	Untersuchungs-gegenstand Privatheitsauffassung SOLL <i>Hier: Beschreibung in der Einleitung, was Ziel der Privatheit ist</i>	Untersuchungs-gegenstand Privatheitsauffassung IST <i>Hier: Methode zur Erreichung des Ziels</i>	Formale Prüfung: Übereinstimmung der Ausprägung der Prüfungskategorie in SOLL und IST	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Unterschiede von SOLL und IST in den Ausprägungen	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Gemeinsamkeiten von SOLL und IST in den Ausprägungen
Grundsätzliche Ausgestaltung der Abgrenzung <i>(etwa Form und Ziel)</i>	Aufhebung disclosure (Data) protection Preventing ...	Cryptographic tools, Zugang nur zum output, verschiedene Stufen der Verschlüsselung – verschiedene Formen der Abgrenzungen und Zugriffe von X und Nicht-X	Ja, allerdings nicht bezüglich der genaueren normativen SOLL, im Fokus aber die deskriptiven	Formen der Abgrenzung unterschiedlich, IST als eine Form des SOLL – extra	Ziel
Eigenschaften der Abgrenzung <i>(etwa Dauerhaftigkeit, normativ/deskriptiv, de facto/potenziell und weitere)</i>	Deskriptiv, teils normativ (data protection acts), de facto	Deskriptiv, darüber Erfüllung des Normativen, de facto, sehr spezifisch	Ja, siehe Unterschiede; Dauerhaftigkeit nicht explizit	IST als eine Form des SOLL, darüber Erfüllung	SOLL zu grob skizziert, grobe Eigenschaften gemeinsam
Dichotomie der Abgrenzung <i>(ja/nein/teilweise*)</i>	Teilweise; Ziel auch: sharing	Teilweise; Ziel auch: sharing (aber nicht bezüglich neuer Abgrenzung)	Ja	Nur im Grad der Spezifität	SOLL zu grob skizziert, grobe Eigenschaften gemeinsam

Prüfungskategorie	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauffassung SOLL <i>Hier: Beschreibung in der Einleitung, was Ziel der Privatheit ist</i>	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauffassung IST <i>Hier: Methode zur Erreichung des Ziels</i>	Formale Prüfung: Übereinstimmung der der Ausprägung der Prüfungskategorie in SOLL und IST	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Unterschiede von SOLL und IST in den Ausprä- gungen	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Gemeinsamkeiten von SOLL und IST in den Ausprägungen
*Bei teilweise: Eingriffe (samt ihrer Eigenschaften, darunter potenziell/ de facto)	Zu viele Informationen	Zu viele Informationen, de facto und potenziell	Ja	Nur im Grad der Spezifität	SOLL zu grob skiz- ziert, grobe Eigen- schaften gemeinsam
*Bei teilweise: Erlaubnisse zu Eingriffen (samt ihrer Eigenschaften)	Nein	Nein	Ja	Keine	Deckungsgleichheit
Faktoren, bezüglich denen Abgrenzung besteht (samt ihrer Eigenschaften)	Data, image (information), sensitive nature ... to share the image content in clear form	spezifische Faktoren der images und der image registration – jeweilige Verschlüsselung und Zugriffe (siehe Abgrenzung)	Ja	Nur im Grad der Spezifität	SOLL zu grob skiz- ziert, grobe Eigen- schaften gemeinsam – IST als eine Form des SOLL
X (samt Eigenschaften)	-	Party 1	Ja, aber gleich unspezifisch (gewählt)	Keine, wenn Par- ty als leere Entität verstanden wird; SOLL nicht da- rauf eingehend	Bewusst abstrahier- te Formulierung

Prüfungskategorie	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauffassung SOLL <i>Hier: Beschreibung in der Einleitung, was Ziel der Privatheit ist</i>	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauffassung IST <i>Hier: Methode zur Erreichung des Ziels</i>	Formale Prüfung: Übereinstimmung der Ausprägung der Prüfungskategorie in SOLL und IST	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Unterschiede von SOLL und IST in den Ausprä- gungen	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Gemeinsamkeiten von SOLL und IST in den Ausprägungen
Nicht-X <i>(samt Eigenschaften)</i>	-	Party 2	Ja, aber gleich unspezifisch (gewählt)	Keine, wenn Par- ty als leere Entität verstanden wird; SOLL nicht da- rauf eingehend	Bewusst abstrahier- te Formulierung
Sonstiges <i>(Eigenheiten oder zusätzliche kausale Ausdrücke)</i>	Gegenüberstellung von Ansprüchen (SOLL) ... keine Verknüpfung unterei- nander	... und ihrer Erfüllung (IST) keine Verknüpfung untereinander	Ja, als eine Form des SOLL	-	-
Kategorie des Prüfungsergebnisses	Konstellationspezifität	Konstellationspezifität			
	Konstellationspezifität	Konstellationspezifität	Formale Konsistenz: ... dadurch inhaltlicher Vergleich möglich?	Inhaltlicher Vergleich: Zusammenfassung	
 Prüfungsergebnis	Größtenteils, teils nicht explizit	Größtenteils, teils nicht explizit	Ja		Unterschiedlich spezifisch, IST als eine Umsetzungsmöglichkeit des SOLL,

Prüfungskategorie	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauffassung SOLL Hier: Beschreibung in der Einleitung, was Ziel der Privatheit ist	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauffassung IST Hier: Methode zur Erreichung des Ziels	Formale Prüfung: Übereinstimmung der der Ausprägung der Prüfungskategorie in SOLL und IST	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Unterschiede von SOLL und IST in den Ausprä- gungen	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Gemeinsamkeiten von SOLL und IST in den Ausprägungen
					ohne Spezifizierung SOLL in hohem Maße – entsprechend des eigen genannten Ziels

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Tabelle 4: Aktuelle Herausforderungen der Privatheit im Prüfungsschema der Privatheit, Artikel „Privacy preservation of the internet of medical things using Blockchain“ (Raj/Prakash 2024, Anwendungsfall 2)

Prüfungskategorie	Untersuchungs-gegenstand Privatheitsauffassung SOLL Hier: Problem	Untersuchungs-gegenstand Privatheitsauffassung IST Hier: Lösung	Formale Prüfung: Übereinstimmung der Ausprägung der Prüfungskategorie in SOLL und IST	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Unterschiede von SOLL und IST in den Ausprä- gungen	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Gemeinsamkeiten von SOLL und IST in den Ausprägungen
Grundsätzliche Ausgestaltung der Abgrenzung (etwa Form und Ziel)	centralization (als fehlende Abgrenzung) uncovering all information beyond proprietors' consent	decentralization durch Blockchain stored securely and safely	kaum	Vergleich nicht möglich	Fokus der Zentralisierung, darunter Vergleich nicht möglich
Eigenschaften der Ab- grenzung (etwa Dauerhaftigkeit, normativ/deskriptiv, de facto/potenziell und weitere)	-	user-centric	nein	Vergleich nicht möglich	Vergleich nicht möglich
Dichotomie der Abgrenzung (ja/nein/teilweise*)	Durch die ‚consent‘- Formulierung ist ein teilweise zu vermuten	Durch die Autorisierung ist ein teilweise zu vermuten	nein	Vergleich nicht möglich	Vergleich nicht möglich
*Bei teilweise: Eingriffe (samt ihrer Eigenschaften, darunter potenziell/ de facto)	-	modify or alter the information	nein	Vergleich nicht möglich	Vergleich nicht möglich

Prüfungskategorie	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauffassung SOLL <i>Hier: Problem</i>	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauffassung IST <i>Hier: Lösung</i>	Formale Prüfung: Übereinstimmung der Ausprägung der Prüfungskategorie in SOLL und IST	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Unterschiede von SOLL und IST in den Ausprä- gungen	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Gemeinsamkeiten von SOLL und IST in den Ausprägungen
*Bei teilweise: Erlaubnisse zu Eingriffen (samt ihrer Eigenschaften)	proprietors' consent; inwiefern Bruch der Abgren- zung, ist unklar	authorization (Umkehrung Nicht-X); inwiefern Bruch der Abgrenzung, ist unklar	kaum	von wem die Erlaubnis stammt (?)	Form der Zustimmung oder Autorisierung als Erlaubnis; inwie- fern Bruch der Abgren- zung, ist unklar
Faktoren, bezüglich denen Abgrenzung besteht (samt ihrer Eigenschaften)	private information	decentralized computational power & better storage capacity; not modified, irreversible, and confidential data; transactions	nein	Vergleich nicht möglich	Vergleich nicht möglich
X (samt Eigenschaften)	proprietors	-	nein	Vergleich nicht möglich	Vergleich nicht möglich
Nicht-X (samt Eigenschaften)	-	unauthorized individual	nein	Vergleich nicht möglich	Vergleich nicht möglich
Sonstiges (Eigenheiten oder zusätzliche kausale Ausdrücke)	-	-	-	-	-

Prüfungskategorie	Untersuchungs-gegenstand Privatheitsauffassung SOLL <i>Hier: Problem</i>	Untersuchungs-gegenstand Privatheitsauffassung IST <i>Hier: Lösung</i>	Formale Prüfung: Übereinstimmung der Ausprägung der Prüfungskategorie in SOLL und IST	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Unterschiede von SOLL und IST in den Ausprägungen	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Gemeinsamkeiten von SOLL und IST in den Ausprägungen
Kategorie des Prüfungsergebnisses					
	Konstellationspezifität	Konstellationspezifität	Formale Konsistenz: ... dadurch inhaltlicher Vergleich möglich?	Inhaltlicher Vergleich: Zusammenfassung	
 Prüfungsergebnis	<i>Nein, kaum überprüfbar</i>	<i>Nein, kaum überprüfbar</i>	<i>Nein</i>	<i>Vermischung aller möglichen Formen von Abgrenzungen und Faktoren; etwa: „This system enables patients to share their information securely, which resolves various research problems like authentication, data security, authorization, confidentiality, integrity, privacy, optimizing or data modification, etc.“ (S. 117)</i> <i>Es ist nicht klar, bezüglich welcher Abgrenzungen und Faktoren Blockchain genau eine Lösung darstellt, eine Nen-</i>	

Prüfungskategorie	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauffassung SOLL Hier: Problem	Untersuchungs- gegenstand Privatheitsauffassung IST Hier: Lösung	Formale Prüfung: Übereinstimmung der Ausprägung der Prüfungskategorie in SOLL und IST	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Unterschiede von SOLL und IST in den Ausprä- gungen	Inhaltliche Prüfung: Inhaltliche Gemeinsamkeiten von SOLL und IST in den Ausprägungen
					<i>nung erfolgt, wenn überhaupt, kurz und springhaft, etwa bezüglich Z-wave⁵⁰⁸; „Through the ‘Security’ command class, the protocol additionally safeguards the privacy, source integrity, and data integ- rity of its data.“ (S. 126); vgl. dort auch Tabelle 3, Seite 133.</i>

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Entsprechend der angeführten Tabellen 3 und 4 lassen sich bestehende aktuelle Herausforderungen, in diesem Fall über wissenschaftliche Artikel formuliert, in das entwickelte Prüfungsschema einordnen, vergleichen und bezüglich unterschiedlicher Aspekte prüfen. Das grundsätzliche Anwendungspotenzial des Privatheitsbegriffes ist damit beispielhaft aufgezeigt worden, ein stärker standardisiertes und spezifiziertes Prüfungsschema ist dabei ebenso vielversprechend wie eine detailliertere Analyse bestehender aktueller Herausforderungen. Auch komplexere Prüfungsschemata sind aus dem Privatheitsbegriff ableitbar. Für eine möglichst breite Anwendungsorientierung und eine große Anschlussfläche ist in diesem Exkurs ein stärkerer Reduktionsgrad gewählt worden. Für die Spezifikation und Differenzierung kann auf die Ergebnisse dieser Arbeit, aber auch auf sonstige bestehende Privatheitsauffassungen zurückgegriffen werden. Dies gilt insbesondere für die Seite des SOLLs, mithilfe derer über das Prüfungsschema etwa aktuelle Bedrohungsszenarien bezüglich ihrer Gefährdung von Privatheit und spezifischer Privatheitsaspekte untersucht werden können. Das ist ebenso für die Entwicklung und Überprüfung der zugehörigen Lösungsansätze gültig.

Häufig wird Privatheit als grobe Schablone und Relevanzmerkmal genutzt, auch das wird über die Anwendung des Prüfungsschemas deutlich. Die beiden zufällig ausgewählten Anwendungsfälle lagen thematisch nah beieinander und warteten dennoch mit einem je unterschiedlichen Integrationspotenzial auf: Während das eine ein klares SOLL mit dazu passendem, konstellationsspezifischen IST formulierte, wies das andere weder ein klar formuliertes IST noch ein SOLL bezüglich der Privatheitsaspekte des Prüfungsschemas auf. Das Prüfungsschema erwies sich insofern als hilfreich zur Beurteilung unterschiedlichster Privatheitsaspekte und ihrer Umsetzung mit Blick auf spezifische Ziele.

Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass sich bestehende Herausforderungen und Fragen der Privatheit, die Teil aktueller Anwendungsfällen sind, gut über das entwickelte Prüfungsschema ausdrücken lassen. Dies zeichnet beispielhaft gleichzeitig das Anschlusspotenzial und die Anwendungsfähigkeit des in dieser Arbeit entwickelten Privatheitsbegriffes nach. Insbesondere der Ausdruck bestehender Privatheitsauffassungen oder Privatheitsnormen über das Prüfungsschema als SOLL scheint mit Blick auf ein normatives Verständnis von Privatheit und dem Interesse seiner Sicherung auch in der heutigen Realität vielversprechend, je spezifisch ausge-

508 Einer der „security characteristics of the IoT communication protocols that are specifically used in IoMT devices” (Raj/Prakash 2024: 125).

wählt für das zu betrachtende IST oder aber als klare Zielformulierung, die ein IST bezüglich bestimmter Kriterien zu erfüllen hat.

Der in dieser Arbeit entwickelte Privatheitsbegriff hat somit die erste Flugprobe im Geiste bestanden und kann mit der Veröffentlichung dieser Arbeit nun zum Fliegen aus dem Nest geschubst werden. Es bleibt zu hoffen, dass er in diesem Sinne auch bezüglich der vielfach genannten Relevanzaspekte von Demokratie und Gesellschaft, Persönlichkeit, Autonomie oder Beziehungen einen Beitrag für Privatheit und ihre Debatte leisten kann.

Anhänge

Anhang 1: Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 der Arbeit⁵⁰⁹

Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit aus Kapitel 3 „Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit“

„Privacy [...] is to choose to mix or not to mix”

„Privacy [...] is [...] to participate or to seek solitude”

„Privacy [...] is [...] to communicate knowing that what we say will not be used against us”

„Privacy [...] is [...] to share information with others or to withhold it”

„Privacy [...] is the issue of free choice”

„Privacy [...] is the right to be left alone”

„Privacy [...] is the state we would like to be in”

„Privacy [...] is to control the direction and ordering of one´s own affairs”

„Privatheit als Kontrolle persönlicher Informationen und als Regulierung des Zugangs zum Selbst“

509 *Achtung:* Die in diesem Anhang gelisteten Ausdrücke sind zu einem großen Teil direkte (oder indirekte) Zitate aus oder von bestehenden Privatheitsauffassungen. Alle hier genannten Ausdrücke wurden in den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit kontextualisiert und entsprechend zitiert. Die Übertragung in diese Ausdrucksliste ist mit einer Reduktion auf den inhaltlichen Ausdruck und ohne Zitationsverweis erfolgt, um die Ausdrücke für die folgenden Schritte der Analyse zu präparieren. Für eine detaillierte Erläuterung und Begründung der methodischen Vorgehensweise siehe den einleitenden Abschnitt des dritten Teils der Arbeit. Aussparungen sind mit eckigen Klammern angegeben worden, damit eine korrekte Zuordnung der Zitate im Sinne der wissenschaftlichen Nachvollziehbarkeit und Quellenangabe in Rückgriff auf die – auch in der Liste noch einmal – genannten Kapitel 3, 6 und 7 erfolgen kann.

„Privatheit als Bestandteil aller sozialen Beziehungen und als soziale Konstruktion“

„Privatheit als individuelles und kollektives Phänomen“

„privacy as the condition of being protected from unwanted access by others – either physical access, personal information or attention.“

Privatheit [...] als ein Recht darauf, alleine gelassen zu werden, als „right to be let alone“

„Recht, allein gelassen zu werden“, als „Recht darauf [zu verstehen], in wichtigsten Belangen der Persönlichkeit von staatlicher oder gesellschaftlicher Öffentlichkeit in Ruhe gelassen zu werden, um entscheiden und handeln zu können“

informationelle Auffassung der Privatsphäre – als Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung [plus in weiterer Auslegung] Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten

right to be let alone [...] als ‚dezisionale Freiheit‘, als sozialen Handlungsspielraum, der notwendig ist, um Autonomie zu gewährleisten [und] Personen [zu] ermöglichen, Entscheidungen über Privatangelegenheiten, unbehelligt von öffentlicher Kritik oder dem unerwünschten Einspruch anderer, nach bestem eigenem Dafürhalten zu treffen

Privatsphäre als verhandelbares Eigentum [...], über das das Individuum frei verfügen – und damit auch verkaufen kann

„The right to privacy is the right to be let alone to live one’s own life with the minimum degree of interference. In expanded form, this means: The right of the individual to lead his own life protected against: (a) interference with his private, family and home life; (b) interference with his physical or mental integrity or his moral or intellectual freedom; (c) attacks on his honour [sic] and reputation; (d) being placed in a false light; (e) the disclosure of irrelevant embarrassing facts relating to this private life; (f) the use of his name, identity or likeness; (g) spying, prying, watching and besetting; (h) interference with his correspondence; (i) misuse of his private communications, written or oral; (j) disclosure of information given or received by him in circumstances of professional confidence“

[Privatheit als] Recht

[Privatheit] als etwas Geheimes

[Privatheit] als eine Sphäre (space)

[Privatheit] als Kontrolle über Information(en)

[Privatheit] als ein Bereich (realm) frei von staatlichen Eingriffen

Privatheit als Recht

„privacy is "a claim"”

[Privatheit] „is a "voluntary . . . withdrawal of a person from the general society . . . either in a state of solitude . . . or in a condition of anonymity or reserve"”

„privacy is a state or even an act of withdrawal”

[Privatheit ist] „a condition enjoyed by one who can control the communication of information about himself”

[Privatheit ist] „a condition [...] "of an individual when he is free from interference with his intimate personal affairs by others."”

privacy as a state: „the simple state of being private, that is, of not sharing an experience, a place, or knowledge with anyone else“

privacy as a power: „privacy as an ability or power to control access by others to a private object (to a private place, to information, or to an activity)“

privacy as an interest: „Someone has an interest in privacy in the sense that it would be in his interest to have it, if he would be better off for being in a private state or for having the power to control access to it“

privacy as a right: „A person enjoys privacy as of right if he possesses the normative capacity to decide whether to maintain or relax the state of being private.“

private objects: „Private rooms“, „private affairs“ und „private correspondence“ [als Kategorie der Privatheit]

„Die Privatsphäre ist ein Konzept negativer Freiheit, das die Integrität einer oder mehrerer Personen im Hinblick auf ihre personenbezogenen Informa-

tionen schützt, indem es ihnen die Kontrolle über ihre Selbstdarstellung garantiert, solange nicht aus legitimen Gründen eine Einschränkung dieses Rechtes erforderlich ist“

„[P]rivacy is control over when and by whom the various parts of us can be sensed by others.“

„Decisional [...] privacy signifies the ability to make one’s own decisions, free from governmental or other unwanted interference“

Privatheit [...] als Freiheit von Eingriffen auf einen Selbst, das eigene Zuhause, die Familie und Beziehungen

[Privatheit als] die Fähigkeit [...], für sich darüber zu bestimmen wie und wie sehr Informationen über einen selbst an andere kommuniziert werden

Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit aus Kapitel 6 „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit“

„Privatsphäre [...] als ein eigener Raum mit eigenem Glück und eigener Kultur – gegen ein Draußen, das draußen bleiben soll“

[Privatheit als] „[A state of b]eing [freiwillig] withdrawn from society or public interest“

In gendered light, the law’s privacy is a sphere of sanctified isolation, impunity, and unaccountability. It surrounds the individual in its habitat. It belongs to the individual with power.

Privatheit [als] „Schutz des Intimen“, verstanden aus „einer strikten Gegen-
setzung gegen sowohl das Soziale wie auch das Politische“

lokale Privatheit [...] nicht nur als „schlichter räumlicher Bereich“ [...], sondern als „ein Lebensbereich, eine Lebensform, die sich damit verbindet, [und sich] der Existenz privater Räume konstitutiv verdankt“

Privatheit [als] Deprivation, weil man in diesem Bereich [der Privatheit] nicht menschlich sein konnte, sondern den eigenen Bedürfnissen ausgeliefert war [vergangenes Verständnis der Privatheit; wird heute in der Regel anders gesehen → AUSLASSUNG]; „Privacy [as] the other, the dark and hidden side of the public realm“

The right to privacy contemplates the right to remove one's private life from public view. In a society that respects freedom, one cannot be obliged to reveal pastimes or reading, eating or drinking habits or where one spends the night unless there is some compelling reason. [...] The essence of privacy is that it is not subject to public evaluation and needs no particular reason to justify it being kept secret. [...] The right to privacy is guaranteed not only behind closed doors but also in public places; its essence is to prevent the state from imposing on individuals restrictions that are not absolutely necessary. [...]

„[privacy] can be viewed as a state of non-access to the individual's physical or psychological self – what can be called spatial privacy”

„privacy can be seen as a state in which personal information about an individual is in a state of non-access from others – informational privacy”

„privacy is a state of separatedness from others”

Privatheit ist [...] ein „set of boundaries we create between ourselves and others“

Privatheit als Zugang, „privacy in access terms“ [...], meint die Definition von Privatheit nach dem Zugang einer Person zu Informationen über eine andere Person. Privatheit besteht demnach darin, dass andere grade keinen Zugang zu etwas (etwa Informationen) haben; meist nicht einmal einen möglichen Zugang – und ist damit (so gut wie) nie verwirklichtbar.

„Privacy is a phenomenon that can be understood to extend along different dimensions. Some of this variation can be captured within a description of different transactional and relational variables. Such variation will be traceable, at root, to variation in the norms that ground expectations regarding access to, and exclusivity of, different aspects of people's lives.“

„Thus what we mean by privacy, or invading a person's privacy, is not the fact of disclosing the personal information to a variety of people without the consent of the object of discourse. Rather, the notion of invading a person's privacy by revealing information typically focuses on the means by which the private information is acquired.”

„[A right of privacy is] the right of any person to be protected from intrusion upon himself, his home, his family, his relationships and communications with others, his property and his business affairs, including intrusion

by (a) spying, prying, watching or besetting; (b) the unauthorized over-hearing or recording of spoken words; (c) the unauthorized making of visual images; (d) the unauthorized reading or copying of documents; (e) the unauthorized use or disclosure of confidential information, or of facts (including his name, identity or likeness) calculated to cause him distress, annoyance or embarrassment, or to place him in a false light; (f) the unauthorized appropriation of his name, identity or likeness for another's gain"

Ausdrücke von Konzeptionen der Privatheit aus Kapitel 7 „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit“

„[P]rivacy, as a whole or in part, represents the control of transactions between person(s) and other(s), the ultimate aim of which is to enhance autonomy and/or to minimize vulnerability“

„the ‘right to live as far as one wishes, protected from publicity’. It comprises, to a certain degree, also the right to establish and to develop relationships with other human beings, especially in the emotional field, for the development and fulfilment of one's own personality.“

„control-based definitions of privacy function by giving the individual control over a certain area of her own life, in other words, they give the individual a specified realm of autonomy“

[Privatheit als] „the claim of individuals, groups, or institutions to determine for themselves when, how and to what extent information about them is communicated to others“

[privacy] „is the control we have over information about ourselves“

„in whole or part, privacy ‘represents control over transactions between person(s) and others, limiting or regulating access to individuals or groups, with the ultimate aim of enhancing autonomy or minimizing vulnerability’“

Privatheit ist „appropriate information flow“ (-> „appropriate flow of personal information“)

„Privacy-as-intimacy is a conception that holds that it is not the particular content of something that determines its privacy; rather it is the relation between the private thing and the person.“

Anhang 2: Ausdrücke von Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 der Arbeit⁵¹⁰

Ausdrücke von Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit aus Kapitel 3 „Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit“

Beispiele von Privatheit

Teilnahme [5] eines Homosexuellen [3] in einer Gay Parade [5] in Frankreich [5] [darf] nicht [2] in Form eines Fotos [5] in den Massenmedien [5/4] veröffentlicht werden [4/5], IST eine Form der Privatheit [7], WEIL Würde eine Form der Privatheit IST] [0]

Es findet eine Demonstration gegen Homosexualität vor einer Kirche statt [4], in der ein Begräbnis für einen im Krieg gefallenen Soldaten abgehalten wird [3/5]. Die Demonstranten nutzen die Aufmerksamkeit der Medien und beziehen sich in direkter Ansprache auf das Begräbnis, indem sie das Fallen von Soldaten mit der Wut Gottes auf die menschliche Homosexualität begründen [4]. Der Vater des gefallenen Soldaten [3] klagt auf sein Privatheitsrecht.[2] [WEIL die von den Demonstrant:innen erschaffene Atmosphäre & Frage nach der Öffentlichkeit von Reden, Themen und Orten eine Frage von Privatheit IST] [0]

[Privatheit ist u.a.] „being [5] not [2] on a public stage“ [4]

„Eindringen [kein 2] in die Privatsphäre [3/5] oder die eigenen [3] Angelegenheiten [3/5] einer Person“ [3] [, klassifiziert als Sphärenvorstellung der Privatheit – Privatheit IST Sphäre; IST ein Eingriff in die Privatheit]

510 *Achtung:* Die in diesem Anhang gelisteten Ausdrücke sind zu einem großen Teil direkte (oder indirekte) Zitate aus oder von bestehenden Privatheitsauffassungen. Alle hier genannten Ausdrücke wurden in den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit kontextualisiert und entsprechend zitiert. Die Übertragung in diese Ausdrucksliste ist mit einer Reduktion auf den inhaltlichen Ausdruck und ohne Zitationsverweis erfolgt, um die Ausdrücke für die folgenden Schritte der Analyse zu präparieren. Für eine detaillierte Erläuterung und Begründung der methodischen Vorgehensweise siehe den einleitenden Abschnitt des dritten Teils der Arbeit. Aussparungen sind mit eckigen Klammern angegeben worden, damit eine korrekte Zuordnung der Zitate im Sinne der wissenschaftlichen Nachvollziehbarkeit und Quellenangabe in Rückgriff auf die – auch in der Liste noch einmal – genannten Kapitel 3, 6 und 7 erfolgen kann.

Gegebenheiten der Privatheit

Gesetze, [2] die das Tragen [5] eines Schleiers [5] in der Öffentlichkeit [5] verbieten [2] [IST ein Eingriff in die Privatheit, WEIL] „gezwungene[...] Freilegung [kein 2] von Teilen des Körpers, [3/5] die durch die gesetzliche Regelung der Öffentlichkeit [4] sichtbar [5] – und damit überwachbar – [5/0] werden“ [ein Eingriff in die Privatheit IST]

„Debatte um die Toilettennutzung durch Trans*Personen“ [1/2/3/4/...?]

„Verneinung eines Rechts auf eine öffentlich bereitgestellte Erziehung in der Muttersprache“ [5?]

„Schutz [2] persönlicher Daten“ [5/3]

„Persönlichkeitsbereiche“ [5/3 _ Bereich als 2?]

„Friendships and intimate relations [2/3/5/6] are rooted in the disclosure [kein 2/6] of our “private“ selves” [3]

„Our public face ordinarily wears a mask of formality, [2] which to various degrees we [3] shed in private.“

„We may never be a wholly open book [2], but we [3] are more open to some than others.“ [6/4]

„Schwangerschaftsabbrüche“ [kein Bezugspunkt der Privatheit WEIL] „es nicht um Beziehungen [geht], [0] sexuelle oder andere, [sondern] um die Frage der Legitimität eines Selbstbestimmungsrechts [2] von Frauen [3], eines Rechts, [2] über den eigenen Körper, das eigene Leben [5] selbst entscheiden [2] zu können“ [; WEIL beschreib- und begründbar ohne Rekurs auf das Private] [0]

„[P]rivacy refers to a zone [2/3/5] of intimacy [3/5] in which human beings [3] can live [5] flourishing lives [5] without [2] the intrusion and scrutiny [4] of others [4]. That zone can include [3/5] the right [2] to determine [2] whether or not to bear a child [5], including the right [2] to use contraceptives or to have an abortion [5], the right [2] to engage in sexual relations including same-sex relations [5], and the right [2] to be free [2] from unreasonable searches.“ [4]

„Privacy protects [2] communications [3/5] between spouses, lawyer and client, doctor (or psychotherapist) and patient, priest and penitent. [3/5] In

some states, it provides that data [3/5] about a human being [3] cannot [2] be collected or disseminated. [4/5]“

„missbräuchliche [2/4] Verwendung [4/5] des Namens oder des Bildes [3/5] einer Person [3] zum persönlichen Vorteil“ [4/5] [, klassifiziert als Identitätsdiebstahl; IST ein Eingriff in die Privatheit]

„öffentliche Bekanntgabe [2/4/5] peinlicher privater Tatsachen [3/5] über eine Person“ [3][, klassifiziert als Veröffentlichung; IST ein Eingriff in die Privatheit]

„Äußerungen, [4, keine 2] die eine Person [3] in der Öffentlichkeit [5] in ein falsches Licht setzen“ [5, keine 2] [, klassifiziert als Diffamierung; IST ein Eingriff in die Privatheit]

Veröffentlichung [4, keine 2] privater Fakten und Fotos [3, 5] [, IST ein Eingriff in die Privatheit]

Eingriff [keine 2, 4] in private Bereiche [3, 5] [, IST ein Eingriff in die Privatheit]

Veröffentlichungen, [4, keine 2] die das Opfer [3] in ein falsches Licht rücken [5, kein 2] und den Wahrheitsgehalt von Informationen [3, keine 2, 5, 4] verzerren; [keine 2, 4, 5] IST ein Eingriff in die Privatheit

Namens- und Identitätsdiebstahl [5, keine 2]; IST ein Eingriff in die Privatheit

„interest in privacy [...] focused on individual control and entitlement [2, 5] – the right [2] to take decisions [2] about individual affairs [5] and control [2] personal information. [5]“

„interest in privacy [...] focused on reaction to informational technology and the importance of building institutions that can serve to protect [2] individuals [3,5] in this new environment [5]“

Beobachtungs- und Lauschaspekte [5] [...], etwa Datenschutzregelungen [2, 3, 5] als Teil der Privatheit

Entscheidungen [3, 5] und Handlungen [3, 5] im Zentrum der Privatheit

Einblicke [im Zentrum der Privatheit] [nicht 2, 5] in Form von Beobachtung oder Abhörungs/Belauschen [5]

[Bezugspunkt im Sinne eines] „individual interest [3, 5] in avoiding [2] disclosure [nicht 2, 5] of personal matters [3, 5]”

[Bezugspunkt im Sinne eines] „interest [3, 5] in independence [2] in making certain kinds of important decisions [2, 3, 5]”

„All law is private in the sense that [WEIL] [0] it is always about individuals who are present and acting; but so, too, all law is public, in the sense that it is a social function and that all individuals are, whatever their varying titles, functionaries of society.”

„in connection with information” [5]

„You may violate a man’s right to privacy [nicht 2] by looking at him or listening to him [nicht 2, 5]; there is no such thing as violating a man’s right to privacy by simply knowing something about him [nicht nicht 2, nicht 5]”

[Ein Recht auf Privatheit kann NICHT meinen, dass Fakten] „shall not be known by others“ [nicht nicht 2, nicht 5]

Bestimmte [0] Handlungen, Fakten herauszufinden, und die Nutzung mancher Fakten [nicht 2, 5] fallen [...] unter den Privatheitsaspekt, unabhängig davon, was das Wesen dieser Fakten ist [0]

Privatheitsschutz [gilt] auch dann [...], wenn es um Beziehungen ohne Freundschaft und Liebe geht, [5] also intime Beziehungen ohne Freundschaft und Liebe [5]

Privatheitsschutz [gilt] auch dann [, wenn etwas] „nichts mit der Intimität von Beziehungen zu tun“ [hat] [5]

„Verwendungsweisen des Prädikats [privat], die [...] unabdingbar und zentral für die Bedeutung von privat zu sein scheinen [0], wie etwa die Tatsache, dass Informationen über eine schwere Krankheit von mir [5] nicht an die falschen Stellen geraten dürfen [2, 4] [...] [oder] was ich in mein Tagebuch schreibe“ [5]

„The publication [nicht 2] of photographs [5] of a well-known individual [5] engaged in purely private activities [5], taken in a public place [nicht 2, 4, 5] without [keine 2, keine 6] his or her knowledge or consent [6], falls within the scope of his or her ‘private life.’“

Bei [Privatheit] geht es um die Kontrolle [2] über Zugänge [5], um „Schutz [2] vor ‚unerwünschtem Zutritt‘“ [4], der allerdings „metaphorisch verstanden werden“ [2, 4] muss „als Schutz [2] vor Einspruchs- oder Eingriffsmöglichkeiten [2, 4, 5] anderer bei bestimmten [0] privaten Entscheidungen, Handlungen, Verhaltens- oder Lebensweisen [5]“

Dezisional bezieht sich auf das „unerwünschte[...] [2, 4, 5] Hineinreden [4, 5]“, das „Fremdbestimmen [keine 2] bei Entscheidungen und Handlungen [5]“, informationell auf „Eingriff[...] [2, 4, 5] in persönliche Daten [5]“ und „Informationen [5] über [eine Person] [3], die [...] gerade nicht in den falschen Händen [4]“ landen sollen [2, 4, 5], und lokale Privatheit bezieht sich auf „Räume oder Bereiche“ [2, 3, 5]

„privat“ nennen wir einerseits Handlungs- und Verhaltensweisen [2, 3, 5], zum Zweiten ein bestimmtes Wissen [2, 3, 5] und drittens Räume [2, 3, 5]

„The child [3], occupying the narrow space left free by the adult culture [ggf. 4] [indem es etwa zwischen die Zeilen eines Textes malt], improvises from the ongoing play of her or his own thought-world, dreaming awake as one does when doodling, in a medley of figures and physiognomies, [...] leaves scattered from the tree of the imagination, haphazard leavings which are perpetuated as the residue [2] of a private life.“

„Privat“ wird als Adjektiv häufig auch im Sinne von „geheim“ [2, 4] oder „für sich“ [2, 3, 4] verwendet – etwa in einer Aussage wie „Eine Sache [3] privat [2] halten.“

[D]ie Erfindung des Nachbarn [2], mit einem Röntgengerät [5] durch Wände [2, 5] zu schauen [4, 5] – die meine [3] Kontrolle [2] darüber, wer [4] mich [3] ansehen [5] kann [5], verschwinden lässt [keine 2], [...] die Privatheit [ist] erst angegriffen [...], sobald der Nachbar dies auch tatsächlich tut [0, 5]

„In short, privacy is concerned with the claim [2] that individuals or groups [3] have to determine [2] for themselves [2, 4] how, when and to what extent certain aspects [5] of their behaviour [5] [sic] is determined [5, keine 2, 6] by others [4], behavior [sic] in this context being generously defined. [5]”

„Privatsphäre meint etwas anderes als Datenschutz, auch wenn Privatsphäre eng mit dem Datenschutz zusammenhängt.“

„Claims to privacy are claims to control [2] access [3, 5].“

Bereits erfolgte Abstraktionen von Gegebenheiten und Beispielen

Ein Ehepaar [3] hat zu Hause [5] Streit [5], im Szenario A schreit es laut [5], das Fenster ist nicht geschlossen [5] und der Streit ist auf der Straße hörbar [5, keine 2]. Ein Passant [4] bleibt stehen und hört zu [5, 4]. Im Szenario B ist der Streit leise [5], die Fenster sind geschlossen [5] und Passanten können von der Straße nichts hören [2]. Jemand hört mithilfe technischer Mittel (etwa eines Verstärkers) von außen zu [4, 5, nicht 2], um dem Streit zu folgen [4, 5]. Thomson bezeichnet Szenario B als Eingriff in das Recht auf Privatheit, während Szenario A keinen solchen Eingriff darstellt (Thomson 1984 [1975]: 273). [0]

(Zum einen könnte es darum gehen, dass der Streit in einer bestimmten Räumlichkeit stattfindet (zu Hause) (1). Zum zweiten handelt es sich um einen Streit zwischen Ehepartnern, was man ebenfalls als Begründung für ein privates Gespräch heranziehen könnte 2). Beides scheint für Thomson dadurch kein Kernbestandteil für die Frage der Privatheit zu sein, dass diese Parameter in beiden Szenarien gleich sind – sie trifft diese Schlussfolgerung allerdings nicht. Unterschiede bestehen in der Lautstärke des Streites (3), der Position des Fensters (4) (offen/geschlossen) und die „natürliche“ (versus Nutzung technischer Mittel) Hörbarkeit des Streites auf der Straße (5). Dabei fügt sich bei Szenario B, so könnte man bei einer systematischen Analyse herausstellen, zur unnatürlichen Hörbarkeit des Streites die Absicht des (potenziellen) Eingriffes hinzu (die Thomson für das Zuhören des Passanten zwar auch kausal ansetzt [er bleibt stehen, weil er zuhören möchte], aber nicht herausarbeitet) (6).

So schließt sie etwa die Nutzung des technischen Hilfsmittels als Privatheitsproblematik aus, indem sie das Hörgerät eines Tauben anführt, bei dem sie – trotz der Nutzung des Hilfsmittels – keinen Unterschied zu dem hörenden Passanten sieht (Thomson 1984 [1975]: 274). Fn: So könnte man bei analytischer Betrachtung wiederum argumentieren, dass es für die Frage der technischen Hilfsmittel als Privatheitseingriff einen Unterschied macht, ob ein technisches Hilfsmittel benutzt wird, um diese „natürliche“ Hörbarkeit zu erreichen – etwa eben wenn eine gehörlose Person mittels Hilfsmittel die gleiche Fähigkeit des Hörens erlangt wie jemand, der nicht gehörlos ist; oder ob durch die Nutzung ein solcher „natürlicher“ Zustand überschritten wird.

Ausdrücke von Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit aus Kapitel 6 „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit“

Beispiele von Privatheit

Unverletzlichkeit des Privaten als „sanctity [2] of the hearth“ [3]

Privatheit als [...] tort right (Delikts- und Schadensersatzrecht) [2, 4] [...], das das Individuum [3] auch gegen nicht-politische Akteure [4] schützt [2]

„bestimmte[...] Tabus des Privaten“ als „verpflichtende[...] Privatheit“ [...], mit der „andere Personen [3 oder 4?] von den eigenen [3 oder 4?] privaten – nicht nur körperlichen – Angelegenheiten [...] [5] verschon[t]“ bleiben [2]

„[die] eigenen vier Wände“ [...] [2, 3, 5] als Kern des Privaten [0]

Gegebenheiten der Privatheit

[D]rei besondere Schutzbereiche [der Privatheit, die] [2, 3, 5] in ihrer Schutzintensität [variieren: Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre]. [2, 5] Die Sozialsphäre (auch Öffentlichkeitsphäre oder Individualsphäre) [2, 3, 5] umfasst den Einzelnen [3, 5] in seiner Gemeinschaft und im öffentlichen Leben in der Interaktion mit anderen in dieser Gemeinschaft. [3, 5] Hier bestehen weitreichende Eingriffsmöglichkeiten [nicht 2, 4] für den Staat [4] auf der Grundlage von Gesetzen. [6] Die Privatsphäre dagegen räumt einen größeren Autonomiebereich [2, 3, 5] für den Einzelnen [3] zur Entwicklung und Wahrung der Individualität [5, 0] ein. Sie bezieht sich nicht nur auf die eigenen vier Wände, [5] sondern auch auf öffentliche Orte und Situationen, [5] die eine Nicht-Öffentlichkeit erwartbar machen [5, 6] oder Kommunikation [5] unter nahestehenden Menschen. [5] Eingriffe [nicht 2, 4] durch den Staat [4] fallen unter das Verhältnismäßigkeitsprinzip, [2, 6] der Einzelne [3] kann die Privatsphäre durch Öffentlichmachung [nicht 2, 6] selbst auflösen [nicht 2, 6]. Als drittes ist die Intimsphäre ein absoluter, geschützter und unantastbarer, auch unveräußerbarer Kernbereich. [2, 3, 5] Darunter fallen Sachverhalte von höchstpersönlichem Charakter, etwa Sexualität oder die DNA [5] einer Person [3]. Diese Unantastbarkeit [2] bricht „auf“, nicht 2] nur durch einen konkreten Sozialbezug auf [6] und dann auch nur für kurze Zeit [D, 6] und geringstmögliche Weise [2, 4, 5, 6, 0] ohne Güterabwägung. [2, 4, 5, 6, 0]

„the main, if not the sole, object and intended sphere of the application of ECHR 8 is the ‘domiciliary [3, 5] protection’ [2] of the individual, [3] and not the internal, domestic regulation of family relationships“

„He and his family [3] were no longer to be subjected to the four o’clock in the morning rat-a-tat on the door; to domestic intrusions, searches and questionings; to examinations, delayings and confiscation of correspondence; to the planting of listening devices; to restrictions on the use of radio and television; to telephone-tapping or disconnection; to measures of coercion such as cutting of the electricity or water supply; to such abominations as children being required to report upon the activities of their parents, and even sometimes the same for one spouse against another – in short, the whole gamut of fascist and communist inquisitorial practices such as had scarcely been known, at least in Western Europe, since the eras of religious intolerance and oppression, until (ideology replacing religion) they became prevalent again in many countries between the two world wars and subsequently.“ [5, nicht 2]

„[D]er gesunde Menschenverstand [macht] allerorten einen Unterschied [...] zwischen dem Öffentlichen – das der Gemeinschaft zugänglich und der Obrigkeit untertan ist – und dem Privaten; von der Tatsache, daß dieser Teil des Daseins, den alle Sprachen den ‚privaten‘ nennen, ein besonderer, [0] klar abgegrenzter [2] Bereich [2, 3, 5] vorbehalten ist, eine unantastbare [2, 5] Rückzugszone [2, 3, 5], in der wir die Waffen fallen lassen können, mit denen wir uns gegen Zugriffe und Zumutungen der Öffentlichkeit wappnen, in der wir uns entspannen und gehenlassen, zwanglos und unbeschwert vom Panzer der Ostentation, der uns draußen beschützt“

„The distinction between public and private law [...] begins in Roman times with a distinction between disputes which involve [nicht 2] the state [4] or its functionaries [4] and disputes that involve individuals [3] only. [2]“

„Public, as opposed to private, is that which has no immediate relation to any specified person or persons, but may directly concern any member or members of the community, without distinction.“ [...] [nicht 2, nicht je 1 / Konstellation] „In contrast, what is private is that which can be assigned to a specific person or group.“ [...] Das Spezifische (specific persons) steht dem Allgemeinen (anyone und everyone) gegenüber

„The distinction between a private and a public sphere of life corresponds to the household [5] and the political realms [5], which have existed as

distinct, [2] separate [2] entities [3, 4] at least since the rise of the ancient city-state; but the emergence of the social realm, which is neither private nor public, strictly speaking, is a relatively new phenomenon whose origin coincided with the emergence of the modern age and which found its political form in the nation-state.”

Das Ökonomische war dabei Part des Privaten [3, 5], des Individuums, des Überlebens, eine nicht-politische Haushaltsangelegenheit und eben nicht des Öffentlichen

Privat ist die Natur [3, 5] und öffentlich die Kultur [4?]

„Schutz und Respekt der Privatheit von Räumen ist nicht darauf angewiesen, dass Personen sie besitzen, sondern nur, dass sie sie gebrauchen können.“ [5, 0, ggf. 2]

„The individual [3] is the owner [2] of the property [5] in his person, [5] that is to say, he is seen in abstraction [2] from his ascribed familial relations and those with his fellow men. He is a ‘private’ individual, but he needs [? Relation zur Privatheit?; 3, 5?] a sphere in which he can exercise his rights and opportunities, pursue his (private) interests and protect and increase his (private) property.”

„[W]hen the separation [2] is located within civil society, the dichotomy between private and public is referred to in a variety of ways [...]”

[was wen betrifft als Unterscheidungsgrundlage:] „comprehending all that portion of a person’s life and conduct which affects only himself” [2, 3, 5]

Privatheit als Recht [2] auf der Basis von Persönlichkeitsrechten wie [...] Selbstbestimmung [...] unter Verweis auf [ein] Recht[s] der „inviolable personality” [2, 5, 0]

Das Recht auf Privatheit ist vielen Ansätzen nach eingeschränkt, sobald etwas innerhalb der öffentlichen Sphäre [nicht 2, 4, 5, 0] stattfindet bzw. Informationen veröffentlicht (mit anderen geteilt oder Handlungen von anderen gesehen) werden [nicht 2, 4, 5, 0]

„[P]rivacy is lost as soon as information [5] about a person [3, 5] is made easily and publicly accessible.“ [nicht 2, 4, 5, 0]

Während die öffentliche Öffentlichmachung bestimmter Informationen über eine Person dessen Privatheit verletzen [nicht 2, 5], ist das [...] nicht

gleichermaßen auch bei der nicht-öffentlichen Öffentlichmachung so [nicht 2, 5] (public disclosure im Vergleich zur non-public disclosure) [1]

„[C]haracterizations of privacy as revelation [nicht 2] as such are incomplete or misleading. We must differentiate dissemination from publication [5, nicht 2]. Publication means dissemination plus something else. [5, 1] This something else is the conversion of a matter that is personal into a matter that is open or acknowledged as a public fact.“ [nicht 2, 5, 1]

„It is sometimes argued that only publication [nicht 2] of private information [5] is an invasion of privacy [nicht 2], or that all information which is public should be made available to all [1 -> 1]. If ‘private’/‘public’ is used here as private-m/public-m [m = moralisch] in the dimension of being known, the statements are tautologies rather than arguments. They are significant, but not necessarily true, if the terms are used in the descriptive or normative senses, or in a dimension different from that of being known.“ [1 -> 1]

**Hier endet die Codierung der Ausdrücke entsprechend des Entscheidungsbaumes. Alle bisherigen Ausdrücke können in den entwickelten Privatheitsbegriff aufgenommen werden. Nach dem gleichen Muster werden nun auch die folgenden Ausdrücke überprüft, die den bisherigen häufig ähneln. Ist dies erfolgreich geschehen, sind sie mit einem „ABBILDBAR“ markiert. Sind sie es nicht, folgt ihnen der Hinweis „NICHT abbildbar“. Bei einer nicht direkt ersichtlichen Codierung erfolgt eine kurze Begründung hinter dem Hinweis.*

„Inszenierungen des Privaten als Privates“ „ABBILDBAR“ (Inszenierung als Abgrenzung im Sinne der Rolle und Bühne in der Schauspieltheorie)

Telefongespräch mit dem Handy als „private Handlung im öffentlichen Raum, die als Privatangelegenheit Distanz – Indifferenz, Zurücknahme, Reserve – von anderen in der Öffentlichkeit erfordert [als Inszenierung] „ABBILDBAR“

„Man inszeniert sich mit dem Handy für andere und will doch gerade keine Einmischung in sein Telefonat. [...] andere dürfen nicht mithören, werden aber gleichsam zum Mithören aufgefordert“ „ABBILDBAR“

Eine „Inszenierung von Privatheit als Privatheit in der Öffentlichkeit“ sei etwas anderes als die „Enthüllung des Privaten [als] Ver-Öffentlichung [sic] traditionell immer noch [sic] als privat geltender intimer Details“ [...], etwa

in Talkshows. Und auch diese erzählten Enthüllungen seien noch einmal etwas anderes als das tatsächliche Begleiten des privaten Lebens mit der Kamera, etwa in reality-Sendungen „*ABBILDBAR*“

„*ehemals Private[s]*“ „*ABBILDBAR*“

„[A]uthors have argued more generally that privacy in public is a necessary extension of the private space that people need to develop both their individual autonomy and their intimate relationships with others.“ „*ABBILDBAR*“

Öffnen [...] zwei Personen ihr Gespräch einer dritten Partei, etwa der Telefongesellschaft, wird ein Gespräch nach manchen Auffassungen als öffentlich (bzw. nicht privat) kategorisiert „*ABBILDBAR*“

[D]as freiwillige Teilen von Informationen mit einer weiteren Person [löst] die Privatheit einer Information gewissermaßen auf[...], weil das Teilen bereits ein Sicherheitsrisiko (ein Bloßstellen) der Privatheit darstellt „*ABBILDBAR*“

Sometimes it seems perfectly adequate to assume that publicness and privateness constitute a continuum, along which particular instances can be ordered, ranging from the more public to the more private. So though one's favourite out-of-the-way beach may become less private when some other people finally discover it, it does not become 'altogether public' until one day a freeway extension is built to give easy access to hordes of swimmers. It would seem, then, that privacy can certainly be regarded as a matter of degree. And that may account for some of the uncertainty we sometimes have in deciding whether something is really public or really private. „*ABBILDBAR*“

Verwobenheit von Privatheit und Öffentlichkeit, insbesondere bezogen auf den Umstand, dass (und wie) persönliche Umstände von öffentlichen Faktoren und Bestimmungen geformt werden. Darunter fallen etwa Rechte über Abtreibung und Vergewaltigung, Ehe- oder Kindeswohlregelungen, Wohlfahrtsstaatsauffassungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf „*ABBILDBAR*“

„The private or personal and the public or political are held to be separate from and irrelevant to each other; women's everyday experience confirms

this separation yet, simultaneously, it denies it and affirms the integral connection between the two spheres.” „ABBILDBAR“

„the ‘separate’ liberal worlds of private and public life are actually interrelated, connected by a patriarchal structure.” „ABBILDBAR“

„double separation of domestic life from civil society and the separation of the private from public within civil society itself” „ABBILDBAR“

„a differentiated social order within which the various dimensions are distinct but not separate or opposed” „ABBILDBAR“

Die Organisation des sozialen Alltags verläuft in vielen Hinsichten entlang der Trennlinie von öffentlich und privat. Es dürfte wohl nicht übertrieben sein, zu unterstellen, dass die meisten Menschen zumindest des westlichen Kulturraumes mühelos angeben können, inwiefern beide Bereiche voneinander getrennt sind. Üblicherweise dürften sie auch keine Probleme damit haben, sowohl in der Öffentlichkeit wie auch im Kontext der Privatheit souverän und routiniert die Grenzziehung zu berücksichtigen und daran orientiert zu agieren. [...] Dass die Demarkationslinie zwischen beiden Bereichen tatsächlich alles andere als feststehend ist, sondern sich bei näherem Hinsehen eher als situativ und aushandelbar entpuppt, scheint diesem Alltagsverständnis nur auf den ersten Blick zu widersprechen. „ABBILDBAR“

„zwei Welten“, das Private und das Öffentliche, bestehen [in der Realitätswahrnehmung] und [passen] „auf irgendeine Weise ‚unter einen Hut [...]‘; also: [können] ausgestattet mit Übergangsportalen parallel zu- und miteinander koexistieren“ „ABBILDBAR“

diese beiden Welten [scheint] etwas zu unterscheiden, [...] bezeichnet [...] als „Vorstellung einer Strukturungleichheit“ „ABBILDBAR“

Etwas bleibt [...] auch im Öffentlichen so lange eine Frage der Privatheit, bis ein öffentliches Interesse besteht, so etwa bei der Frage nach einem Alkoholverbot im öffentlichen Raum „ABBILDBAR“

vier Dimensionen von [...] „privateness“ und „publicness“ [...]: Bekanntheitsgrad einer Information (je bekannter, desto öffentlicher, je unbekannter, desto privater); Zugang (je beschränkter ein Zugang, desto privater, je zugänglicher, desto öffentlicher – Wahrscheinlichkeit der Nutzung steigt; darüber auch Steigerung des Bekanntheitsgrades möglich / 1.); Ei-

gentum (Ausschluss anderer durch Eigentum, Möglichkeit der Zugangslimitierung / 2.); Kontrolle (je kontrollierbarer durch ein Individuum, desto privater; entsprechend zusammenhängend mit 1. - 3.) [wie im Text per Fn vermerkt: Zusammenhang von Bekanntheitsgrad und Zugang ist komplexer, so kann zum Beispiel der Bekanntheitsgrad von nicht-zugänglichen Informationen hoch sein, umgekehrt der Bekanntheitsgrad von absolut zugänglichen Informationen gering.] „ABBILDBAR“

Aushandlung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit im Sinne ihrer Demarkationslinienbezugspunkte über die Dimensionen Zugang (access), Handlungsmacht (agency) und Interesse (interest), [...] über Verantwortlichkeit (accountability) und Auswirkung (effect), die Berührung von Interessen (do not affect/regard others) oder Intimität als Marker von Privatheit auch im Öffentlichen [...] Manche dieser Dimensionen sind „ganz oder gar nicht Konzeptionen“, so deklarieren etwa Eigentum oder Verantwortlichkeit ihre Bezugsobjekte als privat oder nicht privat, andere weisen Zwischenstadien auf, wie etwa Bekanntheitsgrad oder Zugang, deren Bezugsobjekte entsprechend mehr oder weniger privat sein können [und] Privatheit und Öffentlichkeit Idealtypen dar[stellen] „ABBILDBAR“

„Eine dominante Perspektive bei der Beschäftigung mit Privatheit ist die geographische Lokalisierbarkeit derselben sowie ihre Abgeschlossenheit und Separation vom Öffentlichen. Dies wird etwa bei Hannah Arendt deutlich, wenn sie vom „schützenden Bereich von Hof und Haus“ oder von der „Sicherheit der eigenen vier Wände“ spricht. Jerry Kang identifiziert in seiner Systematik als ersten Cluster der Privatheit den „physical space“ als: „the extent to which an individual’s territorial solitude is shielded from invasion by unwanted objects or signals.““ „ABBILDBAR“

[Das Panopticon,] bei dem ein einzelner Wächter alle Gefangenen auf einmal im Blick behalten kann, indem die Zellen der Gefangenen in einem Kreis um seinen Posten herum angesiedelt sind, [ist] ein „frühes Beispiel für eine räumliche Konstellation“ und „zentrales Raumkonzept für den Privatheitsdiskurs“ „ABBILDBAR“

Privatheit im ECHR 8: „[...] while the association of family, home and correspondence suggests that ECHR 8 was designed, primarily at least, to protect the physical framework of personal life – the family from separation, the home from intrusion, and correspondence from being searched or stopped – the right ‘goes to inner life as well’.“ „ABBILDBAR“

„spatial connotation“ der Privatheit „ABBILDBAR“

[Vergleichbarkeit] der Beurteilung von Abhörtechniken in Bezug auf Privatheit [...] zu Hauseinbrüchen oder Hausfriedensbruch [...], bei dem der Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten erfolgt „ABBILDBAR“

[Bezugspunkt der Privatheit ist die] „physical location in which the acts take place and on a distinction between an act taking place within a private area by an intruder or by one dwelling there and an act from outside.“ „ABBILDBAR“

„The police will have to show why it would have been unsafe to wait and conduct the strip search at the police station rather than in the field. A strip search conducted in the field represents a much greater invasion of privacy and poses a greater threat to the detainee’s bodily integrity and, for this reason, can only be justified in exigent circumstances.“ „ABBILDBAR“

„If privacy may relate to limits on or regulation of access to self, to groups, and occasionally to larger collectives such as organisations, then each of these represents an alternative relational unit (i.e. a social unit representative of different kinds of relations) that might be the object or the subject of privacy claims.“ „ABBILDBAR“

vier Dimensionen von Privatheit: eine informationelle, eine physische, eine dezisionale und eine proprietäre Dimension von Privatheit [...] Dabei bezieht sich die erste Dimension auf den Zugang zu persönlichen Informationen, die zweite auf den Zugang zu Personen und persönlichen Bereichen, die dritte auf Eingriffe Dritter auf persönliche Entscheidungen und die vierte auf die „appropriation and ownership of interests in human personality“ „ABBILDBAR“

Wenn Informationen direkt öffentlich sind, die in die Öffentlichkeit gelangen, ist eine Sicherung von Privatheit in bestimmten Bereichen (auch vor dem Hintergrund moderner Technologien und einem Privatheitsfokus auf Informationen) unmöglich und etwa der Argumentation für eine stärkere Überwachung („Privatheit existiert ohnehin nicht“) Tür und Tor geöffnet – mit unterschiedlichen direkten Auswirkungen für diverse gesellschaftliche Bereiche. Ähnliches gilt für die – damit zusammenhängende – Auffassung von Privatheit als „Geheimes“ „ABBILDBAR“

keine Privatheitsansprüche [...], wenn die Aktivitäten von einem öffentlichen Ort aus einsehbar sind „*ABBILDBAR*“

keine Privatheitsansprüche [...], wenn etwas im freien Feld (öffentlich) stattfindet [...] bzw. sich lokal öffentlich befindet (etwa zur Abholung bereitgestellter Müll am Straßenrand [...]) „*ABBILDBAR*“

Müll als einen Teil des Zuhauses, als „transformierte“ persönliche Information aus dem Zuhause. Das Zuhause ist „the most private of places“ und persönliche Informationen, die aus dem Zuhause stammen (wie etwa Müll), fallen entsprechend unter den Schutz der Privatheit. Das Hinausstellen des Mülls ändert daran nichts: „Such information should not be seen to automatically lose its ‘private’ character simply because it was put outside for garbage disposal.“ „*ABBILDBAR*“

Müll [als Teil der] informationelle[n] Privatheit [...], die ihren Charakter nicht mit der Örtlichkeit ändert „*ABBILDBAR*“

Ein Supermarktangestellter filmt mit seiner Handykamera mehrfach unter den Rock einer Frau, [keine Privatheit WEIL]: „the woman was in a public place and therefore could not “reasonably expect to be free from intrusion or surveillance““ „*ABBILDBAR*“

Unterscheidung von front und back regions [; private Handlungen wie] Telefongespräche [können in der back region] ‚privat‘ [aus]geführt werden[:] „Here devices such as the telephone are sequestered so that they can be used ‘privately’.“ „*ABBILDBAR*“

drei Formen der Permanenz des Raumes bei den front und back regions [...]: permanente, semi-permanente und transitorische Räume [...] eine [permanente] back region im Sinne eines privaten Raumes [ist] etwa ein Badezimmer [;] Bei transitorischen Räumen geht es insbesondere auch um den persönlichen Bereich, der je nach Gegebenheit unterschiedlich ausfällt und etwa mit Distanzmechanismen wie (fehlendem) Augenkontakt moderiert werden kann: etwa der auf den Boden gerichtete Blick als Abschirmung eines privaten Raumes in einem vollen Aufzug [; als Beispiel für einen s]emi-permanente[n] Raum [ist etwa] der Platz hinter einem Schreibtisch als „private Sphäre“ semi-permanenter Art „*ABBILDBAR*“

die Aufgabe der Privatheit [kann] auch nur temporär erfolgen [...], etwa bei Big Brother „*ABBILDBAR*“

die Vergabe privater im Sinne einzelner Räume in einem Krankenhaus [ist] abhängig vom Versicherungsstatus der Patient*innen „ABBILDBAR“

Gedanken als privateste Zone bzw. innerhalb einer der privatesten Zonen überhaupt: „One’s own mind is a place that would be considered within a zone of the most private things about a person.“ „ABBILDBAR“

[„levels“ der Privatheit:] [J]uristische Verfahren [...], in denen intime und persönliche Informationen an Unbekannte weitergegeben werden müssen, eben weil diese offizielle Funktionen im Verfahren innehaben. [...] Information[sweitergabe] [...] gewissermaßen in Kreisen [...] – die eine neue Form der Privatheitssphäre darstellen können und eben nicht gleichbedeutend mit einem dichotomen Wechsel von privat zu nicht-privat sind: „Here an innermost sphere is exposed to a wider audience but is nevertheless restricted once so exposed. For these situations, contrasting levels of privacy seems more fitting a measure than contrasting the private with the public.“ [...] Hier findet eine Betonung der Fluidität und Relativität von Privatheit statt, die aber dennoch eine Kontrastierung mit der ihr nächsten Sphäre nicht vollends aufgibt: „It is important to appreciate how fluid and relative the private-public distinction really is.“ „ABBILDBAR“

„privacy’s goal is to create boundaries on external influences that allow the self to emerge“ „ABBILDBAR“

Isländische[r] Begriff[...] für Privatheit [ist] „friðhelgi“, eine[...] Zusammensetzung aus zwei alten isländischen Worten „friður“ für Frieden und „helgi“ für heilig: „The concept ‘friðhelgi’ means therefore something we have in peace or is sacred to us.“ [;] „Heiligkeit“ im Sinne der Bereichsbegrenzung [in diesem Fall des Friedens;] „If something has ‘friðhelgi’ our access to it is restricted in meaningful ways.“ [...] „Unlike privacy in public, which sounds like a contradiction in English, friðhelgi in public poses no conceptual difficulties in Icelandic.“ „ABBILDBAR“

Gerüche oder Geräusche als Störung innerhalb der Privatsphäre von außen, aber auch die Tragung von Gerüchen und Geräuschen ins Öffentliche hinein, die dadurch potenziell öffentlich werden bzw. ihren Privatheitsstatus verlieren. Also der Streit oder der Toilettengeruch, der nach außen zieht, bzw. die Kochgerüche oder Musik der Nachbarn, die in die eigene Wohnung ziehen oder einen im Bus stören „ABBILDBAR“

[Die Skinnersche Privatheit] nimmt das Verhalten eines Individuums inklusive des Schutzmantels um dieses Verhalten in den Fokus. Der Schutzmantel wird als Teil des Verhaltens gesehen [...]. Was am besten geschützt ist, [...] ist auch am privatesten [...]. Die Frage für die Privatheit von etwas ist also, wie gut Verhalten durch diesen Schutzmantel erkennbar ist – als Grundlage der Güte des Schutzmantels: Verdecktes Verhalten von geringer Bedeutung ist privater als offenes Verhalten von großer Bedeutung. Die Grenze zwischen privat und öffentlich bewegt sich entsprechend je nach Ausgestaltung des Schutzmantels, der ja verändert werden kann – sie ist also grundsätzlich nicht fix. „*ABBILDBAR*“

„räumliche Grenzen zwischen ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ [werden] als solche markiert [...]. Allerdings sind die konkrete Ausgestaltung und der Verlauf dieser Grenzen – seien sie architektonisch oder sozial – in diachroner wie synchroner Hinsicht variabel.“ „*ABBILDBAR*“

drei Arten, einen Strand als privat zu beschreiben [...]: 1. Menschen kommen de facto nicht zum Strand (oder nicht oft) – sie tun es nicht [können nicht/machen es nicht/wissen es nicht]; 2. Normbasiert betrachtet (sozial oder legal) haben Menschen keinen Zugang zum Strand – sie dürfen nicht [...]; 3. Moralisch betrachtet haben Menschen keinen Zugang zum Strand – sie sollten nicht [...] Der Strand kann dabei auf alle drei Weisen privat sein, aber eben auch nur auf manche Art davon. Das eine bedingt nicht das andere, alle drei Weisen können in allen Konstellationen auftauchen. Man kann allerdings das eine für das andere nutzen, etwa die Normen, um bestimmte de facto Zustände herbeizuführen: „A decision to introduce legal controls over information is a decision to make some information private-n/public-n [n=normbasiert], through a legal, deliberate norm, so that it can be kept, as far as possible, private-d/public-d [d=de facto].“ „*ABBILDBAR*“

[P]rivacy protects people from intrusions into domains of life that are not appropriate realms for some others to confront a person with. „*ABBILDBAR*“

„[p]rotecting privacy involves reducing the extent to which individuals, institutions and the government can encroach on people’s lives“ „*ABBILDBAR*“

Das Lauschen der Polizei von nebenan mit bloßem Ohr ist [...] kein Privatheitseingriff, [mit] Nutzung von Geräten [dagegen schon]. „*ABBILDBAR*“

Die Installation von Abhörgeräten im Arbeitskontext ist nur dann ein Privatheitseingriff, wenn sie nicht notwendig für Sicherheits- oder Prozessgründe ist. „ABBILDBAR“

Die Installation [von Abhörgeräten] in einer Gefängniszelle oder einem Besucherraum im Gefängnis zum Abhören von Gesprächen zur potenziellen Aufdeckung anderer Straftaten ist [...] ein Eingriff in das Recht auf Privatheit „ABBILDBAR“

Wer aus Versehen Informationen eines anderen mitbekommt und diese dann weitergibt, begeht keinen Eingriff in die Privatheit „ABBILDBAR“

[Recht auf Privatheit als Abwehrmechanismus gegen] Eingriffe[...] Dritter[, etwa] gegen eine ungewollte Veröffentlichung privater Kommunikation und Information wie etwa Photographien „ABBILDBAR“

„[Wir begreifen] es als Verletzung unserer Privatsphäre [...], wenn wir gegen unseren Willen, ohne unser Wissen beobachtet, belauscht werden (übrigens unabhängig davon, wo dies passiert, ob zu Hause oder auf der Straße).“ „ABBILDBAR“

„Den sozialen Raum durchzieht offenbar [eine] konventionell definierte Linie, die zwischen privat und öffentlich trennt, [als] so abgegrenzte[...] Bereiche oder Dimensionen“ „ABBILDBAR“

[Privatheitsanspruch als] „Recht auf Nichteinmischung oder Nichtbeachtung“ [...]: Ein solches kann etwa „auch bedeuten, dass Zustimmung nicht erwünscht ist. So kann meine Privatheit auch verletzt werden [...], wenn eine Bekannte positiv meinen Umgang mit meinem Partner kommentiert; oder ein Fremder an der Supermarktkasse lobende Bemerkungen über meinen Erziehungsstil äußert; beide Kommentare können, zu Recht, als störende Interferenzen in private Handlungs- und Verhaltensweisen empfunden werden.“ „ABBILDBAR“

Recht auf Privatheit [besteht] nicht in einem Anschauen [des eigenen Besitzes, etwa eines pronographischen Bildes] durch Dritte: „No doubt people who worry about violations of the right to privacy are not worried about the possibility that others will look at their possessions“ [selbst dann nicht, wenn es ein pornographisches Bild ist, das der Besitzer vor Blicken anderer aktiv schützt] „ABBILDBAR“

beim eigenen Knie [besteht, anders als bei Eigentum einer Sache] ein Recht auf Privatheit darin [...], „that nobody else shall touch it or look at it“ [:] dieses Recht [gilt] unter folgender Begründung nicht für bekannte Persönlichkeiten [...]: „[I]f you do go out in public, you waive your right to not be photographed and looked at“ „ABBILDBAR“

„[S]uppose I find out by entirely legitimate means [...] that you keep a pornographic picture in your wall-safe; and suppose that, though I know it will cause you distress, I print the information in a box on the front page of my newspaper, thinking it newsworthy: Professor Jones of State U. Keeps Pornographic Picture in Wall-Safe! Do I violate your right to privacy? I am, myself, inclined to think not.“ „ABBILDBAR“

Jahrelange[r] Betrug[...] innerhalb einer – eigentlich – intimen Beziehung, [ändert] die gesamte Beziehung [in] eine Lüge [...] – und damit den Charakter der Privatheit [...]. Durch das Einbüßen der Authentizität und (damit) Autonomie wird auch die Privatheit verletzt „ABBILDBAR“ (*bestehende Abgrenzung trotz eigentlichem geteilten X*)

Täuschung durch einen Dritten [in intimen Beziehungen] stellt [...] eine Verletzung von informationeller Privatheit dar „ABBILDBAR“

die Ermittlung des „Feld[es] der informationellen Privatheit“ [kann] über die „unterschiedlichen Fälle möglicher Verletzungen informationeller Privatheit“ erfolgen „ABBILDBAR“

drei Eingriffsfälle [...]: Erstens einen „paradigmatischen Fall“, der das Beobachten oder Belauschen einer Person beschreibt, worunter zum Beispiel auch Datenspionage fällt. Dabei muss diese Handlung ohne das Wissen einer Person und gegen ihren Willen erfolgen, damit sie als Eingriff bezeichnet werden kann. Im zweiten Fall weiß die betroffene Person vom Eingriff und im dritten Fall weiß die betroffene Person vom Eingriff und ist einverstanden [...] Alle drei Szenarien stellen [...] eine Verletzung informationeller Privatheit dar, solange der Eingriff durch unbestimmte Dritte erfolgt [...] Sind die Dritte bekannt, also ist klar, wer den Eingriff verübt, ergibt sich daraus ein viertes Eingriffsszenario [...]: die verletzte Person hat die Daten selbst mitgeteilt, die Weitergabe an andere erfolgte allerdings gegen den Willen, und mit oder ohne Wissen. „ABBILDBAR“

[Verletzung der Privatheit, wenn] jemand in ein Haus einbricht, das Tagebuch liest und dann ein Foto für andere macht [WEIL nicht nur] die

Nicht-Autorisierung, das Stehlen von Eigentum oder Diebstahl[, sondern] „[...]something more.“[, nämlich WEIL] „A primal and basic form of self-control is lost: the ability to control how or if your personal information is disseminated at all. Someone has taken over that decision – robbed you of it, even if you don’t know it.“ „ABBILDBAR“

Ausdrücke von Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit aus Kapitel 7 „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit“

Beispiele von Privatheit

Privatheit als „geschützte Handlungs- und Verantwortungssphäre“ „ABBILDBAR“

„Die Privatsphäre stellt eine eigene Art Unabhängigkeit dar, die man als einen Versuch auslegen kann, sich Autonomie wenigstens in einigen Bereichen persönlicher oder geistiger Art zu sichern, nötigenfalls gegenüber jedem Druck seitens der modernen Gesellschaft ... Sie ist bestrebt, der ganzen Welt gegenüber eine unüberwindliche Mauer von Würde und Reserve zu errichten.“ „ABBILDBAR“

Privatheit [kann] auf der einen Seite das „private, persönliche Leben“ [...] meinen, das „die Familie, auch die freundschaftlichen Beziehungen oder generell Loyalitätsbeziehungen zu bestimmten anderen“ mit einschließen kann [...] oder aber auf der anderen Seite, das „private Selbst;[...] was nur jedem allein zugänglich ist, das eine Person hat, das sich manifestiert, wenn sie ganz für sich ist“ [...] „ABBILDBAR“

„I take it that a central element in the idea of privacy is that we have the right to control what information people possess about certain areas of our lives, and that other people have a duty to skirt round those areas – not that they have a duty not to know about us, but that they have a duty not to try to find out.“ „ABBILDBAR“

Gegebenheiten der Privatheit

„one common element [the right to privacy] seems to share with “personal sovereignty” is the notion that there is a domain in which the individual’s own choice must reign supreme” „ABBILDBAR“

„if the information at issue has previously been exposed to anyone else, then there is no constitutional violation [of (the right to) privacy] when the government further broadcasts the information“ „ABBILDBAR“

Einmal mit (externen) Dritten geteilt, wandelt sich die Zuschreibung von privat zu nicht-privat[;] Informationen in einem öffentlichen Dokument [sind] als öffentliche Informationen anzusehen „ABBILDBAR“

„the conditions and behaviours associated with privacy [...] all have in common the property of maximising the choices open to the individual or group with respect to the concealment of particular information or thoughts from specific others.“ „ABBILDBAR“

Privatheit der Entscheidung abzutreiben oder zu verhüten „ABBILDBAR“

„privat“ als „Prädizierung von Handlungen oder Entscheidungen, die wir, wo immer wir sind, vollziehen und treffen können“ „ABBILDBAR“

Frage nach dem „Wer“ und den dem „Wer“ zugeordneten Handlungen und Positionen [...]: „wer ist betroffen, wer ist verantwortlich, wer hat Zugang zu etwas, wer ist sichtbar?“ [zur Bestimmung der Privatheit] „ABBILDBAR“

[Vergleich teils Gleichsetzung mit] „a sphere within which the individual may assert the supremacy of his own will and rightfully dispute the authority of any human government, especially of any free government existing under a written constitution, to interfere with the exercise of that will.“ „ABBILDBAR“

[oder Erinnerung an] „in that part which merely concerns himself, [the individual's] independence is, of right, absolute. Over himself, over his own body and mind, the individual is sovereign“ „ABBILDBAR“

[t]he right to privacy, then, protects the individual's interest in becoming, being, and remaining a person. It is thus a right which all human individuals possess—even those in solitary confinement. It does not assert a right never to be seen even on a crowded street. It is sufficient that I can control whether and by whom my body is experienced in some significant places and that I have the real possibility of repairing to those places. It is a right which protects my capacity to enter into intimate relations, not because it protects my reserve of generally withheld information, but because it enables me to make the commitment that underlies caring as

my commitment uniquely conveyed by my thoughts and witnessed by my actions. „ABBILDBAR“

„Recht eines jeden [...], ‚das eigene Leben zu leben, die eigene Persönlichkeit auszudrücken und fundamentale Entscheidungen über intime Beziehungen zu treffen ohne Strafe zu erhalten.“ „ABBILDBAR“

„What is crucial is the nature of the activity in respect of which the right to privacy is invoked, not its site.“ „ABBILDBAR“

„Revealing the name of a rape victim breaches a fundamental aspect of privacy: the ability to choose who will know intimate details about her private life.“ „ABBILDBAR“

Eingriff in die Privatheit auch [durch] veränderte[...] Beziehung des Opfers zu jeglichen Dritten durch den öffentlich gemachten Status als Opfer „ABBILDBAR“

„privacy provides people with control over some area or areas of their lives“ „ABBILDBAR“

„the basic attribute of an effective right to privacy is the individual’s ability to control the circulation of information relating to him“ „ABBILDBAR“

„‘Going public’ need not be accompanied by a loss of control — in fact, we can usefully distinguish between wanted and unwanted forms of public visibility. Of course, one can argue that if one decides to make information about oneself public, one merely enjoys control at the moment of decision, but will lack ongoing control once the information is made public. Thus, every public activity will, again, incur a loss of privacy. However, this is too simple a picture. While it is true that once other people are in possession of information about oneself one cannot meaningfully be certain about the ways in which that information will be used and communicated, social, legal and other norms can ensure that some degree of control — and thus privacy — is retained“ „ABBILDBAR“

„als privat gilt etwas dann, wenn man selbst den Zugang zu diesem „etwas“ kontrollieren kann.“ [...] Diese Kontrollidee bezieht sich dabei nicht nur auf einen räumlichen Zugang, sondern auch auf Mitsprachemöglichkeiten etc. „ABBILDBAR“

„weil die Struktur des Privaten geregelt wird durch jenes Gefüge von Wissen, Erwartungen, Selbstöffnung, weil so auch in intimisierten Kontexten die gemeinsamen Situationsbeschreibungen geregelt und gesichert werden“ „ABBILDBAR“

durch das Bemerkten eines Eingriffes [ändert sich] das Verhalten eines Privatheitssubjektes [...]; es muss „sich auf die Beobachtung einstellen“ und ist damit automatisch nicht mehr „selbstbestimmt, authentisch“ „ABBILDBAR“

„[B]eing observed affects his action only by changing his own perception of it. The observer makes the action impossible only in the sense that the agent now sees it in a different light, through the eyes, as it were, of the observer“ „ABBILDBAR“

eine Verletzung der informationellen Privatheit [bringt] immer auch eine Verletzung der dezisionalen Privatheit mit sich [...], weil [...] Bedingungen der Autonomie verletzt werden: „[I]ndividuelle Autonomie ist auf informationelle Privatheit angewiesen“ „ABBILDBAR“

„Ein Raum ist nicht deshalb privat und damit der Öffentlichkeit unzugänglich, weil wir in diesem Raum eine bestimmte Lebensform verwirklichen, sondern schlicht und einfach, [WEIL] er uns gehört oder zumindest, weil uns ein ausschließliches Nutzungsrecht daran zuteilwird. So ist es nicht die Privatsphäre, die die häusliche Lebensweise garantiert, sondern das Privateigentum.“ „ABBILDBAR“

„Schutz und Respekt der Privatheit von Räumen ist nicht darauf angewiesen, dass Personen sie besitzen, sondern nur, dass sie sie gebrauchen können.“ „ABBILDBAR“

„[P]ermission can change a privacy-invading act into a privacy-respecting one“ „ABBILDBAR“

„Once you have ‘agreed’ to a privacy policy, then use of your private information consistent with that policy will not constitute a privacy violation.“ „ABBILDBAR“

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen seiner Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesent-

lich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen und zu entscheiden.“ „*ABBILDBAR*“

„Maßgebliches Kriterium [...] ist die Autorisierung des staatlichen Zugriffs: [...] Erlangt eine staatliche Stelle auf dem technisch dafür vorgesehenen Weg Kenntnis von Inhalten oder Umständen der Internetkommunikation und ist sie dazu von mindestens einem Kommunikationsteilnehmer autorisiert, so lässt sie die Vertraulichkeit des Kommunikationsmittels unberührt und greift nicht in das Fernmeldegeheimnis ein.“ [...] nicht jede:r Betroffene [muss] die Zustimmung erteilen [...]. Sie funktioniert gewissermaßen nach einer auf Zustimmung bezogenen Third Party Doctrine: „Nicht erforderlich ist, dass alle Kommunikationsteilnehmer mit der staatlichen Kenntnisnahme einverstanden sind, da Art. 10 GG nur mediengebundenes Vertrauen, nicht aber das personengebundene Vertrauen des Einzelnen in die Zuverlässigkeit seiner Kommunikationspartner schützt.“ „*ABBILDBAR*“

Polizeibeamt:innen dürfen zum Beispiel Personen dann auch ohne Verdachtsfall durchsuchen, wenn die zu Durchsuchenden zuvor zustimmen „*ABBILDBAR*“

Lizensierung (im Sinne von Zustimmung) als zentrales Kriterium von Privatheit „*ABBILDBAR*“

Erlaube ich die Auslese von Cookies, haben Dritte, die auch durch die Zustimmung Dritte bleiben, mehr Einblick in Informationen von mir und meine Privatheit reduziert sich „*ABBILDBAR*“

selbst das Privatheitssubjekt [darf] bestimmte Zustimmungen nicht vergeben – [WEIL] Privatheit nicht Verhandlungssache sein darf „*ABBILDBAR*“

Zustimmung wird [...] als Element der Privatheit angeführt, um Eingriffe in die Privatheit zu rechtfertigen „*ABBILDBAR*“

Legitimität durch Zustimmung[;] „zunehmend individuell[es], [D]esign[...]‘ der Privatheit [...]. [Es wird] vertraglich ausgehandelt, zu welchen Zwecken und wie lange persönliche Daten genutzt werden [...] Privatheit wird als Teil des freien Marktes verhandelbar [...] zugespitzt auf die Frage: „Stehen wir im digitalen Zeitalter unmittelbar vor der Privatisierung der Privatsphäre?“ „*ABBILDBAR*“

„role-distance and the explanation of tact – [...] the sort of forbearance that one might call allowing people some privacy even in public” „*ABBILDBAR*“

Klarstellung der möglichen Spannweite an Transaktionen, auf die sich Erwartungen von Privatheit beziehen können [notwendig] „ABBILDBAR“

„a person ‘may not be concerned that a few close friends, relatives or professional associates know these [personal] facts, but they would be very much concerned if the information passed beyond this limited circle’” „ABBILDBAR“

Fremde [spielen] im (Alltags-)Leben eine solch unwichtige Rolle [...], dass eine intime Unterhaltung [...] ohne Verletzung von sozialen Normen entstehen kann – anders, als dies etwa bei Arbeitskolleg:innen der Fall wäre „ABBILDBAR“

Sipple vereitelte – als schwuler Mann in San Francisco – ein Attentat auf den Präsidenten Ford und wurde dafür unter Nennung seiner Homosexualität national von den Medien gefeiert. Sipple klagte gegen die Veröffentlichung der Information seiner Homosexualität vor Gericht mit der Begründung, dass private Informationen öffentlich gemacht wurden. Das Urteil entschied, dass die Privatheit dieser Information („Billy Sipple ist homosexuell.“) bereits damit aufgelöst worden sei, dass viele in seinem Umfeld von seiner Homosexualität wussten. Spätestens durch seine Teilnahme an Paraden, das Besuchen bestimmter gastronomischer Betriebe und Freundschaften zu anderen Homosexuellen wäre diese Information durch ihn selbst öffentlich gemacht worden [...] seine Familie und Personen aus seinem früheren Herkunftsumfeld [wussten] nichts von seiner Homosexualität [...], Sipple [hielt] es vor ihnen geheim [...], und diese [erfuhren] erst aus der nationalen Berichterstattung davon „ABBILDBAR“

Argumentationsmuster der Privatheit [bestehend in der und] unter Verweis auf die Würde eines Menschen „ABBILDBAR“

[WEIL] Sipple zu Beginn autonom entschieden hat, die Information seiner Homosexualität mit Dritten zu teilen, ist dies [...] eine öffentliche Information und damit seiner Autonomie entzogen „ABBILDBAR“

„Was man über sich willentlich veröffentlicht [auch gegenüber anderen Personen; alles, was man mit anderen teilt] muss [...] Gegenstand öffentlicher Kritik sein können. Die Privatsphäre soll die Person lediglich vor der ungewollten Veröffentlichung ihrer persönlichen Informationen schützen, sie verleiht ihr hinsichtlich ihrer veröffentlichten Informationen jedoch keinen Toleranzanspruch.“ „ABBILDBAR“

Information auch dann als öffentlich [betrachtet], wenn sie auch initial nicht autonom geteilt wurde „ABBILDBAR“

„Of course there are things one person is entrusted with by another not to reveal, and if this entrusted person reveals, publicly or privately, the information, that is treated as an intrusion into one’s privacy and as such presumptively a betrayal.“ „ABBILDBAR“

das eigene Gewicht oder die sexuelle Orientierung [ist] in einem bestimmten Kontext eine private Frage, in anderen Kontexten nicht (gay bar versus workplace [...]) „ABBILDBAR“

„[T]here are parts of every person’s life others in general should not have access to without having the consent of the individual concerned or without there being a relationship in place that warrants or legitimizes such discussion.“ „ABBILDBAR“

„A stranger stops you on the street and asks, ‘How much do you weigh?’ Or an acquaintance, who has heard of the tragedy, says, ‘How terrible you must have felt when your child was run over by that delivery truck!’ Or a cab driver turns around and announces, ‘My wife is having an affair with my psychoanalyst.’ Some think that your right to privacy is violated here; I think not. There is an element of coercion in such cases: the speaker is trying to force you into a relationship you do not want, the threat being your own embarrassment at having been impolite if you refuse.“ „ABBILDBAR“

Zwiebelmodell der Privatheit (und Öffentlichkeit) [...] mit festen statt verschiebbaren Lagen: Die erste und innerste Schale bildet die persönliche (körperliche) Intimität und Privatheit. Die zweite Lage umfasst Familie und intime Beziehungen usw. [...] die Familie [zählt] je nach „Schale“ einmal zum Privatheitssubjekt, zum Innen, [...] und einmal zum Dritten, zum Außen. „ABBILDBAR“

„Privatheit kann man beanspruchen gegenüber anderen auch in schon als ohnehin privat geltenden Räumen oder Beziehungen dann, wenn man Privatheit geltend macht gegenüber anderen Personen, mit denen man privat zusammenlebt.“ „ABBILDBAR“

Verschiedene[...] Beziehungsformen [...] als „diese verschiedenen sozialen Kontexte und unterschiedlichen Aspekte des Schutzes von Privatheit“ „ABBILDBAR“

„unterschiedliche Gruppen von Adressaten von Ansprüchen auf Privatheit“: „intime andere“, „freundschaftliche andere“, „bekannte, nicht unbedingt freundschaftlich verbundene andere“ und „anonyme Dritte“. Je nach Beziehung variiert auch der Grad des Wissens übereinander und somit auch die unter Privatheit je betrachteten „Aspekte des Lebens und der Autonomie der Person“. Damit ändern sich je nach „Adressatengruppe“ auch die „Aspekte von Ansprüchen [im Rahmen der dezisionalen Privatheit], um die es gehen kann“ – also „Handlungen, Entscheidungen, Verhaltens- und Lebensweisen“ „ABBILDBAR“

die „Artikulationen des Respekts vor dieser Privatheit einer Person“ entsprechen der jeweiligen Beziehungsart „ABBILDBAR“

„Ohne hier eine genauere Typologie sozialer Beziehungen zu entwickeln, kann man doch sagen, dass sich diese Beziehungen durch jeweils andere Aspekte des Lebens einer Person konstituieren: und dass Privatheit in jeder dieser Beziehungen gefordert wird je im Blick auf die Aspekte, die für die Beziehung als nicht konstitutiv und deshalb als nicht relevant verstanden werden können.“ „ABBILDBAR“

Relevanz [legt sich] über Konventionen und die „Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens“ fest [...]: „So würde man dann die Wahl von Freundinnen als Privatsache den Eltern gegenüber deklarieren; die Frage, wie man seinen Urlaub verbringt, in beruflichen Kontexten; Kleidungsstile gegenüber anonymen anderen; den Erziehungsstil bei den eigenen Kindern gegenüber Freunden“ „ABBILDBAR“

Ein[...] sich immer wieder verschiebende[s] Innen und Außens als „relativity of the general and particular“ „ABBILDBAR“

Gruppenzugehörigkeit [kann sich] samt entsprechender Ansprüche und Relationen je nach Perspektive (also fokussierter Zwiebschicht) immer wieder verschieben [...] die verschiedenen Ebenen [sind] voneinander abgrenzt und Personen zu[ge]ordnet, [sie bilden] damit eben diese Zwiebschichten [...] Kooperation von Individuen über soziale Verträge, man könnte auch Interaktion sagen, führt zu einem Gruppenzusammenschluss, der dem Individuum teils Autonomie entzieht, um autoritative Koordination zu ermöglichen [...] Mit jedem solchen Zusammenschluss verschieben sich auch die Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Einheiten [...] sowie die zugehörigen Interessen: „if ‘sectional associations are formed at the expense of the larger association, the will of each of these associations

will become general in relation to its members and particular in relation to the state.” „ABBILDBAR“

„This suggests, then, that each group will form a ‘micro-general will’ and hence be a small organic association; taken severally, however, these groups will not form an organic whole but rather will present themselves as an aggregation of particular private wills. Now much the same can be said of a family: although each family forms a small organic association, in relation the community they are particularistic and private. And taken together, all the families would simply constitute an aggregation of particulars, not an organic whole.” „ABBILDBAR“

jedes Familienmitglied [hat] für sich genommen einzelne Interessen, die in Beziehung zu und Interaktion mit anderen Familienmitgliedern [...] privat sind „ABBILDBAR“

„[A]n act which may intrude or expose when performed by one individual to another can be perfectly appropriate when performed by the same individual to someone else, someone with whom he shares the relevant territory.” „ABBILDBAR“

Mehrere Individuen können ein [...] (metaphorisch gemeinte[s] Regierungs-) Territorium teilen [...]. Diese Teilung geschieht spezifisch und auf Zeit, [...] einer gemeinsamen Amtszeit: „Every social relationship, both anonymous and personal, implies some joint tenure, and some relationships (such as marital ones) imply a great deal.“ „ABBILDBAR“

[bei einem] gemeinsame[n] Zuhause oder ein[em] geteilte[n] Arbeitsplatz [kann] ein Privatheitsanspruch den anderen Teilnehmenden gegenüber bestehen „ABBILDBAR“

Insbesondere die „nicht-freiwilligen“ Beziehungen einer Person sind durch Privatheit zu schützen. Darunter fallen „familiäre, intime Beziehungen und religiöse, gemeinschaftliche Beziehungen“ „ABBILDBAR“

„the family is not the ultimately private category, as it was perhaps, [sic] for the ancient Athenian who would not have envisaged the possibility that an individual’s interests could be private, in opposition to his family’s” „ABBILDBAR“

„Of course in practice the liberal does not contrast such private matters with ‘public matters’ but rather with ‘family matters’. Nevertheless, the family in these contexts is indeed a sort of small public.”

„Public, as opposed to private, is that which has no immediate relation to any specified person or persons, but may directly concern any member or members of the community, without distinction.” „ABBILDBAR“

„whatever is private pertains to a specific person, and to that person exclusively, and not as he is a member of a general class. In contrast, whatever is public pertains to him simply as a member of the general class of persons and would equally pertain to anyone in that class.” „ABBILDBAR“

Dass andere „Mitwissen“, „Mithören“ oder etwa Zusehen, verändert – wie alle Veränderungen der Akteurskonstellationen – die soziale Situation, das individuelle Verhalten: Man erhält eine neue Rolle „ABBILDBAR“

„generell Verletzungen informationeller Privatheit zu verstehen und zu interpretieren als falsche oder enttäuschte Erwartungen: hinsichtlich des Wissens und damit einer bestimmten Haltung oder Einstellung von Interaktions- und Kommunikationspartners einer Person gegenüber.“ „ABBILDBAR“

„Spezifikum der Verletzung informationeller Privatheit ist also, dass es sich um Erwartungen und Annahmen darüber handelt, was diese anderen Personen oder Institutionen jeweils über eine Person wissen, wie sie an ihr Wissen gelangt sind, und damit, in welcher Beziehung sie aufgrund dieses Wissens zu ihr stehen“ „ABBILDBAR“ (*Festlegung über Erwartung bezüglich der Abgrenzung*)

„[A] central concern of the theatrical model is precisely with how we control what others do know about us. The assumption is that other people inevitably want to know a good deal about us, since they have projects at risk if we are unreliable or deviate from their expectations. Much of the time we shall want to make our private selves public for precisely this reason – we shall want to reassure others. Of course, this cannot be done by direct means; people look at our conduct to decide how far they can really trust our direct assurances.” „ABBILDBAR“

„Gossip is also a way of providing people with a sense of what is public and what is not without exposing people to either public ridicule or direct

and explicit pressure. Knowing that certain matters are discussed behind people's backs provides one with an incentive not to engage in that behavior, although one also knows that one will not be confronted by most others about the transgression." „ABBILDBAR“ (*Gossip als besondere Art der Einhaltung der Abgrenzung*)

[WEIL] weit bekannt ist, dass Telefongespräche mit Mobiltelefonen mit wenigen Ressourcen (Kompetenz, Material) abgehört werden können, [muss] ein solcher Eingriff in diese Gespräche akzeptiert werden „ABBILDBAR“ (*teilweise Abgrenzung → Erlaubnis*)

wenn etwa zu erwarten ist, dass durch die fehlende Schallisolierung eines Raumes Geräusche nach außen dringen können, [kann] kein Akteur rational erwarten [...], dass in Bezug auf diese Geräusche Privatheit besteht. Gleiches gilt für offen stehende Türen versus angelehnte, geschlossene bis abgeschlossene Türen. „ABBILDBAR“

Polizisten [müssen] vor dem Eintritt in eine Wohnung diesen Eintritt ankündigen – auch, wenn er gewaltsam erfolgt. „ABBILDBAR“

Bereits erfolgte Abstraktionen von Beispielen und Gegebenheiten

Diese Ankündigung enthält abstrahiert drei wichtige Komponenten: erstens die Ankündigung, dass man da ist (Präsenz), zweitens die Vorstellung, wer man ist (Entanonymisierung) und drittens die Begründung und den Zweck des Eintrittes (Legitimierung) „ABBILDBAR“

Anhang 3: Ausdrücke von Fragen und Besonderheiten der Privatheit aus den Kapiteln 3, 6 und 7 der Arbeit⁵¹¹

Ausdrücke von Fragen und Besonderheiten der Privatheit aus Kapitel 3 „Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit“

Fragen der Privatheit

„privacy paradox“[:] Privatsphäre [...] an sich [versus] konkrete[n] Privatsphäreinstellungen [...]. Als Wert an sich liegt Privatsphäre dabei stets hoch im Kurs [...], wenn es darum geht, sie für Vergünstigungen oder Ähnliches zu verkaufen, gerät sie allerdings schnell in den Hintergrund [...].

Was macht eine Sache privat?

„The use of private in such a context [im Gebrauch des Adjektivs] invokes a norm; it only indirectly describes a state of affairs. Rather, it signals the sort of behavior which is appropriate to the object.“

Besonderheiten der Privatheit

„An individual can seek and have privacy for himself, or for a particular item of information that he possesses [...], or for a particular physical space. The same applies to groups, ranging in size from a two-person relationship to a large international concern.“

„eine solch breit angelegte Definition“ [ist] „am ehesten geeignet, tatsächlich der ganzen Bedeutung des Begriffs des Privaten gerecht zu werden“[:] Vorschlag [...], eine „allgemeine Bedeutung des Privaten“ mit einer „spezifische[n] Definition“ zu verbinden

511 *Achtung:* Die in diesem Anhang gelisteten Ausdrücke sind zu einem großen Teil direkte (oder indirekte) Zitate aus bestehenden Privatheitsauffassungen. Alle hier genannten Ausdrücke wurden in den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit kontextualisiert und entsprechend zitiert. Die Übertragung in diese Ausdrucksliste ist mit einer Reduktion auf den inhaltlichen Ausdruck und ohne Zitationsverweis erfolgt, um die Ausdrücke für die folgenden Schritte der Analyse zu präparieren. Für eine detaillierte Erläuterung und Begründung der methodischen Vorgehensweise siehe den einleitenden Abschnitt des dritten Teils der Arbeit. Aussparungen sind mit eckigen Klammern angegeben worden, damit eine korrekte Zuordnung der Zitate im Sinne der wissenschaftlichen Nachvollziehbarkeit und Quellenangabe in Rückgriff auf die – auch in der Liste noch einmal – genannten Kapitel 3, 6 und 7 erfolgen kann.

[& Kategorienwechsel:] [Empfehlung der und Eigenauftrag der Arbeit zur] Betrachtung der Zusammenhänge zwischen den Kategorien

[& Konzeptionsarten:] deskriptive, normative und plurale Privatheitskonzeptionen

Ausdrücke von Fragen und Besonderheiten der Privatheit aus Kapitel 6 „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit“

Fragen der Privatheit

[W]ie die genannten Sphären sich zusammensetzen, wo ihre Abgrenzungen verlaufen oder auch welche Rolle die (territoriale) Räumlichkeit selbst für die Privatheit etwa in Abgrenzung zu Inhalten dieser Räumlichkeit wie Beziehungen oder Intimität spielt.

Unterscheidung eines nicht politischen und eines politischen (öffentlichen) Bereiches [nicht politisch = privat?]

ob sich Privatheit gegenüber einer politischen oder einer sozialen, gemeinschaftlichen oder öffentlichen Sphäre abgrenzt – warum die Privatsphäre mit der Öffentlichkeit kontrastiert, ihr gegenübergestellt wird – und nicht etwa mit der politischen Sphäre; auch wie sich eine soziale Sphäre einfügt, wie die Gesellschaft oder die Familie als mal private, mal öffentliche Einheit

was eigentlich wie im Privaten oder im Öffentlichen verortet sein muss, damit es als entsprechend zugehörig gelten kann

„natürliche‘ Bedeutung der Trennung der Sphären und einen natürlichen Begriff des Privaten“ [natürliche Konnotationen] [versus] Bedeutungszuweisung durch Konventionen

Was meinen die Begriffe lokal, physisch, territorial, , materiell ...

[G]eht es [...] um die Lokalität der Aktivität des Betroffenen [oder] um die Lokalität des potenziell Beobachtenden/Eingreifenden [?]

[Debatte], ob der auf die Straße gestellte Müll durch eben dieses Stellens in die Öffentlichkeit nicht mehr privat ist, also etwa durchwühlt werden darf

Gilt etwas als privat, wenn ich es besitze, oder auch wenn ich es nutze – etwa Baderäume[?]

Frage, inwiefern tatsächliches Wissen für einen Privatsphäneverlust notwendig ist: Ob es also wichtig ist, dass jemand eine Information tatsächlich liest, damit ein anderer Privatheit verliert, oder sie nur lesen könnte, weil sie zum Beispiel öffentlich ist

Entscheidet man sich dafür, dass die Informationen nicht wirklich gelesen werden muss, ist eine weitere Beispielfrage interessant, die sich nach der Rolle von Wissen im Verhältnis zur Ahnung erkundigt. Kann etwas den Status als privat verlieren, wenn eine andere Person etwas ahnt oder von jemandem nicht-vertrauenswürdigem etwas erzählt bekommen; wenn also die Richtigkeit der Angabe nicht überprüfbar ist[?]

Frage danach, inwiefern die Entscheidung abzutreiben eine private ist, die auch privat bleibt, wenn sie durch „öffentliche“ Handlungen wie das Betreten einer Klinik „öffentlich“ sichtbar werden

Frage, welche Rolle je Inhalt oder Handlung des Telefonierens [in der Öffentlichkeit für die Bewertung von Privatheit] spielen oder was an einem solchen „öffentlichen“ Handytelefonat anders als am Briefe oder Romane schreiben in einem Cafe ist

wann etwas Privates seinen Status als privat verliert und somit nur noch ‚ehemals‘ privat ist

inwiefern „das Private“ (immer) politisch ist [Vermischung, dysfunktionale Tabus des Privaten; nicht normative sondern deskriptive Frage; etwa „Fälle von Diskriminierungen, die in die Verborgenheit des privaten Hauses gedrängt wurden“]

[Ist das dann im Privaten oder privat, besteht ein Unterschied zwischen Privatangelegenheit und Privatangelegenheit von öffentlichem Interesse etc.?)

ob Privatheit und Öffentlichkeit dichotom in Beziehung stehen oder ein Kontinuum abbilden

ob eine fixe Anzahl an weiteren Entitäten gegenübersteht (etwa die Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit), ob und wie Räume nebeneinander existieren, wie sie sich überlappen und interagieren

Stehen Privatheit und Öffentlichkeit in einem dichotomen Verhältnis oder ist eher von einem Kontinuum zu sprechen? Von wie vielen Entitäten ist auszugehen?

Inwiefern grenzen die (beiden) Räume aneinander, überlappen sie sich? Wie interagieren die (beiden) Räume miteinander?

Inwiefern stehen diese Räume fest? Wie fix oder vage sind sie? Wie dauerhaft oder dynamisch?

Inwiefern stehen ihre Grenzen fest? Wie fix oder vage sind sie? Wie dauerhaft oder dynamisch?

Sind sie zum einen als Grenze selbst immer gleich oder dynamisch (im Sinne des Musters des Grenzverlaufes), und liegen sie zum zweiten immer an der gleichen Stelle, sind sie fixiert (im Sinne des Ortes des Grenzverlaufes)?

Dabei ist noch nicht geklärt, wann und durch welchen Mechanismus (lokalitätsabhängig oder etwa handlungsabhängig; negativ oder positiv / oder situativ oder inhaltsabhängig ...) eine Sphäre als privat und wann als nicht (mehr) privat bezeichnet werden kann

[I]n der Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit nur (Garten-)Zäune, (Haus-)Wände und Grundstückslinien [...] oder [...] auch in die dritte Dimension nach oben und unten [etwa] für Fotos oder die Überwachung von oben etwa durch Drohnen [und/oder auch] weitere Dimensionen anderer Raumauffassungen, so zum Beispiel [...] akustische Signale oder Gerüche

Was mit dem Bereich geschieht, in den eingegriffen wird.

[W]as [...] mit [der Privatheit] geschieht, nachdem in sie eingegriffen wurde.

[W]elche Eingriffe innerhalb der Privatheitsdebatte eine Rolle spielen

[W]as als Eingriff gilt

[W]elche Charakteristika sie aufweisen

[W]as [bedeutet] ein Eingriff für die Privatheit?

„Personen [stören], wenn sie distanzlos Privates von sich in unangemessenen Kontexten preisgeben, [...] die jeweils anderen Personen in deren

Spielräumen“ [Frage:] Auch das Teilen eigener privater Themen kann nach diesem Verständnis ein Eingriff sein – nicht ganz klar ist, ob ein solcher Eingriff dann in die Privatheit des Gegenübers oder in die Öffentlichkeit stattfindet. [...] Unklar ist [...], welche Rolle die Privatheit der „zu“ privaten Information spielt: denn auch das Überladen mit zum Beispiel irrelevanten, aber nicht privaten Informationen kann übergriffig sein. [Auf Privatheit bezogen „Doppelseitigkeit des Privaten“ – „als Schutz vor anderen und als Schutz der anderen“; siehe Eigenschaften und Faktoren der Privatheit]

Die Formulierung einer „Verpflichtung“ eröffnet erneut die Frage, wessen Privatheit ansonsten verletzt wird: Derjenigen Person, der etwas aufgedrängt wird, oder die, die aufdrängt – und damit ihre Pflicht der Privatheit verletzt?

Bezüglich der repressiven Effekte von Tabus und ihrer Handhabung ist zum einen fraglich, inwiefern auch diese repressiven Effekte selbst einen Eingriff in die Privatheit darstellen können (die Unterdrückung der Frau als Eingriff in ihre Privatheit); und zweitens können auch aus der Forderung, private Themen öffentlich zu machen, Eingriffe entstehen – einmal weil zu viel veröffentlicht wird (siehe oben), und einmal weil Personen eben Privates öffentlich machen müssen.

Deutlich wurde bisher außerdem, welche unterschiedlichen Beurteilungen der Frage nach der Art von Aktivitäten existieren, die einen Eingriff in die Privatheit darstellen können. Debattiert ist unter anderem, inwiefern das „bloße“ Zusehen oder Erblicken von etwas als Eingriff zählt.

[I]nwiefern Täuschung einen Eingriff in die Privatheit einer Person darstellen kann

[Welche Rolle Wissen für Privatheit spielt]

Frage, welchen Unterschied es macht, wenn ein Privatheitseingriff bemerkt wird im Verhältnis dazu, wenn er unentdeckt bleibt

[Inwiefern ein ‚Eingriff‘ zu bestimmten Zwecken ein Eingriff ist.]

Besonderheiten der Privatheit

[Privatheit als „binary conception“, die], (immer) in Verbindung zu einem nicht-Privaten verstanden werden muss [siehe Eigenschaften der Privatheit]

„[P]rivacy can ally itself with the “public” side of the public/private dichotomy by its frequent opposition to the domestic ... The debate about private versus public of course bears on privacy, but the “private life” does not necessarily entail privacy ... Discussions of “private” versus “public” characteristically concern the operations of the state, the relation between members of the state in their communal and their individual functioning. The subject of privacy, in contrast, especially if considered historically, often demands focus on the ways people expose and guard themselves in relation to limited numbers of others“

[gleichzeitig:] Die Raumzuschreibung und Lokalisierung wird schwieriger und das Verhältnis der beiden vermeintlich gegenüber liegenden Seiten (hier Intimes und Soziales) komplexer

„feminists and liberals disagree about where and why the dividing line is to be drawn between the two spheres [the ‘public’ and the ‘private’], or, according to certain contemporary feminist arguments, whether it should be drawn at all.“

„The problem is that while the private has been a refuge for some, it has been a hellhole for others, often at the same time.“

[Feministische Kritik:] „Women have been accorded neither individuality nor power. [...] The private is a distinctive sphere of women’s inequality to men.“ – „the separation and opposition of the public and private spheres is an unequal opposition between women and men“

Bedeutungszuweisung durch Konventionen [als] „Charakter und Bedeutung des Privaten“

Vorwurf an „[e]tliche räumliche Konzeptionen und Metaphern von Privatheit“ [...], die – interessanterweise unabhängig davon, ob sie sich auf eine „physisch-materielle Ebene von Räumen oder auf eine ideelle ‚Sphäre‘“ beziehen – „scheinbar ohne Zutun der einzelnen Individuen natürlich gegeben und per se private Räume sind“ – und dabei eben die Abhängigkeit des Raumes von Akteur*innen und ihren Handlungen übersehen [Konstitution von Privatheit durch Handlung, siehe Eigenschaften – Raumkonstitution]

Ein Eremit etwa könne nicht privat leben, weil es keine zugehörige Öffentlichkeit gibt [Frage: Braucht das Private etwas nicht-Privates, um privat sein zu können?]

Öffentlichkeit bzw. die potenzielle Anwesenheit anderer als Bedingung der Privatheit [...] – sodass etwa ein Eremit niemals Privatheit genießen kann. Wobei hier auch die Frage offen bleibt, inwiefern die potenzielle Anwesenheit sich ausdrücken muss: als wirkliche Eingriffsmöglichkeit oder als außen, dem sich potenziell geöffnet werden kann

nicht immer haben private Akteure private Interessen und öffentliche Akteure öffentliche Interessen

[Raumbegriff nicht eindeutig:] „once one enters the public realm“ – ist nicht ganz eindeutig, ob es um den Ort der Handlung geht oder den Anwesenheitsort des Ausführenden.

„fluide Demarkationslinien“, die dennoch sozial als feststehend wahrgenommen werden [Ableitung schon in Text, siehe hier Gegebenheiten]

„The ambiguity of the normative-descriptive status cuts across most of the dimensions mentioned above. It also plagues concepts central to our discussion, such as ‘public interest’. Saying that something is of public interest may mean that (1) the public is in fact interested in it; or (2) there is an existing norm under which the fact is of public concern; or (3) the public should have an interest in it, whether or not it is in fact interested, or required or permitted to be interested in it under an existing norm.”

normativ-deskriptiv-Problematik insbesondere im Begriff der „Kontrolle“ [mit] „inhärente[m] normative[m] Moment“ [...]. Dem Begriff der Kontrolle nach ist „privat“ dann nicht mehr rein „deskriptiv“ nutzbar, „sondern hat immer schon präskriptive Elemente“ [...]: „Das ‚kann‘ muss deshalb auch verstanden werden im Sinn von ‚kann und/oder sollte und/oder darf‘: nicht immer, wenn ich faktisch den Zugang zu ‚etwas‘ kontrollieren kann, ist dies auch ‚privat‘ (wenn ich illegitimerweise das Tagebuch von jemandem gestohlen habe); und umgekehrt.“

Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Privatheitseingriffen bzw. normativer und deskriptiver Privatheit

[Problematik bei Blicken als Eingriff als Teil mancher Privatheitsverständnisse:] besonders schwierig [...], als Eingriff zu klassifizieren, weil sie viele andere wichtige soziale Aufgaben erfüllen und nicht einfach unterlassen werden können wie etwa körperliche Berührungen

Besonderheit von Privatheit, dass vor einem Eingriff meist nicht klar ist, was sich hinter der so gesehenen Privatheitswand verbirgt, ein privater Bereich ist meist, funktionieren seine Grenzen, eine Black Box.

Ausdrücke von Fragen und Besonderheiten der Privatheit aus Kapitel 7 „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit“

Fragen der Privatheit

[Rolle von Informationen, falscher Informationslage, Vortäuschung; verzerrtem Wissen innerhalb einer Privatheitsdefinition _ charakterisiert als Vorbedingungen von Autonomie]

Verletzung von Autonomie [und damit der Privatheit(?)] durch schlechte Informiertheit

Zentrale Fragestellung ist, ob man eine verzerrte Wissenslandschaft als Grundlage nimmt oder den Wert einer Beziehung, welche Rolle die Motivation eines Dritten spielt etc.

was sich bezüglich einer Privatheitseinschätzung ändert, wenn ein Privatheitseingriff bemerkt wird im Verhältnis dazu, wenn er unentdeckt bleibt

Umstritten ist dabei, inwiefern sich der Eingriffsakt nur von unerlaubt zu erlaubt (nicht legitim, legitim; illegal, legal etc.) ändert oder ob er durch den Zustimmungsaspekt sogar keinen Eingriff mehr darstellt. Gleichzeitig bleibt die Frage bestehen, inwiefern die Zustimmung den Zustand als privat erhalten kann

Auch bleibt die Frage ungeklärt, ob nur das Privatheitssubjekt Zustimmung vergeben kann oder auch Gesetze oder staatliche Akteure

Fraglich bleibt [...], wie eine weitere und erneute Verbreitung des Wissens [...] zu beurteilen ist [nach autonomen oder nicht autonomen Teilen].

Dabei muss es dabei nicht nur um die Frage gehen, mit wem das Individuum autonom Informationen teilen möchte, auch die Fragen danach, welchen Anspruch andere Personen auf die Informationen haben oder welche Interaktion Dritte mit dem Individuum überhaupt im Sinne ihrer Rollen eingehen dürfen, sind in diesem Kontext zu stellen. Inwiefern das allerdings tatsächlich Aspekte der Privatheit berührt, ist umstritten.

Besonderheiten der Privatheit

Für die Privatheit scheint sich eine Spannweite von Antworten zu eröffnen, die sich von Ansichten wie „Privatheit kann es nur unter dem Ausschluss Dritter geben“ bis hin zu Einschätzungen wie „Privatheit ist immer eine soziale Angelegenheit und geht nicht ohne Dritte“ oder „Privatheit ist Intimität und meint immer die Beziehung zu anderen“ zu erstrecken scheint

Dritte können [...] als Teil des Privatheitssubjektes gesehen werden

Dritte können [...] einbezogene oder zugelassene Dritte darstellen (mit Zustimmung als Teil der Privatheit)

Dritte können [...] als ungewollte Dritte verstanden werden

[Notwendigkeit des] „Rekurs auf das Private“ [für Fragen der Privatheit] [etwa Formulierung „Privatheit der Entscheidung abzutreiben oder zu verhüten“ – Was sagt uns eine solche, typische Formulierung, über Privatheit aus?]

Für die erste Argumentationskette (Bemerken verändert Verhalten) ist interessanterweise (beinahe) egal, wann wirklich ein Eingriff geschieht, es genügt das Bewusstsein über die Möglichkeit eines solchen, wie die Idee des Panopticons und ihre Übertragung auf gesellschaftliche Strukturen überzeugend nachzeichnen: Wenn ich zu jedem Zeitpunkt davon ausgehen kann, beobachtet zu werden, passe ich mein Verhalten entsprechend durchgehend an, egal, wann ich wirklich beobachtet werde. Eine zu erwartende Einschränkung der Autonomie schränkt diese also insofern immer ein, als dass eine Entscheidung nicht mehr unabhängig getroffen wird – sie also immer verzerrt im Verhältnis zu einem „Urzustand“ ist. Gleichzeitig sorgt die Unkenntnis oder nicht Erwartbarkeit eines Eingriffes für Uninformiertheit und hemmt damit ebenfalls die Autonomie.

trotz Zustimmung [bleiben] bestimmte Eingriffe Eingriffe

Läge ein negatives Verständnis vor, würde eine Zustimmung nicht helfen, es bliebe bei einem Grenzübertritt, dennoch vermischt sich die Einschätzung häufig mit einer Bereichsbeschreibung [Vereinbarkeit?]

„paradoxerweise“ [WEIL] Sipple zu Beginn autonom entschieden hat, die Information seiner Homosexualität mit Dritten zu teilen, ist dies [...] eine öffentliche Information und damit seiner Autonomie entzogen

Anhang 4: Ausdrücke von Zusammenführungen dieser Arbeit aus den Kapiteln 3, 6 und 7⁵¹²

Ausdrücke von Zusammenführungen dieser Arbeit aus Kapitel 3 „For- schungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit“

Keine vorhanden.

Ausdrücke von Zusammenführungen dieser Arbeit aus Kapitel 6 „Ein- sortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit“

[W]ofür die Begriffe der Privatheit und der Öffentlichkeit verwendet werden: mal geht es um Akteure, einmal um Handlungen, einmal um denjenigen, der etwas falsch gemacht hat, einmal um die, die es betrifft

Zuteilung zu privat beziehungsweise öffentlich

Es gilt, derartige Dichotomien samt Zuordnung wie Natur und Kultur, Mann und Frau, Privatheit und Öffentlichkeit entweder aufzulösen oder sie als Analysewerkzeug zu verwenden, um eine wesentlich heterogenere Realität zu beschreiben, die mit unterschiedlichsten sozialen Beziehungen, spezifischen Machtgefügen von Dominanz und Unterordnung und wiederum spezifischen – aber heterogenen – Interpretationen einhergeht[.]

[Öffentlichkeit als] residuale Kategorie

Hill beschreibt in der Auseinandersetzung mit Mills Harm Principle und dem Schutz von Freiheiten bezüglich der „self-regarding sphere“ zudem drei Zonen von Freiheit, die absolut frei von allen äußeren Einflüssen („restrictions and sanctions, political or social“) sein sollten – und damit

512 *Achtung:* Die in diesem Anhang gelisteten Ausdrücke sind zu einem Teil direkte (oder indirekte) Zitate aus bestehenden Privatheitsauffassungen. Alle hier genannten Ausdrücke wurden in den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit kontextualisiert und entsprechend zitiert. Die Übertragung in diese Ausdrucksliste ist mit einer Reduktion auf den inhaltlichen Ausdruck und ohne Zitationsverweis erfolgt, um die Ausdrücke für die folgenden Schritte der Analyse zu präparieren. Für eine detaillierte Erläuterung und Begründung der methodischen Vorgehensweise siehe den einleitenden Abschnitt des dritten Teils der Arbeit. Aussparungen sind mit eckigen Klammern angegeben worden, damit eine korrekte Zuordnung der Zitate im Sinne der wissenschaftlichen Nachvollziehbarkeit und Quellenangabe in Rückgriff auf die – auch in der Liste noch einmal – genannten Kapitel 3, 6 und 7 erfolgen kann.

auch als Bereichsbetrachtung der Privatheit interessant sein können. Dies wird durch den Rückbezug Hills auf das „right to be let alone“ noch einmal verstärkt. Die erste Zone bezieht sich auf die Gedankenfreiheit und Meinungsfreiheit („freedom to think and believe“, „right to speak one’s convictions“), die zweite auf selbstbezogene Handlungen, unter die Hill Mills Ausführungen zur Freiheit von Geschmack und Bestrebungen anführt („liberty of tastes and pursuits“, „of framing the plan of our life, the not to be coerced or unduly influenced into doing things which are alien to one’s own life plan“). Hill beschreibt diese Zone als „core of the negative liberal ideal of freedom, the impetus for what Justice Brandeis would call in the twentieth century the “right to be let alone““ (Hill 2020: 82). Die dritte Zone ist eine interpersonelle, der Freiheit zur Vereinigung ohne andere zu verletzen, die Hill mit Tocquevilles „secondary associations“ gleichsetzt: „The free and autonomous individual has a right to unite with other free and autonomous individuals for any non-harmful purpose“ (Hill 2020: 82).

Dabei könnte dieses „etwas mehr“ aber auch die Charakteristika der Sphären meinen, die jeweils neu eröffnet werden – oder eben auch nicht. So wechselt eine Information bei der Veröffentlichung (publication) in die öffentliche Sphäre, während die Information bei ihrer Verbreitung über die innerste Sphäre hinaus (dissemination) etwa nur eine andere private Sphäre betritt oder die ursprüngliche erweitert (z.B. im Fall von Gossip).

Betrachtungspunkt ist also der tatsächliche Ort des Geschehens, ein Privatheitseingriff ist damit lokalitätsabhängig und die Privatheit somit ebenfalls eine Frage des Ortes. Deutlich wird hier auch, dass die Frage der Lokalität zweigeteilt ist: einmal, ob die Frage nach der Privatheit lokalitätsabhängig ist, und zweitens, wie Lokalität zu verstehen ist – etwa physisch oder territorial. Sowohl für die Lokalitätsabhängigkeit als auch für die Lokalitätsform lassen sich etliche Beispiele finden.

Bei allen angeführten Vorschlägen legen die Raumkonzepte außerdem eine Überschneidung von privaten Bereichen offen: So sind private, materielle Informationen (etwa der USB-Stick mit persönlichen Informationen) Teil der informationellen wie der lokalen Privatheit, wenn die jeweilige Dimension als Raumdimension begriffen wird. Sind auf dem USB-Stick Informationen, die Teil einer Entscheidungsfindung eines Individuums sind, etwa persönliche Informationen rund um die eigene Abtreibung, so ist ein Eingriff in diesen – informationellen wie lokalen Raum – auch ein Eingriff in den dezisionalen Raum.

Dabei werden die back regions durch Goffman relativ zur Performance bestimmt: „A back region or backstage may be defined as a place, relative to a given performance, where the impression fostered by the performance is knowingly contradicted as a matter of course.“ (Goffman 1959: 114). Diese Relativität im Sinne einer Kontradiktion wird in den Übertragungen auf Privatheit und Öffentlichkeit in der Regel ausgeblendet, ist für die Dichotomie der regions aber entscheidend.

In dieser Vorstellung der back region finden sich Merkmale, die auch in der Privatheitsdebatte eine zentrale Rolle spielen und im Laufe der Arbeit noch aufgegriffen werden: potenzielle Eingriffe durch Dritte, hier dem Publikum, und die Erwartbarkeit solcher.

In Bezug auf die Frage nach der Anzahl von Entitäten, ihrer Dichotomie und Kontinuität gibt diese Betrachtungsweise daher die folgenden Antworten: Zum einen gibt es zahlreiche front und back regions, sie beziehen sich je auf eine bestimmte Performance.

Weil also die Performance Referenzpunkt ist, ist das Verhalten von Personen in den jeweiligen Bereichen zentral. Dies ist insbesondere für die Schnittstelle von positiver und negativer Privatheit interessant (Interaktion Raum und Handlung, wie sie auch bereits in den Raumbegriffen thematisiert wurde), soll hier jedoch in Bezug auf die Dynamik der Räume nicht unerwähnt bleiben

Schlussendlich soll mit Blick auf die vorgestellte Theatermetapher noch ein weiterer Gedanke Goffmans hinzugenommen werden, der die Dichotomie zwischen front und back region in gewisser Weise auflöst – und gleichzeitig eine besondere Art des Kontinuums anbietet, die die Dichotomie dann doch wieder zurückholt[: the outside, siehe Hilfskonzept]

Ob etwas eine front, eine back oder eine outside region ist, ist von dem Referenzpunkt, der anvisierten Performance abhängig. Damit bleiben front und back region zwar in ihrem Bezugspunkt dichotom bestehen, es gibt aber eine dritte, residuale Entität und keinerlei fixe Zuordnung – wandert man die Referenzpunkte nacheinander ab, kann gar ein Kontinuum entsprechend einer Kette an Dichotomien entstehen.

[front/back als Hilfskonzept]: Auch hierdurch wird noch einmal deutlich, dass die Systematik Goffmans nur als Hilfswerkzeug verwendet wird – und back und front region eben nicht gleichzusetzen sind mit einer privaten

und einer öffentlichen Sphäre [] Inwiefern Goffman selbst eine Gleichsetzung von Privatheit und back region macht, ist nicht ganz eindeutig, siehe dazu die Einschätzung von Rössler (2010: 269) und etwa Goffmans Beschreibung anglo-amerikanischer Gesellschaften, die backstage zumindest als teilweise privat bezeichnet: „We lead an indoor social life. We specialize in fixed settings, in keeping strangers out, and in giving the performer some privacy in which to prepare himself for the show.“ (Goffman 1959: 236) Zur Verwendung in dieser Arbeit spielt das aber keine Rolle.

Dort, wo sich Privatheit und Öffentlichkeit überlappen, wo Regelungen in die andere Sphäre hineinwirken, bildet sich eine fluide Grenze, die zum Einfallstor für die Einwirkung der anderen Sphäre werden kann

Auch wenn dies noch nicht bedeutet, dass die Grenze hinfällig, nicht eindeutig oder temporär sogar fixiert sein kann: Auch, wenn eine Trennung irgendwann ganz oder teilweise aufgehoben wird oder eine Trennlinie ganz oder teilweise verschoben wird, kann immer noch von einer Trennung mit Eingriff gesprochen werden – je nach Zielzustand etwa.

Grenzen beinhalten auch immer Zugänge zu den jeweiligen Sphären, stellen sie doch das verbindende Glied zwischen angrenzenden Sphären dar.

[Nutzung von type und token für Abstraktion:] Für die Eingriffsthematik ist sie insofern interessant, als dass durch diesen Vorschlag, abstrahiert man ihn, zwischen Thema, Information und betroffener Person und zudem in spezifisch und allgemein unterschieden wird: So kann man bei einer Veröffentlichung etwa formulieren, Peter L. wird als Homosexueller in Berlin diskriminiert oder Peter L. wurde am 28.01.2023 aufgrund seiner Homosexualität beim Wäscheaufhängen im Garten beleidigt oder homosexuelle Männer haben es bei der Wohnungssuche in Berlin schwieriger oder männliche, homosexuelle Personen werden (in Berlin/in Großstädten) diskriminiert oder Problematisierung des Umgangs mit / Diskriminierung von Homosexualität im öffentlichen Raum.

Dabei spricht Thomson nur über die grundsätzlichen Rechte, nicht über den Ort des Geschehens, der mit Blick auf die Privatheitsdebatte in anderen Argumentationen relevant zu sein scheint. Vielleicht macht es einen Unterschied, ob das eigene Bild auf dem Gehweg in einer Staffelei steht oder ob es zu Hause in einem Safe hinter einem Tuch verborgen ist.

Diese Feststellung[, dass keine weitere Person für einen Eingriff beteiligt sein muss als das Individuum] wird in der Kontrastierung zu Autonomieverständnissen der Privatheit besonders interessant

Nun bleibt noch die anfangs eingeleitete Frage offen, was mit einem privaten Bereich geschieht, wenn bzw. nachdem in ihn eingegriffen wurde. Bisher sind drei mögliche Antworten darauf gegeben worden: Er wird kontaminiert (mit etwas nicht Privatem?) oder verletzt oder er wandelt sich durch diesen Eingriff zu einem nicht mehr privaten Bereich, ist dann ehemals privat. Auch dass er sich überhaupt nicht wandelt, sondern eben schlicht ein Eingriff stattgefunden hat, ist logisch möglich. Neben möglichen Folgen ist außerdem die Frage, ob ein solcher Post-Eingriff-Status in jedem Eingriffsfall gleich ausfällt, oder ob es Faktoren gibt, die eher zu dem einen oder anderen Status führen. Insgesamt gibt es diesbezüglich nur wenige Positionen innerhalb der Privatheitsdebatte. Schaut man auf bereits diskutierte Beispielfälle, könnte man etwa sagen, dass es auch darauf ankommt, was ein ungewollter Beobachter bei seinem Einblick durch das Schlafzimmerfenster sieht – oder etwa welche Bedeutung dies für die Betroffenen hat. Man könnte sowohl annehmen, dass ein nicht legitimer Blick durch das Fenster immer einen (gleich schwerwiegenden) Eingriff in die Privatheit bedeutet, aber auch, dass es nur dann ein Eingriff ist, wenn sich auch Personen in dem Zimmer aufhalten: Vielleicht ändert der Eingriff zu dem einen Zeitpunkt nicht die Privatheit des Zimmers, zum anderen aber doch.

Übertragen auf das Schlafzimmerszenario bedeutet das, dass es unabhängig der Anwesenheit von Personen das Schlafzimmer (in diesem Moment oder generell?) deskriptiv weniger privat macht, normativ aber nicht. Es ist also mindestens normativ nicht „ehemals“ privat.

[E]ine Privatsache [wird] zur öffentlichen Sache [...], sobald sie bestimmte Kriterien erreicht – von öffentlichem Interesse ist, illegal, illegitim, Ausdrück von Machtstrukturen etc. [...]. Dadurch wäre auch das Eingreifen in eine solche Sache kein Privatheitseingriff mehr, wie man argumentieren könnte. Man könnte aber auch davon ausgehen, dass eine Hausdurchsuchung der Polizei bei legitimen oder legalen Gründen nach wie vor einen Eingriff in die Privatheit darstellt, aber eben im Sinne einer Güterabwägung legitim ist. Geht man davon aus, dass bei legitimen Gründen einer Hausdurchsuchung, das Zuhause keine Privatsache mehr ist, ändert sich der Status einer Privatsache mit der Legitimität eines Eingriffs – der eben

dadurch auch keiner mehr ist. Dies erschwert sich unter Hinzunahme der Besonderheit von Privatheit, dass vor einem Eingriff meist nicht klar ist, was sich hinter der so gesehenen Privatheitswand verbirgt, ein privater Bereich ist meist, funktionieren seine Grenzen, eine Black Box. Man müsste daraus wiederum folgern, ein Eingriff könne nur als solcher legitim sein, unabhängig seines Ergebnisses.

Ausdrücke von Zusammenführungen dieser Arbeit aus Kapitel 7 „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit“

wie eine Information in die Öffentlichkeit gelangt – auf Basis wessen und welcher Entscheidung und Zustimmung [entscheidend für Privatheit]

Einmal wird Privatheit als Instrument zur Wahrung von Autonomie gesehen, einmal werden die beiden gleichgesetzt oder Autonomie nimmt eine wesentliche Stellung zur Beschreibung von Privatheit als Phänomen ein.

enge Verflechtung von Privatheit und den Faktoren Wissen und Erwartung als Entscheidungsgrundlage und somit Basis von Autonomie

Auch hier spielen Dritte eine entsprechende Doppelrolle: als Gegenüber, mit dem Intimität, Vertrauen, Privatheit geteilt wird, und als Gegenüber, das eine soziale Situation im Wechselspiel mit dem Selbst kreiert, die es einzuschätzen gilt und aus der heraus und ihr bezüglich Entscheidungen getroffen werden (müssen).

Zustimmung kann innerhalb der Privatheit [...] auch bedeuten, Freund*innen einzuladen oder einen Arztbesuch zu unternehmen; Personen um Rat zu fragen oder Babysitter zu engagieren. Dabei wird eine bestimmte Form der Privatheit kurzzeitig mit anderen Personen geteilt, Privatheitseingriffe können aber dennoch erfolgen; etwa wenn besagte Freund*innen in Schubladen schauen, die Ärztin sich nach der eigenen Partnerschaft erkundigt oder der Rat sich auf weitere Themenfelder erstreckt als eigentlich eingeholt. Zustimmung kann in diesen Szenarien zum einen eine (kurzzeitige) Erweiterung des Privatheitssubjektes bedeuten, aber auch ein Teilen des Privatheitsraumes ohne das Privatheitssubjekt zu erweitern. Eine Zustimmung zu bestimmten Handlungen oder Teilnahmen Dritter ist zudem und damit nicht automatisch eine Genehmigung zur Mitregierung, gegebenenfalls aber eine zur Teilregierung in bestimmten Bereichen für eine bestimmte Zeit.

Man könnte auch gegenteilig argumentieren und eine Privatheitsverletzung immer dann sehen, wenn die Information einen Personenkreis erreicht, zu dessen Einbezug das Individuum selbst nicht zugestimmt hat. Das scheint vor dem Hintergrund auf Vertrauen basierender sozialer Beziehungen recht plausibel: Würde das Teilen mit einem bestimmten Kreis gleichbedeutend mit dem Teilen mit einem x-beliebigen Kreis sein, könnte keine Person einer anderen mehr etwas anvertrauen, ohne bei einem Verrat jegliche Privatheitsansprüche zu verlieren.

Unterschieden wurden zu Beginn des Falles von Billy Sipple die Faktoren Individuum, Situation und Information – was die eine Person mit ihrer Familie teilt, kann bei der anderen völlig anders aussehen, und was das gleiche Individuum im Arbeitsumfeld teilt anders als das, was in der Partnerschaft von ihm geteilt wird; je nach Beziehungsstruktur und individueller Einschätzung eben. Das scheint sogar vermeintlich „öffentliche“ Beziehungskreise oder Orte einzuschließen[.]

Was über die Kontinuität und Dichotomie von öffentlichen und privaten Bereichen erachtet wurde, kann daher auch bezüglich der Beziehungsstrukturen angenommen werden, die – unabhängig der in der Zusammenführung noch einmal aufzugreifenden Frage, in welcher Relation sie allgemein zur Privatheit stehen – auch als Zwiebelmodell mit verschiebbaren Lagen und einer Relativität von innen und außen ausgedrückt werden können.

Die Spezifität von Personen im Sinne einer Beziehungshaftigkeit zu Sachverhalten oder Personen kann als Marker der Privatheit verstanden werden.

In beiden Fällen macht eine besondere Art der Beziehung als Spezifität zwischen einer Person und einem Umstand, einer Sache eben dieses privat. – Es handelt sich dabei allerdings um einen völlig anderen Beziehungsbegriff als die bisherige Lesart und stellt als Zuordnungsformulierung wohl eher eine Schnittstelle zwischen positiver und negativer Privatheit dar, die im entsprechend zusammenführenden Kapitel noch einmal aufgegriffen wird und zudem an den Eigentumsbegriff erinnert.

Gossip als Marker von Erwartungen, der auch für die Trennlinie von Privatheit und Öffentlichkeit Aussagekraft besitzt, indem er Beziehungskonsellationen und Rollenverständnisse unterstreicht[.]

Der Aspekt der Erwartung und Wissensnotwendigkeit weist wiederum zurück auf die Zustimmung durch das Privatheitssubjekt zur Wahrung

von Autonomie – das in der Argumentationskette auf Situationseinschätzungen zurückgreift, die vor dem systematischen Hintergrund der Beziehungskonstellationen und Interaktion aus dem letzten Abschnitt ebenfalls noch einmal aus einer neuen Perspektive zu verstehen sind. So gibt es im Hinblick auf Privatheit die auch in dieser Arbeit nicht neue Einschätzung, dass eine Entscheidung trotz zu erwartendem Eingriff eine Zustimmung zu diesem Eingriff darstellt – und somit wiederum kein Eingriff in die Privatheit erfolgt // Der Moment der Erwartbarkeit wird so in den unterschiedlichsten Fällen zur Legitimation von Eingriffen herangezogen: Etwa bei der Ankündigung von Grenzübertritten, die einen Eingriff erwartbar machen und dadurch von der Privatheitsproblematik ablösen sollen.

Anhang 5: Ausdrücke von Eigenschaften der Privatheit und von der Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten aus den Kapiteln 3, 6 und 7 der Arbeit⁵¹³

Ausdrücke von Eigenschaften der Privatheit und von der Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten aus Kapitel 3 „Forschungsstandanalyse: Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit“

Eigenschaften der Privatheit

„Privatheit: Anthropologisch universell, aber kulturhistorisch kontingent“

„Privatheitsnormen als Ansatzpunkt soziologischer Privatheitsforschung“

„[Die Privatsphäre] ist [...] Teil einer politischen Konzeption [Liberalismus], wonach jedes Individuum möglichst frei von äußeren Zwängen und äußerer Einmischung lebt.“

[zu] „extremely home-centric“ [dadurch/weil] Benachteiligung von weniger bemittelten Bevölkerungsteilen [...]. Wenn sich der Privatheitsbegriff etwa an einem räumlichen Zuhause orientiert, ist der Grad der Privatheit abhängig von materiellem Besitz.

dezisionale, informationelle und lokale Privatheit

Bereits erfolgte Abstraktionen von Eigenschaften der Privatheit

Identität(smerkmale) der beteiligten Personen, Formen der Information und damit des Wissens, Arten des Eingriffs und seine Bemerkbarkeit, Kontextsetzung von Handlung, Information etc. (Notwendigkeit / Angemessenheit), (Offenlegung der) Personen- / Beteiligtenkonstellationen, Funktionen und Zweckrichtungen der Handlungen, Machtpotenziale und Wehrhaftig-

513 *Achtung:* Die in diesem Anhang gelisteten Ausdrücke sind zu einem großen Teil direkte (oder indirekte) Zitate aus bestehenden Privatheitsauffassungen. Alle hier genannten Ausdrücke wurden in den Kapiteln 3, 6 und 7 dieser Arbeit kontextualisiert und entsprechend zitiert. Die Übertragung in diese Ausdrucksliste ist mit einer Reduktion auf den inhaltlichen Ausdruck und ohne Zitationsverweis erfolgt, um die Ausdrücke für die folgenden Schritte der Analyse zu präparieren. Für eine detaillierte Erläuterung und Begründung der methodischen Vorgehensweise siehe den einleitenden Abschnitt des dritten Teils der Arbeit. Aussparungen sind mit eckigen Klammern angegeben worden, damit eine korrekte Zuordnung der Zitate im Sinne der wissenschaftlichen Nachvollziehbarkeit und Quellenangabe in Rückgriff auf die – auch in der Liste noch einmal – genannten Kapitel 3, 6 und 7 erfolgen kann.

keit, Handlungsfähigkeiten (Autonomie) der Beteiligten, Konsens und Zustimmung bzw. Kündigung, Schutzmöglichkeiten, Eigentumskonstellationen und Zugehörigkeiten, Anspruch auf Richtigkeit und die Frage nach der Beziehung zur Realität, Verankerung in der Gegenwart als zeitliche Komponente (Recht auf ein Vergessen; Zeit- und Raumdimension: wann und wo), Methodisches (wie die Verwaltbarkeit von Daten) oder die Begrenzbarkeit von Daten (im internationalen Rahmen)

[; abgeleitet aus den] „common legal requirements“ für den Schutz der Privatheit [...], die sich in der Regel in einer Datenschutzerklärung [einem „privacy statement“] finden [...]: Identitätsmerkmale des Verantwortlichen für die Datensammlung, Art der Daten, Art und Vorgehen der Datensammlung, Notwendigkeit und Angemessenheit der Datensammlung, Nutzung durch oder Offenlegung für Dritte, Nutzung und/oder Weitergabe der Daten (für unterschiedliche Akteure und Prozesse), Profiling mithilfe der Daten, Nutzung von Cookies u.a., Schutz der Daten, Zugang zu ihnen sowie der Anspruch auf Korrektur und/oder Löschung der Daten, ihre Verwaltbarkeit und Mitnahme, Rechte der beteiligten Parteien inklusive besonderer Konstellationen wie Eltern und Kind, internationale Rahmung, Setzen von Zeitmarkern (gültig ab/letztes Update) oder das Anzeigen von Änderungen der Erklärung.

„[E]ine solche Definition des Privaten [versteht sich]als konventionell – nichts gehört „natürlicherweise“ in den Bereich des Privaten; die Trennlinie zwischen dem, was als öffentlich, und dem, was als privat zu gelten hat, ist konstruiert und liegt nicht fest; die Grenzen selbst stehen in liberalen Gesellschaften zur Debatte und damit die Beziehung zwischen beiden „Bereichen.““

Beschreibung von potenziellen Definitionskomponenten

„The intrusion of privacy can take many forms: intrusion into one’s home life, whether it be prying by neighbours, forced entry by government officials, surveillance by private detectives, or unwanted noise; intrusion into one’s business life, whether it be to subvert an employee, steal intellectual property, or use a hidden camera to spy on employees; intrusion from unwanted publicity, whether it stems from biased or sensation-seeking newspaper reporting, hounding by press photographers, or over-zealous ‘exposure’ journalism; intrusion from the use of technical surveillance devices, whether it be a scanner to read the contents of envelopes, a button-

sized microphone transmitter or invisible light beam either of which can be used to listen to conversations, or low-level radio active powders which, by use of a geiger [sic] counter, enable a person to be followed by someone else two blocks away; intrusion by the disclosure of private information, whether it be given in confidence by a client to his professional adviser, personal data obtained by eavesdropping, sophisticated bugging or theft, or a leak concerning security on a takeover bid; intrusion through the mis-use of computers, whether it be one Government Department using information supplied only and confidentially to another, or the building up of detailed dossiers on the individual citizen”

drei „Möglichkeiten, Kontrolle über den ‚Zugang‘ auszuüben“[:] dezisional, informationell und lokal

Der Begriff „sensed“ repräsentiert alle Sinneseindrücke, „parts of us“ den eigenen Körper, Teile davon, auch die Stimme, die Produkte des Körpers, [...] oder Objekte enger Verbundenheit, in erster Linie räumlich verstanden [...] „objects we usually keep with us or locked up in a place accessible only to us“ [zu: „[P]rivacy is control over when and by whom the various parts of us can be sensed by others.“]

zwei Eingriffsszenarien [...]: Das erste arbeitet mit möglichen Eingriffen Dritter, das zweite mit tatsächlichen Eingriffen. Während der mögliche Eingriff bereits Kontrolle entzieht, greift nur der tatsächliche [...] in die Privatheit ein

Ausdrücke von Eigenschaften der Privatheit und von der Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten aus Kapitel 6 „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit“

Eigenschaften der Privatheit

„In some form or another, privacy traverses the temporal and cultural spaces of human society.”

„A public fact itself is something established by norms. Just because something happens in public does not mean it becomes a public fact.“

the human capacity for political organization is not only different from but stands in direct opposition to that natural association whose center is the home (oikia) and the family

The rise of the city-state meant that man received “besides his private life a sort of second life, his bios politikos

every citizen belongs to two orders of existence; and there is a sharp distinction in his life between what is his own (idion) and what is communal (koinon)

Diese Aufteilung ist als Zweiteilung beschrieben, die alles zerschlägt, was dazwischen liegt: etwa familiäre Bande

Die Stadt als politisches Gebilde löst die Familie ab, übrig bleibt nur das politische und das häusliche

Wegen dieser Entstehung des Sozialen ist die Einordnung und Trennung von Privatem und Öffentlichem, der Sphären von polis und Haushalt und Familie sowie „activities related to a common world and those related to the maintenance of life“ so schwierig

die Dichotomie [ist] heute in ein „soziales Dazwischen“, nämlich die Gesellschaft aufgelöst

„In our understanding, the dividing line is entirely blurred, because we see the body of peoples and political communities in the image of a family whose everyday affairs have to be taken care of by a gigantic, nation-wide administration of housekeeping.“ [Sozialökonomie, die Volkswirtschaft, den Sozialstaat]

„However, it seems even more important that modern privacy is at least as sharply opposed to the social realm – unknown to the ancients who considered its content a private matter – as it is to the political, properly speaking. The decisive historical fact is that modern privacy in its most relevant function, to shelter the intimate, was discovered as the opposite not of the political sphere but of the social, to which it is therefore more closely and authentically related.“

bei dieser Verschiebung und Auflösung [sind] die kleinen Einheiten, die in eine uniformierte soziale Masse „absorbiert“ werden, immer eine Stufe weiter gelagert [...]: Am Anfang war es das Individuum im Haushalt, dann das Individuum im Haushalt bei Auflösung des Haushalts in kleine soziale Gruppen, dann das Individuum in der kleinen sozialen Gruppe bei ihrer Auflösung in größere soziale Gruppen oder gar die komplette Gesellschaft der Massengesellschaft

Vermischung der Unterscheidung von öffentlich/häuslich mit der Unterscheidung öffentlich/privat kritisiert, die oft gar nicht oder nur undifferenziert betrachtet wird

„the political sphere (the state), the sphere of power, force and violence” [versus] „the society (the private realm), the sphere of voluntarism, freedom and spontaneous regulation”

„the spheres [private/public] are integrally related”

„the personal is the political”, which not only explicitly rejects the liberal separation of the private and public, but also implies that no distinction can or should be drawn between the two spheres”

„der private und der öffentliche Bereich [sind] keineswegs unabhängig voneinander [...], sondern [sind] im Gegenteil konstitutiv miteinander verbunden“

die Verwirklichung von Handlungen im Öffentlichen [ist] nur möglich [...], wenn die Notwendigkeiten im Privaten versorgt sind

„Deutlich wird dies [wechselseitige Bedingung von konstituierenden Elementen und Ergebnis, also Personen und Raum bzw. Privatheit] beispielsweise am Verhalten von BesucherInnen in den privaten Räumen einer Wohnung, welches mehr oder weniger stark, v. a. je nach Beziehungsverhältnis, in dem die BesucherInnen zu den BewohnerInnen der Wohnung stehen, sozial normiert ist und die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat durch das Handeln somit (unbewusst) reproduziert wird.“

Grenzen der Privatheit [sind] immer [potenziell] [b]eweglich

So dienen „Scheidungsrecht, Versorgungsregelungen, Sorgerechtsregelungen usf.“ als Beispiel dafür, „dass es jedenfalls missverständlich ist, von einer genauen oder vollständigen Trennung zwischen öffentlich und privat, zwischen Staat und Familie zu sprechen; auch Rollen, Zeitverteilungen, ökonomische Strukturen usf. haben unmittelbar und direkt Wirkung auf die Struktur der Familien“

Auch das Private kann im Öffentlichen eine Rolle spielen

„the very fact of doing anything in public (again, meaning in a context where unspecified others are not blocked from acquiring information about you and where such information acquisition does not in itself violate any

norms or rights) will lead to an unavoidable loss of privacy, and, consequently, there will be no form of privacy that can be protected by social norms or legal rules“

„Doppelseitigkeit des Privaten“ – „als Schutz vor anderen und als Schutz der anderen“

zwei Übergriffigkeiten: den Eingriff selbst [to intrude] [...] und sich aufzudrängen [to obtrude][, etwa] zu viel Platz mit der Stimme oder dem Körper einzunehmen

„right to be let alone from other people’s information“, also nicht von Informationen Dritter genervt oder belästigt zu werden

„we may not only seek to keep our information private, but to also keep other’s information out of our personal space“

Jemanden aus dem Bereich auszuschließen, der – aus seiner Sicht (also des gleichen, der ausgeschlossen wird) – eigentlich in eben jenen Bereich gehört, daran teilhaben darf. Darunter würde etwa fallen, nicht mit einem guten Freund sprechen zu wollen

die Veröffentlichung des Namens eines Opfers [macht] zwar die Information selbst nicht weniger privat im normativen Sinne [...], aber im deskriptiven

[E]ine Privatsache [wird] zur öffentlichen Sache [...], sobald sie bestimmte Kriterien erreicht – von öffentlichem Interesse ist, illegal, illegitim, Ausdruck von Machtstrukturen etc. [...].

Bereits erfolgte Abstraktionen von Eigenschaften der Privatheit

[zu „zwei Übergriffigkeiten: den Eingriff selbst [to intrude] [...] und sich aufzudrängen [to obtrude]“] Dabei dürfte Letzteres systemisch das gleiche sein wie Ersteres: in etwas anderes einzudringen, nur worein ein Eingriff erfolgt variiert. In einem Fall erfolgt ein Eingriff in die Privatheit eines anderen (intrude), im anderen Fall bricht jemand aus seiner Privatheitszone aus und drängt in etwas ein, indem er aufdrängt.

Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten

„Herz und Verstand, Gefühl und Intellekt, Frauen und Männer, privates und öffentliches Leben – diese Parallelisierungen und Konnotationen ge-

hören zum klassischen Inventar des Selbstverständnisses und der Selbstbeschreibung liberaler bürgerlicher Gesellschaften“

„The separation is then expressed in a number of different ways, not only private and public but also, for example, ‘society’ and ‘state’; or ‘economy’ and ‘politics’; or ‘freedom’ and ‘coercion’; or ‘social’ and ‘political’.”

„The family is based on natural ties of sentiment and blood and on the sexually ascribed status of wife and husband (mother and father). Participation in the public sphere is governed by universal, impersonal and conventional criteria of achievement, interests, rights, equality and property – liberal criteria, applicable only to men. An important consequence of this conception of private and public is that the public world, or civil society, is conceptualised and discussed in liberal theory (indeed, in almost all political theory) in abstraction from, or as separate from, the private domestic sphere.”

Intimität als „an innermost region in man which until then had needed no special protection“

Unterschiede (distinction und difference) [als Teil der Individualität sind] komplett ins (neue) Private des Individuums verlager[t] [zuvor waren sie Teil der Öffentlichkeit]

zwei Arten des Eigentums[:] eine Eigentumsvorstellung [bezieht sich] auf den Grund und Boden[...], das andere [...] auf dessen Früchte

„[T]he connection between the nature of the information and its availability is not conceptual or necessary, and in some cases the judgment cannot be supported.”

Im Öffentlichen sind manche Themen tabu, sie dürfen nicht geteilt werden, sonst erfolgt ein schlechtes Benehmen bis hin zu übergriffigem Verhalten und Tabubruch: Rössler spricht von ‚anständigem Benehmen‘ im öffentlichen Raum durch „Tabus des Privaten“, wobei manche von diesen „funktional sind und [andere] dysfunktional [...] in dem Sinn, dass sie (ausschließlich) repressive Effekte haben“

[Eine] Unterscheidung [...], die die „Trennlinie zwischen Privatem und Öffentlichem“ erleichtern soll: „die zwischen type und token“ [...] Danach macht es einen Unterschied, öffentlich über die Themen an sich zu sprechen (Homosexualität im Öffentlichen, repressive Tabus von Sexualität, Kindererziehung etc.) oder über spezifische Personen mit persönlichen

Problemen und Betroffenheit: „Ob Herr X oder Frau Y homosexuell ist, ist in der Tat ihre Privatsache; ob sie gesellschaftlich dazu gezwungen werden, dies im Privaten zu verbergen, nicht.“

Bei [manchen] bezieht sich „[d]as Konzept der lokalen Dimension des Privaten“ insbesondere auf „physisch-materielle Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Räumen“

Privatheitsauffassung [...] mit territorialer Zuordnung arbeiten als „situated-privacy“

[Beurteilung eines Privatheitseingriffes] Werden „konventionelle und einfach zur Verfügung stehende“ Schritte nicht unternommen, die zur Vermeidung führen, dass jemand anderes zuhören kann, ist dies gleichbedeutend damit, jemanden zuhören zu lassen und das wiederum führt zu einem Verlust des Rechts darauf, dass der andere nicht zuhören darf. Bei einer Unterhaltung dieser Art sind solche Schritte zum Beispiel, das Fenster zu schließen und die Stimme zu senken.

[Formen und Grenzen von Grenzen] „The fences inclosing private property and insuring the limitations of each household, the territorial boundaries which protect and make possible the physical identity of a people, and the laws which protect and make possible its political existence, are of such great importance to the stability of human affairs precisely because no such limiting and protecting principles rise out of the activities going on in the realm of human affairs itself. The limitations of the law are never entirely reliable safeguards against action from within the body politic, just as the boundaries of the territory are never entirely reliable safeguards against action from without. The boundlessness of action is only the other side of its tremendous capacity for establishing relationships, that is, its specific productivity“

[Ein] Eingriff (intrusion) [ist] „an individual entering a territory to which he has no right of access, or otherwise contaminating a preserve“

Für die Nichtbeachtungsforderung der Privatheit [...] scheint die Handlung entscheidend: Die dritte Person muss so tun als ob sie nichts bemerken würde, auch wenn alle Beteiligten von dem Wissen aller wissen.

Nicht-Eingriff [durch] „Artikulationen des Respekts vor der dezisionalen Privatheit“ [beinhaltet etwa] „Zurückhaltung, Reserve, Indifferenz und Nichtbeachtung [...]“

das Zuhören [muss] nach den gleichen Prinzipien bewertet werden [...] wie das Zuschauen

bezüglich Verletzungen der Territorien des Selbst, [/] bezüglich territorialer Rückzugsorte folgende zentrale Übergriffe (offenses) [...]: „incursion, intrusion, encroachment, presumption, transgression, defilement, besmearing, contamination – in short, a violation“ [...] Mögliche übergriffige Handlungen können dabei in der Positionierung des Körpers im Raum [...], einer körperlichen Berührung, aus Blicken [...], Geräuschen, Worten oder Körpersekreten [...], darunter auch Gerüche, Körperwärme oder solchen Überresten, die von Sekreten betroffen sein können, etwa aus Essensresten, [...] bestehen.

Individuum [ist] gleichzeitig Mittelpunkt des territorialen (Schutz-)Gedankens, aber [...] auch eine „source of violations“: „In the first role he holds others off, in the second, he penetrates; the shapes taken in the two roles are different.“

„The prototypical territorial offense occurs when one individual encroaches on the preserve claimed by and for another individual, the first thereby functioning as an impediment to the second’s claim.“

[Es] ist beinahe egal, warum oder mit welcher Intention ein [...] Eingriff geschieht

Auch kann man Räume [...] bewusst verletzen, bewusst in diese eingreifen, ohne dafür verantwortlich zu sein – etwa wenn die äußeren Umstände dazu führen

Eine Privatheitsverletzung ist [...] abhängig von Zuschreibungen und Beziehungen bzw. ihrer Wahrnehmung durch die Individuen

[Es] muss keine weitere Person für einen Eingriff beteiligt sein, [als] Eingriffsproblematik [zählen auch] verschiedene Arten der Selbstverletzung, etwa Selbsterniedrigung, Selbstbeschmutzung oder Selbstentblößung

Ausdrücke von Eigenschaften der Privatheit und von der Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten aus Kapitel 7 „Einsortierung be-

stehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit“

Eigenschaften der Privatheit

„The conception of anything as private, as standing outside society or as prior to it, as unrelated to other people and of no concern to them, or as resting on the rights and claims of single persons, [...] is a dangerous illusion, theoretically confused and vicious in its practical consequences.”

Privatheitsverständnis[als] „power balance“[...] zwischen Individuen und Institutionen

„The second outstanding non-privative characteristic of privacy is that the four walls of one’s private property offer the only reliable hiding place from the common public world, not only from everything that goes on in it but also from its very publicity, from being seen and being heard. [...] The only efficient way to guarantee the darkness of what needs to be hidden against the light of publicity is private property, a privately owned place to hide in.”

durch die Bezogenheit der Privatheit auf das Zuhause, [nimmt] Privatheit mit materiellem Besitz zu[...]. Je weniger Eigentum oder materielle Mittel jemand zur Verfügung hat, desto geringer sind eben auch Verfügungsumfang, Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit.

Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten

„control over transactions usually entailed limits on or regulation of access to self [...], sometimes to groups [...], and occasionally to larger collectives such as organisations [...]”

Wissens-, Erwartungs-, und Perspektivverschiebung, die die Autonomie verletzt

Eine andere Position würde die Autonomieschädigung eher in einer allgemein falschen Wissensgrundlage oder nicht selbstbestimmten Situation im Gesamten sehen, unabhängig des Bemerkens. Danach bliebe es eine Autonomieschädigung in jedem Fall

„So wird nicht einfach ein ‚Datensatz‘ über die Person beschädigt, sondern die Person selbst wird in einem Wissen verletzt: sie weiß nämlich etwas nicht, das andere wissen – und deshalb beruhen ihre Erwartungen an das Verhalten anderer ihr gegenüber und ihre Erwartungen daran, mit wem sie

es eigentlich zu tun hat, auf wen sie in ihren Interaktionen eigentlich trifft, auf falschen Voraussetzungen.“

In einer „possessive individualist culture“ kann das Eigentum einer Person [...] als eine „extension“ seiner Persönlichkeit gesehen werden, „an index to his social standing, a measure of his achievement, or an expression of his taste“

[Ein] kritisches Ansehen [von] Eigentümer[n] wie [...] Auto oder Kleidung [ist gleichbedeutend mit] einen kritischen Blick auf die Person selbst.

[Bezüglich der] Grenzen von Persönlichkeit (den „boundaries of his personality“) mit dem, was eine Person (für sich) als „occasion for personal pride or shame“ zählt

Eigentum als Ressource von Autonomie (Fähigkeit und Unabhängigkeit, wie auch Ressourcen wie Zeit, Geld, Bildung, soziale Netzwerke etc.)

Die Zustimmung muss [...] informiert erfolgen, sonst zählt sie [...] nicht als solche: „Consent is informed when the consenting individual knows he has the right to refuse being searched and that in such a case the refusal will not be used against him during the police investigation or the trial process.“

„Finding oneself an object of scrutiny, as the focus of someone else’s attention, brings one to a new consciousness of oneself, as something seen through another’s eyes. Indeed [...] it is a necessary condition for knowing oneself as anything at all that one should conceive oneself as an object of scrutiny. It is only through the regard of another that the observed becomes aware of himself as an object, knowable, having a determinate character, in principle predictable. His consciousness as subject of pure freedom, as originator and chooser, is at once assailed by it: He is fixed as something, with limited probabilities rather than infinite, indeterminate possibilities.“

„Soziale Beziehungen werden über die Informationen „reguliert“, die zum einen anderen von der Person selbst mitgeteilt werden, oder um deren Wissen von anderen sie weiß“

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Steffen (2008): Netzwerke und Kommunikation. Zum Verhältnis zweier sozialwissenschaftlicher Paradigmen, in: Stegbauer, Christian (Hrsg.): *Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. Ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 165–178, doi: 10.1007/978-3-531-91107-6_12.
- Al Husban, Safa A. M. / Al Husban, Ahmad A. S. / Al Betawi, Yamen (2021): The Impact of the Cultural Beliefs on Forming and Designing Spatial Organizations, Spaces Hierarchy, and Privacy of Detached Houses and Apartments in Jordan, in: *Space and Culture*, 24, 1, S. 66–82, doi: 10.1177/1206331218791934.
- Allen, Anita L. (1997): Genetic Privacy: Emerging Concepts and Values, in: Rothstein, Mark A. (Hrsg.): *Genetic secrets: Protecting privacy and confidentiality in the genetic era. Final report*, Ort: Verlag, S. 47–100, doi: 10.2172/656499.
- Arendt, Hannah (1958): *The Human Condition*, Chicago: The University of Chicago Press.
- Arendt, Hannah (2017 [1951]): *The Origins of Totalitarianism*, London: Penguin.
- Ariès, Philippe / Duby, Georges (1987): *A History of Private Life*, 5 Bände gesamt, Cambridge: Harvard University Press.
- Arlt, Leon / Becker, Nora / Mann, Sara / Wirtz, Tobias (2022): Einsam in Gesellschaft. Einleitung, in: Arlt, Leon / Becker, Nora / Mann, Sara / Wirtz, Tobias (Hrsg.): *Einsam in Gesellschaft. Zwischen Tabu und sozialer Herausforderung*, Bielefeld: Transcript, S. 11–29, doi: 10.1515/9783839463505-002.
- Armaç, Ibrahim (2010): *Personalisierte eHomes. Mobilität, Privatsphäre und Sicherheit*, Aachen: Shaker, Dissertation.
- Bäcker, Matthias (2010): Das IT-Grundrecht. Bestandaufnahme und Entwicklungsperspektiven, in: Lepper, Ulrich (Hrsg.): *Privatsphäre mit System. Datenschutz in einer vernetzten Welt*, Symposium 2009, Düsseldorf: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, S. 4–21.
- Barros, Lirio / Blankertz, Aline / Descamps, Ambroise / Mariotto, Carlotta (2022): Privacy: A competition economics perspective, in: *Competition Law Journal*, 21, 1, S. 40–50, doi: 10.4337/clj.2022.01.06.
- Belnap, Nuel (1993): On Rigorous Definitions, in: *Philosophical Studies, An International Journal for Philosophy in the Analytic Tradition*, 72, 2/3, S. 115–146.
- Benkel, Thorsten (2017): Künstliche Intimität. Inszenierungen veröffentlichter Privatheit im Kontext der Prostitution, in: Beyvers, Eva / Helm, Paula / Hennig, Martin / Keckeis, Carmen / Kreknin, Innokentij / Püschel, Florian (Hrsg.): *Räume und Kulturen des Privaten*, Wiesbaden: Springer, S. 109–135, doi: 10.1007/978-3-658-14632-0_5.
- Benn, Stanley I. (1983): Private and Public Morality: Clean Living and Dirty Hands, in: Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (Hrsg.): *Public and Private in Social Life*, New York: St. Martin's Press, S. 155–181.

- Benn, Stanley I. (1988): *A Theory of Freedom*, Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/CBO9780511609114.
- Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (1983a): The Public and the Private: Concepts and Action, in: Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (Hrsg.): *Public and Private in Social Life*, New York: St. Martin's Press, S. 3–27.
- Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (1983b): The Liberal Conception of the Public and the Private, in: Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (Hrsg.): *Public and Private in Social Life*, New York: St. Martin's Press, S. 31–65.
- Berlin, Isaiah (1969): *Four Essays on Liberty*, London: Oxford University Press.
- Berlin, Isaiah (2002): *Liberty*, New York: Oxford University Press, doi: 10.1093/019924989X.001.0001.
- Beyvers, Eva / Helm, Paula / Hennig, Martin / Keckeis, Carmen / Kreknin, Innokentij / Püschel, Florian (2017): Einleitung, in: Beyvers, Eva / Helm, Paula / Hennig, Martin / Keckeis, Carmen / Kreknin, Innokentij / Püschel, Florian (Hrsg.): *Räume und Kulturen des Privaten*, Wiesbaden: Springer, S. 1–17, doi: 10.1007/978-3-658-14632-0_1.
- BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2024): Gesellschaftliche Herausforderungen, ursprünglich: <https://www.bmbf.de/de/gesellschaftliche-herausforderungen-2030-931.html>, Stand: 01.03.2024, nach Stand vom 29.03.2024 offline. Erreichbarkeit des Zitates in anderer Einbettung über: BMBF (2019): TANGO, siehe: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Videos/de/bmbf/3/33/33136_tango.html, Stand: 29.03.2024.
- Bowman, Courtney / Grant, John (2018): A Marketplace for Privacy. Incentives for Privacy Engineering and Innovation, in Selinger, Evan / Polonetsky, Jules / Tene, Omer (Hrsg.): *The Cambridge Handbook of Consumer Privacy*, Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/9781316831960.025.
- Bradley, Doreen / Salo, Dorothea / Gardner, Gabriel / Janicke Hinchliffe, Lisa / Ruland Staines, Heather (2022): Physical-Equivalent Privacy and the Ever Changing yet Same Privacy Landscape: Challenging Circumstances and Possible Paths for Consideration, in: *Serials Librarian*, 82, 1–4, S. 49–54, doi: 10.1080/0361526X.2022.2019540.
- Bryant, Christopher G.A. (1978): Privacy, Privatisation and Self-Determination, in: Young, John Baldwin (Hrsg.): *Privacy*, Chichester u.a.: John Wiley & Sons, S. 59–83.
- Bulock, Chris (2021): Privacy and Open Access Content, in: *Serials Review*, 47, 3–4, S. 249–251, doi: 10.1080/00987913.2021.2017825.
- Bunge, Mario (1963): A General Black Box Theory, in: *Philosophy of Science*, 30, 4, S. 346–358, doi: 10.1086/287954.
- Buss, Sarah / Westlund, Andrea (2018): Personal Autonomy, in: Zalta, Edward N. (Hrsg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Spring 2018 Edition), siehe: <https://plato.stanford.edu/archives/spr2018/entries/personal-autonomy/>, Stand: 09.02.2024.
- BVerfGE (Bundesverfassungsgericht, 1983): Volkszählungsgesetz 1983, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83, Rn. 1–215, siehe: https://www.bverfg.de/e/rs19831215_lbvr020983.html.

- Cañigueral, Roser / de C. Hamilton, Antonia F. (2019): Being watched: Effects of an audience on eye gaze and prosocial behaviour, in: *Acta Psychologica*, 195, S. 50–63, doi: 10.1016/j.actpsy.2019.02.002.
- Cantrell, Ted (1978): Privacy – The Medical Problems, in: Young, John Baldwin (Hrsg.): *Privacy*, Chichester u.a.: John Wiley & Sons, S. 195–214.
- Carrier, Martin (2009): *Raum-Zeit*, Berlin: Walter de Gruyter, doi: 10.1515/9783110214093.
- Chauhan, Priyanshi (2022): “I Have No Room of My Own”: COVID-19 Pandemic and Work-From-Home Through a Gender Lens, in: *Gender Issues*, 39, S. 507–533, doi: 10.1007/s12147-022-09302-0.
- Cherniss, Joshua / Hardy, Henry (2023): Isaiah Berlin, in: Zalta, Edward N. / Nodelman, Uri (Hrsg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2023 Edition), siehe: <https://plato.stanford.edu/archives/win2023/entries/berlin/>, Stand: 09.02.2024.
- Christman, John (2020): Autonomy in Moral and Political Philosophy, in: Zalta, Edward N. (Hrsg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2020 Edition), siehe: <https://plato.stanford.edu/archives/fall2020/entries/autonomy-moral/>, Stand: 09.02.2024.
- Cohen, Julie E. (2012): *Configuring the Networked Self: Law, Code, and the Play of Everyday Practice*, New Haven: Yale University Press, doi: 10.12987/9780300177930.
- Cohen, Julie E. (2013): What Privacy is for, in: *Harvard Law Review*, 126, 7, S. 1904–1933.
- Davies, Stevie (1997): *Emily Bronte*, Liverpool: Liverpool University Press.
- DeBrabander, Firmin (2020): *Life after Privacy: Reclaiming Democracy in a Surveillance Society*, Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/9781108868280.
- Duby, Georges (1989): *Geschichte des privaten Lebens*, 2. Band: Vom Feudalzeitalter zur Renaissance, aus: Ariès, Philippe / Duby, Georges (1989 ff.): *Geschichte des privaten Lebens*, 5 Bände gesamt, deutsche Ausgabe, Frankfurt am Main: Fischer.
- Duden (2024): „Nenner“, siehe: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Nenner>, Stand: 25.03.2024.
- Duden (2024): „Raum“, siehe: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Raum>, Stand: 25.03.2024.
- Dworkin, Gerald (1978): Privacy and the Law, in: Young, John Baldwin (Hrsg.): *Privacy*, Chichester u.a.: John Wiley & Sons, S. 113–136.
- Epping, Volker (2021): *Grundrechte*, Springer-Lehrbuch, Heidelberg: Springer Berlin, doi: 10.1007/978-3-662-63166-9_13.
- Erh-Soon Tay, Alice / Kamenka, Eugene (1983): Public Law – Private Law, in: Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (Hrsg.): *Public and Private in Social Life*, New York: St. Martin's Press, S. 67–92.
- Fallis, Don (2013): Privacy and Lack of Knowledge, in: *Episteme*, 10, 2, Cambridge: Cambridge University Press, S. 153–166, doi: 10.1017/epi.2013.13.
- Fialová, Eva / Matejka, Ján (2022): Data Protection and Privacy Issues in the Use of Autonomous Vehicles, in: *Lawyer Quarterly*, 12, 4, S. 408–415.

- Friedman, David (2008): *Future Imperfect: Technology and Freedom in an Uncertain World*, Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/CBO9780511511516.
- Galston, William A. (1981): Review: Political Concepts. A Reconstruction, by Felix E. Oppenheim, in: *The American Political Science Review*, 75, 4, S.1024–1026, doi: 10.2307/1962312.
- Gaus, Gerald F. (2000): *Political Concepts and Political Theories*, Colorado & Oxford: Westview Press.
- Gavison, Ruth (1980): Privacy and the Limits of Law, in: *The Yale Law Journal*, 89, 3, S. 421–471, doi: 10.1017/CBO9780511625138.017.
- Gavison, Ruth (1983): Information Control: Availability and Exclusion, in: Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (Hrsg.): *Public and Private in Social Life*, New York: St. Martin's Press, S. 113–134.
- Geis, Max-Emanuel (1991): Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts — Ein Plädoyer für die „Sphärentheorie“, in: *JuristenZeitung*, 46, 3, S. 112–117.
- Goffman, Erving (1959): *The Presentation of Self in Everyday Life*, Garden City: Doubleday.
- Goffman, Erving (2010 [1971]): *Relations in Public. Microstudies of the Public Order*, New Brunswick: Transaction Publishers.
- Gundersen, Keith (1984): Leibnizian privacy and Skinnerian privacy, in: *Behavioral and Brain Sciences*, 7, 4, S. 628–629, doi: 10.1017/S0140525X00027709.
- Halmos, Paul (1952): *Solitude and Privacy: A Study of Social Isolation, its Causes and Therapy*, London: Routledge & Kegan Paul.
- Helbig, Hermann (2008): *Wissensverarbeitung und die Semantik der Natürlichen Sprache. Wissensrepräsentation mit MultiNet*, 2. überarbeitete Auflage, Berlin & Heidelberg: Springer, doi: 10.1007/978-3-540-76278-2.
- Heller, Christian (2011): *Post-Privacy. Prima leben ohne Privatsphäre*, München: C. H. Beck.
- Henschke, Adam (2017): *Ethics in an Age of Surveillance: Personal Information and Virtual Identities*, Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/9781316417249.
- Hill, Dilys M. (1978): Privacy and Social Welfare, in: Young, John Baldwin (Hrsg.): *Privacy*, Chichester u.a.: John Wiley & Sons, S. 155–176.
- Hill, John Lawrence (2020): *The Prophet of Modern Constitutional Liberalism: John Stuart Mill and the Supreme Court*, Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/9781108755993.
- Hintze, Mike (2018): Privacy Statements: Purposes, Requirements, and Best Practices, in: Selinger, Evan / Polonetsky, Jules / Tene, Omer (Hrsg.): *The Cambridge Handbook of Consumer Privacy*, Cambridge Law Handbooks, Cambridge: Cambridge University Press, S. 413–432, doi: 10.1017/9781316831960.023.
- Hollstein, Betina (2008): Strukturen, Akteure, Wechselwirkungen. Georg Simmels Beiträge zur Netzwerkforschung, in: Stegbauer, Christian (Hrsg.): *Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. Ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 91–103, doi: 10.1007/978-3-531-91107-6_6.

- Holzer, Boris (2008): Netzwerke und Systeme. Zum Verhältnis von Vernetzung und Differenzierung, in: Stegbauer, Christian (Hrsg.): *Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. Ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 155–164, doi: 10.1007/978-3-531-92029-0_11.
- Hoofnagle, Chris Jay (2016): *Federal Trade Commission Privacy Law and Policy*, Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/CBO9781316411292.
- Hotter, Maximilian (2011): *Privatsphäre. Der Wandel eines liberalen Rechts im Zeitalter des Internets*, Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Humble, Kristian P. (2021): International law, surveillance and the protection of privacy, in: *International Journal of Human Rights*, 25, 1, S. 1–25, doi: 10.1080/13642987.2020.1763315.
- Hunnings, Neville March (1971): Privacy, in: *International and Comparative Law Quarterly*, 20, 2, S. 365–369, doi: 10.1093/iclqaj/20.2.365.
- ICJ (International Commission of Jurists, 1967): Nordic Conference on the Right to Privacy, in: *Bulletin of the International Commission of Jurists*, 31, S. 1–11.
- Ingham, Roger (1978): Privacy and Psychology, in: Young, John Baldwin (Hrsg.): *Privacy*, Chichester u.a.: John Wiley & Sons, S. 35–57.
- Inness, Julie (1992): *Privacy, Intimacy, and Isolation*, New York, Oxford: Oxford University Press.
- Irvin, David (2021): Ethics, Encryption, and Evolving Concepts of Personal Privacy in the 'Black Box Library', in: *Serials Librarian*, 81, 1, S. 35–41, doi: 10.1080/0361526X.2021.1875960.
- Jayawickrama, Nihal (2017): *The Judicial Application of Human Rights Law: National, Regional and International Jurisprudence*, Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/9781139059121.
- Kahn, Robert L. / Antonucci, Toni C. (1980): Convoys over the Life Course: Attachment, Roles, and Social Support, in: Baltes, Paul B. / Brim, Orville G. Jr. (Hrsg.): *Life-Span Development and Behavior*, New York, NY: Academic Press, S. 253–286.
- Kalleberg, Arthur L. (1984): Review: Political Concepts. A Reconstruction, by Felix E. Oppenheim, in: *Political Theory*, 12, 2, S. 275–279.
- Kamenka, Eugene (1983): Public/Private in Marxist Theory and Marxist Practice, in: Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (Hrsg.): *Public and Private in Social Life*, New York: St. Martin's Press, S. 267–279.
- Kang, Kee-Youn (2024): Digital currency and privacy, in: *Theoretical Economics*, 19, 1, S. 131–167, doi: 10.3982/TE5081.
- Keckeis, Carmen (2017): Privatheit und Raum – zu einem wechselbezüglichen Verhältnis, in: Beyvers, Eva / Helm, Paula / Hennig, Martin / Keckeis, Carmen / Kreknin, Innokentij / Püschel, Florian (Hrsg.): *Räume und Kulturen des Privaten*, Wiesbaden: Springer, S. 19–56, doi: 10.1007/978-3-658-14632-0_2.
- Kerr, Robert (2012): *The Gentleman's House: Or, How to Plan English Residences, from the Parsonage to the Palace* (Cambridge Library Collection – British and Irish History, 19th Century), Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/CBO9781139177009.

- Kouroupis, Konstantinos (2023): Video surveillance and the right to privacy in the AI era: Proposed new rules, in: *Journal of Data Protection and Privacy*, 6, 2, S. 196–208.
- Krumbholz, Katie / Militaru, Alice / Morgan, Kyle J. (2024): Tracking the Trackers: ‘Menstruapp’ Privacy Policies Following the Dobbs Decision, in: *Journal of Women, Politics and Policy*, 45, 1, S. 167–189, doi: 10.1080/1554477X.2024.2300103.
- Krygier, Martin (1983): Publicness, Privatness and ‘Primitive Law’, in: Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (Hrsg.): *Public and Private in Social Life*, New York: St. Martin’s Press, S. 307–340.
- Kühne, Olaf / Berr, Karsten (2021): *Wissenschaft, Raum, Gesellschaft. Ein Überblick zur sozialen Erzeugung von Wissen*, Wiesbaden: Springer VS, doi: 10.1007/978-3-658-33265-5.
- Läpple, Dieter (1991): Essay über den Raum. Für ein gesellschaftswissenschaftliches Raumkonzept, in: Häußermann, Hartmut (Hrsg.): *Stadt und Raum. Soziologische Analysen*, Pfaffenweiler: Centaurus, S. 157–207.
- Laurie, Graeme (2002): *Genetic Privacy: A Challenge to Medico-Legal Norms*, Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/CBO9780511495342.
- Lindquist, Johan / Xiang, Biao / Yeoh, Brenda S.A. (2012): Introduction: Opening the Black Box of Migration: Brokers, the Organization of Transnational Mobility and the Changing Political Economy in Asia, in: *Pacific Affairs*, 85, 1, S. 7–19, doi: 10.5509/20128517.
- Liu, Xinyan / Wang, Lu / Xiaowen, Liu / Zhai, Xiuxiu (2024): The impact of privacy violations on subsequent consumer preferences for anthropomorphized products, in: *Journal of Business Research*, 174, o.S., doi: 10.1016/j.jbusres.2024.114505.
- Margulis, Stephen T. (1977): Conceptions of Privacy: Current Status and Next Steps, in: *Journal of Social Issues*, 33, 3, S. 5–21.
- Margulis, Stephen T. (2003): Privacy as a Social Issue and Behavioral Concept, in: *Journal of Social Issues*, 59, 2, S. 243–261, doi: 10.1111/1540-4560.00063.
- McKee, Kathleen M. / Dahl, Andrew J. / Peltier, James W. (2024): Gen Z’s personalization paradoxes: A privacy calculus examination of digital personalization and brand behaviors, in: *Journal of Consumer Behaviour*, 23, 2, S. 405–422, doi: 10.1002/cb.2199.
- Mehlkop, Guido / Neumann, Robert / von Hermann, Hagen (2023): Privacy and the acceptance of centralized digital currencies in the U.S., India and Germany, in: *Scientific Reports*, 13, 1, doi: 10.1038/s41598-023-35905-y.
- Mellors, Colin (1978): Governments and the Individual – their Secrecy and his Privacy, in: Young, John Baldwin (Hrsg.): *Privacy*, Chichester u.a.: John Wiley & Sons, S. 87–112.
- Meyer Spacks, Patricia (2003): *Privacy. Concealing the Eighteenth-Century Self*, Chicago/London: University of Chicago Press.
- Mill, John Stuart (2019 [1859]): *On Liberty*, London u.a.: Walter Scott Publishing, Project Gutenberg, siehe: <https://www.gutenberg.org/cache/epub/34901/pg34901-images.html>.

- Miller, Arthur R. (1971): *Der Einbruch in die Privatsphäre. Datenbanken und Dossiers*, Neuwied/Berlin: Hermann Luchterhand Verlag, Übersetzung aus dem Englischen von Dr. Wilhelm Heuvels und Jörn Müller-Grote, Titel der amerikanischen Originalausgabe: *The Assault on Privacy – Computers, Data Banks and Dossiers*.
- Nagel, Thomas (1998a): *The shredding of public privacy. Reflections on recent events in Washington*, in: *The Times Literary Supplement*, 4976, 14. August 1998, S. 15.
- Nagel, Thomas (1998b): *Concealment and Exposure*, in: *Philosophy & Public Affairs*, 27, 1, Winter 1998, S. 3–30.
- Nail, Thomas (2016): *Theory of the Border*. New York: Oxford University Press.
- Nissenbaum, Helen (1998): *Protecting Privacy in an Information Age: The Problem of Privacy in Public*, in: *Law and Philosophy*, 17, S. 559–596.
- Nissenbaum, Helen (2004): *Privacy as Contextual Integrity*, Symposium, *Washington Law Review*, 79, 1, S. 119–158.
- Nissenbaum, Helen (2010): *Privacy in Context: Technology, Policy, and the Integrity of Social Life*, Stanford: Stanford University Press.
- Nordal, Salvör (2007): *The languages of privacy*, in: Häyry, Matti / Chadwick, Ruth / Árnason, Vilhjálmur / Árnason, Gardar (Hrsg.): *The Ethics and Governance of Human Genetic Databases: European Perspectives (Cambridge Law, Medicine and Ethics)*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 37–42, doi:10.1017/CBO9780511611087.004.
- Ochs, Carsten / Löw, Martina (2012): *Un/Faire Informationspraktiken: Internet Privacy aus Sozialwissenschaftlicher Perspektive*, in: Buchmann, Johannes (Hrsg.): *Internet Privacy*, acatech Studie, Berlin & Heidelberg: Springer Vieweg, doi: 10.1007/978-3-642-31943-3_1, S. 18–28.
- Oermann, Markus (2012): *Individualdatenschutz im europäischen Datenschutzrecht. Eine theoriegeleitete Analyse*, Freiburg: Centaurus Verlag & Media KG.
- Ooijen, Iris van / Segijn, Claire M. / Oprea, Suzanna J. (2022): *Privacy Cynicism and its Role in Privacy Decision-Making*, in: *Communication Research*, S. 1–32, doi: 10.1177/00936502211060984.
- Opp, Karl-Dieter (2014): *Methodologie der Sozialwissenschaften. Einführung in Probleme ihrer Theorienbildung und praktischen Anwendung*, 7., wesentlich überarbeitete Auflage, Wiesbaden: Springer VS.
- Oppenheim, Felix (1981): *Political Concepts. A Reconstruction*, Oxford: Basil Blackwell.
- Orwell, George (2013 [1949]): *Nineteen Eighty-Four* (1984), London: Penguin.
- Parent, W.A. (1983a). *Privacy, Morality, and the Law*, in: *Philosophy & Public Affairs*, 12, 4, S. 269–288.
- Parent, W.A. (1983b): *Recent Work on the Concept of Privacy*, in: *American Philosophical Quarterly*, 20, 4, S. 341–355.
- Parker, Richard Barron (1974): *A Definition of Privacy*, in: *Rutgers Law Review*, 27, 2, S. 275–296, via: <https://richardbarronparker.com/a-definition-of-privacy-2/>, Stand: 26.03.2024.

- Parker, Richard Barron (2016): A Definition of Physical Privacy: Reviving Constitutional Privacy, via: <https://richardbarronparker.com/reviving-constitutional-privacy-2016/>, Stand: 26.03.2024.
- Pateman, Carole (1983): Feminist Critiques of the Public/Private Dichotomy, in: Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (Hrsg.): Public and Private in Social Life, New York: St. Martin's Press, S. 281–303.
- Perrot, Michelle 1992 (Hrsg.): Geschichte des privaten Lebens, 4. Band: Von der Revolution zum Großen Krieg, aus: Ariès, Philippe / Duby, Georges (1989 ff.): Geschichte des privaten Lebens, 5 Bände gesamt, deutsche Ausgabe, Frankfurt am Main: Fischer.
- Posner, Richard A. (1978): The Right of Privacy, in: Georgia Law Review, 12, 3, S. 393–422.
- Pott, Andreas (2007): Sprachliche Kommunikation durch Raum – das Angebot der Systemtheorie, in: Geographische Zeitschrift, 95, 1/2, Sprachorientierte Forschungsansätze in der Humangeographie nach dem linguistic turn, S. 56–71.
- Prim, Rolf / Tilmann, Heribert (2000): Grundlagen einer kritisch-rationalen Sozialwissenschaft, 8. durchgesehene Auflage, Wiebelsheim: Quelle & Meyer Verlag.
- Prosser, William L. (1960): Privacy, in: California Law Review, 48, 3, S. 383–423.
- Raj, Anu / Prakash, Shiva (2024): Privacy preservation of the internet of medical things using Blockchain, in: Health Services and Outcomes Research Methodology, 24, S. 112–139.
- Rawls, John (1971): A Theory of Justice: Original Edition, Cambridge, MA & London: Harvard University Press, doi: 10.4159/9780674042605.
- Renz, Timon (2023): Einsamkeit, soziale Isolation und Lebenszufriedenheit in Zeiten von Corona, in: Arlt, Leon / Becker, Nora / Mann, Sara / Wirtz, Tobias (Hrsg.): Einsam in Gesellschaft, Bielefeld: Transcript.
- Rössler, Beate (2001): Der Wert des Privaten, Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch.
- Roessler, Beate (2018): Three Dimensions of Privacy, in: van der Sloot, Bart / de Groot, Aviva (Hrsg.): The Handbook of Privacy Studies. An Interdisciplinary Introduction, Amsterdam: Amsterdam University Press, S. 137–141.
- Ryan, Alan (1983): Private Selves and Public Parts, in: Benn, Stanley I. / Gaus, Gerald F. (Hrsg.): Public and Private in Social Life, New York: St. Martin's Press, S. 135–154.
- Ryczko, Leo (2022): Queere Einsamkeit in der Weimarer Republik, in: Arlt, Leon / Becker, Nora / Mann, Sara / Wirtz, Tobias (Hrsg.): Einsam in Gesellschaft. Zwischen Tabu und sozialer Herausforderung, Bielefeld: Transcript, S. 155–164.
- Sánchez, Mariola (2022): A General Approach on Privacy and its Implications in the Digital Economy, in: Journal of Economic Issues, 56, 1, S. 244–258.
- Scanlon, Thomas (1975): Thomson on Privacy, in: Philosophy & Public Affairs, 4, 4, S. 315–322.

- Schmelzle, Cord (2012): Zum Begriff politischer Legitimität, siehe: https://www.sfb-governance.de/teilprojekte/projektbereich_a/al/Papers/Cord_Schmelzle_Zum_Begriff_politischer_Legitimitaet_Draft_06_2012.pdf, Stand: 22.02.2023; geringfügig überarbeitete Version in: Geis, Anna / Nullmeier, Frank / Daase, Christopher (Hrsg.): *Der Aufstieg der Legitimitätspolitik. Rechtfertigung und Kritik politisch-ökonomischer Ordnungen*, Leviathan Sonderheft 27, Baden-Baden: Nomos, S. 419–435.
- Schoeman, Ferdinand David (1992): *Privacy and Social Freedom* (Cambridge Studies in Philosophy and Public Policy), Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/CBO9780511527401.
- Shiffrin, Steven H. (2016): *What's Wrong with the First Amendment?*, Cambridge: Cambridge University Press, doi:10.1017/CBO9781316676042.
- Skinner-Thompson, Scott (2016): Bathroom Bills and the Battle over Privacy, in: SLATE, siehe: <https://slate.com/human-interest/2016/05/in-the-battle-over-bathroom-privacy-transgender-peoples-needs-matter-more.html>, Stand: 27.03.2024.
- Skinner-Thompson, Scott (2020): *Privacy at the Margins*, Cambridge: Cambridge University Press, doi: 10.1017/9781316850350.
- Snyder, Hannah (2019): Literature review as a research methodology: An overview and guidelines, in: *Journal of Business Research* 104, S. 333–339.
- Solove, Daniel J. (2006): A Taxonomy of Privacy, in: *University of Pennsylvania Law Review*, 154, 3, S. 477–564.
- Solove, Daniel J. (2008): *Understanding Privacy*, Harvard: Harvard University Press.
- Solove, Daniel J. (2021): The Myth of the Privacy Paradox, in: *George Washington Law Review*, 89, 1, S. 1–51.
- Solove, Daniel J. (2024): Data Is What Data Does: Regulating Based on Harm and Risk Instead of Sensitive Data, in: *Northwestern University Law Review* 1081, GWU Legal Studies Research Paper No. 2023-22, GWU Law School Public Law Research Paper No. 2023-22, doi: 10.2139/ssrn.4322198.
- Stahl, Titus (2020): Privacy in Public: A Democratic Defense, in: *Moral Philosophy and Politics*, 7, 1, S. 73–96, doi: 10.1515/mopp-2019-0031.
- Steeve, Valerie (2019): Theorizing Privacy in a Liberal Democracy: Canadian Jurisprudence, Anti-Terrorism, and Social Memory After 9/11, in: *Theoretical Inquiries*, 20, 1, S. 323–341, doi: 10.1515/til-2019-0011.
- Taiello, Riccardo / Önen, Melek / Capano, Francesco / Humbert, Olivier / Lorenzi, Marco (2024): Privacy preserving image registration, in: *Medical Image Analysis*, 94, o.S., doi: 10.1016/j.media.2024.103129.
- Tao, Shouzheng / Liu, Yezheng / Sun, Chunhua (2024): Examining the inconsistent effect of privacy control on privacy concerns in e-commerce services: The moderating role of privacy experience and risk propensity, in: *Computers and Security*, 140, doi: 10.1016/j.cose.2024.103794.
- Taylor, Mark (2012): *Genetic Data and the Law: A Critical Perspective on Privacy Protection* (Cambridge Bioethics and Law), Cambridge: Cambridge University Press, doi:10.1017/CBO9780511910128.

- Thomson, Judith Jarvis (1984 [1975]): The right to privacy, in: Schoeman, Ferdinand David (Hrsg.): *Philosophical Dimensions of Privacy: An Anthology*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 272–289, doi:10.1017/CBO9780511625138.012, Reprint von: Thomson, Judith Jarvis (1975): *The Right to Privacy*, Philosophy & Public Affairs, 4, 4, Princeton: Princeton University Press, S. 295–314.
- Töpfer, Tom / Behrmann, Laura (2021): Symbolischer Interaktionismus und qualitative Netzwerkforschung – Theoretische und method(olog)ische Implikationen zur Analyse sozialer Netzwerke, in: *Forum Qualitative Sozialforschung (FQS)*, 22, 1, o.S., doi: 10.17169/fqs-22.1.3593.
- Tranfield, David / Denyer, David / Smart, Palminder (2003): Towards a Methodology for Developing Evidence-Informed Management Knowledge by Means of Systematic Review, in: *British Journal of Management*, 14, S. 207–222, doi: 10.1111/1467-8551.00375.
- Trépanier, Julie (2022): The Canadian experience of building a privacy-responsible integrated statistical register infrastructure, in: *Statistical Journal of the IAOS*, 38, 1, S. 231–243, doi: 10.3233/SJI-210923.
- Uhlig, Harald / Alonso, Mike / Frost, Jon (2023): Privacy in Digital Payments— Escaping the Panopticon, in: *Georgetown Journal of International Affairs*, 24, 2, S. 174–180, doi: 10.1353/gia.2023.a913643.
- Unny R., Balakrishnan / Shome, Samik / Shankar, Amit / Pani, Saroj Kumar (2024): Consumer privacy in smartphones: a systematic literature review, in: *Journal of Consumer Marketing*, 41, 1, S. 1–16, doi: 10.1108/JCM-03-2021-4563.
- van der Sloot, Bart (2017): Privacy as virtue: searching for a new privacy paradigm in the age of Big Data, in: Beyvers, Eva / Helm, Paula / Hennig, Martin / Keckeis, Carmen / Kreknin, Innokentij / Püschel, Florian (Hrsg.): *Räume und Kulturen des Privaten*, Wiesbaden: Springer, S. 247–272, doi: 10.1007/978-3-658-14632-0_10.
- Velecky, Lubor C. (1978): *The Concept of Privacy*, in: Young, John Baldwin (Hrsg.): *Privacy*, Chichester u.a.: John Wiley & Sons, S. 13–34.
- Wagner, Isabel (2023): Privacy Policies across the Ages: Content of Privacy Policies 1996–2021, in: *ACM Transactions on Privacy and Security*, 26, S. 1–32, doi: 10.1145/3590152.
- Wagener, Thomas (2022): Das Einsamkeitserleben von psychiatrischen Patient:innen, in: Arlt, Leon / Becker, Nora / Mann, Sara / Wirtz, Tobias (Hrsg.): *Einsam in Gesellschaft. Zwischen Tabu und sozialer Herausforderung*, Bielefeld: Transcript, S. 165–188.
- Wang, Xiaoxiao / Baker, Dennis J. (2022): Criminalising privacy in the digital age: The reasonable expectation of not being digitally monitored, in: *Journal of Criminal Law*, 86, 3, S. 145–169, doi: 10.1177/00220183211033150.
- Wang, Zhaolu / Chen, Zanzao (2023): Analysing the Causes and Implications of the Privacy Paradox: Consumer Surveillance and Online Data Collection, in: *Bulletin of Science, Technology & Society*, 43, 3–4, S. 86–93, doi: 10.1177/02704676231220842.
- Warren, Samuel D. / Brandeis, Louis D. (1890): *The Right to Privacy*, in: *Harvard Law Review*, 4, 5, S. 193–220.
- Westin, Alan F. (1967): *Privacy and Freedom*, New York: Atheneum.

- Woolf, Virginia (2020 [1929]): Ein Zimmer für sich allein, München: Anaconda, Penguin Random House.
- Xiao, Yu / Watson, Maria (2019): Guidance on Conducting a Systematic Literature Review, in: Journal of Planning Education and Research, 39, 1, S. 93–112, doi: 10.1177/0739456X17723971.
- Yao, Yaxing / Basdeo, Justin Reed / Kaushik, Smirity / Wang, Yang (2019): Defending my castle: A co-design study of privacy mechanisms for smart homes, in: Conference on Human Factors in Computing Systems-Proceedings, CHI 2019, 198, S. 1–12, doi: 10.1145/3290605.3300428.
- Young, John B. (1978): Introduction: A Look at Privacy, in: Young, John Baldwin (Hrsg.): Privacy, Chichester u.a.: John Wiley & Sons, S. 1–10.